H.V. 748
— 8 —

Mansfeld sc.

Handbuch

aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze

in einer

Sistematischen Verbindung

enthält

die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1785.

Achter Band

Mit allergnädigster Freiheit

Wien
Verlegt bei Joh. Georg. Moesle
K. K. privil. Buchhändler
1787.

Hiſtoriſcher Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Erſte

Hauptabtheilung.

Dominien

und

Unterthansangelegenheiten.

Achter Band.

Zweite,

verbeſſerte und vermehrte Auflage.

Wir liefern in dieſem, und dem folgenden Bande die ergangenen Verordnungen für das Jahr 1785. und hoffen dadurch unſere Leſer immer mehr zu überzeugen, daß wir bei dieſem Werke zu nützen ſuchen, da ſie in dieſem, und in dem folgenden Bande die Verbindung der Geſetze weit genauer bearbeitet ſehen werden. Uiber dieß ſind wir nun, nach unſerem geleiſteten öffentlichen Verſprechen, wirklich in der Arbeit begriffen, das Hauptrepertorium über alle bisher ergangene Geſetze zu liefern, welches ebenfalls ſiſtematiſch bearbeitet werden ſoll, nämlich iene Geſetze werden da

nach der alphabetiſchen Ordnung vereiniget erſcheinen, die über den nämlichen Gegenſtand ergangen ſind, und ieder wird ſich dadurch eine leichte Uiberſicht aller Verordnungen verſchaffen können.

Die Herausgeber.

Erſte

Erſte Hauptabtheilung.

Dominien- und Unterthansangelegenheiten.

Erſter Abſatz.

a) Die Ausmaaß der unterthänigen Schuldigkeiten gegen die Obrigkeiten, dann die gegenſeitige Benehmungsart der Obrigkeiten gegen die Unterthanen.

b) Wie die Beſchwerden anzubringen, zu unterſuchen, abzuthun, und dabei zu verfahren ſei.

Bittſchriften N. I.

Die Anbringen der Unterthanen ſollen ohne Unterſchrift ihres Agenten nicht angenommen werden.

Wie er ſich nenne, und wo er wohne.

Den Bittſchriften ſind die gehörigen Beſcheide beizulegen.
Es wird kein Geſuch ohne Unterſchrift des Verfaſſers angenommen.
Die Art, wie die Bittſchriften zu verfaſſen ſind.

Dieſe Geſetze ſieh im 1. B. S. 14—27.

Die Unterthansklagen wider ihre Herrſchaften ſind nicht ſchriftlich, ſondern mündlich anzubringen.

Dieſes Geſetz ſieh in 6. B. S. 6.

Rekurs iſt von der Parthei darzuthun; im Widrigen die Verordnung zu vollziehen.

Der Rekurs ſoll von der ihn nehmenden Parthei alſogleich dargethan werden; im Widrigen iſt die Verordnung ohne Weiters zu vollziehen.

Regierungsverordnung in Oeſterreich vom 14 Hornung 1785.

Unterthansbeſchwerdenabhandlung. N. II.

Wie Unterthanen ihre Rechte zu ſuchen haben.
Inſtrukzion für Unterthansadvokaten.
Pflichten der Unterthanen, und Behandlungsart der Obrigkeiten.

In=

Inſtrukzion für die Kreisämter von der neuen Verfahrungsart in Unterthansſachen.

Sieh dieſe Geſetze im 1. B. S. 27—57.

Dem §. 9. dieſer Inſtrukzion wegen Abſtiftung der Unterthanen iſt folgende Verordnung nachzutragen: In Abſicht der Abſtiftungen der Unterthanen.

Gleichwie bereits normalmäſſig feſtgeſtellet iſt, daß die Geſchäfte der Abſtiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, ſondern von Obrigkeitswegen, entweder aus Strafe, oder aus überhäufter, nämlich zwei Drittel des Vermögens überſteigender Einſchuldung vorgekehret werden, zum Politikum gehören; ſo wird hiermit die dabei zu beobachtende Benehmung dahin feſtgeſetzet, daß bei anzutragender derlei Abſtiftung das Vermögen des Unterthans durch zween, auswärtige, mithin deſto mehr unpartheiiſche ehrliche und verſtändige Beamte mit Beiziehung des Unterthans ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit eines aufzuſtellenden Vertreters unterſucht, und der Schuldenſtand liquidiret werde; wo dann ſothane Unterſuchung darinn zu beſtehen hat, daß die Schätzung der Grundſtücke, und Fahrniſſe durch verſtändige Schätzmänner, deßgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geſchehen müſſe, wo ſodann Aktiv- und Paſſivſtand in ein Inventarium zu-

zuſammenzuſetzen, ſolches von den dazu gewähl-ten zween Beamten zu unterfertigen, von der Herrſchaft dem k. Kreisamte mit dem Geſuche um Bewilligung der Abſtiftung einzureichen, und von dem k. Kreisamte ſodann ſowohl die Herrſchaft, als der Unterhan vorzufordern, über die Abſtiftung, wie über andere Händel zwiſchen Herrſchaften, und Unterthanen zu verfahren, ob ſelbe Statt habe, auszuſprechen, dem einen, und anderen Theile der weitere Rekurs offen zu laſſen, und bis dahin mit der Abſtiftung ſelbſt nicht vorzugehen iſt. Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Partikulargläu-biger gegen einen Unterthan im Wege der Exeku-zion auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Konkurſes ſich darſtellet, ienes zu beobachten iſt, was dießfalls die allgemeine Gerichts- und Kon-kursordnung vorſchreibt.

Hofdekret für die k. k. Erblande vom 18. April 1785.

Obwohl die Wirthſchaftsämter in allen Ab-ſtiftungsfällen, die ſich durch den Schuldenſtand eines Grund- oder Hausbeſitzers ereignen, als wirk-lich in derlei Fällen beſtellte Jurisdiktzionsämter, an die Kridaordnung bereits angewieſen ſind: ſo hat bisher noch in den wenigſten Fällen aus den Akten erſehen werden können, ob auch die vorgeſchriebe-nen Formalitäten, die darum eingeführet ſind, um den Schuldner nicht zu übereilen, beobachtet wer-

den,

den. Daher wird ſämmtlichen Kreisämtern anbefohlen, daß ſie ſich in ſolchen Fällen, wo auf Abſtiftung angetragen wird, die ex officio, und nicht über Partheiklagen vorgenommen werden ſollen, und über welche die Rekurſe ihren Zug nicht an die Appellazion, ſondern an die politiſche Stelle nehmen, von den Jurisdikzionsämtern die Liquidazion der Schulden, und die über die Liquidität in der Poſt vorkommende Geſtändniß, oder Rechtſpruch, ſodann die nach der Gerichtsordnung vollzogene Abſchätzung zu den Akten übergeben laſſen ſollen, ehe ſie die Abſchätzung bewilligen; und wenn ſodann über dieſe Abſchätzung Rekurſe eingebracht werden, ſie auch durch Auszüge aus den Amtsiurisdikzionsprotokollen ſich verſichern ſollen, daß bei Aſſignirung der Anſchlagzettel, und bei der wirklichen Lizitazion nichts an den vorgeſchriebenen Modalitäten verſäumet worden ſei; wenn ſodann die Rekurſe bei der Landes = und Hofſtelle angebracht worden ſind, ſollen nebſt einer deutlichen, und in chronologiſcher Ordnung verfaßten Speziesfakti auch alle die obgedachten Beweiſe über die beobachteten Vorſchriften der Konkursordnung beigebracht werden.

Hofdekret vom 5. Chriſtmonat 1785.

Unterthansbehandlung in Galizien.

Die Grundobrigkeiten haben für alle Unterthansbedrückungen ihrer Beamten zu haſten.

An wen die Unterthanen bei Veränderung der Grundbeſitzer in Anſehung der Vergütungen ihre Forderungen zu machen haben.

Obrigkeitliche Naturalien ſind von Herrſchaften keineswegs ihren Unterthanen zum Kaufe, oder Verkaufe aufzudringen.

Wie ſich bei Einbringung der Unterthansbeſchwerden zu benehmen ſei, um die Erpreſſungen der Winkelſchreiber zu vermeiden.

Von Kauzionsleiſtung der Gerichtsſchäden ſind die Unterthanen befreit.

Wie das Landvolk vor den Schulden, und dem Wucher geſchützt werden ſoll.

Den Unterthanen iſt von den Güterbeſitzern das nöthige Holz aus ihren Wäldern zu geben.

Bei Streitigkeiten zwiſchen Vogtherren, und Vogtholden, wie ſich zu achten.

Hofdekret vom 9. April 1784.

Dieſe Geſetze ſieh im 6. B. S. 6 — 16.

Den Dominien iſt ihre genoſſene Perſonalgerichtsbarkeit nicht benommen.

Da die der Gerichtsbarkeit eingefloſſene Beſtimmung der Ortsgerichtsbarkeit ſehr oft dahin ausgedeutet wird, als ob durch dieſelbe der ehemaligen Dominikalgerichtsbarkeit Abbruch geſchehen wäre; ſo wird hiermit erkläret, daß es noch fer-

ferner bei derienigen Perſonalgerichtsbarkeit ſein Verbleiben habe, welche den Dominien, oder den Eigenthümern einer ſtändiſchen Gülte in ihrem grundherrlichen, oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke über die unadelichen Hausinnhaber, oder Einwohner vor Kundmachung dec Jurisdikzions-norme eigen geweſen iſt.

Hofentſchlieſſung vom 16. Auguſt 1785.

Den königlichen, und landesfürſtlichen Städten wird verboten, eigene Agenten zu halten, zugleich wird ſelben anbefohlen, derſelben Beſtallungen in Erſparung zu bringen, und die ſchon beſtehenden abzuſchaffen. Die k. Städte ſollen keine Agenten halten.

Hofentſchlieſſung vom 7. Weinmonat 1785.

Da einem Unterthan die Verlaſſung des Grundes, ohne der Herrſchaft einen andern annehmlichen Unterthan zu ſtellen, nicht erlaubet, auch die Uiberſiedlung aus einem konſkribirten Lande in ein unkonſkribirtes, ohne vorläufig erwirkte Einwilligung der politiſchen, unt Militarlandesgehörde, ohnehin ſchon verboten iſt; ſo werden alle iene, welche dagegen handeln, wenn ſie gleich mit ihren ganzen Familien ſich anderswo anſäſſig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückge- Wie die Unterthanen, ſo ihre Gründe verlaſſen, anzuſehen ſind.

lie-

liefert, und ihres Ungehorſams wegen gezüchtiget werden.

Hofdekret vom 21. November 1785.

Wenn die wider ihre Unterthanen ſtreitende Herrſchaft in den Erſatz der Unkoſten verfällt wird, wem der Betrag des Erſatzes zufällt.

Wenn die wider ihre Unterthanen ſtreitende Herrſchaft in den Erſatz der Unkoſten verfällt wird, kann der Betrag des Erſatzes weder ganz dem Aerarium, noch ganz dem Unterthan zufallen, ſondern dem Aerarium fällt nur derienige Theil des Erſatzes zu, der für die von dem Fiskalamte ins Verdienen gebrachte Advokatengebühr beſtimmet wird; und dagegen kömmt dem Unterthan bloß iener Betrag zu, der für die anderweitigen Koſten, und Schäden ausfällt; weil der Verdienſt des Fiskalamts ienem Fonde, aus welchem ſelbes die Bezahlung erhält, folglich dem Aerarium gehört. Was nun den Fall betrifft, wo der Unterthan, und das denſelben vertretende Fiskalamt in den Erſatz der Koſten verurtheilet wird, da hat der Unterthan um ſo mehr den gemäſſigten Betrag zu bezahlen, als hiermit das Aerarium nicht belaſtet werden kann. Uibrigens wird die Befreiung von den Gerichtstaxen dem Gegentheile nur dann eingeräumet, wann das Fiskalamt durch Urtheil in den Erſatz der Unkoſten verfällt würde.

Hofdekret vom 1. Chriſtmonat 1785.

Kund-

Kundmachung der Geſetze, N. III.

Die Geſetze ſind in den Kreiſen, und in Kirchen auf den Kanzeln zu publiziren.

Die Kriminalgeſetze können durch weltliche Perſonen auſer der Kirche kundgemacht werden.

Dieſe Geſetze ſieh im 1. B. S. 58 — 59.

Die Seelſorger ſollen bei der Publizirung der Verordnungen kein Wort ändern, oder ſonſt etwas erklären.

Dieſes Geſetz ſieh im 6. B. S. 17.

Da zu vernehmen gekommen, daß derzeit die Kundmachung der allerhöchſten Verordnungen meiſtens nur bei dem Stifte zu geſchehen pflegt, und bei ſelber mehrere Unterthanen nicht zugegen ſind, folglich vielen die Geſetze unbekannt bleiben; ſo haben Se. Maieſtät anbefohlen, daß in Zukunft die Kundmachung ſothaner Hofverordnungen nicht nur den Dominien, ſondern auch den Werbbezirkskommiſſarien, und dieſen Letzteren um ſo mehr aufgetragen werden ſoll, als dadurch denſelben auch zugleich die Macht eingeräumt wird, die Gemeinden zur Befolgung verhalten zu können, welche Macht den dermaligen Beamten auf ienen Herrſchaften nicht zuſteht, in welchen ſo viele verſchiedenen anderen Dominien gehörige Unterthanen den Lokalbe-

Die Verordnungen ſollen auch den Werbbezirkskommiſſarien, als welchen die Mitaufſicht aufgetragen wird, kund gemacht werden.

am-

amken nicht untergeordnet ſind. Damit man aber auch der thätigen Aufſicht über die Vollſtreckung der ergangenen Verordnungen deſto mehr verſichert werde, ſo wird ermeldeten Werbbezirkskommiſſarien die Mitaufſicht über die Vollziehung der erlaſſenen Befehle mit der zu ihrer Aufmunterung beigefügten Verſicherung hiermit übertragen, daß ienem in iedem Kreiſe, der durch ſeine Aufmerkſamkeit auf die Befolgung der Geſetze, Entdeckung der Uibertretungen, und ſonſtigen Gebrechen ſich vorzüglich auszeichnen wird, eine Medaille mit dem allerhöchſten Bruſtbilde Sr. Maieſtät zu Theil werden, und auch bei Dienſtverleihungen auf die durch ihren Dienſteifer, und Fähigkeit ſich empfehlenden Werbbezirkskommiſſarien das vorzüglichſte Augenmerk gerichtet werden wird, zu welcher Beurtheilung iedem derſelbem obliegt, iährlich ein Verzeichniß der von ihnen erhobenen, und abgeſtellten Mißbräuche, und dagegen eingeführten Verbeſſerungen an das betroffene Kreisamt zu weiterer Beförderung an die Landesſtelle einzuſenden.

Hofdekret vom 8. Junius 1785.

Wie

Wie die Verordnungen an die Obrigkeiten zu ſtellen ſind.

Sieh 1. B. S. 60. — 61.

Die der Kammeraladminiſtrazion unterſtehenden Beamten, unterſtehen den Kreisämtern.

Die geſammten der Kammeraladminiſtrazion unterſtehenden Wirthſchaftsbeamten ſollen in allen publico-politicis, gleich anderen Dominien, den betroffenen Kreisämtern, und der Landesgehörde gänzlich unterſtehen, bei vorkommenden dergleichen Fällen alſo die Befehle von den Kreisämtern, und reſpektive von der Landesſtelle einholen, befolgen, und an dieſelben ihre dießfälligen Berichte erſtatten.

Hofdekret vom 22. Chriſtmonat 1785.

Bei ieder Abänderung eines Beamten, oder Pachters iſt dem Kreisamte die Anzeige zu machen.

Da unter dem Vorwande einer Pachtung verſchiedenes Irriges unterlaufen kann, wenn nicht verläßlich bekannt iſt, daß ein ſich angebender Pachter wirklich derienige ſei, für den er ſich in ſeiner Unterſchrift ausgiebt, welches in Anſehung der privatherrſchaftlichen Beamten gleichermaſſen geſchehen kann: ſo wird allen Dominien, und Jurisdizenten verordnet, bei ieder Abänderung ſowohl eines Verwalters, als eines Pachters, deren Namen, zu Vermeidung aller widrigen Vorfälle, den betroffenen Kreisämtern zur Wiſſenſchaft anzuzeigen.

Verordnung Steiermark vom 18. Hornung 1785.

No-

Robotsabolizionsſiſtem. N· IV.

Die in Sachen erfloſſenen Geſetze, und die Erklärung, worinnen ſolches beſtehe.

Wie die Innleute ihre Robot zu verrichten haben.

Dieſes ſteh im 1. B. S. 61 — 74.

Die Geſetze für das Jahr 1784. ſteh im 6. B. S. 17 — 19.

Der Ausdruck, daß die Unterthanen zur Zug- und Handfrohne — Robot — verbunden ſind, wird erläutert.

Der in einigen Urbarbüchern enthaltene unbeſtimmte Ausdruck, daß die Unterthanen zur Zug- und Handfrohne — Robot — verbunden ſind, ſetzte dieſelben den willkührlichen, nach Umſtänden manchmal bedrückenden Forderungen der Grundherrſchaft aus, und veranlaßte verſchiedene Streitigkeiten, welche, da ſie aus den beſtehenden Geſetzen nicht entſchieden werden konnten, eine Erläuterung nöthig machen. Es wird daher erkläret, daß dieienigen Unterthanen, welche vermöge der Rektifikazionsurbare im Allgemeinen zur Zug- oder Handfrohne verbunden ſind, wechſelweis eine Woche durch zween Tage mit dem Zuge, und einen mit der Hand, die andere Woche aber durch zween Tage mit der Hand, und einen Tag mit dem Zuge zu frohnen gehalten ſein.

Wa-

Wodurch aber denienigen Verträgen, welche bei Ankaufung ehemaliger Dominikal- nunmehriger dem Unterthan eigenthümlicher Gründe geſchloſſen worden ſind, in denſelben eine beſtimmte Zahl der Zugfrohnen bedungen, und das von den Geſetzen beſtimmte Maaß der Frohnen im Ganzen nicht überſchritten iſt, an ihrer Giltigkeit keineswegs etwas benommen ſein ſoll.

Hofentſchlieſſung vom 12. Auguſt 1784.

Zur Beförderung der Zerſtückung allzugroſſer Bauernhöfe wird die Ausbilfe bewilliget.

Damit die dem Staate ſo nützliche Zerſtückung der allzugroſſen Bauernhöfe — wie ſich eben der Fall ereignete, wo ein Bauer ſeine aus 183 Metzen beſtandene Wirthſchaft in drei Theile getheilet, und zween Söhne angeſiedelt, auch ſchon zwei neue Häuſer gebauet, ſomit dem Staate zwo Familien verſchaffet hat, die ſeinen ehemaligen Grund beſſer zu bauen im Stande ſein werden, als er es allein war — auf Kammeral- und Adminiſtrazionsherrſchaften um ſo mehr erzielet werde, haben Seine Maieſtät nebſt den allgemein gewöhnlichen Bauunterſtützungen, für einen ieden, durch eine ſo geartete Vertheilung entſtehenden neuen Bauernhof, welcher iedoch nicht unter 40 Metzen Grundes enthalten darf, die gewöhnliche Immigrantenaushilfe von 50 Fl. bewilliget.

Verordnung vom 20. Mai 1785.

Wie ſich wegen der Robot bei dem Ausmeſſung- und Fatirungsgeſchäfte zu achten ſei,

ſieh unten im 4. Abſatze nach.

Leibeigenſchaftsaufhebung. N. V.

Die hierüber erfloſſenen Geſetze

ſieh im 1. B. S. 74—84.

Vom Jahre 1784. im 6. B. S. 20—22.

Das Patent wegen der Freizügigkeit vom 14. März 1785. ſieh im 9. Bande 7. Hauptabtheilung 7. Abſatz unter Abfahrt.

Für das Königreich Hungarn iſt nachſtehende Verordnung erſchienen:

Die Aufhebung der Beſchränkungen im K. Hungarn.

Von Anbeginn der Regierung iſt die landesväterliche Vorſorge, und das raſtloſe Beſtreben darauf gerichtet, daß die Glückſeligkeit der untergebenen Völkerſchaften, ohne Unterſchied ihres Standes, ihrer Nazionen, und Religionen beſtmöglichſt befördert, und auf einen dauerhaften Fuß geſetzet werde.

Da aber der zu verbeſſernde Ackerbau, und die Ermunterung des Fleiſſes die zwei vorzüglichſten Mittel ſind, welche zu dieſem gemeinnützigen Endzwecke führen, dieſe iedoch unmöglich wirken kön-

können, wenn nicht die perſönliche Freiheit, welche iedem Menſchen von der Natur, und dem Staate aus gebühret, auch in Rückſicht auf die Unterthanen allgemein eingeführet, und ihnen das Recht des Eigenthums auf ihr zu beſitzendes Vermögen, in ſo weit ihnen ſolches nach den Landesgeſetzen zuſtehet, zugeſichert, und befeſtiget würde: ſo wird

1. der ſogenannte **Jobagionalſtand**, in ſo weit ſelber bisher dem Unterthan eine immerwährende Schuldigkeit aufgelaſtet, und ihn dem Boden ſeines Sitzes angeheftet hat, platterdings aufgehoben, und ſoll das Wort **Jobagi**, welches in hungariſcher Sprache einen Unterthan bedeutet, in dieſem Verſtande in Zukunft gar nicht mehr gebrauchet, ſondern alle Unterthanen, ohne Unterſchied ihrer Nazion und Religion, in Rückſicht auf ihre Perſon in Zukunft als freizügige Leute — für welche ſie hiermit erkläret ſind — angeſehen, und aller Orte als ſolche geachtet, und gehalten werden, wie ſolches das Recht der Natur, und die gemeinſchaftliche Wohlfahrt allerdings erfordert; woraus dann von ſelbſt flieſſet, daß alle Aufforderungen der Unterthanen, oder die ſogenannten Prozeſſe de revindicanda libertate für die Zukunft gänzlich aufzuhören haben.

2. Soll iedem Unterthan frei ſtehen, nach Belieben, und auch ohne Einwilligung ſeiner Grundherrſchaft, zu heurathen, ſich auf Wiſſenſchaften zu verlegen, Künſte, und Handwerke zu erlernen, und das Erlernte aller Orte auszuüben.

3. Kann weder ein Unterthan, noch deſſen Sohn und Tochter, oder eine andere zu ſeiner Familie gehörige Perſon, zu Hofdienſten ihrer Grundherrſchaften gezwungen werden, ſondern es wird von eines Jeden Willkühr abhangen, dergleichen Dienſte anzunehmen, und des zu erhaltenden Lohns wegen mit ſeinem Grundherrn, ſo gut, als er mit demſelben freiwillig, und ohne allen Zwang wird übereinkommen können, ſich abzufinden.

4. Wird iedem Unterthan frei, und erlaubt ſein, alles ſein bewegliches, und erworbenes Vermögen, nämlich den angemeſſenen Schätzuugsbetrag ſeiner Gründe, Wieſen, Mühlen und Weingärten nach eigenem Wohlgefallen zu verkaufen, verſchenken, vertauſchen, verſetzen, ſeinen Kindern, Blutsverwandten, oder einem Andern, wenn er will, zu vermachen, und überhaupt damit nach ſeinem Gutbefinden ungehindert zu diſponiren, doch allemal ohne Nachtheil des darauf haftenden geſetzmäſſig perpetuirlichen Rechtes der Grundherrſchaft, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die

La-

Laſten, und Entrichtungen, welche dem Verkäufer, oder Erblaſſer wegen dergleichen Gründe obgelegen, in ſo weit nämlich beſagte Gründe von dem Dominium nicht würden eingelöſet werden, auf den in den wirklichen Beſitz derſelben eintretenden Käufer, oder Erbnehmer zu übergehen haben.

5. Will man auch die Sicherheit der Unterthanen, in Rückſicht auf ihre Beſitzungen dergeſtalten befeſtiget, und verwahret wiſſen, daß Niemand befugt ſein ſoll, weder ſie, noch ihre Nachfolger, ohne rechtſtändige, und genugſame von dem betroffenen *Komitate* allemal vorläufig dafür anzuerkennende Urſachen, nicht einmal von ihrer Kolonikalſeſſion abzuſchaffen, oder in dem Beſitze ihrer, was immer für anderen Gründe zu ſtören, ſondern, daß ſie dagegen in dem ruhigen, und ungeſtörten Genuſſe ihrer Beſitzungen ſtets gelaſſen, auch wider ihren Willen von einem Orte, oder Komitate in den anderen nicht überſiedelt werden ſollen. Endlich,

6. was die übrigen, unter dieſen Vorſehungen nicht enthaltenen Gegenſtände betrifft, da werden ſich die Unterthanen den bereits vorausgegangenen höchſten Anordnungen zu fügen haben; den Komitaten aber wird obliegen, den etwa gekränkten Unterthanen die Fiskalaſſiſtenz anzuweiſen, und

ihnen des erlittenen Unrechts wegen Genugthuung zu verſchaffen.

Uibrigens verſieht man ſich, daß auch die Unterthanen ihres Orts der landesväterlichen Abſicht entſprechen, und durch ihren Fleiß, und den ämſigen Betrieb ihrer Feldwirthſchaft das gemeinſchaftliche Beßte ſowohl, als auch ihre eigene, und ihrer Erben Glückſeligkeit nach Kräften zu befördern bemühet ſein werden.

Patent Wien den 22. Auguſt 1785.

Wann die Obrigkeiten Abfahrgelder nehmen können.

Sieh im 1. B. S. 80.

Den Unterthanen iſt das Eigenthum der unterthänigen Gründe einzuräumen, und was in Sachen ſonſt verfüget worden,

ſieh im 1. B. S. 80—84.

Der Verkauf des Eigenthums der noch unterthänigen Gründe hat ohne Zwang zu geſchehen.

Die Einlöſung, und reſpektive Verkaufung des Eigenthums der noch uneingekauften Ruſtikalgründe ſoll noch ferners, ſo wie bisher, ohne allen Zwang, oder Preisbeſtimmung, bloß dem freien, und willkührlichen Einverſtändniſſe zwiſchen Herren und Unterthanen überlaſſen werden, daher es von allem Kompelle abzukommen hat, mithin ſcharf darauf geſehen werden muß, damit unter keinerlei Vorwand der Beſitzer eines noch nicht eingekauf-

ten

ten Grundes auſer den in den Geſetzen bereits beſtimmten Fällen von ſeinem Grunde vertrieben, ſodann auch nicht in dem Falle, wenn ſich wirklich ein anderer Käufer zu dem von einem Unterthan beſeſſenen Grunde anböte, und der wirkliche Beſitzer ſich zum Kaufe auch nicht einlieſſe, der Abſtiftung des Letzteren Platz gegeben werde.

Hofdekret vom 5. Jäner 1785.

Den Dominien, Magiſtraten, Jurisdizenten, und Unterthanen des Herzogthums Kärnten wird zu wiſſen gemacht, daß Se. Maieſtät den unterm 13. Wintermonats 1772, dann mittels Nachtragspatentes vom 28. Heumonats 1774 wegen Verwandlung der Freiſtifter in Kaufrechte herabgegebenen Befehl neuerlich beſtättiget, folglich wiederholend anbefohlen haben, daß ſämmtliche freiſtiftliche Huben den Beſitznehmern derſelben auf ewige Zeiten in ein wahres Eigenthum eingeräumet, und hierbei folgende Maaßregeln, nebſt den in obbemeldeten Patenten bereits enthaltenen, in ſo weit es nicht davon in nachſtehenden abgegangen wird, genau beobachtet werden ſollen, Und zwar Wegen Verwandlung der Freiſtifter in Kaufrechte.

1. wäre bei ienen Unterthanen, bei denen die künftige Aehrung nach dem obbemeldeten Nachtragspatente vom 28. Heumonat 1774 feſtgeſetzten Schätzungsſiebentel höher, als die vorige letzte Aehrung

rung, ausfallen würde, auch künftig nur dieſe Aehrung abzunehmen, dahingegen iene Aehrungen, welche bisher mehr, als erſtgedachtes Schätzungsſiebentel betragen haben, auf dieſes Siebentel herabzuſetzen.

2. Stünde ieder Grundherrſchaft frei, in dem Falle, daß der neue Antreter die von ihm auf erſtbemeldete Art zu entrichtenden Gebühren ein Jahr lang ſchuldig verbliebe, nach Verflieſſung dieſer Jahresfriſt über denſelben durch das Kreisamt die Exekuzion verhängen zu laſſen.

3. Soll die Intereſſeforderung von der ſtatt der Aehrung feſtzuſetzenden Abgabe für ieden Fall unterſagt, ſo wie

4. die Gründe nur damals, wenn ſie wegen ihrer Gröſſe, auch von einem fleiſſigen Hauswirthe, nicht genugſam beſorgt werden könnten, in kleinere Theile zu verſtücken erlaubt ſein.

Patent vom 14. April 1785.

Die hier oben angeführten Geſetze beſagen aber Folgendes:

„ Es muß Jedermann ohne viele Anführung
„ von ſelbſt einleuchten, daß die in den Erblanden
„ bei

„ bei den meiſten unterthänigen Anſäſſigkeiten ein„ geführte ſogenannte Freiſtiftlichkeit, vermög wel„ cher die Obrigkeiten nach Abſterben der freiſtift„ lichen Grundbeſitzer, derſelben Legate, Zulehen, „ Hofſtätten, und Keiſchen, auch mit Ausſchlieſ„ ſung der verſtorbenen Deſzendenzien, nach Will„ kühr weiter verleihen, und begeben mögen, mit„ hin die Freiſtifter niemal geſichert ſind, ob der „ allenfalls zu bewirkenden Grundverbeſſerungen „ nach ihrem Ableben Jemand aus den Ihrigen „ ſich zu erfreuen haben werde, die natürlichſte, „ ia einzige Urſache ſein dürfte, ob welcher in die„ ſem Herzogthume die unterthänige Landeskultur „ bisher mit ſo ſchläfrigem Betriebe zum uner„ ſetzlichen Schaden des gemeinſamen Landesbeßten „ beſorget worden iſt.

„ Es war auch mittels des unterm 8. Au„ guſt 1767. publizirten Patents die für das „ gemeine Beßte der getreuen Unterthanen uner„ müdet wachende Sorgfalt ſchon damals bedacht, „ dieſe dem Lande in mancherlei Wege ſo ſchädli„ che Freiſtiftlichkeit durch Einführung der ſoge„ nannten Eigenthume nach und nach zu beſeiti„ gen.

„ Die hierzu in dieſem Patente an die Hand „ gelaſſenen Maaßregeln ſind aber bisher von

„ ſehr weniger Wirkung geweſen, und laſſen auch
„ keinen ſchleunigern Erfolg hoffen, weil die Un-
„ terthanen mit den Reluirungskapitalien nicht
„ wohl aufkommen mögen.

„ Damit alſo dieſe Freiſtiftigkeit zum ferne-
„ ren Nachtheile des Landes nicht länger beſtehen
„ möge, wird ſie im ganzen Lande, wo ſolche
„ bisher immer üblich geweſen, unter den nach-
„ folgenden unveränderlich zu beobathtenden Maaß-
„ regeln von dem erſten Jäner des künftigen
„ Jahres anfangend auf ewige Weltzeiten aufge-
„ hoben, und hiermit

1. „ ſämmtliche bisher freiſtiftlich geweſe-
„ ne Gründe von gleich beſagtem erſten Jäner
„ künftigen Jahres an zu wahren Kaufrechtsgrün-
„ den dergeſtalt erkläret, daß den zeitherigen
„ Freiſtiftsunterthanen vor ihrem Abſcheiden aus
„ ihren Deſzendenten, in deren Ermanglung aber
„ aus ihren Verwandten die Benennung eines
„ tauglichen Nachfolgers am Grunde ohne min-
„ deſte Beſchränkung freiſtehen, und bevorgelaſſen
„ ſei, in caſu inteſtati aber der nächſte Bluts-
„ freund zu dem Grunde den Anſpruch haben,
„ und, ſofern derſelbe zu deſſen Beurbarung, und
„ folgſam deſſen möglicher Beſitzung nicht fähig
„ wäre, ſolchen zu verkaufen, berechtiget ſein,

„ folg-

„ folglich künftig der Grund nur allein im Abgan=
„ ge der Seitenerben der Grundobrigkeit anheim
„ fallen ſoll. Damit aber ihr Grundobrigkeit,
„ durch dieſe Abänderung die aus der bisher
„ beſtandenen Freiſtiftlichkeit eingehobenen Aeh=
„ rungsgefälle billigermaſſen erſetzet, mithin ſie in
„ ihrer bisherigen Einnahme nicht verkürzet wer=
„ de; ſo wird verordnet,

2. „ daß anſtatt einer vorzunehmenden or=
„ dentlichen Grundſchätzung die bis nunzu der Hu=
„ be, Zulehen, Keiſchen gewöhnlich abgereichte
„ Aehrung dreifach genommen, und gerechnet,
„ dieſe Summe ſodann in den zu errichtenden
„ Grundbüchern als ein lediglich zur Beſtimmung
„ der an die Grundobrigkeit bei einer vorfallenden
„ Veränderung des Beſitzers zu entrichtenden Ge=
„ bühr zu dienen habender Maaßſtab anſtatt einer
„ ordentlichen Grundſchätzung ausgeſetzet, und da=
„ von bei iedem Veränderungsfalle der dritte
„ Pfennig dem Grundherrn von dem neuange=
„ henden unterthänigen Grundbeſitzer abgereichet
„ werden ſoll.

„ Es darf iedoch dieſe dreifache Aehrung in
„ keinem gröſſeren Betrage, als ſolche bei den
„ vorgegangenen drei letzteren Veränderungen laut
„ der Gefällsbücher wirklich eingegangen iſt; in

„ Er=

„ Ermanglung der Gefällsbücher aber die letzte
„ Einnahme in die Grundbücher eingetragen, und
„ ſofort von keinem höheren, als dieſem immer=
„ fort unſteigerlich zu verbleiben habenden Quan=
„ tum der dritte Pfennig anſtatt der bisherigen
„ Aehrung abgenommen werden, und ſollen iene
„ Grundobrigkeiten, welche dieſe Ausmeſſung zu
„ überſchreiten ſich etwa anmaſſen, den erweislich
„ höher angeſetzten Betrag zur Strafe vierfach
„ zum landſchaftlichen Feuer = Wetter = und Waſ=
„ ſerſchädenfonde abzuführen, unnachſichtlich ver=
„ halten werden.

3. „ Sind in Sterbfällen dieſe nunmehrigen
„ Kaufrechtsgründe ihrer Eigenſchaft durch unpar=
„ theiiſche Unterthanen aus der Nachbarſchaft ge=
„ wiſſenhaft ſchätzen zu laſſen, mit dem Schä=
„ tzungswerthe in das Inventarium mit einzubrin=
„ gen, und gegen Richtigſtellung der hierauf vor=
„ gemerkten Schulden, und obrigkeitlichen Gebühr=
„ niſſe den Erben zuzuwenden; iedoch ſoll von
„ dieſem Schätzungswerthe die Grundobrigkeit kei=
„ ne Inventurstaxe, da ſie ſolche auch bisher
„ nicht genoſſen hat, abnehmen, ſondern nur nebſt
„ dem §. 2. ausgemeſſenen unſteigerlichen Drittel
„ Kaufrecht ein mäſſiges Briefgeld, als von einer
„ Hube 2 Fl., von einem Zulehen 1 Fl. 30. Kr.
„ und einer Keiſchen 1 Fl. abzunehmen befugt,

und

„ und berechtiget ſein, mithin die Inventurstaxe, „ wie bisher, alſo auch künftig nur von dem „ Mobilarvermögen abgefordert werden können.

4. „ Iſt den Beſitzern mehrerer, oder auch „ nur einer groſſen Hube hiermit weiter geſtattet, „ darauf mehrere ihrer Kinder mit einer durch „ ihre Grundobrigkeit anzuverlangenden, nach den „ Wirthſchaftsregeln zu bewirkenden Vertheilung „ der Gründe, und der auf dem Ganzen liegenden „ Abgaben anzuſiedeln; im Falle aber zwiſchen der „ Grundobrigkeit, und den Unterthanen, wegen „ einer ſolchen Vertheilung ſich Anſtände ereigne- „ ten, wird die politiſche Landesſtelle ſolche ohne „ alle Weitläuftigkeit mit der nöthigen Vorſicht „ entſcheiden.

5. „ Soll dieſen künftigen kaufrechtlichen „ Grundbeſitzern auf ihre Huben, Zulehen, und „ Keiſchen, Schulden zu kontrahiren, unverwehrt „ ſein, und iſt ſich dieſsfalls nach dem Patente „ vom 24. Juli laufenden Jahres zu betragen.

6. „ Wird zwar bei erfolgender Veräuſſe- „ rung derlei unterthäniger Kaufrechtsgründe den „ Grundobrigkeiten cæteris paribus das Einſtand- „ recht eingeſtanden; der politiſchen Landesſtelle „ wird aber dabei obliegen, die beſtändig genaue

„ Ob-

„ Obſicht zu tragen, und folglich den allenfalls
„ nöthigen Einhalt in Zeiten zu machen, damit
„ nicht etwa die Grundobrigkeiten mit Einlöſung
„ derlei Gründe, die ohnehin in der Einlage alle-
„ zeit als Ruſtikal zu bleiben haben, zu weit ge-
„ hen, und der Populazion einiger Nachtheil dar-
„ aus erwachſen möge.

7. „ Wird dem angehenden neuen Grundbe-
„ ſitzer die Uibernahme der Haus- und Maier-
„ ſchaftsfahrniſſe gegen Bezahlung frei zu laſſen,
„ und dießfalls niemal mit einigem Zwange vor-
„ zugehen ſein. Und ob zwar

8. „ nach der von den Ständen gemachten
„ Erklärung lediglich die bisherigen Ruſtikalfrei-
„ ſtifter zu Kaufrechte hiermit gemacht werden: ſo
„ verſteht ſich von ſelbſt, daß zu Folge des be-
„ ſtehenden Generalis in Hinkunft auch kein Do-
„ minikalgrund freiſtiftsweiſe hindangegeben wer-
„ den könne.

„ Allen vorſtehenden Punkten ſollen demnach
„ alle, und iede in dem Erzherzogthume Kärnten
„ begüterte geiſtiliche und weltliche Obrigkeiten, weſ-
„ ſen Standes, oder Würden dieſe immer ſein mögen,
„ nach ihrem vollen Innhalte, unter im Widrigen
„ unnachbleiblich zu gewarten habender erſpiegeln-

„ der

„ der Beſtrafung, getreulich, und gehorſamſt nach-
„ leben, wie denn, um dieſes bloß allein zu meh-
„ rerer Aufnahme des Landes abzielende Geſetz in
„ ununterbrochener Wirkung zu erhalten, den Kreis-
„ ämtern beſonders nachdrücklich aufgetragen wird,
„ daß ſie den gegen ſolches handeln werdenden
„ Unterthanen auf erſtes Anrufen gegen die be-
„ troffene Grundobrigkeit, die in dieſem Patente
„ vorgeſchriebene Gebühr werkthätig angedeihen
„ laſſen, bei ſich vorfindenden Anſtänden aber
„ von der politiſchen Landesſtelle die nöthige Be-
„ lehrung einholen ſollen, indem die gegen dieſes
„ Patent vorkommenden Handlungen, oder Anſtän-
„ de, iedesmal auf das Kürzeſte abzuthun, mit-
„ hin derſelben Entſcheidung nicht weitwendigen
„ Rechtsführungen, ſondern bloß allein der poli-
„ tiſchen Erkenntniß zu unterziehen iſt.

„ Die ſämmtlichen, vorhin freiſtiftlich geweſe-
„ nen, hierdurch aber kaufrechtlich gewordenen
„ Grundbeſitzer hingegen werden alles Ernſtes er-
„ mahnet, daß ſie dieſe mit willfährigem Beitritte
„ der Stände ihnen hiermit angegönnte beſondere
„ Gnade durch ämſigere Bearbeitung ihrer Gründe,
„ eifrigere Verwendung auf mehrere Induſtrie in
„ Ergreifung nützlicher Nebenarbeiten, dann wil-
„ liger, und werkthätiger Ausübung der von der
„ im Lande zu mehrerer Emporbringung des Acker-

„ baues

„ baues angeſtellten Agrikulturſozietät von Zeit zu
„ Zeit kundzumachenden Einleitung, wie die Grün-
„ de, und überhaupt das Landwirthſchaftsweſen
„ erträglicher genützet werden möge, danknehmend
„ erkennen, und ſo unnachbleiblicher, und immer
„ mehr darthun ſollen, als eines Theils ſie nun-
„ mehr vergewiſſet ſind, daß alle Haus- Hof- und
„ Grundverbeſſerungen, ohne eine dieſerwegen zu
„ beſorgende Steigerung der Veränderungsfälle
„ ſicher, und auf beſtändig den Ihrigen zu Gute
„ bleiben, folglich ihrer allenfälligen weiteren Un-
„ bewerblichkeit kein Einwand mehr das Wort füh-
„ ren kann, andern Theils aber man bei ſolcher
„ Bewandtniß ihre künftig nicht mehr zu entſchul-
„ digende unzulänglich fleiſſige, und gute Bearbei-
„ tung der Gründe, um ſo viel mehr alſo den
„ durch ſo viele Polizeigeſetze ohnehin ſchärfeſt ver-
„ botenen Müſſiggang, als den Urſprung zeitli-
„ chen, und ewigen Verderbens, mit empfindli-
„ chen Strafen, ohne anzuhoffende Nachſicht, an-
„ ſehen zu laſſen, feſt entſchloſſen iſt."

Patent vom 13. November 1772.

Dieſes Geſetz wird dahin erläutert:

Es iſt zwar mittels des unterm 13. Nov. 1772. erlaſſe-
nen höchſten Geſetzes des Näheren anbefohlen
worden, daß zu mehrerer Beförderung der Lan-
deskultur, und Aneiferung des Unterthans die in
dem

dem Lande Kärnten beſtandene Freiſtiftigkeit gänzlich aufgehoben, und dagegen das Kaufrecht nach den vorgeſchriebenen Maaßregeln eingeführet werden ſoll.

Doch haben Se. Maieſtät über eine von den Länderſtellen gemachte Vorſtellung einige Abänderungen und Erläuterungen dieſes Kaufrechtspatents anbefohlen, und zwar:

1) ſei bei Einführung dieſes Kaufrechts der Grundſchätzungswerth weder ins Inventarium einzutragen, noch zwiſchen den Erben zu vertheilen, iedoch gegen dem, daß, wenn der zu vertheilen kommende Mobilarverluſt zum höchſtnöthigen Unterhalte des Miterben nicht hinreichend wäre, der Grundbeſitzer nicht allein demſelben, bis er ſich durch Dienſte ſeine Nahrung ſelbſt zu erwerben im tan de iſt, die Verpflegung abzureichen ſchuldig ſein ſoll, maſſen die Alimente aus dem Naturrechte gebühren, und den Kindern durch kein Geſetz entzogen werden können, ſondern auch das Eheweib ihre höchſtnöthige Verpflegung erhalten müſſe.

2) Sollen in caſu inteſtati bei nicht vorhandenen Kindern nur die nächſten Anverwandten des erſten und zweiten Grades zur Erbſchaft zugelaſſen werden, ſonſt aber der Grundbeſitzer mit ſeinem Kaufrechte pr. Teſtament, ſo, wie per actus inter vivos, frei zu diſponiren Fug und Macht haben.

3) Iſt die dem Kaufrechte vorhin eingeräumte Befugniß, Schulden zu kontrahiren, auf die vorläufige Einwilligung des Grundherrn zu beſchränken, welcher Konſens hingegen den dritten Theil der Grundſchätzung niemal zu überſteigen hat, dergeſtalt, daß, wenn ein gröſſeres Darlehen aufzunehmen erforderlich ſein ſollte, hierzu die weitere Einwilligung bei der Landeshauptmannſchaft anzuſuchen iſt. Endlich ſoll

4) das Laudemium von realer Grundſchätzung nach Abzug der auf dem Grunde haſtenden Ruſtikal- und Dominikalgiebigkeit mit dem Siebentel ausgemeſſen werden.

Patent vom 28. Juli 1774.

Wie die Auskünfte über die zertheilten Bauerngründe zu erſtatten ſein.

Die Auskünfte über die zertheilten gröſſeren Bauerngründe ſollen von den Kreisämtern nicht halbiährig, ſondern allemal mit Ende des Chriſtmonats, folglich ganziährig, nach dem hier beigehenden Formulare erſtattet werden.

Verordnung in Böhmen vom 14. Sept. 1785.

Kein Unterthan darf ohne Erlaubniß der Obrigkeit auſer Lande gehen,

Sieh im I. B. S. 75.

Das

2

Zur Seite 34.

K r

ten Vorſchriften und Gütern geſchehene
r gröſſeren V

r Zertheilung						
un-	Teiche zum		hs.	An Waldungen.	Teich zum	
	Einſatze	[illegible]			Einſatze	Strecke

Das Auswanderungspatent, und die dießfälligen Geſetze ſind in dieſer Abtheilung 3ten Abſatz unter der Rubrik Emigranten zu finden.

Den böhmiſchen Unterthanen iſt in Hinkunft ohne Konſens der es betreffenden Obrigkeiten, und ohne Vorwiſſen der Landesſtelle in Böhmen, in Oeſterreich ſich niederzulaſſen, verboten. Niederlaſſung der böhmiſchen Unterthanen in Oeſterreich.

Hofdekret vom 18. Juli 1785.

Ordnung für das Landgeſinde. N. VI.

Die Geſindordnung für das Landgeſinde in Böhmen, Mähren, und Schleſien, wegen Entlaßſcheine.

Sieh im 1. B. S. 84 — 99.

Erläuterung wegen Entlaßſcheine, und Meldzettel.

Sieh im 6. B. S. 23 — 24.

Um allen Anfragen wegen Giltigkeit der Entlaßſcheine zu ſteuern, wird dem Kreisamte anbefohlen, dieſelben ſtets mit dem eigenen Siegel zu verſehen, zu deſſen gleichmäſſiger Beidrückung auch das Werbbezirksregiment von dem Generalkommando angewieſen wird. Die Entlaßſcheine ſind mit kreisämtlichem, und Werbbezirksſiegel zu verſehen.

Verordnung vom 4. März 1785.

Die Erſuch- und Kompaßſchreiben anderswo dienen zu können, ſind auf Stempel auszuſtellen.

Die vormals genannten Interventionalien, und dermaligen Erſuch- und Kompaßſchreiben, dann auch die Entlaßſcheine anderswo dienen zu können, ſollen nicht unter die ungeſtempelten Meldzettel vermenget, ſondern vermöge Stempelpatents §. 18. und 19., die erſteren auf 15 Kr., letztere aber auf 3 Kr. Stempel ausgeſtellt werden.

Verordnung vom 19. März 1785.

Dienſtbotenordnung für das Landvolk in Niederöſterreich.

Sieh im 6. B. S. 24 — 45.

Die Dienſtbotenordnung wird erneuert, und die Mißbräuche abgeſtellt.

Nachdem verſchiedene durch den Winter von einem Dienſtherrn koſtbar ernährte Dienſtboten im Frühiahre bei anfangender dringender Arbeit, oder wohl gar vor dem Schnitte in Hofnung eines gröſſeren Verdienſtes ihren Dienſt heimlich verlaſſen, wozu ihnen hauptſächlich dadurch Gelegenheit gegeben wird, daß noch die meiſten Landesinnſaſſen wider den ausdrücklichen Verbot der beſtehenden Dieſtbotenordnung kein Bedenken tragen, derlei Flüchtlinge ohne allen Abſchied des vorigen Dienſtherrn in die Dienſte, oder den Sommer hindurch als Taglöhner aufzunehmen, und ſie über den gewöhnlichen Lohn zu beſolden: ſo wird zur Abſtellung dieſer der Dienſtbotenordnung zuwiderlau-

ſenden, höchſt ſträflichen Mißbräuche, ſolche erneuert, und die Innſaſſen zu deren genaueſter Befolgung mit Nachdrucke erinnert; worauf die Kreisämter beſonders zu wachen haben.

Verordnung in Böhmen vom 15. Mai 1785.

Gewerbsradizirung. N. VII.

Welche Gewerbe für radizirt anzuſehen ſein, und was bei deren Verkaufung zu thun ſei.

Sieh im 1. B. S. 100.

Nur iene Gerechtigkeiten ſind als radizirt anzuſehen, welche in der Gewähre eingetragen ſich befinden.

Sieh im 6. B. S. 446.

Unterthäniges Pupillarvermögen. N. VIII.

Schaffersgebühr iſt abgeſtellt.

Wie mit dem Vermögen eines aus der Unterthänigkeit entlaſſenen Pupillen vorzugehen, und was hierüber in Oeſterreich befohlen worden ſei.

Sieh im 1. B. S. 101 — 103.

Die bei den Abhandlungen gewöhnlichen Zehrungen, dann die bei zu verheurathenden Mündeln gehaltenen Hochzeitmahle werden verboten.

Sieh im 6. B. S. 48 — 49.

Hochzeit- Todtenmahlzeiten, dann das Schieſſen wird verboten.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß die wegen der abzuſchaffenden Todtenmähler, und eingeſchränkten Hochzeitmahlzeiten, dann des dabei vormals gewöhnlich geweſenen Schieſſens ergangenen verſchiedenen Verordnungen nicht aller Orte genau, und pflichtſchuldig beobachtet werden: ſo wird ſolches Verbot mit dem Beiſatze erneuert, daß unter der Strafe von 50 Reichsthalern keine Todtenmahlunkoſten mehr in dem Inventarium unter den Abzugsposten in Rechnung gebracht, noch die Hochzeitmahlzeiten auf länger, als einen Tag erſtrecket, noch dabei gegen die allerhöchſte Vorſchrift mit Pöllern, oder Feuergewehre geſchoſſen werde: worauf die Beamten bei eigener Dafürhaftung genaue Obſicht zu tragen, und die Uibertreter, die leicht in Erfahrung zu bringen ſind, bei dem betroffenen Kreisamte alſogleich anzuzeigen, und namhaft zu machen haben.

Hofentſchlieſſung vom 8. Juni 1785.

Un-

Unterthanen N. IX.

Wegen der Wechſelausſtellung der böhmiſchen leibeigenen Unterhanen.

Die Spatzenköpfe nicht mehr einzuliefern.

Wegen der Stellung flüchtiger Unterthanen zur Miliz.

Das Militare hat gegen Aufrühriſche allen Beiſtand zu leiſten.

Was der Offizier, und was der gemeine Mann dabei zu bekommen hat.

Alle dieſe Geſetze ſieh im 1. B. S. 103 — 104.

Wegen der Zulage bei Militäraſſiſtenz in Privataufruhren.

Sieh im 6. B. S. 50.

In Fällen, wo der Ungehorſam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn einen Bezug hat, ſoll die Beiziehung des Militärs nicht Statt finden, ſondern es iſt ſich lediglich iener Zwangsmittel, die in dem Patente vom 1ten September 1781 — ſo im 1. B. S. 34 zu finden iſt — den Obrigkeiten eingeräumet ſind, zu gebrauchen.

Bei Ungehorſam der Unterthanen gegen den Grundherrn findet der Militärbeiſtand nicht St—

Hofdekret vom 28. November 1785.

Beurlaubte ſind vom Bürger und Bauer in Dienſte zu nehmen.

Sieh im I. B. S. 104.

Einſtandrecht. N. X.

Wo das Einſtandrecht ſein Verbleiben habe, und wo nicht.

Sieh im I. B. S. 105.

Das Einſtandrecht ſoll künftig im Falle einer gerichtlichen Verſteigerung nicht mehr Statt finden.

Seih im 6. B. S 51.

Gewehrsviſitazion. N. XI.

Auſer einem beſondern Umſtande iſt von den Kreisämtern der Landesſtelle keine Anzeige von gefundenem Gewehre bei Unterthanen zu erſtatten.

Sieh im 6. B S. 51.

Dorfrichterwahl. N. XII.

Wie es mit den Dorfrichtern, und deren Wahl zu thun ſei.

Sieh im 6. B. S. 52.

Pferd=

Pferdbeſpannung. N. XIII.

Es iſt den Bauern verboten, anſtatt der Pferde-beſpannung Zugochſen anzuſchaffen.

Sieh im 6. B. S. 53 — 55.

Die Unterthanen ſollen zur Beibehaltung der mit ihrem Wirthſchaftsſtande vereinbarten Anzahl Pferde, die ſie nach ihren Kräften zu unterhalten vermögend ſind, ernſtlich angeifert, und die zur Erweiterung der Pferdzucht fortan zu treffenden Anſtalten möglichſtermaſſen unterſtützet werden.
Unterthanen ſollen zur Beibehaltung der Pferde angeifert werden.

Hofdekret vom 7. April 1785.

In ienen Kreiſen, welche nach dem Pferdſtande vom Jahre 1778. und 1779. noch einen beträchtlichen Abgang in Concreto haben, ſollen den einzelnen Kontribuenten, welche nach dem Stande des Jahres 1778. und 1779. Pferde halten ſollten, nebſt dem Jahre 1785. noch wenigſtens 3 Jahre zur Wiederanſchaffung gelaſſen, und indeſſen nur alle Jahre auf die Herſtellung einer proporzionirten Vermehrung von brauchbaren Pferden ohne Fohlen geſehen, auch dießfalls mehr durch Aufmunterung, und Erinnerung von Sei-
Wegen Wiederanſchaffung ſchaffung der den Unterthanen nochabgängigen Pferde.

ten der Kreisämter, als durch eigentlichen Zwang zu Werke gegangen werden.

Hofdekret vom 29. Chriſtmonat 1785.

Feldbau. N. XIV.

Dießfällige Geſetze ſteh im folgenden Bande 6. Hauptabtheilung, 4. Abſatz bei der Rubrik Feldbau und Viehhaltung.

Zweiter Abſatz.

Die Berichtigung, und Eintheilung der unter was immer für einem Namen beſtehenden Steuer, dann die dießfällige Rechnungslage.

Rechnungen N. I.

Die Abtretungs- und Unterſuchungsliquidazionen ſind der Gubernialbuchhalterei einzuſenden.

Die Abgabe der Mängel an die Rechnungsführer.

Wie den Herrſchaften geſtattet ſei, ihrer Beamten Rechnungen auſer Gerichte zu bemängeln, und Reſtzettel zu verſchaffen;

Sieh im 1. B. S. 106—107.

Wie aber bei entſtehenden Rechnungsprozeſſen über Aerarialrechnungen zu verfahren ſei

ſieh im 3. B. unter Militärgerichtsabhandlung.

Steuerreſte N. II.

Die Kreisämter haben auf deren Verminderung zu ſehen.

Bei Kontribuzionsreſten iſt ſich nach den Siſtemalvorſchriften zu halten.

Sieh im 1. B. S. 107—108.

Eintreibung der ausſtändigen Landesabgaben, und landesfürſtlichen Gefälle.

Jüdiſche Landeskontribuenten ſollen ihre Steuern richtig abführen.

Exekuzionsordnung für Innerößterreich.

Sieh im 6. B. S. 58—63.

In Abſicht der Kontribuzionserhebung in Innerößterreich wird eine neue Art vorgeſchrieben.

In Anſehung des Kontribuzionseinhebungsgeſchäfts in Innerößterreich wird eine andere Manipulazion vorgeſchrieben, welche gleich mit dem Eintritte des künftigen Militäriahrs in die wirkliche Ausübung gebracht werden ſoll: daher ſämmtlichen Dominien, Gültenbeſitzern, und Freiſaſſen, dann landesfürſtlichen Städten, und Märkten, welche ihre Kontribuzionszahlungen unmittelbar zum ſtändiſchen Generaleinnehmeramte zu entrichten haben, folgende Punkte zur Beobachtung bekannt gemacht werden.

1).

1) Die Zahlungsfriſten behalten künftig, wie bisher, noch die nämliche Eintheilung, ſo, daß das nämliche Ratum den 21. Oktober, das zweite den 21. Jäner, das dritte den 21. April, und endlich das vierte und letzte den 21. Juli zahlbar zu werden anfängt, und keines derſelben bis den 6ten des darauf folgenden Monats der Strafabnahme zu unterliegen hat.

2) Wird es den Partheien frei geſtellt, entweder ein iedes Ratum nach ſeinen vorgeſchriebenen Friſten, oder aber, um mehrere Wege und Zureiſen zu erſparen, zwei, drei, oder auch alle vier Raten auf einmal zu berichtigen, hingegen können auf Rechnungen der Schuldigkeiten des künftigen Militäriahrs keine Antizipalzahlungen, wenn auch deren einige geleiſtet werden wollten, angenommen werden.

3) Damit der Kontribuent den ganzen Betrag ſeiner iährlichen Schuldigkeit iedesmal voraus wiſſen möge; ſo wird ihm mit Anfange eines ieden Militäriahres von Seiten des ſtändiſchen Generaleinnehmeramtes ein Zahlungsextrakt hinausgegeben, welchen Extrakt die vereinigte innerößterreichiſche Buchhalterei zu verfaſſen, und auszufertigen hat, und welcher nicht nur die Schuldigkeiten vom gegenwärtigen Militäriahre, ſondern auch

die

die Rückſtände vom vorigen Jahre, wenn deren einige geblieben ſein ſollten, nach ihren Rubriken, und ſonderheitlichen Beiträgen ausweiſen wird.

4) Die Extrakte haben die Partheien, ſo oft ſie an ihren Kontribuzions- oder Adminikularſchuldigkeiten etwas abführen wollen, allzeit mit ſich zu bringen, und dem Generaleinnehmeramte vorzulegen, weil in denſelben die geleiſteten Zahlungen eingetragen, und künftig hierüber keine beſonderen Quittungen, wie es bisher geſchehen iſt, ausgefertiget werden. Im widrigen Falle, wenn ſo ein Extrakt zu Hauſe vergeſſen würde, oder gar in Verluſt geriethe, wäre die Parthei, um die Abfahrt machen zu können, gezwungen, ein Duplikat auszuheben, und für ſelbes eine Schreibtaxe von 7 Kr. zu bezahlen.

5) Sind die Kontribuenten, oder ihre Gewaltsträger, ſo oft ſie Zahlungen machen, verbunden, nach den bei dem Generaleinnehmeramte vorfindigen, und ihnen unentgeltlich abzureichen kommenden Formularien, Erlagſcheine zu verfaſſen, in ſolchen die Beiträge, die ſie berichtigen wollen, nach den im Zahlungsextrakte vorgezeichneten Rubriken auszuweiſen, ihren Namen zu unterſchreiben, und ſodann dieſe Erlag- und Gegenſcheine dem

be-

betroffenen Kreiskaſſiere zu ſeinem Empfangsbelage zu übergeben.

6) Stehet es allerdings in der Willkühr der Dominien, welche in mehreren Kreiſen, oder auch in einem Kreiſe mehrere Realitäten beſitzen, ſolche alle in eine einzige Poſt zuſammenſchreiben zu laſſen, nur haben ſie ſich hierwegen iedesmal vor Ausgang des Monats Julius an die vereinigte Buchhalterei zu wenden, und derſelben die Anzeige zu machen, welchem Kreiſe ſie die zuſammengezogenen Schuldigkeiten eingeſchaltet, und vorgeſchrieben wiſſen wollen, und iſt dieſes auch auf die erkauften, oder verkauften Realitäten, und Gülten zu verſtehen, deren Verſchreibungen, beſonders, wenn Verſtückungen, oder Kontribuzionsänderungen damit verknüpft wären, ebenfalls vor Ausgange des Monats Julius angeſucht, und erwirkt werden müſſen. Endlich

7) da es dem Generaleinnehmeramte, und noch mehr dem Kontribuenten daran gelegen iſt, daß die Zahlungen auf alle mögliche Weiſe nachdruckſamſt dahin angewieſen werden, daß ſie, beſonders, wenn ſie groſſe Beträge abzuführen haben, die verſchiedenen Gattungen der Münzen vorläufig abtheilen, hierüber förmliche Geldliſten verfaſſen, und ſolche dem es betreffenden Kreiskaſſie-

kaſſiere zur Nachrechnung übergeben ſollen, damit ſelber bei häufigem Anlaufe durch Ausklaubung der Münzen nicht aufgehalten, und in Abfertigung mehrerer Partheien nicht gehindert werde.

Hofdekret vom 27. Jäner 1785.

Die Gabenbüchel der Unterthanen ſind zu unterſuchen.

Sieh im 1. B. S. 108.

Wie die Gabenbüchel der Unterthanen einzurichten und was dabei zu beobachten ſei.

Nachdem zur Sicherſtellung des Unterthans gegen das willkührliche Verfahren der Herrſchaftsbeamten eine unumgänglich nöthige Anſtalt iſt, daß auf ſämmtlichen Dominien jedem Unterthan ſein Gabenbüchel, ſowohl über die landesfürſtlichen, als herrſchaftlichen Gaben, und Schuldigkeiten hinausgegeben, und in ſolchem die Schuldigkeiten auf einer, und die Abzahlung auf der andern Seite vorſchriftmäſſig eingetragen werden, dieſe Anſtalt ohnehin auch in den erlaſſenen Verordnungen gegründet iſt: ſo haben Se. Maieſtät verordnet, durch die Kreisämter die genaue Beobachtung deſſen allen Dominien nachdrücklichſt einzubinden, und hierauf das ſorgſamſte Augenmerk zu tragen, auch, ob die hinausgegebenen Gabenbüchel vorſchriftmäſſig eingerichtet ſein, zu unterſuchen, und das Mangelhafte verbeſſern zu laſſen. Die Kreisämter haben daher bei der vorhin anbe-

fohle-

fohlenen Reviſion der Kreiſe auch auf die gegenwärtige höchſte Anordnung den Bedacht zu nehmen, und genau nachzuſehen, ob nach dieſer höchſten Verordnung vorgegangen werde, widrigenfalls die ungehorſamen Dominien in den dießfalls zu erſtattenden Berichten der Landesſtelle namhaft zu machen ſind.

Hofdekret vom 10. Chriſtmonat 1784. kundgemacht den 12. Jäner 1785.

Es dürfen keine Intereſſen von Gabenrückſtänden genommen werden.

Dominien, die mehr von ihren Unterthanen gefordert haben, als die Subrepartizionen ausweiſen, ſind zur Verantwortung zu ziehen.

Sieh im 1: B. S. 108.

Kontribuzionskaſſe. N. III.

Wundärzte, die aus der Kontribuzionskaſſe etwas ziehen, müſſen ein Zeigniß der Pazienten beilegen.

Abholung und Belohnung der Aerzte.

Wie die Straſſenbauobligazionen aufzubewahren ſein.

Sieh im 1. B. S. 109.

Kontribuzionseinnehmer ſind in Eidespflicht zu nehmen, und die Kreisämter haben dießfalls Protokolle zu führen.

Da hervorgekommen, daß, wenn die Kontribuzionseinnehmer, oder andere zu dießfälligen Kontribuzionsämtern angeſtellte Beamte in die Eidespflicht genommen werden, ſothane Eidesformeln bei den Kreisämtern nicht aufbewahret werden, welches dann verurſachet, daß wegen Mangel dieſer Eidesformeln ein im Kontribuzionale ſich verfänglich machender, und unterſuchter Kontribuzionsrechnungsführer zu der für ſein Verbrechen ausgemeſſenen ordentlichen Strafe nicht verurtheilt werden kann: ſo wird zur künftigen Vermeidung derlei widriger Folgen dem Kreisamte eine beſſere Bewahrung der Eidesformeln der daſelbſt in Pflicht zu nehmenden Beamten mit dem Bedeuten eingebunden, daß daſſelbe in einem beſonderen Buche die Vormerkung des Anſtellungsdekrets, der Eidesformel, wie denn auch, wann die Kontribuzionseinnehmer, oder Andere den Eid ablegen, — da für die Erſteren die Eidesformel ganz gleich iſt, die dem Vormerkbuche vorauszuſetzen iſt — ſich angelegen halte.

Verordnung Böhmen vom 12. Jäner 1785.

Wirthſchaftsbeamte mit Steuergeldern ſind aller Mäute frei.

Da die mit den k. Steuergeldern zur Abfuhr reiſenden obrigkeitlichen Wirthſchaftsbeamten, ſo wie die Filialkaſſiere, ſowohl wegen des Paſſagemaut-

mautpatents vom Jahre 1760. von der Paſſage-maut, als auch in Gemäßheit des Schrankenmautpatents vom Jahre 1753. §. 2. von Entrichtung der Schrankenmaut ausdrücklich befreit ſind: ſo ſind auch ermeldete Wirthſchaftsbeamte, und Kontribuzionseinnehmer, wenn ſie mit Steuergeldern fahren, und ſich mit obrigkeitlichen, und wirthſchaftsämtlichen Zertifikaten dießfalls legitimiren, allerdings ſo, wie die Filialkaſſiere, freizulaſſen.

Verordnung Böhmen vom 12. Jäner 1785.

Die Kontribuzionseinnehmer, wenn ſie mit Steuergeldern zur Filialkaſſe fahren, und mit obrigkeitlichen, oder wirthſchaftsämtlichen Zertifikaten ſich legitimiren, ſind allerdings von der Weg- und Brückenmaut frei zulaſſen. Auch der Weg- und Brückenmäute.

Verordnung Böhmen vom 17. März 1785.

Kreiskaſſe. N. IV.

Filialkaſſiere, und Kontribuzionseinnehmer haben auf falſche Gelder zu ſehen.

Beamte haben die Zahlungsquittungen bei dem Kreisamte zu produziren.

Sieh im 1. B. S. 110—111.

Pferd = und Intereſſenſteuer. N. V.

Die Ausſchreibung der Pferd = und Intereſſenſteuer.

Sieh im 6. B. S. 65.

Drit=

Dritter Abſatz.

Feuer = Wetter = Waſſer = und andere Landesbeſchädigungen.

Sieh hierüber die ergangenen Geſetze im 1. B. S. 112 — 125. nach.

Den Wetter = und Waſſerſchadensliquidazionen iſt ein Hauptſummarium beizufügen.

Da dem Geſchäfte ein unendlicher Aufenthalt dadurch verurſachet wird, daß den Waſſer = und Wetterſchädenliquidazionen von den Wirthſchaftsämtern keine Summarien beigefüget werden, welche erſt müheſam, und mit groſſem Zeitverluſte ausgezogen, und zuſammengeſetzet werden müſſen: ſo haben die Magiſtrate, und Wirthſchaftsämter die Wetter = und Waſſerſchädensliquidazionen nicht allein dörfer = oder individuenweis durch alle Rubriken zu ſummiren, ſondern auch ein Hauptſummarium den Liquidazionen beizufügen.

Verordnung Böhmen vom 28. Hornung 1785.

Vierter Abſatz.

Geſetze in Abſicht der Beſchreibung der im Lande befindlichen ſteuerbaren Gründe, und anderer Realitäten, dann der Beſchwerden und Klagen, welche deßwegen ſowohl von den Obrigkeiten, als Unterthanen vorkommen.

Kataſtralabſchrift. N. I.

Die Partheien, welche eine Kataſtralabſchrift zu erhalten wünſchen, haben ſich künftig an das Kreisamt zu wenden.

1. B. S. 126.

Gemeindrealitätenregulirung. N. II.

Wie die Gemeinden in Rückſicht ihrer Realitäten, die ſie beſitzen, zu reguliren ſein.

6. B. S. 67—71.

Neuer Steuerfuß. N. III.

Den 23, Jäner 1785. Einleitung zu dem Grundſatirungsgeſchäfte.

Seine Maieſtät befehlen, daß alle Dominien, und Gemeinden, welche das bevorſtehende Grund ſatirungsgeſchäft zu leiten, und ſich demſelben zu

zu unterziehen haben werden, ſich frühzeitig um geſchickte Manipulanten, auf welche es bei der bevorſtehenden bäueriſchen Ausmeſſung viel ankömmt, wie auch um die nöthigen Werkzeuge bewerben ſollen.

Damit nun iedes Dominium, und iede Gemeinde in den Stand geſetzet werde, dieſem allerhöchſten Befehle von nun an alſobald die ſchuldige Folge leiſten zu können; ſo wird hiermit in demienigen, was gleich nachfolgen wird, einſtweilen vorläufig die Beſchreibung der erforderlichen Werkzeuge, und die Belehrung, was für Eigenſchaften die zur bevorſtehenden Ausmeſſung erforderlichen Manipulanten haben müſſen, aus derienigen umſtändlichen Inſtrukzion, welche in Anſehen des ganzen Ausmeſſungsgeſchäfts nachfolgen wird, auszugsweiſe mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß, ob zwar die obbemerkte Beſchreibung der zur künftigen Ausmeſſung erforderlichen Werkzeuge ſehr deutlich ausgeführet wird, dennoch bei dem Umſtande, wo es einige Dominien, und Gemeinden geben dürfte, welche Anſtände fänden, hiernach die vorgeſchriebenen Werkzeuge verfertigen zu laſſen, unter Einem die Veranſtaltung getroffen worden, daß von den mehrbeſagten Werkzeugen für das k. Kreisamt einige Muſter verfertiget werden, welche, ſobald ſie zu Stande kommen, dem k. Kreisamte in

der Abſicht zukommen werden, damit ſolche alſo aufbewahret, und von ienen Dominien, und Gemeinden, welche ſie zu ſehen verlangen, in Augenſchein genommen, und etwa hiernach die Beſtellungen, bei ſelbſt zu wählenden Arbeitern, gemacht werden können.

Hofentſchlieſſung vom 23. Jäner 1785.

Die zu dem bevorſtehenden Gründeausmeſſungsgeſchäfte erforderlichen Manipulanten ſind folgende.

1. Ein obrigkeitlicher Beamter, welcher das Ausmeſſungsbuch zu führen hat, und deßhalben mit einem Tiſche, und Schreibmaterialien verſehen ſein muß.

2. Zween Männer, welche 6 oder 8 Stangen zu tragen, und auszuſtecken haben.

3. Zween andere Männer, als Meßſtrickzieher, welche mit dem Stricke werden meſſen müſſen.

4. Zween etwas erwachſene Buben, als Nagelträger, welche die erforderlichen 10 Nägel, in einem Säcklein oder Moſchen zu tragen, und zu beſorgen haben werden.

Die

Die zu dem bevorſtehenden Gründeausmeſſungs=
geſchäfte erforderlichen Werkzeuge ſind
folgende:

1. Eine hölzerne Wienerklafter.
2. Eine Meßkette, oder Meßſtrick, oder Leinel.
3. Zween Pflöcke zur Spannung des Meßſtri=
ckes, oder Stricksptiöcke.
4. 6, oder 8 gerade Stangen.
5. 10 hölzerne Nägel.
6. Papier, und Bleiſtifte.

Die Meßkette, oder der Meßſtrick muß 10 Klaf=
tern lang ſein.

Die Meßketten haben insgemein ohnehin dieſe
Länge.

Dem Meßſtricke wird dieſe Länge mittels der hölzernen Klafter gegeben, und zwar alſo: man nimmt einen Strick von ungefähr 11 Klaftern, kocht ihn in Oel, oder Wagenſchmier, damit er durch die Näſſe nicht zu ſtark verkürzet, oder hingegen durch die Wärme, und Trockne verlängert werde; an ſeinen beiden Enden macht man einen Klang. Durch dieſen Klang ſtecket man einen 2 bis 3 Schuhe langen Pflock, und ſpannt den Strick auf einem recht ebenen Boden, weder zu ſchwach, noch allzuſtark, ſondern alſo aus, daß er eine ſchöne gerade Linie macht, (welches auch hernach

bei der Meſſung zu beobachten iſt); ſodann befeſtigt man die zween Pflöcke in der Erde, und legt die hölzerne Klafter alſo neben dem Stricke auf den Boden, daß ein Ende derſelben iuſt mit der Mitte des Pflockes zutreffe; an dem andern Ende aber macht man mit einem Taſchenmeſſer einen Strich auf den Boden, oder ſtecket dort den Meſſerſpitz ein, oder, welches das Beßte iſt, man bindet neben dieſem Ende einen Spagat feſt um den Strick, oder ſtecket ihn überdieß gar durch den Strick durch, zum Zeichen, daß alda die erſte Klafter aufhöre, und wenn man dieſes nach ieder Klafter thut, ſo wird dadurch der ganze Strick zugleich in die 10 Klaftern eingetheilt erhalten, welches bei dem Meſſen ſehr bequem iſt.

Wie man alſo mit der Beſtimmung der erſten Klafter verfahren iſt, eben ſo macht man es mit den übrigen.

Es iſt geſagt worden, daß man die Klafter neben den Strick legen müſſe, denn, wenn man ſie nur darneben halb in der Luft hält, und mit ihrem andern Ende ein Zeichen in der Erde macht; ſo wird die Länge des Stricks zum Schaden des Beſitzers meiſtens kürzer, als 10 Klaftern ſind.

Noch

Noch eins iſt zu merken.

Weil der Strick, wenn er auch mit Oel, oder Wagenſchmier getränkt iſt, von der Näſſe doch etwas verkürzet wird, ſo iſt es gut, wenn man, (bevor man ſeine Länge beſtimmt), etliche Knöpfe in den Strick macht. Findet man den Strick nach der Zeit verkürzet, ſo löſet man einen, oder auch 2 Knöpfe auf, wodurch der Strick ſeine Länge erreichen kann, ſo, wie man ihn im Gegentheile verkürzen kann, wenn man im Stricke einen Knopf machet, oder durch einen ſchon gemachten Knopf ein Hölzlein, oder anderen Stift durchſtecket.

Die 2 Pflöcke werden durch die 2 an beiden Enden des Stricks gemachten Klänge, oder Schlingen durchgeſteckt, und in die Erde eingeſchlagen, oder hineingedruckt, wenn man den Strick ſpannen will; ſie können 2 bis 3 Schuhe lang ſein, und werden Strickpflöcke genannt.

Die 6, oder 8 Stangen müſſen 8, oder 9 Schuhelang, und am dickern Ende bis 3 Zolle dick ſein, und an dieſem Ende zugeſpitzt werden, damit man ſie feſt in die Erde einſtecken könne; dieſe Stangen können auch länger ſein, ia wo die Gründe über Anhöhen zu meſſen ſind, iſt eine bis 3 Klaftern lange ſtarke Stange nothwendig.

Die 10 Nägel können ungefähr 1 Schuh lang, und 1 Zoll am ſtärkeren Ende dick ſein, ſie werden am dünneren Ende zugeſpitzt, um ſie in die Erde leicht einzuſtecken.

Papier, und Bleiſtifte ſind nothwendig, um die gemeſſenen Längen, oder Linien indeſſen aufzumerken.

Die Ernennung der Steuerregulirungs-Hof- Ober- und Unterkommiſſionen.

Se. Maieſtät haben bei der vereinigten k. k. Hofkanzlei, und Hofkammer in Domänen- und Robotaufhebungsſachen eine beſondere Hofkommiſſion unter dem Vorſitze des wirklichen geheimen Rathes, und Hofvizekanzlers Freiherrn von Gebler aufgeſtellet.

Eben ſo haben Se. Maieſtät zur Beförderung des allgemeinen Steuerregulirungsgeſchäfts in iedem Erblande eine eigene Oberkommiſſion ernennet, welche ohne anderweitige Abhängigkeit die Befehle einzig nur von der in Wien niedergeſetzten Hofkommiſſion zu empfangen hat. Dieſer Oberkommiſſion wird in iedem Kreiſe eine Unterkommiſſion beigegeben, und ſelbe in der Perſon eines Kreiskommiſſärs, und eines Kammeralwirthſchaftsbeamten beſtehen.

Hofdekret vom 15. April 1785.

Da

Da der beſtehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit, und Billigkeit, weder zwiſchen den deutſchen erbländiſchen Provinzen unter ſich, noch zwiſchen den einzelnen Beſitzern beſtimmt iſt, auch die Grundſätze, auf denen er beruht, unſicher, und der Aemſigkeit nachtheilig ſind: ſo haben Se. Maieſtät als Vater, und Verwalter der von der Vorſicht anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu einem ſolchen Steuerfuſſe zu legen, nach welchem, ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, der zur Bedeckung der Staatserforderniſſe noch unentbehrlich iſt, iede Provinz, iede Gemeinde, und ieder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, den er beſitzt, ſeinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Aemſigkeit auf dem Lande aber von aller Laſt befreit bleibe.

Patent von dem neuen Steuerfuſſe.

Dieſem zufolge verordnen Se. Maieſtät,

§. 1.

daß in Böhmen, Mähren, Schleſien, Galizien, Oeſterreich über, und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, und Gradiska ſogleich die hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu Stande gebracht werden, nämlich

a) die Aufzeichnung, und Ausmeſſung aller fruchtbringenden Gründe, und Realitäten,

b)

b) die Beſtimmung des Körnererträgniſſes nach der Fruchtbarkeit der Gründe.

§. 2.

In der Zuverſicht, daß ieder Grundbeſitzer zur Ausführung dieſer wohlthätigen Abſicht alles, was in ſeinen Kräften liegt, zu ſeinem eigenen, und dem damit verknüpften allgemeinen Beßten beitragen werde, wollen es Se. Maieſtät bei Erhebung der Anzahl der Gründe, und ihres Ertrags vorzüglich auf das eigene Bekenntniß der Grundbeſitzer ankommen laſſen. Um aber ungetreuen Faſſenten alle Gelegenheit zu unrichtigen Angaben zu benehmen, wird dieſem eigenen Bekenntniſſe der Grundbeſitzer eine genaue Kontrolle an die Seite geſtellt.

§. 3.

Die Aufzeichnung, und Abmeſſung aller fruchtbringenden Gründe, und Realitäten, und weiters die Beſtimmung des Erträgniſſes nach der Fruchtbarkeit dieſer Gründe haben unter der Leitung der Ortsobrigkeiten, oder Jurisdizenten, oder der von ihnen hierzu ernannten Stellvertreter, und Beamten in Gegenwart eines Ausſchuſſes von 6 das Vertrauen verdienenden Männern, die

iede

iede Gemeinde ſelbſt wählen wird, nach der Vorſchrift der am Ende angehängten Belehrung zu geſchehen.

Die Ortsobrigkeiten, oder Jurisdizenten, ihre Stellvertreter, und Beamten werden von der für dieſes Geſchäft in einem ieden Kreiſe aufgeſtellten, aus einem Kreiskommiſſär, einem Oekonom, und einem Ingenieur beſtehenden Unterkommiſſion die nähere Erklärung praktiſch erhalten, nach welcher ſie zum wirklichen Anfange der Operazion, das iſt, zur Ausmeſſung der Gründe, und Erhebung ihres Erträgniſſes ſchreiten können.

Da die erſtgenannte Unterkommiſſion über die Operazion die beſtändige Aufſicht zu führen hat: ſo werden alle Ortsobrigkeiten, Jurisdizenten, ihre Stellvertreter, und Beamten, wie auch ſämmtliche Gemeinden an dieſelbe angewieſen, alles dasienige, was in dieſem Geſchäfte von ihr angeordnet wird, pünktlich zu befolgen.

§. 4.

Die in den Kreiſen aufgeſtellten Unterkommiſſionen ihrerſeits empfangen die Befehle von einer eigenen, in iedem Lande errichteten Oberkommiſſion, die dem Geſchäfte in der ganzen Provinz vorſtehen,

und

und über die Erfüllung der am Eingange erklärten Abſicht genau wachen wird.

§. 5.

Die glückliche Wirkung, welche ein billiger Steuerfuß zur Folge haben muß, iſt zu wichtig, als daß Se. Maieſtät irgend einer unnützen Verzögerung, oder Saumſeligkeit Raum laſſen könnten.

Se. Maieſtät befehlen demnach allen Ortsobrigkeiten, und Jurisdizenten, welchen die Leitung der Grundausmeſſung, und Beſtimmung des Körnerertrågniſſes obliegt, ihre Operazionen nach Möglichkeit zu beſchleunigen, die Ausmeſſung in dieſem Sommer, und Herbſte zu betreiben, und bis Ende Oktober zu Stande zu bringen, überhaupt aber eine ſolche Thätigkeit zu bezeigen, damit wider die allerhöchſte beſſere Erwartung die Unterkommiſſion, die nach und nach ſich auf allen Dominien einfinden wird, oder die Oberkommiſſion des Landes, die in iedem Kreiſe an verſchiedenen Orten die erforderliche Lokalnachforſchung ebenfalls vornehmen wird, keinen gegründeten Anlaß finde, zur Beſchleunigung, und Vollendung des Geſchäftes auf Unkoſten der ſaumſeligen Ortsobrigkeit, oder des Jurisdizenten eigene Beamte anzuſtellen, als wozu Se. Maieſtät beide nöthigenfalls vollkommen berechtigen.

Es

Es werden daher die Ortsobrigkeiten, Jurisdizenten, ihre Stellvertreter, Beamten, und Gemeinden, ſobald ſie von der im Kreiſe aufgeſtellten Unterkommiſſion die erforderliche Belehrung erhalten haben, ſogleich mit der Aufzeichnung, und Ausmeſſung der Gründe, und Erhebung ihres Körnerertrågniſſes den Anfang zu machen, und damit, bis ſie mit allen zu den ihnen untergeordneten Gemeinden gehörigen Gründen fertig ſind, ununterbrochen fortzufahren haben.

§. 6.

Die Bekenntniſſe der Obrigkeiten, oder ihrer Bevollmächtigten, und Beamten ſollen in Gegenwart der Gemeinde, oder ihres Ausſchuſſes, die Bekenntniſſe der Unterthanen aber öffentlich, in Beiſein des Richters, und des Gemeindausſchuſſes abgelegt werden.

§. 7.

Damit Niemand in Beſorgniß zu ſtehen habe, von ſeinen Gründen ein aufrichtiges, und genaues Bekenntniß zu geben: ſo ſehen Se. Maieſtät hiermit alle Strafen nach, die bei der ehemaligen Steuerregulirung gegen Verſchweigungen der Gründe, und ihres Ertrågniſſes feſtgeſetzt waren, und

wollen, daß kein Grundbeſitzer darüber im Mindeſten angefochten werde, wenn Gründe gegenwärtig hervorkommen, die bisher unentdeckt geblieben, und nicht in den Steueranſchlag gebracht worden ſind.

§. 8.

Dagegen erklären, und verordnen Se. Maieſtät, daß, wenn einmal die neuen Bekenntniſſe abgegeben, und eingeſammelt ſind, alle dieienigen Gründe, die nicht fatirt worden ſind, ſoferne ſie nach der Hand entdeckt werden ſollten, als ein ganz verlaſſenes, Niemanden gehöriges Gut anzuſehen, und daher demienigen, der hiervon entweder bei der Unterkommiſſion des Kreiſes, bei der im Lande beſtellten Oberkommiſſion, oder auch bei Sr. Maieſtät ſelbſt, oder Ihren Stellen die Anzeige macht, unentgeltlich, und erblich als ſein Eigenthum zu überlaſſen ſind. Falls aber der Anzeiger unbekannt bleiben will, ſoll das verſchwiegene, von ihm angezeigte Grundſtück an den Meiſtbietenden verkauft, und der daraus gelöſte Geldbetrag demſelben mit Verſchweigung ſeines Namens verabfolgt werden.

§. 9.

§. 9.

Jede andere Art von Betrug, und was immer für Mittel, die zur Hintergehung der richtigen Ausmeſſung, oder Fatirung, ſei es von Obrigkeiten, Beamten, Ingenieuren, Geſchwornen, Ausſchußmännern, oder einzelnen Grundbeſitzern angewendet werden möchten, werden ohne Nachſicht nach Verhältniß der Uibertretung mit Strafe beleget, und der Strafbetrag dem Anzeiger zugeſprochen, der Name desſelben aber verſchwiegen werden.

§. 10.

Endlich verordnen Se. Maieſtät, daß die zuſtandgebrachten Faſſionen, wenn ſie von der Ortsobrigkeit, den Jurisdizenten, ihrem Stellvertreter, oder Beamten berichtiget, und unterſchrieben worden ſind, zu Jedermanns Einſicht beſtändig bei dem Richter, oder Pfarrer niedergelegt werden, damit auf ſolche Art eine Gemeinde die andere, ein Beſitzer den anderen kontrolliren könne.

Jedem muß nothwendig daran liegen, der Richtigkeit der Maaß, und Fatirung ſeiner Nachbarn nachzuſehen, weil bei der Steuerunterthеilnng er die Verſchwiegenen, oder zu gering Fatirten zum Theile zu übertragen hätte.

Das Nämliche iſt von Gemeinden gegen benachbarte Gemeinden erforderlich, weil ſonſt eine der anderen ihre rechtmäſſige Anlagen zuwälzen würde.

Uibrigens haben Se. Maieſtät gegründete Urſache zu glauben, daß Jedermann dieſer heilſamen Verfügung, die nur das allgemeine Beßte zur Abſicht hat, ſich mit patriotiſchem theilnehmenden Eifer unterziehen, und ſich ſelbſt vor dem Nachtheile zu hüten wiſſen werde, den die Nichtbefolgung unausbleiblich über ihn bringen würde.

Patent vom 20. April 1785.

Belehrung

für die Ortsobrigkeiten, Jurisdizenten, oder ihre Stellvertreter, und Beamten, wie auch für die Gemeinden, wie ſich dieſelben bei dem bevorſtehenden Geſchäfte der Aufſchreibung, Ausmeſſung, und Fatirung der Gründe zu benehmen haben.

---

§. 1.

Die Leitung dieſes Geſchäftes bei einer jeden Gemeinde ſteht derjenigen Obrigkeit zu, an welche die erſtere nach der bereits veranlaßten Eintheilung gewieſen wird. Die Thätigkeit der Ortsobrigkeit, oder ihres Stellvertreters, ſo viel die neue Abmeſſung, und Fatirung betrifft, erſtreckt ſich ohne Unterſchied des Beſitzers auf alle Gründe, welche in dem Umfange einer dermal wirklich beſtehenden, oder einer ſolchen Gemeinde liegen, die in der Abſicht, um daraus einen Ausſchuß zu wählen, aus einzelnen Häuſern zuſammengeſetzt worden iſt. Die Verrichtung beſteht in der Anleitung, damit

a) alle Gründe nach ihrer topographiſchen Lage aufgeſchrieben werden, folglich keiner unbekannt bleiben könne; daß

b) alle Gründe, welche in den Umfang einer Gemeinde bereits gehören, oder künftig dahin gezogen werden ſollen, nach ihrem Flächeninnhalte abgemeſſen werden,

c) das Erträgniß aus der Menge, und Gattung der Produkte erhoben werde.

§. 2.

Die Ortsobrigkeiten, oder Jurisdizenten haben daher zu dieſem Geſchäfte einen, oder mehrere ihrer Beamten zu benennen, und zu bevollmächtigen, für deren Verrichtungen ſie zu haften verbunden ſind.

Dieſe Stellvertreter der Ortsobrigkeiten, oder Jurisdizenten werden von der aufgeſtellten Unterkommiſſion des Kreiſes einberufen, praktiſch belehret, und zu dieſem Geſchäfte nach der unter Nro. 1. angehängten Formel in Eid und Pflicht genommen werden. Nro. 1.

§. 3.

Nach der von der Unterkommiſſon erhaltenen praktiſchen Belehrung kehren die Stellvertreter der Ortsobrigkeiten zu ihren Gemeinden zurück, die ſie, jede für ſich, oder, wenn die Gemeinden nicht

all=

allzu zahlreich ſind, mehrere zugleich zu verſammeln, und ihnen die wohlthätige Abſicht ihres Landesfürſten bei der bevorſtehenden Grundabmeſſung, und Fatirung deutlich zu erklären haben, welche dahin geht — eine ſo viel möglich gleiche Belegung der Gründe, ohne zwiſchen einem Ruſtikal- oder Dominikalgrunde einen Unterſchied zu machen, herzuſtellen: wobei ihnen zugleich die Nothwendigkeit begreiflich gemacht werden muß, daß kein Grund, wem er immer gehöre, möge verſchwiegen, und das Erträgniß unerhoben bleiben, oder zu gering angegeben werden, weil durch eine ſolche Unrichtigkeit ieder einzelne Grundbeſitzer leiden, und in ſeinem Beitragsantheile erhöht werden würde.

§. 4.

Sowohl bei der Grundabmeſſung, und Fatirung in ieder Gemeinde, als bei der Abmeſſung, und Fatirung der obrigkeitlichen Gründe müſſen iedesmal der Richter, und der Geſchworne zugegen ſein. Wo daher in einem Orte der Richter, und Geſchworne nicht bereits vorhanden ſind, ſollen ſie durch die Mehrheit der Stimmen von der Gemeinde aus derſelben gewählt werden. Auf die nämliche Art iſt zu dieſem Geſchäft aus der Gemeinde auch ein Ausſchuß von 6 rechtſchaffenen, der Landwirthſchaft, und der Lage des Gemeindumfangs wohlkün-

kündigen Männern, welchen die Gemeinde vorzüglich ihr Vertrauen ſchenket, zu beſtellen. Von dieſem Ausſchuſſe ſind die etwa in einer Gemeinde befindlichen, auswärtigen Grundherren unterthänigen Innſhſſen nicht nur nicht auszuſchlieſſen, ſondern ſogar, wofern keiner derſelben gewählt worden wäre, einer oder der andere durch den obrigkeitlichen Beamten, oder Stellvertreter von Amrswegen als Mitglied zu benennen.

§. 5.

Die Richter, die Geſchwornen, und von der Gemeinde beſtellten Ausſchußmänner haben alsdann in die Hände des obrigkeitlichen Stellvertre-
Nro. 2. ters einen Eid nach dem Formular Nro. 2. abzulegen, und ſich zu verpflichten, daß ſie bei der von iedem einzelnen Beſitzer abzulegenden Faſſion die erforderliche Aufmerkſamkeit verwenden, die Anzahl der Gründe, das abgelegte Bekenntniß prüfen, und alle Anſtände gewiſſenhaft anzeigen wollen.

§. 6.

Auſer dieſer allgemeinen Aufmerkſamkeit beſteht die beſondere Pflicht des Richters, und des Geſchwornen in ieder Gemeinde noch darinn, der Obrig-

Obrigkeit, und den Juriſdizenten, oder dem Stell- vertreter derſelben bei dem ganzen Grundabmeſ- ſungs- und Fatirungsgeſchäfte an die Hand zu ge- hen, und ſich zu allen vorfallenden Verrichtungen unverdroſſen gebrauchen zu laſſen.

Wäre der Richter, oder der Geſchworne durch Krankheit von dieſen Verrichtungen verhin- dert: ſo iſt ſeine Stelle inzwiſchen durch einen an- dern vertrauten, ehrlichen Mann aus der Gemein- de zu erſetzen.

§. 7.

Um ſowohl die Kontrolle des Ausſchuſſes wirk- ſamer zu machen, als die Mühe desſelben zu er- leichtern, ſind von den 6 Gewählten drei Männer durch das Loos zu ziehen, welche bei allen Ver- richtungen ordentlich zu gebrauchen ſind. Die übri- gen drei werden auf die Fälle vorbehalten, um, wenn zwiſchen den Fatenten, und einem, oder dem andern der Ausſchußmänner eine Verwandtſchaft, oder ſonſt eine Verbindung eine Partheilichkeit be- ſorgen lieſſe, einen anderen Ausſchußmann zur Hand zu haben, oder, wenn vielleicht in der Folge Be- ſchwerden vorkämen, damit das Befinden der drei erſten Ausſchußmänner durch die vorbehaltene zwei-

te Hälfte des Ausſchuſſes beurtheilt werden könne.

§. 8.

Ehe mit der wirklichen Grundabmeſſung, und Fatirung der Anfang gemacht wird, müſſen die Gränzen eines ieden Gemeindumfangs genau beſtimmt werden, damit nachher bei der Operazion ſelbſt keine Irrungen entſtehen mögen, und iede Gemeinde im Voraus wiſſe, wie weit ſie die Gründe abzumeſſen, und zu fatiren habe.

Sehr kleine aneinander ſtoſſende Gemeinden, oder einzeln zerſtreut liegende Häuſer, müſſen nach Anleitung der Unterkommiſſion in eine Gemeinde zuſammengezogen, und hieraus ein gemeinſchaftlicher Ausſchuß gewählt werden. Durch dieſe Zuſammenziehung geſchieht in der Gerichtsbarkeit, oder dem Eigenthume einer ieden der zuſammengezogenen Gemeinden, oder einzelnen Häuſer keine Abänderung. Die Abſicht derſelben beſchränkt ſich darauf allein, damit der Umfang einer ſolchen Gemeinde genau beſtimmt, und alle dazu gehörigen Grundſtücke aufgeſchrieben, gemeſſen, und fatirt werden mögen.

Wenn

Wenn auf dieſe Art der Umfang der Gemeinden berichtiget iſt: haben ſich die Angränzenden mit einander in das nöthige Einverſtändniß zu ſetzen.

§. 9.

Die zu dieſem Geſchäfte erforderlichen Schreibmaterialien, und gedruckten Tabellen haben die Ortsobrigkeiten, oder Jurisdizenten ſich ſelbſt beizuſchaffen.

Die im Lande aufgeſtellte Oberkommiſſion wird die Anſtalt treffen, damit eine hinlängliche Anzahl der vorſchriftsmäſſigen Faſſionsbögen in den Druck gelegt, und in dem wohlfeilſten Preiſe, der allgemein bekannt gemacht werden wird, abgefolgt werde.

§. 10.

Nach dieſen Vorbereitungen iſt zu dem Anfange der Operazion ſelbſt zu ſchreiten. Dieſe geſchieht, ſoviel es die Aufſchreibung, Abmeſſung der Gründe, und Fatirung des Erträgniſſes betrifft, durchaus auf dem Felde, und müſſen dabei gegenwärtig ſein:

a) die Richter, und Geſchwornen der Gemeinde,
b) die drei Ausſchußmänner, welche durch das Los aus dem Gemeindausſchuſſe gezogen worden ſind,
c) der Grundeigenthümer in eigener Perſon, oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten, für welchen er aber haften muß.

Die Abſchickung eines Bevollmächtigten iſt nur fremden Obrigkeiten, und höheren Standesperſonen, welche innerhalb der Gemeindgränze Gründe beſitzen, geſtattet; andere Grundeigenthümer werden von der perſönlichen Erſcheinung nur durch beſonders erhebliche Urſachen befreit.

§. 11.

Bei Gründen, welche in zeitlichen Pacht überlaſſen ſind, muß

a) das Erkenntniß von dem Eigenthümer,
b) bei den in Erbpacht gegebenen Gründen von dem Erbpächter, welcher in dieſem Falle als Eigenthümer anzuſehen iſt,

c)

c) bei Gründen, die einer Gemeinde, Kirche, oder Stiftung gehören, von demienigen, der ſie gegenwärtig verwaltet, und

d) bei Pfarrgründen von den Pfarrern ſelbſt abgeleget werden.

§. 12.

Iſt das Eigenthum eines Grundes, allenfalls auch nur die Gränze desſelben ſtreitig, aber der Beſitzſtand bekannt: ſo iſt die Fatirung demienigen aufzutragen, der ſich zur Zeit der Faſſion in dem Beſitze befindet, welches iedoch auf die Entſcheidung über das Eigenthumsrecht ſelbſt, und was hieraus fließt, keine Beziehung haben ſoll.

Wäre der Beſitzſtand ſelbſt im Streite, und läge allenfalls aus dieſer Urſache der Grund unbenützt: ſo muß, weil kein benutzbares Grundſtück übergangen, und unbeſteuert gelaſſen werden kann, woferne nicht etwa auf der Stelle ein Vergleich zuſtandgebracht werden könnte, die Fatirung des Grundes, mit dem den ſtreitenden Partheien vorbehaltenen Rechte, einer derſelben nach Ermeſſen der Unterkommiſſion aufgetragen werden.

§. 13.

Bei der Operazion iſt die vorgeſchriebene ſogenannte Aufſchreibungs = Abmeſſungs = und
Nro. 3. Faſſionstabelle nach dem Formulare Nro. 3. zur Hand zu nehmen, und damit nach der unten folgenden Erklärung in der Aufſchreibung auf dem Felde zu verfahren.

Die Aufſchreibungs = Ausmeſſungs = und Faſſionstabelle zergliedert das Geſchäft in zwo Abtheilungen, nämlich

a) in die Aufſchreibung, und Ausmeſſung der Gründe,

b) in die Beſtimmung des Erträgniſſes nach ihrer verſchiedenen Fruchtbarkeit.

Erſte Abtheilung.

§. 14.

Durch die Aufſchreibung der Gründe muß alles benutzbare Erdreich innerhalb der Gränzen einer Gemeinde, es mag gehören, wem es wolle, bekannt werden. Von der Aufſchreibung, und Ausmeſſung.

Jeder Grundbeſitzer muß ſeine in der Gemeinde liegende Gründe nach ihrer topographiſchen Lage angeben. Daher iſt den auswärtigen Eigenthümern derjenigen Gründe, die in dem Umfange einer fremden Gemeinde liegen, der Tag, an welchem die Grundſtücke beſchrieben, abgemeſſen, und fatirt werden, vorläufig bekannt zu machen, damit ſie ſich dabei einfinden können.

§. 15.

Um in der Beſchreibung der Gründe ſelbſt nicht gehindert zu werden, muß gleich Anfangs der ganze Umfang aller zur Gemeinde gehörigen Gründe beſichtiget, und die Eintheilung des Bodens in Plätze, das iſt, in Hauptfelder, oder Fluren beſtimmt werden.

Die Benennung — Platz, Hauptfeld, oder Flur — erhält iede Strecke Erdreichs, die durch nebenherlaufende Wege, Bäche, Hecken, und andere natürliche Gränzen von anderen Beſitzungen abgeſöndert iſt, oder die an Gründe von ganz verſchiedener Benutzungsart anſtößt, ſie mag aus Aeckern, Wieſen, Weingärten, Waldungen, oder was immer beſtehen. Jedoch ſind Gründe von einer ganz verſchiedenen Benutzungsart, wenn ſie gleich auf einer, oder anderen Seite zuſammenhängen, beſonders, wenn es um gröſſere Strecken zu thun iſt, nicht in einen Platz zuſammenzufaſſen, wofern anders die Verſchiedenheit nicht bloß zufällig iſt; zum Beiſpiele, wenn ein Weingarten, welcher mitten unter andern liegt, durch kurze Zeit als Grasland benutzt wird, wenn ein kleiner Teich mitten unter Wieſen, oder Aeckern liegt u. d. gl.

Da der Fall möglich iſt, daß ein Platz dermal keinen Namen habe: ſo iſt mit der Einſtimmung der Gemeinde demſelben ein willkührlicher Name zu geben, unter welchem er aufgeſchrieben werden könne.

§. 16.

§. 16.

Das Dorf, der Flecken, oder das Städtchen ſelbſt mit den dazu gehörigen Hausnumern, iſt einem Platze gleich zu halten, und der Ortsplatz zu nennen, in welchem iedes Haus mit ſeiner Konſkripzionsnumer, und Vorſchreibung des dermaligen Beſitzers eine eigene Poſt auszumachen hat, iedoch ohne daß der Grund desſelben in die Ausmeſſung kömmt. Unmittelbar nach dem Hauſe muß der Hausgarten unter einer beſondern Poſt angeführt werden. Der Ortsplatz wird in der Faſſionstabelle zuerſt zu erſcheinen haben, und wo ſich der Fall ergiebt, daß mehrere kleine Ortſchaften in eine Gemeinde zuſammengezogen werden, iſt der Ortsplatz mit Beirückung des Ortsnamens ſo oft zu wiederholen, als die Reihe eine neue Ortſchaft trifft. In Gemeinden aber, welche aus zerſtreuten Häuſern beſtehen, bleibt der Ortsplatz ganz hinweg, wie denn auch ſelbſt bei zuſammenhängenden Gemeinden die vom Orte entfernten Häuſer nicht in den Ortsplatz einzuziehen, ſondern an dem Orte, wo ſich ſelbe befinden, zu beſchreiben ſind.

Die Ausmeſſung hat zum Endzwecke, den Flächeninnhalt einer Strecke, ohne Rückſicht auf die Art, wie ſie benutzt wird, noch wer der Eigenthümer

iſt, zu beſtimmen. Sie wird von dem Richter, und Geſchwornen gemacht.

§. 17.

Der Anfang der Ausmeſſung geſchieht auf einem obrigkeitlichen Grunde, damit Richter, und Geſchworne von der Art derſelben nebſt der in der Ausmeſſungsinſtrukzion enthaltenen Belehrung auch praktiſch unterrichtet werden, und eine Fertigkeit erhalten, nachher die Ausmeſſung der Gemeindgründe ſelbſt leichter zu Stande zu bringen.

§. 18.

Sollte bei Gründen, welche bisher weder unter den Dominikal= noch unter den Ruſtikalgründen verſteuert worden ſind, ſich ein Anſtand ergeben, welche Eigenſchaft denſelben zukomme: ſo iſt, ohne ſich bei einer Unterſuchung aufzuhalten, bloß auf den Beſitzſtand zu ſehen, der auf keinerlei Weiſe irgendwo verletzt werden kann, noch ſoll. Dominien alſo, welche vielleicht bei der Ausmeſſung, bisher von den Unterthanen nicht verſteuerte Gründe in Anſpruch zu nehmen, den Anlaß ergreifen wollten, müßten an die gehörigen Wege, ihr Eigenthumsrecht darzuthun, verwieſen werden, wo aber denſelben die bis dahin von Seite der Unter=

ter=

terthanen unterlaſſene Fatirung, und folglich die unterbliebene Verſteuerung einiger Gründe zu keinem Behufe dienen kann.

§. 19.

Der Richter, und Geſchworne, nachdem ſie mit den erforderlichen Meßinſtrumenten verſehen, und durch die Uibung vorbereitet worden ſind, meſſen die Länge, und Breite eines ieden Grundes nach der Ordnung, wie ſie liegen, ohne Unterſchied, wem ſolche gehören, und ob ſelbe Aecker, Wieſen, Hutweiden, Gärten, Waldungen ꝛc. ſind. Das, was ſie gefunden haben, wird in die Faſſionstabelle nach der Länge und Breite in die 4 Rubriken, und der Ausſchlag davon an Jochen bei ieder einzelnen Grundgattung in die dazu bereiteten Kolonnen des Faſſionsformulars eingetragen.

§. 20.

Wo gleiche Figuren ausfallen, wird die Breite mit der Länge multiplizirt, und daraus die Anzahl der Quadratklaftern, aus dieſen aber die Anzahl der Joche beſtimmt. Wo aber ungeformte, auf viele Ecken und Winkel hinauslaufende Figuren vorkommen, zu deren Berechnung die den Richtern, und Geſchwornen ertheilte Belehrung nicht zurei-

chen kann: iſt ſogleich die Anzeige an die Unterkommiſſion zu erſtatten, damit ein Ingenieur zur Abmeſſung, und Berechnung dahin abgeſchickt werde.

§. 21.

Da der Ortsobrigkeit, oder dem Jurisdizenten zur Pflicht liegt, daß die allgemeinen Befehle von ihren Unterthanen genau befolgt, und die Belegung ſo eingeleitet werde, damit eine Gemeinde gegen die andere, ein Unterthan gegen den andern ſich nicht beſchwert finde: ſo haben die obrigkeitlichen Beamten während der Ausmeſſung ihrer Gemeinden, ob ſie alles richtig, und gut machen, nachzuſehen, die Unkündigen zu belehren, auch einen, oder den andern der ſchon abgemeſſenen Gründe nachmeſſen zu laſſen, um die Richtigkeit dadurch zu beſtättigen.

§. 22.

Zu dieſem Ende werden auch die obrigkeitlichen Stellvertreter, und Beamten durch die Unterkommiſſion des Kreiſes, und vorzüglich durch den bei derſelben angeſtellten Ingenieur den praktiſchen Unterricht nach der hierzu eigens verfaßten unter
Nro. 4. Nro 4. beigedruckten Belehrung erhalten, wie die

Aus-

Ausmeſſung der Gründe vorzunehmen, und den dabei ſich ergebenden Anſtänden zu begegnen ſei.

§. 23.

Da die Gewohnheit der Länder faſt für iede Gattung der Gründe ein anderes Grundmaaß, und eine andere Benennung desſelben eingeführt hat: ſo wird dem Grundeigenthümer zu ſeiner Erleichterung geſtattet, ſeine Angabe nach der im Lande beſtehenden Benennung einzurichten. Daher wird der Name des Grundmaaſſes, Joch, Viertel, Tagwerk, Metzen, Strich, Schäffel, Korez, Pflug, Campi, und dergleichen, nach der Gewohnheit eines ieden Orts in die in dem Faſſionsformulare Nro. 3. dazu eröffnete Rubrike einzuſchreiben, und gleich nebenan die Anzahl zu ſetzen ſein, wie viel das vorkommende Grundſtück von dieſem Grundmaaſſe in ſich faſſe. Der durch die Ausmeſſung ſich zeigende Flächeninnhalt muß in Joche zu 1584 Quadratklaftern reduzirt werden.

Da Se. Maieſtät erlaubet, die Beſtimmung eines Jochs von der unbequemen Zahl 1584 auf die gerade, und bis auf $\frac{1}{64}$ Th. oder 25 Quadratklaftern ohne Bruch theilbare Summe von 1600 Quadratklaftern abzuändern: ſo iſt ſtatt

obiger 1584 Quadratklaftern 1600 zu leſen, und in der Berechnung des Flächeninnhaltes ſich darnach zu achten.

Hofdekret vom 13. Mai 1785.

Zweite Abtheilung.

§. 24.

Erhebung und Beſtimmung des Ertrågniſſes.

Nach vollzogener Ausmeſſung eines ieden Grundes iſt auf die Erhebung, und Beſtimmung des Ertrågniſſes überzugehen. Es hat aber dieſe zur nämlichen Zeit, und in der Ordnung zu geſchehen, wie dieſelbe zur Aufſchreibung, und hauptſächlich zur Ausmeſſung der Gründe vorgeſchrieben worden iſt, daher bei Fatirung, und Beſtimmung des Ertrågniſſes eben iene Perſonen zugegen ſein müſſen, welche bei der Ausmeſſung anweſend waren.

§. 25.

Die Fatirung, und Beſtimmung des Ertrågniſſes ſelbſt geſchieht nach folgenden Grundſätzen:

1) Muß ieder Grundeigenthümer, oder Beſitzer von ſeinem Grunde das Ertrågniß ſelbſt fatiren.

2) Muß das eigene Bekenntniß von allen Gattungen des nutzbaren Grundes abgelegt, und das Er-

Erträgniß auf iene 4 Hauptgattungen der Gründe, als: Aecker, Wieſen, Weingärten, und Waldungen reduzirt werden, welche in der oben unter Nro. 3. angehängten Faſſionstabelle erſcheinen.

§. 26.

Die Gattungen des nutzbaren Grundes ſind eigentlich folgende:

a) Aecker,
b) Triſch = und Rottäcker,
c) Teiche,
d) Wieſen,
e) Gärten,
f) Hutweiden,
g) Geſtrippe,
h) Weingärten,
i) Waldungen,

Bergwerke von Gold, Silber, Eiſen, Steinkohlen, und dergleichen, Salzkulturen, Steinbrüche, als Zweige der bloſſen Induſtrie, haben nicht anders, als nach ihrer Oberfläche in der Aufſchreibungs = Ausmeſſungs = und Erträgnißfaſſion zu erſcheinen.

Steinfelſen, ganz unfruchtbare Gebirge, Moräſte, welche nicht zur Weide, oder auf andere landwirthſchaftliche Art benutzt werden können, Straſſen- Fuhr- und Hohlwege, Waſſerriſſe, und dergleichen Grundtheile, die gar nichts tragen, haben aus dem Bekenntniſſe wegzubleiben. Doch ſind ſie, ſo, wie ſie in topographiſcher Ordnung liegen, bei Aufzeichnung der fruchtbringenden Realitäten mit der Anmerkung kurz zu nennen, daß ſie als untragbare Gründe nicht gemeſſen, auch davon kein Erträgniß fatirt worden ſei.

§. 27.

Die Faſſion der Aecker iſt nach dem Körnererträgniſſe zu erheben. Zu dieſer Beſtimmung ſind eigentlich nur die 4 Hauptkörnergattungen, als: Waizen, Korn, Gerſten, und Haber — Hafer — anzunehmen. Jeder Grundeigenthümer hat von ſeinem Felde von dieſen 4 Körnergattungen diejenigen zu fatiren, die auf demſelben insgemein, und zwar an Winter- und Sommerfrucht gebaut werden.

Die Erhebung ſelbſt geſchieht folgendergeſtalt:

Der Eigenthümer wird befragt, wie viel er auf ſein Feld anſäe, und wie viel er Körner an

Win-

Winter = und Sommerfrucht in einem mittelmäſſig fruchtbaren Jahre ärnte — woraus ſich der ganze Betrag der Aernte ergiebt. Der Acker hielte z. B. in der Ausſaat 25 Metzen: der Beſitzer giebt an, daß er an Waizen 5 Körner, und an Gerſte eben ſo viel ärnte: ſo wird in der Faſſionstabelle unter die Rubrike — Waizen — der angegebene Betrag mit 125 Metzen, und unter die Rubrike — Gerſte — der angeſagte Betrag mit 125 Metzen angeſetzt.

Sagt der Grundbeſitzer, daß er auf ſeinem Felde 3 Metzen Korn, und 4 Metzen Haber baue, und daß er vom erſteren 7 Körner, und vom letzteren 6 Körner ärnte: ſo wird der Betrag an Korn mit 21 Metzen, und vom Haber mit 24 Metzen in die in der Tabelle vorgezeichnete 7. Rubrike eingetragen, wie es die in dem Formulare Nro. 3. enthaltenen Beiſpiele zeigen.

Wenn iedoch ein, oder der andere Grundbeſitzer keine von dieſen 4 Hauptgattungen der Körner, ſondern andere Nebenfrüchte bauen ſollte: ſo ſind die letzteren nicht zu fatiren, ſondern der Grund iſt anderen ſeiner Fruchtbarkeit gleichkommenden Gründen gleich zu halten, und nach dem hiernach ausfallenden Reſultate iſt das Erträgniß in die bemerkten 4 Hauptkörnergattungen anzuſetzen.

28.

Die Bekenntniſſe bei verpachteten Gründen ſind ebenfalls nach dem Erträgniſſe abzulegen, ohne daß bei dem zeitlichen Pachte auf das Pachtgeld, oder was der Eigenthümer ſonſt von dem Pächter empfängt, zurückgeſehen, noch bei dem Erbpachte die Abgabe an das Dominium direktum abgeſchlagen werden kann.

§. 29.

Die Obrigkeiten, Pfarrer, Bräuer, und alle Grundbeſitzer, welche ordentliche Rechnungen führen, haben ihr Körnererträgniß mittels neuniährigen Rechnungsauszüge, nämlich vom Jahre 1774 bis 1782 auszuweiſen, und zwar von iedem Maierhofe insbeſondere, woraus ſich dann von ſelbſt der Betrag von 3 Jahren an Sommer-, und von 3 Jahren an Winterfrucht ergiebt, wovon das Drittel als ein einiähriger Ertrag von ieder Gattung bei den unterthänigen Gründen in die gehörige 7 Rubrike des Faſſionsformulars Nro. 3 anzuſetzen iſt.

Sollten aber die obrigkeitlichen, pfarrlichen, Bräuers- oder dergleichen Gründe durch alle 9 Jahre unausgeſetzt bebauet worden ſein: ſo muß im-

immer der für ein Jahr ausfallende Ertrag nach der angebauten Gattung an Winter- und Sommerfrucht in die erſtgeſagte Rubrike eingetragen werden. Die Rechnungsbeweiſe, wie weiter unten folgen wird, werden zugleich als Vergleichungsmittel bei der Beurtheilung, und Kontrollirung der von den Unterthanen gemachten Bekenntniſſe dienen. Sollte aber

§. 30.

ein oder der andere Grundbeſitzer ſeinen Grund aus Nachläſſigkeit, oder ſonſt einer andern Urſache nicht gehörig beſtellt haben, folglich von demſelben auch nicht einmal in deſſen Eigenſchaft angemeſſenes Mittelerträgniß angegeben werden: ſo hat die Gemeinde, und der obrigkeitliche Beamte ſich an dieſe geringe Angabe nicht zu halten, ſondern von dergleichen vernachläſſigten Gründen das Erträgniß in Vergleichung mit den übrigen Gründen einer gleichen Eigenſchaft anzuſetzen.

§. 31.

Nachdem der Ausdruck — Triſche, Triſchfelder, oder **Rottäcker** — nicht aller Orte bekannt iſt: ſo wird erinnert, daß hierunter Gründe verſtanden werden, welche nicht ordentlich, wie die ge-

gewöhnlichen Ackerfelder, ſondern nur alle 3, oder 4 Jahre, auch noch ſeltner gebauet, auſerdem aber meiſtentheils als Hutweiden benutzt werden. Oft iſt es mehr die Folge einer übeln Gewohnheit, oder übermäſſigen Anzahl der Gründe eines Beſitzers, als der natürlichen Unfruchtbarkeit des Bodens, daß der Grund nur als Triſchfeld benutzt werde. Daher müſſen die Ortsobrigkeiten, und die Gemeinden nicht angehen laſſen, daß ein Grundſtück als Triſch- oder Rottacker angegeben werde, welches als Acker, oder Wieſe benutzt werden kann.

Von ſolchen Feldſtücken iſt alſo immer vorher zu entſcheiden, ob das als Triſchfeld angegebene Grundſtück wirklich wegen übler Beſchaffenheit des Bodens in die Klaſſe der letztern, oder unter iene der allgemeinen benutzbaren Aecker und Wieſen zu zählen ſei.

Wird der Grund nicht als Triſch befunden: ſo iſt er als ackerbarer Grund anzuſehen, und davon das Körnerertrágniß verhältnißmäſſig nach der Vorſchrift anzuſetzen.

§. 32.

§. 32.

Wirkliche Triſchfelder hingegen ſind nach ihrem Ertrage mit Rückſicht, wie ſie benützt werden, in der zukommenden Rubrike des Körnerertrágniſſes aufzuführen; aber es iſt in der zweiten Rubrike der Faſſionstabelle ausdrücklich anzumerken, in wie vielen Jahren dergleichen Triſchfelder gebauet werden.

§. 33.

Teiche ſind nach ihrer Oberfläche mit dem Ertrágniſſe der ackerbaren Gründe zu vergleichen, weil die meiſten abgelaſſen, und bebaut werden können; weil die Fiſcherei in Teichen als ein Induſtriale angeſehen werden muß, und zum Theile mit mehreren Auslagen verbunden iſt. Sie ſind daher mit dem Körnerertrágniſſe der ihnen am nächſten gelegenen, und in der Fruchtbarkeit gleichkommenden Aecker anzuſetzen, iedoch in der Faſſion, und deren zweiten Rubrike ausdrücklich als Teiche zu bemerken.

§. 34.

Das Erträgniß von Wieſen iſt nach der Anzahl der davon kommenden Fuhren an Heu und

Grum=

Grummet zu erheben, und ſodann nach dem Mittelertrage im Gewichte unter der eigens dazu in der Faſſiostabelle vorgeſchriebenen Rubrike anzuſetzen.

§. 35.

Gärten von allen Gattungen gehören unter die Wieſen. Ihr Ertrágniß iſt ohne Rückſicht auf Gemüs, oder ſogenanntes Grünzeug, oder Obſt, welches darauf gepflanzt wird, nach der beßten Gattung der Wieſen anzunehmen. Nur ſind dieienigen Gärten, welche ſich hier und da in den Dörfern von gar ſchlechter Eigenſchaft finden, ausgenommen, welche nach Maaß ihrer Grundbeſchaffenheit mit dem Erträgniſſe von Wieſen minderer Gattung verglichen, und hiernach angeſetzt werden können. In der Faſſionstabelle aber muß die Benennung — Gärten — in der Rubrik der Grundbeſchreibung erſcheinen.

§. 36.

Da es erwünſchlich iſt, daß Hutweiden vertheilt, und umgeriſſen werden: ſo können ſolche nicht anders, als nach der Eigenſchaft der Wieſen beurtheilt werden. Jedoch müſſen ſie mit der geringſten Gattung derſelben verglichen, und hiernach in

die

die Erträgnißrubriken angeſetzt werden. Hutweiden aber, die auf keine andere Art, als mit Weide benützt werden können, und von gar ſchlechter Eigenſchaft ſind, können auch nur mit ihrem noch geringen Erträgniſſe, und nach billigem Befinden der Unterkommiſſion unter die Rubrike der Wieſen angeſetzt, iedoch die Urſache dieſes geringen Ertrags in der 2. Rubrike der Grundbeſchreibung voraus angemerkt werden.

Alpen, ſind entweder mit Heu, oder Grummet welches auf ſolchen gemäht werden kann, oder, wenn ſie verpachtet ſind, der Pachtſchilling als Erträgniß anzunehmen, und hiernach das Naturale unter der Rubrike von Wieſen aufzuführen, der Umſtand aber in der Grundbeſchreibungsrubrike zu bemerken. Z. B. eine Alpe wäre um 200. Fl. iährlich verpachtet, und der Zentner Heu koſtete daſelbſt 20 Kr.: ſo müſſen in der Rubrike der Wieſen 600 Zentner Heu abgeſetzt werden. Wäre aber eine ſolche Alpe weder im Ganzen verpachtet, noch durch den Auftrieb des einzelnen Viehes, und den davon zu entrichtenden Zins benützet: ſo iſt ſie mit denienigen, die ihr am nächſten ſind, zu vergleichen, und ihr Ertrag verhältnißmäſſig anzuſetzen.

Ge-

Geſtripp, oder Strauchwerk, welches für keine Waldung angeſehen werden kann, iſt als Hutweide zu behandeln, und desſelben Erträgniß nach iener anzunehmen.

§ 37.

Bei denienigen Sand- und Laimgruben, wo der Grund ſchon ausgegraben iſt, inſoferne ſolcher nicht wieder zum ackerbaren Felde hergeſtellt worden iſt, kömmt das Erträgniß eben ſo, wie Hutweiden, anzuſchlagen.

§. 38.

Bei Weingärten wird das Erträgniß eben ſo, wie bei den übrigen Gründen, von den Eigenthümern ſelbſt bekennet. Da aber bei keiner Realität das Erträgniß des einen Jahrs gegen das andere ſo ſehr unterſchieden iſt, als bei Weingärten: ſo hat die Ortsobrigkeit, und Gemeinde eine beſondere Aufmerkſamkeit nöthig, um keine zu geringe Angabe für bekannt anzunehmen.

Uibrigens geſchieht die Eintragung des erhobenen Erträgniſſes in die in der Faſſionstabelle eigens

gens beſtimmte Rubrike nach den im Durchſchnitte für ein Jahr ausgefallenen Eimern.

§. 39.

Waldungen muß ieder Eigenthümer forſtmäſſig abſchätzen laſſen, dergeſtalt, daß aus dieſer Schätzung der richtige Ertrag nach dem Klaftermaaſſe, und nach Unterſchied des harten, und weichen Holzes erhoben, und zur Steuerbelegung angenommen werden kann.

Bei der Abſchätzung ſelbſt muß daher nicht nur auf die verſchiedene Gattung, und den Wachsthum des Holzes, ſondern auch auf den möglichen Anwerth, und Preis, dann auf die Gegend, Lage, und Zeitumſtände der genaue Bedacht genommen werden. Es ſind dabei die obrigkeitlichen, Gemeind- oder Privat- Holz- Natural- und Geldrechnungen von 9 Jahren zu erheben, auch auſſerordentliche Fälle anzuzeigen, um hierdurch die eingebrachten Schätzungen vergleichen zu können.

Uiberhaupt iſt iedoch, da die Erhaltung des Holzes ſo nothwendig iſt, zu ſorgen, daß die Schätzung der Waldungen, beſonders in den ebenen Gegenden, gegen die Feldnutzung in einem ſolchem

Stadtbibliothek Augsburg

Verhältniſſe ſtehe, damit die Ausrottung derſelben, und ihre Verwandlung in Felder dem Eigenthümer niemals einen Vortheil verſchaffen könne.

Endlich ſind auch diejenigen Waldungen, welche ſich in einer ſolchen Lage befinden, daß der Eigenthümer ſich hiervon weder durch einen Holzverſchleiß, noch durch ſonſt eine andere Benutzung einen Ertrag zu verſchaffen vermag, wie Geſtrippe, und Hutweiden anzuſehen; der auf ſolche Art davon erhobene Ertrag aber iſt unter der Rubrike der Waldungen aufzuführen.

Es bleibt bei der vorſtehenden Vorſchrift, daß jeder Eigenthümer ſeine Waldungen ſelbſt vorſchriftmäſſig abſchätzen zu laſſen habe; nämlich entweder durch ſeine eigene, oder fremde Forſtverſtändige, welche letztere aber derſelbe ſelbſt zu bezahlen hat, und dieſer forſtmäſſigen Abſchätzung, welche noch für keine Reviſion anzuſehen iſt, muß das Erträgniß nach der dießfalls ohnehin beſtehenden Vorſchrift abgeleget werden. Zur Erleichterung jener Waldeigenthümer, welche ihre Waldungen durch fremde Forſtverſtändige abſchätzen laſſen wollen, oder müſſen, wenn ſie nicht ſelbſt Forſtverſtändige haben, ſind in dem Kreiſe die zu dieſem Geſchäfte tauglichen Forſtverſtändigen von der Unterkommiſſion, und im ganzen Kreiſe kundzumachen, mit dem Beiſatze,

daß

daß es zwar einem ieden freiſtehe, ſeine Waldungen durch eigene, oder die zu dieſem Ende ausgewählten Forſtverſtändigen, die ſie iedoch ſelbſt zu bezahlen hätten, und die bei der Unterkommiſſion insbeſondere in Eid und Pflicht zu nehmen ſind, abſchätzen zu laſſen, welche Abſchätzung zu der erſten Operazion gehöret und für keine Reviſion anzuſehen iſt; daß iedoch, welche keine eigene Forſtverſtändige zu Abſchätzung ihrer Waldungen haben, dieſe durch einen von ienen bei der Unterkommiſſion beeidigten, mit einem Atteſte verſehenen, und im Kreiſe bekannt gemachten Forſtverſtändigen auf ihre Unkoſten abſchätzen zu laſſen, und hiernach das Erträgnißbekenntniß abzulegen hätten.

Hofdekret vom 16. Auguſt 1785.

§. 40.

Wenn ſolchergeſtalt die einzelne Ausmeſſung, und Fatirung bei der Obrigkeit, und Gemeinde geendigt iſt: ſo hat der obrigkeitliche Beamte die Faſſionstabelle durch Addirung aller Poſten rubrikenweiſe abzuſchlieſſen. Die 4 Körnergattungen ſind ſodann in eine Summe zuſammenzuziehen, und hieraus iſt der einiährige Ertrag zu berechnen, aus welchem endlich durch die Diviſion ſich der Durch-

ſchnitt in Körnern, und anderer Nutzung für ie- des Joch, und für ieden Metzen ergiebt, wie ein und anderes aus dem bei dem Formulare Nro 3. angeführten Beiſpiele deutlicher zu erſeheu iſt.

§. 41.

Die ſolchergeſtalt zu Stande gebrachten Faſſio- nen werden durch die Beamten, Richter, und Geſchwornen unterfertigt. Die erſte Kontrolle führt abermal der grundobrigkeitliche Beamte, welcher die Mittel, nämlich Abdruckregiſter, Kaſtenrech- nungen u. d. gl. von denienigen Maierſchafts- gründen, welche in dem Umfange der Gemeinden, oder ganz nahe an denſelben liegen, zur Hand hat. Die Obrigkeiten, und ihre Beamten müſſen daher dieſe Angaben durchſehen, ſie unterfertigen, wenn ſie ſolche richtig finden, und dieſelben nach ihren Vergleichsberechnungen berichtigen, wenn ſie un- richtig ſind.

§. 42.

Den Beamten, und Ortsobrigkeiten wird eben- falls obliegen, die Lokalpreiſe von Heu, Grum- met,

met, Wein, und Holz auf den Faſſionstabellen nach dem Formulare aufzutragen, und deren Beſtimmung aus neuniährigen Rechnungen zu erheben, ſo mittels der Auszüge zu erweiſen iſt.

§. 43.

Die auf ſolche Art im nöthigen Falle rektifizirten, oder richtig befundenen Faſſionen, wenn ſie von der Ortsobrigkeit, oder den Jurisdizenten, oder ihrem Stellvertreter unterfertigt ſind, bleiben bei dem Richter der Gemeinde zu Jedermanns Einſicht wohl verwahrt liegen; zugleich aber müſſen hieraus von dem Beamten aus ieder Gemeindfaſſion nach dem beigehenden Formulare Nro 5. Nro. 5.
Summarien verfertiget werden, welche liegen bleiben, bis die Unterkommiſſion des Kreiſes auf das Dominium kömmt.

Die Oeffentlichkeit der Faſſionen, und das hieraus ſich ergebende Ausmaaß ſowohl, als der Durchſchnitt des Erträgniſſes wird dazu dienen, damit ieder einzelne Beſitzer gegen den andern, und eben auf dieſe Art eine Gemeinde gegen die andere von Jedermann kontrollirt werden könne, und damit iede Gemeinde in die ihr angemeſſene

Angabe geſetzt werde, folglich keine die andere in ihrer Beitragspflicht übertrage, welches die wirkſamſte Kontrolle iſt, da eine Gemeinde gegen die andere am beßten beurtheilen kann, ob ihre, oder der andern Gründe beſſer, oder ſchlechter ſind.

Nro. I.

Nro. 1.

Eidesformel

für die zur Leitung des neuen Steuerregulierungsgeſchäfts beſtimmten obrigkeitlichen Stellvertreter.

Ich N. N. als Beſtellter der in der Gemeinde N. das neue Steuerregulirungsgeſchäft leitenden Obrigkeit N. ſchwöre, und gelobe Gott dem Herrn, daß ich nach der mir nun vorgelegten, und deutlich erklärten Belehrung nicht nur alle Dominikalgründe nach Ordnung ihrer Lage, Namen, Zahl, Grösse, Ausſaat, und Erträgniß in dem mir bekannten landesüblichen Maaſſe, in Gegenwart der Gemeindrichter, Aelteſten, und Ausſchußmänner getreulich anſagen, und fatiren, ſondern auch dasienige, was in den Faſſionen der eigenen Unterthanen, oder anderer in dieſem Bezirke einige Gründe beſitzender Partheien, meines Wiſſens, unrichtig

angegeben, oder gar verſchwiegen würde, ohne erſt eine Anfrage, oder Aufforderung zu erwarten. meiner theuern Pflicht, und der Wahrheit zu Liebe gleich ſelbſt anzeigen werde, ſo wahr mir Gott helfe!

Anmerkung.

Hier hat derjenige, welcher den Eid abgeleget hat, ſeinen Namen und Eigenſchaft ſammt dem Tage, Monate, und Jahre der Eides-ablegung hinzuzuſchreiben.

Nro. 2.

Nro. 2.

Eidesformel

für die bei den Steuerregulirungsoperazionen gegenwärtig ſein ſollenden Gemeindrichter, Aelteſten, und Ausſchußmänner.

Ich N. N. als Richter, Aelteſter, gewählter Ausſchuß der Gemeinde N. ſchwöre, und gelobe Gott dem Herrn, daß ich nach der mir nun deutlich erklärten Vorſchrift nicht nur meine eigenen zu dieſer Gemeinde gehörigen Gründe nach ihrem Namen, Zahl, Gröſſe, Ausſaat, und Erträgniß in dem mir bekannten landesüblichen Maaſſe getreulich anſagen, und fatiren, ſondern auch dasienige, was in den Faſſionen meiner Grundobrigkeit, oder meiner Mitnachbarn, meines Wiſſens, unrichtig angegeben, oder gar verſchwiegen würde, ohne erſt eine Anfrage, oder Aufforderung zu erwarten, gleich ſelbſt anzeigen werde, ſo wahr mir Gott helfe!

Anmerkung.

Hier hat derjenige, welcher den Eid ablegt, ſeinen Namen, und Eigenſchaft ſammt dem Tage, Monate, und Jahre der Eidesablegung hinzuzuſchreiben.

Nro. 4.

rſchaft Altbrünn.

Nro. 4.

Belehrung,

wie die Ausmeſſung der Gründe von den Gemeinden praktiſch zu vollziehen ſei.

---

§. 1.

Alle Grundſtücke, welche innerhalb der Gränzen eines Orts liegen, müſſen ſo, wie ſolche nach der in der Hauptbelehrung enthaltenen Art beſchrieben worden ſind, zu gleicher Zeit gemeſſen werden, ſie mögen herrſchaftliche, oder Unterthansgründe, Pfarr- oder Kirchengründe, angebaut, oder bisher unangebaut, oder ganz öde ſein, einheimiſchen, oder fremden Beſitzern zugehören.

§. 2.

Hiervon werden nur ausgenommen die Poſt- und Kommerzſtraſſen, wie auch andere allgemeine Wege, die Feldwege, Hohlwege, und unbrauchbaren Geſtätten, die Flüſſe, Bäche, und taubes Geſtein, worauf nichts wächst, und endlich die für Ausmeſſung durch Bauern zu ſteilen, oder einen zu groſſen Umfang habenden Berge, Waldungen,

und

und hohen Gebirge, als deren Ausmeſſung durch die beeidigten Ingenieurs geſchehen wird.

§. 3.

Weil die Operazion der Ausmeſſung unter Einem mit der Beſchreibung, und Ertrågnißerhebung auf dem Grunde, und Boden ſelbſt, um den es zu thun iſt, vorgenommen werden muß: ſo geſchieht dieſelbe durch die zu der Operazion überhaupt beſtimmten Perſonen.

Derienige, welcher in der Gemeinde das Ausmeſſungsgeſchåft leitet, nnd des Schreibens kündig iſt, iſt dazu beſtimmt, die in ieder gemeſſenen Linie enthaltenen Klaftern, und Schuhe aufzuſchreiben.

Hier iſt zu merken, daß er die Schuhe nur als Bruchtheile der Klafter aufzuſchreiben habe nåmlich

anſtatt	1 Schuh	=	=	$\frac{1}{6}$	Klafter
—	2 —	=	=	$\frac{1}{3}$	—
—	3 —	=	=	$\frac{1}{2}$	—
—	4 —	=	=	$\frac{2}{3}$	—
—	5 —	=	=	$\frac{5}{6}$	—

Die Urſache wird unten im 31. §. geſagt werden.

§. 4.

§. 4.

Die gegenwärtigen Perſonen müſſen genau darauf Acht haben, daß in der Ausmeſſung kein Fehler, oder Betrug begangen werde.

Weßwegen alle am Ende der täglichen Ausmeſſung iederzeit ſich ſelbſt zu unterzeichnen haben, indem ſie alle für die Richtigkeit der Ausmeſſung mithaften müſſen.

§. 5.

Die Ausmeſſung muß in der nämlichen Ordnung geſchehen, wie dieſelbe bei der Beſchreibung der Gründe vorgeſchrieben iſt. Ordnung der Ausmeſſung.

§. 6.

Die zur Ausmeſſung nothwendigen Werkzeuge ſind Die zur Ausmeſſung nothwendigen Werkzeuge

1) eine hölzerne Wienerklafter,
2) eine Meßkette, oder Meßſtrick, oder Leinel,
3) zween Pflöcke zur Spannung des Meßſtricks, oder Strickpflöcke,

4) ſechs, oder acht gerade Stangen,
5) zehn hölzerne Nägel, und
6) Papier, Dinte, Bleiſtifte, und Linial.

§. 7.

Die hölzerne Klafter muß zimentirt, und in Schuhe, und Zolle, wie gewöhnlich, eingetheilt ſein.

§. 8.

Die Meßkette, oder der Meßſtrick muß 100 Klaftern lang ſein.

Die Meßketten haben ohnehin dieſe Länge insgemein. Dem Meßſtricke aber wird dieſe Länge mittels der hölzernen Klafter auf folgende Weiſe gegeben. — Man nimmt einen Strick von ungefähr 11 Klaftern, tränkt ihn mit Oele, oder Wagenſchmiere, damit er bei naſſer Witterung nicht zu ſtark gekürzt, oder bei trocknem Wetter nicht zu ſehr verlängert werde.

An ſeinen beiden Enden macht man einen Klang, oder eine Schlinge.

Durch

Durch dieſen Klang ſteckt man einen 2, bis 3 Schuhe langen Pflock, und ſpannt den Strick auf einen recht ebenen Boden, weder zu ſchwach, noch allzu ſtark, ſondern ſo, daß er eine gerade Linie macht, welches auch bei der Meſſung ſelbſt zu beobachten iſt.

Alsdann befeſtigt man die zween Pflöcke in der Erde — wie Fig. 1. bei a und b zu ſehen iſt — und legt die hölzerne Klafter c d alſo neben dem Stricke auf den Boden, daß ein Ende derſelben gerade mit der Mitte des Pflockes a) zutrifft; an dem andern Ende d macht man mit einem Meſſer einen Strich auf den Boden, oder ſteckt die Meſſerſpitze dort ein, oder, welches das Beßte iſt, man bindet neben dieſem Ende einen Bindfaden feſt um den Strick, oder ſteckt ihn ſelbſt durch den Strick durch, zum Zeichen, daß da die erſte Klafter aufhöre. Wenn man dieſes nach jeder Klafter thut, ſo wird dadurch die Eintheilung des ganzen Stricks in die 10 Klaftern erhalten, welches bei dem Meſſen ſehr bequem iſt. Fig. 1.

Wie man mit der Bezeichnung der erſten Klafter verfahren iſt: eben ſo macht man es mit den übrigen.

Es

Es iſt geſagt worden, daß man die Klafter neben dem Stricke legen müſſe; denn wenn man ſie nur daneben halb frei hält, und mit ihrem andern Ende ein Zeichen in die Erde macht, wird die Länge des Strickes zum Schaden des Beſitzers meiſtens kürzer, als 10 Klaftern ſind.

Noch Eines iſt anzumerken. — Weil der Strick, wenn er auch mit Oele, oder Wagenſchmiere getränkt iſt, durch die Näſſe doch um etwas kürzer wird: ſo iſt es gut, bevor man ſeine Länge beſtimmt, etliche Knoten in denſelben zu machen.

Findet man den Strick nach der Zeit gekürzt: ſo löſet man 1, oder 2 Knoten auf, wodurch derſelbe immer ſeine gehörige Länge erhalten kann, wenn man in ſelben einen Knoten macht, oder durch einen ſchon gemachten Knoten ein Hölzlein, oder einen Stift durchſteckt.

§. 9.

Die zween Pflöcke werden durch die zween an beiden Enden des Stricks gemachten Klänge, oder Schlingen durchgeſteckt, und in die Erde eingeſchlagen, oder hineingedrückt, wenn man den Strick ſpannen will.

Die=

Dieſe Pflöcke können 2, bis 3 Schuhe lang ſein, und werden Stricksp flöcke genennt.

§. 10.

Die 6, oder 8 Stangen müſſen 8, oder 9 Schuhe lang, am dickern Ende bis 3 Zolle dick ſein, und an dieſem Ende zugeſpitzt werden, damit man ſie feſt in die Erde einſtecken kann.

Dieſe Stangen können auch länger ſein, und, wo Gründe über Anhöhen zu meſſen ſind, iſt eine bis 3 Klaftern lange ſtarke Stange nothwendig, wovon unten geredet werden wird.

§. 11.

Die 10 Nägel können ungefähr 1 Schuh lang, und am ſtärkeren Ende 1 Zoll dick ſein. Sie werden am dünnern Ende zugeſpitzt, um ſie leicht in die Erde zu ſtecken.

§. 12.

Papier, Dinte, Bleiſtift, und Linial ſind nothwendig, um die gemeſſenen Längen, oder Linien indeſſen anzumerken.

Wenn dann das Grundſtück abgemeſſen iſt: ſo trägt der Beamte, der das Operazionsiournal führt, dieſe aufgenommenen Längen, oder Linien mit der Dinte ein.

§. 13.

Mit der Meßkette erhält man ohne Zweifel eine ſicherer Ausmeſſung, als mit dem Meßſtricke. Weil es aber nicht wohl möglich iſt, in dem zur Ausmeſſung beſtimmten Zeitraume ſo viele Meßketten beizuſchaffen, und daher die meiſten Gemeinden gezwungen ſein werden, Meßſtricke zu gebrauchen: ſo wird zwar im Folgenden nur immer der Meßſtrick genennt, und deſſen Gebrauch erklärt werden; aber es iſt das Nämliche zu beobachten, wenn man die Grundſtücke mit einer Meßkette meſſen will.

§. 14.

Meſſung einer geraden Linie.

Damit die Meſſung richtig, und ſchleunig von Statten gehe, ſind 7 Perſonen nothwendig, nämlich eine des Schreibens kündige, welche die gemeſſene Zahl der Klaftern aufſchreiben muß, zween Männer, um die 6 oder 8 Stangen zu tragen, und auszuſtecken, zween andere als Meßſtrickzieher, welche mit dem Stricke werden meſſen müſſen,

und

und zween etwas erwachſenene Buben als Nägelträger, welche die 10 Nägel in einem Säcklein, Vortuche, oder Tragkorbe zu tragen, und zu beſorgen haben werden.

Der obrigkeitliche Beamte, und die Gemeinde müſſen ſich angelegen ſein laſſen, zu dieſen Verrichtungen die Geſchickteſten in der Gemeinde, oder in der Nachbarſchaft zu wählen.

§. 15.

Die Meſſung muß auf folgende Art vorgenommen werden.

Es ſei eine Linie, z. B. die Länge eines Ackers zu meſſen.

1. Werden zwo Stangen — ſieh oben im 10. §. — eine am Anfange, die andere aber am Ende des Ackers ausgeſteckt. Fig. 2. Fig. 2.

Unterdeſſen wird von Andern

§. 16.

2. der Strick auf einem ebenen Boden, ſo, wie oben §. 8. geſagt worden iſt, ausgeſpannt,

und mit der hölzernen Klafter unterſucht, ob er durch die Witterung nicht zu kurz, oder zu lang geworden ſei.

Iſt er zu kurz, ſo löſet man einen, oder zween der an demſelben gemachten Knoten auf, nachdem es erforderlich ſein wird, damit der Strick ſeine rechte Länge von 10 Klaftern erhalte; iſt er zu lang, ſo macht man an demſelben einen neuen Knoten, oder löſet nur einen etwas auf, um ein Holz durchzuſtecken, wie die Umſtände ſelbſt ſogleich zeigen werden.

Nachdem der Strick ſeine rechte Länge hat, ſo nehmen

§. 17.

die zween dazu angeſtellten Männer denſelben, um die Linie, oder Weite zwiſchen den am Anfange, und Ende des Ackers ausgeſteckten Stangen a und b zu meſſen.

Mehrerer Kürze, und Deutlichkeit wegen ſoll einer dieſer Männer Peter, der andere Paul genennt werden.

Peter geht mit einem Ende des Stricks voraus; ihn begleitet ein Nägelträger, der alle 10 Nägel bei ſich haben muß.

Paul, und der zweite Nägelträger, der aber keinen Nagel hat, ſtellen ſich an die Stange a, welche am Anfange des Ackers ausgeſteckt iſt.

Nun ſteckt Paul den durch den Klang, oder die Schlinge des Stricks durchgegebenen Pflock neben dieſe Stange in den Boden, ſo, daß das Mittel des Pflocks mit dem Mittel der Stange zutreffe, ſchaut zugleich auf die andere, am Ende des Ackers aufgeſteckte Stange b, auf welche gerade zugemeſſen werden muß, nimmt alſo dahin das Abſehen, und giebt dem Peter ein Zeichen, oder ruft ihm zu, ob er ſich links, oder rechts ſtellen ſoll, damit der Strick, welcher zugleich gut angezogen werden muß, gerade nach dieſer Stange abziele.

Hat dieſes ſeine Richtigkeit, ſo drückt Peter mit dem Pflocke ſeines Klanges ein Loch in die Erde, und der Nagelträger Peters ſteckt in daſſelbe einen Nagel ein, und läßt ihn ſtecken, zum Zeichen, daß bis auf dieſen Punkt eine Stricks-länge, oder 10 Klaftern gemeſſen worden ſind.

Nachdem dieſes geſchehen iſt, gehen die zween Strickzieher mit ihren zween Nägelträgern weiter fort, um den Strick das zweitemal anzuſchlagen.

Wenn Paul zu dem von dem Nägelträger Peters eingeſteckten Nagel kömmt, zieht ſein Nagelträger den Nagel aus, und verwahrt ihn in ſein Säcklein. Paul aber ſteckt ebendaſelbſt ſeinen Strickpflock ein.

Hier fängt die zweite Spannung des Strickes an, welche eben ſo, wie die erſte, verrichtet wird, und, wenn alles wieder in Ordnung iſt, ſteckt der Nägelträger Peters am Ende der zweiten Stricks-länge abermal einen Nagel ein, welchen der Nägelträger Pauls wieder zu ſich nimmt.

Es ſind alſo ſchon zwo Stricklängen, oder 20 Klaftern gemeſſen.

Eben ſo wird mit der 3. Spannung des Stricks, und ferners fortgefahren, bis die ganze Linie zwiſchen den zwoen ausgeſteckten Stangen a und b, folglich die Länge des Ackers, ausgemeſſen iſt.

Sollte die Länge der Linien nicht eben mit ganzen Stricklängen aufhören, ſondern nach dem letz-

letzten Anſchlage des Stricks noch ein Stück der Ackerlänge übrig bleiben; ſo verſteht ſich, daß auch dieſes übrige Stück gemeſſen werden muß.

Man mißt die Länge dieſes Stückes mit der hölzernen Klafter aus, und ſetzt die gefundene Zahl der Klaftern, und Schuhe den gemeſſenen ganzen Stricklängen hinzu.

§. 18.

Der Gebrauch der oftgenannten Nägel iſt bey der Ausmeſſung einer Linie weit wichtiger, als man glaubt; denn beſonders wenn die Linie ſehr lang iſt wird in der Abzählung der Stricklängen leicht gefehlt, oder dieſe doch ſehr oft ſo zweifelhaft, daß die Meſſung nothwendig mit groſſem Zeitverluſte wiederholt werden müßte.

Mittels dieſer Nägel aber kann man im Zählen nicht leicht fehlen, oder man entdeckt den Fehler auf der Stelle; denn weil der Nägelträger Peters die Nägel immer nur einſteckt, und weggiebt, der Nägelträger Pauls aber dieſelben auszieht, und aufbehält: — worauf genau Acht zu haben iſt — ſo müſſen ſie beide zuſammen iederzeit 10 Nägel haben; widrigenfalls hat einer, oder der andere einen derſelben verloren.

Wenn eine ſehr lange Linie auszumeſſen iſt und der vorausgehende Nägelträger Peters keinen Nagel mehr übrig, folglich der nachfolgende Nägelträger Pauls alle 10 hat: ſo giebt ſie dieſer Nägelträger dem erſten alle zurück, um ſie neuerdings zu brauchen.

Dabei muß nun fleiſſig aufgezeichnet werden, wie oft die 10 Nägel, zum Beiſpiele, zweimal, dreimal ꝛc. ganz, und wie viele darüber gebraucht worden ſind.

Dieſe 10 Nägel machen auch die Zuſammenrechnung der ausgemeſſenen Klaftern leicht, und erſparen vieles Aufſchreiben; denn ſo viel Nägel gebraucht worden ſind, ſo oft iſt der Strick angeſchlagen, oder ſo oft ſind 10 Klaftern ausgemeſſen worden.

Wenn alſo der Nagelträger Pauls 8 Nägel von dem Nägelträger Peters bekommen, und in ſeinem Säcklein hat: ſo iſt die gemeſſene Linie 80 Klaftern lang; hat er aber die 10 Nägel dreimal und 7 darüber erhalten; ſo iſt die Linie 370 Klaftern lang.

Sollte über dieſes noch ein Stück Ackers, z. B. von 4 Klaftern, und 3 Schuhen übrig geblie-

blieben ſein: ſo hat die ganze Länge des Ackers 374 Klaftern, und 3 Schuhe, oder 374½ Klaftern.

§. 19.

Bei dieſer Ausmeſſung der Bauern kömmt es hauptſächlich darauf an, daß alles ſo genau, als möglich gemeſſen werde, welches zu erwarten iſt, wenn die vorgeſchriebene Art pünktlich befolgt wird.

Es haben demnach die gegenwärtigen Richter, Geſchwornen, Aelteſten, und die Gemeindausſchußmänner Acht zu geben, daß die Länge des Stricks vor dem Anfange der Meſſung genau unterſucht, und berichtiget, daß der Strick in der Meſſung genau in gerader Richtung gegen die zweite ausgeſteckte Stange angezogen, daß von den Nägelträgern kein Fehler begangen, und daß endlich die Zahl der Klaftern, und Schuhe der gemeſſenen Linie verläßlich aufgeſchrieben werde.

§. 20.

Meſſung einer krummen, ungeformten Linie.

Meiſtens hat der Umfang der Grundſtücke allerlei Krümmungen, oder aus- und einwärts gehende Winkel.

In einem ſolchen Falle muß man das Augenmaaß zu Hilfe nehmen, und eine gerade Mittellinie erwählen.

Dieſe Linie muß die Krümmungen ſo durchlaufen, daß die Theile der Krümmungen, welche linker Hand der Mittellinie ff — Fig. 3. —

Fig. 3. fallen, im Grunde beiläufig eben ſo viel, als die Theile der Krümmungen betragen, welche ihr rechter Hand bleiben.

Auf ſolche Art ſind die krummen Stücke a und o, welche zum Acker gehören, den krummen Stücken b und d, welche zur Wieſe gehören, ungefähr gleich, und wird dem Grundſtücke auf einer Seite wieder zugerechnet, was ihm auf der andern benommen worden iſt.

Es wird demnach anſtatt des krummlinichten Umfangs a b c d die Mittellinie f mit dem Stricke gemeſſen.

§. 21.

Meſſung der Linie durch Gebüſche, und Waldungen, wo man nicht durchſehen kann.

Bei der Meſſung durch Gebüſche, und Waldungen, wo man nicht genau durchſehen kann, iſt das nächſte Mittel, daß in einem nicht vielbedeutenden Gebüſche von einem Markzeichen bis zum an-

andern eine Oeffnung durchgehauen werde, welches zu Zeiten auch in einer Waldung geſchehen kann, wenn es die Umſtände zulaſſen, oder es nur auf einige Bäume ankömmt.

22.

Obwohl in Gebüſchen, und Waldungen die Gränzſteine, oder Markzeichen gemeiniglich ſo weit voneinander ſtehen, daß man von einem zu dem andern nicht ſehen kenn: ſo wiſſen doch die Eigenthümer, und Jäger in dergleichen Waldeintheilungen, oder Revieren meiſtens ziemlich gerade von einem Markſteine zum andern fortzufahren.

Nach dieſer Anzeige des Eigenthümers wird die Linie mit Stangen auf folgende Art beſtimmt. Die erſte Stange wird bei dem erſten Markzeichen, die zweite, und dritte nach der Anzeige des Eigenthümers alſo, daß man von dieſer dritten Stange die zweite, und erſte ſehen, die vierte aber dergeſtalt geſtecket, daß man von ihr auf die dritte und zweite, und von der fünften auf die vierte, und dritte, und ſo weiter bis an das Markzeichen zurückſchauen kann, gegen welches man meſſen will.

Sieht man am Ende, daß die ausgeſteckte Linie zu weit von dieſem Markzeichen, und zwar z.

B.

B. zu viel rechts auslaufe: ſo verſetzet man die Stange nach Muthmaſſung links, um der wahren Gränzlinie näher zu kommen.

Dieſe Linie wird dann gemeſſen, und ſollte die Lage, oder garzu widrige Beſchaffenheit der Waldung zu viel Umſtände, und Zeitverluſt verurſachen: ſo wird der obrigkeitliche Beamte, oder die Gemeinde, die es betrifft, die ungeſäumte Anzeige an die Oberkommiſſion zu machen, und die Anweiſung eines Landmeſſers zu erwarten haben.

§. 23.

Meſſung einer Anhöhe, oder eines Berges. Fig. 4.

Wenn ein Grundſtück auf einem Hügel, oder auf einem Berge liegt, und ſeine Länge, und Breite, alle beide bergauf giengen, wie in Fig. 4. ſo muß man mit dem Meßſtricke nicht auf der Erde ſchief bergan meſſen, ſondern derienige Meßſtrickzieher, welcher bei a niedriger ſteht, nimmt die oben im 10. §. angezeigte, bis 3 Klaftern lange ſtarke Stange, und hebt den Meßſtrick ſo hoch, daß, wenn der andere, bei b ſtehende Meßſtrickzieher das Ende ſeines Stricks an den Boden hält, der Meßſtrick a b wagrecht, oder nach der Schrottwage geſpannt iſt.

Man

Man mißt alſo ſtufenweiſe erſtlich die Linie a b, ſodann die Linie b c, und endlich die Linie c d, im Übrigen nach der nämlichen Vorſchrift der guten Spannung des Stricks, des Gebrauches der 10 Nägel ꝛc., wie oben im 14. §. eine gerade Linie zu meſſen gelehrt worden iſt.

Die Längen dieſer 3 Linien a b, b c und c d, zuſammenaddirt, geben die wahre, wagrechte Grundlinie a g.

Dieſe Art der ſtufenweiſen Ausmeſſung gereicht zum Vortheile des Beſitzers; denn wenn ſchief hinauf nach den Einbiegungen a b c d m gemeſſen werden ſollte, würde in der Berechnung ein falſcher, und weit gröſſerer Innhalt des Grundſtücks herauskommen, als er an ſich wirklich iſt.

§. 24.

Wenn der Hügel, oder Berg ſteil, oder gäh iſt: ſo kann man öfters die ganze Länge des Meßſtricks nicht anſchlagen, weil der Meßſtrickzieher, welcher in der Tiefe ſteht, den Strick nicht ſo hoch heben kann, als es nöthig iſt, um die ganze Länge des Stricks wagrecht zu ſpannen.

In

In einem ſolchen Falle — wie bei c d Fig. 4. — ſchlägt man nur einen Theil des Meßſtricks an, deſſen Klaftern, und Schuhe richtig gezählet, und aufgeſchrieben werden müſſen.

Alle Zahlen dieſer einzelnen, wagrechtgeſpannten Stricklängen zuſammengerechnet geben die wahre wagrechte Linie a g.

Zum Beiſpiele: es hätte die Linie a b 10 Kl. - Sch.

—	b c	9 —	3 —
—	c d	5 —	5 —

ſo iſt die Länge a g 25 Kl. 2 Sch.

§. 25.

Wie ſtufenweiſe hinauf gemeſſen wird: ſo mißt man auch hinab, nur mit dem Unterſchiede, daß im Herabmeſſen derienige Meßſtrickzieher, der vorausgeht, die hohe Stange haben muß, weil er allzeit niedriger, als der andere ſteht.

Uibrigens wird durchaus auf die nämliche Art verfahren, wie im Hinaufmeſſen.

Wenn

Wenn nun am Ende alle im Hinauf- und Herabmeſſen erhaltenen einzelnen Meßſtrickslängen, nämlich die ſchon oben im §. 24 berechneten a b, b c, c d oder

	25 Kl.	2 Sch.	
und d e von	10 —	— —	
und e f von	5 —	1 —	

zuſammenaddirt werden: ſo iſt die ganze wagrechte Linie, welche geſucht worden iſt, 40 Klaftern 3 Schuhe.

§. 26.

Ob der Meßſtrick dem Augenmaaſſe nach wagrecht geſpannt ſei, kann einer der gegenwärtigen Aufſeher am leichteſten beurtheilen, wenn er ſich dem Meßſtricke einige Klafter weit an die Seite ſtellt, wie bei k, und die Lage des Meßſtricks wohl betrachtet.

§. 27.

Ausmeſſung eines ganzen Grundſtückes.

Es wird hier vorausgeſetzt, daß man die Linie nach der in dem vorhergehenden 14. §. bis inclusive 26 vorgeſchriebenen Anweiſung zu meſſen wiſſe.

§. 28.

Die Ausmeſſung der Grundſtücke muß zeigen, wie viele Quadratklaftern, folglich, wie viel Joche — iedes zu 1584 Quadratklaftern gerechnet — ein Grundſtück habe.

§. 29.

Die Grundſtücke ſind theils reguläre, welche in einer geraden, oder faſt geraden Linie fortlaufen, theils irreguläre, und zwar meiſtens ſolche, deren Umfang aus krummen, und aus ein- und auswärts gehenden Linien, oder Winkeln beſteht.

§. 30.

Wenn ein Grundſtück ein reguläres Viereck iſt, nämlich, wenn ſeine Länge in einer ziemlich geraden Linie fortläuft, und nebſt dem auch ſeine Breite durchaus gleich iſt, oder die nämliche Anzahl der Furchen: ſo darf nur längs einer Furche, oder, welches bequemer iſt, am Raine, oder, Rande fort ſeine Länge, und über Queere rechtwinklicht ſeine Breite gemeſſen, und in die zweite Abtheilung des Operazionsiournals eingeſchrieben werden.

Es iſt geſagt worden, daß die Breite allzeit rechtwinklicht genommen werden müſſe, das iſt, in dem ſchiefen Vierecke e f g h (Fig. 5.) iſt die Breite des Ackers nicht nach der ſchiefen Seite f g, ſondern nach der Linie f i zu meſſen, welche dem Augenmaaſſe nach auf die Längenlinien e f und g h rechtwinklicht, oder nach dem Winkelmaaſſe ſteht. Fig. 5.

Hingegen bei dem Acker a b c d wird für ſeine Breite die Seite a d oder b c gemeſſen, weil ſie für ſich rechtwinklicht auf den zwoen Längenlinien a b und d c ſtehen.

§. 31.

Von den Gemeinden wird nur gefordert, daß ſie die gemeſſenen Längen, und Breiten der Vierecke zur Eintragung in die vorgeſchriebene Faſſionstabelle liefern.

Man wird bei iedem, weiter unten angeführten Beiſpiele auch die Art, den Innhalt zu berechnen, beifügen, weil bei den ſchon anderwärts vorgenommenen Probmeſſungen ſich ergeben hat, daß die Beſitzer durchaus ein groſſes Verlangen zeigten, den Innhalt ihres gemeſſenen Grundſtücks zu wiſſen, welchen ſie darum von Rechnungskündigen ſich berechnen lieſſen.

In regulären Vierecken iſt dieſe Berechnung ganz leicht; denn man darf nur die gemeſſene Länge mit der Breite multipliziren: ſo giebt das Faktum die Zahl der Quadratklaftern, welche das Grundſtück enthält.

Es habe z. B. der Acker a b c d in ſeiner gemeſſenen Länge a b oder d c 75, in der Breite aber a d oder b c 8 Klaftern; werden nun dieſe miteinander multiplizirt: ſo ergiebt ſich das Faktum oder der Innhalt mit 600 Quadratklaftern.

Um dieſe Multiplikazion in dem Falle zu erleichtern, wenn von der Länge, oder Breite, oder von beiden nebſt den Klaftern auch noch Schuhe übrig bleiben: ſo iſt im 3. §. vorgeſchrieben worden, die Schuhe in Bruchtheilen der Klafter anzuſetzen.

§. 32.

Wenn das Grundſtück zwar durchaus eine gleiche Länge, und Breite hätte, doch aber ſehr krumm laufen ſollte, und lang wäre, wie Fig. 6.: ſo muß deſſen Länge nicht nach einer geraden Linie, z. B. nach der punktirten Linie a b, ſondern nach der Krümmung der Furchen e f g h, die in der Mitte iſt, gemeſſen werden.

Fig. 6.

Die

Die Breite wird auch nicht nach der ſchiefen Linie a d, oder b c, ſondern über die Queere rechtwinklicht nach der Linie a n, oder b m gemeſſen.

Dieſe krumme Länge e f g h mit der Breite a n multiplizirt, giebt den Quadratinnhalt.

Es ſei dieſe Linie e f g h von $102\frac{1}{2}$ Klaftern: die Breite a n von 9 Klaftern : ſo iſt der Innhalt 921 Quadratklaftern.

§. 33.

Wenn viele Aecker aneinander liegen: ſo iſt es nicht nothwendig, die Länge, und Breite eines ieden Ackers beſonders zu meſſen; denn ſie haben oft viele Seiten gemein.

Es kann dadurch die Arbeit ſehr abgekürzt werden, wenn man es recht angreift.

Ein Beiſpiel wird die Sache klar machen; und während der Meſſung wird man ſelbſt auf dieſen Gedanken leicht verfallen.

In der Fig. 7. ſind 9 viereckigte, reguläre Aecker, und doch erhält man alle zu wiſſen nothwendige Maaſſen, obwohl man nur die 4 Li- Fig. 7.

nien K L, L M, N O und O P mißt, wenn man nur dabei bedacht iſt, alle in der nämlichen Linie vorkommenden Längen, und Breiten der Aecker auch beſonders aufzuſchreiben.

Eben ſo kömmt bei der Ausmeſſung der Linie K L die Breite K q des Ackers A, und die bei allen 3 Aeckern B, C und D gleiche Länge q L vor.

Es iſt demnach neben dem Namen des Beſitzers von A die Breite ſeines Ackers K q, und eben ſo neben dem Namen der Beſitzer von B, C und D die Länge q L beſonders aufzuſchreiben.

Bei der Ausmeſſung der Linie L M — welche der Länge K w des Ackers A gleich iſt — kömmt man auf die Breiten L r, r s, und s M der Aecker B C und D.

Bei der Ausmeſſung der Linie N O — welche der Länge des Ackers F gleich iſt — kömmt man auf die Breite N t des Ackers E, und auf die Länge t O aller drei Aecker G, H und I.

Bei der Ausmeſſung der Linie O P aber kömmt man auf die 3 Breiten O u, u X, x y der geſagten 3 Aecker, und auf die Breite y P des Ackers F.

§. 34.

Was hier in Beiſpielen von Aeckern geſagt worden, iſt von allen und ieden andern Grundſtü-

cken

cken, Gärten, Wieſen, Hutweiden, Wäldern ꝛc. zu verſtehen, wenn ſie die nämliche Figur, oder Geſtalt haben.

§. 35.

Wenn das Grundſtück an einem Orte breiter iſt, als an dem andern, wie a b c d in der Fig. 8.: ſo iſt es nicht nöthig, die zwo Längen a b und c d zu meſſen, ſondern man mißt erſtlich die gröſſere Breite a d, ſodann beiläufig von dem Mittel dieſer gröſſern Breite rechtwinklicht die Linie f e, und endlich die kleinere Breite b c. Fig. 8.

Es ſei nun die Linie f e von 85½ — die gröſſere Breite aber von 144 — die kleinere Breite 52½ Klaftern, ſo wird in der Rubrike der Länge die Linie f e, das iſt, 85½, in der Rubrike der Breite aber werden alle zwo Breiten gehörigen Orts eingeſchrieben.

Wollte man aber die mittlere Breite berechnen, und aus dieſer mit der Länge f e den Innhalt eines ſolchen Grundſtücks finden: ſo wären die zwo Breiten 144 und 52½ zuſammen zu addiren, welche eine Summe von 196½ giebt; wird nun dieſe Summe halbirt, und ſohin die Hälfte von 98¼ mit f e oder 85½ multiplizirt: ſo ergiebt ſich der Innhalt von 8400⅜ Quadratklaftern.

§. 36.

Sollte die rechtwinklichte Linie f e, wenn ſie aus der Mitte f der gröſſern Breite gezogen wird, auſer der kleinern Breite b c ausfallen, wie Fig. 9. zeiget: ſo muß man von der Mitte f um etwas mehr rechts, oder links gehen, und die Linie ſo antragen, daß ſie wenigſtens das Ende c der kleinern Breite b c erreiche, ſodann aber die Linie g c meſſen, und dieſen Klafternbetrag unter die Rubrike Länge aufſchreiben.

Fig. 9.

Zur Erläuterung dieſes Satzes wird hier die Berechnung des Innhalts der Fig. 9. beigefügt.

Die gröſſere Breite a d iſt — — 120 Kl.
die kleinere Breite b c iſt — — 27 —
also die Summe von beiden — 147 Kl.
dieſe Summe durch 2 dividirt giebt
die mittlere Breite — — — — $73\frac{1}{2}$ —
welche, multiplizirt mit g c, — — 87 —
den Innhalt darſtellt von — 6,394$\frac{1}{2}$
Quadratklaftern.

§. 37.

Wenn die zwo Breiten a d und b c auf der Länge a b rechtwinklicht ſtehen, wie in Fig. 10.; ſo iſt es nicht nöthig, aus der Mitte der Länge

Fig. 10.

a d

ſ d die Linie f e, wie bei Fig. 9., zu ziehen, ſondern es wird die Linie a b — Fig. 10 — gemeſſen, weil dieſe ohnehin der Linie f e — Fig. 9. — gleich wäre, wenn ſie gezogen würde.

Berechnung des Innhalts dieſer Fig. 10.

Die gröſſere Breite a d iſt — —	$97\frac{1}{2}$ Kl.
die kleinere Breite b c — — —	41 —
beide zuſammen tragen — —	$138\frac{1}{2}$ —
dieſe Summe, durch 2 dividirt,	
zeigt die mittlere Breite — —	$69\frac{1}{4}$ —
dieſe multiplizirt mit a b — —	$90\frac{1}{3}$ —
giebt den Innhalt von —	$6,255\frac{2}{3}$

Quadratklaftern.

§. 38.

Die Ausmeſſung der bisher erwähnten, ziemlich regulären Grundſtücke hat wenige Beſchwerlichkeiten, wenn man ſie nur einmal praktiſch auf dem Felde hat ausüben ſehen.

Es giebt aber viel irreguläre, und ungeformte Grundſtücke, deren Ausmeſſung nicht ſo einfach iſt.

Bei dergleichen Grundſtücken kömmt faſt alles auf die Ausübung zweener praktiſchen Handgriffe an; nämlich, daß man

1) nach der oben im §. 20. gegebenen Anleitung die krummen Linien mit geraden auszugleichen, und

2) die ungeformten Grundflächen in mehrere reguläre, oder beinahe reguläre einzutheilen wiſſe, welche Vierecke ſodann zuſammen genommen, und nach bisher geſagter Art ausgemeſſen, und berechnet, den ganzen Innhalt des unregelmäſſigen, ungeformten Grundſtückes darſtellen werden.

§. 39.

Dabei muß man vor allem andern trachten, das Grundſtück, ſoviel es möglich iſt, in reguläre Vierecke einzutheilen, welches faſt allzeit, und um ſo füglicher wird geſchehen können, als dem Beſitzer, und ſeinen anrainenden Nachbarn die Figur, und Geſtalt des Grundſtücks ohnehin ſehr bekannt iſt.

Beiſpiele, und hauptſächlich die vorläufige von der Unterkommiſſion, und dem dabei befindlichen Ingenieur auf dem Felde gegebene Anleitung, werden die Art zu verfahren aufklären.

§. 40.

§. 40.

In den hier weiter unten vorkommenden Figuren ſtellen die ununterbrochenen fortgezogenen Linien den Umfang des Grundſtückes vor, die punktirten — . . . . . . — Linien aber bedeuten die Vierecke, in welche die Fläche, oder der Innhalt des Grundſtücks eingetheilt werden kann, und die geſtrichelten (— — —) Linien bedeuten da, und dort die Linie, welche gemeſſen werden muß, damit der Innhalt der Vierecke von ungleicher Breite berechnet werden könne.

§. 41.

Es ſei alſo Fig. 11. A B C D E F G H I K der irreguläre, uud ungeformte Umfang eines Grundſtücks. Fig. 11.

Dieſes könnte ſo, wie es die punktirten Linien in der Figur weiſen, ungefähr in fünf ziemlich reguläre Vierecke eingetheilt werden, deren das I. nach Anleitung des 32. §., die übrigen nach dem 30. §. gemeſſen werden.

Im Vierecke III. iſt die Krümmung bei G durch eine Mittellinie m G nach dem 20. §. ausgeglichen, und um das Viereck V. zu erhalten,

iſt das Dreieck r ganz abgeſchnitten, und an deſſen Statt ſind dem Vierecke die zwo kleinen Flächen n und o zugegeben worden, welche miteinander genommen der Fläche r des Dreiecks beinahe gleich ſind.

Wenn demnach die Längen, und Breiten dieſer 5 Vierecke nach den kurz vorher berührten §§. ausgemeſſen, und gehörigen Orts eingeſchrieben worden ſind: ſo berechnet man daraus leicht den Innhalt eines ieden Vierecks, und die Summe aller dieſer zuſammen giebt den Innhalt des ganzen Grundſtücks.

Berechnung des ganzen Innhalts des Grundſtücks Fig. 11

Nr. der Vierecke.	Die Länge.	Die Breite.	Das Faktum, oder der Innhalt.
I.	70	32	2, 240 Quadratklaftern
II.	102	63	6, 426 = = =
III.	56	27	1, 512 = = =
IV.	42	42	1, 764 = = =
V.	42	22	924 = = =
Zuſammen der Innhalt des ganzen Grundſtücks.			12, 866 Quadratklaftern.

§. 42.

§. 42.

Fig. 12. iſt eben ein ſehr ungeformter Umfang eines Grundſtücks. Fig. 12.

Dieſes kann ohne viele Beſchwerlichkeiten in drei Vierecke eingetheilt werden, welche alle drei nach der Anleitung des 37. §. gemeſſen werden.

Im Rechtecke I. hat man die 2 Breiten AH und BC, wie auch die Linie CH, im Rechtecke II. die 2 Breiten CG und EF, wie auch GF, im Rechtecke III. aber die 2 Breiten MI und LK, wie auch die Linie ML zu meſſen.

Dieſe Fig. 12. zeiget, wie die krummen Linien durch gerade ausgeglichen worden ſind.

Berechnung des Innhalts derſelben.

Nr. der Vier-ecke.	Die Länge	Die Breite.	Mittlere Breite.	Faktum oder Innhalt.
I.	73	92 147 2 | ——— 239	$119\frac{1}{2}$	8, $723\frac{1}{2}$ Quadratklaf-tern.
II.	30	107 74 2 | ——— 181	$90\frac{1}{2}$	2, 715
III.	34	67 48 2 | ——— 115	$57\frac{1}{2}$	1, 955
Zuſammen der ganze Innhalt				13, $393\frac{1}{2}$ Quadrat-klaftern.

§. 43.

Fig. 13. Auf gleiche Weiſe zeiget die Fig. 13 auf was Art das irreguläre Grundſtück A B C D E F G H I K L M N O in Vierecke eingetheilt werden könne.

Es

Es iſt faſt überflüſig, die Berechnung dieſes Grundſtücks hier beizufügen, denn ſie geſchieht wie die vorigen, nämlich:

Nr. der Vierecke.	Die Länge	Die Breite.	Mittlere Breite.	Innhalt.
I.	85	56	. . . .	4, 760 Quadratklaftern.
II.	80	74	. . . .	5, 920 = = =
III.	31	39 80 2 ――― 119	59$\frac{1}{2}$	1, 844 = = =
IV.	71	53	. . . .	3, 763 = = =
V.	40	33	. . . .	1, 320 = = =
VI.	63	33	. . . .	2, 079 = = =
Zuſammen der ganze Innhalt				19, 686 Quadratklaftern.

§. 44.

Die auf ſolche Art durch die einfache Ausmeſſung der Bauern erhaltene Länge, und Breite eines ieden Grundſtückes ſind durch denienigen, der bei der Ausmeſſung zur Aufſchreibung gebraucht wird, in die in der Faſſionstabelle entworfene 4. Rubrike einzutragen.

§. 45.

Der Flächeninnhalt aller der Grundſtücke, welche vorangezeigtermaſſen durch Bauern nicht gemeſſen werden können, ſondern von dem Landmeſſer aufgenommen werden müſſen, kömmt von demſelben in der 5. Rubrike der Faſſionstabelle vorzumerken.

§. 36.

Hat ieder Beamte die Berechnung des durch dieſe Ausmeſſung der Bauern ſich ergebenen totalen Flächeninnhalts bei ieder Gattung des Grundes in die hierzu eigens eröffneten Rubriken nach den Jochen und Klaftern einzutragen, ſo wie auch der Ingenieur die von ihm aufgenommenen irregulären Grundſtücke nach dem Flächeninnhalte einzuſetzen haben wird.

Hartes Holz 24

Weiches detto 4

Summe des ga

4

Zur Seite 142

5.

Herrſchaft Altbrunn.

rium

ie

Zbraßlau.

5

Pag 14

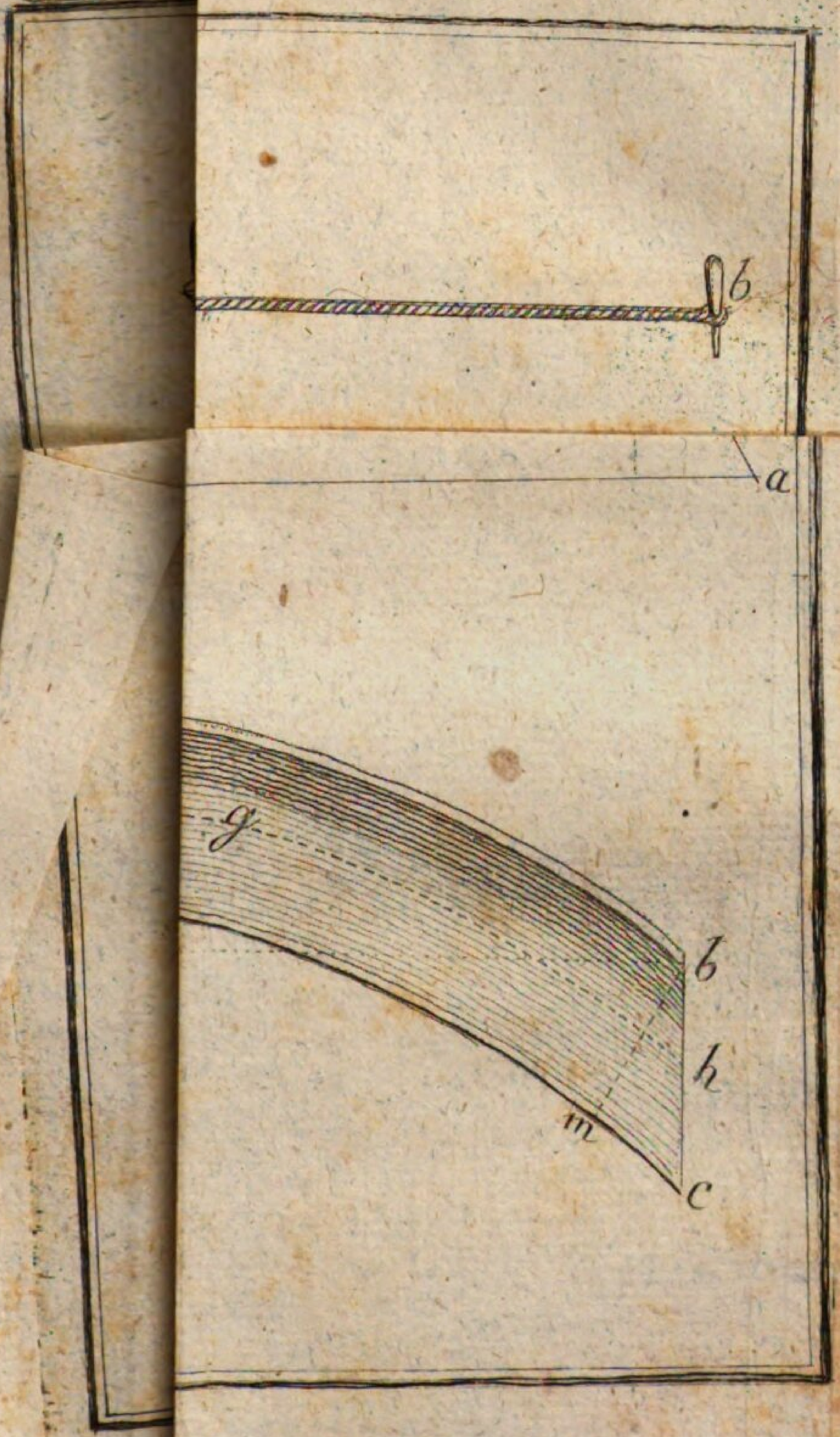

6

Pa.9

Fig 8.

Die Vollmachten für die zu dem Grundausmeſſungsgeſchäfte von den Obrigkeiten bevollmächtigten Wirthſchaftsbeamten dürfen, da es ein Staatsgeſchäft iſt, nicht geſtempelt ſein. Vollmachten zu dem Ausmeſſungsgeſchäfte ſind nicht zu ſtempeln.

Hofdekret vom 16. Juni 1785.

Die nutzbringenden Oberflächen der Veſtungswerke ſollen in Anſehung der Graſereien, welche darauf gewonnen werden, ebenfalls fatiret werden. Die Feſtungswerke ſollen wegen der Graſereien fatirt werden.

Hofdekret vom 8. Juli 1785.

In Betreff der auf den bereits ausgemeſſenen Kammeral- Exjeſuiten- Stiftungs- und ſtädtiſchen Güter neuerdings vorzunehmenden Ausmeſſung wird bewilliget, daß es auf keine neue, durchgängige bäueriſche Ausmeſſung der Gründe bei ienen Dominien, welche bereits geometriſch, und individualiter unter öffentlicher Aufſicht gemeſſen worden ſinn, anzukommen habe; hiernächſt gehet die allerhöchſte Willensmeinung dahin, daß, wenn auch private Dominien den Unterthanen nach vorausgegangener geometriſcher Ausmeſſung ihre Gründe überlaſſen hätten, ſelbe auf die nämliche Art, wie auf Kammeral- Exjeſuiten- Stiftungs- und ſtädtiſchen Gütern, wo das Robotsabolizionsſiſtem in Wegen Ausmeſſung der Kammeral- Exjeſuiten- Stiftungs- und ſtädtiſchen Güter.

Ver-

Verbindung mit der geometriſchen Ausmeſſung eingeführet worden iſt, zu behandeln ſein.

Hofdekret vom 8. Juli 1785.

Der Umfang der Seeen ſoll eben gemeſſen werden.

Se. Maieſtät haben befohlen, daß der Umfang der hier Landes befindlichen Seeen geometriſch gemeſſen, und bei iedem derſelben beſonders erhoben, ſohin durch eigene Verzeichniſſe angezeigt werden ſoll, ob, und wer das Privateigenthum der Fiſcherei genieſſe, und wie hoch der iährliche Genuß, nach Kontrakten, oder einem kontrollirten Bekenntniſſe des Eigenthümers ſich belaufe.

Hofdekret vom 14. Juli 1785.

Die Entſcheidung der zu dieſem Geſchäfte zu gebrauchenden Richter Geſchwornen ꝛc.

Auf die gemachte Vorſtellung, wie ſchwer die Richter, Geſchwornen, und Ausſchußmänner auf dem Lande zu bewegen wären, ſich zu den Ausmeß - und Fatirungsoperazionen ohne alle Entſchädigung gebrauchen zu laſſen, und über den gemachten Antrag, dieſen Leuten beſtimmte Remunerazionen, oder Taggelder abzureichen, wird entſchloſſen, daß eine beſondere Belohnung weder bewilliget, noch ferner in die Frage gezogen werden ſoll.

Inſofern iedoch ein, oder anderer Richter, Geſchworner, oder Ausſchußmann eine Entſchädigung anſprechen zu können glaubte, hätte er ſich an dieienigen zu wenden, für welche die Arbeit verrichtet worden iſt, und alsdann könnte ihm durch gemeinſchaftliche Einverſtändniß zwiſchen Obrigkeiten, und Unterthanen, ohne eine beſtimmte Ausſchreibung eines allgemeinen, gleichförmigen Betrages im Lande zu veranlaſſen, eine Entſchädigung nach Erkenntniß der Billigkeit verabfolget werden; wobei aber nicht die verwendete Zeit, ſondern die gut befundene Arbeit zum Maaßſtabe genommen werden müßte, und, wenn ſich hierüber Anſtände ergäben, dieſe durch die Kreiſesunterkommiſſionen nach Umſtänden, und Billigkeit berichtiget werden könnten.

Hofdekret vom 19. Juli, und Verordnung in Böhmen vom 29. Auguſt 1785.

Die innerösterreichiſche Steuerregulirungskommiſſion hat bezüglich auf die Waldungen nachfolgende zur näheren Auseinanderſetzung Anlaß gebende Anmerkungen beigebracht; nämlich

Bemerkungen aus Anlaß der auszumeſſenden Waldungen.

1) wie die erſt abgeſtockten, oder abgetriebenen, zum Anfluge Hoffnung gebenden Schläge als nutzbar anzuſehen, zu ſchätzen, und zu fatiren ſind;

2) wie bei Waldungen, die lediglich durch Verkohlung benůtzet werden, die Benutzung nach erhobener Grǒſſe der Waldungen, Wachsthumzeit und Holzmenge zu ſchätzen ſei;

3) wie iene Waldungen, die nicht bloß zur Verkohlung, ſondern auch für Brett- und Zeugholz geeignet ſind, mit ihrer Benutzungsart zu bemerken wären;

4) in wie weit auf die Geldveranſchlagungen bei ienen Waldungen, die ſo ſituiret ſind, daß aus ſelben das Holz weder durch Verkohlung, noch auf andere Art, bis nun noch nicht zu Nutzen habe gebracht werden kǒnnen, der Bedacht zu nehmen ſei;

5) was bei Waldungen, deren Natur, und Lage ihre Benutzung nicht unmǒglich mache, ſondern deren Benutzung nur mit mehrerer Můhe, und Koſtbarkeit verbunden ſei, und die eigentlich alſo nur darum bisher noch nicht angegriffen worden wären, weil bisher noch in bequemern Gegenden hinreichendes Holz vorgefunden worden, mit Ausſetzung ihres Holzſtands in das Geld, zu beobachten ſei;

6) wie die Waldungen, die bloß darum wenig, oder gar nicht benůtzet wůrden, weil der Eigen-

genthümer wegen der Vielheit und, Weitwendigkeit ſeiner Waldungen hiervon einen Gebrauch zu machen, bisher noch nicht veranlaſſet wäre, oder auf ihre Benutzungsmodalitäten gar nicht gedacht habe, mit der Geldabſchätzung zu behandeln wären; und endlich

7) wie iene Waldgegenden, wo das ſogenannte Raumrecht beſtünde, das iſt, wo dieſelben von dem Innhaber dergeſtalt benützet würden, daß er deren Umfang in 20 bis 30 Stücke eintheile, folgſam, ohne dem vollkommenen Wachsthume des Holzes abzuwarten, iährlich einen Theil abraume, und ſomit in 20, 30 Jahren herumkomme, während der Zeit der abgeraumten Theile ein paar Jahre mit Körneln beſäe, nachgehends, in ſo lange es der iunge Anflug nicht unthunlich mache, als Weide für ſein Vieh benutze, und endlich wieder das herangewachſene 20 bis 30 Jahre alte Holz zu Nutzen bringe, in Anſehung ihrer dreifachen Benutzung an Körnel, Weide, und Hölz in Anſchlag zu bringen wären.

Worüber nachſtehende Entſcheidung erfloſſen iſt:

ad 1) ob die erſt abgetriebenen Waldungen, in ſoweit ſelbe nicht in die Kategorie der Geſtrippe gehören, ohne Rückſicht, ob ſie ganz, oder zum

Theile abgetrieben, oder gar nicht angegriffen ſind, in der Abſchätzung gleich den übrigen Waldungen zu behandeln;

ad 2) das Holz zum Verkohlen nicht nach der Kohlenbenutzung, ſondern nach Scheiter- oder Klafterholz in Anſchlag zu bringen;

ad 3) auf Bau- Geräth- und Zeugholz keine beſondere Rükſicht zu nehmen, ſondern nur hartes, und weiches Holz in Anſchlag zu bringen;

ad 4) die Waldungen, welche bisher auf keine Art zu benutzen ſind, nur als Hutweiden in ihrer Verhältniß anzuſetzen;

ad 5 und 6) die wegen ihrer Länge nicht möglich zu benützenden, oder wegen ihrer Vielheit bisher nicht benutzten Waldungen nach Meinung der innerösterreichiſchen Oberkommiſſion eben in eine Geldabſchätzung zu bringen;

ad 7) hingegen diejenigen Waldungen, wo das vorerklärte Raumrecht beſtünde, nur nach jener Benutzung, als wenn ſie forſtmäſſig behandelt würden, in Anſchlag zu bringen wären, iſt mit eigener höchſter Hofentſchlieſſung vom 27. Juli d. J. die Beſtimmung überhaupt dahin ausgefallen, daß jenes Holz, ſo zum Verkohlen, Bau, Brettern,

und

und allerhand mechaniſchen Beſtimmungen verwandelt werde, lediglich als Scheiterholz in Anſchlag zu bringen ſei. Wobei aber nachfolgende Punkte zur weitern Richtſchnur mitgegeben werden.

a) Müſſen wirkliche Waldungen von Geſtrippen, welche keinen zu einem eigentlichen Holzwachſe geeigneten Grund haben, eben ſo, wie von Hutweiden, welche oft auch mit einigem Holze bewachſen ſind, wohl unterſchieden werden; ſolche Gründe demnach, welche nach ihrer Benutzungsart mehr eine Weide, als einen ordentlichen Wald vorſtelleten, gehörten keinesweges unter die Rubrike der Waldungen, ſondern, gleich dem Geſtrippe, und Strauchwerke, unter iene der Hutweiden, und wären folglich ohne Rückſicht auf das darauf befindliche wenige Holz, nach der Vorſchrift des §. 36. der Belehrung der Obrigkeiten ſo zu fatiren, als wenn der ganze Umfang des Grundes lediglich zur Weide beſtimmt wäre.

Im Gegentheile ſei bei ienen Waldungen, welche zugleich zu einer ergiebigen Weide dienen, auf letztere kein Bedacht zu nehmen, und, weil in dieſem Falle das Holz zurückbleibe, der Grund ſo anzuſchlagen, als wenn der Holzwachs ordentlich

 kulti-

kultivirt, und durch die Weide nicht gehindert würde.

b) Um in dem Anſchlage wirklicher Waldungen die erforderliche Gleichheit zu beobachten, und alles Zufällige zu beſeitigen, ſei es erforderlich, ieden Waldgrund ſo zu behandeln, als wenn ſelber ordnungsmäſſig, folglich dergeſtalt gepflogen worden wäre, daß einer Fällung ganz ausgewachſener Bäume immer eine andere ununterbrochen folge, ſomit, wenn der Wald nach und nach geſchlagen worden ſei, der Nachwachs immer zur Vollſtändigkeit gelangen, und die Gelegenheit zu einer zweiten Reihe von Holzſchlägen verſchaffen könne.

c) Setze die nach der vorſtehenden Hauptregel zu geſchehen habende forſtmäſſige Abſchätzung der Waldungen zum Voraus, daß nirgends auf den gegenwärtigen Stand derſelben, ob ſie nämlich erſt abgeſtocket, und zu einem neuen Anfluge beſtimmt worden, oder iunges, oder ſchon hochſtämmiges, und reifes Holz vorhanden ſei, geſehen werden ſoll; vielmehr habe man durchaus zu unterſuchen, welche Gattungen des Holzes der Wald hervorbringe, oder hervorzubringen Hoffnung gebe; wie ſich die Menge des harten, und weichen Holzes gegen einander verhalte; wie viele Jahre iede Gat-

tung

tung, um zum vollſtändigen Wuchſe zu gelangen, nach der Beſchaffenheit des Bodens bedürfe; wie viel Klaftern Holzes ſelbe endlich, wenn alsdann die Fällung vorgenommen würde, auf dem Flächeninnhalte eines ganzen, halben, oder viertel Joches, und auf eben dieſe Weiſe auf dem gemeſſenen ganzen Umfange des Walds mit Rückſicht auf die darinnen etwa befindlichen felſigten, oder ſonſt unfruchtbaren Plätze geben möge: das auf ſolche Weiſe ſich zeigende Reſultat des ganzen Waldes habe man mit der nöthigen Unterſcheidung von weichen, und harten Holzgattungen verläßlich anzumerken, und die Anzahl der Klaftern ieder Gattung mit der Anzahl der Jahre zu dividiren, welche zur Reife dieſer Holzgattung erfordert werde; das Produkt wäre alſo der einiährige Ertrag des Waldes, und komme in die Faſſionrubrike einzutragen.

d) Hätten demnach die gewählten Forſtverſtändigen in dieſer Gemäßheit die Abſchätzung der Waldungen vorzunehmen, und ſich in Anſehen gröſſerer Waldſtrecken des von der hierländigen Steuerregulierungsoberkommiſſion eingeſendeten, und durch die Unterkommiſſion bereits hinausgegebenen bekannten Formulars zu bedienen, damit ſie im Stande wären, bei vorkommenden Anſtänden von ihrer Beurtheilung Rechenſchaft zu geben.

 ben.

ben, und ſich darüber gehörig auszuweiſen; weil aber

e) kleine Waldungen keine ordentliche Eintheilung in Holzſchläge zulieſſen, ſo bleibe bei ſelben nichts anders zu thun übrig, als daß man ſie mit groſſen Waldungen von gleicher Beſchaffenheit des Grundes, und von gleichen Holzgattungen vergleiche, und, nach Maaß ihrer Oberfläche, eben ſo anſchlage, wie eine Strecke von dem nämlichen Umfange in der groſſen Waldung angeſchlagen worden ſei.

f) Dürfte dem Vorgeben, daß irgend ein Wald wegen der allzuſehr entfernten Lage, wegen Beſchwerlichkeit des Zuganges, oder wegen Mangel des Verſchleiſſes keinen Nutzen bringe, ohne vorläufig genaue Erhebung der Umſtände nicht Platz gegeben, und in Anſehung ſolcher Waldungen, der Anſchlag ſelbſt nach Umſtänden um die $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{3}$ oder auch um die Hälfte, und noch weiter gemäſſigt, zu dieſem Ende alſo, und zu Verminderung aller Irrungen ein dergleichen Wald, welcher z. B. iährlich 1000 Klrftern geben könnte, nur mit 750 oder 666$\frac{2}{3}$ oder auch nur mit 500 Klaftern angeſetzet, zugleich aber in der zweiten Faſſionsrubrike angezeiget werden, daß man aus dieſer oder iener Urſache, die auf ſo viele Klaftern

aus-

ausgefallene Schätzung des iährlichen Holzertrags um ¼ ⅓ oder ½ vermindert habe; nur in dem Falle, wenn offenbar gezeiget würde, daß in dem Walde das Holz zu keiner Benutzung gebracht werden könne, trete nach dem 4. Abſatze des 39. §. die Belehrung für Ortsobrigkeiten ein, um derlei Waldgründe nicht ganz unbelegt zu belaſſen; iedoch wäre der Ertrag, welchen der Grund als Hutweide geben würde, auf ſoviel Klaftern Holzes zu reduziren, als nöthig ſei, um den Werth des Hutweidenertrags nach dem Lokalpreiſe des Holzes zu entrichten; worüber denn ebenfalls eine kleine Anmerkung in der Faſſionsrubrike zu machen wäre.

g) Würde bei den ſogenannten Raumrechten darauf zu merken ſein, ob ſelbe ieher zu einem ordentlichen Waldgrunde beſtimmet worden, oder nicht. Im erſten Falle wären ſie ohne Rückſicht auf das Raumrecht, wie ieder andere Wald anzuſchlagen, im letztern Falle aber auch lediglich nach Umſtänden unter die Hutweiden zu nehmen.

h) Weil nun auf die Holzerzeigung an ſich ſelbſt, keineswegès aber auf die mancherlei Verwendungen des Holzes Rückſicht genommen werden ſoll; ſo folget hieraus, daß ſolches nur nach der gemeinſten Beſtimmung, die als Scheiterholz

in Anſchlag gebracht iſt, betrachtet, und demſelben kein höherer Werth beigeleget werden müſſe, als was das gefällte, und zu Scheitern zerſtückte Holz, ohne Einbegriff des Schlagerlohns im Walde ſelbſt, bei ieder Gemeinde zu gelten pflege; nicht minder, daß

i) iener Orte, wo die Waldeigenthümer, an wen immer entweder unentgeltlich, oder gegen gewiſſe, durch beſondere Verträge gemäſſigte Preiſe, oder auch gegen feſtgeſetzte Zinſungen einiges Holz abgegeben haben, dieſe Verbindlichkeit bei Erhebung des Waldbetrags, und der darauf folgenden Belegung in gar keinen Betracht komme, und dem Eigenthümer lediglich zuſtehe, ſich mit demienigen, welcher das Holz empfängt, entweder gütlich, oder gerichtlich auszugleichen; endlich

k) könne die Scheiterlänge nicht anders, als nach der Ortsgewohnheit einer ieden Gemeinde angenommen werden, weil eine allgemeine, gleiche Scheiterlänge in keinem Lande üblich ſei, und eine durchaus gleiche Beſtimmung derſelben dem Fatenten, ſo, wie den kontrollirenden Partheien unbequem fallen, und Mißverſtand erwecken dürfte; iedoch müßte in ieder Gemeinde nur eine Länge beobachtet, und ſelbe am Ende der Faſſion ſowohl, als des Summariums in der Rubrike der Waldun-

gen

gen unter angeſetzten Summen der Klaftern des weichen, und harten Holzes mit etlichen Worten angezeiget werden; welches auch auf dem Titelblatte des Summariums neben dem Holzpreiſe zu geſchehen habe; wo nachher, um den Totalbetrag der in die Verſteigerung kommenden Holzerzeigung von iedem Lande zu wiſſen, die Buchhalterei in dem zu verfaſſenden Hauptſummarium alle beſondere Scheiterlängen auf eine einzige, und zwar von 3 Wienerſchuhen, zu reduziren haben würde.

Hofdekret vom 2. Juni und 27. Juli 1785.

In Bezug der Waldungsabſchätzung wird nachfolgender fernerer Unterricht ertheilet, auch in einer nah gelegenen Waldſtrecke praktiſch gezeiget, wie man die Sache mit mehrerer Leichtigkeit, und Verläßlichkeit in Ausübung bringen könne.

Hofdekret vom 20. Oktober 1785.

Unterricht.

Bei der Abſchätzung der Waldungen für das Steuerregulirungsſiſtem iſt Folgendes zu beobachten,

1) Stehet iedem Eigenthümer frei, ſeine Waldungen in ſo viele Jahre einzutheilen, als es

die

die Umſtände, und die Länge derſelben erfordern: dagegen iſt

2) derſelbe ſchuldig, zur Schätzung der Waldungen eben ſovieliähriges Holz anzunehmen, als die Eintheilung geſchehen iſt, zum Beiſpiele:

Der Peter theilt ſeinen Wald A. auf 100 Jahre ein, ſo muß er auch zur Schätzung 100 Jahre altes Holz nehmen; ſo theilt der Paul den Wald B. in 80 Jahre ein; dieſer darf alſo nur 80 iähriges Holz zur Schätzung nehmen, und ſo weiter, der ſeinen Wald auf 50 Jahre eintheilt, der nimmt auch nur 50 iähriges Holz in die Schätzung.

3) Kann ieder Eigenthümer iede Strecke Waldes in ſo viele Abtheilungen eintheilen, als verſchieden deſſen Grund und Boden, folglich auch verſchieden der Holzwachs iſt, z. B.

Der Wald Skalla enthielte in der Area 200 Joche, oder 600 Metzen, und würde in 100 Jahre eingetheilt, der Grund und das Wachsthum wäre ſo verſchieden, daß

$\frac{1}{3}$ gut,

$\frac{1}{3}$ mittelmäſſig, und

$\frac{1}{3}$ ſchlecht befunden würde.

Nun

Nun gäbe nach genommener Schätzung

1 Metzen vom guten	— —	50	Klaft.
1 detto vom mittelmäſſigen	—	40	
1 detto vom ſchlechten	— —	32	

So würden bei dieſem Walde auf
1 Joch im Durchſchnitte ausfallen 122 Klaft.

Die Waldſtrecke im Teleczi Dolick enthielte in der Area 300 Joche, oder 900 Metzen, und wäre auf 100 Jahre eingetheilt.

$\frac{1}{6}$ wäre guter Boden, und gäbe 1 Metzen bei der Schätzung — —	60	Klaft.
$\frac{2}{6}$ wäre ſchlechter, und gäbe der M.	50	
$\frac{1}{6}$ noch ſchlechter, und gäbe der —	35	
$\frac{2}{6}$ gar ſchlecht — — detto	25	
	170	Klaft.

Folglich müßte hier der Durchſchnitt auf dieſe Art geſucht werden: nämlich:

$\frac{1}{6}$	a 60 Klaft.	— —	60	Klaft.
$\frac{2}{6}$	— 50 detto	— —	100	
$\frac{1}{6}$	— 35 detto	— —	35	
$\frac{2}{6}$	— 25 detto	— —	50	
		Zuſammen	245	Klaft.

Dieſe

Dieſe 245 Klaftern müſſen ſodann mit 6, nämlich mit ſo vielen Theilen dividiret werden, als der Wald Abtheilungen enthält, mithin wird ſich zeigen, daß im Durchſchnitte ausfallen, auf

1 Metzen	—	—	40⅚ Klaft.
auf 1 Joch aber	—	—	122½ detto.

Dieſer auf ſolche Art erhobene Waldertrag wird alsdann

4) in die Aream der Waldſtrecke multipliziret, und das Reſultat mit der Zahl der Jahre dividiret, in die der Wald eingetheilet worden, z. B.

Der Wald, Skala enthält 200 Joche, ein Joch giebt 122 Klafter Holz, ſo giebt der ganze Wald 24400 Klafter, dieſe werden mit 100, als der Zahl von den Eintheilungsiahren dividiret, und ſohin wird ein Jahr ausfallen 244 Klaftern.

5) Muß auf die Gattung Holzes, ob es hartes, oder weiches ſei, Bedacht genommen, und von iedem ſein Theil ausgeſetzt werden; z. B. in der Skala befinde ſich der vierte Ttheil hartes Holz, ſo würden von obigen 244 Klaftern anzuſetzen ſein,

Hartes	—	—	—	61 Klaft.
Weiches	—	—	—	183 detto.
			Macht obige	244 Klaft.

6)

6) Iſt bei ieder Waldſtrecke der Lokalpreis auszuſetzen, das iſt, was das Holz auf dem Stamme werth iſt, und dießfalls hat man ſich nach dem 9 iährigen Rechnungsextrakte zu benehmen, der eigentlich den möglichen Abſatz, und den Werth des Holzes zu bewähren hat.

In die Hauptfaſſionstabelle kömmt allemal die ganze Strecke eines Waldes einzutragen, wenn ſolche in der Waldsabſchätzungsfaſſion unter verſchiedener Abtheilung aufgeführet würde. Weil die wenigſten Förſter, und auch öfters Forſtbeamte, im Stande ſind, ordentliche Tabellen auszuarbeiten, ſo wird

8) hier ein einfaches Formular beigeſchloſſen, nach welchem ein derlei Forſtperſonale die Abſchätzung der Waldungen vorzunehmen hätte, aus welchem ſodann der obrigkeitliche Stellvertreter die ganze Walderträgniß zu formiren, und in die vorgeſchriebene Faſſionstabelle einzutragen haben wird.

Formular

für Forſtbeamte zur Schätzung der Waldungen.

Schloßrevier.

In der Skala befunden

$\frac{1}{3}$ Gut giebt nach 1 Metzen — 50 Klaft.
$\frac{1}{3}$ ſchlechter — — — 40 detto.
$\frac{1}{3}$ noch ſchlechter — — 32 detto.
$\frac{1}{4}$ hartes, und $\frac{3}{4}$ weiches Holz.

In Telezy Dolick.

$\frac{1}{8}$ giebt — — — 60 Klaft,
$\frac{3}{8}$ — — — — 50 detto.
$\frac{1}{8}$ — — — — 35 detto.
$\frac{3}{8}$ — — — — 25 detto.
und zwar $\frac{1}{3}$ hartes, und $\frac{2}{3}$ weiches Holz

In Uſſak.

$\frac{1}{4}$ giebt — — — 45 Klaft.
$\frac{2}{4}$ — — — — 40 detto.
$\frac{1}{4}$ — — — — 20 detto.
ganz hartes Holz.

In

In der Luzena.

$\frac{1}{2}$	giebt	—	—	—	60	Klaft.
$\frac{4}{8}$	—	—	—	—	50	—
$\frac{1}{8}$	—	—	—	—	45	—
$\frac{1}{8}$	—	—	—	—	30	—
$\frac{1}{8}$	—	—	—	—	25	—

ganz weiches Holz.

Die ergiebigen Aemter, welche hier und da auf den durch Ausführung des Schlammes aus den Teichen verbeſſerten, ihrer natürlichen Beſchaffenheit nach aber mehr ſchlechten, als guten Gründen hervorgebracht worden, können allerdings nicht wohl als ein beſtändiger Mittelertrag angeſehen werden, und unter zufällige Ereigniſſe gehören, die in ſofern Rückſicht verdienen, daß derlei Gründe nicht mit dem, durch auſerordentliche, und nicht leicht wiederkommende Zufälle vermehrten Ertrag angeſchlagen, ſondern mit andern, zuverläſſig fatirten der nämlichen Gegend, bei welchen derlei auſerordentliche Zufälle nicht Statt gehabt, in Vergleich geſetzet werden mögen.

Um iedoch alle Irrungen, und Unterſchleife zu vermeiden, zugleich aber, damit die Fatenten nicht in die durch das allerhöchſte Nachtragspatent vom 18. Auguſt angedrohten Strafen verfallen,

müßte ieder Grundbeſitzer, welcher auf die zeitliche Verbeſſerung ſeiner Gründe auſerordentliche Anſtalten verwendet zu haben vorgiebt, ſein Bekenntniß zuvorderſt immer genau der Wahrheit gemäß ablegen, und die Umſtände der Unterkommiſſion des Kreiſes anzeigen, von welcher das Angezeigte im Orte verläßlich zu unterſuchen, der Befund aber der Oberkommiſſion zur Beurtheilung, und Schlußfaſſung vorzulegen, und endlich die genehmigte Herabſetzung des fatirten bloß zeitlichen Erträgniſſes am Schluſſe der Faſſion mittels einer eigenen Anmerkung durch die Unterkommiſſion beizurücken, wienach das Summarium in dieſer Gemäßheit abzufaſſen wäre.

Dagegen würde nicht minder im entgegen geſetzten Falle, wenn die abgelegten Bekenntniſſe, oder auch ſelbſt obrigkeitliche Fechſungsauszüge einen allzu geringen, und mit der natürlichen Fruchtbarkeit der Gründe nicht übereinſtimmenden Ertrag an den Tag legeten, auf deſſen billige Erhöhung nach Vorſchrift des 30. §. der Belehrung für die Ortsobrigkeiten, und Gemeinden anzudringen ſein.

Hofdekret vom 3. Oktober 1785.

Da

Da ſich der Anſtand ergeben, daß die Dominien von den zur Zeit der im Werke begriffenen Grundausmeſſung, und Fatirung gewählten Ausſchußmännern, Richtern, und Geſchwornen, auch während der Zeit, als ſie in dem Ausmeſſungs- und Fatirungsgeſchäfte begriffen ſind, die Naturalrobot abgefordert haben: ſo haben Se. Maieſtät als eine nothwendige Folge deſſen, daß die Unterthanen nicht zugleich meſſen, und roboten können, entſchloſſen, daß iene Unterthanen, die zu dem Ausmeſſungsgeſchäfte verwendet werden, für die Zeit, die ſie hierbei zubringen, wenn ſie Fußroboter ſind, von aller Robot, dahingegen, wenn ſie Zugroboter ſind, von der Hälfte der ihnen obliegenden Robot, weil ſie doch die eine Hälfte durch ihre Knechte verrichten laſſen mögen, befreiet zu bleiben haben. Wegen der Robotsleiſtung der in dieſem Geſchäfte begriffenen Unterthanen.

Hofdekret vom 15. Auguſt 1785.

Die Zuſicherung, welche dem unterm 20. April des laufenden Jahrs über die Steuerregulirung erlaſſenen Patente vorausgeht, daß nämlich dabei keineswegs auf eine Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, ſondern lediglich auf eine vollkommen gleiche Belegung abgeſehen ſei, und das Geſchäft der ganzen Steuerregulirung überhaupt auf das allgemeine Beßte abziele, ſollte allerdings erwarten laſſen, daß ſowohl bei der Ausmeſſung Die Strafe ob unächter Fatirung des Ertragsniſſes.

der Gründe, als bei der Fatirung des Erträgniſſes von Jedermann mit aller Treue, und Redlichkeit zu Werke gegangen werden würde. Da man aber wider Erwartung wahrnehmen mußte, daß verſchiedene Faſſionen über das Körnererträgniß weit unter dem wahrem Werthe eingereicht worden, ſo glaubet man die Urſache der Unrichtigkeit darinn ſuchen zu müſſen, daß vielleicht mancher Grundeigenthümer bisher ſeine Aernte nicht genau gemeſſen, oder angemerkt habe.

Nun iſt man weit entfernt, Jemanden ohne Verſchulden zu Schaden kommen, und in die Strafe verfallen zu laſſen; damit alſo Jedermann ſeine Aerndte nach der heurigen meſſen, aufſchreiben, und, mit Vergleichung gegen andere Jahre, ob das laufende ein gutes, mittleres, oder ſchlechtes ſei, die Nutzung ſeines Grundes genau beſtimmen könne; ſo wird die zur Einreichung der Bekenntniſſe beſtimmte Zeit bis auf den 1. April 1786 erweitert, und dieſe Friſt auch zur Abänderung der ſchon eingereichten, vielleicht unrichtigen Bekenntniſſe eingeräumt.

Sollten nach dieſer zugeſtandenen Friſt dennoch ungetreue Bekenntniſſe einkommen, ſo iſt man denienigen, die ſich redlich fatiren, den Schutz ſchuldig, ſie durch ihre Rechtſchaffenheit, und die

Un-

Unredlichkeit anderer nicht verkürzen, noch ihnen eine gröſſere Laſt aufbürden zu laſſen; daher wird befohlen, und verordnet, es zu Jedermanns Warnung kund machen zu laſſen, daß, wenn nach einmal geſchehener Einreichung der Faſſionen über Körner, oder ſonſt ein Erträgniß, ſich ein Pächter, oder Käuſer von was immer für einer Gattung fruchtbarer Grunde hervorthut, der um ein Korn, oder um ein Prozent mehr am Erträgniſſe anbietet, als fatiret worden iſt, ihm die Gründe, Waldungen, Wieſen ꝛc. eingeräumt werden ſollen; wogegen der Beſitzer, da er um ein Korn, oder um ein Prozent am Werthe mehr, als er ſelbſt fatiret hat, bekömmt, ſich nicht beſchweren kann, ohne ſeine unrichtige Angabe zu geſtehen, welche auf dieſe Art billig beſtraft wird.

Patent vom 18. Auguſt 1785.

Wegen der Beerdigungskirchenplätze Pfarr- und Schulgebäude.

Die Gründe, welche zu neuen Beerdigungskirchenplätzen, Pfarr- und Schulgebäuden beſtimmt ſind, können, da ſie hierdurch der Kategorie nutzbringender Gründe entzogen ſind, auch der allgemeinen Verſteigerung nicht unterzogen werden; da aber nothwendig iſt, daß dieſe Beſtimmung weder zu lang zweifelhaft bleibe, noch zu einem Mißbrauche Anlaß gebe, ſo muß wenigſtens in ienen Ländern, wo die neue Pfarreinrichtung ſchon zu Stande gekommen iſt, noch vor Abſchlieſſung der

Faſſionen, und Abgebung der Summarien an die Unterkommiſſion

a) das Quadratmaaß iener Gründe, welche zu obgedachten Beſtimmungen auserſehen worden ſind verläßlich, und zwar mit Beilegung eines beſonderen obrigkeitlichen Zeignisſes ausgewieſen,

b) bei der Faſſionpoſt, unter welcher das gewählte, und immer auf die vorgeſchriebene Art aufzuführende Grundſtück vorkömmt, der Umſtand, ob dasſelbe ganz, oder nur zum Theile, und mit wie vielen Quadratklaftern es dem allgemeinen Kontribuzionsſtande entgehet, dann, wie viel die davon erhobene, und auſer Anſchlag zu bleiben habende Nutzung betrage, in der 2ten Faſſionsrubrike angemerket, und

c) dieſer den nutzbringenden Gründen entfallene Quadratinnhalt ſowohl, als der aufhörende Ertrag in den folgenden Rubriken, wo man ſelbe ſonſt einzuſchreiben gehabt hätte, ausgelaſſen werden; wenn hingegen die Summarien ſchon abgegeben, vorzüglich aber, wenn ſolche von der Buchhalterei bereits kalkulirt, und in das Hauptſummarium übertragen werden; ſo wird ſich eine Abänderung nicht füglich mehr anders, als mittels der künftigen Subrepartizionen thun laſſen, bei wel-

Die Domi-
nien, ſo die
Realitäten
auf gemei-
ne Art nicht
ausmeſſen
können, ha-
ben den
Aufwand
der Inge-
nieure zu
erſetzen.

Die Jour-
nale der In-
genieure
wie ſie ein-
zuſenden.

welchen auch die dermaligen Kirchhöfe als benutzbare Gründe ſeiner Zeit in die Steuerbelegung zu kommen haben werden, welches letztere Abhilfsmittel auch in ienen Ländern, wo bisher die neue Pfarreinrichtung noch nicht zu Stande gekommen iſt, anzuwenden ſein wird.

Verordnung in Böhmen vom 5. September 1785.

Jene Dominien, und Gemeinden, welche ihre Realitäten auf gemeine Art nicht ausmeſſen können, ſollen den gemachten Aufwand des Ingenieurs dem Aerarium erſetzen.

Die Dominien, ſo die Realitäten auf gemeine Art nicht ausmeſſen können, haben den Aufwand der Ingenieure zu erſetzen.

Hofdekret vom 12. September 1785.

Zu Erleichterung der Arbeit, und Gewinnung mehrerer Zeit ſowohl, als, um gleichſtimmige, und verläßliche Berichte zu erhalten, iſt durch den Kreisingenieur beigehendes Journal entworfen worden, in welches ieder bei der unterthänigen Vermeſſung in Operazion ſtehende Ingenieur ſeine tägliche, verrichtete Arbeit einzutragen, und mit Ende ieden Monats, und zwar mit Ende Septembers zum erſtenmal, iedoch gewiß, und verläßlich durch das betroffene Wirthſchaftsamt an die Steuerregulirungsunterkommiſſion einzuſenden hat.

Die Journale der Ingenieure wie ſie einzuſenden.

Hofdekret vom 12. September 1785.

Wegen der Grundſtücke an den Gränzen.

Se. Maieſtät haben entſchloſſen, daß iene Gruudſtücke, die bisher an den Gränzen der erbländiſchen Provinzen, nicht in iene Provinz, in welcher ſie liegen, ſondern aus der Urſache, weil ſolche zu einem benachbarten, über der Landesgränze befindlichen Dominium dienſtbar ſind, zu einem andern Erblande geſteuert haben, nach Beſchaffenheit der gegenwärtigen allgemeinen Steuerregulirung durchaus nach dem Beſitzſtande zu ienem Lande, in welchem ſie nach den beſtimmten Landesgränzen liegen, in die Verſteuerung eingezogen, dann hierwegen, und um kein Grundſtück zu übergehen, oder ſolches nicht in die ihm zukommende Faſſion einzutragen, zwiſchen den beiderſeitig dirigirenden Obrigkeiten das gehörige Einverſtändniß gepflogen, zugleich aber auch die Einleitung getroffen werden ſoll, damit in zweifelhaften Fällen die Anzeige an die Unterkommiſſion zur nöthigen Berichtung des Anſtandes mittels des k. Kreisamtes erſtattet, ſofort, wenn dermal Gründe, welche in einem andern Erblande, als, worinnen ſie liegen, verſteuert werden, vorkommen, dem Beſitzer die fernere Abführung der Steuer nach dem bisherigen Fuſſe einsweilen noch aufgetragen, iedoch demſelben, daß er nach geendigter neuen Steuerregulirung zu dem Lande, wo ſein Grund liegt, zu ſteuern haben werde, bedeutet, und ſonach demſelben ſein Bekenntniß abgefordert wer-

den

den ſoll; wie denn auch derlei Grundſtücke untereinſtens, als dieſelben in die Gemeindfaſſionen eingetragen würden, auch auf beſondern Bögen vorzumerken, und ein Verzeichniß derſelben zur Oberkommiſſion einzuſenden wäre, um hieraus ein Hauptverzeichniß verfaſſen, und einen Auszug davon den angränzenden erbländiſchen Oberkommiſſionen, ieder in Bezug auf die zu dem ſie angehenden Lande ſteuerbar geweſenen Gründe, mittheilen zu mögen.

Hofdekret vom 19. Auguſt 1785.

Da iene Gemeinden, welche von den Wochenmarktplätzen, deren Körnerpreiſe zur Kalkulirung der Erträgnißbekenntniß von ackerbaren Gründen für die umliegende Gegend angewendet werden ſollen, mehr, und weniger entfernet ſind, und bei Verführung ihres Getraides, auſer dem Zeitverluſte, und der Abnutzung des Fuhrzeugs, und Viehes, zugleich baare Zehrungsauslagen zu beſtreiten haben; ſo ſind von dem Durchſchnittspreiſe der Körner in dem Wochenmarktsplatze für iene Gemeinden, welche eine halbe Meile davon entfernt ſind, bei Waizen und Korn ¼ Kr., bei Gerſten und Haber hingegen ½ Kr. abzuſchlagen, (In Betreff iener Gemeinden, welche von den Wochenmarktplätzen entfernet ſind, wie ſich zu achten.)

 in

in Anſehung der weiter entlegenen Gemeinden aber, für iede ganze Meile bei Waizen und Korn $1\frac{1}{2}$ Kr., dann bei Gerſte und Haber 1 Kr. abzurechnen.

Hofdekret vom 16. September 1785.

Zweite

Zweite Hauptabtheilung.

Polizei-
und
Sicherheitsgegenſtände.

Zweite Hauptabtheilung.

Polizei= und Sicherheitsgegenſtände.

Erſter Abſatz.

Geſetze in Polizeiſachen überhaupt.

Fleiſchverkauf. N. I.

Der geordnete Preis des Fleiſches auf dem Lande iſt nicht zu überſchreiten. —

Zu Prag, und auf dem Lande werden die zunftmäſſigen Vorrechte der Fleiſchhackerproſeſſion aufgehoben, und Jedermann kann Fleiſch aushacken. —

Welche Maaßregeln dabei zu beobachten, und welche Kommiſſäre darüber aufgeſtellt ſein. —

Wenn Fleiſchhacker für die Juden Fleiſch ſchlachten, und aushauen wollen: ſo muß dieſes gegen Entrichtung des Aufſchlages in den jüdiſchen Fleiſchbänken geſchehen. —

Zur Errichtung, und Umſetzung einer Schlacht=bank oder Schlachtbrücke iſt die obrigkeitliche Bewilligung nöthig. —

Die neuangehenden Fleiſchhacker haben einen Bei=trag zur Tilgung der Fleiſchhackerſchulden zu leiſten. —

Jedoch ſind iene davon ausgenommen, die ſich er=klären, das Fleiſch unter der Satzung zu ver=kaufen. —

Sieh dieſe Geſetze im 1. B. 2te Hauptabeheilung 1. Abſatz S. 129—134.

Fleiſchha=cker verlie=ren ihre Befugniß wenn ſie ungeſundes Vieh ſchlachten, im Gewich=te betrügen und in theuren Zei=ten gar kein Fleiſch um die Taxe ausſchlach=ten wollen.

Alle iene Fleiſchhacker, welche itzt ſchon be=ſtehen, oder künftig beſtehen werden, ſollen — ſo=bald ſie ungeſundes Vieh ſchlachten, im Gewichte betrügen, oder bei theuren Zeiten gar kein Fleiſch um die Taxe ausſchlachten — mit dem Verluſte ih=rer Befugniß beſtraft werden.

Hofentſchlieſſung Wien vom 13. Juni 1785.

Spektakel, Muſik, und Spiele. N. II.

An welchen Tagen die Spektakel, Muſik, und Bälle verboten ſind. —

Billartverbot im 1ten Stock wird allgemein auf=gehoben. —

Das k. k. oberſte Spielgrafenamt in Oeſterreich wird aufgehoben. —

Das

Das Ausſpielen des Hafnergeſchirres iſt abgeſchafft. —

Sieh im 1. B. S. 134 — 135.

Verbot der Hazardſpiele. —

Sieh im 6. B. S. 76—78.

Se. Maieſtät haben entſchloſſen, daß — da die Uibertretung der Maut= Tabak= und anderer Gefällpatente ſich nach Verlaufe von 5 Jahren verjähret — dieſe Friſt auch dem Vergehen gegen die wegen des Verbotes des Spiels ergangenen Patente zu Guten kommen ſoll. Das Vergehen wider das Spielverbot verjährt nach 5 Jahren.

Hofdekret vom 10. Mai 1785.

Nach der Anzeige, daß in mehreren Orten erlaubte Spiele, ja ſogar das Kegelſchieben um ein ſehr hohes, und keineswegs angemeſſenes Geld geſpielt werden, wird Jedermann befohlen, ſich des überhaupt verbotenen allzu hohen Spieles zu enthalten, beſonders aber wird den Wirthsleuten hiermit auf das ſchärfeſte, und bei Strafe einer 3, 8, auch nach Umſtänden mehrere Tage dauernden Sperrung ihrer Wirthshäuſer unterſagt, dergleichen hohe Spiele in ihren Gaſthöfen zuzulaſſen, und ihnen im Gegentheile befohlen, ihre Gäſte um ſo gewiſſer von ſolchen abzumahnen, als man ſich bei Inerfahrungbringung des Widerſpiels haupt- Hohes Spiel wird verboten.

ſäch=

ſächlich an die Gaſtwirthe halten, und ſie wegen der Uibertretung dieſes Gebots zur Verantwortung ziehen wird.

Hofverordnung vom 21. November 1785.

Fiſche. N. III.

Die Fiſchſatzung hört auf. —

Sieh im 1. B. S. 163.

(Hier wird eine iüngere Verordnung nachgetragen.)

Der Fiſchmarktplatz iſt nach iedem Markttage zu reinigen.

Der Fiſchmarktplatz iſt nach dem Ende eines ieden Markttages allzeit zu reinigen, und zu putzen.

Verordnung Wien vom 12. Herbſtmonat 1781.

Kauf und Verkauf. N. IV.

Geſtohlene Sachen ſind nicht zu kaufen. —

So ſind auch keine Montirungsſtücke zu kaufen. —

Dieſe Verordnung erſtreckt ſich auch auf die Infanteriedeſerteurs. —

Im Gegentheile dürfen auch die Tändler den gemeinen Soldaten keine Zivilkleidungsſtücke verkaufen. —

Sieh dieſe Geſetze im 1. B. S. 136—137.

Der Verkauf der Montursſtücke wird allen Regimentern unterſagt. —

Sieh im 6. B. S. 78.

Da

Da ungeachtet dieſer Geſetze in Erfahrung gebracht worden iſt, daß dieſen Geſetzen nicht genau genug nachgelebet, und noch immer dergleichen Monturſsſtücke zum Nachtheile des höchſten Aerariums verkauft, und gekauft werden: ſo wird zur Beſeitigung alles wider das hierüber bereits beſtehende Verbot weiters zu beſorgenden Unterſchleifes auf das nachdrücklichſte, und unter ſcharfer Strafe befohlen, daß Jedermann, beſonders aber iene, die mit alten Kleidern, und Gewande handeln, ſich enthalten ſollen, Regimentsmonturen, oder deren Beſtandtheile, einzuhandeln, zu kaufen, einzutauſchen, in Bezahlung einer Schuld anzunehmen, oder auf was immer für eine Art an ſich zu bringen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn in auſerordentlichen Fällen bei einer, oder der andern Monturskommiſſon ſolche Monturen, oder Monturſsſtücke, welche aus der Armeeform gekommen ſind, oder gebracht werden, mit hofkriegsräthlicher Bewilligung durch eine öffentliche Verſteigerung zum Beßten des Aerariums zu veräuſern wären; denn in dieſen Fällen wird das Publikum ohnehin durch die Kundmachung der Lizitazionstage benachrichtiget.

Militarmonturs, ſtücke zu kaufen, und zu verkauſen wird abermal verboten, auſer ſie würden öffentlich verſteigert.

Hofverordnung vom 31. März, und in Brünn kundgemacht den 11. April 1785.

Der Verkauf der in einem unverzinnten kupfernen Geſchirre eingemachten Gurken iſt verboten. —

Die Löſung der Verkaufspolleten. —

Auſer den Pfefferküchlern iſt aller Handel an Sonn- und Feiertagen verboten. —

Der Tabakverkauf wird an Sonn- und Feiertagen geſtattet. —

Siehe im 1. B. S. 138 — 139.

Die Spielwerke aus Kornteige werden Lebzeltnern verboten.

Sieh im 6. B. S. 79.

Während des Gottesdienſtes ſoll in Wirthshäuſern nichts abgereicht, noch ſonſt öffentlich verkauft werden.

Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienſtes, und Katecheſis ſoll in den Wirthshäuſern Niemandem etwas abgereicht, noch ſonſt öffentlich verkauft werden.

Verordnung vom 5. Juli 1785.

Schänk- Gaſt- und Kaffeehäuſer können offen gehalten, doch vor 4 Uhr nicht geſpielt werden.

An Sonn- und gebotenen Feſttagen ſoll die Offenhaltung der Gaſt- Schenk- und Kaffeehäuſer immerzu geduldet, und lediglich darauf geſehen werden, daß keine Gattung von Spielen mit Innbegriff des Billardſpiels vor 4 Uhr Nachmittags da angefangen werde.

Hofdekret vom 3. Weinmonat 1785.

Nur

Nur in den zwoen Stunden, während welcher ungefähr das Amt und die Predigt in der Hauptkirche dauert, ſollen die Schänken, und Kaffeehäuſer zugehalten werden.

Nur während des Amtes, und der Predigt ſollen die Schänken, und Kaffeehäuſer zu gehalten werden.

Verordnung vom 3. November 1785.

Hier kömmt vom Jahre 1782. folgende Verordnung nachzutragen:

Den Gewürzkrämern wird der Verkauf ihrer Waaren an Sonn- und Feiertägen bei 50 Reichsthaler Strafe verboten.

Verbot der Gewürzwaarrn an Sonn- und Feiertagen.

Verordnung vom 24. Herbſtmonat 1782.

Privilegium auf die Erzeugniß des Zinobers wird aufgehoben. —

Siehe im 1. B. S. 139.

Bei dem ſich immer mehr äuſernden Erforderniſſe an Queckſilber iſt beſchloſſen worden, iedem, welcher einen Queckſilber- oder Zinoberanbruch entdecket, und dieſen bergmänniſch zu bauen gedenket, die Bewilligung dazu auf bergordnungsmäſſiges Anlangen, iedoch nur gegen das zu ertheilen, daß der Bauende das aus den Aerzen gebrachte Queckſilber dem Aerarium in die Einlöſung zu geben allerdings verbunden ſei, wofür der Aerarialeinlöſungspreis dermal, bis etwa andere

Zinober und Queckſilberbau wird gegen Einlöſung des Aerariums iedem geſtattet.

dere Umſtände hierinnfalls eine Abänderung nothwendig machen werden, auf 100 Fl. für den Zentner beſtimmt iſt. Nebſt dieſem ſoll auch die Entrichtung einer Frohne iedem davon auf 10 Jahre lang, vom Anfange des Bergbaues angerechnet, gänzlich nachgeſehen ſein.

Hofdekret vom 2. Chriſtmonat 1785.

Waaren, mit Sprengglaſe belegt, ſind verboten. —

Der Verkauf des unreifen Obſtes, und der bösartigen Schwämme wird verboten. —

Warnung in Rückſicht der Täublinge. —

Verkauf des Fliegenſteins und Fliegenſchwammes, wird verboten. —

Siehe im 1. B. S. 139 — 140.

Der Verkauf des Fliegenſteins iſt gänzlich unterſagt, und dafür der Fliegenſchwam̃ zu gebrauchen.

Allen Apothekern, und Handelsleuten, oder wer ſich immer mit Verfertigung, oder Verkaufung des Fliegenſteins, oder Fliegenwaſſers beſchäftiget, wird deſſen Verkauf gänzlich unterſagt und eingeſtellt; und haben die Obrigkeiten auf die Beobachtung dieſes Verbots genau zu wachen. Uibrigens wird dem Publikum zur Ausrottung der Fliegen der für die Menſchen nicht ſo ſchädliche, für die Fliegen aber eben ſo wirkſame Fliegenſchwamm — Agaricus muſcarius Linnei — auf böhmiſch Muchowieka angerathen.

Verordnung in Böhmen vom 25. Juli 1785.

Nuß=

Nuß = und Mohnbeugel kann ieder backen, und verkaufen, der darum anhält.

Sieh im 6. B. S. 80.

Die Fratſchlerweiber dürfen am Lichtenſtege, und im Hutſteppergäßchen nicht mehr ſitzen.

Den Fratſchlerweibern iſt verboten, am Lichtenſtege und im Hutſteppergäßchen zu ſitzen

Regierungsverordnung in Oeſterreich vom 22. Hornung 1785.

Viehſchneidekunſt. N. V.

Welche Belohnung, und unter welchen Bedingniſſen ſolche für die Verbreitung dieſer Kunſt ausgeſetzt ſei.

Sieh im I. B. 2. Hauptabth. 1. Abſatz. S. 140—142.

Hauſiren. N. VI.

Wie weit dieſes den Chriſten, und Juden geſtattet ſei.

Wo es dieſen ganz abgeſtellt ſei.

Sieh im 1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſatz. S. 142—144.

Wie die Uibertreter des Hauſirungsverbots zu behandeln ſein.

Wie mit den Juden vorzugehen ſei, wenn ſie auſer dem Jahrmarkte im Hauſiren betreten werden.

Unter welchen Bedingniſſen das Hauſiren den Tirolern mit Teppichen geſtattet ſei.

Sieh im 6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſatz. S. 80.

Mit welchen Waaren, und unter welchen Bedingniſſen den gotſcheern Unterthanen das Hauſiren ferner geſtattet ſei

Den gotſcheeren Unterthanen iſt das Hauſiren, als ihr unentbehrlicher Verdienſt, ferners geſtattet worden, iedoch 1) nur mit folgenden Artikeln, nämlich mit gemeinem Baumöle, wälſchen Früchten, als Pomeranzen Limonien, Zitronen, Granatäpfeln, Margaranten, Kaſtanien, Datteln, Carobbe oder Bocksbörneln, Haſelnüſſen, Feigen, Mandeln, Zibeben, Weinberln, Kapern, Reiß, Sardellen, Schildkröten, Lorbeerblättern, Auſtern, Müſcherln, Calamari, Dragawein, und 2) unter folgenden Bedingniſſen, daß ſie a) unter der Konfiskazionsſtrafe mit keinen andern Waaren, als mit den itzt genannten, handeln ſollen; b) daß ſie verbunden ſein, auſer der Marktzeit ſich des Hauſirens mit dieſen verzeichneten Waaren unter einer anſtatt der bisher beſtandenen Konfiskazionsſtrafe beſtimmten Geldſtrafe von einem Reichsthaler zu enthalten; daß c) dieſe Leute mit Päſſen ihrer Obrigkeit — welche iedoch nur auf ein Jahr gelten — verſehen ſein müſſen; daß ſie d) ſich wegen der aus den Seehäfen, oder aus Hungarn eingeführten fremden Waaren mit Zollpolleten auszuweiſen haben.

Verordnung vom 14. und in Brünn kund gemacht den 25. April 1785.

Dieſen gotſcheern Unterthanen kann kein Sanitäts-

Dieſer Verordnung wurde nachgetragen, daß weder von den Landesſtellen, noch weniger aber von

den

den unterſtehenden Magiſtraten, Dominien, und Obrigkeiten dieſen genannten gotſcheern Unterthanen ein Sanitäts- oder ein anderer Paß zum Austritte in fremde Länder — wenn die dießfällige Befugniß nicht ausdrücklich in dem von ihrer Herrſchaft erhaltenen Paſſe enthalten iſt — ertheilet, ſondern vielmehr iene, deren Päſſe über ein Jahr alt ſind, zurück nach Krain gewieſen werden ſollen,

Hofdekret vom 25. April 1785.

oder ein anderer Paß zum Austritte in fremde Länder ertheilet werden, wenn dieſe Befugniß nicht in dem Paſſe ihrer Herrſchaft enthalten iſt.

Imgleichen haben ſich dieſe Gotſcheer des Hauſirens zwo Stunden von der fremden Gränze in ſämmtlichen k. k. Erbländern gleich andern patentmäſſig zu enthalten;

Hofdekret vom 5. und in Brünn kundgemacht den 12. Herbſtmonat 1785.

Haben ſich des Hauſirens zwo Stunden von der fremden Gränze zu enthalten.

Den böhmiſchen Federhändlern, welche ſich mit Zeigniſſen, oder Päſſen von ihren Obrigkeiten — die aber immer nur auf ein Jahr für giltig anzuſehen ſind — ausweiſen können, iſt das Hauſiren mit Federn geſtattet.

Hofdekret vom 2, und in Brünn kundgemacht den 9. Juni 1785.

Den böhmiſchen Federhändlern wird das Hauſiren gegen Legitimirung mit obrigkeitlichen Zeigniſſen, oder Päſſen geſtattet.

Das Hauſiren bleibt zwar allen fremden mit was immer für einer Gattung von Waaren, mit frem-

Den fremden Unterthanen bleibt das Hauſiren

mit was immer für Gattung von Waaren, den eigenen Unterthanen aber das Hauſiren mit fremden Waaren überall verboten, letzteren aber mit inländiſchen Waaren unter einer gewiſſen Beſchränkung erlaubt.

fremden Waaren aber auch den eigenen Unterthanen überall verboten; iedoch wird den erbländiſchen Unterthanen das Hauſiren mit innländiſchen Waaren unter der Beſchränkung geſtattet, daß

1) Dieſe Befugniſſe in den Städten, und gröſſeren Märkten, die mit ordentlichen Kaufleuten verſehen ſind, auſer auf den Jahrmärkten nicht Statt finden;

2) daß ſolche auch nach dem neuen Zollpatente ſich nicht auf Tücher, und andere beträchtlichere Schnittwaaren erſtrecken, und daß zwo Stunden innerhalb der fremden Gränzen gar kein Hauſiren geduldet werde;

3) daß endlich die Erlaubniß zum Hauſiren nach vorläufiger Beibringung eines obrigkeitlichen Zeigniſſes über die Umſtände des Bittwerbers nur von den Kreisämtern, und zwar von iedem nur auf ſeinen Kreis, ertheilt werden ſoll, ſo zwar, daß einem ſolchen Hauſirer, der auſer ienem Bezirke mit Waaren betreten wird, ohne Weiters dieſe Waaren in Beſchlag zu nehmen ſein.

Hofentſchlieſſung vom 8., in Brünn kundgemacht den 20. in Böhmen den 23. Juni 1785.

Den

Den böhmiſchen Glashändlern wird das Hauſiren mit ihren Waaren in Mähren, und in dem dießſeitigen Schleſien noch ferner, wie bisher, geſtattet, iedoch mit der Vorſicht, daß ſie ſich mit Päſſen von dem k. böhmiſchen Gubernium auszuweiſen haben werden.

Den böhmiſchen Glashändlern wird das Hauſiren mit dieſen Waaren in Mähren, und Schleſien noch ferner geſtattet.

Hofdekret vom 13., und kundgemacht in Brünn den 24. Weinmonat 1785.

Es iſt zwar ſchon in dem allgemeinen Zollpatente vom 16. Herbſtmonats 1784. vorgeſchrieben worden, in wie weit das Hauſiren mit Waaren geſtattet ſei; indeſſen haben Se. Maieſtät überhaupt Folgendes zu entſchlieſſen für nöthig gefunden.

Allgemeine Vorſchrift in Rückſicht des Hauſirens.

1. Den Ausländern iſt das Hauſiren in den k. k. Erbländern auf keine Weiſe, folglich auch nicht einmal mit innländiſchen Waaren erlaubt.

2. Das Hauſiren mit fremden, oder ausländiſchen Waaren bleibt ſowohl dem Ausländer, als dem k. k. erbländiſchen Unterthan auf das ſchärfeſte verboten.

3. Wird nun ein Aus = oder Innländer in dem Hauſiren mit fremden Waaren betreten: ſo iſt derſelbe, wenn er der Schwärzung verdächtig iſt, ſammt der Waare demienigen Gerichte, in deſſen Bezirke er angetroffen worden iſt, gegen Beſcheinigung in die Verwahrung zu geben. Iſt aber der Hauſirer der Schwärzung nicht verdächtig, oder nur mit erb = oder innländiſchen Waaren betreten worden: ſo iſt es genug, wenn die Waare, nicht aber der Betretene ſelbſt, bei Gerichte aufbewahret wird; doch iſt der Hauſirer allzeit wegen des Verhörs zum Gerichte zu ſtellen.

4. Das Gericht hat den zu ihm gebrachten Hauſirer ſogleich abzuhören, und das Verhör ſammt der ausführlichen Anzeige, oder Thatbeſchreibung desienigen, der ihn angehalten hat, der nächſten Zollbehörde zu übermachen. Dieſe wird ſodann die Sache zur Schöpfung des Erkenntniſſes an das Kreisamt des Viertels, in welchem der Hauſirer angehalten worden iſt, zu bringen, und, wenn eine Schwärzung unterlaufen iſt, die etwa nöthige weitere Unterſuchung ſelbſt vorzunehmen, und ſolchenfalls nach der Vorſchrift der Patente, und Verordnungen zu verfahren haben.

5. Aus dem obigen folgt gleichſam von ſelbſt, daß das Hauſiren im Allgemeinen nur den k. k. Unterthanen, und dieſen nur mit inn = oder erbländiſchen Waaren geſtattet ſei. Hierunter ſind aber auch die hungariſchen Produkte, dann die dortländigen gehörig legitimirten Manufakte, ſo wie auch die mit gehöriger Legitimazion verſehenen tiroliſchen Fabrikate zu zählen.

6. Jedoch iſt zwo Stunden innerhalb der äuſerſten, an ein fremdes Land ſtoſſenden Gränze alles Hauſiren, folglich auch dem Innländer dasſelbe mit inn = oder erbländiſchen Waaren verboten. Die Gränze zwiſchen Hungarn, und den deutſchen Erbländern iſt hierunter nicht verſtanden.

7. Weiters darf der erbländiſche Unterthan tiefer im Lande nur in den Dörfern, und kleineren Oertern, keineswegs aber in den Städten, und grösſeren Märkten, die mit ordentlichen Kaufleuten verſehen ſind, hauſiren, die Jahrmärkte ausgenommen, während welcher ihm ſolches geſtattet iſt.

8. Eben ſo wenig darf der erbländiſche Unterthan mit Tüchern, oder anderen beträchtlichen Schnittwaren, wenn ſie gleich inn = oder erbländiſch

diſch ſind, auch nicht mit der im Lande verfertigten Schokolade hauſiren.

Doch iſt erlaubt, das Porzelân, welches von der k. k. Porzelânfabrike in Wien abgenommen wird, zum Verkaufe herumzutragen. Nur mûſſen iene, welche dergleichen Fabrikate durch Hauſiren zu verkaufen vorhaben, mit ordentlichen Hauſirungspâſſen von der Landesſtelle derienigen Provinz, in welcher ſie mit dieſem innlândiſchen Porzelân zu hauſiren gedenken, verſehen ſein. Uibrigens wird in den innerôſterreichiſchen Lândern das Hauſiren mit Bauernloden, oder ſogenanntem Miſchlingtuch geſtattet.

9. Jene, die ein allgemeines Befugniß zum Hauſiren entweder im Lande, oder auch auſer ihrer Provinz erhalten, mûſſen mit Pâſſen von der Landesſtelle iener Provinz, in welcher ſie ſich gewôhnlich aufhalten, verſehen ſein. Die aber nur in einem gewiſſen Bezirke, oder Kreiſe hauſiren wollen, haben die Erlaubniß dazu bei dem Kreisamte zu erheben.

Hauſirern alſo, die entweder mit einem Paſſe der Landesſtelle ûber das allgemeine Hauſiren, oder mit der kreisâmtlichen Erlaubniß zum Hauſiren in einem gewiſſen Kreiſe ſich nicht ausweiſen kônnen,

ſind

ſind die bei ihnen gefundenen Waaren in Beſchlag zu nehmen. Dabei treten noch folgende beſondere Beobachtungen ein, und zwar:

10. die Unterthanen des ſogenannten Bändelkramerbezirks dürfen die daſelbſt verfertigten Zwirn= und Leinenbändel, dann die leinenen, mit Baumwolle vermengten Tüchel, die leinenen und halbleinenen Fätſchen, und Lauqueten, die leinenen und harraſſenen Hoſenträger nebſt dergleichen Rundſchnüren, und Schnürriemen, dann weiſſen, und gefarbten Zwirn ſowohl in den k. k. Erbländern, als auch auſer Landes verhandeln, und herumtragen. Den Unterthanen von Groſspoppen, und Neunzen iſt erlaubt, ihre ſelbſt verfertigte Bändel, und Tüchelwaaren in den k. k. Erbländern, und auſer denſelben auch im Lande Tirol, auch auſer Marktszeit wie vorhin zum Verkaufe herumzutragen. Dabei iſt aber zu beobachten, daſs a) die genannten Unterthanen nur mit gemeldeten Waaren, und immer nur in einer Entfernung von zwoen Stunden von der Gränze gegen ein fremdes Land hauſiren dürfen; daſs b) die Waaren auſer dem Zwirne vorſchriftmäſſig geſtempelt ſein müſſen, und daſs c) die Unterthanen von ihren Herrſchaften mit Päſſen, welche die Kreisämter zu beſtättigen haben, und die unter anderen die Zeit, wie lange dergleichen Päſſe giltig ſind, enthalten müſſen

ſen, verſehen ſein ſollen. Wenn aber die erwähnten Unterthanen auſer den Kreis, worinn ſie ſich aufhalten, gehen: ſo müſſen ſie ſich mit Päſſen ter n. ö. Regierung ausweiſen.

11. Den böhmiſchen Glashändlern wird geſtattet, ihren Handel wie bisher zu treiben, mithin in Böhmen und Mähren, iedoch unter Beihabung böhmiſcher Gubernialpäſſe, zu hauſiren, in Niederöſterreich aber die kleineren Jahrmärkte, und Kirchtage zu beſuchen. Den böhmiſchen Unterthanen wird das Hauſiren mit Federn allein geſtattet, wenn ſie nämlich mit Päſſen des böhmiſchen Guberniums verſehen ſind. Jedoch iſt dieſe Befugniß auf böhmiſche Juden in den öſterreichiſchen Landen nicht zu erſtrecken, welchen das Hauſiren allgemein verboten bleibt.

12. Den tiroliſchen Unterthanen bleibt erlaubt, mit Tirolerteppichen zu hauſiren, nur müſſen ſie die im §. 6. gegebene Vorſchrift beobachten, und nach dem §. 9. mit Päſſen der Landesſtellen verſehen ſein.

13. Es wird auch den Unterthanen der Herrſchaft Gotſchee das Hauſiren mit folgenden Waaren ferner geſtattet, als

a) mit Baumöle,

b) mit wälſchen Früchten, nämlich mit

Pomeranzen, Limonen, Zitronen, Granatäpfeln, Margaranten, Kaſtanien, Datteln, Karobe oder Bockshörneln, Haſelnüſſen, Feigen, Mandeln, Zibeben, Weinberln und Kapern, Reiß, Sardellen, Schildkröten, Lorbeerblättern, Auſtern, Müſcherln, Kalamari, Dragawein.

Da iedoch dieſe Gotſcheer ein allgemeines Befugniß zum Hauſiren erhalten haben: ſo müſſen dieſelben

a) mit Päſſen der innerösterreichiſchen Landesſtelle, die nur auf 1 Jahr gelten, verſehen ſein,

b) des Hauſirens ſich zwo Stunden weit gegen die Gränze eines fremden Landes enthalten,

c) mit den gemeldeten Waaren das Hauſiren auſer Marktszeiten in Städten und Märkten unterlaſſen, und

d) über die Verzollung der aus den Seehäfen, oder aus Hungarn eingeführten fremden Waaren ſich mit Polleten ausweiſen.

End-

Endlich iſt ihnen der Handel mit allen andern, als den vorher verzeichneten Waaren verboten.

14. den Unterthanen der Herrſchaft Reifniz in Krain wird das Hauſiren in ſämmtlichen Erbländern mit folgenden eigenen Waaren geſtattet, als: mit Töpfergeſchirre, Schachteln, Reutern, Sieben, und dergleichen Holzwaaren, dann mit Bauernpelzen und Billichtafeln.

In Anſehen der wälſchen Früchte werden ſie den Gotſcheern gleich gehalten; doch iſt dieſe Befugniß auf eben iene Vorſichten, oder Bedingniſſe beſchränkt, unter welchen den Gotſcheern das Hauſiren geſtattet wird.

Hofverordnung vom 1. Chriſtmonat 1785.

Grieslerei. N. VII.

Alle Satzung auf die Grieslerei iſt aufgehoben, Mehl und Brod darf nach Wien gebracht werden. —

Auf den Freigründen in Wien iſt der Mehl- und Griesverkauf verboten. —

In Böhmen iſt der Kornmehleinfuhrsverbot aufgehoben.

Wie

Wie den Unterthanen die Vermahlung und der Verkauf ihrer Körner geſtattet ſei. —

Das zum Mahlen gebrachte Getreid iſt nicht nach der Maaß, ſondern nach dem Gewichte zu mahlen. —

Wie der freie Mehl- und Griesverkauf geſtattet ſei. —

Sieh hierüber im 1. B. 2te Hauptabth. 1. Abſ. S. 144—148, nach.

Wind- und Roßmühlen ſind wegen des Mangels des Mahlwerkes zu erbauen. —

6. B. 2te Hauptabth. 1. Abſ. S. 82.

Fleiſchliche Wolluſt. N. VIII.

Was die Eltern und Wirthe zu thun haben, um ſolche zu verhindern —

Sieh im 1. B. 2te Hauptabth, 1. Abſ. S. 148.

Reiſen in fremde Länder. N. IX.

Sind vor 28. Jahren Niemanden zu geſtatten. —

1. B. 2te Hauptabth. 1. Abſ. S. 148—149.

Wein- und Bier. N. X.

Wein- und Kellerſchanksordnung in Wien —

Was iene zu thun haben, die vor geſchehener Aufſchlagsentrichtung iunge Weine kaufen, oder gleich verführen wollen —

1. B. 2te Hauptabth. 1. Abſ. S. 149—154.

Wie ſich die in dem zu dem Prager Weinbergamte gehörigen Weingärten befindlichen Weiner, und Taglöhner zu verhalten haben —

Welche Weingebirgsordnung für Mähren ergangen ſei —

Sieh im 6. B. 2te Hauptabth. 1. Abſ. S. 83—109.

Die Weinaufſchlagsgebühr iſt unter Strafe nicht zu kreditiren.

Die Nachwartung, oder Kreditirung der Weinaufſchlagsgebühr wird den angeſtellten ſtändiſchen Ober- und Filialweinaufſchlagseinnehmern bei im Betretungsfalle erfolgender Dienſtentſetzung verboten, und zugleich aufgetragen, daß ſie mit Ende Monats September ieden Jahrs ihre Weinaufſchlagspolletenbücher vorſchriftmäſſig abſchlieſſen, und ſolche nebſt dem empfangenen Geldbetrag, längſtens mit Hälfte Oktobers bei der Filialkaſſe zur weitern Beförderung an die Landesſtelle erlegen, und abführen ſollen.

Verordnung in Böhmen vom 25. Oktober 1785.

Das

Das Militare hat ſich nicht nur der angeordneten Kellervisitazion, und innländiſchen Weinbeſchreibung, ſondern auch iedem andern auf das Privatum eines Militären Bezug nehmenden Polizeigeſetze zu unterwerfen.

Das Militare hat ſich der Kellerviſitazion und Weinbeſchreibung zu unterwerfen.

Hofdekret vom 17. Jäner 1785.

Die Erlaubniß, ſeinen eigenen gefechſeten Wein auszuſchenken, iſt nicht auf die Weingartenbeſtandinnhaber zu erſtrecken, ſondern bloß von den angeſeſſenen Unterthanen zu verſtehen, wenn ſie auch nur Uiberländweingärten hätten.

Die Erlaubniß ſeinen eigenen Wein auszuſchenken, iſt bloß von angeſeſſenen Unterthanen zu verſtehen.

Hofentſchlieſſung vom 10. März 1785.

Die Weinhändler mit hungariſchen Weinen ſind anzuhalten, daß ſie künftig iährlich wenigſtens die Hälfte des hungariſchen Weinfuhrquantums in öſterreichiſchen Weinen ausführen. Der dießfällige Ausweis iſt iährlich von dem Magiſtrate an die Regierung zu geben.

Die Weinhändler mit hungariſchen Weinen müſſen wenigſtens die Hälfte des Quantums in öſterreichiſchen ausführen.

Verordnung in Oeſterreich vom 13. Mai 1785.

Die Einfuhr des fremden Biers in die Pragerſtädte wird unterſagt —

Welchen es erlaubt ſei, Bier in die Pragerſtädte einzuführen —

Die Dominien und Ortſchaften ſollen, wenn die der Pönaltaz unterliegenden k. Städte, wo das k. Trankſteueramt befindlich iſt, Bier verführen, dem Fuhrmanne eine ſchriftliche Anzeige — woher das Bier komme, und wem es gehöre — mitgeben —

Sowohl von ienem Biere, welches in die Vorſtädte der Städte, welche der Pönaltaz unterliegen, als von dem Biere, das in den Städten ſelbſt erzeugt, oder dahin eingeführt wird, muß die Pönaltaz mit 1 Fl. vom Faſſe abgenommen werden —

Bräuer, welche ſelbſt Bräuhauspächter ſind, ſollen eigene Bierausſtoßregiſter führen —

Von allen Bierwirthen in Oeſterreich iſt der Taz- und Umgeldsbetrag fürs Vergangene, und Zukünftige einzutreiben —

Sieh über dieſe Geſetze im I. B. 2te Hauptabtheilung I. Abſ. S. 154—162.

Der Ausſchank des fremden Landbieres wird in den herrſchaftlichen Häuſern auſer dem eigenen Konſumo verboten —

Bierſchanksgerechtigkeiten ſind ohne Rükſicht des Werbers, ob er ein Hausbeſitzer ſei, oder daß er ſie allein treibe, und nicht in Beſtand gebe, zu verleihen —

Erle

Erledigte Bierhäuſer ſind dem Magiſtrate anzuzeigen —

Dieſe ſind nicht zu vermehren, ſondern einzuſchränken —

Den Juden in Gallizien, und Lodomerien iſt die Verpachtung des Bier- und Methbräuens, dann die Uiberlaſſung der obrigkeitlichen Schankhäuſer auf das 1787. Jahr verboten —

Dieſe Geſetze ſteh im 6. B. 2te Hauptabth. 1. Abſatz S. 110–113.

Die Bierwirthe in der Stadt, und auf den bürgerlichen Gründen dürfen warme Speiſen für ihre Gäſte, iedoch nicht über die Gaſſe, auskochen. Die Bierwirthe dürfen für die Gäſte auskochen.

Hofdekret vom 8. September 1785.

Zur mehreren Sicherheit in Anſehung des bei den Prager Stadtthören eingehenden Pönaltazes für das von den Dominien eingeführte Bier hat das k. Kreisamt die beigeſchloſſenen gedruckten Exemplarien an die in dem beiverwahrten Verzeichniſſe *) bemerkten, bei dem k. Trankſteueroberamte polletirenden Dominien und Ortſchaften, von welchen eigentlich das Bier eingeführt zu werden pflegt, zu vertheilen, und ſelbe zu unterrichten, daß ſie, und Wie zu mehrerer Sicherheit in Anſehung des bei den Prager Stadtthören eingehenden Pönaltazes für das von den Dominien eingeführte Bier vorzugehen ſei.

N 3

*) Dieſes Verzeichniß iſt im 1. B. S. 157. nachzuſehen.

und die Wirthſchaftsvorſteher und Bierrechnungs-führer mit dem nächſten Quartalſchluſſe anzufangen 1) in dieſem quartaligen Auszuge, wie viel Bier unter iedem Datum nach Prag, und an wen abgegeben, und bei welchem Thore eingeführt worden ſei, mit Bezuge auf den Numer der erhaltenen Thorausſchnittspollete richtig, und unter eigener Dafürhaftung ausweiſen, und 2) dieſe gefertigte Ausweiſe, oder Extrakte alsdann zu Ende des Quartals unter ein Kuvert verſiegeln, darauf den Namen des Orts, und das Quartal anmerken, dann ſolchergeſtalt dem Trankſteuerbereuter bei Gelegenheit der ohnehin zu kollektirenden Extraordinärbiertrankſteuerbekenntnißbriefe zur weiteren Einlieferung an das Trankſteueroberamt übergeben ſollen. Uibrigens iſt auch den Dominien unter eigener Dafürhaftung zu unterſagen, ienes Bier, das anderswohin abgegeben wird, iemals als eine Abgabe in die k. Pragerſtädte in dieſe Bierregiſter einzuſchreiben, weil im Widrigen die Trankſteuerthorbeamten in unnöthige Unterſuchungen verfallen könnten. Mit den ferneren gedruckten Quartalextrakten werden die Dominien von dem Trankſteueroberamte, ſo wie ſie von demſelben auch die gedruckten Bekanntnißbriefe über die Extraordinärbiertrankſteuer erlangen, von Zeit zu Zeit verſehen werden.

Verordnung vom 20. Mai 1785.

Der

Der beſtehende Mißbrauch, wodurch in den Bierſchankhäuſern die Maaß Bier um ein halbes Seidel geringer für dieienigen ausgeſchenkt wird, die das Bier in dem Schankhauſe trinken, ſoll allgemein abgeſtellt ſein.

Der Mißbrauch, die Maaß Bier um ein halbes Seidel geringer für die Gäſte in Schankhäuſern auszuſchenken, wird abgeſtellt.

Hofdekret vom 15., und in Brünn kund gemacht den 22. Herbſtmonat 1785.

Die Bierverſilberer können, wenn ſie der Ordnung nach bei ihrem Bräumeiſter austreten, ſogleich wieder bei einem andern eintreten. Mithin iſt der Unfug aufgehoben, daß die Bierverſilberer nach dem Austritte von einem Bräumeiſter ein halbes Jahr feiern müſſen.

Die Bierverſilberer können nach dem Austritte von einem Bräumeiſter gleich wieder bei einem anderen eintreten.

Regierungsverordnung vom 20. Mai 1785.

Aufhebung der Makel der Unehre. N. XI.

Benehmung des Irrwahns in Rückſicht eines Entleibten —

Kinder von Kerkermeiſtern, Frohn= und Gerichtsdienern ſind von keinem Handwerke auszuſchlieſſen, ſondern als ehrliche Leute zu achten—

Die Makel unehelicher Geburt iſt aufgehoben —

Sieh im 1. B. S. 162—164.

Jmgleichen iſt die Mckael einer zu Fall gekommenen Perſon gehoben —

Sieh im 6. B. S. 113—114.

Stadtordnungen. N. XII.

Baden in der Donau, oder in flieſſenden Wäſſern, wie auch Fußwaſchen iſt verboten.

Schreien auf der Gaſſe, und Händeklatſchen iſt unterſagt —

Auf dem Damme im Stadtgute darf kein Vieh getrieben werden; Leute dürfen nur an beſtimmten Oertern hinaufgehen —

Jedermann kann Tragſeſſel halten —

Ordnung für die Seſſelträger —

Die Buben, welche die Oefen kehren, ſind zu arreſtiren —

Bei Städten, Märkten, und Dörfern, ſoll der Namen derſelben, ſo wie in Städten auch der Name der Gäſſen aufgezeichnet werden.

Sieh im 1. B. S. 164— 167.

Der Städte Märkte, Dörfer und Gaſſen Bezeichnung.

Der Name eines ieden Städtchens, und Dorfes ſoll auf den erſten Häuſern, oder auf den Thören, durch welche man in dieſelben ankömmt, auf einem weiſſen viereckigten Flecke mit ſchwarzer Far-

be

be in böhmiſcher und deutſcher Sprache, und auf gleiche Art in den anſehnlichen Städten die Namen der Gäſſen auf den Eckhäuſern aufgezeichnet werden.

Verordnung in Böhmen vom 21. Juli 1785.

Mit unreinem Waſſer aufzuſpritzen iſt verboten —

Die Zuchthausarreſtanten werden den Gemeinden zur Säuberung der Gaſſen gegeben —

Das geſchwinde Fahren wird verboten —

Sieh im 1. B. S. 168.

Dieſe letztere Verordnung wird erneuert —

Sieh im 6. B. S. 115.

Gerichtſchreiber, und Grundwächter unterſtehen der Polizeidirekzion —

Eltern, welche ihre Kinder verlaſſen, ſind der Polizeidirekzion anzuzeigen —

Sieh im I. B. S. 168 — 169.

Kinder unter 5 Jahren ſollen in eine Wiege, oder anderen dergleichen Ort, und nicht in das Bette gelegt werden.

Sieh im 6. B. S. 116.

Das Richteramt iſt auf den Gründen keinem der Satzung unterliegenden Gewerbsmanne zu verleihen.

Das Richteramt ſoll künftig auf den Gründen keinem der Satzung unterliegenden Gewerbsmanne verliehen werden.

Hofentſchlieſſung vom 20. Jäner 1785.

Die Miſtwägen ſollen bis 8 Uhr früh ſchon aus der Stadt ſein.

Die Dung- oder Miſtwägen ſollen ſich künftig beim Aufladen nicht ſäumen, und bis 8 Uhr frühe ſchon aus der Stadt ſein.

Regierungsbefehl vom 18. Juni 1782.

In dem Pragerfeſtungsgraben iſt die Ausgrabung, und Verführung der Erde verboten.

Die Ausgrabung, und Verführung der Erde aus dem Pragerfeſtungsgraben wird auf das nachdrücklichſte verboten.

Verordnung vom 16. Juni 1785.

Salzverkauf. N. XIII.

hat in patentmäſſigem Preiſe, dann nicht pfundweiſe, ſondern in Maaſſeln zu geſchehen —

Die Salzſchwärzerei iſt zu beſtrafen —

In welchem Preiſe das hungariſche Steinſalz verkauft werde —

Das

Das Salzweſen wird künftig von der k. k. Münz- und Bergweſenshofkammer geleitet —

Sieh dieſe Geſetze im 1. B. 2te Hauptabth. 1. Abſ. S. 169—171.

Diejenigen, die unbefugt mit Steinſalze handeln, ſind mit deſſen Konfiskazion zu beſtrafen —

6. B. 2te Hauptabth. 1. Abſ. S. 116—117.

Die Leitung des Salzverſchleiſſes, der Akziſe, Aufſchläge, und Kammeralwegmäute ſoll eben ſo, wie das Zollweſen, von den Länderzolladminiſtrazionen beſorget, und damit am 1. November d. l. J. der Anfang gemacht werden. Die Leitung des Salzverſchleiſſes, und andere Gefälle betreffend.

Hofentſchlieſſung vom 15. Herbſtm. und kundgemacht in Brünn den 21. Weinm. 1785.

Maaß und Gewicht. N. XIV.

Das Patent wegen der Abſtellung der alten böhmiſchen Maaß, und wegen der Einführung der öſterreichiſchen wird publizirt —

1. B. 2te Hauptabth. 1. Abſ. S. 171—172.

In öffentlichen Stadt- und Gemeinwaagen, und bei allen öffentlichen, und Dominikalrechnungen — mit Ausnahme der Eiſenwerke — ſoll zwar ſo, wie bisher, das öſterreichiſche Maaß und Gewicht beibehalten, auch alle Kaufleute fernerhin ver- In öffentlichen Stadt- und Gemeinwaagen ſoll das öſterreichiſche Maaß und Ge-

wicht beibehalten werden. Im Privathandel wird auch das alte böhmische gestattet.

verhalten werden, öſterreichiſche Ellen und Gewichte, bei der Hand zu haben, damit nicht die ſchon faſt allgemein zu Stand gebrachte Kenntniß dieſer allgemeinen Maaßſtäbe gänzlich erlöſchen möge. Doch ſoll der Gebrauch des alten ächten böhmiſchen Getreidmaaſſes, Gewichts und Elle im Privathandel geſtattet ſein, und alſo Niemand, der ſich der alten, iedoch zimentirten Prager-Maaſſen und Gewichte im Privathandel bedienet, beſtraft werden; in Rückſicht auf das naſſe Maaß hingegen ſoll alles pünktlich bei der Beobachtung der bisherigen Verordnungen bleiben, weil die Errichtung der Trankſteuer, und dergleichen Konſumzionsgefälle keine Abweichung von der beſtehenden Verfaſſung zuläßt.

Hofdekret vom 7. Chriſtmonat 1785.

Wegen der Abhämmung der Fäſſer in Oeſterreich —

Wegen der Beſieglung der Trinkgeſchirre —

Wegen der Beſieglung der Ellen, und anderer langen Maaſſen —

Wegen der Unterſuchung, und Beſtrafung der Uibertreter der Zimentirungsgeſetze —

Sieh im 1. B. 2te Hauptabth. I. Abſ. S. 173—175. nach.

Die

Die alten Ellen ſind verboten, und die Wiener zimentirten zu gebrauchen —

Allgemeine Zimentirverordnun —

Siehe im 6. B. 2te Hauptabth. I. Abſ. S. 118—126.

Künftige Einrichtung des Zimentirungsweſens in Mahren und Schleſien.

Zur Einrichtung des Zimentirungsweſens in Mähren, und Schleſien wurde verordnet, daß

1. den Magiſtraten iener Städte, in welchen Kreisämter ſich befinden, die vorhandenen Zimentirungserforderniſſe eingeantwortet, und von ſothanen Städten die allenfalls noch abgängigen beigeſchafft, ſofort

2. nach ſolchen bei ieder Ortsobrigkeit die nöthigen Gewichte, und Maaſſereien adiuſtirt, von dieſen in dem Bezirke ihrer Gerichtsbarkeit die Gewichte und Maaſſereien bei den Handels- und Gewerbsleuten, daun Schänkern, wenn von den zimentirten Stücken einige abgenützet, und dafür neue angeſchafft, oder die alten zugerichtet werden, durch ihre Beamten adiuſtirt, weiters

3. von den Zimentirungsſtädten ſowohl, als von den Ortsobrigkeiten an der Zimentirungstax nicht mehr als von iedem Stücke der mindeſten Gattung 1 Kreuzer, der mittlern 2 Kreuzer, und der größten 3 Kreuzer, lediglich für die Mühe und

Bei-

Beiſchaffung der Zimentirungserforderniſſe nach dem am Ende beigerückten Verzeichniſſe abgenommen,

4. die Handels- und Gewerbsleute, dann Schänker, welche in dem Gebrauche eines unzimentirten Gewichtes, oder Geſchirres betreten werden, für iedes Stück mit dem Erlage der zehnfachen Zimentirungsgebühr, welche demienigen, der von ieder Obrigkeit zur Aufſicht beſtellt worden iſt, zuzukommen hat, beleget,

5. von den Kreisämtern bei den Bereiſungen den Gewichtern und Maaſſereien auf das ſchärfeſte nachgeſehen, und falls einem oder dem andern obrigkeitlichen Vorſteher dießfalls etwas zur Laſt fallen, oder ſelbe nachläſſig gefunden werden ſollten, nach der auf der Stelle zu treffenden Abhilfe, die Betretenen in dem Bereiſungsberichte mit allen gefundenen Umſtänden namentlich angemerket, und wegen derer Beſtrafung ſodann von dem Landesgubernium das Weitere nach Befunde veranlaſſet, endlich

6. der Mißbrauch, daß in den Bierſchänkhäuſern die Maaß um ein halbes Seidel geringer für dieienigen ausgeſchänkt wird, welche das Bier in dem Schänkhauſe trinken, ernſtlich abgeſtellt werden ſoll.

Ubri-

Uibrigens haben Se. Maieſtät begenehmiget, daß in den mährischen Enklavuren eben ſo, wie in Schleſien ſich noch ferner der alten ſchleſiſchen Maaſſerei bedient werden könne.

Dieſe neue Zimentirungsart hat mit dem 1. Jäner 1786 ganz ſicher den Anfang zu nehmen. Mithin ſind

a) auf das ſchleunigſte die vorhandenen Zimentirungserforderniſſe, nämlich die Muſterpatronen, und Originalien an die Magiſtrate der Städte Brünn, Mährischneuſtadt, Weißkirchen, Znaim, Großmeserisch, Hradisch, Jägerndorf und Teschen abzugeben, und von dieſen Städten die allenfalls noch abgängigen ohne Aufenthalt beizuſchaffen, weiters aber die von dieſen Magiſtraten zur Beſorgung der Zimentirung zu beſtimmenden Rathsglieder bei dem k. Kreisamte zu beeiden, und in dieſem Geſchäfte wohl zu unterrichten.

b) Jmgleichen haben ſich die Grundobrigkeiten, und die mit eigener Gerichtsbarkeit verſehenen Städte die nöthigen Muſter der Zimentirungserforderniſſe von nun an beizuſchaffen, und ſolche noch vor Ende des Chriſtmonates bei den Magiſtraten der obengemeldeten Städte gehörig adiuſtiren, und ſtempeln zu laſſen, wie denn auch dieieni-

ienigen, welchen die Grundobrigkeiten, und Städte das Zimentirungsgeſchäft auftragen werden, von denſelben in die gehörige Eidespflicht genommen werden müſſen.

c) Sollen ſowohl die Hauptzimentirungsſtädte, als die Grundobrigkeiten, dann die mit eigener Gerichtsbarkeit verſehenen Städte ſich genau nach den beſtehenden Zimentirungsgeneralien — inſoweit es hiervon nicht durch die gegenwärtige Verordnung abkömmt — beſonders aber nach der den 19. Juli 1771 allgemein bekannt gemachten Maaſſereiredukzionstafel, und Vergleichungztabelle benehmen, bei dießfalls vorfallenden Anſtänden aber Belehrung, und Unterricht bei den k. Kreisämtern anſuchen.

d) Uiberall iſt in den Zimentirungsſtanzen, oder Stempeln der Anfangsbuchſtaben des Kreiſes beizubehalten; wenn aber ein Ort, oder eine Herrſchaft in mehreren Kreiſen liegt, der Anfangsbuchſtaben desienigen Kreiſes zu nehmen, in welchem der Ort des Hauptwirtſchaftamtes befindlich iſt.

e) Schlüßlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß, ſo wie iene Waagen, Gewichte, und Maaſſereien, welche abgenützt ſind, und zugerichtet,

oder neu beigeſchafft werden, zur Adiuſtirung und Zimentirung gebracht werden müſſen, alſo auch von nun an von der bisher beſtandenen zweiiährigen Rezimentirung es von ſelbſt abkomme.

Hofentſchlieſſung vom 15. Herbſtmonat, und in Brünn kundgemacht den 21. November 1785.

Verzeichniß

der Zimentirungsſtücke minderer, mittlerer, und grösſerer Gattung.

Für die erſtere iſt 1, für die zweite 2, und für die dritte 3 Kreuzer an der Zimentirungsgebühr zu bezahlen.

Unter die mindere Gattung gehören 1) naſſe Maaſſereien unter einer Maaß, 2) Gewichte von einem Pfunde abwärts, 3) iedes Stück der Einſatzgewichte.

Zur mittleren Gattung werden gezählt, 1) naſſe Maaſſereien, welche eine Maaß, und mehr enthalten, 2) Ellen, 3) Gewichte unter einem Viertelzentner bis 1 Pfund.

Unter die gröſſere Gattung gehören 1) Klafter- und Viſiermaaß, 2) die Getreidmaaſſereien, 3) Gewichte über einen Viertelzentner, 4) Schnell- oder Schalenwaagen.

Wür-

Würden, Titel, und Standesvorzüge. N. XV.

Der Ausdruck Kurpfalzbaiern iſt wegzulaſſen und nur Kurpfalz zu gebrauchen.

Wie die geheime Rathswürde, oder der Titel allein anzuſuchen ſei.

Sieh im 1. B. S. 175 — 176.

Hannöveriſche Wittwenſozietät. N. XVI

Darein zu tretten, oder etwas einzulegen, iſt verboten —

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 176.

Wucherei. N. XVII.

Das Patent davon wird republizirt —

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 177 — 182.

Hofquartier und Zinſe. N. XVIII.

Hofquartier wird gegen Reluizion aufgehoben —

Doch ſind die Hauseigenthümer nicht verpflichtet, das Reluizionsquantum vorhinein zu entrichten —

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 183.

Wie ſich bei der Zinswohnungen = Miethung, Ankündigung und Räumung zu verhalten ſei.

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 184. — 186.

Alle Klagen wegen ausſtändiger Zinſe ſind bei dem Magiſtrate anzubringen.

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 128.

Polizeizünfte. N. XIX.

Polizeizunftstaxe iſt nicht höher abzunehmen, als ſie die höchſte Vorſchrift beſtimmt hat.

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 187.

Kirchtagbeſuchung N. XX.

iſt allen Handwerkern, Profeſſioniſten, und Fabrikanten erlaubt.

Dabei iſt aller Mißbrauch in Bier = und Weinſchänken abzuſtellen, und der Verkauf des unreifen Obſtes, und der bösartigen Schwämme verboten.

Pfarrern wird die Beſuchung der Kirchtage unterſagt.

Sieh hierüber die Geſetze im 1. B. 2. Hauptabth, 1. Abſatz. S. 188. nach.

Den Lebzeltnern und Wachsziehern wird der freie Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten, und Kirchtagen geſtattet.

6. B. 2. Hauptabth. I. Abſatz. S. 129.

Seifenſieder. N. XXI.

Seifenſiedern wird der Kauf, und Verkauf der Feilſchaften allenthalben geſtattet.

In Böhmen ſteht die Einfuhr, und der Verkauf der Seife, und Unſchlittlichter frei.

Sieh im 1. B. S. 189.

Mit dem 1. Juni 1784. hört die eingeführte Taxe bei dem Verkaufe des rohen Unſchlittes, der Kerzen, und Seife in Mähren, und in dem dieſſeitigen Schleſien auf.

Sieh im 6. B. S. 130.

Schub. N. XXII.

Schwangere Perſonen ſind auſer der allzunahen Entbindung in ihr Geburtsort zu ſchieben.

Was dabei zur Verhütung der Leibesfruchtgefahr zu thun ſei.

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſatz. S. 189 — 195.

Die Schubsangelegenheiten werden von dem Polizeidirektor in Prag besorgt.

Die Schubsangelegenheiten werden künftig von dem für die Stadt Prag neu angeſtellten Polizeidirektor beſorgt werden, folglich hat das Kreisamt demſelben in dergleichen Fällen hilfliche Hand zu bieten.

Verordnung vom 17. Mai 1785.

Wie das Präſentatum in den Schubzetteln beizufügen ſei.

In den Schubzetteln iſt zu Vermeidung aller bei dem Schube ſich ergebender Unſicherheiten auf der Straſſe, von ieder Ortſchaft bei ieder ausgeſetzten Stazion das Präſentatum des Ankommens, und Abgehens beizufügen, und alle Aufmerkſamkeit zu tragen, daß die zu Schiebenden weder entweichen, noch weniger eine andere, als die ausgeſetzte Straſſe, wohl aber von Ort zu Ort gegen allſeitig auszuſtellende Rezepiſſe bis an die Beſtimmung gut, ordentlich, und nach dem beſtehenden Geſetze geführet werden, da bei einem vorkommenden Gebrechen die Ortsvorſteher für die Untergebenen ſalvo regreſſu zu haften haben.

Verordnung in Böhmen vom 4. Juni 1785.

Der Schub der Delinquenten, und verdächtigen Vagabunden muß mit Eiſen und hinlänglicher

Um den Delinquenten, und verdächtigen Vagabunden, welche geſchoben werden, die Gelegenheit zu der öfters ſchon geſchehenen Entweichung abzuſchneiden, hat das Kreisamt beſonders darauf zu ſehen, damit die Schiebung ſolcher Delinquenten, und verdächtigen Vagabunden mit Eiſen, dann

hin=

hinlänglicher Bedeckung, und durch keine Weibsperſonen veranlaſſet werde. Bedeckung und nicht durch Weibsperſonen geſchehen.

Verordnung vom 21. November 1785.

Sanitätsſachen. N. XXIII.

Kreisphiſiker und Chirurgen haben in ihrem Diſtrikte alle Hilfe zu leiſten, und erhalten in auſerordentlichen Fällen eine Belohnung.

Die Dominien und Unterthanen haben ſich dieſelben unentgeltlich an Ort und Stelle führen zu laſſen.

Trunk in der Hitze, welcher angerathen wird.

Zubereitung der Mäuſezeltel, und Verkauf des Arſenikum.

Sieh im 1. B. S. 195 — 197.

Es iſt genau auf den Verkauf des Mäuſegifts zu wachen, ſelbes im Betretungsfalle wegzunehmen und zu vertilgen.

Sieh im 6. B. S. 131 — 132.

Wie ſich mit Marktſchreiern, und Quakſalbern zu benehmen ſei.

Wie mit den hungariſchen Oelträgern zu verfahren ſei.

Den Armen iſt in Krankheitsumſtänden von den Aerzten, Wundärzten, Apothekern, und Hebammen beizuſpringen.

Mieder zu tragen wird verboten.

Sieh im 1. B. S. 197 — 199.

Die Patente wegen der giftigen Wurzel Waſſerapfel oder Froſchwurzel, ſind zu republiziren.

Die Patente vom 7. Mai 1771., vom 21. März 1772., dann vom 20. Mai 1776., durch welche das Publikum vor dem Genuſſe der giftigen Wurzel — apium paluſtre, Waſſerapfel, Froſchwurzel, böhmiſch Roſpuka, die bei Teichen und rinnenden Flüſſen zu wachſen pflegt, und dem Zeller ähnlich ſieht — gewarnet worden iſt, ſind zu republiziren.

Verordnung vom 28. April 1785.

Apotheken. N. XXIV.

Die Materialiſten dürfen nicht alla Minuta verkaufen.

In dem Verkaufe der einzelnen Arzneien iſt ſich nach den beſtehenden Generalien zu halten.

Das Wienerapothekergremium hört aus Strafe auf.

Obſchon dadurch ieder examinirte Apotheker eine Apotheke errichten kann, ſo iſt doch keine neue ohne Unterſuchung der mediziniſchen Fakultät zu eröffnen.

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſatz. S. 199 — 207.

Die ſämmtlichen Landapotheker ſollen ein Gremium ausmachen, und darüber iſt der Dekan der mediziniſchen Fakultät zu ſetzen.

Dieſem liegt unter andern ob, alle Apotheken im ganzen Lande zu viſitiren.

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſatz. S. 133 — 134.

Alle in den Kreiſen befindliche Apotheken ſollen künftig von dem Kreisphiſikus viſitiret, und die gefundenen Mängel alle Jahre an die mediziniſche Fakultät angezeigt werden.

Künftig ſind die Apotheken von dem Kreisphiſikus zu viſitiren, und die Mängel der mediziniſchen Fakultät einzuſchicken.

Verordnung vom 19. Juli 1785.

Die den Apothekern in Wien verliehene Befugniß zum Alleinverkaufe der Geſundheitswäſſer ſoll mit Ende des Aprils 1783. aufhören.

Welcher Zoll dafür bei der Einfuhr zu entrichten ſei.

Für innländiſche Geſundheitswäſſer iſt für 1000 Flaſchen, die erweislich auſer Lande gehen, eine Prämie von 3 Dukaten geſetzt.

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſatz. S. 206.

Von dieſer Ausweiſung der Geſundheitswäſſer, für deren Ausfuhr die ausgemeſſene Prämie bezahlt wird, kann zwar nicht abgegangen werden;

Dieſe Prämie kann bei iedem Kommerzialausbruchsamte abgefolgt werden.

den; iedoch wollen Se. Maieſtät geſtatten, daß gegen Beibringung dieſer Ausweiſung die Prämie bei iedem Kommerzialausbruchsamte dergeſtalt abgefolget werden ſoll, daß darüber eine eigene Vormerkung gehalten, und ſolche von ieder Stazion mit den Legitimazionsurkunden, und den Quittungen der Partheien von Vierteliahr zu Vierteliahr der Administrazion eingeſchickt werde, welche ſodann einen Hauptausweis zu formiren, und ſolchen alle halbe Jahre an die höchſte Gehörde einzuſenden haben wird.

Hofdekret vom 3. März 1785.

Jeder Verkäufer des Geſundheitswaſſers iſt verpflichtet, den ſchlechten Sauerbrunnen zurückzunehmen, und dem Käufer einen beſſeren dafür zu geben.

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. 134.

Die neuen Apotheker müſſen Preistafeln aushängen.

Die Apothekertaxordnung iſt nicht zu überſchreiten, hingegen erlaubt, unter der Taxe zu verkaufen; doch iſt bei ſolchen Apotheken nachzuſehen.

Die Apotheker ſollen nach dem Medizinalgewichte diſpenſiren.

In

In Gallizien ſoll wenigſtens iede Kreisſtadt eine Apotheke haben.

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 207 — 209.

Die Wundärzte auf dem Lande ſind nicht befugt, zum Nachtheile der Apotheker innerliche Arzneien zu verfertigen.

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 135.

Stadtgeſindordnung. N. XXV.

Welche Stadtgeſindordnung für Böhmen, Mähren, Schleſien und Oeſterreich erſchienen ſei.

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 201 — 224.

Die Hausmeiſter, Gärtner, Portiere und dergleichen, ſind bei vorfallender Dienſtesentlaſſung auch in Abſicht auf die Aufkündigung der Wohnungen, und Ausziehungen nach dem Dienſtbotenpatente zu behandeln.

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 136.

Freiſtädte. N. XXVI.

Die Feſtungen Thereſienſtadt und Pleß werden zu Freiſtädten erhoben, und mit Freiheiten begnädiget.

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 225 — 231.

Welche Begünſtigungen auſer dieſer Verordnung noch ferner zur mehreren Beförderung der Anſiedlung in den Feſtungen Thereſienſtadt und Pleß bewilliget worden ſein.

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 137 — 138.

Podgorze wird zu einer k. Stadt erklärt, Fremden wird die willige Aufnahme und Schutzthätige Unterſtützung und Begünſtigung angeboten.

Sieh im 6. B. S. 138 — 46.

Fahrzeuge. N. XXVII.

müſſen mit dem Namen der Beſitzer und des Ortes bezeichnet, und Abends angeſchloſſen werden.

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 231.

Panſchank. N. XXVIII.

Dabei ſind die Mißbräuche abzubringen.

1. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 232.

Bau. N. XXIX.

Den Ziegelbrennern wird ein Ziegelmaaß vorgeſchrieben.

Wie bei Einſendung der Bauvorſchläge vorzugehen ſei.

1. B. 2. Hauptabth. I. Abſ. S. 232 233.

Jene Ankäufe, Gebäude, Reparazionen, welche nicht von dem unmittelbaren ärariſchen oder ſtändiſchen Fonde, ſondern aus den geiſtlichen, und anderen Stiftungsfonds, die ihre beſtimmte Einkünfte haben, beſtritten werden, ſollen keineswegs unterbleiben, ſondern können ohne Weiters fortgeführt werden.

Ankäufe, Gebäude und Reparazionen aus geiſtlichen, und andern Siftungsfonds ſind ohne Weiters fortzuführen.

Hofdekret vom 6. Jäner 1785.

Da Se. Maieſtät dermal nur iene Schulen- und Kirchengebäude welche aus den unmittelbaren Aerarial- oder ſtändiſchen Fonds errichtet werden ſollen, einzuſtellen befohlen haben, die Schulen aber nach dem 3. §. der allgemeinen Schulverordnung von den Gemeinden, und Grundobrigkeiten, dann auch aus anderen Zuflüſſen hergeſtellt werden: ſo iſt dieſe Einſtellung nur von ienen Schulen zu verſtehen, die aus den Aerarial- oder ſtändiſchen Fonds erbaut werden ſollen.

Nur iene Schulgebäude ſind einzuſtellen, die aus den Aerarial- oder ſtändiſchen Fonds errichtet werden müſſen.

Verordnung vom 17. Hornung 1785.

Die

Die eingelangten Hofbaubuchhaltereiberichte, und die von der k. k. Oberhofbaudirekzion gemachten Anmerkungen werden den Kreisämtern zugeſtellt um ſich darnach zu benehmen.

Die eingelangten, und in Abſchrift angeſchloſſenen Hofbaubuchhaltereiberichte, dann die von der k. k. allgemeinen Oberhofbaudirekzion gemachten Anmerkungen werden den k. Kreisämtern zu dem Ende zugeſtellt, damit ſich hiernach bei allen Gelegenheiten, wo Bauüberſchläge vorkommen, genau geachtet werde.

Hofdekret vom 25. März, und in Böhmen kundgemacht den 22. April 1785.

Ko=

Kopie.

Rückſchlüſſige zwei Exhibite Sub Nro. 53 und 100 wurden der Buchhalterei zu dem Ende zugeſtellet, um anzuzeigen, was in den zur Begnehmigung eingeſendeten Bauüberſchlägen anzumerken ſei, um ſelbe gehörig rektifiziren, oder auch ſtatt derſelben neue verfaſſen zu könen. Die in den Uiberſchlägen anzumerken nöthigen Gegenſtände beſtehen in folgenden:

1. Bei Reparazions- oder Reſtaurazionsobiekten, wegen welcher keine Plane eingeſendet werden, in genauer Beſchreibung der Schadhaftigkeiten mit Beifügung des Maaßes;

2. in umſtändlicher Detaillirung, der zur Reparazion, oder Reſtaurazion erforderlichen Arbeiten, ebenfalls mit beigeſetztem Maaße der Länge, Breite, und Höhe nach dem Unterſchiede der Arbeitsbeſchaffenheit;

3. in allen Uiberſchlägen ſowohl in Anſehung der Reparazionen, und Reſtaurazionen, als auch der alten und neuen Gebäude, wegen welcher zugleich Plane eingeſendet werden, wäre anzumerken, wenn Mauerſteine vorhanden ſind:

a) Ob ſie nur in das Fundament taugen, oder auch zu dem Gemäuer auſer dem Fundamente angewendet werden können;

b) ob unter den in den Uiberſchlägen angeſchriebenen Klafterſteinen, einfache, oder doppelte, das iſt halbe oder ganze Kubikklaftern zu verſtehen ſind;

c) was die Klafter ſowohl an Brecher = oder Zuſammentrager = als auch an Fuhrlohne koſtet;

d) ob die Steine mehr platt, als kugelförmig ſind, und ob ſie nach dem Unterſchiede ihrer Härte, und Feſtigkeit leicht, oder ſchwer ſich behauen, und bearbeiten laſſen;

4. ob nebſt Mauerziegeln, auch einige Gewölb = und Pflaſterziegel zu bekommen ſind, nebſt Beirückung:

a) wie lang, breit, und dick iede Gattung ausgearbeitet iſt:

b) wie hoch das Tauſend ieder Gattung ſowohl in der Erzeigung, oder im Ankaufe, als auch am Fuhrlohne zu ſtehen kömmt;

5.

5. In Anſehung des Kalks iſt nebſt der eigentlichen Erzeigniß, oder dem Ankaufspreiſe desſelben anzuzeigen:

a) die Gröſſe des Gefäſſes, worinn der Kalk abgemeſſen wird, mit dem Beiſatze, ob der Kalk gehäufet, oder ungehäufet gemeſſen werde;

b) um wie viel der Kalk durch die Ablöſchung ſich vermehre.

6. In Betreff des Sandes, und Laims iſt die Anzeige zu machen:

a) ob die Beifühhrung mittelſt Truhen, oder Küſten, oder in welcher Art geſchehe;

b) wie groß die Truhen, oder Küſten ſind, oder wie viel kubiſche Schuhe die Fuhr enthalte;

c) ob der Sand durch eiſene Drakgitter geworfen werden müſſe, oder nicht;

d) was für die Fuhr Sand, oder Laim in Anſehung der Ausgrabung, der etwaigen Durchwerfung des Sandes, und des Fuhrlohns zu bezahlen komme;

7. was das Baugehölz betrifft, kömmt anzumerken:

a) ob nebſt dem weichen Holze auch einiges hartes, wenigſtens ein ſolches, welches zu Polſterhölzern tauget, für billigen Preis zu bekommen iſt;

b) wie lang und dick die in Antrag kommenden Stämme nach ihren Gattungen ſind;

c) was der Stamm einer jeden Gattung ſowohl in Ankauf, oder im Falle der Hernehmung aus eigenen Waldungen in der Fällung, Abgipflung, und Abäſtung, als auch an Fuhrlohn koſtet.

8. Bei Pfoſten, Brettern, Latten und Schindeln, iſt nebſt dem eigentlichen Preiſe des Ankaufs, und dem Fuhrlohne, auch die Länge, Breite und Dicke anzuzeigen.

9. Wenn Bedachungen, ſtatt der Schindeln, mit Dachziegeln eingedecket werden ſollen, iſt die Länge und Breite dieſer Ziegel zu beſchreiben, der eigentliche Ankaufs - und Erzeigungspreis, dann der Fuhrlohn beizurücken, und noch beizufügen, ob die Bedachung durchgehends, oder aber nur der

Förſt,

Förſt, der Saum, oder das Geſims die Grade im Fechſen, dann die Dachfenſter, und die Seiten der Rauchfänge in das Malter gedecket werden ſollen.

10. In Betreff der Erdausgrabung iſt die Anzeige nöthig:

a) ob der Terrain aus lockerer, laimiger oder ſandiger Erde, oder aber aus feſtem Laime, oder Tegel beſtehe, oder wohl gar feſt ſchottericht oder grobſteinig ſei;

b) ob der Theil ausgegrabener Erde, welcher zur Anſchüttung des Gebäudesraumes überflüſſig iſt, in dem Hof oder in der Nachbarſchaft des Gebäudes deponirt und applaniret, mithin dahin mit Schubkarren verführet, oder aber mit Wägen auf eine weitere Diſtanz, und wie weit eigentlich transportiret werden müſſe.

c) Im letzten Falle iſt ſofort beizurücken, wie viel für einen zwei- oder vierſpännigen, Pferd- oder Hornviehzug des Tags gewöhnlich zu bezahlen komme.

11. Bei der Maurer- und Zimmermannsarbeit iſt anzumerken:

a) was für einen Taglohn der Meiſter, oder Pollier, dann der Maurer- und Zimmergeſell, wie auch Maltermacher, und Handlanger, ſowohl in den langen, als kurzen Arbeitstagen beziehet;

b) durch wie viel Tagsſtunden die Arbeiter nach dem Tage, in den langen, oder kurzen Arbeitstagen für den gewöhnlichen Taglohn zu arbeiten ſchuldig ſind.

12. Wann Stukatorarbeit zu machen kömmt, iſt der Preis des Rohres, Drats, und der Nägel anzuzeigen.

13. In Anſehung der Steinmetzen- Tiſchler- Schloſſer- Glaſerer- Hafner- und Anſtreicherarbeiten iſt erforderlich, daß die Arbeitsgattung nicht nur benennet, ſondern auch detailliret werde; daß auch darüber mit den Profeſſioniſten vorläufige Behandlungen mit Bedacht auf gute, und dauerhafte Arbeit getroffen, die dießfälligen Dokumente den Uiberſchlägen beigeleget, und daß der darinn vorkommenden Materialien Preiſe und Maaſſen genau und richtig erhoben, und nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder von Seite der Kreisämer, oder von Seiten der Herrſchaften, und allenfalls auch von Seiten der Gemeinden beſtättiget werden.

Auf

Auf ſolche Weiſe wird die Buchhalterei in den Stand geſetzet werden, Uiberſchläge ganz verläßlich adiuſtiren, und verfaſſen zu können; welches auf den allerhöchſten Dienſt und Nutzen keinen geringen Einfluß hat, da genaue und verläßliche Uiberſchläge in Sachen der Bauführungen die beſte Kontrolle abgeben.

Wien vom 9. März 1785.

Aeuſerung

der k. k. allgemeinen Hofbaudirekzion.

1tens. Muß man allzeit unentbehrlich den Platz wiſſen, wo die Bauführung vorgenommen werden ſoll; bei demſelben

a) die Länge und Breite,

b) ob, und auf was für Seiten derſelbe frei, oder nicht frei ſei;

c) Die Beſchaffenheit des Grundes, ob ſelber viel ſandig, ſchottricht, laimig, oder nicht ſei.

2tens. Die Beſtimmung des Gebäudes, und zwar:

Erſtens, wenn es die Unterbringung einiger Beamten, die Unterkunft für Kanzleien, die Errichtung eines Verſorgungs- oder Krankenhauſes zum Zwecke hat, ob

a) die Eintheilung mit, oder ohne Einverſtändniß der dießfälligen Vorgeſetzten geſchehen, und iſt

b) ein genaues, und ſicheres Verzeichniß der daſelbſt unterzubringenden Perſonen beizubringen.

Zweitens, wenn es den Bau einer Kirche betrifft,

a) 1. die Anzahl der unterzubrigenden Seelen,

2. ob ſelbe gewölbt, oder

3. mit Trammboden errichtet werden ſoll.

b) Bei den Pfarrhöfen:

1. ob der Pfarrer allein ſei;

2. ob er einen, oder mehrere, und wie viele an Gehilfen habe;

3. ob in demſelben Orte auf eine Schule, Schulmeiſters = oder Glöcknerswohnung ein Antrag, und bei ſelber,

a) für wie viel Kinder die Schule beiläufig Raum haben muß, und

b) ob der Schulmeiſter allein, oder mit einem Gehilfen ſei.

Bei alter Bauführung,

die zu einem Gegenſtande, welcher ihrer erſten Beſtimmung nicht angemeſſen iſt, etabliret, oder wo beträchtliche und wichtige Reparazionen vorgenommen werden müſſen:

1. der alte exiſtirende richtige Stand des Gebäudes ganz allein ohne das Proiekt;

2. der geſchehene Antrag;

3. der Durchſchnitt des Gebäudes, oder das ſogenante Profil, um die Höhe wiſſen zu können.

Was Bauüberſchläge alles enthalten müſſen.

Wenn Bauüberſchläge abgefordert werden: ſo ſoll nebſt dem Grundriſſe auch das nöthige Profil beigefügt, nach vorgegangener Unterſuchung der Beſchaffenheit des Grundes die Tiefe der Fundamente genau angezeiget, die Vorausmaaß aller herzuſtellenden Arbeiten beigeleget, endlich die Gröſſe der in iedem Orte üblichen Kalkmaaß, der Sandfuhren, der Ziegel, der Holzſtämme, der Bretter, der Dachlatten, der Schindel, und aller übrigen, in den Uiberſchlag kommenden Materialien nebſt dem Preiſe, verläſſig angezeigt werden.

Hofdekret vom 9. Mai 1785.

Der Verbot der Aerarialgebäude hört auf.

Se. Maieſtät haben den Verbot, vermög deſſen alle nicht dringende Aerarialgebäude eingeſtellt worden ſind, wieder aufgehoben, und erlaubet, daß nun wieder die normalmäſſig beſtimmten Beträge auf Reparazionen, und Bauführungen, wie vorhin angewieſen werden können. Darnach hat denn das Kreisamt über iene Bauführungen, welche erforderlich ſind, wie gewöhnlich, die inſtruirten Bauberichte an die Landesſtelle zur höchſten Ortsbeförderung einzuſenden.

Verordnung vom 17. November 1785.

Hof-

Hofbauamt wird angeſtellt —

Sieh im 1. B. S. 233.

Jene Bauern, die in Gallizien ein hölzernes Haus mit zwoen mit Oefen verſehenen Stuben, mit einem über das Dach hinausgeführten Rauchfange, und mit einem für ein geſatteltes Kavalleriepferd hinlänglich hohen Stalle erbauen, erhalten eine fünfiährige, iene, die eines von ägiptiſchen Ziegeln bauen, eine zehniährige Befreiung vom Quartiersbeitrage, und der Militärbequartierung. Die Juden ſollen in Städten gemauerte Häuſer, und in Dörfern von ägiptiſchen Ziegeln bauen —

Die baufälligen Häuſer, die von ihren Eigenthümern reparirt werden, ſollen den Meiſtbietenden überlaſſen werden —

Sieh im 6. B. 2te Hauptabth. 1. Abſ. S. 147—148.

Holz. N. XXX.

Was in Anſehung des Zillenaufſchlages, und Haftgeldes für verſchiedene Gattungen Flöſſe zu zahlen ſei —

Was hierüber in Böhmen verordnet worden ſei —

Sieh im 1. B. 2te Hauptabtheilung 1. Abſatz S. 233—238.

Die Holzſchwemmung nach Prag durch eigene der Sache kündige Leute iſt Jedermann geſtattet —

Die Holzſatzung, und die Holzverſilberer, und Holzſchreiber ſind in Wien aufgehoben. Daher kann Jedermann Holz ohne Satzung dahin bringen, und es durch Beſtellte beſorgen —

Sieh im 6. B. 2te Hauptabth: 1. Abſ. S. 148 — 149.

Der Holzhandel iſt iedem auch mit eigenen Schiffen geſtattet.

Jedem, der dazu Luſt hat, iſt der Holzhandel zu Waſſer und zu Lande frei geſtattet, und erlaubet, auch das Holz mit eigenen Schiffen überall, wo er will — ohne daß iedoch dieſes in den übrigen Fällen zur Ausübung der ordentlichen Schiffmeiſtersgerechtigkeiten berechtige — verführen zu dürfen.

Hofdekret vom 3., und in Wien kundgemacht den 13 Weinmonat 1785.

Wache. N. XXXI.

Was bei dem Wacheentſpingen zu merken ſei —

Sieh im 1. B. S. 238.

Per=

Perſonalgewerbe. N. XXXII.

Dieſe ſind nicht erblich —

Die Dorfobrigkeit hat das Recht, Gewerbe zu ertheilen —

Sieh im 1. B. S. 239.

Die Perſonalgewerbe ſind nicht in Beſtand zu verlaſſen —

Die Dorfobrigkeit hat nur dann das Recht, Gewerbe zu ertheilen, wenn die Grundherrſchaft kein Bedenken trägt —

Sieh im 6. B. S. 149 — 150.

Die Dorfobrigkeiten haben bei der Verleihung eines neuen Gewerbs allzeit die betroffene Lade davon zu verſtändigen, dieſe letztere aber auf dieſe Anzeige den Gewerbsmann ſogleich einzuverleiben, oder den Rekurs längſtens binnen 4 Wochen bei der Regierung einzureichen.

Die Dorfobrigkeiten haben die Verleihung eines neuen Gewerbs den betroffenen Laden anzuzeigen.

Regierungsverordnung vom 26. März 1785.

Eintheilung der Taxbaren Gewerbe in 7 Klaſſen, dann die Taxgebühren bei Verleihung der Gewerbbefugniſſe —

Sieh im 6. B. S. 151—155.

Steinkohlen. N. XXXIII.

Das Publikum iſt zur Entdeckung der Steinkohlen durch Gewärtigung einer Belohnung anzueifern —

Sieh im 6. B. 2te Hauptabth. 1. Abſ. S. 156.

Wann, und wie die Steinkohlenausfuhr erlaubet ſei —

Sieh im 3. B. S. 457.

Zinngieſſerarbeiten. N. XXXIV.

Die wegen der Herumtragung der Zinngieſſerarbeiten von Pfuſchern, und Hauſirern ergangenen Generalien ſind zu republiziren, und die Waaren im Betretungsfalle wegzunehmen, und zum Beßten des Armeninſtituts zu verwenden —

Die fremden hauſirenden Zinngieſſer ſollen abgeſchafft werden —

Die Zinngefäſſe ſind zur Erhaltung der Geſundheit aus reinem Zinne zu verfertigen, die Einfuhr fremder dergleichen verdächtigen Gefäſſe aber zu verbieten —

Sieh im 6. B. 2te Hauptab. 1. Abſ. S. 156—159.

Die hierüber weiter ergangenen Geſetze ſieh in der Kommerzialabtheilung unter Zunftsſachen nach.

Aus-

Auswärtiger Adel. XXXV.

Wie weit unter dem Ausdruck des auswärtigen Adels der von einem Reichsſtande verliehene Adel zu zählen ſei. —

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 159.

Perückenmacher. N. XXXVI.

Meiſter in den Vorſtädten können in der Stadt, und die aus der Stadt in den Vorſtädten ihre Arbeit verkaufen. Jeder Meiſter kann Geſellen halten, ſo viel er will. —

6. B. 2. Haupth. 1. Abſ. S. 160.

Bildhauer. N. XXXVII.

Auf ihre Kunſt wird kein Bürger= und Meiſterrecht mehr verliehen. —

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 160.

Dürrkräutlerhändler. N. XXXVIII.

Die Bittwerber um einen Dürrkräutlerhandel ſind an die mediziniſche Fakultät zur Prüfung aus der Wurzel = und Kräuterkunde anzuweiſen, und den gehörig Geprüften iſt er zu bewilligen. —

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 161.

Zehn=

Zehniähriges Daſein. N. XXXIX.

Ausländer, die 10 Jahre hier ſind, ſind Innländer, und unterliegen der Taxe wegen der Erlaſſung der auswärtigen Geburt nicht. —

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 161.

Ständelerrichtung. N. XL.

Jene, die auf einem Vorſtadtgrunde ein Ständel errichten wollen, haben darum bei der Regierung anzuſuchen. —

Die Ständel haben ferner zu verbleiben, können auch vermehrt werden. —

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 162.

Den Kreisämtern wird in Rückſicht der Standgelder noch beſonders anfgetragen, daß — weil hervor gekommen iſt, daß öfters dergleichen ungebührende Abgaben unter dem Namen als Standgelder abgefordert werden, — nur jene, welche in den Privilegien gegründet, oder durch beſondere Erlaubniß bewilliget ſind, gelten ſollen, darüber auch ein von den k. Kreisämtern nach vorheriger Prüfung zu ratifizirendes Verzeichniß öffentlich auf dem Markte ausgehangen, neue aber gar nicht geduldet werden ſollen. —

7. B. S. 495.

Zufolge dieſer Verorduung wird den Kreisämtern weiter bedeutet, daß vorzüglich ein Unterſchied zwiſchen ienen Handelsleuten, und Krämern beobachtet werden müſſe, welche ihre Waaren in förmlichen Buden, dann ienen, welche ihre Waare nur auf der Erde feil haben, wie auch, daß bei den marktprivilegirten Ortſchaften, in deren Privilegien die Abnahme des Standgeldes beſtimmet iſt, ſolches nach Innhalt des Privilegiums zu verbleiben habe, bei den übrigen hingegen, die bisher üblich geweſene Abnahme zu beurtheilen, und, falls ſolche nicht übertrieben befunden würde, zu ratifiziren, und ſchriftlich ratifizirt öffentlich anzuſchlagen ſei, damit allen die Märkte beſuchenden Leuten die zu entrichtenden Abgaben bekannt ſein, und nicht uuter verſchiedenem Vorwande mehrere ſolche Marktgelder abgefordert, und die Handelsleute, und Handwerker von der Beſuchung der Jahrmärkte abgeſchreckt werden.

Bei der Abnahme des Standgeldes iſt ein Unterſchied zwiſchen Handelsleuten zu machen, welche ihre Waare in förmlichen Buden u. welche nur auf der Erde feil haben, dann zwiſchen marktprivilegirten Ortſchaften und nicht privilegirten. Bei den erſten hat die Abnahme des Standgeldes zu verbleiben, bei den letzten iſt es zu ratifiziren, und öffentlich anzuſchlagen.

Verordnung vom 14. Hornung 1785.

Den Handelsleuten ſind nur damal geringe Standörter anzuweiſen, wenn ihre Konzeſſionen in der Abſicht ertheilt werden, einen gewiſſen Theil des Publikums mit deſſen mehrerer Bequemlichkeit zu verſehen.

Geringere Standörter ſind nur dann anzuweiſen wenn die Konzeſſion zur Bequemlichkeit eines gewiſſen Theils des Publikums ertheilet wird.

Hofentſchlieſſung vom 16. Juni 1785.

Wenn

Bei der Erledigung eines Hüttels hat der Magiſtrat lediglich zu erkennen, wem auf dieſen Platz zu ziehen geſtattet ſei.

Wenn Hüttel in Erledigung kommen, hat der Magiſtrat lediglich zu erkennen, wem auf deſſen Platz zu ziehen geſtattet ſei, und ienem, dem der Platz verliehen wird, iſt zu überlaſſen, ob er eine eigene Hütte dahin ſetzen, oder ſich wegen deren Uiberlaſſung mit dem vorigen Beſitzer einverſtehen wolle. Mithin ſind die dießfälligen Werber nicht auf die Abwartung der Verlaſſenſchaftsabhandlung des ehemaligen Beſitzers zu weiſen.

Regierungsverordnung vom 23. Herbſtmonat 1785.

Schmiedgewerbe N. XLI.

ſind nur Geſellen zu verleihen, die ein Zeigniß über die Kenntniß der Pferdtheilungskunſt haben.

Sieh im 6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 163.

Was ſonſt hierüber ergangen iſt, ſieh in Kommerzienſachen im 5. Abſ. unter den Zunftſachen.

Stärke und Haarpuder. N. XLII.

In den Puderverſchleiß, und in deſſen Verleihung hat ſich die Adminiſtrazion nicht zu mengen.

Sieh im 6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 163.

Der

Der Stärk- und Haarpuderverſchleiß ſoll künftig keinem Kaufmanne mehr, ſondern dort, wo es nöthig iſt, anderen verdienſtbedürftigen Individuen eingeſtanden werden.

Der Stärk und Haarpuderverſchleiß iſt künftig keinem Kaufmanne zu verleihen.

Regierungsverordnung vom 26. April 1785.

Da das Stärkmehl, oder die ſogenannte Stärke bei verſchiedenen Gewerben zur Zubereitung der Waare nothwendig iſt, der Haarpuder aber, der aus der Stärke gemacht wird, auſer der Hauptſtadt ohnehin einen ſehr unbeträchtlichen Gebrauch hat: ſo wollen ſeine Maieſtät zur Erleichterung der Aemſigkeit, die auf Stärke und Haarpuder bisher unter dem Namen eines Aufſchlages beſtandene Abgabe für das Land, und die Landſtädte gänzlich aufheben, und dieſelbe nur in der Hauptſtadt allein noch beibehalten, in dieſer letzten aber die Einhebung dieſes Aufſchlages dadurch vereinfachen, daß die Rollen, und Säckel, zu deren Verzeichnung bisher ein eigenes Amt beſtanden iſt, in Zukunft in das Stempelamt zum Aufdrucke des Stempels gebracht werden ſollen.

Der Aufſchlag auf Stärke und Haarpuder wird auf dem Lande und in den Landſtädten aufgehoben, und nur für die Hauptſtadt beibehalten.

1. Es dürfen alſo, vom 1. Junius angefangen, Stärke und Haarpuder nicht anders, als in geſtempelten Säckeln, oder Rollen verkauft werden.

2. Die Haarpuderſtempel werden nach den dreien Gattungen des Haarpuders unterſchieden ſein, um die Bezahlnng, welche nach dieſem Unterſchiede geleiſtet worden iſt, anzuzeigen, nämlich für das Pfund des feinſten 4 Kreuzer, für das Pfund des mittlern 3 Kreuzer, für das Pfund des gemeinſten 2 Kreuzer, die Stärke ohne Unterſchied für das Pfund 2 Kreuzer.

Die aufgedruckten Stempel bezeichnen iedoch nicht das Gewicht des in den Säckeln oder Rollen enthaltenen Haarpuders, oder der Stärke, ſondern nur die Gattung desſelben.

Der in der Stadt ſelbſt gemachte Haarpuder, und die Stärke müſſen unmittelbar zur Stempelbezeichnung in das Stempelamt gebracht werden.

4. Stärke oder Haarpuder aber, ſo von dem Lande, oder auch aus anderen Erbländern hereingeführt werden, müſſen bei den Linienämtern angemeldet werden, von welchen dem Anmeldenden eine ſchriftliche Anweiſung an das mautämtliche Wagamt zur Abwägung, und von dieſem der Wagzettel an das Stempelamt mitgegeben, bei letzterem aber die Stempelgebühr nach dem auf dem

Waag-

Waagzettel bezeichneten Gewichte ohne Abzug einer ſogenannten Tara entrichtet werden muß.

5. Haarpuder, oder Stärke, welche bei der Einfuhr an den Linien nicht gemeldet worden ſind, werden, wenn ſie gefunden werden, als verfallen angeſehen.

6. Bei der Hintergehung des Gefälls, ſowohl wenn Jemand Haarpuder oder Stärke in ungeſtempelten Säckeln, oder Rollen verkauft, als wenn Jemand dergleichen kauft, werden beide, der Käufer ſowohl, als der Verkäufer, für iedes Pfund um den zwanzigfachen Betrag des Stempels geſtraft.

7. Wäre aber der Verkäufer des ungeſtempelten Haarpuders, oder der Stärke ein Haarpuder- oder Stärkmacher, oder ſonſt Jemand, der dieſelben zu verkaufen das Befugniß hat: ſo iſt er das erſtemal mit der doppelten Strafe in Geld, bei einer zweiten Betretung aber mit dem Verluſte ſeines Gewerbes zu ſtrafen.

8. Derienige, welcher eine Anzeige macht, und beweist, daß Jemand ungeſtempelten Haarpuder, oder Stärke gekauft, oder verkauft hat, erhält die Hälfte der Geldſtrafe, und des Werthes der konfiszirten

Waare; und, falls der Käufer einen ſolchen Fall ſelbſt anzeigt, wird ihm noch die verwirkte eigene Strafe nachgeſehen.

9. Die Tabakreviſoren, und Aufſeher, welchen nebſt dem Tabake auch die Aufſicht in Anſehen der Stempelpatentsübertretungen aufgetragen worden, ſind befugt, von Zeit zu Zeit in dem Waarenlager der Stärk = und Haarpudermacher, und in den Kramläden derienigen, welche dieſe Waaren verkaufen, nachzuſehen, und, was ſie davon in ungeſtempelten Säckeln, oder Rollen finden, abzunehmen. Die weggenommene Waare haben ſie an das Stempelamt zu übergeben, und zugleich ienen, bei welchem ſie gefunden worden iſt, zur Unterſuchung anzuzeigen.

10. Dem Stempelamte iſt das Recht eingeräumt, den Angezeigten vorzufordern, die nöthige Unterſuchung zu pflegen, da ſodann die verwirkte Strafe vor der Hofkammerprokruratur gerichtlich eingetrieben werden wird.

Patent Wien vom 9. Mai 1785.

Der Stärk- und Haarpuderaufſchlag iſt in Niederöſterreich

Der Stärk = und Haarpuderaufſchlag iſt ſammt dem dießfälligen ausſchlieſſenden Handel in Niederöſterreich aufgehoben, und in eine Stempelgebühr

bühr verwandelt, auch dabei befohlen worden, daß künftig bei der Verleihung des Stärk-und Haarpuderverſchleiſſes die Stempeladminiſtrazion allemal hiervon verſtändiget werden ſoll.

aufgehobe, und in eine Stempelgebühr verwandelt.

Hofdekret vom 23. Mai 1785.

Den Handelsleuten, welche derzeit den Stärk- und Haarpuderverſchleiß beſitzen, ſoll dieſer, da ſie ohnehin aus ihren Gewerben hinlänglichen Verdienſt ziehen, eingeſtellt werden.

Den Handelsleuten ſoll der Stärk-und Haarpuder verſchleiß eingeſtellt werden.

Regierungsdekret vom 3. Juni 1785.

Jene, die mit Stärke, und Haarpuder handeln, können ihre Waare nehmen, wo ſie immer wollen, indem der dießfällige ämtliche Handel aufgehört hat.

Händler mit Stärke und Haarpuder können ihre Waare nehmen, wo ſie wollen.

Regierungsverordnung vom 12 Juli 1785.

Zimmermeiſter. N. XLIII.

Der Unterſchied zwiſchen den bürgerlichen, und unbürgerlichen Zimmermeiſtern hört auf. Es iſt zu trachten, daß dieſe Gewerbsleute gleiche Laſt tragen.

Sieh im 6. B 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 164.

Was hierüber weiters ergangen iſt, ſieh in Kommerzienſachen im 5. Abſ. unter der nämlichen Rubrike nach.

Ziſchmenmacher. N. XLIV.

Dazu ſoll keinem Geſellen das Meiſterrecht erſchwert werden.

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 165.

Die übrigen Geſetze über dieſen Gegenſtand ſind in der Kommerzienhauptabth. im 5. Abſ. unter der nämlichen Rubrike enthalten.

Polizei- und und Sicherheitsweſen in Prag. N. XLV.

Wie, und von wem die Polizei- und Sicherheitsangelegenheiten bei dem vereinigten Magiſtrate in Prag zu beſorgen ſein.

6. B. 2. Hauptabth. 1. Abſ. S. 165 — 167.

Alle durch die Polizeiwache einzubringenden Arreſtanten ſind durch eine Note mit dem ſummariſchen Konſtitutum dem

Da nach der Vorſchrift der allerhöchſten Direktivregeln die Arbeitshäuſer als eine Polizeianſtalt vom 1. Jäner 1786 dem k. Pragerſtadtrathe zur Aufſicht, und Obſorge werden übergeben werden: ſo ſollen von ter Pragerpolizeidirekzion künftig — auſer ienen Vagabunden vom Lande, die ſogleich von Seiten der Polizeidirekzion durch

die

die betroffenen Kreisämter auf ihr Geburts- oder Unterthänigkeitsort mittels des Schubes zu befördern, und keineswegs in das ſtädtiſche Arbeitshaus abzugeben ſind — alle übrige durch die Polizeiwache einzubringende Arreſtanten, ſie mögen eines Zivil- oder Kriminalverbrechens ſich ſchuldig gemacht haben, unmittelbar durch eine Note mit dem ſummariſchen Konſtitum dem Stadtrathe zur nöthigen Vorkehrung ſo bald als möglich übergeben werden. Und der k. Stadtrath wird aus den Summarien zu urtheilen haben, ob die Eingebrachten zu einer Zivilbeſtrafung im Arbeitshauſe, oder zur Kriminalinquiſizion geeignet, oder aber gar zu entlaſſen ſein. Und da übrigens die Arbeitshäuſer ſich ſo viel möglich ſelbſt von dem Spinnerlohne zu unterhalten haben: ſo hat die Polizeidirekzion das rohe Materiale unmittelbar von der Direkzion des Arbeitshauſes zu nehmen, das Verarbeitete dahin wieder abzuführen, und von dannen den Arbeitslohn zur Erleichterung des Polizeiſtands auf die Aetzungsgelder zu empfangen. Stadtrathe zur nöthigen Vorkehrung zu übergeben.

Verordnung vom 7. November 1785.

In Abſicht der allgemeinen Waſſerpolizei ſollen ſämmtliche hier Landes beſtehende Teiche nach der beiliegenden Formulartabelle beſchrieben, dieſe Teichbeſchreibungen in 6 Monaten, nämlich mit Alle Teiche ſind zu beſchreiben.

Ende April 1786 von allen Dominien an die Kreisämter eingeliefert, und ſodann von der Landesſtelle an die höchſte Gehörde eingeſchickt werden. Dabei ſind alle Dominien ernſtlich zu erinnern, daß bei der Ablaſſung der gröſſeren Teiche alle erforderliche Vorſicht genommen werden ſoll, damit nicht zur Zeit, wenn die Flüſſe ohnehin ſtark anwachſen, durch Ablaſſung der Teiche — ſolange dieſes nämlich ohne Gefahr gröſſerer Waſſerſchäden vermieden werden kann — ſchädliche Uiberſchwemmungen verurſacht würden. Nicht minder iſt allen Teichgräbern, und Teichmeiſtern auf das ſchärfeſte einzubinden, daß dieſe letzteren bei den betroffenen Kreisämtern von allen Beſchädigungen, oder Mangelhaftigkeiten, die ſie vermög ihres Handwerkes an was immer für einem Theile, als Dämmen, Zäpfen, Röhren, Galte, Fludern, Schleiſſen u. d. gl. der ihnen bekannten Teiche wiſſen, getreuliche Anzeige zu machen, die Kreisämter aber dieſe Angabe dem nach und nach aufzunehmenden tabellariſchen Entwurfe beizurücken haben.

Hofdekret vom 10. November 1785.

Eier=

Zur Seite. 247.

z e i

efindlichen

Eierhändler. N. XLVI.

Die Eierhändler ſind an keine Dollmetſche gebunden, und können ſich ihrer eigenen, oder was immer für Leute, und auch gar keiner bedienen. Eierhändler ſind an keine Dollmetſche gebunden

Regierungsdekret in Oeſterreich vom 21. Juni 1785.

Freimäurer. N. XLVII.

In Anſehung der Freimäurer haben Se. Majeſtät folgendes Handbillet herabgegeben.

„ Da nichts ohne gewiſſe Ordnung in einem „ Staate beſtehen ſoll: ſo finde ich nöthig, folgen„ de meine Willensmeinung zur genauen Befol„ gung anzugeben. Die ſogenannten Freimäurer„ geſellſchaften, deren Geheimniſſe mir eben ſo „ unbewußt ſind, als ich deren Gaukeleien zu er„ fahren wenig vorwitzig iemals war, vermehren, „ und erſtrecken ſich ietzt auch ſchon auf alle klein„ ſte Städte. Dieſe Verſammlungen, wenn ſie „ ſich ſelbſt ganz überlaſſen, und unter keiner Lei„ tung ſind, können in Ausſchweifungen, die für „ Religion, Ordnung, und Sitten allerdings ver„ derblich ſein können, beſonders aber bei Obern „ durch eine fanatiſche engere Verknüpfung in nicht „ ganz vollkommene Billigkeit gegen ihre Unterge„ bene, die nicht in der nämlichen geſellſchaftlichen Handbillet in Anſehung der Freimäurer.

„ Verbindung mit ihnen ſtehen, ganz wohl aus-
„ arten, oder doch wenigſtens zu einer Geldſchnei-
„ derei dienen. Vormals, und in andern Län-
„ dern verbot, und beſtrafte man die Freimäurer,
„ und zerſtörte ihre in den Logen abgehaltenen
„ Verſammlungen, bloß, weil man von ihren Ge-
„ heimniſſen nicht unterrichtet war. Mir, obſchon
„ ſie mir eben ſo unbekannt ſind, iſt genug zu
„ wiſſen, daß von dieſen Freimäurerverſammlun-
„ gen dennoch wirklich einiges Gutes für den Näch-
„ ſten, für die Armuth, und Erziehung ſchon ge-
„ leiſtet worden iſt, um mehr für ſie, als ie in ei-
„ nem Lande noch geſchehen iſt, hiermit zu ver-
„ ordnen: nämlich, daß ſelbe, auch unwiſſend ih-
„ rer Geſetze, und Verhandlungen, dennoch, ſo
„ lange ſie Gutes wirken, unter den Schutz, und
„ die Obhut des Staates zu nehmen, und alſo ihre
„ Verſammlungen förmlich zu geſtatten ſind. Jedoch
„ iſt folgende meine Vorſchrift von denſelben ge-
„ nau zu beobachten, und zwar:

„ 1. Kann hinfür in einem ieden Lande in
„ der Hauptſtadt, wo die Landesregierung iſt, nur
„ Eine Loge beſtehen, und abgehalten werden,
„ dieſes aber, ſo oft ſie es für gut finden. Die-
„ ſe Loge hat die Tage, an welchen ſie ihre Ver-
„ ſammlungen abhält, dem Magiſtrate, oder ie-
„ nem, dem die Polizei in der Stadt obliegt, al-

„ lemal

„ lemal mit Bemerkung der Stunde zu melden. „ Sollte in einer groſſen Hauptſtadt Eine Loge nicht „ alle Verbrüderte in ſich faſſen können: ſo wäre „ höchſtens noch eine zweite, oder dritte zu geſtat- „ ten, welche aber von dem Chefe der Hauptloge „ ganz abzuhängen, und ihre Verſammlungstage, „ und Stunden ebenfalls auch anzuzeigen hätten.

„ 2. Soll in keiner Kreisſtadt, wo nicht eine „ Landesſtelle iſt, noch weniger aber auf dem Lan- „ de, oder bei einem Partikulier auf ſeinem Schloſ- „ ſe geſtattet ſein, dergleichen Freimäurergeſell- „ ſchaften hinfür abzuhalten, und wird auf die „ Abhaltung derſelben der nämliche Preis zu de- „ rer Entdeckung, und Beſtrafung geſetzt, der „ auf die Hazardſpiele patentmäſſig beſteht, weil „ iede Verſammlung von unterſchiedlichen Ständen „ der Menſchen ſich ſelbſt nicht überlaſſen bleiben „ kann, ſondern unter bekannter Leitung, und „ Aufſicht geprüfter Männer ſtehen muß, und wür- „ den die dawider Handelnden auch des Ungehor- „ ſams wegen perſönlich beſtraft werden.

„ 3. Die Vorſteher, oder wie ſie nun immer „ den Namen unter ſich haben, einer ieden in der „ Provinzſtadt hinfür beſtehenden Loge, haben „ dem Landeschefe auf Ehre und Reputazion in ei- „ ner Liſte die Namen aller ſich verbrüderten Män-

„ rer,

„ rer, weſſen Standes und Karakters ſie immer
„ ſind, einzureichen, welcher ſelbe hierher einzu-
„ ſchicken haben wird; und ſoll alle Vierteliahre
„ der Abgang, oder Zuwachs an Neuaufgenomme-
„ nen von den Logenvorſtehern nachgetragen wer-
„ den, iedoch ohne ihre Vorrückungen, oder Ka-
„ rakteurs und Titel in der Geſellſchaft ſelbſt an-
„ zumerken; wenn aber der Logenmeiſter abgeän-
„ dert wird: ſo muß der neuernannte es ebenfalls
„ der Landesſtelle melden. Dahingegen,

„ 4. wenn dieſe Logen ſo eingeleitet ſein
„ werden, ſollen ſie von aller weitern Unterſuchung,
„ Ausfragung, oder was immer für vorwitzigen
„ Auskunftsbegehrungen auf beſtändig befreit ſein,
„ und frei, und ungezwungen ihre Verſammlun-
„ gen abhalten können; und auf dieſe Art kann
„ ſich vielleicht dieſe Verbrüderung, welche aus
„ ſo vielen mir bekannten rechtſchaffenen Männern
„ beſteht, wahrhaft nützbar für den Nächſten, und
„ die Gelehrſamkeit auszeichnen. Zugleich aber
„ werden auch alle Neben- und Winkellogen, und
„ Verſammlungen, welche ſchon zu mehreren mir
„ bewußten Unanſtändigkeiten Anlaß gegeben ha-
„ ben, gänzlich, und auf das ſtrengſte beſeitiget.

„ Ich zweifle nicht, daß dieſe meine Ent-
„ ſchlieſſung allen rechtſchaffen, und ehrlich denken-

„den

„ den Mäurern zum Vergnügen, und zur Sicher„ heit, allen übrigen aber zur billigen Enthaltung „ von weiteren dergleichen ſtrafbaren Nebenver„ ſammlungen, oder Ausſchweifungen dienen wird.

Handbillet vom 11. Chriſtmonat 1785.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung hat mit dem 1. Jäner 1786 ihren Anfang zu nehmen, und wird mit dem Beiſatze kund gemacht, daß ieder Fall der Uibertretung nach dem Innhalte des wegen der verbotenen Hazardſpiele beſtehenden Patents mit 300 Dukaten beſtraft werden, der Anzeiger dergleichen abgehaltener verbotener Verſammlungen, und Logen aber 100 Dukaten als den dritten Theil ſogleich empfangen, ſelbſt, dann wenn er bei einer ſolchen verbotenen Verſammlung mitgeweſen iſt, auch noch der Strafe enthoben ſein, und ſein Name iedesmal auf das genaueſte verſchwiegen bleiben ſoll.

Die Entſchlieſſung wegen der Freimäurer hat mit dem 1. Jäner 1786. anzufangen, und im Falle der Uibertretung iſt 300 Dukaten Strafe, wovon der Anzeiger 100 bekömt.

Regierungsnachricht in Wien vom 16. Chriſtmonat 1785.

Vogel-

Vogelſchieſſen. N. XLVIII.

Das Vogelſchieſſen bei den Städten iſt abzuſtellen, und der Fond beſſer zu verwenden.

Das bei verſchiedenen Städten übliche Vogelſchieſſen ſoll von dem k. Kreisamte abgeſtellt, die hierzu gehörigen Fonds zu beſſeren, und gemeinnützigeren Erforderniſſen verwendet, und auf deſſen Befolgung gewacht werden.

Verordnung in Böhmen vom 20. Mai 1785.

Es iſt nicht zu verbieten, ſondern nur die Mißbräuche und Verſplitterung der Gemeineinkünfte ſind abzuſtellen.

Doch ſoll dieſes Vogel- oder Königsſchieſſen, als eine Gattung ſchuldloſer Ergötzlichkeiten, deren der Landmann und Bürger nicht viel hat, zwar nicht verboten, ſondern nur die dabei vorkommenden Mißbräuche, und Verſplitterungen der Gemeineinkünfte abgeſtellt werden.

Hofdekret vom 7. Juli 1785.

Salnitererzeugung. N. XLIX.

Wie, und wann die Salnitergrabensbefreiung in herrſchaftlichen Gebäuden Statt habe.

Da der k. k. Hofkriegsrath zu vernehmen gegeben hat, daß die Salnitererzeugung in den innerösterreichiſchen Landen gegen vorher merklich abzunehmen beginne, und dieſe Verminderung unter andern daher entſpringe, daß der beſtehenden Anordnung, welche die herrſchaftlichen Wohngebäude von der Salnitergrabung befreiet, eine ganz irrige Auslegung gegeben, die Salnitergrabung in den Stallungen, Schupfen, und anderen Behältniſſen der herrſchaftlichen Wohngebäude gänzlich verweigert,

gert, und nur allein damal geſtattet wird, wenn die Stallungen, Schupfen, und dergleichen, auſſerhalb des Wohngebäudes ſich befinden, nicht aber, wenn ſie im Schloſſe, oder Wohnhauſe ſelbſt angebracht ſind: ſo wird — um dem zu befürchtenden Verfalle der Salnitererzeugung vorzubeugen — im Zuſammenhange mit der bereits unterm 15. März des vorigen Jahrs ertheilten höchſten Belehrung hiermit ausdrücklich verordnet, in den dreien innerösterreichiſchen Provinzen, Steiermark, Kärnten, und Krain ſogleich durch eine Kurrende allgemein kund zu machen, daß die Befreiung der herrſchaftlichen Wohngebäude von der Salnitergrabung nur im engſten Verſtande des Patents, mithin lediglich allein auf die herrſchaftlichen Wohnzimmer zu nehmen, folglich die in eben dieſen herrſchaftlichen Häuſern befindlichen Stallungen, Wagenſchupfen, und andere Behältniſſe von dieſer Befreiung deutlich ausgeſchloſſen, hiernächſt die der Salnitererzeugung ſchädlich befundene Einſtreuung der ſogenannten Kohllöſche nach der dem Gubernium bereits unterm 10. Juni 1782 zugekommenen Verordnung nur allein bei einem Wohnzimmer, worunter Fußböden gelegt werden, geſtattet ſei.

Hofdekret vom 8. Juni 1785.

Bäcker. N. L.

Brodloſe Bäcker haben bei der Erſetzung erledigter Backhäuſer vor andern den Vorzug, wenn ſie mit den Geſellen gleiche Bedingniſſe anbieten.

Brodloſe Bäcker können nur damal bei der Beſetzung erledigter Backhäuſer vor anderen Kompetenten einen Vorzug haben, wenn ſie mit Geſellen gleiche Bedingniſſe anbieten; denn im widrigen Falle kann deren Aufnahme den Hausherren nicht aufgedrungen werden.

Hofentſchlieſſung vom 30. Weinmonat 1785.

Bratelbrater. N. LI.

Hier kömmt folgendes Geſetz nachzutragen, das in den vorigen Bänden ausgelaſſen worden iſt. Wenn nun noch einige dergleichen folgen: ſo bitten wir um Nachſicht.

Bratelbrater haben ihre küpferne Keſſel alle halbe Jahre verzinnen zu laſſen.

Bratelbrater, welche kupferne Keſſel gebrauchen, ſollen ſelbe ſogleich, und dann alle halbe Jahre bei Verluſt ihrer Gewerbe verzinnen laſſen.

Hofentſchlieſſung vom 17. Auguſt 1782.

Brandwein. N. LII.

Jener Brandwein, der bei den Linien hereingeführt wird, iſt von den bürgerlichen Brandweinern künftig nicht mehr zu verkoſten.

Der bei den Linien einzuführende Brandwein iſt künftig von den bürgerl. Brandweinern nicht mehr zu koſten.

Hofdekret vom 25. Juni 1785.

Kaffeeſieder. N. LIII.

Bei den Kaffeſiedern iſt alle Monate nachzuſehen, ob ihre Geſchirre, oder Kannen gut verzinnet ſind.

Alle Monate iſt nachzuſehen ob die Geſchirre der Kaffeeſieder gut verzinnet ſind.

Hofdekret vom 22. Auguſt 1782.

Zweiter Abſatz.

Geſetze in Abſicht verſchiedener Vorfälle, und der Behandlung wider dergleichen Verbrecher, als Zuſammenrottirung, öffentlicher Aufruhr, Verführung der Unterthanen, falſcher Werbung, Mordbrennerei, Straſſenraub, und Raubſchützerei.

Zuchthäuslinge. N. I.

Leute, die mit dem Zuchthauſe beſtraft ſind, ſollen nicht zum Militär genommen werden. —

Wie mit ſolchen zu verfahren ſei, wenn ſie dazu genommen worden ſind, und in ihren Laſtern verharren. —

Die Zuchthäusler in Wien ſollen zur Begieſſung der Bäume auf dem Glacis gebraucht werden. —

Sie werden den Gemeinden in Vorſtädten zur Erhaltung der Reinlichkeit unentgeltlich verwilliget. —

Ihnen

Ihnen iſt das Haar alle Monate abzuſchnei-
den. —

Sieh im 1. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 240 — 241.

Den zu gemeiner Arbeit verurtheilten Verbre-
chern ſind ſolche Aufſeher zu ſtellen, welche
ihnen das Betteln, und Scherzen nicht ge-
ſtatten. —

6. B. 3. Hauptabth. 2. Abſ. S. 168 — 169.

Um allen beſorglichen Irrungen, welche ſich bei der Einlieferung der von dem Militär an die Halsgerichte zu übergebenden, und in das Zuchthaus verurtheilten Delinquenten ergeben dürften, vorzubeugen, ſind dergleichen von dem Militär in das Zuchthaus verurtheilte, und übergebene Arreſtanten nicht ſogleich in das Zuchthaus einzuliefern, ſondern es iſt vorläufig die Anzeige an das k. Appellazionsgericht, dem dermal das Zuchthaus vom höchſten Orte allein übergeben iſt, zu machen, und dann erſt — weil das Zuchthaus nur eine gewiſſe Anzahl Arreſtanten faßt, folglich nicht immer Raum vorhanden iſt — die weitere Verordnung wegen der wirklichen Einlieferung eines dergleichen Militararretirten abzuwarten.

Die in das Zuchthaus verurtheilten Delinquenten ſind von dem Militär nicht gleich in das Zuchthaus einzuliefern ſondern es iſt vorher die Anzeige an das k. Appellazionsgericht zu machen.

Verordnung vom 27. Jäner 1785.

Die Obrigkeiten und Wirthſchaftsämter ſollen auf die Züchtlinge wachen, und wenn ſich einer flüchtet, ſolches dem Kreisamte anzeigen.

Die Kreisämter haben wiederholt den Obrigkeiken und Wirthſchaftsämtern auf das ſchärfeſte aufzutragen, auf die in die Gemeinarbeit überkommenen Züchtlinge ein obachtſames Aug zu nehmen, und wenn ſich iedoch treffen ſollte, daß ein dergleichen Züchtling der genauen Obſorge ungeachtet ſich flüchtete, hiervon mit der Perſonbeſchreibung ohne den mindeſten Zeiſtverluſt an das Kreisamt die Anzeige zu machen; von dem Kreisamte aber iſt ſogleich der Umſtand ſammt der Perſonbeſchreibung an die Landesſtelle einzuſenden,

Verordnung vom 13. April 1785.

Den Kaſamatenarreſtanten ſoll kein Geld, ſondern die Naturalkoſt abgereicht werden. Dann wie die Abſpeiſung zu geſchehen habe.

Den Kaſamatenarreſtanten ſoll kein Geld mehr auf die Hand gegeben, ſondern die Naturalkoſt abgereicht werden. Die Abſpeiſung der Gefangenen hat täglich, erſt des Abends, wenn die zur Arbeit angeſtellten zurückkommen, zu geſchehen. Jedem Gefangenen iſt täglich eine Brodporzion von etwa anderthalb Pfunden abzureichen, und in Anſehung der übrigen Aetzung der Bedacht dahin zu nehmen, daß ſolche — mit dem Brode zuſammen genommen — des Tags höchſtens auf 4 Kreuzer ſich belaufe, indem es gar nicht darauf ankömmt, daß täglich Fleiſch gegeben werde, ſondern nach Thunlichkeit damit abgewechſelt werden könne, der Genuß des Weins und Biers aber für dieſe Ge-

fangenen insgemein verboten ſei. Dabei ſoll ſorgfältig, und mit aller Strenge darauf gehalten werden, daß nach dem bereits beſtehenden Befehle den Gefangenen kein Geld, Speiſe, oder Getränk von ihren Verwandten oder andern Leuten zugeſtellt werde, überhaupt aber die zur Arbeit Verurtheilten mit mehr Schärfe, und Ernſt dazu angehalten, und bei der geringſten Widerſetzlichkeit öffentlich mit Stockſtreichen abgeſtraft werden.

Hofentſchlieſſung vom 21. Herbſtmonat 1785.

Deſerteursverhehler und Forthelfer. N. II.

Wie das Verhör mit den Deſerteursverhehlern und Forthelfern vorzunehmen ſei. —

1. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 241 — 243.

Die Deſerteurs, fremde Werber, Unterhändler, und Mitwirker ſind nach der Inquirirung und Aburtheilung dem nächſten Militärgerichte zu übergeben.

Das Appellazionsgericht, als das Kriminalobergericht, hat an die ſämmtlichen untergeordneten Kriminalgerichte den höchſten Befehl Sr. Maieſtät zu intimiren, daß die Deſerteurs, imgleichen iene fremde Werber, Unterhändler, und Mitwirker, welche in fremde Dienſte, oder einen zum dießſeitigen Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Staaten werben, endlich die gewaltſamen Entführer der Unterthanen von dem Militare inquirirt, und abgeurtheit, zu dieſem Ende die in dieſem Verbrechen betretenen Thäter

in dieſer Abſicht alſogleich dem nächſten Militärge-
richte übergeben werden ſollen.

Hofdekret vom 3. Hornung 1785.

Reden von Wegen über die Gränze N. III.

ſind in Schankhäuſern in Gegenwart der Solda-
ten nicht geſtattet. —

1. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 243.

Standrecht N. IV.

iſt nicht zu prorogiren, ſondern es muß nach der
in allen peinlichen Fällen gegebenen Anwei-
ſung vorgegangen werden.

1. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 243 — 244.

Miſſethäter N. V.

ſind zu ihren Strafen anzuhalten, und ihre Be-
ſchreibung iſt an die Landesſtelle einzuſenden,
wenn ſich einer flüchtet. —

Wie ſich bei der Ausfolgung der in Böhmen ein-
tretenden auswärtigen Miſſethäter zu beneh-
men ſei. —

Sieh im 1. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 244 —
245.

Kill-

Kindermord. N. VI.

Was zu deſſen Vermeidung anzuwenden ſei. —

Die ohnehin verbotenen Strafen der geſchwächten Weibsperſonen ſind zur Steuerung des Kindermords zu unterſagen. —

6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 170 — 174.

Räubereien. N. VII.

Wegen genauer Befolgung der in Abſicht der Hindannhaltung der Räubereien, und ſonſtiger Miſſethaten ergangenen Verordnungen. —

Sieh im 6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 174 — 175.

Für die Einbringung einer ganzen Räuberbande — welche wenigſtens in 3 Perſonen zu beſtehen hat — ſoll eine Belohnung von 50 Dukaten, für die Zuſtandbringung eines einzelnen Räubers, oder Diebes eine Belohnung von 30 Fl. abgereicht werden.

Wer eine Räuberbande einbringt, erhält 50 Dukaten, und 30 Fl., wer einen einzelnen Räuber, oder Dieb einbringt.

Hofdekret vom 8., und in Brünn kund gemacht den 17. Weinmonat 1785.

Dritter Abſatz.

Geſetze über das Armeninſtitut, über die Ausrottung der Bettler, Vagabunden, und Landſtörer, dann über die Emigranten.

Armeninſtitut. N. I.

Das Armeninſtitut wird in Böhmen empfohlen. —

Es wird in Oeſterreich eingeführt. —

Sieh im 1. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 246—257.

Es wird in Linz und Gräz eingeführet. —

Sieh im 6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 176.

Das Armeninſtitut wird in Brünn eingeführt.

Das ſo heilſame Armeninſtitut wird auch in Brünn eingeführt.

Vermög einer Verordnung vom 15. April 1785.

Welche Nachricht über das Armeninſtitut unter dem Namen der Vereinigung aus Liebe des Nächſten erſchienen ſei. —

Sieh im 1. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 247—257

Die-

Dieſe Nachricht über das Armeninſtitut unter dem Namen der Vereinigung aus Liebe des Nächſten wurde in Böhmen kund gemacht, vermög welcher Se. Maieſtät das Armeninſtitut wegen ſeiner allgemeinen Anwendbarkeit auf alle geſellſchaftliche Verfaſſungen, und da es ſich mit allen religiöſen Meinungen verträgt, beſtättiget, und deſſen Einführung in der Hauptſtadt, und auf dem Lande genehm gehalten haben.

Die Nachricht von dem Armeninſtitute wurde in Böhmen kund gemacht.

Vermög einer Verordnung in Böhmen vom 25. Jäner 1785.

Dieſe Nachricht wurde auch in Brünn kund gemacht. —

Jmgleichen in Brünn.

Vermög einer Verordnung vom 15. April 1785.

Die Nachricht von dem auf den gräfl. buquoaiſchen Herrſchaften in Böhmen errichteten Armeninſtitute iſt zu vertheilen.

Die Nachricht des buquoaiſchen Armeninſtituts iſt zu vertheilen.

Verordnung vom 9. Chriſtmonat 1785.

Die Seelſorger auf dem Lande ſollen den Gemeinden den Vortheil des Armenverpflegsinſtituts, und die Vereinigung mehrerer Gemeinden in einem Hauptbezirke wohl begreiflich zu machen ſuchen. —

Sieh im 6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 176 — 178.

Die Seelſorger ſollen in ihren Kanzelreden von dem Nutzen des Armeninſtituts handeln.

Nachdem Se. Maieſtät die Einführung des Armeninſtituts in den innerösterreichiſchen Provinzen mehrmal befohlen haben, und in Rückſicht deſſen den Kreisämtern ein umſtändlicher Unterricht über die Einleitung, und Fortführung dieſes Geſchäfts bereits mitgetheilt worden, folglich allerdings zu hoffen iſt, daß damit nicht nur in den Hauptſtädten, ſondern auch auf dem Lande nach Maaß des mehreren, oder mindern Eifers des Seelſorgers nächſtens der Anfang gemacht werden könne: ſo findet man ſich veranlaſſet, die Ordinarien zu erſuchen, damit der unterſtehenden Geiſtlichkeit die Anweiſung gegeben werde, daß ſie, und zwar ſo, wie es in einem Orte, oder in einer Pfarre ſeinen Anfang nehmen ſoll, nicht nur in Rückſicht — daß die Beſorgung der Armen einen Haupttheil ihres Berufgeſchäftes beſtimme — durch zwo oder drei Kanzelreden das Volk von der Pflicht des Almoſensgebens unterrichten, und zur Darreichung eines verhältnißmäſſigen Beitrages aneifern, ſondern das vorzügliche Augenmerk dahin richten ſollen, daß a) dem Landvolke der Irrwahn benommen werde, daß nur das Handalmoſen ein thätiges Werk der Liebe des Nächſten ſei; daß b), gleichwie ieder die Wirkung und den Schmerzen der Armuth oft ſelbſt einſehen würde, er ſich auch die Freude und Erquickung bei der Erhaltung eines Almoſens vorſtellen könne, und

wenn

wenn ihn ein gleiches Schickſal durch die unermeß-liche Vorſicht treffen ſollte, derſelbe auch dieſe Gutthat zu hoffen habe; daß es c) leicht ſei, von den überflüſſigen, und nur eingebildeten Bedürfniſſen etwas zu entbehren; daß das Almoſen d) auf die Hand nur als eine Nahrung der Müſſiggänger oft anzuſehen ſei, ja daß viele Bettler nicht nur verderbliche Sitten haben, ſondern auch nach der Erfahrung als Laſtergeſpäne bei den grauſamſten Thaten ſich gebrauchen laſſen, und endlich e) daß das Handalmoſen ungleich ausgetheilet werde, daß nämlich der Minderbedürftige das mehrere, der Höchſtnothleidende aber nicht einmal die äuſerſte Bedürfniß erhalten, auch der läſtige ungeſtümme, und beſonders auf dem Lande trotzende Bettler den durch ſein Elend gedrückten, und gebeugten Armen des Almoſens beraubt; daß aber alle dieſe Gebrechen durch die Abreichung des freiwilligen Almoſens an den Pfarrer, Seelſorger, oder Armenvater gehoben werden, da die ſich meldenden eingebornen Armen des Orts genau unterſuchet, nach dem Grade ihrer Bedürfniß, und nach Verhältniß des eingehenden Almoſens, wozu auch das halbe reine Vermögen der Bruderſchaftszinſe gewidmet iſt, behandelt werden.

Verordnung vom 28. Mai 1785.

Den

Den an der Einführung, und Beförderung des Armeninſtituts mitarbeitenden Seelſorgern iſt die höchſte Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und eine weitere Beförderung zu ertheilen, und das Publikum über ſeine Freigebigkeit zu beloben. —

Sieh im 6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 178.

Den Seelſorgern, die ſich um das Armeninſtitut verdient machen, iſt die Zufriedenheit Se. Maieſtät zu erkennen zu geben.

Um den bisher von den hieſigen Seelſorgern zur Aufnahme des Armeninſtituts verwendeten Eifer gleichfalls zu belohnen, und um ſie in ſolchem ferner noch mehr anzueifern, haben Se. Maieſtät zu genehmigen geruht, daß namentlich ienen Seelſorgern, die ſich beſonders bei der Beſorgung des Armeninſtituts auszeichnen, die höchſte Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und die Verſicherung zu ertheilen ſei, daß dieſe ihre Verwendung bei ieder Gelegenheit als ein wahres Verdienſt ihnen angerechnet werden werde. Und dieß iſt zu ihrer Aufmunterung öffentlich bekannt zu machen.

Hofdekret, Wien vom 22. Weinmonat 1785.

Imgleichen den Armenvätern, und Rechnungsführern.

Imgleichen haben Se. Maieſtät, um den bei dem Armeninſtitute ſich verwendenden Armenvätern, und Rechnungsführern ein Zeigniß ihrer Zufriedenheit zum Lohne, und zur ferneren Aufmunterung zu geben, ieden zur Würde eines äuſern Rathes bei dem hieſigen Stadtmagiſtrate ernannt, ienen

aber,

aber, welche bereits dieſe Würde begleiten, erklären laſſen, daß in allen Fällen, wo ihrer eigenen Perſon, oder ihren Kindern ohne Nachtheil des höchſten Aerariums, und ohne Verletzung der Billigkeit irgend eine Begünſtigung geſchehen kann, auf dieſelben beſonderer Bedacht werde genommen werden.

Dieſes Dekret iſt demnach den Armenvätern und äuſern Rathsverwandten Johann Georg Buchberger, Johann Blammert, Andre Diedrich, Johann Milani, Joſeph Vollgruber, Johann Rußler, Johann Spielmann, Joſeph Braunauer, Michael Fillweber, Johann Nepomuk von Marzochi und Lorenz Heſſele zugeſtellt, und über 40. andere Armenväter zu äuſeren Rathsverwandten ernannt worden.

Hofdekret vom 22. Mai 1785.

Die ſämmtlichen Bruderſchaften werden umgeſtaltet und mit der neuen eingeführten Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten vereiniget.

Sieh im 1. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 257 — 264.

Nach-

Jene, welche Mitglieder der vorigen Bruderſchaften waren, haben ihre vorige iährliche Beiträge nachzutragen, und fortzuſetzen, wenn ſie der Wohlthaten der vorigen Bruderſchaften theilhaftig werden wollen.

Nachdem nunmehr dieſe neue Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten wirklich ſchon feierlich eingeführt, und in Ordnung gebracht worden iſt: ſo wird ſolches dem Publikum hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, damit dieienigen der vorigen Bruderſchaftsmitglieder, welche bei der Eintretung in die neue allgemeine Bruderſchaft der vorigen geiſtlichen, und weltlichen nicht allgemein abgeſtellten Wohlthaten noch ferners theilhaft werden wollen, ihre vorige iährliche Beiträge nachzutragen, und fortzuſetzen wiſſen mögen.

Damit ſie aber wiſſen, wohin ſie dieſe Beiträge zu erlegen haben: ſo wird bekannt gemacht, daß es zu Händen der in einem ieden Pfarrbezirke aufgeſtellten Vorſteher des allgemeinen Inſtituts dergeſtalt zu geſchehen habe, daß mit ſolchen Beiträgen, wie bei den vorigen Bruderſchaften, vierteliährig unfehlbar zugehalten werde. Dagegen werden auch iedem Mitgliede von eben dieſen Vorſtehern die gemeldeten Wohlthaten ganz unfehlbar zugewendet werden. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn einige ſich nunmehr zur Bezahlung, und Fortſetzung der vorigen Beiträge erklären, und auch dazu den Anfang machen, aber in der Folge nicht richtig fortfahren, und durch fünf Quartale im Rückſtande bleiben ſollten, dieſe eben ſo, wie es bei den vorigen Bruderſchaften

beob-

beobachtet worden iſt, die obigen Wohlthaten ſodann wieder verlieren, und deren nicht mehr theilhaftig werden ſollen. Doch betrifft dieſes nur iene Mitglieder der vorigen Bruderſchaften, welche ſich mit der Quittung der vor der Aufhebung wirklich geleiſteten Einlage ausweiſen können, und werden von ienen, die vormals in keiner Bruderſchaft, bei welcher dergleichen Beiträge beſtanden ſind, eingeſchrieben waren, keine bedingten Beiträge angenommen werden.

Hofentſchlieſſung vom 23. April, und Regierungsnachricht in Wien vom 2. Mai 1785.

Anſtatt der aufgehobenen einzelnen Bruderſchaften, ſoll in Mähren und Schleſien eine einzige unter dem Titel der Vereinigung aus Liebe des Nächſten beſtehen.

Anſtatt aller bisher beſtehenden einzelnen Bruderſchaften ſoll künftig eine einzige Liebesverſammlung unter der ehrwürdigen, und dem Hauptzwecke aller Verbrüderungen angemeſſenſten Benennung der thätigen Liebe des Nächſten, und unter dem allmächtigen Schutze des Heilands Jeſus Chriſtus errichtet werden. Daher haben Se. Maieſtät befohlen, daß dieſe allgemeine Bruderſchaft in Mähren und Schleſien an dem nämlichen Tage, und zwar den 1. September dieſes Jahrs, als dem Tage des Namenmarienfeſtes, an welchem ohnehin in den Ollmützer- und Brünnerdiözeſen der vollkommene Ablaß beſteht, eingeführt werden ſoll.

Die

Die feierliche Einführung dieſer Bruderſchaft iſt aber zuvor von allen Kanzeln an dem vorhergehenden Sonntage zu verkündigen, und falls bei dem abzuhaltenden Herr Gott! dich loben wir ꝛc. die Muſik nicht unentgeltlich von den gewöhnlichen Tonkünſtlern geleiſtet werden wollte, kann ſolche zwar von dem eingebrachten Opfer, iedoch mäſſig, beſtritten werden.

Dieienigen, die ſich der allgemeinen Bruderſchaft einverleiben laſſen wollen, ſind in ein eigenes bei der Pfarre zu haltendes Buch mit dem Tauf- und Zunamen, Stamme, Charakter nebſt dem Jahr und Tage ihres Beitritts einzutragen; doch ſoll weder der Einſchreibtiſch, noch das Bruderſchaftsbuch in der Kirche ſelbſt, ſondern in der Sakriſtei, oder bei ermangelndem Raume in einer Nebenkapelle, in einem Oratorium, oder ſelbſt in einem Zimmer des Pfarrhofes aufgeſtellt werden.

Und gleichwie eben dieſe Einſchreibart auch von der Kanzel kund zu machen iſt: ſo kömmt mit beizurücken, daß für das Einſchreiben keine beſtimmte Taxe zu entrichten ſei, ſondern Jedermann überlaſſen werde, nach ſeiner Gutthätigkeitsliebe, und ſeinem Vermögen ein Opfer abzureichen. Zu dieſem Ende kann in dem Schreibtiſche ein dergleichen Opferkäſtchen angebracht werden.

An

An den drei feierlichen Bruderſchaftstagen ſollen ebenfalls die von dem Inſtitute betheilten Armen zur Beicht und zu dem heiligen Abendmahle in einem Zuge zugelaſſen, dieſelben aber nicht öffentlich geſpeiſet, ſondern, wenn dergleichen Gutthäter ſich vorfinden ſollten, ihnen das Almoſen auf die Hand gereichet werden.

Ein gleiches Verhältniß ſoll auch bei dieſer Bruderſchaft in Abſicht der Meſſen für die Lebendigen und Verſtorbenen beobachtet werden, indem für dieſe die Beiträge nur freiwillig zuſammen getragen werden können. Hierinn wird es aber dienlich ſein, die Mitglieder gründlich zu belehren, und zu überzeigen, daß es nicht auf die Menge der Meſſen ankomme, ſondern daß es Gott gefälliger ſei, den leidenden Nebenmenſchen mit ergiebiger Hilfe beizuſpringen, als eine, oder die andere Meſſe mehr leſſen zu laſſen.

Das erwähnte, zur Einſchreibung der Mitglieder beſtimmte Buch kann auch, wenn es die Mitglieder verlangen, auf der Bahre beigeſetzt, und von den Inſtitutsarmen ihre Leichen begleitet werden. Und dafür wird es wohl niemand für unbillig finden, ein beſonderes Almoſen abzureichen.

Zirkulare Brünn vom 20. Juni 1785.

Die Nachricht, welche über die Aufhebung der Bruderſchaften in Brünn unterm 20. Juni 1785. erſchienen iſt, ſieh im 1. B. S. 237—264.

Die allgemeine Bruderſchaft wird in Böhmen eingeführt.

Eben dieſes wurde in Böhmen kund gemacht, und vermög deſſen ſoll die allgemeine Bruderſchaft unter der ehrwürdigen, und dem Hauptzwecke aller Verbrüderungen angemeſſenen Benennung der thätigen Liebe des Nächſten, und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jeſus Chriſtus in dieſem Königreiche den 15. Jäner, 1786., als an dem Tage des Namen Jeſu, an welchem ohnehin in allen Diözeſen dieſes Königreichs der vollkommene Ablaß beſteht, eingeführt werden.

Verordnung vom 9. Chriſtmonat, 1785.

Alles Vermögen der bisher beſtandenen Bruderſchaften wird zu der allgemeinen Liebesverſammlung übertragen, und nach Abzug iener Beiträge, die zur Bedeckung der Stiftungen, und übrigen Bruderſchaftsobliegenheiten erfordert werden, zu einer zweifachen Beſtimmung verwendet, nämlich mit einem Theile zur Verflegung der Armen, mit dem andern aber zur Errichtung, und Verbreitung der gemeinnützigen deutſchen Schulen, zum Unterrichte und beſſerer Erziehung der armen Jugend.

Sieh im 1. B. S. 219. und im 6. B. S. 179.

Auf

Auf die gemachte Anfrage, wie ſich in Anbetracht der von den nun aufgehobenen Bruderſchaften für die Armen geleiſteten Beiträge zu verhalten ſei, wird zur Nachachtung erinnert, daß überhaupt alle vorhin von den Bruderſchaften auf Meſſen, Arme, Kranke, und dergleichen geleiſtete Beiträge, wenn dieſe geſtiftet ſind, oder ſonſt in Anſehung derſelben eine rechtskräftige Verbindlichkeit beſteht, forthin zu entrichten, im Widrigen aber als Antheile des freien Bruderſchaftsvermögens nach der allerhöchſten Vorſchrift zu behandeln ſein.

Die Beiträge von den Bruderſchaften auf Meſſen, Arme, und dergleichen ſind noch ferner zu leiſten.

Verordnung Wien vom 20. Jäner 1785.

Wie bei der Uibernahme des ganzen Bruderſchaftsvermögens vorzugehen ſei.

6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 179—195.

Dieſe Verordnung wird auch in Böhmen kund gemacht.

Die Verordnung wegen der Uibernahme des ganzen Bruderſchaftsvermögens wird auch in Böhmen kund gemacht.

Verordnung in Böhmen vom 17. Mai 1785.

Was für ein Unterricht für die Seelſorger, Armenväter, und Rechnungsführer bei dem Armeninſtitute erſchienen ſei, dann, was dieſelben bei der Ausſtellung der Zeignisse in das allgemeine Krankenſpital, Gebährhaus, in

die Siechen = Waiſen = und Findelhäuſer zu beobachten haben.

Sieh im 6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 233 — 258.

Eben dieſer Unterricht erſchien für Brünn unterm 6. Mai und 17. Chriſtmonat 1785.

Der Unterricht für die Seelſorger, Armenväter, und Rechnungsführer bei dem Armeninſtitute erſchien auch für Innerbſterreich.

Bei den vermög der allerhöchſten Verordnung allenthalben gleichförmig einzuführenden Armenverſorgungsanſtalten, und dießfalls bereits hinausgegebenen Direktivregeln iſt überhaupt auch zu bemerken nothwendig, daß die für die verſchiedenen Gattungen der Armen beſtimmten allgemeinen Kranken= Siechen= Gebähr= Waiſen= und Findelhäuſer mit dem Armeninſtitute in einem unzertrennlichen Zuſammenhange ſtehen, und daß daher in dieſe Häuſer — ohne iedoch das Jus præſentandi der Private zu beeinträchtigen — nur ſolche Arme nach Hinreichung der einem iedem Inſtitute zukommenden Einflüſſe unentgeltlich aufgenommen werden, welche als wahre, und würdige Arme mit den erforderlichen Zeigniſſen von dem Pfarrer, und Armenvater hierzu verſehen ſind.

Damit aber bei der Ausſtellung dieſer Zeigniſſe nach den Grundſätzen des Inſtituts in allen Pfarrbezirken durchgehends gleichförmig vorgegangen werde, die unentgeltliche Aufnahme verdienter

Ar=

Armen in ein, oder das andere Verſorgungshaus nach Erforderniß der Umſtände unaufgehalten erfolge, hauptſächlich aber die in einem ieden Bezirke zur Beſchreibung, Unterſuchung, und Betheilung der Armen angewieſenen Seelſorger, Armenväter, und Rechnungsführer belehrt ſein, was ſie bei der Ertheilung, und Ausfertigung ſolcher Zeigniſſe zu beobachten haben: ſo iſt ein eigener ausführlicher Unterricht mit den auf die verſchiedenen Fälle einzurichtenden Zeigniſſen, oder ſogenannten Meldzetteln von Nro. 1. bis 4. in Druck aufgelegt, und allen Behörden zum vorgeſchriebenen Gebrauche hinausgegeben worden. Es werden zwar in dieſem Unterrichte bei dem erſten Abſatze von dem allgemeinem Krankenhauſe auch beſondere Formularien am Ende zum Beiſpiele angezogen; da iedoch die Fälle, in welchen Bedacht darauf zu nehmen iſt, in dem Abſatze ſelbſt ſchon beſtimmt ſind, und die Sache nur auf kleine Abänderungen nach Beſchaffenheit des Umſtandes ſich beſchränkt: ſo ſieht man es für überflüſſig an, hierwegen einige beſondere Exemplarien mit anzufügen, da es die Ertheilung des Zeigniſſes von ſelbſt nothwendig macht, die beſonderen Umſtände des Armen, der damit zu verſehen iſt, genau, und deutlich auszudrücken.

Gleichwie nun auch in den Direktivregeln in Anſehung der in das Waiſen- und Findelhaus, zu

übernehmenden Kinder von beſonderen Ausſchnittzetteln die Meldung gemacht wird, welche eigentlich dazu dienen, um von dem Zuſtande, und Aufenthaltsorte des betroffenen Kindes auf allmaliges Verlangen ſogleich Nachricht erhalten zu können: eben ſo hat man in Erwägung — daß bei den Findel- und Waiſenkindern, welche auſer dem Hauſe in die Verpflegung zu geben ſind, theils in Anſehung ihrer ſelbſt, theils wegen der ſie in die Koſt übernehmenden Pflegältern, wie auch in Rückſicht der Seelſorger, denen die Obſicht darüber anvertraut worden iſt, mehrere Beobachtungen vorfallen — allerdings für nothwendig angeſehen, zur Beibehaltung der genauen Ordnung, und Gleichförmigkeit nachfolgende Vorſehungen zu treffen. Demnach iſt

1.) wegen der Verpflegung dieſer Kinder, wenn ſie an die Bruſt, oder in die Koſt aus dem Hauſe gegeben werden, die Vorſchrift für die Pflegältern zur genauen Nachachtung in Druck hinausgegeben worden.

2.) Sind die Bedingniſſe, wozu ſich die Pflegältern bei der Uibernehmung der Kinder verbindlich machen müſſen, in einen gedruckten Kontrakt zuſammengefaßt worden, wovon iedesmal ein ſolches Exemplar, oder gedruckter Kontrakt mit der Ferti-

gung

gung des Findelhauſes, und Waiſenhauſes der Parthei ſammt dem zu übernehmenden Kinde verabfolget, das andere aber, von der Parthei unterſchrieben, bei dem Hauſe zurückbehalten werden muß.

Da endlich auch vermög der höchſtbegnehmigten Einleitung hier Landes die Pfarrer dahin angewieſen ſind, daß ſie an den Oertern, wo ſich ſolche Kinder in der Verpflegung finden, nicht allein die Obſicht darüber führen, ſondern auch das gebührende Verpflegsquantum monatlich den Pflegältern bezahlen, folglich den hierzu aus dem Waiſen- und Findelhauſe von Zeit zu Zeit empfangenen Vorſchuß verrechnen ſollen: ſo zeiget

3.) der in Druck gelegte, kurze und deutliche Unterricht, was eigentlich der betroffene Pfarrer zu beobachten haben wird. Um aber auch die dießfällige Berechnung auf die möglichſt kurze Art einzurichten, und den Seelſorgern die hierbei zu habende Bemühung ſo wenig beſchwerlich zu machen, als es die gute Ordnung nur erlaubt, findet ſich bei dieſem Unterrichte zugleich ins Beſondere zur täglichen Aufſchreibung, oder Journaliſirung ein vorbereiteter Bogen, mittels deſſen die ganze Rechnung nur darinn zu beſtehen haben wird, daß, wie der Empfang und die Verwendung auf dieſem Bogen zu erſcheinen hat, ſo auch nachhin derſelbe

dem halbiährlich zur Unterſuchung ad locum kommenden Kommiſſäre übergeben werde.

Allein dieſe dahin getroffene Einleitungen zielen eigentlich auf die pünktliche Genauigkeit, und auf die ordentlichſte, richtigſte, und gleichförmigſte Behandlung, ſo wie auch auf die leichtere Uiberſehung und Leitung des Geſchäftes im Ganzen, ſo wie in allen ſeinen Theilen ab. Und zufolge der allerhöchſten Entſchlieſſung, vermög welcher die dahin bereits eingerichteten Armenverſorgungsanſtalten auf den nämlichen Fuß in allen k. k. Erbländern ebenfalls einzuführen ſind, ergiebt ſich die Nothwendigkeit von ſelbſt, daß ſich nicht allein den Grundſätzen in der Hauptſache, ſondern auch in der Ausführung derſelben, ſoweit es die Lokalumſtände möglich machen, den dahin mit gutem Erfolge eingeleiteten innerlichen Einrichtungen und gewählten Maaßregeln, und Modalitäten gleichförmig zu benehmen, und, ſoviel thunlich, mit den nämlichen Beobachtungen, und auf gleiche Weiſe vorzugehen getrachtet werde.

In dieſen Abſichten will man daher in einem und dem andern dem innerösterreichiſchen Gubernium zu ſeiner näheren Erſehung, und zum gleichmäſſigen Gebrauche dieſe hier Orts beſtehende Einleitung, ſo wie auch über die Einrichtung des hieſigen

ſigen Hoſpitals die an das Publikum dahin hinausgegebenen Nachrichten der weiteren Anlage mitzutheilen nicht entſtehen.

Uibrigens hat man aus dieſer Veranlaſſung auch nicht unerinnert laſſen wollen, daß — nachdem die allerhöchſte Geſinnung dahin geht, daß alle Waiſen mit dem zureichenden Koſtgelde zur Verſorgung, und Erziehung, ſo wie in der Verköſtung, Kleidung, und dem zu erhaltenden Unterrichte überhaupt gleich gehalten werden ſollen, die Bedeckung des ganzen Bedarfs des Armeninſtituts die Nothwendigkeit nach ſich gezogen habe, den hieſigen geſtifteten Waiſen 60 Fl. zur Gebühre gleich auszumeſſen. Und dieſe Beobachtung wird auch in Abſicht auf die dortländige Behandlung der Waiſen nach Umſtänden in gleiche Betrachtung zu ziehen ſein.

Verordnung für Gräz vom 5. Jäner 1785.

Die Kinder aus dem k. k. Findelhauſe zu Gräz werden auf das Land in die Koſt gegeben.

Se. Maieſtät haben aus landesväterlicher Vorſorge die Auflaſſung des hieſigen Waiſenhauſes mittels der Vertheilung der Kinder in die Koſt auf das Land, und Errichtung eines kleinen Erziehungshauſes für Honoraziores, und beſondere Hoffnung gebende Knaben in der Abſicht anzubefehlen geruhet, daß durch Erſparung der Regiekoſten, und anderer mehreren Auslagen einer gröſſeren Anzahl

hierortiger Waiſen, und hilfloſer Kinder armer Aeltern Verſorgung und Hilfe verſchaffet werde.

Zur Befolgung deſſen werden von nun an 1) alle iene Land- und Handwerksleute in Dörfern, Märkten, oder Städten, welche ſolche Kinder in die Koſt zu nehmen Willens ſind, mit Vorzeigung eines von ihrer Grundobrigkeit, und dem Ortspfarrer gemeinſchaftlich, und unentgeltlich auszufertigenden Zeigniſſes ihres guten Nahrungsſtandes ſich bei der hieſigen gemeinſchaftlichen Armen- und Waiſenvermögensadminiſtrazion um die Uibernkommung eines Kindes zu melden haben.

2.) Wird man dieienigen, denen man ein ſolches Kind anzuvertrauen befinden wird, ſowohl als ihren Grundobrigkeiten den Tag zur Aufnahme durch das betroffene Kreisamt kund machen, an welchem ſie die ihnen zugetheilten Kinder ganz ſicher aus dem Waiſenhauſe werden abholen können.

3.) Werden die Kinder ein für allemal mit ganzer Kleidung und Wäſche verſehen gegen Empfangſchein übergeben werden; die Uibernehmer aber werden für ein Kind bis zur Erreichung des 10. Jahrs alliährlich 15 Fl., von 10 bis 15 Jahren aber nur 12 Fl. zu empfangen haben, weil bei dem letzteren Alter der Waiſe ſeinen Ziehältern ſchon einige Dienſte zu leiſten im Stande iſt.

Den

Den Geldbetrag erhalten die Uibernehmer in monatlichen Friſten, und zwar den erſten monatlichen Betrag zugleich mit der Uibernahme des Kindes aus der Waiſenkaſſe, die weiteren Beträge aber gegen gedruckte Quittungen aus den Händen ihres Pfarrers, welchen die Armenhaus- und Waiſenhausadminiſtrazionskaſſe zum Voraus mit dem nöthigen Gelde verſehen wird, über welches der Pfarrer mit Ende eines ieden halben Jahres ein dokumentirte Rechnung zu legen hat.

4.) Jeder Uibernehmer bekömmt bei der Uibernahme mit dem Kinde auch eine gedruckte Inſtrukzion, welche ſowohl die gute Haltung, als auch die ſittliche Erziehung, und den Schulunterricht des Kindes zum Gegenſtande haben wird, auf deren genaue Befolgung die Obrigkeiten und Pfarrer durch öfteres gelegenheitliches Nachſehen ein ſorgſames Augenmerk tragen, und bei einer wahrgenommenen Vernachläſſigung eines Kindes die Veranlaſſung treffen werden, daß ſelbes an einem beſſeren Orte unterbracht, und davon die Anzeige an das Kreisamt, deſſen Pflicht ebenfalls ſein wird, hierauf alle Obſicht zu tragen, gemacht werde, um ſelbe an die Landesſtelle zu befördern.

5.) Nach zurückgelegtem 15. Jahre wird für die Waiſen kein weiteres Koſtgeld von dieſem Fond

ab-

abgereichet. Knaben und Mädchen ſind in dieſem Alter, wie alles andere Dienſtgeſinde, freie Leute, und haben ſich nach der Geſindordnung allein zu halten. Es wird ihnen frei ſtehen, bei ihren Ziehältern, oder bei anderen in Dienſte zu treten, in welchem letzteren Falle aber, und wenn ſie an entfernten Orten Dienſt nehmen wollten, ſie ſich genau nach den Militärkonſkripzions- und Emigrazionsgeneralien zu richten, und zu verhalten haben werden.

6.) Im Falle der Erkrankung eines ſolchen übernommenen Kindes ſoll es, wenn ſeine Uibertretung ohne offenbare Lebensgefahr thunlich iſt, in das auf das eheſte zu errichtende neue Waiſen- und Findelhaus auf desſelben Unkoſten zur nöthigen Pflege zurückgebracht, und deßwegen von den Ziehältern die Erkrankung des Kindes alſogleich der Grundobrigkeit, und dem Pfarrer angezeiget werden.

7.) Gleichwie man ſich vorbehält, iedes Kind, wenn man dazu Beweggründe findet, wieder zurückzunehmen: ſo wird auch gleichermaſſen iedem Uibernehmer frei ſtehen, ein übernommenes Kind zurückzugeben; nur hat er es einen Monat zuvor der Obrigkeit, und dem Pfarrer zu melden, damit dieſe für die anderweite gute Unterbringung des Kin-

Kindes beſorgt ſein, und die Anzeige hierüber durch das Kreisamt an die Landesſtelle gelangen zu laſſen wiſſen mögen.

8.) Sollte ein in die Koſt übernommenes Kind ſterben, oder zurückgegeben werden wollen, oder daß man nöthig fände, es wegen Verwahrloſung, oder ſonſt wichtiger Urſachen wieder abzunehmen: ſo ſoll der Pfarrer das in Händen der Ziehältern noch übrig gebliebene Koſtgeld einheben, und gehörig verrechnen, in Anſehung der noch nicht ein ganzes Jahr in der Verköſtung geweſenen Kinder aber das, was ſie an Kleidung und Wäſche empfangen haben, ebenfalls übernehmen, iene von den verſtorbenen Kindern dem neuen kleinen Waiſen- und Findelhauſe zurückſenden, den noch lebenden, und nur anderswo in Verſorgung gegebenen Kindern aber eines, und das andere beilaſſen.

9.) Die Grundobrigkeit, und der Pfarrer werden ieberzeit den ſich ergebenden Todesfall der Pflegältern nebſt der zur Unterbringung der Waiſen an einem andern guten Orte getroffenen Vorkehrung, ſo wie auch den Todesfall eines ieden Waiſenkindes unverzüglich, und gemeinſchaftlich durch das Kreisamt dieſer Landesſtelle anzuzeigen, auch genaue Sorge zu tragen haben, damit von

den

den Pflegältern kein Todesfall verſchwiegen, oder gar anſtatt des verſtorbenen ein anderes Kind unterſchoben werde.

Bei ſich wider Verhoffen ereignendem ſolchen Falle ſoll die Ortsobrigkeit alſogleich eine verläßliche Unterſuchung vornehmen, und hierüber dem Kreisamte zur weiteren Einbegleitung an die Landesſtelle Bericht erſtatten. Dergleichen von den Pflegältern ausgeübte Unterſchleife aber wird man als Diebſtähle des Almoſens anſehen, und auf das ſchärfeſte beſtrafen.

Da iedoch ein ſolcher Fall ſich nicht wohl ergeben kann, ohne daß die Gemeinde, und deren Richter davon Wiſſenſchaft haben ſollten: ſo werden dieſelben wegen unterlaſſener Anzeige für den Erſatz des dem Kinderinſtitute dadurch zugegangenen Schadens aus Eigenem zu haften haben.

10) Die Taufſcheine der Waiſenkinder verbleiben dermal in Verwahrung des kleinen Waiſen- und Findlingshauſes, und werden ihnen erſt nach erreichtem Alter von 15 Jahren durch die Ortsobrigkeiten verabfolget werden, es wäre denn, daß von den Pflegältern gegründete Urſachen zu deren früherer Aushändigung angezeigt würden.

11)

11) Sind die Pflegältern gehalten, für die Begräbniß der verſtorbenen Waiſenkinder dem Pfarrer die Stollgebühr zu entrichten.

12) Endlich wird alle halbe Jahre durch einen Abgeordneten aus dem neuen kleinen Erziehungs- oder Waiſen- und Findelhauſe eine Muſterung der abgegebenen Waiſenkinder aller Orte mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, des Pfarrers, und des Schulmeiſters vorgenommen werden, bei welcher Gelegenheit unter Einem anerkannt werden wird, ob einige Knaben nach Maaß ihrer Leibeskräfte, und wahrzunehmenden Fähigkeit in das kleine Erziehungshaus zurückzunehmen ſind, um ſie wohl zu prüfen, und die fähigſten zu höheren Schulen auszubilden.

Gleichwie aber ſchlüßlich ein iedes aus dem öffentlichen Waiſenhauſe in eine andere Verſorgung gegebene Kind ein Bürger des Staates, und der Obſorge der Ortsobrigkeit, und des Pfarrers, wie auch des Kreisamtes anvertrauet iſt: alſo verſpricht man ſich auch von derſelben Pflicht gegen Gott, und den Landesfürſten, daß ſie an allem dem nichts erwinden laſſen werden, was zur guten Erziehung, und zum erforderlichen Unterrichte der verlaſſenen Jugend nur immer beitragen kann.

Hofverordnung für Gräz vom 17. Februar 1785.

Die

Die Kundmachung der in die Koſt zu gebenden Waiſenkinder iſt noch einmal in Innerößterreich durch die Kreisämter zu veranſtalten.

Die Urſachen, welche von dem inneröſterreichiſchen Gubernium in dem über die Ausweiſe jener Kinder des aufgehobenen Klagenfurterwaiſenhauſes, die in eine anderweitige Verpflegung gebracht werden, unterm 2. dieſes Monats erſtatteten Berichte angeführt werden, warum ungeachtet der im Lande geſchehenen Kundmachung ſich Niemand zur Annehmung einiger Koſtkinder gemeldet habe, ſind ganz wohl begreiflich, nachdem die Vertheilung der Kinder mit Anfange des Winters, folglich zu einer Zeit vorgenomen worden iſt, wo dortlandes die Herbeiziehung dergleichen Koſtgelder vom Lande nicht wohl zu erwarten war. Es wird daher nothwendig ſein, dieſe Kundmachung noch einmal durch die Kreisämter zu veranſtalten, und dahin zu trachten, daß künftig Landleute ausfindig gemacht werden, denen wenigſtens die nachfolgenden Findlinge, und Waiſen anvertraut werden können. Das Kreisamt hat demnach alle ſich meldende Landleute vorzumerken, damit an ſelbe gelegenheitlich die Zutheilung der Kinder gegen ihnen nach dem Verhältniſſe des Alters zu beſtimmendes Koſtgeld geſchehen könne.

Uibrigens hat man wahrgenommen, daß mehrere der im Waiſenhauſe vorhin verpflogenen Kinder nunmehr ihren Vätern in die Koſt bedungen worden ſein; gleichwie nun aber die Stiftung des

Wai-

Waiſenhauſes ihrer Eigenſchaft nach vorzüglich für arme vaterloſe Kinder beſteht, ſo wird das innerösterreichiſche Gubernium ſich immer gegenwärtig zu halten haben, daß bei der Aufnahme den Waiſen allemal der Vorzug gegeben, und nur in dem Falle andere unter der väterlichen Sorgfalt noch ſtehende Kinder in das Waiſenhaus aufgenommen werden, wenn keine wahre unverſorgte Waiſen vorhanden, die Väter der um die Aufnahme anlangenden Kinder beſonders rückſichtswürdig, endlich solche ſind, die von dem Pfarrer der allgemein eingeführten Ordnung nach ihrer Armuth wegen gehörig geprüft worden ſind.

Aus eben dieſen eingeſchickten Ausweiſen iſt noch ferner zu erſehen, daß größtentheils für Kinder bis in das 10. Jahr 18. Fl., für ältere 12. Fl., unb für die im heurigen Jahre vertheilten Kinder erſterer Klaſſe 24. Fl., und für gröſſere ebenfalls 12. Fl. bedungen worden ſein, daß auch für einige theils vermög beſtehender höchſter Entſchlieſſung, theils als ein Lehrgeld für Profeſſioniſten, und endlich für Kinder über 10 Jahre zufolge der vormalen ſchon mit den Koſtgebern gepflogenen Verabredung monatlich 2 Fl. verabreichet werden.

Durch dieſe ungleiche Ausmeſſung iſt nicht ohne Grund zu befürchten, daß iene Koſtgeber, die ein geringes Koſtgeld ziehen, in der Sorgfalt der ihnen anvertrauten Kinder, zu der ſie ſich doch bei der Annehmung derſelben verbindlich gemacht haben, leicht rnteifert werden dürften.

Das innerösterreichiſche Gubernium hat daher zur Abſtellung dieſer Ungleichheit befliſſen zu ſein, dieienigen Koſtgeber, denen nicht ausdrücklich für eine beſtimmte Zahl der Jahre das Koſtgeld mit 24. Fl. von der vorigen Adminiſtrazion des Klagenfurterwaiſenhauſes verſichert worden iſt, verhältnißmäſſig mit den übrigen, mithin auf die eigentlichen Beträge des nach dem Alter des Kindes ausgemeſſenen Koſtgeldes zu behandeln, und, im Falle dieſelben ſich hierzu nicht einverſtehen wollen, ſich um andere Koſtörter für dieſe Kinder zu bewerben.

Verordnung Wien den 6. April 1785.

Da die Verpflegshäuſer, und Spitäler mit dem Armeninſtitute in einem unzertrennlichen Zuſammenhange ſtehen: ſo gehören iene Verordnungen über die Verpflegshäuſer, und Spitäler, die im 6. B. S. 169 — 258. enthalten ſind, eigentlich hierher, und man wird ſie auch künftig wie izt hier behandeln.

Wie

Wie die Pfarrer die ihnen zur Bezahlung der Koſtgelder für die auf das Land in die Koſt gegebenen Kinder anvertraut werdenden Gelder zu verrechnen haben.

Sieh im 6. B. S. 196 — 203.

Nachdem man erſehen hat, daß die Pfarrer ſowohl, als die Dominien bei der Ausfüllung der ihnen zugeſtellten gedruckten Aſſignazionen über die Koſtgelder der Findelkinder auf dem Lande, und deren Einſendung an die landſtändiſche Kontribuzionskaſſe ſich nicht ordentlich zu benehmen wiſſen: ſo wird ihnen zu ihrer künftigen Richtſchnur hiermit folgende Belehrung vorgelegt.

Belehrung, wie von den Pfarrern, und Dominien auf dem Lande die Ausfüllung der den erſtern zugeſtellten Aſſignazionen der Koſtgelder für die Findelkinder zu geſchehen habe.

1. Sind die Aſſignazionsbögen in ein Buch, oder Ternion zuſammenzuheften;

2. die zwo nebeneinander ſtehenden Aſſignazionen mit Numer 1. angefangen, nach der Ordnung fort, zwo nebeneinander ſtehende immer gleich zu numeriren, ſodann

3. auf die hier am Ende ſtehende Art auszufüllen, nämlich mit Benennung

a) der herrſchaftlichen Kontribuzionskaſſe, von der das Koſtgeld bezahlt worden iſt.

b) des Kreisviertels, wo die Kaſſe befindlich iſt,

c) des Pfarrers, der das Geld empfängt,

d) des Pfarrortes,

e) der Zeit, auf welche das Koſtgeld bezahlt worden iſt,

f) der Anzahl der Säuglinge, oder Ziehkinder,

g) des Geldbetrags, und

h) des Datums des Empfangs.

4. Iſt auch iene Aſſignazion, die mit der Firmadirekzion des vereinigten Wienerfindel- und Waiſenhauſes bezeichnet iſt, der Name und das Pettſchaft des Pfarrers nebſt den Worten — Richtig empfangen — beizuſetzen.

5. Iſt dieſe ſo gefertigte Aſſignazion herauszuſchneiden, und dem herrſchaftlichen Beamten, der dem Pfarrer das Koſtgeld bezahlt, zu behändigen, und der Beamte hat ſolche bei der Abführung des Kontribuzionals an das ſtändiſche Obereinnehmeramt anſtatt des darauf bemerkten baaren Geldes einzuſenden.

6.

des einzuſenden.

6. Die anderte Aſſignazion aber rechter Hand wird auf die nämliche Art, wie die ausgeſchnittene ausgefüllt, bleibt aber in dem Buche, oder Ternion des Pfarrers unausgeſchnitten, zu ſeiner Legitimazion zurück, und muß von dem herrſchaftlichen Beamten ſo, wie er die ausgeſchnittene vom Pfarrer empfängt, eigenhändig unterſchrieben werden, welche ſodann dem Pfarrer als ein kontrollirendes Rezepiſſe zu dienen hat. Daher haben die Pfarrer

7. ſolche zurückbleibende Aſſignazionsternione auf das ſorgfältigſte zu verwahren, damit ſie ſich bei ihrer Rechnungslegung mit ſolchen bei der Findel- und Waiſenhausdirekzion ausweiſen können.

Verordnung Wien vom 6. Juni 1785.

Wie ſich in Anſehung des hinterlaſſenen Vermögens der Spitäler zu benehmen ſei —

6. B. S. 202 — 203.

Nachricht über die Einrichtung des Hoſpitals in Wien —

6. B. S. 203 — 258.

Was in Rückſicht des ehemaligen Brünnerwaiſenhauſes ergangen ſei,

ſieh im 6. B. S. 258 — 265.

Nachricht

über die Einrichtung des Brünnergebähr = Findel = und Waiſenhauſes.

Nachricht über die Einrichtung des Brünnergebähr- Findel- und Waiſenhauſes.

Es iſt bereits durch die gedruckte Nachricht vom 5. Weinmonat 1784 allgemein bekannt gemacht worden, welche Betrachtungen Se. Maieſtät aus landesväterlicher Sorgfalt für die Armuth bewogen haben, zu verordnen, daß das Waiſenhaus in Brünn aufgelaſſen, und die im ſelben befindlichen Waiſen mit genauer Beobachtung der in dieſer Abſicht zugleich vorgeſchriebenen Direktivregeln auf das Land, und zu Handwerkern in die Koſt gegeben werden ſollen.

Aus Liebe für die allgemeine Menſchheit, und Mitleiden gegen Unglückliche, denen ihre traurige Umſtände Hilfe und Beiſtand unentbehrlich, aber die Dürftigkeit, ſich dieſelben ſelbſt zu verſchaffen, unmöglich machet, haben Se. Maieſtät weiters zu befehlen geruhet, daß in der Stadt Brünn ein Gebähr = dann Findel = und Waiſenhaus, iedoch letzte=

letzteres auf eine ganz andere Art, als das bisherige Waiſenhaus beſtanden hat, errichtet werden ſoll.

Da iedoch die Einkünfte dieſes dem öffentlichen Mitleiden gewidmeten Hauſes, und ſelbſt der Raum desſelben nicht zureichen würden, ſo ſehr man es auch wünſchte, Jedermann unentgeltlich aufzunehmen, und da es auch nicht billig iſt, daß dieienigen, deren Umſtände ihnen etwas zu bezahlen geſtatten, dem öffentlichen Mitleiden zur Laſt liegen, und ſolches wirklich Dürftigen, für die es eigentlich beſtimmt iſt, entziehen; ſo hat man, nebſt der unentgeltlichen Hilfe für die Wahrhaftarmen, der minderdürftigen Klaſſe durch Feſtſetzung einer geringen Taxe Erleichterung zu verſchaffen geſucht. In dieſer Abſicht werden in die Verpflegung des Hauſes auch Leute für Bezahlung aufgenommen.

Die öffentliche Vorſorge bietet durch das Gebährhaus geſchwächten Perſonen einen allgemeinen Zufluchtsort an, und nimmt, da ſie die Mutter vor Schand und Noth gerettet hat, zugleich das unſchuldige Geſchöpf in Schutz, dem dieſe das Leben geben ſoll.

In dieſem Hauſe wird allen denen, welche zur Geburtshilfe, und Wartung beſtimmt ſind, die Verſchwiegenheit zur ſtrengſten Pflicht gemacht, und, auſer den nothwendigen Leuten, Niemand, unter was immer für einem Vorwande, eingelaſſen.

Keine Perſon, die aufgenommen zu werden verlangt, wird um ihren Namen, um deſtoweniger um den Namen des Kindesvaters gefragt.

Selbſt auf den beinahe unmöglichen Fall, daß der Aufenthalt einer Weibsperſon hier ausgeſpäht werden ſollte, wird von Niemanden ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergeſtalt, daß von Aeltern, oder Ehemännern, wenn ſie keine andere Proben haben, als daß eine Perſon in dieſem Rettungsorte geweſen iſt, aus dieſem Grunde in keiner Klage ein rechtsgiltiger Beweis geführt werden kann.

Die einzige Vorſicht, welche man vorzuſchreiben für unentbehrlich angeſehen hat, iſt, daß iede Eintretende ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einem Zettel verſiegelt der Geburtshelferinn zu zeigen hat. Dieſer verſiegelte Zettel bleibt iedoch in ihren Händen, doch wird darauf auswärts der Numer des Zimmers und Bettes, ſo ſie bekömmt, bemerket. Bei dem Austritte nimmt ſie dieſen Zettel

tel uneröffnet wieder mit ſich hinweg. Nur auf den möglichen Fall, daß ſie ſtürbe, bleibt er zurück, damit das Gebährhaus allenfalls ihren Angehörigen ein Zeigniß über ihren Tod ausſtellen könne.

Uibrigens haben die hierher ihre Zuflucht nehmenden Perſonen die Freiheit, mit Larven, verſchleiert, und überhaupt ſo unkennbar, als ſie immer wollen, in dem Augenblicke, wo ſie ſchon an der Geburtszeit ſind, dahin zu kommen, oder längere Zeit vorher einzutreten, ſich nach ihrer Geburt ſogleich zu entfernen, oder länger zu verbleiben; ſie können das gebohrne Kind mit ſich hinwegnehmen, in eigene von ihnen ſelbſt gewählte Koſt geben, oder durch die Hebamme in das Findelhaus überbringen laſſen, alles, wie ſie es ihren Umſtänden, und Abſichten auf eine, oder die andere Art zuträglicher finden.

Der Eingang in das Gebährhaus iſt für ſich allein ganz abgeſondert, beſtändig geſperrt, und bei demſelben eine eigene Perſon angeſtellt.

Man läutet an der Thüre, oder meldet ſich bei dieſer Perſon, zu welcher Stunde des Tages, oder Nachts man will, und erhält durch ſelbe nach

der Bezahlung, die man leiſtet, den Platz angewieſen.

Dieſes Gebährhaus beſteht in drei von einander abgeſönderten Theilen, welche mit den übrigen Inſtituten dieſes Hauptſpitals in keinem Zuſammenhange ſtehen. Niemand aus dieſem Hauſe kann auf irgend eine Art in das Gebährhaus ſehen. Noch weniger haben die Gebährenden das mindeſte von der Ausdünſtung der übrigen Kranken zu befürchten.

Der erſte Theil des Gebährhauſes

beſteht in einigen einzelnen Zimmern. Eine Perſon, welche daſelbſt ingeheim niederkommen, und nach der Geburt bald wieder ſich aus dem Hauſe entfernen will, die alſo keinen ganzen Tag ſich darinn aufhält, zahlt für alle ihr geleiſtete Hilfe nicht mehr als 3 Fl.

Diejenigen, welche, es ſei vor, oder nach der Geburt, einige Zeit in einem dieſer abgeſönderten Zimmer verbleiben wollen, zahlen täglich 45 Kreuzer, wofür ſie Koſt und Wartung, Arznei und die Taufe des Kindes unentgeltlich haben. Wollen ſie ihr Kind in einem Findelhauſe verſorgt haben, bezahlen ſie dafür 20 Fl.

In

In dieſe einzelnen Zimmer hat unter was immer für einem Vorwande Niemand, weder ſelbſt der Medikus oder Verwalter des Hauſes, zu kommen. Der nöthigen Hebamme, uud dieſer nur, wenn eine Perſon ſich nicht von dem Akouſcheur ſelbſt bedienen laſſen wollte, dann den eigens dazu angenommenen Krankenwärterinnen muß der Eintritt nothwendig frei ſein, welche ſämmtlich aber, wie es geſagt worden iſt, bei Verluſte ihres Dienſtes, und ſtrenger Strafe zum genaueſten Stillſchweigen verpflichtet ſind. Indeſſen, da die Entfernung fremder Perſonen nur die Vorſorge für die dahin kommenden Perſonen zum Grunde hat, ſo hat iede Kindesmutter die Freiheit, auch dieienigen Aerzte, und Geiſtlichen aus der Stadt zu verlangen, zu denen ſie Zutrauen hat; und wird keiner von dem Hauſe bei ihr erſcheinen, wenn ſie ihn nicht begehrt. Allenfalls kann ſie auch ihren eigenen Dienſtboten mitbringen, für welchen ſie die Koſt, welche ſie bei dem Trakteur nach Belieben beſprechen wird, zu bezahlen hat.

Damit aber ein ſolcher Dienſtbot im Hauſe nicht geſehen, und dadurch etwas verrathen werde, wird die Anſtalt getroffen werden, demſelben die Koſt auf das Zimmer bringen zu laſſen.

In dieſem Gebährhauſe iſt auch eine Kapelle vorhanden, wo die Kindbetterinnen ungeſehen Meſſe hören, und die Kinder getauft werden können.

Wie dieſe Perſonen unwahrgenommen in das Haus gekommen ſind, eben ſo können ſie auch ſich unangeſehen, und unkennbar daraus wieder entfernen. Auf Verlangen wird ihnen gegen Bezahlung auch ein Lehenwagen herbeigebracht.

Die zweite Abtheilung

beſteht in einem Zimmer, in welchem mehrere Bette gemächlich ſtehen können. In dieſem Zimmer befinden ſich zwar nach der Zahl der Bette mehrere Perſonen zuſammen, iedoch ſo, daß die Schwangeren, und bereits Niedergekommenen abgeſöndert eingetheilt ſind, und ebenfalls Niemand Fremder, weder ein Praktikant, noch eine angehende Wehmutter dahin zu kommen Erlaubniß haben.

Die Meldung zur Aufnahme hierher iſt gleichfalls bloß bei der Hebamme auf die Art, wie oben geſagt worden iſt. Wenn eine Perſon nur zum Gebähren dahin kömmt, zahlt ſie 2 Fl. 15 Kr. wovon alles Nöthige beſtritten wird. Bei längerem Aufenthalte iſt für den Tag 24 Kr. Wenn

Weibs-

Weibsperſonen, um ihre Schwangerſchaft zu verbergen, früher in das Gebährhaus kommen: ſo können ſie entweder mit ſelbſt gewählter Handarbeit ſich etwas verdienen, oder ſie werden vom Hauptſpitale mit einer ſolchen Arbeit verlegt, die ihren Umſtänden angemeſſen iſt, und die ſie leicht in ihrem Zimmer verrichten können.

Auch hier ſteht einer jeden frei, das geborne Kind mitzunehmen, und in eigens gewählte Koſt zu geben, oder ſolches durch die Hebamme um die halbe Taxe zu 10 Fl. in das allgemeine Findelhaus überbringen zu laſſen.

Die dritte Abtheilung

beſteht in einem geräumigen Zimmer für Schwangere, und Kindbetterinnen. Hier werden alle Perſonen, ebenfalls ohne einige Frage, oder Unterſuchung, aufgenommen, zahlen überhaupt täglich nur 7 Kr. und werden, um ſich im Hauſe etwas verdienen zu können, durch die darinn getroffene Vorſorge mit Arbeit verſehen. Weibsperſonen, die ganz hilflos ſind, und ihre Armuth durch nach dem beigedruckten Formulare A auszuſtellende, von ihren Pfarrern und Armenvätern zu unterfertigende Zeigniſſe darthun können, werden hier umſonſt aufgenommen; nur wird ihnen von

dem

dem Hauſe eine ihren Umſtänden angemeſſene Arbeit vorgelegt, welche ſie für die in demſelben angebotene Hilfe unentgeltlich verrichten müſſen.

Zu dieſer letzten Klaſſe, und ihrer Niederkunft allein werden Praktikanten in der Geburtshilfe, und iunge Hebammen, um in dieſer Kunſt mehrere Geſchicklichkeit, und Uibung zu erhalten, zugelaſſen.

Die unentgeltlich aufgenommenen Perſonen ſind, wenn ſie tauglich befunden werden, ſchuldig, dem Findelhauſe als Säugammen gegen ihnen zu gebende Verpflegung, und, wenn ſie ſich gut betragen, gegen eine bei dem Austritte, ie nachdem ſie länger oder kürzer als Säugammen gebraucht worden ſind, abzureichende Belohnung zu dienen. Die Vorſicht wird iedoch allemal genommen werden, keine Perſon zum Stillen der Kinder anzuhalten, deren Geſundheit dadurch leiden würde.

Für die krank werdenden Kindbetterinnen, oder Schwangeren iſt in dem Gebährhauſe ein eigenes groſſes Zimmer gewidmet. Hier können ſie, abgeſöndert von allen Uibrigen, ihre Heilung abwarten; alle andere ſind durch die Abſönderung vor der Anſteckung der Krankheit geſichert.

Die=

Diejenigen, welche vielleicht mit veneriſchen, oder auch anderen Krankheiten behaftet ſind, werden nach ihrer Niederkunft in das ohnehin bald zu Stande kommende Spital überſetzt, und aus dieſem nicht eher entlaſſen, als bis ſie vollkommen hergeſtellet ſind.

Was aber insbeſondere die Findelkinder betrifft: ſo vereiniget ſich die nothwendige Unterſtützung einer der unentbehrlichſten Anſtalten mit der Gewiſſenspflicht der Väter und Mütter, für ihre Kinder, wenn nicht öffentlich, wenigſtens in Geheim zu ſorgen. Aber um ihnen die Erfüllung dieſer Pflicht in etwas zu erleichtern, werden die zu zahlenden Beiträge ganz gering beſtimmt.

Die Bezahlung bei der Aufnahme eines Findlings iſt entweder die ganze Taxe von 20 Fl., oder die halbe von 10 Fl.

Die ganze Taxe von 20. Fl. haben zu bezahlen 1) diejenigen Perſonen, welche in der erſten Klaſſe in dem ſobald möglich zu Stande kommenden Gebährhauſe aufgenommen werden, falls ſie ihr Kind nicht in eine von ihnen ſelbſt gewählte Koſt bringen wollen, 2) auch alle auſſer dem Gebährhauſe befindlichen Weibsperſonen, die ihr Kind im Findelhauſe unterbringen wollen.

Könn-

Könnten aber die Letztern ihre Armuth, und gänzliche Hilfloſigkeit durch Zeigniſſe ihrer Pfarrer und Armenväter darthun: ſo werden ihre Kinder gegen die halbe Taxe von 10 Fl. eingenommen, welche die Pfarrei, wohin ſie gehören, zu erlegen hat.

Gegen die halbe Taxe von 10 Fl. werden ferners eingenommen die Kinder iener Mütter, die nach der zweiten, und dritten Klaſſe im Gebährhauſe entbunden worden, endlich die Kinder, welche in Häuſern, oder auf den Straſſen niedergelegt worden ſind, und für welche die Gemeinden, die es betrifft, mithin in der Stadt der Magiſtrat, und in den Vorſtädten die Gründe, oder Gemeinden den Betrag zu erlegen haben.

Unentgeltlich werden aufgenommen die Kinder der im Gebährhauſe entbundenen, und als Säugammen in dem Findelhauſe verbleibenden Mütter, dann der ganz hilfloſen Perſonen, welche im Gebährhauſe nach der vierten Klaſſe aufgenommen worden ſind.

Würden aber dieſe Letzteren aus dem Gebährhauſe in ein Privathaus als Säugammen aufgenommen: ſo ſind ſie wegen dieſes ihnen zuflieſſen-

den Verdienſtes die halbe Taxe mit 10 Fl. zu entrichten verbunden.

Diejenigen, welche die ganze, oder halbe Taxe ſelbſt bezahlen, ſind weder um den Namen, oder Stand der Aeltern des Kindes, noch woher ſie ſind, zu befragen, noch weniger iſt ihr Name in ein Protokoll vorzumerken. Hingegen wird, um auf jeden Fall das Wiedererkenntniß der in das Findelhaus genommenen Kinder zu erleichtern, der Tag, wann das Kind überbracht worden iſt, ſammt deſſen Taufnamen, genau protokollirt, und dem Uiberbringer ein Ausſchnittzettel nach dem am Ende befindlichen Formulare B behändiget werden, worauf der Name des Kindes, der Numer des Protokolls, und der Tag der Uibergabe nebſt dem Betrage des bezahlten Geldes bemerkt ſein muß. Gegen Vorzeigung dieſes Zettels wird denen, die ſich darnach erkundigen, jedesmal die Nachricht über den Zuſtand des Kindes, und wo es ſich befindet, ertheilt, auch auf Verlangen das Kind ſelbſt wieder zurückgegeben werden. Bei der Zurücknahme eines Findelkindes iſt es billig, daß die Unköſten, welche zur Erziehung desſelben bis auf dieſe Zeit verwendet worden ſind, nach Abſchlage der bei der Einnahme desſelben geleiſteten Bezahlung, wieder erſetzt werden.

Bei denienigen Kindern allein, welche von den Pfarreien und Gemeinden eingenommen werden, muß der Name der Pfarrer und Gemeinde, die ſie abgegeben hat, in der Abſicht angemerkt werden, damit das Findelhaus ausweiſen könne, wie viel Kinder, und aus welchen Pfarreien und Gemeinden gegen die halbe Gebühr dahin eingebracht worden ſind.

Die in das Findelhaus kommenden Säugkinder werden ſogleich auf das Land in die Koſt gegeben, und ſämmtlich an der Bruſt erzogen, weiters aber ienen, welche aus dieſem Hauſe dergleichen Kinder bekommen, die gedruckte Vorſchrift zur Pflege derſelben mitgegeben werden. Nur fordert die Erhaltung derienigen, welche krank ſind, oder vielleicht angeſteckt ſein möchten, dieſelben bis zu ihrer Herſtellung im Hauſe zu behalten.

Zur Stillung, und Pflege dieſer Kinder werden ſo viele Säugammen, als nöthig ſind, und dieſe, wie in der Abtheilung von dem Gebährhauſe geſagt worden iſt, aus der Zahl derienigen genommen werden, welche ihre Kindbette daſelbſt unentgeltlich gemacht haben, und derer Kinder umſonſt verpflegt worden ſind.

Die-

Dieſen Säugammen wird, ſo lange ſie im Hauſe ſind, die erforderliche Wäſche, und nach ihrem Wohlverhalten, und nach Länge der in dem Findelhauſe zugebrachten Zeit eine Belohnung von 4, 5 oder 6 Gulden auf die Hand gegeben, damit ſie bei ihrem Austritte, und bis ſie in einem Dienſte unterkommen, einigen Lebensunterhalt haben.

Auf die Geſundheit dieſer Perſonen wird genau geſehen, und denſelben eingeſchärft werden, ſobald ſie von einer Krankheit etwas an ſich ſpüren ſollten, es ſogleich dem für das Findelhaus beſtellten Medikus anzuzeigen.

Diejenigen Weiber des Landvolks, welche in den auf einige Meilen um Brünn liegenden Ortſchaften wohnhaft ſind, und die Säugkinder in die Verpflegung nehmen wollen, haben ſich bei dem k. Kreisamte zu melden, iedoch allemal, nebſt dem Zeigniſſe ihrer Pfarrer und Armenväter, auch noch ein gerichtliches beizubringen.

Zur Aufnehmung in das Findel- und Waiſenhaus ſind geeignet 1) ganz älternloſe, wahrhaft dürftige und verlaſſene Kinder, 2) ſolche, welche von Vater und Mutter verwaist werden, endlich 3) iene, deren Aeltern zwar noch am Leben, doch

wegen Armuth, zu vieler Kinder, oder einer Gebrechlichkeit, ſelbe zu erhalten nicht im Stande ſind.

Vorzüglich aber wird nur auf die armen Waiſen, und Findelkinder der Stadt Brünn, und der Vorſtädte der Bedacht genommen; iedoch wird in ienem Falle, wenn von dem erübrigenden Fond des Waiſen- und Findelinſtitus kein anderes Armenverſorgungsinſtitut eine nothwendige Aushilfe bedarf, der vorhandene Uiberſchuß nach vorbehaltener erforderlichen Bedeckung auch für die äuſerſt Bedrängten auf dem Lande, welche dieſer Unterſtützung würdig ſind, verwendet.

Jene, welche um die Einnehmung eines Kindes in das Waiſen- oder Findelhaus bitten, haben nebſt dem Taufſcheine desſelben, und dem chirurgiſchen Atteſtate über ſeinen Geſundheitsſtand auch das Zeigniß, oder Meldzettel ihrers Pfarrers, und Armenvaters, welches nach dem beiliegenden Formulare C. auszuſtellen iſt, iene aber, die ihre eigene, oder auch fremde Kinder aus dieſem Hauſe in die Koſt zu nehmen verlangen, nebſt dem gedachten Meldzettel ihres Pfarrers, und Armenvaters noch insbeſondere ein gerichtliches Zeigniß bei dem k. Kreisamte gehörig zu überreichen.

Nach

Nach eingelangtem kreisåmtlichen Berichte wird ienen, welchen man Kinder anzuvertrauen findet, ſo wie auch den Grundobrigkeiten und Pfarrern, der Tag zur Uibernahme der Kinder durch das Kreisamt bedeutet werden.

Dieſe Kinder werden ſodann den wahren, oder den Ziehåltern mit alle nôthige Verbindlichkeiten enthatendem Kontrakte, und dem obengemeldeten Ausſchnittzettel gegen folgende Bedingniſſe übergeben:

1) wird ein iedes Kind mit der nôthigen Wåſche und Kleidung verſehen, den Såugkindern aber ein bereitetes ſogenanntes Fatſchbettel mitgegeben;

2) für ein Såugkind wird, bis es das erſte Jahr erreicht, monatlich 2 Fl. 30 Kr. bezahlt;

3) den Ziehåltern wird für ein Kind von 1 bis 10 Jahren monatlich 2 Fl. bezahlt;

4) von dem 10. bis 15. Jahre, da die Kinder von dieſem Alter in der håuslichen Wirthſchaft bereits nützlich ſind, und einigermaſſen die Stelle eines Dienſtboten vertreten kônnen, wird monatlich 1 Fl. bezahlt.

5) die Geldbeträge erhalten die Uibernehmer in monatlichen Friſten, und zwar den erſten monatlichen Betrag zugleich mit der Uibernahme des Kindes aus der Findel= und Waiſenhauskaſſe, die weiteren Beträge aber aus den Händen des Pfarrers, welchen die erſtgemeldete Kaſſe mit den erforderlichen Geldern im Voraus verſehen wird, wie denn die Pfarrer den Unterricht erhalten werden, wie ſie die ihnen anvertrauten Gelder zu verrechnen haben.

Niemand iſt gezwungen, ein Kind auf eine beſtimmte Zeit bei ſich zu behalten; die Zurückſtellung des Kindes aber muß einen Monat vorher der Obrigkeit, und dem Pfarrer angezeigt werden, damit dieſe für die anderweite gute Unterbringung eines ſolchen Kindes in ein anderes Ort zu ſorgen, und die Anzeige hiervon mittels des Kreisamtes der Landesſtelle zu machen wiſſen mögen.

Gegen dieſe für die Pflege der Kinder abzureichende Bezahlung fordert das Waiſen=und Findelhaus von den Pflegältern folgende Schuldigkeiten, daß

1) die Kinder gut, und rühmlich gehalten, und nach den allgemein vorgeſchriebenen Landesanordnungen chriſtlich erzogen werden.

2.) Sobald ein ſolches Kind erkranket, iſt ſogleich hiervon der Grundobrigkeit, und dem Pfarrer die Anzeige zu machen, und ohne Aufenhalt ſich an denienigen Chirurgen, der die Beſorgung der Pflegkinder dieſes Ortes auf ſich hat, zu verwenden, und deſſen Anordnung zu befolgen, es ſei nun, daß er die Heilung ſelbſt vornehmen, oder das Kind in das Findelhaus gebracht werden will.

3.) Sollte das Kind gähling ſterben, ſo iſt der Todesfall auch der Grundobrigkeit, und dem Pfarrer zur weiteren Einberichtung an die Landesſtelle ſogleich anzuzeigen.

4.) Wird der Pfarrer in dieſem Falle, wie auch, wenn ein Kind zurückgegeben werden will, oder wenn man nöthig fände, ſolches wegen Verwahrloſung, oder ſonſt wichtiger Urſachen abzunehmen, das in den Händen der Zieh- oder eigenen Aeltern noch übrig verbleibende Koſtgeld einheben, und gehörig verrechnen, in Abſicht der noch kein ganzes Jahr in der Verköſtung geweſenen Kinder aber das, was ſelbe an Kleidung, und Wäſche aus dem Waiſen- und Findelhauſe empfangen haben, ebenfalls übernehmen, die Wäſche, und Kleidung von den verſtorbenen Kindern, iedoch mittels des beſtellten Viſitators, dem gedachten Hauſe zurück-

ſtellen, den noch lebenden, und nur anderswo in Verſorgung gelangenden Kindern aber eines und das andere beilaſſen.

Sollte Jemand aus ſtrafbarer Gewinnſucht den Tod eines Kindes verſchweigen, und entweder für ein ſchon geſtorbenes Kind noch das Monatgeld einheben, oder dafür ein anderes in den Genuß des Inſtituts unterſchieben, der würde bei Entdeckung dieſes Betrugs auf das ſtrengſte beſtraft werden.

Da jedoch dergleichen Fälle ſich nicht ergeben können, ohne daß die Gemeinde, und derſelben Gerichte davon Wiſſenſchaft haben: ſo werden dieſelben wegen unterlaſſener Anzeige für den Erſatz des dem Kinderinſtitute dadurch zugezogenen Schadens aus dem Eigenen zu haften haben.

Die Pflegältern ſind übrigens gehalten, für die Begrabung der Waiſen- und Findelkinder dem Pfarrer die Stollgebühr zu entrichten.

So wie Se. Maieſtät die Aufſicht über dieſe Kinder, und inſonderheit wegen ihres Unterrichts in der Religion, damit ſie die Landſchulen richtig beſuchen, dem Ortspfarrer anvertraut wiſſen wollen: ſo wird es eben dieſem zuſtehen, den Ziehältern

tern, die Verdienſtlichkeit eines Gott ſo gefälligen, und chriſtlichen Werks, als die Pflege dieſer Unmündigen iſt, von Zeit zu Zeit vorzuſtellen, und ſie durch ſeine Ermahnung zur Aufnahme, und zur wahren Liebe gegen dieſelben zu bewegen. Sein Beiſpiel, wenn er dergleichen Kinder von Zeit zu Zeit beſuchet, und mit väterlicher Sorgfalt an ihrem Wohle ſelbſt Antheil zu nehmen zeiget, wird für die Pflegältern zu gleichem Betragen die kräftigſte Ermunterung, und ſein Lob, wenn ſie es wegen ihrer Sorgfalt verdienen, eine groſſe Belohnung ſein.

Uiberhaupt wird auch dem Perſonale des Waiſen- und Findelhauſes anempfohlen, die Pflegältern ſolcher Kinder bei dem Aus- und Einſchreiben, und anderen Gelegenheiten, die ſich anbieten, nicht mit der ernſten trocknen Amtsmiene, ſondern freundſchaftlich, und anſtändig zu behandeln.

Damit die Vorſorge, unter welche die öffentliche Aufſicht dieſe Findel- und Waiſenkinder nimmt, durch Nachläſſigkeit derienigen, welche ihre Pflege über ſich haben, nicht vereitelt werde: ſo wird von Seiten des Findel- und Waiſenhauſes der Obervater als Viſitator beſtellt, welcher mit ſeinen übrigen Eigenſchaften zugleich einiges Kenntniß von Kinderkrankheiten vereinigen muß.

 Die-

Dieſer Obervater hat viermal wöchentlich von dem Verwalter des Hauſes das Verzeichniß der Ortſchaften, nebſt Hausnumer und Namen der Partheien, wo Kinder zur Pflege ſind, und wo er nachſehen ſoll, zu empfangen, damit dieſelben nicht vor der Nachſicht vom Findel- und Waiſenhauſe ſicher ſind. Zur Ausweiſung ſeines verrichteten Auftrages hat er iedesmal vom Pfarrer des Orts, wo er nachgeſehen hat, ein Zeigniß mitzubringen, und den Bericht über die Pflege und das Befinden der Kinder bei dieſer oder iener Parthei dem Verwalter zu erſtatten, damit von dieſem, oder, wenn die Anzeige Geſundheitsumſtände betrifft, von dem Medikus, oder Chirurgus das Nöthige vorgekehrt werden könne.

Wenn der aufgeſtellte Viſitator bei Pflegältern iedesmal eine genaue, und gute Beſorgung der ihnen anvertrauten Kinder wahrnimmt, und von halb zu halb Jahr beſtättiget; ſo wird denſelben über das ausgeworfene monatliche Koſtgeld für iedes Kind auf Kleidung alle halbe Jahre ein Beitrag von 2 Fl. gegeben.

Wo ſich hingegen bei dieſen Viſitazionen zeigen ſollte, daß einige Leute gewiſſenlos genug wären, dergleichen Kinder auf was immer für eine Art zu vernachläſſigen: ſo würden dieſe nicht

nur

nur auf den halbiährigen Beitrag keinen Anſpruch zu machen haben, ſondern nach Wichtigkeit der Umſtände auch noch beſonders zur Verantwortung gezogen werden.

Dieſe Viſitazion wird alle halbe Jahre, und dabei eine Muſterung der Kinder aller Orte mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, des Pfarrers, und des Schulmeiſters vorgenommen werden, wozu denſelben all nöthiger Beiſtand zu leiſten iſt. Bei dieſer Gelegenheit wird unter Einem geſehen werden, ob Knaben von höheren Jahren nach Maaß der Leibeskräfte, und wahrzunehmenden Fähigkeiten entweder zu Profeſſionen zu beſtimmen, und guten Meiſtern in die Lehre zu geben, oder in das Waiſen- oder Findelhaus zurückzunehmen ſein, um ſie wohl zu prüfen, und die Fähigſten zu höheren Schulen auszubilden, oder ob ſie dem Bauernſtande, unter welchem ſie erzogen worden ſind, zu überlaſſen ſein.

Um die auf dem Lande in der Koſt ſtehenden Kinder, welche nach der Natur der Krankheit, beſonders zur Herbſt- und Winterzeit zur Heilung gar nicht, oder nicht ohne Gefahr in die Stadt Brünn gebracht werden können, nicht hilflos zu laſſen, wird ihre Beſorgung den geſchickteren Chirurgen in ihren, und nahegelegenen Ortſchaften überge-

ben,

ben, wofür dieſe iährlich eine verhältnißmäſſige Belohnung erhalten werden.

Die nöthigen Kinderarzneien, welche ohne eine dießfalls feſtgeſetzte Formel, ohne koſtbar zu ſein, wirkſam ſind, und nicht viel betragen, haben die Partheien entweder von der Apotheke des Waiſen- und Findelhauſes in Brünn abzuholen, oder, um nicht vielleicht wegen Kleinigkeiten einen ſo weiten Weg zu machen, ſolche, wo es ihnen am bequemſten iſt, z. B. von dem Wundarzte, ſich ſelbſt überreichen zu laſſen. Dieſe Arzneien müſſen allzeit eigens verſchrieben werden, und zur Sicherſtellung gegen Uiberhaltung wird auf iedem Rezepte, das der Parthei in den Händen zu laſſen iſt, der Preis der gegebenen Medizin, und die Krankheit, wider welche ſelbe verordnet iſt, mit einigen paar Worten deutſch angemerkt ſein, wofür dann der Erſatz den Chirurgen, welche dieſelbe abgegeben haben, von Seiten des Findel- und Waiſenhauſes geleiſtet werden wird.

Aller dieſer Vorſorge genieſſen die von dem Waiſen- und Findlingsinſtitute in Verpflegung genommmenen Kinder bis zum vollendeten 15. Jahre, nach welchem iedem auf dem Lande erzogenen Mädchen, oder Knaben überlaſſen wird, entweder noch ferners bei ſeinen Pflegältern zu bleiben,

oder

oder als eine völlig freie Perſon in andere Dienſte zu treten, in welchem letztern Falle iedoch ſie ſich genau nach den Militärkonſkripzions- und Emigrazionsgeneralien zu verhalten haben werden. Die Taufſcheine aller dieſer Kinder aber verbleiben in dem Waiſen- und Findelhauſe, und werden ihnen erſt nach erreichtem Alter von 15 Jahren durch die Ortsobrigkeiten verabfolgt werden; es wäre denn, daß durch die Pflegältern gegründete Urſachen zur früheren Erhaltung angezeigt würden.

Nachricht Brünn vom 6. Mai 1785.

Nachricht

über die Errichtung des Brünnerkranken- und Tollhauſes.

Nachricht über die Einrichtung des Brünnerkranken- und Tollhauſes.

Se. Majeſtät haben befohlen, daß nebſt dem Gebähr- Findel- und Waiſenhauſe auch ein Kranken- und Tollhaus in Brünn errichtet werden ſoll.

Man wird hierbei trachten, immerfort an Aerzten, Chirurgen, und anderen nöthigen Perſonen die beßte Wahl zu treffen, für wohl zubereitete Arzneien, gutes Bettgeräthe, und Koſt zu ſorgen, und dem Ganzen eine ſolche Geſtalt zu geben, damit es den daſelbſt Aufgenommenen an derienigen ordentlichen, und liebreichen Pflege nicht fehlen möge, die mit dem wahren Endzwecke dieſer menſchenfreundlichen Anſtalt übereinſtimmt.

Die Beſtimmung des allgemeinen Krankenſpitals iſt die Heilung der Kranken männlichen und weiblichen Geſchlechts, welche darinn theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich aufgenommen werden; nur ſind hiervon die mit langwierigen, und un-

unheilbaren Krankheiten behafteten Perſonen ausgenommen, als für welche ein abgeſondertes Siechenhaus beſtimmt iſt.

Es werden mehrere Kranke in Einem Zimmer unterbracht, iedoch die Geſchlechter abgeſöndert werden.

Die Bezahlung iſt täglich 10 Kr, welche vorhinein auf eine Woche geleiſtet werden muß.

Unentgeltlich werden dieienigen Perſonen aufgenommen, die keine bemittelte Aeltern, noch ſonſt eine Erwerbung haben, und deren Armuth von dem Pfarrer ihres Kirchenſpiels, und dem Armenvater durch Zeigniſſe beſtättiget wird.

Wenn aber dieſe Kranken etwas von dem Armeninſtitute genieſſen: ſo iſt es billig, daß dieſer Genuß während der Zeit, als ſie in dem Spitale verpflegt werden, der Krankenanſtalt zufalle.

Menſchenliebe, und Billigkeit macht es Dienſtherren und Frauen zur Pflicht, für den Dienſtboten zu ſorgen, deſſen Arbeit, ſolang er geſund war, ſie ſich bedient haben, dieienigen Dienſthälter, denen es der enge Raum, oder ſonſt die

Be-

Beſchaffenheit ihres Hauſes nicht geſtattet, den kranken Dienſtboten bei ſich pflegen zu laſſen, können ihm gleichfalls gegen tägliche 10 Kr., davon die Bezahlung gleichfalls auf eine Woche vorhinein zu leiſten iſt, in dem Spitale Aufnahme verſchaffen.

Sollten aber die Dienſtherren oder Frauen durch Zeigniſſe ihrer Pfarrer, und Armenväter darthun können, daß ſie für ihre kranke Dienſtboten weder zu bezahlen, noch ihrer Lage und Umuändewegen bei ſich zu behalten im Stande ſind; dann werden dieſe kranke Dienſtboten umſonſt in das allgemeine Spital aufgenommen werden.

Für die veneriſchen Kranken iſt ein eigener ganz abgeſönderter Platz eingeräumt, wohin keinem Fremden zu kommen geſtattet wird.

Kranke von beiden Geſchlechtern können hier, ohne ihren Namen zu entdecken, mithin ohne Beſorgniß, von Jemanden erkannt, oder ſonſt auf eine Art entdeckt zu werden, Hilfe und Heilung finden.

Die Bezahlung iſt ebenfalls, wie oben, auf 10 Kr. feſtgeſetzt, mit Ausnahme der Dürftigen, welche umſonſt aufgenommen werden.

Es

Es iſt auch dafür geſorgt, daß die Wiedergeneſenden beiderlei Geſchlechts gleichfalls von den übrigen Kranken gänzlich abgeſöndert bleiben.

Die Kranken bekommen nebſt der guten Wartung an Leinzeuge und Bettgeräthe einen Strohſack ſammt Kiſſen, zwei Bettücher , einen Kopfkiſſen mit Roßhaaren gefüllt, weiters aber Hemde, Schlafhauben, Strümpfe, Pantoffel, Schnupftüchel, die Männer Beinkleider, und Schlafröcke, die Weiber Korſette, Röcke und Halstüchel.

Die Speisordnung endlich beſteht im Folgenden: Kranken, welche nur Fleiſchbrühe genieſſen, wird dieſelbe des Tags, ſo oft ſie der Arzt verordnet, abgereichet.

Schwache Porzion.

Früh eine Schale Fleiſchbrühe, Mittags Trinkpanatel, Nachmittags, wenn es nöthig iſt, Fleiſchbrühe, Abends Suppe mit Brodſchnitteln, oder Panatel.

Viertelporzion.

Früh Fleiſchbrühe, Mittags Suppe mit Reiß, oder eingekochte Mehlſpeiſe, Obſt- oder grüneSpeiſe,

Abends Panatel, gerollte, oder geriebene Gerſte für ½ Kr. Semmel des Tags.

Drittelporzion.

Früh Fleiſchbrüh, Mittags Suppe mit Reiß oder Mehlſpeiſe, 1½ Vierting Kalb- oder Lammfleiſch in einer Brühe, Zugemüs, oder Obſtſpeiſe; Abends Panatel, oder eingekochte Mehlſpeiſe; für 3 Pfennige Semmel.

Halbe Porzion.

Früh Fleiſchbrühe, Mittags Suppe mit Reiß, oder Mehlſpeiſe, fünfmal die Woche 1½ Vierting Kalb- oder Lammfleiſch, mit Brühe eingemacht, zweimal die Woche Lungenmus, oder eingeſchnittene Lunge, Abends Suppe mit Gerſte, Reiß, oder Mehlſpeiſe, Obſt- oder grüne Speiſe, zweimal die Woche geſchnittene Kuttelflecke, wenn es die Krankheitsumſtände zugeben, für 1 Kr. Semmel.

Ganze Porzion.

Früh Einbrennſuppe mit Brodſchnitteln, Mittags Suppe mit Gerſte, Reiß, Gries- oder Mehlſpeiſe, 1½ Vierting Rindfleiſch, Zugemüs, Abends alle Tage Suppe, wie bei der halben Porzion,

Sonn-

Sonntags, Dienſtags, und Donnerstags Kuttelflecke, oder eingeſchnittene Lunge, oder Lungenmus, Montags und Freitags Zugemüs oder Obſtſpeiſe, Mittwoch und Samſtags Lungenſtrudel, Gries- oder Leberknöttel, für 1 Kr. weiſſes Brod.

Sollte für einige Kranke dieſe Porzion Brod nicht hinreichend sein; ſo wird auf Verordnung des Arztes mehr abgereicht werden.

Kranke, welchen Weinſuppen, oder Milchſpeiſen zuträglicher ſind, als Fleiſch, werden ſolche bekommen.

Denen, welche die ganze Porzion genieſſen, wird auf Anordnung, und Erlaubniß des Arztes Bier oder Wein, die Maaß vom erſteren für 3½, und vom letzteren für 8 Kreuzer gegeben.

In das Tollhaus, inſoweit es der Raum zuläßt, gelangen Wahnwitzige der Stadt Brünn, und der Vorſtädte aus der Klaſſe derienigen, welche bei dem allgemeinen Krankenhauſe mit 10 Kr., oder unentgeltlich aufgenommen werden.

Für Geiſtliche, welche das Unglück haben, wahnwitzig zu werden, ſind bei den barmherzigen

Brüdern Zimmer beſtimmt, daher ſie der Aufnahme in dieſes Haus nicht bedürfen.

Nachricht Brünn vom 17. Chriſtmonat 1785.

Die Verköſtung des Armenverſorgungshauſes wird durch einen ordentlichen Ausſpeiſer beſorgt, und daher öffentlich verlizitirt werden.

Nachdem mit Anfange des bevorſtehenden neuen Jahres in das hieſige vereinigte Armenverſorgungshaus nebſt den ohnehin ſchon darinn beſtehenden Inſtituten der armen Gebährenden, Findel, und Waiſen auch die armen Kranken und Wahnſinnigen werden angenommen werden, und dabei der Antrag iſt, die Verköſtung dieſer ſämmtlichen Armen, ſo wie eines groſſen Theiles des in dieſem Hauſe angeſtellten Aufſichtsperſonals durch einen ordentlichen Ausſpeiſer beſorgen zu laſſen: ſo werden alle iene, welche der Kocherei kündig ſind, und dieſe Verköſtung kontraktmäſſig zu übernehmen Luſt haben, bei der hierwegen in dem vereinigten Armenverſorgungshauſe den 28. dieſes Monats abgehalten werdenden Lizitazion zu erſcheinen haben, woſelbſt mit ienem, welcher die vortheilhafteſten Bedingungen für dieſes Armeninſtitut eingehen wird, der ordentliche Kontrakt bis auf die höhere Beſtättigung angeſtoſſen werden ſoll.

Nachricht in Brünn vom 21. Chriſtmonat 1785.

Unterricht für die Pfarrer, Armenväter, und Rechnungsführer, was dieſelben bei der Beſchrei-

ſchreibung, Unterſuchung, und Betheilung der Armen zu beobachten haben.

6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 246—258.

Allen Dominien, Pfarrern, und Gemeinden ſind die Maaßregeln in Betreff des von Sr. Majeſtät beangenehmigten Armeninſtituts nebſt dem Unterrichte zuzuſtellen, wie die Beſchreibung der Armen vorgenommen, die Quittungen, und Ausweiſe über das empfangene Almoſen ausgefertiget, und die Anweiſung zum Empfange des Almoſens den Armen ertheilt werden ſoll.

Den Dominien, Pfarrern, und Gemeinden ſind die Maaßregeln zuzuſtellen, wie die Beſchreibung der Armen, und Vertheilung des Almoſens bei dem Armeninſtitute zu geſchehen habe.

Verorodnung in Böhmen vom 19. Auguſt 1785.

Das Betteln iſt unter den ſchärfeſten Strafen verboten.

6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 266.

Zur Abſtellung des überhandnehmenden Bettelns ſollen die Pfarrer, Prediger, und Seelſorger das Volk ermahnen, und belehren, daß es dem Bettelgeſinde weder in Kirchen, noch Häuſern, noch ſonſt wo immer Almoſen geben ſoll. —

Wie mit muthwilligen Bettlern, und Bettlerinnen zu verfahren ſei, wenn ſie das erſte= zweite= und drittemal einkommen.

6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 266—269.

Bettler, die in einen andern Kreis kommen, ſind anzuhalten, und ſolange zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen, bis die Schubsunkoſten erſpart werden.

Die Kreisämter haben bekannt zu machen, daß ein ieder aus ſeinem Bezirke tretende Bettler, wenn er bei dem gegenwärtig eingeführten heilſamen Armeninſtitute in einen andern Kreis kommen würde, handfeſt gemacht, und zur Straſſen- oder anderen Gemeindarbeit ſo lange verhalten werden ſoll, bis von dieſer Arbeit die Schubsunköſten erſparet, folglich das Publikum von dergleichen auswärtigen Kreiſesvagabunden ſich befreit ſehen wird.

Verordnung in Böhmen vom 9. Chriſtmonat 1785.

Hier kömmt nachzutragen:

Das Betteln auf den Gaſſen, vor den Hausthüren, und in der Kirche wird verboten.

Vom 23. dieſes Monates an ſoll das Betteln auf den Gaſſen, vor den Hausthüren, und in der Kirche unter der Strafe der Aufhebung dergleichen Bettelgeſindes eingeſtellt ſein. Dabei wurde verordnet, daß iene Armen, die vermög ihrer fremden Geburt, Unſäſſigkeit, oder Mangel anderer vorgeſchriebenen Eigenſchaften auf die hierortige Verſorgung nicht anzuſprechen haben, ſich in der vorgeſchriebenen Zeit von hier entfernen, und bei ihrer Grundobrigkeit die Patentalverpflegung anſuchen ſollen, iene hingegen, die ſich nach der Vorſchrift der hierortigen Verſorgung und Aushilfe würdig finden, bei der Armenhausadminiſtrazion ſich melden ſollen, welche ſodann nach erforderlicher

Unterſuchung auf eine andere mögliche Verſorgung bedacht ſein wird.

Nachricht in Gräz vom 4. Brachmonat 1783.

Der beſtehende Verbot, daß Niemanden Bettelpäſſe ertheilt werden ſollen, iſt neuerdings zu republiziren, und darauf auf das ſorgfältigſte zu wachen.

Der Verbot wegen der nicht zu ertheilenden Bettelpäſſe ſoll republizirt werden.

Verordnung in Böhmen vom 27. Herbſtmonat 1785.

Die Kinder aus dem Pragerwaiſenhauſe ſollen bei Handwerkern, oder auf eine andere Art unterbracht werden.

I. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 265.

Bei den dermal einzuführenden Armenverſorgungsanſtalten iſt befunden worden, auch die Kinder aus dem Kommunarmenhauſe, und den Arbeitshäuſern zu entlaſſen, und ſelbe ſowohl den Stadt-Prager-als auch Landeseinwohnern gegen Bezahlung, und zwar für ein Kind bis in das I. Jahr ſammt Kleidung iährlich 28 Fl., von I bis 10 Jahren 21 Fl., von 10 bis 15 Jahren 8 Fl. in die Pflege zu übergeben. Daher ſollen ſich iene Leute, welche ein dergleichen armes Kind männlichen oder weiblichen Geſchlechts gegen dieſe beſtimmte Zahlung in die Pflege zu nehmen geneigt

Auch die Kinder aus dem Kommunarmenhauſe, und Arbeitshäuſern ſind in die Koſt zu geben.

hier bei dem Direktor Freiherrn von Lamothe anmelden.

Verordnung in Böhmen vom 2. Herbſtm. 1785.

Die Verordnung wegen der einzuſendenden zwoen Anzeigen in Rückſicht des für das Prager-kommunarmenhaus legirten Betrags, oder der Lizitazionsgebühr nach der Publizirung eines jeden Teſtaments iſt zu republiziren.

Da die unterm 25. Juli 1776. ergangene Verordnung, daß nach der Publizirung eines jeden Teſtaments der Exekutor, und bei den vorzunehmenden Lizitazionen die Kommiſſäre ſogleich zwo kurze Anzeigen, und reſpektive Verzeichniſſe mit Benennung des Kreiſes, der Stadt, oder des Orts, dann des Erblaſſers unter Anſetzung des für das Pragerkommunarmenhaus legirten Betrags, oder der Lizitazionsgebühr einzuſenden haben, nicht in jedem Falle befolgt wird: ſo iſt dieſe Verordnung mit Nachdrucke, und dem Beiſatze zu republiziren, daß ſolche genauer, als es bisher geſchehen iſt, in Vollzug geſetzt werde.

Verordnung in Böhmen vom 5. März. 1785.

Wenn das Armeninſtitut zum Erben eingeſetzt wird: ſo iſt ſolches der Mildenſtiftungshofkommiſſion anzuzeigen.

6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 270.

Fer=

Ferner iſt ſolches von den betroffenen Abhandlungsinſtanzen allemal der Landesſtelle gleich bei der Bekanntwerdung des Sterbfalls anzuzeigen.

Wenn das Armeninſtitut zum Erben eingeſetzt wird: ſo iſt ſolches gleich der Landesſtelle anzuzeigen.

Hofdekret vom 3. Juni in Gräz kund gemacht den 10. Juni 1785.

Die Vermächtniſſe für das Armeninſtitut ſind, nebſt der Befreiung von der Erbſteuer, auch von der Sterbtaxe befreit, folglich iſt dafür nur die Stempelgebühr zu entrichten.

6. B. 2. Hauptabth. 2. Abſ. S. 270.

Bei Gelegenheit, wo die verſchiedentlich untergetheilten Bruderſchaften in eine einzige allgemeine der thätigen Liebe des Nächſten zuſammengezogen worden ſind, haben Se. Maieſtät entſchloſſen, daß, wenn bei einer Verlaſſenſchaftsabhandlung ein Vermächtniß vorfällt, das einer nicht mehr beſtehenden Bruderſchaft zugedacht iſt, dasſelbe keinerdings dem Univerſalerben zurückfallen, ſondern in den Stiftungsfond der Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten, mit welchem das gräflich buquoiſche Armeninſtitut vereint worden iſt, abgeführt werden ſoll.

Vermächtniſſe, die einer nicht mehr beſtehenden Bruderſchaft zugedacht waren, ſind zur Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten abzuführen.

Hofdekret vom 2. Juni, in Böhmen kund gemacht den 9. und in Gräz den 10 Juni 1785.

Auf Almoſengelder gilt keine Zeſſion, oder Verbot.

Sieh im 6. B. S. 271.

Auf die Almoſengelder iſt kein Verbot, oder Zeſſion anzunehmen.

Es iſt auf die aus den Armenkaſſen, und Stiftungsfonds abzuführenden Almoſengelder kein Verbot, oder Zeſſion anzunehmen, und bei einer vorfallenden Verſchreibung ſolcher Almoſengelder kein rechtlicher Beiſtand bei einer Gerichtsſtelle zu leiſten.

Hofverordnung vom 3. Juni, und in Klagenfurt kund gemacht den 10. Juni 1785.

iemand erhält ein Almoſen von dem Armeninſtitute, der durch ein Memorial darum einkömmt, ſondern ieder hat ſich darum an ſeinen Pfarrer zu wenden.

Glaubt ſich einer nicht inſtitutmäſſig betheilt ſo hat er ſich erſt an den Pfarrer, Armenvater, und Rechnungsführer, und, wird hier nicht willfahrt, an den Hauptbezirk zu wenden.

Sieh im 6. B. S. 271 — 272.

Nachdem Se. Maieſtät entſchloſſen haben, daß der Betrag des nach dem Mittel von 10. Jahren berechneten Armenleutaufſchlags in iedem Lande weiters zu den Armenverſorgungsanſtalten als ein Staatsbeitrag abgericht werden ſoll: ſo wird dem innerößterreichiſchen Gubernium ſolches zur Wiſſenſchaft, und dem Ende erinnert, daß dasſelbe wegen der Behebung des auf die dortige Armenkaſſe ausgefallenen Betrags zu 4450. Fl., dann für das Thereſianerwaiſenhaus in Klagenfurt 2800 Fl., und endlich für die Verſorgungshäuſer in Laibach 1350 Fl. das Erforderliche einzuleiten wiſſen möge.

Der Armenleutaufſchlag ſoll in iedem Lande zu den Armenverſorgungsanſtalten abgereicht werden.

Verordnung Wien vom 19. Hornung 1785.

Se. Maieſtät haben nur dieienigen Beamten, die in den k. k. Dienſten geſtanden ſind, zur normalmäſſigen Behandlung geeignet zu ſein erklärt, und geſtatten nicht, daß die Armenfonds mit Penſionen entlaſſener Beamten beſchwert werden.

Penſionen bei, und von dem Armenfonde haben nicht Statt.

Hofdekret vom 31. März 1785.

Das Arbeits- und Rettungshaus ſoll von dem Magiſtrate, als der Grundobrigkeit, unter der Aufſicht der Stiftungsoberdirekzion, und der Regierung geleitet werden.

Das Arbeits- und Rettungshaus ſoll von dem Magiſtrate unter der Aufſicht der Stiftungsoberdirekzion, und Regierung geleitet werden.

Hofentſchlieſſung vom 16. April 1785.

Die

Die Beſorgung des Armeninſtituts liegt der Stiftungsoberdirekzion, und Landesregierung ob.

Die Beſorgnng des Armeninſtituts liegt der Stiftungsoberdirekzion, und Landesregierung ob.

Hofentſchlieſſung vom 16. April 1785.

Den Handwerksburſchen iſt in den Kundſchaftenanzumerken, wo, wann un wieviel ſie Almoſen erhalten haben.

Die Pfarrer, Armenväter, und Rechnungsführer bei dem eingeführten Armeninſtitute ſollen die Kundſchaften der wandernden Hundwerksburſche iedesmal wohl anſehen, und erheben, wann, und wo einer das letzte Zehrgeld erhalten habe; denn da einem ſolchen überall 4 Kr. abgereicht werden ſollten: ſo könnte dadurch leicht zur Erzieglung der Vagabunden Anlaß gegeben werden. Zur Vermeidung deſſen ſind daher überhaupt die Pfarrer, und Armenväter wohl zu belehren, daß, gleichwie ſie auf die Kundſchaft dießfalls zu ſehen haben, ihnen ebenfalls obliege, das geringe Almoſen, welches ſie einem Handwerksburſchen, ſammt dem Tage, wann ſie ihm ſolches abreichen, in derſelben anzumerken.

Hofdekret vom 24. April 1785.

Das Präſentazionsrecht einer armen Stiftung bleibt ienen unbenommen, die es bisher ausgeübthaben

Nach den allerhöchſten Direktivregeln in Abſicht auf die Armenverſorgungsanſtalten wird ienen, welche bisher das Präſentazionsrecht einer armen Stiftung ausgeübt haben, ſolches noch ferner, iedoch dergeſtalt gelaſſen, daß nur ſolche Ar-

me

me nach Hinreichung der einem ieden Inſtitute zukommenden Einflüſſe unentgeltlich aufgenommen werden, welche als wahre, und würdige Arme mit dem erforderlichen Zeigniſſe von dem betroffenen Pfarrer, Armenvater, und Rechnungsführer verſehen ſind. Es ſind daher bei einer Erledigung eines dergleichen Stiftplatzes in den Pragerhoſpitälern, Armen- Arbeits- und Waiſenhäuſern allemal nur iene, die durch das unterſchriebene Zeigniß des Pfarrers, Armenvaters, und Rechnungsführers dazu für würdig anerkannt worden ſind, und vorzüglich eingeborne Arme anzunehmen, und auf dieſe Art genau bei ieder Beſetzung eines dergleichen Stiftplatzes vorzugehen, damit dergleichen Wohlthaten vorzüglich Landeskindern, und nur den verdienſtlichen Ausländern zu Theil werden.

Verordnung in Böhmen vom 7. Chriſtmonat 1785.

Zuflüſſe der Armenkaſſe. N. II.

Von den Lizitazionen iſt 1 Fl. vom Hundert zur Armenkaſſe zu entrichten.

Sieh im 1. B. S. 266.

Die dem Armenhauſe zu Prag zugefloſſenen Beiträge ſind für die Armenanſtalten zu verwenden.

Sieh im 6. B. S. 273.

Die

Die für das Pragerarmenhaus beſtimmten Teſtamental = und Lizitazionsgebühren müſſen an die Landesſtelle eingeſendet werden.

Sieh im 1. B. S. 266.

Von dem k. Stadtratheiſt alle Quartale eine Konſignazion über alle Vermächtniſſe, oder Lizitazions gebühren an die Landesſtelle einzuſenden.

Uiber alle vorkommende Vermächtniſſe, und ſo auch Lizitazionsgelder für das Armenhaus ſoll von dem k. Stadtrathe alle Quartale vom 1. Jäner anzufangen eine Konſignazion auf einmal an das k. Landesgubernium eingeſendet, und derſelben der Geldbetrag ohne fernere Erinnerung iederzeit beigelegt werden.

Verordnung in Böhmen vom 20. Herbſtmonat 1785.

Die Legate in das Armenhaus, oder Armeninſtitut zu Prag unterliegen keiner Erbſteuer, Sterbetax, und Abfahrtgelde, ſondern nur der Stempelgebühr.

Sieh im 6. B. 273.

Das Pragerkonſiſtorium hat darauf zu wachen, daß die Dechante, Pfarrer, und Seelſorger fürdas Pragerarmenhaus etwas in ihrem letzten Willen legiren,

Da die unterm 25. Juli 1776. ergangene Verordnung — daß, weil viele Dechante, Pfarrer, und Seelſorger abſterben, die das Pragerkommunarmenhaus mit keinem Legate bedenken, den ſämmtlichen Dechanten, Pfarrern und Seelſorgern nicht nur die k. k. Befehle vom Jahre 1724. und 1751., kraft welcher ein ieder Erblaſſer in ſeinem letzten Willen dem Armenhauſe etwas zu legiren

ſchul-

ſchuldig ſei, zu republiziren, ſondern auch dieſelben auf Einbringung ſolcher Anzeigen, und Beobachtung dießfälliger Einleitung anzuweiſen ſein — nicht befolgt wird: ſo hat das erzbiſchöfliche Konſiſtorium auf die Beobachtung der höchſten Befehle auf das ſorgfältigſte zu wachen.

und daher ſind die hierüber ergangenen Geſetze zu republiziren.

Verordnung in Böhmen vom 5. Mai 1785.

Die Unterthansadvokaten haben 5 bis 10 Dukaten an das Armenhaus zu zahlen, wenn ſie den Unterthanen ihren Beiſtand verſagen.

Das zweite Darangeld von dem zweiten Dieſtherrn, wenn er von dem erſten wußte, fällt an die Armenkaſſe.

Stifte und Ordenshäuſer, welche die Protokolle der Verordnungen mangelhaft halten; zahlen an die Armenhäuſer 100 Dukaten.

Die Buchdrucker, welche etwas ohne das Zenſurirungsimprimatur auflegen, zahlen 6 — 12 — 24 Dukaten an die Armenanſtalten.

Für iedes Brevier, worinn die anſtößige Stelle in feſto Greg. 7. nicht verpickt, oder ausgelöſcht iſt, wird 50 Fl. als Strafe für die Armen eingezogen.

Die

Dieſe Strafe gilt auch auf die Auslöſchung gewiſſer Worte in Feſto Bononis.

Die Intereſſen von den zur Erlöſung der Chriſtenſklaven biſtimmten Kapitalien werden zur Verſorgung der Armen verwendet. Gelder, die zur Auslöſung der wegen Schulden Arreſtirten geſtiftet ſind, haben ihre Beſtimmung ferner ſo. Die Trinitaren müſſen daher ein Verzeichniß davon an die Armenkaſſe abführen.

Für ieden Tragſeſſel wird dem Armenhauſe 1. Fl. gezahlt. —

Sieh alle dieſe angeführten Geſetze im 1. B. S. 267—270. nach.

Die von Pfuſchern, und Hauſirern herumgetragenen Zinngieſſerwaaren ſind an das Armeninſtitut einzuziehen.

Sieh im 6. B. S. 274.

Der Armenleutaufſchlag gehört zu den Armenverſorgungsanſtalten.

Der Armenleutaufſchlag ſoll in iedem Lande zu den Armenverſorgungsanſtalten abgereicht werden.

Verordnung Wien vom 19. Hornung 1785.

Sieh das ausführliche Geſetz weiter vorne unter der Rubrike Armeninſtitut.

Fremd=

Fremdlinge ohne Paß. N. III.

Den unter dem Vorwande der Muſik Herumziehenden ſind keine Päſſe zu ertheilen. —

Auf die ohne Paß herumvagirenden Fremdlinge iſt Acht zu haben.

Die ohne Päſſe nach Hungarn reiſenden Leute ſind auf den Gränzen zurückzuweiſen; iene, die Geſchäfte halber dahin reiſen, müſſen ſich mit Päſſen verſehen. —

Wann der Uiberſiedlungskonſens nach Hungarn zu ertheilen ſei.

Italiener mit Affen, Hunden und Tanzbären ſind nicht zu dulden. —

Auch iene nicht, die mit Schaukäſten, Orgeln, nnd andern Spielwerken herübertreten.

Keine Päſſe ſind ohne Stadtrathsinſiegel, und Benennung der Marſcherroute zu ertheilen.

Fremde Juden ſind von den Spitalvätern zu protokolliren.

Wie mit Vagabunden, dann mit den falſchen Münzwechslern zu verfahren ſei. —

Alle Unterthanen müſſen mit Päſſen verſehen ſein. —

Sieh im 1. B. S. 270 — 271.

Hier kömmt folgende Verordnung nachzutragen:

Den erbländiſchen Unterthanen ſoll nicht geſtattet werden, ohne Gubernial- oder kreisämtlichen Paß auſer die k. k. Erbländer zu gehen.

Obgleich den erbländiſchen Uuterthanen, wenn ſie in ein derzeit noch unkonſkrkbirtes Land, oder auch auſer die k. k. Erbländer nur auf eine gewiſſe Zeit, oder auf beſtimmte Jahre aus was immer für einer Urſache ſich zu begeben verlangen, von den Obrigkeiten nach Befund der Umſtände dazu die Erlaubniß, iedoch nicht anders, als mit Vorwiſſen, und Genehmhaltung des Kreisamts, einverſtändlich mit dem Werbbezirksregimente, ertheilt werden kann, und in einem ieden ſolchen Falle der in fremde Länder abgehende Unterthan einen Paß von der Landesſtelle, und vom Kreisamte zu erhalten hat: ſo ſind doch bei dem k. k. Hofkriegsrathe erneuerte verläßliche Anzeigen vorgekommen, daß ſchon mehrere dergleichen Unterthanen ohne die vor-

vorgeſchriebenen Päſſe in fremde Länder zu kommen Gelegenheit gefunden haben. Daher wird den ſämmtlichen Herrſchaften, und Obrigkeiten der k. k. Erbländer die Beobachtung, und genaue Befolgung der hierüber beſtehenden Generalien neuerdings auf das nachdrücklichſte eingeſchärft, und ihnen die Weiſung gegeben, keinem dergleichen Unterthan die Entfernung von ſeinem Aufenthaltsorte zu geſtatten, ohne daß ſelber den Gubernial- und kreisämtlichen Paß erhalten zu haben, ſich ausweiſe.

Hofverordnung vom 30. Auguſt 1782.

Die Magiſtrate müſſen bei der Ertheilung der Päſſe auf die Aufführung der Werber ſehen.

Wie, und von wem auf Fremde, die das Land ausſpähen, Acht zu haben ſei.

Sieh dieſe Geſetze im 1 B. S. 270 — 274 nach.

Fremde ohne Paß, Urlaubzettel, und Kundſchaft ſind nicht über Nacht zu behalten.

Sieh im 6. B. S. 275.

Niemand ſoll einen Fremden über Nacht behalten, noch den Ausreiſſern Unterſtand geben.

Niemand ſoll einem Fremden, der ſich nicht mittels eines Paſſes, Urlaubzettels, oder Kundſchaft auszuweiſen vermag, über Nacht behalten. Uibrigens, da beſtändige Anzeigen vorkommen, daß die Ausreiſſer bei den Landeseinwohnern einen Unterſtand finden — welche letztere dabei ihren eigenen Vortheil wegen der Taglia auſer Acht laſſen, die ihnen bezahlt würde, wenn ſie wegen dieſer Leute die vorgeſchriebene Nachforſchung machten, und ſolche als Deſerteure in Verhaft brächten — ſollen alle Wirthe, oder andere Unterthanen, die dergleichen ohne Legitimazion bei ihnen erſcheinenden Leuten Unterſtand geben, wenn ſie auch gleich mit ihnen in keinem Einverſtändniſſe ſtehen, bloß aus der Urſache, daß ſie die zu ihnen gekommenen Ausreiſſer nicht um ihre Päſſe befraget, ſie bei ſich beherberget, und ihnen dadurch, zu entkommen, die Gelegenheit gegeben haben, auf das empfindlichſte geſtraft werden.

Hofdekret vom 28. Weinmonat 1785.

Was wegen Hindannhaltung der ohne rechtmäſſige Abſicht im Lande herumſtreichenden Menſchen in Mähren ergangen ſei,

ſieh im 6. B. S. 275 — 277 nach.

Wenn

Wenn ein in den Reichslanden angetroffener, ohne Paß ausgetretener, dann durch das Militär zurückgelieferter, und ſeiner Obrigkeit übergebener Unterthan ein eigenes Vermögen beſitzt: ſo ſind die aufgelaufenen Aetzungsköſten davon herzunehmen; wenn aber derſelbe nichts im Vermögen hat, und die Obrigkeit, oder die Beamten an deſſen Auswanderung Schuld zu tragen befunden worden, ſo iſt die Obrigkeit ſalvo regreſſu zu dem Erſatze dieſer Aetzungsunköſten zu verhalten; wenn aber der Obrigkeit, oder ihren Beamten deßwegen keine Schuld beigemeſſen werden kann: ſo iſt der Betrag der Aetzungsköſten von einem ſolchen Unterthan ſo lange abzuarbeiten, bis derſelbe nach und nach im Ganzen durch den verdienten Arbeitslohn eingebracht, und ſo, wie dieſer eingeht, dem Militarärarium abgeführt wird.

Wie es mit den Aetzungsköſten der ohne Päſſe auſerhalb den Erb, landen betretenen u. von dem Militäre zurückgelieferten k. k. Unterthanen gehalten werden ſoll.

Hofdekret vom 25. April 1785.

Kein Magiſtrat, oder andere Obrigkeit ſoll den gotſcheern Unterthanen einen Sanitäts- oder anderen Paß zum Austritte in fremde Länder, wenn die dießfällige Befugniß nicht ausdrücklich in dem von ihrer Herrſchaft erhaltenen Paſſe enthalten iſt, ertheilen, ſondern iene, deren Päſſe über ein Jahr alt ſind, ſollen nach Krain zurückgewieſen werden.

Den Gotſcheern iſt kein Paß in fremde Länder zu ertheilen, wenn es nicht in dem von ihrer Herrſchaft erhaltenen Paſſe enthalten iſt.

Hofverordnung vom 25. April 1785.

Marktſchreier, Quackſalber N. . IV.

Wie mit ſolchen zu verfahren ſei.

Die hungariſchen Oeltrager ſind an den Gränzen zurückzuweiſen.

Sieh im 1. B. S. 197 — 198.

Die Generalien wegen der im Lande mit Medikamenten herumſtreichenden Vagabunden ſollen republizirt, ſolche eingezogen, und deren Medikamente in Beſchlag genommen werden.

Die Ausländer ſind mit der Konfiszirung der Medikamente durch den Schub aus dem Lande zu ſchaffen.

Sieh dieſe Geſetze im 6. B. S. 278 — 279.

Die Savoiarden, u. andere dergleichen Krämer ſind den Kreisämtern anzuzeigen, von welchen ihnen eine Friſt von 6 Monaten zu beſtimmen iſt, ſich anzuſiedeln oder das Land zu verlaſſen.

Die Abſchaffung der Savoiarden, und anderer ausländiſcher Krämer, die unter dem Vorwande als anſäſſige Unterthanen das Geld aus dem Lande ſchleppen, wird dergeſtalt wiederholt befohlen, daß alle Grundobrigkeiten dergleichen fremde, unter was immer für einem Vorwande als anſäſſige Unterthanen ſcheinen wollende Material- und andere Krämer bei den Kreisämtern anzeigen, und dieſe ſolchen Krämern eine Friſt von 6 Monaten beſtimmen ſollen, in der ſie ſich mit ihrer ganzen Haushaltung hier Landes anzuſiedeln ha=

haben, im Widrigen aber ohne weiters abzuſchaffen ſind.

Verordnung in Gräz vom 23. Hornung 1785.

Emigranten. N. V.

An den Gränzen iſt die Emigrazion der Senſenſchmiede zu verhüten; die eingebrachten ſind nach Prag zu liefern.

Jeder Kopf bei der Gränztagwache hat 10 Kr.

Wie ſich die Tagwachen zu benehmen haben.

Wie mit den Unterthanen als Emigranten zu verfahren ſei.

Jungen Leuten, welche bloß aus Unwiſſenheit vor dem 20. Jahre emigriren, und freiwillig zurückkehren, wird die Emigrazionsſtrafe nachgeſehen.

Darunter ſind auch iene begriffen, welche fremde Kriegsdienſte genommen haben.

Sieh hierüber im 1. B. S. 274 — 279 nach.

Die Auswanderung in fremde Länder wird den Unterthanen auf das ſchärfeſte verboten. Damit folgte zugleich eine Anweiſung, wie ſich bei fremden Werbungen, liſtigen Entführungen, und gewaltſamen Wegnehmungen der Unterthanen zu benehmen ſei.

Sieh im 6. B. S. 279 — 307.

Das Auswanderungpatent verſteht ſich auf die Eingebornen, und iene, die 10 Jahre in den k. k. Erbländern ſind.

Da der Irrwahn — als ob zufolge des Auswanderungspatents ieder in die Erbländer Sr Maieſtät eintretende, und ſich anſiedelnde Ausländer ſogleich die Freiheit in ſeine Heimat zurückzukehren, oder in ein anderes Ausland auszuwandern verliere — ſich dem Vernehmen nach nicht nur in die Erbländer, ſondern auch in fremde Staaten verbreitet, und ausländiſche Künſtler, und Manufakturiſten von der vorgehabten Anſiedlung in den k. k. Erbländern abſchrecket: ſo haben Se. Maieſtät zu entſchlieſſen geruht, daß zwar nicht durch einen eigenen Patentsnachtrag, ſondern durch eine ſchickliche Einſchaltung in die Zeitungsblätter dem Publikum erinnert werden ſoll, daß das neue Auswanderungspatent nur auf die Eingebornen, und auf iene, die einen *zehniährigen* Aufenthalt in den k. k. Erbländern vollſtreckt haben, ſich beziehe, und daß Se. Maieſtät noch insbeſondere den fremden Künſtlern, und Manufakturiſten, welche in ein k. k. Erbland einwandern, nicht nur eine zehniährige, ſondern die lebenslängliche Freiheit zuzuſichern befohlen haben.

Hofdekret vom 26. Herbſtmonat 1785.

Auf

Auf das Auswanderungspatent hat das galizische Gubernium folgende Anſtände zur Entſcheidung einberichtet, nämlich 1) wie weit die gerichtliche Behörde, und der Fiskus in ſolchen Fällen, wo es auf die Vermögenskonſiskazion ankömmt, einzutreten, und folglich der 33. §., der den Kreisämtern eine Gerichtsbarkeit einräume, eine Ausnahme zu leiden habe, zumal da in dem 3. §. dieſes Patents von gerichtlichen Einberufungen Erwähnung geſchieht; 2), da nach der Vorſchrift dieſes 33. §. die Beſtättigung dieſes kreisämtlichen Erkenntniſſes vor der Vollſtreckung ſtäts bei der Landesſtelle, und von dieſer bei Hofe eingeholt werden ſoll; ob alſo auch dieſes in ſolchen Fällen geſchehen müſſe, in welchen nach dem 28. §. der Emigrant ſelbſt nur mit einer kurzen Arreſtſtrafe belegt werden ſoll, oder in welchen Perſonen mit verflochten ſind, denen bloß die unterlaſſene Anzeige zur Laſt falle, und die auch deßwegen nur mit einer geringen Strafe angeſehen werden. Da nun dieſe Anſtände nicht ohne Grund befunden worden ſind: ſo wurde zur nöthigen dießfälligen Weiſung ſowohl dieſer Landesſtelle, als allen übrigen politiſchen Stellen der k. k. Erbländer die Aufklärung dahin ertheilt, daß in Rückſicht des erſten die Einberufung iedesmal auf das Anlangen des Kreisamtes von der Landesſtelle mittels

In wie weit die Auswanderungsfälle in das Amt des Fiskus u. der Kreisämter einſchlagen.

eines öffentlichen Edikts zu geſchehen habe, und mag die Landesſtelle vor der Beſtättigung der an ſie von den Kreisämtern eingeſendeten Erkenntniſſe da, wo es nothwendig ſein wird, das Fiskalamt einvernehmen. In Anſehung des zweiten Anſtandes wird die Landesſtelle dahin belehrt, daß nur in ienen Fällen die Beſtättigung bei Hofe einzuholen ſein wird, wo das Straferkenntniß nach dem 27. §. auf den Verluſt aller bürgerlichen Rechte und die Einziehung des Vermögens, oder wenigſtens auf eine einiährige öffentliche Arbeit ausgefallen iſt.

Hofdekret vom 27. Mai 1785.

Unterthanen, die aus einem konſkribirten Lande in ein unkonſkribirtes auswandern, ſind zurückzuliefern, und zu züchtigen,

Da einem Unterthan die Verlaſſung des Grundes, ohne der Herrſchaft einen anderen annehmlichen Unterthan zu ſtellen, nicht erlaubt, auch die Uiberſiedlung aus einem konſkribirten Lande in ein unkonſkribirtes ohne vorläufig erwirkte Einwilligung der politiſchen, und Militärlandesbehörde ohnehin ſchon verboten iſt: ſo ſollen alle iene, die dagegen handeln, wenn ſie gleich mit ihren ganzen Familien ſich ſchon anderswo anſäſſig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückgeliefert, und ihres Ungehorſams wegen gezüchtiget werden.

Hofverordnung vom 21. November 1785.

Allen

Allen Magiſtraten, und Gerichtsbehörden iſt wiederholt aufzutragen, daß ſie ihren unterſtehenden Gemeinden die Befolgung der Konſkripzions- und Emigrazionsgeſetze, und beſonders die Nothwendigkeit der zu Reiſen auſer Landes anzuſuchenden Erlaubniß erinnerlich halten ſollen.

Die Magiſtrate, und Gerichtsobrigkeiten haben die Gemeinden zur Befolgung der Konſkripzions- und Emigrazionsgeſetze anzuhalten.

Hofdekret vom 22. Weinmonat 1785.

der mähriſche Kammeraldirektor hat bei der Vertheilung der Gründe auf Landeseinwohner zu ſehen, folglich keine aus anderen Provinzen hergelaufene zu nehmen. Die Kreisämter haben dieſes zur Vermeidung der Auswanderung den Unterthanen begreiflich zu machen. —

Sieh im 6. B. S. 308.

Vermögen der Emigranten, welches der Konfiskazion unterliege.

Sieh im 1. B. S. 279.

Emigranten in Gallizien. N. VI.

Die Aufnahme der Emigranten nach Sendomer wird eingeſtellt. —

Welchen es erlaubt ſei, dahin zu gehen. —

Welche dahin aufzumuntern ſein. —

Wel-

Welchen es hauptſächlich unterſagt, und welchen, und wie es geſtattet ſei —

Die Kreisämter haben die Erlaubniß dazu nicht voreilig zu ertheilen —

Die mit wieneriſchen Reiſegeldern, und Päſſen verſehenen Emigranten ſind durch den Schub auf die gehörige Straſſe zu bringen, wenn ſie derſelben ausweichen —

Sieh hierüber im 1. B. S. 280 — 282 nach.

Die Kreisämter haben die Unterthanen vor den Betrügern zu warnen, die ſie durch Vorſpiegelung verſchiedener Begünſtigungen nach Gallizien locken —

6. B. S. 309 — 310.

Welche Begünſtigungen den Emigranten aus der Republik Polen bewilliget ſein,

Den Emigranten aus der Republik Polen, die ſich auf den Kammeralherrſchaften in Gallizien anſiedeln wollen, haben Se. Maieſtät folgende Begünſtigungen bewilliget:

1) Sie erhalten die zu einem Bauernhauſe erforderlichen Baumaterialien, wie auch für iede Familie zwo Kühe nebſt dem Saamen zum erſten Anbaue unentgeltlich.

2) Bei der Uibernehmung der Grundſtücke haben ſie eine zehniährige Befreiung von allen Steuern, und Grundzinſen zu genieſſen, und dabei wird ihnen

nen

nen auch zugeſichert, daß ſie nach Verlaufe dieſer Zeit nur eine mäſſige Auflage, oder Kontribuzion entrichten werden.

3) Durch drei Jahre ſind ſie auch von allen Frohndienſten befreit, und nach dieſen dreien Jahren werden ſie keine ſtärkere Zug- oder Handrobot zu leiſten haben, als welche nach dem Verhältniſſe ihres überkommenen grösseren, oder kleineren Guts zufolge der geſetzmäſſigen Vorſchrift ausfallen wird, und ſie haben gleich den übrigen Kammeralunterthanen die Wahl, dieſe Robot mit Geld, oder Körnern abzulöſen.

4) Es wird nicht nur ienen republikaniſchen Emigranten, welche ſich auf den Kammeralherrſchaften, ſondern auch allen ienen, die ſich auf Privatherrſchaften niederlaſſen, die vollkommene Befreiung von der Rekrutenſtellung ſowohl für ſie ſelbſt, als auch für alle ihre Söhne zugeſtanden.

Nachricht in Lemberg vom 21. Juni 1785.

Die aus dem republikaniſchen Gebiete herüberziehenden, und ſich in Gallizien ſeßhaft machenden Handwerker, Profeſſioniſten, und Künſtler haben alle iene Begünſtigungen zu genieſſen, welche in den hierüber erlaſſenen Patenten, und Verordnungen

Den republikaniſchen Polen ſind alle Begünſtigungen zugeſtanden, welche allen deutſchen Ein-

wohnern zugeſtanden ſind.

nungen, durchaus allen übrigen deutſchen, und andern Einwanderern dieſer Gattung bewilliget werden.

Nachricht in Lemberg vom 21. Juni 1785.

Wenn die gallizischen Anſiedler mit einer Epidemie behaftet worden: ſo ſind ſie mit einer beſondern Sorgfalt zu verſehen.

Wenn unter den gallizischen Anſiedlern epidemiſche Krankheiten ausbrechen ſollten: ſo ſind die Kranken ſogleich abzuſöndern, und mit beſſerer Verpflegung, und Betten, dann mit aller möglichen Sorgfalt zu verſehen.

Nachricht in Lemberg vom 21. Juni 1785.

Immigranten. N. VII.

Den Immigranten ſind die Geldaushilfen nicht zu geben, ſondern den Obrigkeiten, welche für deren Anſiedlung zu ſorgen haben —

Die bisher für die preußiſchen, und ſächſiſchen Immigranten bewilligte Aushilfe von 50 Fl. wird für alle Nazionen beſtimmt —

6. B. S. 310 — 311.

In den einzuſendenden Verzeichniſſen der Immigranten, und deren

Bei den eingeſendeten Verzeichniſſen über die Immigranten, und über die denſelben abzureichende Aushilfe mit 50 Fl. haben Se. Maieſtät befohlen, daß immer das Gewerb eines ieden Immigran-

granten, und der Umſtand, ob er ſich wirklich häuslich niederläßt, oder nicht, und wie der Vorſchuß entweder durch die Ortsobrigkeit, oder durch angeſchafften Werkzeug, und Materialien, oder durch verzinsliche Auslegung verſichert worden ſei, in dem Verzeichniſſe ausgedrückt werden ſoll.

Aushilfe mit 50 Fl. iſt auszudrücken, ob ſie ſich wirklich niederlaſſen, und wie der Vorſchuß verführt worden ſei.

Hofdekret vom 16. Juni 1785.

In Anſehung der für die Immigranten auszufolgen kommenden Aushilfgelder haben Se. Majeſtät entſchloſſen, daß den austretenden ausländiſchen Kapitulanten keine ſolche Aushilfe mehr zu geben ſei, indem dieſes ſolche Ausländer, die ſonſt keine Unterſtützung haben, und alſo nicht als ein Gewinn für die Nazionalbevölkerung angeſehen werden können, nur reizen würde, ihre Kapitulazionen nicht, wie es ſonſt zu geſchehen pflegt, zu erneuern.

Den austretenden ausländiſchen Kapitulanten ſind keine Aushilfsgelder mehr zu geben.

Hofdekret vom 16. Juni 1785.

Was mit Immigranten zu thun ſei, von deren Anſiedlung ſich etwas Gedeihliches verſprechen läßt —

Wie mit ihnen in Anſehung der ausgemuſterten Pferde zu verfahren ſei.

Die Kreisämter haben alle Jahre Anzeigen zu machen, ob, und wie viel Immigranten auf den Kammeralexjeſuiten- und aufgehobenen Kloſtergütern unterbracht werden können —

I. B. S. 283 — 284.

Vier-

Vierter Abſatz.

Geſetze, welche Vorſchriften bei öffentlichen Unglücksfällen, als Feuer, Wetter, Uiberſchwemmung, Viehſeuche, wüthigem Hundbiſſe, Ertrunkenen, Erſtickten, und Erhängten, ſammt den Maaßregeln zu deren Vorbeugung enthalten.

Feuer. N. I.

Die Rauchfänge ſind von Ziegeln, oder Steinen zu bauen. Die Ortſchaften haben ſich die Feuerlöſchrequiſiten anzuſchaffen, und die Kreiskommiſſäre auf ihren Reiſen darauf zu ſehen, ob es befolgt wird —

1. B. S. 285.

Die k. Kreisämter haben dieſe Verordnung zu republiziren, und eine beſondere Aufſicht auf dieſen Gegenſtand bei den Bezirksbereiſungen den Kreiskommiſſarien aufzutragen, welche ſich zugleich zum Geſchäfte gegenwärtig halten ſollen, auch da Orts, wo ſchon zuvor hölzerne Rauchfänge beſtanden, die Hausbeſitzer, wenn ſie das Ver- Die Verordnung wegen Erbauung der Rauchfänge von Steinen iſt zu republiziren.

mögen dazu haben, zur Errichtung derſelben von Stein zu vermögen, weil durch die ſo häufig ſich ergebenden Feuersbrünſte, und bei dem ſich äuſernden Mangel an Bauholz dieſe Vorſicht immer nothwendiger, und wichtiger wird.

Verordnung in Böhmen vom 7. November 1785.

Das Einſpreizender Beſen in den Rauchfängen iſt den Rauchfangkehrern nicht zu geſtatten.

Uibrigens, da bei den Rauchfangkehrern der Mißbrauch beſteht, die Kehrbeſen in dem Rauchfange einzuſpreizen, um ſolche ein andermal gleich bei den Händen zu haben, und dadurch leicht Feuersbrünſte entſtehen können: ſo iſt den Rauchfangkehrern dieſe Unvorſichtigkeit alſobald zu verbieten, auch den Hauseigenthümern mitzugeben, daß ſie dieſen ſchädlichen Gebrauch unter eigener Dafürhaftung in ihren Häuſern nicht geſtatten ſollen.

Verordnung vom 7. Hornung 1785.

Bei einer entſtandenen Feuersbrunſt müſſen die Nachbarn zu Hilfe eilen —

Die Schmieden ſollen 100 Schritte von andern Häuſern gebauet werden —

Ställe, Heu- oder Strohböden ſind nicht anders, als mit Laternen zu betreten; auch iſt da kein Tobak zu rauchen —

1. B. S. 286 — 288.

Strafe wider die Uibertreter.

Daher wurde der Bauersſohn Wenzel Ruſſi mit einer dreiwöchentlichen Zuchthausſtrafe, und

mit

mit 15 Karbatſchſtreichen beim Ein- und Austritte belegt, weil er wider dieſe Verordnung Spåne in dem Stalle, und in der Scheune gebrannt, und dadurch eine Feuersbrunſt verurſacht hat.

Hofdekret vom 27. Chriſtmonat 1785.

In Kirchen iſt bei gröſſeren Feierlichkeiten des Nachts Wache, und die Bodinge bereit zu halten —

Bei einer Feuersbrunſt wird der beorderten Mannſchaft doppelte Löhnung paſſirt —

Was bei der Anzeige einer in einer Militärſtazion ausgebrochenen Feuersbrunſt zu leiſten ſei —

Unterricht, wie auf eine unkoſtbare Art das Bauholz wider Feuer, Fäulniß, und Wurmſtiche zubereitet werden kann, dann, wie den Stroh- und Rohrdächern die Feuerfänglichkeit mit geringen Koſten zu benehmen ſei —

Unterricht, wie die Schindel- und Strohhäuſer vor dem Feuer ſicher zu ſtellen ſein —

Uibermäſſiger Aufputz, und Beleuchtung in den Kirchen und Kapellen, und bei den Heiligen in Privathäuſern wird verboten —

Feuerordnung für die Landſtädte und Märkte.

Sieh über alle dieſe Gegenſtände im 1. B. S. 288 — 322 nach.

Eben dieſe Feuerordnung wurde in Böhmen kundgemacht, vermög welcher Jedermann belehrt wurde 1) wie die Entſtehung der Feuersbrünſte gehindert, 2) wie, wenn dennoch ein Feuer ent- *Die Feuerordnung wird in Böhmen kund gemacht.*

Z 2 ſteht,

ſteht, dasſelbe bei Zeiten entdeckt, 3.) auf das ſchleunigſte gelöſcht, und endlich 4.) die ſchädlichen Folgen, welche nach ſchon gelöſchtem Feuer ſich ereignen können, abgewendet werden.

Vermög eines Patents vom 25. Juli 1785.

Da dieſe Feuerordnung ganz gleichlautend iſt: ſo ſehe man ſie im 1. B. S. 302 — 322. nach.

Feuerordnung für das Land.

1. B. S. 323 — 341.

Die Feuerlöſchordnung für das offene Land wird in Böhmen kundgemacht.

Eben dieſe Feuerlöſchordnung für das offene Land, welche 1.) die Verhinderung, 2.) die baldige Entdeckung, 3) die ſchleunige Löſchung der Feuersbrünſte, endlich 4.) die Vorſicht gegen die Folgen, welche noch nach gelöſchtem Brande ſich ereignen können, zu ihrem Hauptaugenmerke hat, wurde in Böhmen kund gemacht.

Patent vom 25. Juli 1785.

Man leſe es im 1. B. S. 323—341.

Die

Die Kreisämter haben auf die allgemeine Befolgung der in dieſen Feuerlöſchordnungen enthaltenen Vorſchriften die genaueſte Obſicht zu tragen, und nach Unterſchiede der Gegenden einen Zeitraum von 2 bis 4 Jahren feſtzuſetzen, in welchem iedes Haus in Städten, Märkten, und Dörfern eine gewiſſe von dem Kreisamte nach Umſtänden zu beſtimmende Menge lederner, oder auch gepichter Strohkörbe, oder Anger, und iede Gemeinde nach der Zahl der Häuſer eine gewiſſe Menge Waſſerſchleifen ſich anſchaffen müſſe, um nach und nach zu dem ganzen Vorrathe von Feuerlöſchrequiſiten zu gelangen, der bei einer gut eingerichteten Polizei auf dem Lande, in kleinen Städten, und Dörfern immer in Bereitſchaft ſtehen ſoll. Die Kreisämter haben auf die Befolgung der Feuerlöſchordnung zu ſehen, und zu beſtimmen, daß man binnen 2 bis 4 Jahren alle Requiſiten dazu hat.

Verordnung vom 8. Auguſt 1785.

Zu dem Feuerſchadensgeſchäfte in Wien iſt der Stadthauptmann benennt.

In Jahrmarktszeiten ſoll nur bis 8 Uhr Abends Licht, und dieß in den Hütten in Laternen gebrennt werden. Auch iſt nicht mit Windlichtern hin und wieder zu gehen. Endlich iſt ſich da des Tabakrauchens, und Glutfeuers zu enthalten.

Luftballen ſollen nicht in die Höhe getrieben werden.

Sieh hierüber im 6. B. S. 313—314. nach.

Ins Waſſer fallen. N. II.

Welche Vorſchrift in Abſicht der ins Waſſer fallenden Menſchen gegeben ſei,

ſieh im 1. B. S. 341—342.

Die Aeltern ſollen ihre Kinder vom Eisſchleifen abhalten, ſonſt müſſen ſie die Taglia bezahlen.

Die Aeltern ſollen ihre Kinder von dem ſo gefährlichen Eisſchleifen um ſo gewiſſer mit verfänglichem Ernſte abhalten, als ſie im widrigen Falle für alle dadurch entſtehende Unglücksfälle zur ſchweren Verantwortung gezogen, und, wenn die verunglückten Kinder aus der Ertrinkungsgefahr gerettet zu werden das Glück haben, die patentmäſſige Taglia für die Erretter von denſelben eingebracht werden wird.

Hofdekret vom 28. April, kund gemacht in Böhmen den 12. Mai 1785.

Wer einen dem Scheine nach Ertrunkenen rettet, erhält 25. Fl. von dem Aerarium.

Das Kreisamt hat eine Unterſuchung darüber anzuſtellen.

Die=

Diejenigen, welche einen Ertrunkenen gerettet haben, müſſen die Anzeige längſtens binnen 4 Wochen machen.

Was verordnet worden ſei, um in dergleichen Rettungsfällen der in das Waſſer gefallenen Leute allem Einverſtändniſſe, und Kolluſionen bloß zur Erhaltung der Taglia vorzubeugen.

Der Retter hat die aus dem Waſſer gerettete Perſon der Obrigkeit zur Unterſuchung vorzuſtellen.

Sieh hierüber im 1. B. S. 341—353. und im 6. B. S. 315.

Bei Gelegenheit des Hofdekrets vom 28. April d. J. wurde den k. Kreisämtern die fernere Weiſung mitgegeben, daß bei iedem Rettungsfalle der Vermögensſtand des Geretteten, oder, wenn es ein Kind iſt, das Vermögen ſeiner Aeltern, beſonders in Rückſicht derienigen, welche ſich muthwillig, oder unvorſichtig der Gefahr ausgeſetzt haben, erhoben, und bei der Einbegleitung eines vorfallenden Waſſerrettungsfalles ihr Vermögensſtand angezeiget, im widrigen Falle, wenn kein Vermögen vorhanden iſt, die Anzeige hiervon gemacht werden ſoll, weil vermög der höchſten Vorſchrift die vermöglichen Geretteten allezeit zur Entſchä-

Es iſt allzeit das Vermögen des aus dem Waſſer Geretteten, oder der Aeltern der Kinder anzuzeigen, weil ſie die Taglia bezahlen müſſen.

ſchädigung des Aerariums für die bezahlte Taglia zu verhalten ſind.

Verordnung in Böhmen vom 12. Mai 1785.

Welche Unterrichte in Abſicht der Ertrunkenen, von Kohlen = oder Moſtdunſte Erſtickten, dann zur Reinigung lang verſchloſſener Brunnen erſchienen ſein.

Dann, daß die aus dem Waſſer geretteten Perſonen nicht auf den Kopf geſtürzt werden ſollen.

Sieh im 1. B. S. 341—353.

Selbſtmord. N. III.

Der Irrwahn in Anſehung der Hilfleiſtung gegen Verunglückte iſt dem Volke zu benehmen, und die Pfarrer ſollen imgleichen das Volk belehren, daß es Irrwahn ſei, daß auf der Gegend, wo ſich Jemand ermordet hat, Schauer, und Mißwachs entſtehe.

1. B. S. 353—354.

Wüthiger Hundsbiß. N. IV.

Was für eine Nachricht über den Hundsbiß, dann welcher Unterricht in Anſehung der Heilung desſelben ergangen ſei.

Alle

Alle Hunde, die ohne Halsband herumirren, ſollen durch den Abdecker auf der Stelle erſchlagen werden.

Unter Strafe von 24 Dukaten iſt ein erkrankter, und mit der Wuth behafteter Hund aus dem Hauſe zu ſchaffen, und dem Abdecker getödtet, oder zur Tödtung zu übergeben.

Sieh hierüber im 1. B. S. 354.—363. nach.

Jeder Hund, der nicht vertilgt werden ſoll, iſt mit einem Halsbande zu verſehen.

6. B. S. 316—317.

Ungeachtet aller dieſer ergangenen Verordnungen haben Se. Maieſtät — von der Uiberzeigung geleitet, daß die Vervielfältigung der Hunde die Gefahr der ſchrecklichen Wuthskrankheit auch vergröſſert — allgemein verordnet, daß auf dem Lande nur ienen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen höchſt nöthigen, und den Bauern nicht mehr, als höchſtens einen anzuhängenden Haushund, unter einer Geldſtrafe von 3 Fl. zu halten geſtattet, und darauf unter Haftung der Beamten, Richter, Jäger, und anderer Vorſteher, welche ſonſt bei bemerkter Sorgloſigkeit dieſe Strafe ſelbſt entrichten müſſen, ſcharf gehalten, in den Städten aber all ienes, was bereits hier-

Wie die Hunde dem Gewerbsmanne, und Bauer auf dem Lande zu halten, geſtattet ſei.

hierüber ergangen iſt, genau beobachtet werden ſoll.

Hofverordnung vom 13. und in Böhmen, und Brünn kund gemacht den 28. April 1785.

Bewahrungsmittel vor der Wuth nach dem Biſſe damit behafteter Thiere.

Auf allerhöchſten Befehl wird das von dem Profeſſor der Arzneikunſt in Freiburg Mederer anempfolene Verwahrungsmittel nach dem Biſſe der wüthenden Thiere, Jedermann, und beſonders den Aerzten, und Wundärzten mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß ſelbe bei ieder Gelegenheit mit dieſem ſo einfachen, als aller Orte gleich zuverfertigenden Hilfsmittel genaue Verſuche anſtellen, dabei aber iederzeit nach aller Strenge verläßlich unterſuchen, ob das beiſſende Thier wirklich wüthend geweſen; in welchem Falle ſie den Verlauf der Kur genau aufzuzeichnen, und anzumerken, ſodann die erfolgte Wirkung mit dem nöthigen Zeigiſſe der wirklichen Wuth eines ſolchen Thieres der Landesſtelle einzuſchicken haben.

Das Verwahrungsmittel iſt folgendes:

Die von wüthendem Thiere gebiſſene Wunde, wenn ſie nicht gar zu klein, und tief iſt, in welchem Falle ſie erweitert, und dem Hilfsmittel, damit es bis auf den Grund eindringen könne, Raum gemacht werden muß, läßt man ſo viel möglich

aus=

ausbluten, wäſcht ſie ſogleich mit warmem Seifenwaſſer, oder mit gemeiner, noch beſſer aber mit Seifenſiederlauge, die, wie bekannt, durch Zuſatz des ungelöſchten Kalks zur gemeinen erſt bereitet wird, wohl aus, verbindet ſie nicht gleich, ſondern hemmet, wenn es der verwundete Theil zuläßt, den Uibergang des Giftes aus der Wunde in das Geblüt durch ein ober und unter derſelben feſt zuſammengezogenes breites Band, löst inzwiſchen ein halbes Quintel Aezſtein (Lapis cauſticus), deſſen ſich die Wundärzte zu bedienen pflegen, ia wohl auch ein ganzes Quintel, wenn er nicht ſcharf genug iſt, in einem Seidel Waſſer auf, macht es warm, wäſcht die Wunde damit noch einmal aus, taucht ein Fäſerbäuſchlein ein, legt es auf, und läßt ſie ſo verbinden.

Sollte dieſes der verwundete Theil wegen ſeiner Reizbarkeit nicht vertragen, ſo wird ſelber, nachdem er bevor einigemale mit dem aufgelösten Aezſtein auf die erſt erwähnte Art ausgewaſchen worden, nur mit reinem warmen Waſſer abgeſpühlt, mit trocknen Faſerbäuſchlein bedecket, und verbunden.

Dieſes fährt man fort einigemale zu wiederholen, bis ſich die Entzündung bei der Wunde ein=

einfindet, welche man in die Eiterung übergehen läßt, und nach der Kunſt heilet.

Iſt die Entzündung vor dem Gebrauche dieſes Mittels vorhanden, ſo muß ſie zur Eiterung gebracht, und die eiternde Wunde, wie die friſche, der obigen Erklärung nach behandelt werden.

Wäre die Wunde vor dieſer Kur ſchon zum Theile, oder ganz geheilet, ſo wird ſie mittelſt des Aezſteins erneuert, und, ſobald die Rinde abgefallen, dem bevorſtehenden Uibel durch genaue Befolgung der gegebenen Einleitung vorgebogen.

Gleichwie aber viele glaubwürdige Zeigniſſe die gute Wirkung dieſer anempfohlenen Vorkehrungsmittel beſtättigen, wenn ſie zur Zeit, als ſich das Gift in das Geblüt noch nicht geſchlichen hat, ordentlich gebraucht werden; ſo hat auch auf der andern Seite die Erfahrung gelehret, daß ſie nach der Hand ohne Erfolg angewendet worden; doch glaubt Mederer, daß auch in dieſem Falle von der Lauge gemachte Bäder nicht ganz ohne Nutzen ſein dürften. Um aber dieſem Falle, und der damit verbundenen Gefahr zu entgehen, muß man es nach dem Biſſe nicht lange anſtehen laſſen, und alles, was das Eindringen des Gifts in das

Blut

Blut erleichtert, als: Aderlaſſen, Abführen u. d. gl. ſorgfältig vermeiden.

Verordnung in Böhmen vom 24. Oktober 1785.

Hornviehskrankheit, und Wollſteins Buch. N. V.

Wie ſich bei den Krankheiten des Hornviehes zu verhalten ſei.

Dazu iſt des Profeſſors Wollſtein Buch für die Seuche des Horn = und Schafviehes empfohlen worden.

Der Genuß des erkrankten Viehes iſt dem Landvolke verboten.

Sieh hierüber im 1. B. S. 364—367. nach

Welche Vorſichten zur Verhütung der Viehſeuche zu gebrauchen ſein.

Wie der bei der im Jahre 1784. vorgefallenen Uiberſchwemmung zu befürchtenden Vieſeuche vorzubeugen war.

Sieh im 6. B. S. 318—324.

Dieſe Verordnung wurde auch in Innerösterreich bekannt gemacht.

Vermög Verordnung vom 8. Mai 1785.

An=

Anton Koczian Prüfung der Urſachen von der Hornviehſeuche iſt unter die Kreischirurge, Kreisphiſiker, und Kammeralbeamten unentgeltlich zu vertheilen.

Anton Koczian, k. k. wirklichen Kommiſſionsraths, und der niederöſterreichiſchen ökonomiſchen Geſellſchaft Mitglieds Prüfung der Urſachen von der Hornviehſeuche, mit dem Vorſchlage, auf was Art derſelben am ſicherſten Einhalt gethan werden könne, iſt unter die Kreischirurge, und Kreisphiſiker, dann an die Kammeralbeamten unentgeltlich zu vertheilen.

Hofdekret vom 31. März 1785.

NB. Da dieſe Prüfung nicht in den Händen eines ieden ſein, aber doch manchen Oekonom intereſſiren wird, ſo theilt man ſolche hier in einem Auszuge mit.

Prü-

Prüfung der Urſachen
von der
Hornviehſeuche,
mit dem Vorſchlage, auf was Art derſelben am ſicherſten Einhalt gethan werden könne.

§. 1. „Es giebt zweierlei Arten der Viehſeuchen. Eine iſt dem Rindviehe tödtlich; „die macht es nur auf einige Zeit krank, und „läßt gemeiniglich Blindheit, Krümme, oder gar „den Verluſt der Klauen zurück.

§. 1. Von den verſchiedenen Arten der Hornviehſeuche, und den darüber hier zu zu Lande gemachten Beobachtungen.

„Jede dieſer Viehſeucharten hat ihre beſondere Gattungen. Die erſte beſteht in Beulen, „am Halſe der Rinder, an welchen das Vieh „plötzlich ſtirbt. Die zweite iſt die groſſe Galle. „Darunter kann die Krümme, das Maul- und „Augenweh gezählt werden.

„Die Krümme iſt ein Übel, wodurch das „Vieh ſeiner Klauen beraubt wird, und viele „Monate lahm bleibt.

Das

„ Das Maulweh iſt mit der Krümme faſt
„ allzeit vergeſellſchaftet; es fängt mit Entzün-
„ dung im Maule an, worauf im ſelben ein Aus-
„ ſchlag erfolgt, welcher in einen ſtinkenden Eiter
„ übergeht. Das Vieh wird dadurch ſehr ent-
„ kräftet.

„ Das Augenweh macht das Vieh auf eine
„ Zeit lang krank, und unter zehn Stücken, wel-
„ che daran leiden, werden wenigſtens zwei auf
„ einem Auge blind.

„ Einige halten diejenigen Viehſeuchen, bei
„ welchen die Rinder nur auf einige Zeit krank
„ ſind, für Vorboten der tödtlichen Seuche, die
„ das anderte Jahr unmittelbar darauf folgen
„ ſoll.

„ Dieſe Wahrnehmung wurde auf einigen
„ Landgütern mehrmal angetroffen: allein oft er-
„ folgte nach der Krümme nichts weniger, als eine
„ tödtliche Seuche.

„ Das Sonderbare bei der Krümme iſt, daß
„ ſie im 1765. Jahre im Hornung aus der Tür-
„ kei in Hungarn einſchlich, im März ſchon mit-
„ ten in dieſem Königreiche war, im April ſich
„ bis Preßburg, im Monate Mai bis Bruck an

„ der

„ der Leita, im Juli bis an die Lauſitz, und
„ dann durch die Altemark bis an die Nordſee
„ ausſtreckte. Und dieß läßt muthmaſſen, daß die
„ Viehſeuchen ihren Lauf nach gewiſſen Himmels-
„ gegenden nehmen, beſonders, wenn man erwägt,
„ daß das Rindvieh in einem jeden Lande auf
„ eine andere Art gefüttert wird. Einiges wei-
„ det auf trockenen Triften, das andere im Mo-
„ raſte; einiges bekömmt im Winter lauter tro-
„ ckenes Futter, dem andern wird dasſelbe mit ſied-
„ heiſſem Waſſer eingebrannt, und doch wird eins und
„ das andere mit der nämlichen Seuche befallen,
„ ohne Unterſchied des wärmeren, oder kälteren
„ Landes, nur zu verſchiedenen Zeiten.

„ Andere wollen beobachtet haben, daß die-
„ jenigen Viehſeuchen, die zur Herbſtzeit einreiſſen,
„ nicht eher aufhören, als mit den zunehmenden
„ Tagen; allein die tägliche Erfahrung zeiget das
„ Widerſpiel.

„ Die übrigen Beobachtungen, die meiſten-
„ theils gemacht worden ſind, werden in der Fol-
„ ge angebracht werden.

§. 2. Prüfungen der Urſachen von der Hornviehſeuche.

§. 2. „ Es werden zwar verſchiedene Urſa-
„ chen von der Hornviehſeuche angegeben; aber
„ die wenigſten haben einen Grund.

„ Um die wahren Urſachen zu ergründen, will „ man nicht nur diejenigen Urſachen anführen, de= „ nen man der allgemeinen Meinung nach die „ Viehſeuche beimißt, ſondern auch ſolche, auf die „ man nur immer mit einiger Wahrſcheinlichkeit „ verfallen kann.

Von der Luft.

„ Größtentheils wird die Urſache der Horn= „ viehſeuche der Luft zugeſchrieben, weil faſt „ alle Jahre eine, oder die andere Gattung der „ Thiere mit ſeltſamen Krankheiten befallen wird, „ die man epidemiſch nennt,

„ Im Jahre 1764. ſtarben im Sommer zu „ Wien die Hunde häufig. Der Nahrung konn= „ te man es nicht zuſchreiben, weil wenig Men= „ ſchen, mit denen ſie doch gemeiniglich die näm= „ liche Nahrung haben, ſtarben. Der Urſprung „ mußte alſo in der Luft ſein.

„ Die Luft für ſich ſelbſt kann dieſe Eigen= „ ſchaft nicht haben, dem Rindviehe den Tod bei= „ zubringen, da ſie zum Leben der Thiere ge= „ ſchaffen iſt.

„ Sie hat zwo Eigenſchaften, nämlich die „ Schwere, und die Ausdehnungskraft.

„ In der durch die Kunſt zuſammengedrück- „ ten, folglich allzu ſchweren Luft müſſen zwar „ die Thiere ſterben, und in dem luftleeren Raume „ haben ſie ein gleiches Schickſal; allein wenn das „ in unſerer Luft geſchehen ſollte: ſo müßte noth- „ wendig der größte Theil des Thierreichs, be- „ ſonders der von einer ſchwächern Beſchaffenheit, „ ſterben.

„ Man darf daher weder in der reinen Luft, „ noch in ihren bekannten Eigenſchaften das Uibel „ der Viehſeuche ſuchen; auſer man wollte die „ Urſache aus den fremden Materien herleiten, „ die ſie mit ſich führt, und die in die Körper „ der Thiere einen verſchiedenen Einfluß haben „ können.

„ Dieſe ſchweben entweder beſtändig in der- „ ſelben, oder ſie finden ſich nur zu gewiſſen Zei- „ ten in unſerm Luftkreiſe ein.

„ Die beſtändigen beſtehen in den alkaliſchen, „ und ſauren Salzen, in dem brennlichen Weſen, „ in Mineralien, und aufgelösten Metallen, die „ entweder aus unſerer Erde beſtändig ausdün-

„ ſten, oder aber durch die Kunſt der Luft zu-
„ geſchickt werden.

„ Wenn wir der Meinung einiger alten
„ Weltweiſen trauen dürften: ſo ſetzten ſich alle
„ dieſe Ausdünſtungen ſchichtweiſe übereinander in
„ der Luft, und in dieſem Falle könnte es zuwei-
„ len geſchehen, daß ſich eine, oder die andere die-
„ ſer Schichten aus ihrer beſtimmten Höhe bis in
„ die Luft, die wir athmen, herabſenkte, und
„ ihrer bösartigen Eigenſchaft nach der Geſund-
„ heit der Thiere ſchädlich ſein könnte.

„ Wir wollen auch mit dem Hales annehmen,
„ daß ſich die Luft zu gewiſſen Zeiten mit derglei-
„ chen Ausdünſtungen belade, die ſie um die
„ Elaſtizität bringen, und daß ſie in dieſem Zu-
„ ſtande den Thieren ſchaden könne, oder aber,
„ daß dieſe Ausdünſtungen zuweilen ſogar in ſol-
„ che Vermiſchungen gerathen, welche ſonſt durch
„ die Kunſt hervorgebracht zu werden pflegen,
„ deren manche Erzeugniſſe die Thiere tödten.

„ Wäre nun einer aus dieſen dreien Fällen
„ möglich: warum trifft ein ſolches Uibel nur
„ dieſes, oder ienes Geſchlecht der Thiere? war-
„ um nicht das ganze Thierreich? Vielleicht ſucht

„ man

„ man die Urſachen in der Verſchiedenheit des
„ Baues der Thiere.

„ Geſetzt: das Rindvieh hat vier Mägen,
„ wiederkäut, hat Unſchlitt, und keinen Schlaf:
„ die Pferde haben nur zween Mägen, wieder-
„ kauen nicht, haben kein Unſchlitt, ſondern Fett,
„ und ſchlafen.

„ Es iſt gewiß, daß vermög der Verſchie-
„ denheit des Baues die nämlichen Urſachen ver-
„ ſchiedene Wirkungen in dem Körper hervorbrin-
„ gen, und daß die Luft auf ihre Geſundheit ver-
„ ſchieden wirke; allein dieß ſcheint nicht wahr-
„ ſcheinlich, daß ſie auf das Rindvieh wegen ſei-
„ nes Baues tödtlich wirken ſollte, und nicht zu
„ gleicher Zeit auf die übrigen, die auch wieder-
„ kauen, und faſt gleiche Eigenſchaft haben.

„ Da ſich nun der Urſprung der Viehſeuche
„ nicht ſo leicht aus der Luft finden läßt, ſo
„ wollen wir unſere Zuflucht zu der Erfahrung
„ nehmen.

„ Es iſt bekannt, daß die Rindviehſeuchen
„ auf den hohen Gebirgen viel ſeltner ſind, als
„ auf dem flachen Lande. Da nun die Luft auf
„ den hohen Gebirgen weit leichter iſt, als in den

„ tiefen Thälern, ſo könnte man ſchlieſſen, daß „ die Schwere der Luft auf dem niedrigen Lande „ zu der Viehſeuche vieles beitrage. Dieſes kann „ nun freilich nicht geläugnet werden, wie es in „ der Folge umſtändlich gezeiget wird; allein „ hier iſt nicht die Frage, ob die einmal ausge- „ brochene Viehſeuche in der ſchweren Luft weit „ mehr fortgepflanzet werde, als in der leichten, „ ſondern ob ſie unmittelbar aus der Luft ent- „ ſtehe.

„ Allein es iſt allzu bekannt, daß die Seu- „ che öfters in einem herrſchaftlichen Maierhofe „ oder aber in einem Bauernhofe ausbricht, und „ durch gute Veranſtaltung ohne Angriff der übri- „ gen Maierhöfe unterdrückt wird. In dieſem „ Falle müßte man eine gewiſſe, die Thiere ver- „ letzende Materie annehmen, die gleich dem Wetter- „ ſtrahle nur auf ein einziges Haus aus der Luft fie- „ le, ohne die übrigen Häuſer zu verletzen.

„ Noch weit unbegreiflicher ſcheint dieſe „ tödtliche Eigenſchaft der Luft in dem Falle, wenn „ die Seuche einen ganzen Ort zugleich anfällt, „ und darinn nur ein einziges Haus, oder Maier- „ hof verſchonet. Als im Jahre 1765 zu Bruck „ an der Leitha die Seuche ausbrach, ließ man das „ herrſchaftliche Rindvieh von 140 Stücken in 5

„ Hau-

„ Haufen abtheilen, und in ſo viele verſchiedene „ Gegenden bringen, die theils eine, theils zwo „ Stunden weit voneinander entlegen waren.

„ Unter andern wurden 13 abgeſetzte Käl- „ ber bei dem Bruckerfaſangarten in eine Kam- „ mer verſperrt, in welcher ſonſt die Faſanen „ durch den Winter aufbehalten werden: ſie beka- „ men kein grünes Futter, ſondern nur Heu und „ Stroh, und ihre Wärterinn mußte alle Gemein- „ ſchaft mit andern Leuten auf das ſorgfältigſte „ vermeiden.

„ Die Seuche wüthete den ganzen Sommer „ bis in den ſpäteſten Herbſt in der Gegend von „ Bruck ſo ſtark, daß um den Ort, wo die Kälber „ eingeſperrt waren, in einer Entfernung von „ einer Viertelſtunde bis 1200 Stücke Rinder „ umfielen. Nur die Kälber blieben friſch.

„ Sollte man nun glauben können, daß die „ Luft in einem Umkreiſe von einer Viertelſtun- „ de anſteckend, und in deſſen Mittelpunkte ge- „ ſund ſein könne? Wahrlich ſehr ſchwer, und „ man könnte mit mehrerem Grunde das Gegen- „ theil behaupten.

„ Noch vergeblicher würde man das Vieh-
„ ſterben von einigen uns noch unbekannten Ei-
„ genſchaften der Luft, oder den darinn verbor-
„ genen Materien herleiten.

„ Alles, was wir nun von dem Einfluſſe der
„ Luft in die Geſundheit der Thiere ſagen können,
„ iſt, daß wir denſelben zwar nicht gänzlich läug-
„ nen, doch aber nicht begreifen können, wie er
„ dem Rindviehe allein ſo ſchädlich, ja ſogar tödt-
„ lich ſein könne.

Durch den Thau.

„ Der Thau beſteht aus den wäßrigen Dün-
„ ſten, die ſich beim Untergange der Sonne nächſt
„ an der Oberfläche der Erde befinden, bei zuneh-
„ mender nächtlicher Kühle aber zuſammengehen,
„ und die Nacht hindurch wiederum herabfallen,
„ die Erde, und mit derſelben zugleich die Pflan-
„ zen benätzen.

„ Wie weit der Thau an der Krankheit der
„ Thiere Schuld haben könne, iſt der Mühe werth,
„ näher zu unterſuchen.

„ Ob

„ Ob er gleich für das reinſte Waſſer gehal-
„ ten wird: ſo verläßt er dennoch durch die Fäu-
„ lung, und Ausdünſtung einen Bodenſatz, der ein
„ brennliches Weſen enthält, und nach dem Ver-
„ brennen alle Kennzeichen eines wahren Alkali
„ von ſich giebt. Dieſe ſeine ölichte, und alkali-
„ ſche Eigenſchaft wird deſto mehr bewährt,
„ weil er den Pflanzen zum beßten Nahrungsmit-
„ tel dient. Folglich kann die in dem Thaue be-
„ findliche Materie keineswegs dem Rindviehe ſchäd-
„ lich ſein, weil die eigentliche Nahrung aller Thie-
„ re ölicht, und alkaliſch iſt.

„ Vielleicht ſchadet die überflüſſige Feuchtig-
„ keit, welche die Thiere mit dem Thaue zu ſich
„ nehmen?

„ Allein wem iſt nicht bekannt, daß unzähli-
„ ge Rinder, beſonders die Zugochſen, durch ganze
„ Nächte auf der Weide herumgehen, und allen
„ Thau zugleich mit dem Graſe aufzehren? Müß-
„ ten ſie nicht alle umkommen, wenn der Thau
„ ſo ſchädlich wäre?

„ Ferner iſt dieſe Feuchtigkeit, die das Vieh
„ durch den Thau bekömmt, nicht hinlänglich, ſei-
„ nen Durſt zu löſchen, Denn das Wild, welches
„ das mit Tau benätzte Gras ganze Nächte frißt,

„ ſucht dennoch des Morgens Waſſer auf, und
„ trinkt, und dieß iſt auch bei dem Rindviehe,
„ und den Pferden zu beobachten.

„ Uibrigens ſchluckt das Vieh nur den gering-
„ ſten Theil des Thaues ein, indem es zuvor den
„ meiſten mit der oberſten dicken Lefze von dem
„ Graſe abwirft. Und da endlich nach dem ſtärk-
„ ſten Thaue der wärmſte Tag folgt: ſo entlädt
„ ſich das Rindvieh durch die ſtarke Ausdünſtung
„ leicht der Feuchtigkeiten, die es mit dem Thaue
„ verzehrt hat.

„ Bei dieſen Gründen zweifelt man ſehr, daß
„ der Thau dem Rindviehe ſchaden, und bei ihm
„ eine Seuche verurſachen könne.

Durch den Nebel.

„ Was man von dem Thaue ſagen kann, läßt
„ ſich auf den Nebel anwenden; denn der Nebel
„ iſt eine Menge Waſſerdünſte, die ſich in der
„ Luft zuſammenziehen, ſich bis auf unſere Erde
„ herabſenken, und die Pflanzen befeuchten.]

„ Daß

„ Daß der Nebel den Thieren nicht ſo ſchäd=
„ lich ſei, als man dafür hält, dient dieſes zum
„ Beweiſe, daß auf den hohen Gebirgen eben die
„ ſchönſten Rinder ſind, und ſich ſelten eine Seuche
„ ereignet, ungeachtet da die Nebel weit häufiger
„ ſind.

„ Freilich führt der Nebel auf den hohen
„ Gebirgen weniger fremde Materie mit ſich, als
„ der auf dem niedrigen Lande; beſonders aber
„ muß der Nebel aus ſtinkenden Moräſten den
„ Thieren ſchädlicher ſein, als der auf dem hohen
„ Gebirge; nur kann man ſich nicht überzeigen,
„ daß er ſogar die Viehſeuche verurſache. In ei=
„ nem einzigen Falle gebe man zu, daß er viel
„ dazu beitragen könne; wenn er nämlich lange
„ anhält, und beſtändig herabrieſelt: ſo iſt er eben
„ von der übeln Wirkung, wie der lang anhal=
„ tende Regen, welchem wir unter anderen die
„ meiſte Urſache des Viehſterbens beizumeſſen ha=
„ ben, wie es aus nachfolgenden Gründen erwieſen
„ wird.

Von lang anhaltendem Regen.

„ Dieſer kann auf dreifache Art dem Rind=
„ viehe ſchädlich, ia ſogar tödtlich ſein, 1) durch
„ die Austretung der Flüſſe aus ihren Ufern, und

„ durch

„ durch die darauf erfolgende Verſchlämmung der „ Hutweiden, und Wieſen, 2) durch die verhin„ derte Ausdünſtung, wenn das Rind dem Re„ gen beſtändig ausgeſetzt iſt, und zu gleicher Zeit „ mit den allzunaſſen Pflanzen überflüſſiges Waſ„ ſer einſchluckt, 3) vermuthlich dadurch, daß „ die Pflanzen durch die allzugroſſe Näſſe ſelbſt „ erkranken, oder durch andere Urſachen in ihrem „ Wachsthume geſtört werden, und alsdann dem „ Viehe ſehr üble Nahrung geben.

„ Lang anhaltende Regen verurſachen gemei„ niglich, daß die Flüſſe aus ihren Ufern treten, „ und die nächſt anliegenden Wieſen überſchläm„ men. Da nun dadurch häufige Lacken zurück„ bleiben, und an ſolchen Orten, wo das Waſ„ ſer einige Zeit geſtanden iſt, das Gras am „ häufigſten wächst: ſo geht das Vieh demſelben „ begierig nach, und auf dieſe Art bekömmt es „ immer neues mit Schlamme überzogenes Gras, „ ſo, wie die Lachen nach und nach austrocknen, „ und es iſt demnach kein Wunder, wenn ſich die „ Erde, und der Sand, den es mit dieſem Graſe „ verſchluckt, in deſſen Magen, und Gedärmen „ ſammelt, wie man es zu Bruck an der Leitha — „ da im 1765. Jahre in Oeſterreich die Viehſeuche „ viele tauſend Rinder aufrieb — bei dem todten „ Viehe wirklich gefunden hat. Doch will daraus

„ nicht

„ nicht behauptet werden, daß von dieſem ver-
„ ſchlämmten Graſe allein die Viehſeuche entſtehe,
„ wohl aber, daß es dem Viehe an der Geſund-
„ heit eben ſo ſchädlich ſein müſſe, als das ver-
„ ſchlämmte Heu.

„ Auf was Art aber die verhinderte Ausdün-
„ ſtung bei lang anhaltendem Regen dem Rindviehe
„ den Tod verurſache, überlaſſe man den Aerzten;
„ deren einige angemerkt haben, daß die allzu
„ wäſſerichte Luft die feſten Theile der Thiere
„ ſchlapp mache, und zur Fäulung Anlaß gebe,
„ beſonders, wenn ſie zu gleicher Zeit ſehr warm
„ iſt. Ja andere gehen noch weiter; ſie glauben,
„ daß davon ſogar die Peſt entſtehen könne. Und
„ dieſe Beobachtung beſtättiget die Erfahrung,
„ als im 1765. Jahre die Viehſeuche in Oeſter-
„ reich, Hungarn, Böhmen, Mähren, Sachſen,
„ und Schleſien wüthete, und wir einen ſehr naſ-
„ ſen, und zugleich warmen Sommer hatten, wo-
„ rauf ein überaus warmer Herbſt folgte. Uiber
„ alles dieſes giebt das Melkvieh bei lang anhal-
„ tender naſſer Witterung weniger Milch, welches
„ beinahe für die erſte Stuffe einer Krankheit an-
„ geſehen werden kann, da die Milch ganz und
„ gar aufhört, ſobald es mit der wirklichen Seu-
„ che befallen wird. „

„ Es

„ Es giebt auch einen wäſſerichteren Auswurf
„ von ſich, als bei trockener Witterung, welches
„ gleichfalls als ein Vorbote einer nahen Krank=
„ heit anzuſehen iſt, weil ſich bei demſelben ge=
„ meiniglich ein ſtarker Durchfall einfindet, wenn
„ es an der Seuche erkranket.

„ Noch eine andere Wahrnehmung kann der
„ vorhergehenden an die Seite geſetzt werden, um
„ zu zeigen, wie ſchädlich die übermäſſige Feuch=
„ tigkeit dem Rindviehe ſein könne. Wenn es all=
„ zuviel vom fetten Graſe, beſonders aber vom
„ Klee frißt: ſo ſchadet es demſelben nicht ſo leicht;
„ ſobald es aber darauf ſäuft: ſo muß es gemei=
„ niglich ganz gähling ſterben, wenn es *nicht* ſo
„ lange herumgetrieben wird, bis es in einen
„ ſtarken Schweiß gebracht wird, und gut aus=
„ dünſtet: das Waſſer erweckt im ſelben eine ſo
„ groſſe Gährung, daß deſſen erſter Magen, oder
„ der Wanſt, zerberſten muß.

„ Die Feuchtigkeit wirkt in die Pflanzen auf
„ zweierlei Art: durch ſie wird die Gährung in
„ ihnen entweder befördert, oder geſtört.

„ Sie wird befördert, wenn die Pflanzen
„ nur mäſſig benäßt werden.

Sie

„ Sie wird geſtört, wenn die Pflanzen in „ das Waſſer eingetaucht werden. In dieſem Um= „ ſtande verfault die Pflanze nicht, ſondern ſie „ wird nur durch die Länge der Zeit in eine ſchlei= „ mige Materie aufgelöst, wie das Heu. Und ſo „ ergeht es auch dem friſchen Graſe. Auf dieſe „ Art kann auch die Feuchtigkeit bei den Thieren, „ die ſich vom Graſe nähren, verſchieden wirken, „ und bei ihnen entweder eine gute, oder üble „ Verdauung verurſachen.

„ Was die Krankheit der Pflanzen betrifft, „ die bei ihnen durch lang anhaltenden Regen ent= „ ſteht: ſo werden ihre Blätter ſchimmlicht, ver= „ muthlich aus Mangel der Ausdünſtung, worauf „ dann die Fäulung unvermeidlich folgt.

„ Bei dem Getreide haben wir ein überzei= „ gendes ſchädliches Kennzeichen der überflüſſigen „ Feuchtigkeit an dem bekannten Brande, als ei= „ ner Krankheit, welcher der Waizen am meiſten „ unterworfen iſt, und welche von der allzu groſſen „ Näſſe herrührt.

„ Was dabei eine beſondere Aufmerkſamkeit „ verdient, iſt der Umſtand, daß dieſer Brand eine „ ſolche Pflanzenkrankheit iſt, durch welche der „ Waizen beſtändig angeſteckt wird, und daß folg=

„ lich

„ lich aus der nämlichen Urſache ſowohl die Vieh=
„ ſeuche, als auch die Pflanzenſeuche entſteht.

„ Wenn nun der Waizen, und das übrige
„ Getreid einer erblichen Krankheit unterworfen
„ iſt: ſo können auch zu Zeiten unter den übrigen
„ Pflanzen beſondere anſteckende Seuchen einreiſſen,
„ die, wie bei dem Waizen, eben von der groſſen Näſſe
„ herrühren können, in welchem Zuſtande ſie den
„ Thieren ſehr ſchädlich ſein müſſen. Denn es iſt
„ bewußt, daß die Leute von dem Brode des
„ brandigen Rockens, welches ein bläulichtes Mehl
„ giebt, dumm, und gleichſam betrunken werden.

„ Wie übrigens die Pflanzen durch die über=
„ mäſſige Feuchtigkeit in ihrem Wachsthume ge=
„ ſtört werden, erhellt daraus. Im 1765. Jah=
„ re fiengen ſowohl die Obſt= als auch die wilden
„ Bäume im Auguſtmonate an, ihre Blätter ab=
„ zuwerfen, und im Weinmonat blüheten die
„ Birnbäume, und bekamen neue Blätter. Bei dieſem
„ Umſtande hielt man es für ein Zeichen einer Vieh=
„ ſeuche. Man verwies uns zugleich auf das hüb=
„ neriſche Handlungslexikon, wo man dieß zur Ver=
„ wunderung angemerkt fand. Da nun dieſes
„ bei uns im 1765. Jahre eingetroffen hat: ſo
„ kann uns die Urſache von dem auſerordentlichen

„ Ab=

„ Abfalle der Blätter, und dem zweimaligen Blü-
„ hen der Bäume ein nicht geringes Licht geben,
„ den Zuſammenhang dieſer Begebenheit mit der
„ Viehſeuche genauer einſehen zu lernen.

„ Der in dem erwähnteu Sommer durch zween
„ Monate beſtändig anhaltende warme Regen hat
„ alle Pflanzen in ihrem Wachsthume dergeſtalt
„ übertrieben, daß ſie ihren Lauf um ſo eher voll-
„ endeten, und daß die Bäume bie Blätter deß-
„ wegen ſchon im Auguſtmonate fallen lieſſen. Da
„ nun darauf ein ſehr warmer Herbſt folgte, und
„ die Bäume von dem häufigen Regen mit vieler
„ Feuchtigkeit angefüllt waren: ſo lockte die Wär-
„ me die neuen Blätter, und mit dieſen die Blühte
„ heraus. Es hat alſo allein die übermäſſige
„ Feuchtigkeit mit der ſpäten Wärme dieſe Unord-
„ nung bei den Bäumen verurſachet. Und um ſo
„ gröſſer muß ſie bei den zärtern Pflanzen gewe-
„ ſen ſein, wie z. B. das Gras iſt. „

„ Dergleichen Unordnungen bei dem Wachs-
„ thume des Graſes pflegen ſich aus verſchiedenen
„ Urſachen öfters zu ereignen. Im 1768. Jahre
„ zeigten ſich im Frühiahre vieler Orte auf den
„ Wieſen weiſſe Plätze, die durch den Winter vom
„ Schnee entblößt waren, und auf welchen die
„ Graswurzeln zum Theile gänzlich erfroren wa-

„ ren, die meiſten aber ſehr ſtark gelitten hatten.
„ Dieſe trockene Kälte hatte ſogar den gemeinen
„ Klee, wie auch den Sainfoin, und die Luzerne,
„ welche doch ihre Wurzel ſehr tief in die Erde
„ ſchlagen, ſowohl in Oeſterreich, als auch in Böh-
„ men, und Mähren ſehr ſtark beſchädiget, indem
„ ſie ihre Wurzeln etliche Zolle hoch aus der Erde
„ herausgehoben hatte.

„ Alle dieſe durch die Kälte beſchädigten Pflan-
„ zen pflegen ſich gleich den zum Theile erfrornen
„ Bäumen nach zwei, oder drei Monaten wieder
„ zu erholen, und gemeiniglich erſt zur Herbſtzeit
„ aufs neue Blätter zu treiben. Dieſes zur Un-
„ zeit gewachſene Gras muß dem Rindviehe deß-
„ wegen ſchädlich ſein, weil es von ſolchen Pflan-
„ zen herrührt, die durch die Kälte gelitten hat-
„ ten, folglich krank waren, da von einer kranken
„ Pflanze kein geſundes Gras zu hoffen iſt. Die-
„ ſes] zu ſpät kommende iunge Gras verurſacht bei
„ dem Rindviehe den Durchbruch, wie es ſich
„ dermal, bei Wieneriſchneuſtadt, bei Potendorf,
„ und um den Leuthafluß zeigt.

„ Zum Beweiſe des üblen Einfluſſes des
„ anhaltenden Regens in die Körper der Thiere,
„ muß man noch anmerken, wie ſchädlich die über-

„ flüſſi-

„ flüſſige Feuchtigkeit auch den übrigen wieder-
„ kauenden Thieren ſei, bei welchen ſie gemeinig-
„ lich tödtliche Krankheiten verurſachet. So be-
„ kommen ſogar die wilden Thiere, beſonders das
„ hohe Wild, bei lang anhaltendem Regen groſſe
„ Blattern auf der Leber, welche die Jäger Waſ-
„ ſerblattern nennen.

„ Da nach dem Zeigniſſe vieler beiahrten
„ Landwirthe die Viehſeuche in ältern Zeiten nicht ſo
„ gemein geweſen ſein ſoll, wie zu unſeren Tagen:
„ ſo wird man verleitet, folgende Anmerkung zu
„ machen. Da bei einer immer mehr, und mehr
„ zunehmenden Bevölkerung der Ackerbau beſtändig
„ erweitert wird, ſo nehmen dadurch die weit-
„ ſchichtigen Gründe, und Oedungen ab, welche
„ vormals dem Viehe zur Weide überlaſſen wur-
„ den, und werden ihrer trocknen Lage wegen
„ nunmehr in tragbare Aecker verwandelt. Es
„ bleiben daher bloß ſumpfige Gegenden noch zur
„ Weide übrig. Und daher kömmt es, daß ſich
„ das Rindvieh faſt in allen Ländern den größten
„ Theil des Jahres mit dem ſchlechteſten und in
„ Sümpfen wachſenden Graſe begnügen muß, wel-
„ ches ihm bei trocknem Wetter ſehr ſchlecht ge-
„ deiht, bei lang anhaltendem Regen aber ſogar
„ den Tod verurſachen kann.

 „ Aus

„ Aus allen dieſen haben wir keine zuverläßli=
„ chern Urſachen, die Viehſeuche herzuleiten, als von
„ den lang anhaltenden Regen, und der daraus
„ entſtehenden überflüſſigen Feuchtigkeit. Und man
„ wird in der Folge zeigen, wie die Viehſeuche
„ aus der nämlichen Urſache ſogar bei dem heiſ=
„ ſeſten, uud trockenſten Wetter entſtehen könne.

Durch den Mehlthau, oder Honigthau.

„ Vor allem muß der Mehlthau von den In=
„ ſekten unterſchieden werden, welche öfters mit,
„ oder ohne Regen auf die Erde fallen, und die man
„ mit dem Mehlthau vermengt.

„ Hier iſt alſo nur die Rede von ienem Mehl=
„ thau, der die Blätter der Pflanzen beſchädiget.

„ Es iſt ſchwer zu beſtimmen, worinn eigent=
„ lich dieſe Materie beſtehe. Die Umſtände, daß
„ ſie gemeiniglich nach einem Donnerwetter herab=
„ fällt, und zwar alsdann am häufigſten, wann der
„ Regen aufhört, und der Himmel ſich wieder
„ aufzuheitern beginnt, bringen uns auf die Ge=
„ danken, daß es derienige Dampf ſei, der aus
„ den brennlichen Materien entſteht, die ſich wäh=
„ rend des Donnerwetters entzündet haben, und
„ der ſich alsdann wieder zuſammenzieht, ſobald

„ ſich die Luft nach dem Donnerwetter abgekühlt, „ und von ihrer Ausdehnung ſo viel verloren „ hat, daß ſie dieſe ſchweren Dämpfe nicht mehr „ tragen kann, ſondern ſie gleich dem Regen in „ Tropfen herabfallen müſſen.

„ Es giebt freilich oft Mehlthau ohne vor= „ hergehenden Regen, iedoch können dergleichen „ Dämpfe durch den Wind von entfernten Gegen= „ den, wo ein Donnerwetter geweſen iſt, zu uns „ gebracht werden.

„ Wenn nun der Melthau ein Erzeugniß der „ brennbaren Materie iſt: ſo enthält der Mehl= „ thau einen Beſtandtheil des Schwefels, näm= „ lich die Vitriolſäure, welche von dem brenn= „ lichen Weſen in der Luft entbunden, und nun „ vermögend iſt, die Pflanzen aufzulöſen.

„ Da man in einem Garten auf verſchiedenen „ Arten von Bäumen die Blätter ungleich von „ dem Mehlthau verletzt bemerkte: ſo unterſuchte „ man weiter, und fand, daß dieienigen Blätter, „ die einen bittern und herben Geſchmack, und ei= „ nen zuſammenziehenden Saft haben, als zum „ Beiſpiele die Blätter von Pfirſigen, Pflaumen „ Kirſchen, welſchen Nußbäumen und d. gl. ſtär= „ ker von dem Mehlthau angegriffen waren, als

„ iene, die einen ſüſſen oder ſauren Saft haben,
„ als die Maulbeer- und Birnbaumblätter.

„ Uibrigens fand man auch, daß die Vitriol-
„ ſäure mit dem nämlichen Unterſchiede die verſchie-
„ denen Gattungen der Blätter auflöſe, beſonders
„ wenn ſie mit gemeinem Waſſer geſchwächt wor-
„ den iſt.

„ Mit dem Mehlthau ſelbſt machte man folgen-
„ den Verſuch. Als im 1766. Jahre in Oeſterreich
„ und Hungarn eine gelbe Materie ſo häufig fiel,
„ daß ſie auf dem ſtehenden Waſſer bis eine Linie
„ dick lag; ſo entſtand der Ruf, daß es Schwe-
„ fel geregnet hätte. Man ließ daher in Hun-
„ garn von einem grünen Haberfelde, das mit die-
„ ſer gelben Materie gleichſam bedeckt war, eini-
„ gen Haber abſchneiden, die gelbe Materie von
„ den Blättern mit reinem Waſſer abwaſchen, daß
„ letztere abdünſten, und den Satz ganz lang-
„ ſam abtrocknen. Die Materie, die man erhielt,
„ und von der man noch etwas aufbewahret, iſt
„ braungelb, und hat folgende Eigenſchaften.
„ Sie entzündet ſich leicht, und brennt mit einer
„ hellen Flamme, giebt einen leichten, und wenig
„ herben Geruch von ſich, der iedoch mit dem
„ Schwefelgeruche gar nichts gemeinſchaftliches
„ hat. Mit dem Vitriolöle läßt ſie ſich zwar ſehr

„ ſchwer

„ ſchwer auflöſen, das Aufgelöste aber, auf glühen-
„ de Kohlen gebracht, hat alle Anzeichen vom
„ Schwefel. Sonſt aber wird es weder durch
„ Salpeterſäure, noch durch Kochſalzgeiſt aufgelöst.
„ Das Wahrſcheinlichſte alſo, was man von dem
„ Mehlthaue behaupten könnte, iſt, daß er ein in
„ der Luft durch Entzündung zerſtörter Schwefel
„ ſei, und daß er einmal als ein brennbares We-
„ ſen, ein andermal aber wieder als Vitriolſäure
„ auf unſere Erde fällt.

„ Die Wirkung dieſes Mehlthaues auf die
„ Pflanzen iſt gar wohl bekannt; er verletzt und
„ zerſtört ihre Blätter, ihre Blühte, und auch ih-
„ re Früchte; doch bisweilen durchlöchert er die
„ Blätter; bisweilen löſet er ſie nur auf. Und
„ dieſe verſchiedene Wirkung mag von der verſchiede-
„ nen Eigenſchaft der Pflanzen herrühren; oder der
„ Mehlthau kann bei dem Herabfallen mit dem
„ Regen mehr oder weniger geſchwächt worden
„ ſein.

„ Er ſtellt ſich auch zuweilen als ein Honig
„ dar, und dient einer gewiſſen Gattung von Rau-
„ pen zur Nahrung, die ſich auf den Blättern,
„ auf die er gefallen iſt, einſpinnen, und darauf
„ ihre Neſter zu machen pflegen.

„ Da nun der Mehlthau die Pflanzen verletzt,
„ und krank macht: ſo kann dergleichen verdorbe-
„ ne Nahrung den Thieren unmöglich gedeihen.
„ Der einzige Umſtand kann den Verdacht ſeiner
„ ſchädlichen Wirkung verdächtig machen, daß er
„ nicht alle Pflanzen auflöst, folglich nur den
„ kleinern Theil des Rindviehes ungeſund macht.

„ Der im 1766. Jahre gefallene vermeinte
„ Schwefel kann zwar den Melthau ebenfalls ziem-
„ lich fürchterlich machen, da das Vieh eine ſol-
„ che, vermuthlich ſchädliche Materie, mit ein-
„ ſaufen kann. Allein dergleichen Fälle ſind viel
„ ſeltſamer als die Viehſeuche, und können alſo
„ von dieſer ſchwerlich die Urſache ſein. Wenig-
„ ſtens hat man keinen gegründeten Argwohn, daß
„ die Viehſeuche vom Melthaue entſtehen ſollte.

Durch die Sonnen- und Mondsfinſterniſſe.

„ Viele behaupten, daß dieſe zu der Vieh-
„ ſeuche Anlaß geben; allein wenn man ſie um
„ den Grund fragt: ſo wiſſen ſie keinen anzu-
„ geben.

„ Und was kann man ihnen auch für ein
„ Uibel mit einiger Wahrſcheinlichkeit zuſchreiben?
„ Sollte

„ Sollte aus der Mondsfinſterniß etwas Schäd-
„ liches auf die Erde herabfallen: ſo müßte ſich
„ dieſe Wirkung in allen Welttheilen, wo die
„ Finſterniß ſichtbar iſt, und zu gleicher Zeit offen-
„ baren, was doch mit der Erfahrung gar nicht
„ übereinſtimmt. Auch iſt niemal nach einer Monds-
„ finſterniß ein Wahrzeichen an dem Waſſer, oder
„ an den Pflanzen bemerkt worden, woraus man
„ nur einigen Argwohn wegen der Viehſeuche hät-
„ te ſchöpfen können.

Von der groſſen Hitze.

„ Die groſſe Hitze verhindert den Wachs-
„ thum des Graſes, und die Thiere, welche von
„ dieſem leben, müſſen daher Mangel an der nö-
„ thigen Nahrung leiden. Dieſes zieht verſchie-
„ dene üble Folgen nach ſich. In den niedrigen
„ Gegenden muß das Rindvieh tiefer, als ſonſt,
„ in den Moräſten ſeine Nahrung ſuchen, und ſich
„ mit dem gröbſten Schilfe behelfen, welcher, wie
„ der lang anhaltende Regen, die nämliche üble
„ Wirkung bei demſelben hervorbringen kann.

„ Auf den höheren trocknen Triften aber fin-
„ det das Vieh gar kein Gras, und das wenige,
„ welches da und dort hervorſticht, muß es mit
„ ſeinem dicken Maule mühſam ſammeln, daß es

„ die Spannadern ſeiner Kinnbacken allzuſehr aus=
„ dehnt, und gemeiniglich das Maulweh be=
„ kömmt.

„ Folgt aber auf die groſſe Hitze ein ſtarker
„ Regen: ſo übertreibt die erhitzte Erde die Pflan=
„ zen dergeſtalt, daß ſie eben ſo ſehr, wie bei
„ dem lang anhaltenden Regen, den Thieren
„ ſchädlich ſein können, wie denn auch bei einer
„ ſolchen Witterung gemeiniglich die Viehſeuche zu
„ erfolgen pflegt.

„ Bei dem auf dieſe Art übertriebenen Obſte,
„ kann es am deutlichſten beobachtet werden; es
„ wird gröſſer und wäſſerichter, lockerer, und ver=
„ fault geſchwinder als ſonſt. Das Gras kann
„ aus gleicher Urſache eben von keiner beſſern
„ Eigenſchaft ſein, und ſo viel mehr dem Rind=
„ viehe ſchaden, ie unmäſſiger es daſſelbe nach
„ lang ausgeſtandenem Hunger wegfrißt.

„ Ferner iſt die groſſe Hitze dem Rindviehe
„ ſchädlich, wenn die Hirten ſolches nicht eher
„ eintreiben, als zu der gewöhnlichen Stunde,
„ und wenn ſie es auf der Weide verſchmachten
„ laſſen; denn alsdann läuft es dem Waſſer mit der
„ gröſten Begierde zu, und ſäuft ſo übermäſſig,
„ daß es darüber erkranket. Da man dergleichen

„ Thie=

„ Thiere nach dem Tode öffnete, ſo fand man bei „ ihnen eine ſehr groſſe Galle, und alle übrige „ Kennzeichen der wirklichen Seuche.

„ Dieſes wiederfährt auch dem Rindviehe, „ wenn es von den Fleiſchhackern allzugeſchwind „ nach Hauſe getrieben wird, und dann gähling „ ſäuft.

Von der groſſen Kälte.

„ Die Thiere werden im Herbſte fetter, „ als zu andern Jahrszeiten; durch den darauf „ folgenden Winter nimmt ihr Fett dergeſtalt ab, „ daß ſie im Frühlinge ſehr mager werden, be- „ ſonders die wilden.

„ Man kann dieſes zwar dem Mangel der „ Nahrung zuſchreiben, den ſie im Winter leiden; „ allein es werden auch die zahmen Thiere in ie- „ nen Ländern ſehr mager, wo ſie den ganzen „ Winter in keinen Stall kommen, und die grim- „ migſte Kälte ertragen müſſen. Selbſt die Armee- „ pferde werden bei ihrem ordentlichen Futter ſehr „ mager, wenn ſie im ſpäten Herbſte lang un- „ term freien Himmel ſtehen, und der Kälte „ ausgeſetzt bleiben. Folglich muß die Kälte viel „ beitragen, daß ſie mager werden.

„ Die

„ Die Kälte hat unter andern Eigenſchaften
„ auch dieſe, daß ſie ſich beſtändig bemüht, ſich
„ mit der Wärme in ein Gleichgewicht zu ſetzen.
„ Vielleicht leiden die Thiere aus dieſer Urſache
„ einen allzuſtarken Verluſt an dem brennlichen
„ Weſen, welches in ihrem Fette beſteht, und
„ deſſen ſie durch die Kälte beraubt werden. Wä-
„ re dieſes, ſo könnten wir auch ſchlieſſen, daß
„ ihnen dieß Fett wider die Kälte zur Verwah-
„ rung dienet, und dadurch wäre uns auch die
„ Abſicht des groſſen Schöpfers aufgeklärt, warum
„ die Thiere vor dem Winter ſo fett werden.

„ Daß die Kälte Einfluß auf die Körper der
„ Thiere hat, dienen uns ſogar die Menſchen zum
„ Beiſpiele, welche, wenn ſie nach einer aus-
„ geſtandenen groſſen Kälte in eine übermäſſige
„ Wärme kommen, in hitzige Krankheiten ver-
„ fallen, an denen ſie häufig ſterben.

„ Ein nicht geringes Uibel kann auch die
„ im Frühlinge iähling einfallende Hitze bei ei-
„ nem ſolchen Viehe verurſachen, welches den gan-
„ zen Winter unterm freien Himmel geſtanden iſt,
„ und eine ſtrenge Kälte ausgeſtanden hat; be-
„ ſonders da bei ſolcher warmen Witterung das
„ iunge Gras gemeiniglich deſto häufiger wächst,
„ welches das durch den Winter ausgemärkelte

Vieh

„ Vieh zu einem übermäſſigen Fraſſe einlädt, „ und bei demſelben das erſte Uibel deſto ärger „ macht.

„ Die zur Unzeit einfallende Kälte, geſetzt „ im Frühlinge der Schnee, zieht bei dem Viehe „ ſehr üble Folgen nach ſich, einige erkranken, „ andere ſterben gar, wenn ſie dabei weiden; „ und wenn man ſie öffnet, ſo findet man alle „ Kennzeichen der wirklichen Seuche.

„ Nur fällt es ſehr ſchwer zu entſcheiden, ob „ dieſe Seuche dem durch den Schnee beſchädigten „ Graſe, oder aber der allzu überflüſſigen Feuch- „ tigkeit, welche das Vieh mit ienem eingefreſſen „ hat, beizumeſſen ſei. — Beide Urſachen kön- „ nen hier zugleich gewirkt haben.

„ Dieſer Gefahr iſt ienes Rindvieh beſon- „ ders ausgeſetzt, welches in den Waldungen ge- „ weidet wird, wo der ſchädliche Reif in den „ ſchattigten Oertern unter den Bäumen und „ Stauden, denen die Sonne nicht beikommen „ kann, öfters den ganzen Tag liegen bleibt, den „ das Vieh zum größten Nachtheile ſeiner Ge- „ ſundheit einfreſſen muß. Daher bricht auch in „ ſolchen Gegenden, die nahe an Waldungen

„ lie-

„ liegen, die Viehſeuche gemeiniglich zeitlich im „ Frühlinge, oder ſpät im Herbſte aus. Ferner „ entſtehen die Viehſeuchen aus der nämlichen „ Urſache auf den hohen Gebirgen, oder den ſo= „ genannten Alpen, wenn das Vieh allzu zeitlich „ im Frühlinge hinauf getrieben wird, oder allzu „ lang im Herbſte da verbleibt, und das er= „ frorne Gras eine Zeit lang zur Nahrung be= „ kömmt.

Von dem Futter.

„ Das Futter des Rindviehes beſteht Som= „ merszeit im Graſe, worunter alle Gattungen „ des grünen Futters begriffen ſind, Winterszeit „ aber in Heu, Grummet und Stroh, Rüben, „ Erdäpfeln, Krautblättern, dergleichen Strünken, „ und dergleichen mehr.

„ Wo man Bräuhäuſer, und Brandweinhäu= „ ſer hat, da reicht man dem Viehe auch das „ Spielich, und die Träber —

„ Hier will man zeigen, ob es einige Pflan= „ zen gebe, die unmittelbar die böſe Eigenſchaft „ an ſich haben, dergleichen Uibel hervorzubrin= „ gen.

„ Vie=

„ Viele ſind der Meinung, daß zu gewiſſen
„ Zeiten ſolche ſchädliche, ia ſogar giftige Kräuter
„ wüchſen, die bei dem Viehe die Seuche verur-
„ ſachten; allein man weis aus der Erfahrung,
„ daß der Schöpfer allen Thieren einen Abſcheu ge-
„ gen alles, was ihnen ſchädlich iſt, eingeflößt
„ hat. Denn ſie laſſen gewiſſe Kräuter auf der
„ Hutweide ſtehen; ſie freſſen auch die beßten
„ Kleegattungen nicht, ſolang ſie ihnen noch un-
„ bekannt ſind. Uibrigens, wenn man das Gras
„ mäht, ſo nimmt man alles mit. Wie oft müßte
„ nun dem Viehe vergeben werden, wenn die
„ giftigen Kräuter ſo allgemein wären? Folglich
„ giebt es entweder ſehr wenige giftige, oder das
„ Vieh hat einen Abſcheu davor.

„ Dieß gilt auch von den giftigen Schwäm-
„ men, wodurch einige eine Seuche enſtehen zu
„ können glauben.

„ Das Heu, und Grummet verurſacht bei
„ dem Rindviehe tödtliche Krankheiten, wenn es
„ verſchlammet, oder naß eingeführt wird; in
„ dieſem Zuſtande geräth es in eine Gährung, und
„ verſchimmelt.

„ Das

„ Das Stroh hat öfters das Uibel an ſich, „ daß ſich in ſeinen Hälmen zu gewiſſen Zeiten „ Würmer einfinden, die man Schnacken nennt. „ Dieſem Uibel iſt beſonders der Haber unterwor„ fen, von welchem bei uns das Stroh den größ„ ten Theil des Futters für das Rindvieh aus„ macht.

„ Der Brand des Waizens, und der übri„ gen Getreidarten kann auch dem Rindviehe an „ der Geſundheit ſchaden, weil ſolcher an dem „ Futterſtroh ſehr feſt anklebt, und von dem Viehe „ mit verzehrt werden muß.

„ Die Rüben, und Erdäpfel *nehmen zwar* „ in naſſen Jahren eben eine überflüſſige Feuch„ tigkeit an ſich; da ſie aber dem Viehe nicht ſo „ friſch vorgelegt werden, wie das Gras, ſon„ dern bis in den Winter aufbehalten zu werden „ pflegen: ſo verlieren ſie inzwiſchen durch die „ Ausdünſtung ſehr vieles von derſelben; doch „ ſind ſie alsdann nicht ſo nahrhaft für das Vieh, „ als in trocknen Jahren, da ſie mehr Oel und „ Salz, und weniger Feuchtigkeit bei ſich füh„ ren; beſonders aber müſſen ſie ſorgfältig ver„ wahrt werden, daß ſie nicht gefrieren, weil „ ſie alsdann dem Viehe gar nicht geſund ſind.

„ Sie

„ Sie haben iedoch vor andern Pflanzen dieſes „ voraus, daß ſie von der auſerordentlichen Wit- „ terung nicht ſo ſehr leiden, indem ſie davor „ durch die Erde verwahrt ſind.

„ Die Träber, und das Spielich kann dem „ Viehe nur alsdann ſchädlich ſein, wenn es all- „ zu warm, oder zu übermäſſig damit gefüttert „ wird. Denn dadurch entſteht in dem Magen „ des Viehes eine ſo ſtarke Gährung, daß er „ öfters zerbirſt, und das Vieh gähling ſtirbt. „ Doch kann dieſe Krankheit keineswegs unter „ die Viehſeuchen gezählt werden.

Vom Trinken.

„ Das Waſſer iſt ein unentbehrlicher Theil „ der Nahrung für die Thiere.

„ Gleichwie nun dieſes in Anſehung der „ mit ſich geführten fremden Materien ſehr „ verſchieden iſt: ſo kann es auch ſehr ver- „ ſchieden auf die Körper der Thiere wirken.

„ Das Rindvieh wird entweder mit Brunn=
„ waſſer, mit flieſſendem, oder mit ſtehendem
„ Waſſer getränkt.

„ Es liebt das eine mehr, als das an=
„ dere.

„ Das allzu friſche Brunnwaſſer trinkt das
„ Rindvieh nicht gern, und zieht demſelben das
„ laulichte allzeit vor. Es muß daher entweder
„ die Kälte, oder das mineraliſche Weſen, wel=
„ ches das Brunnwaſſer gemeiniglich hart macht,
„ demſelben zuwider ſein. Eines und das andere
„ verurſacht, daß die Kühe weniger Milch geben, weil
„ die Kälte, und die im harten Waſſer befindliche
„ Vitriolſäure die Milchgefäſſe zuſammenziehen,
„ und verurſachen, daß dem Eiter deſtoweniger
„ Milch zufließt.

„ Bei groſſer Hitze ſchadet das kalte Waſſer
„ dem Rindviehe weit mehr, als im Winter, be=
„ ſonders, wenn es erhitzt iſt, und groſſen Durſt
„ leidet; und alsdann läuft es Gefahr, davon
„ die wirliche Seuche zu bekommen.

„ Das

„ Das Vieh kann auch erkranken, und ſogar „ plötzlich ſterben, wenn es zur Winterszeit das „ Waſſer unter dem Eiſe ſäuft.

„ Das Flußwaſſer iſt für das Vieh das ge„ ſündeſte, weil es nicht ſo kalt iſt, und alle „ Mineralien, und andere ſchädliche Materien ab„ gelegt hat. Aus dieſer doppelten Urſache ge„ deiht demſelben das ſtehende Waſſer in den Tei„ chen auch nicht übel, ia bei lang anhaltendem „ Regen noch beſſer, als ienes, weil es niemal „ trüb wird.

„ Endlich läuft das Vieh den Lacken zu nach „ dem Regen, weil dieſes Waſſer ſtark mit Sal„ niter geſchwängert iſt.

„ Man könnte einwenden, daß dieſes Waſſer, „ da es ruhig ſteht, viele Würmer und Polipen „ erzeuge, und daher der Geſundheit der Thiere „ gefährlich werde.

„ Allein das Rindvieh iſt mit Bewahrungs„ mitteln wider dieſes Uibel verſehen; denn ſeine „ Lefzen ſind ſolchergeſtalt geordnet, daß ſie auf„ einander ſo ſchlieſſen, daß ſogar die Luft nicht „ durchdringen kann. Und man kann es auch „ ganz deutlich wahrnehmen, wenn es der

„ gleichen trübes Waſſer ſäuft, wie es ſelbes
„ mit zugeſperrtem Munde einſchlürfet, ſo, daß
„ der Schleim auſen an ſeinen Lefzen anklebet
„ und zurückbleibt. Uibrigens macht das Waſſer,
„ wenn es einmal in die Fäulung gegangen iſt,
„ einen ſtarken Bodenſatz, und legt folglich al-
„ les das ſchleimige Weſen ab, welches darinn
„ durch die Fäulung entſtanden iſt, da es alsdann
„ wiederum trinkbar wird, ſo, daß ſich ſogar
„ die Seefahrer dergleichen Waſſers bedienen
„ müſſen, ohne darüber ihr Leben zu ver-
„ lieren.

„ Nach allem dieſem mag das in Lacken ſte-
„ hende Waſſer dem Viehe nicht *nur allein* un-
„ ſchädlich, ſondern vielleicht noch nahrhafter ſein,
„ als das reine kalte Waſſer. Eben darum ſäuft
„ das Rindvieh zuweilen ſogar das Dungwaſſer,
„ wegen des darinn befindlichen Salzes und Oeles,
„ und man hat kein Beiſpiel, daß es ihm geſcha-
„ det hat.

„ Jedoch iſt zwiſchen dieſem, und dem
„ Moraſtwaſſer ein groſſer Unterſchied zu ma-
„ chen, welches das Vieh nicht ſäuft, auſer
„ wenn es durch einen auſſerordentlichen Durſt
„ dazu getrieben wird; und dann iſt es ihm dop-

„ pelt

„ pelt ſchädlich. Die in dem Maraſte wachſen„ den Pflanzen verfaulen alle Jahre, und brin„ gen dem ſtehenden Waſſer einen ſehr widri„ gen Geſchmack bei. Darinn befinden ſich nebſt „ vielem Schwefel auch andere Materien, die „ nach der Beſchaffenheit des Erdreichs, auf „ welchem das Waſſer ſteht, der Geſundheit der „ Thiere mehr oder weniger nachtheilig ſein „ können.

„ Noch eine Gattung des ſchädlichen Waſ„ ſers wäre dasienige, auf welches der Mehl„ thau fällt; allein das Vieh ſäuft es nicht, und „ wenn es auch durch einen ſtarken Durſt dazu „ angetrieben würde: ſo geſchieht es doch „ ſelten.

Durch den Hunger

„ Der Hunger tödtet alle Thiere, denn ent„ weder fehlt es den Thieren ganz und gar „ an der nöthigen Nahrung, und in dieſem Fal„ le nehmen die zur Erhaltnng des Lebens nö„ thigen Säfte nach und nach dergeſtalt ab, daß „ ſie ſterben, oder ſie nähren ſich vor Hunger „ mit ſolchen Materien, die ſie nicht verdauen „ können, und folglich wieder ſterben, oder ſie

„ genieſſen die Nahrung nach einem übermäſſigen „ Hunger in einem ſolchen Uiberfluſſe, den ihr „ entkräfteter Magen nicht ertragen kann.

„ Aus welcher Art des Hungers nun der „ der Tod der Thiere entſteht: ſo haben die dabei „ entſtehenden Krankheiten faſt allzeit die Eigen„ ſchaften anſteckender Seuchen, wie es bei den „ Menſchen geſchieht, wo viele ſterben, die doch „ keinen Hunger gelitten haben.

„ Der erſte Fall, daß das Vieh einen gänz„ lichen Mangel an Nahrung hat, dieſer iſt ſelt„ ſam, der zweite und dritte aber gewöhnlicher, „ da das arme Rindvieh gezwungen wird, ver„ ſchlämmtes, und verfaultes Heu, ſchimmlichtes, „ und von Ungeziefer verdorbenes Stroh, und „ öfters ſogar die alten vermorſchten Dachſchä„ bel zu freſſen. Hat es aber mit dieſem elen„ den Futter den Winter hindurch kaum das „ Leben erhalten: ſo wird es zeitlich im Früh„ linge auf die ſchlechteſte Hutweide gebracht, „ die entweder in grobem Schilfe beſteht, oder „ ſo mager iſt, daß es damit eben ſo wenig den „ Hunger ſtillen kann, als mit dem lüderlichen „ Futter, daß es Winterszeit genoſſen hatte. „ Geſchieht es aber, daß das Gras zeitlich im „ Frühlinge hervorkömmt, und reichlich wächst:

„ ſo

„ ſo koſtet ihm dieſe Gutthat nach dem au„ geſtandenen groſſen Hunger gemeinig lich auch „ das Leben, weil es damit ſeinen ſchwachen „ Magen allzu ſehr überlädt, und aus Mange „ der Verdauung in eine Seuche verfällt.

Durch den Durſt.

„ Wie der Durſt dem Rindviehe ſchädlich „ ſein, und bei ihm eine Seuche verurſachen kön„ ne, hat man bei dem Artikel von der groſſen „ Hitze gezeigt.

Durch die Inſekten.

„ Das Rindvieh verzehrt wegen ſeines ihm angebornen Abſcheues unmittelbar keine Inſek„ te. Es geſchieht zwar zuweilen, daß es eine „ Kröte, oder ein giftiges Inſekt mit dem Futter „ bekömmt, wodurch es getödtet wird; allein der„ gleichen ſeltene Fälle ziehen keine Viehſeuche nach „ ſich. Weit anders verhält es ſich mit dem „ Strohe, in deſſen Halmen die Würmer ſchon „ alsdann einniſten, wenn der Haber noch auf „ dem Felde ſteht, und von denen bereits geſpro„ chen worhen iſt.

„ Dergleichen Stroh verabſcheuet das Rind-
„ vieh zwar eben ſo ſehr, wie alles übrige, das
„ demſelben zuwider iſt, allein der Hunger zwingt
„ es gemeiniglich, ſolches von Inſekten beſchädigte
„ Futter zu freſſen, das ſeiner Geſundheit aller-
„ dings Schaden bringen muß. Sollten die In-
„ ſekte dem Rindviehe noch auf eine andere Art
„ ſchädlich ſein können, ſo müßte es durch das Gras
„ geſchehen, wenn ſie es mit ihrem Unflathe be-
„ ſudeln.

„ Um zu erörtern, welche Gattung der In-
„ ſekte auf dieſe Art dem Viehe am ſchädlichſten
„ ſein könnte: müſſen ſie in iene, die beſtändig
„ bei uns ſind, und in iene, die ſich in unſern
„ Ländern nur zu Zeiten einfinden, eingetheilt
„ werden.

„ In die erſte Abtheilung gehören die be-
„ kannten Regenwürmer; ſie ſtoſſen unzählige klei-
„ ne Häufchen auf, die in lauter kleinen Kügel-
„ chen beſtehen, die den Schrottkörnern ähnlich
„ ſind. Ein iedes iſt mittels eines klebrichten We-
„ ſens an das andere gekleiſtert. Dieſes Gummi
„ iſt nichts anders, als der Geifer des Wurmes,
„ mit dem er das Erdkügelchen beſchmieret, indem
„ er es mit ſeinem kleinen Rüſſel auf die Ober-
„ fläche ausſtößt. Damit ſind öfters ganze Trif-

„ ten

„ ten bedeckt, und zwar ſo dicht auf einander,
„ daß das Rindvieh das dazwiſchen wachſende
„ Gras nicht abbeiſſen kann, ohne dieſe Häufchen
„ mit dem Maule zu berühren, und den Geifer
„ des Wurmes zugleich abzuſtreifen, oder gar et-
„ was Erde mit hinunterzuſchlucken. Eines und
„ das andere ſoll dem Rindviehe ſchädlich ſein;
„ doch kann keine Viehſeuche davon entſtehen, weil
„ ſie ſonſt niemals aufhören würde.

„ Die zweite Gattung der bekannten In-
„ ſekte ſind diejenigen, welche zur Herbſtzeit gan-
„ ze Felder und Wieſen mit weiſſen Faſern beſpin-
„ nen, die den Spinneweben gleich ſind, die ſpä-
„ ter im Herbſte von den Stoppeln, und von dem
„ Graſe losgehen, nnd in der Luft herumfliegen.
„ Sie heiſſen in einigen Ländern **alter Weiber-**
„ **ſommer.** Auf dieſen Spinnweben entdeckt man
„ gegen Abend, wenn die Sonne ſchief darauf
„ fällt, eine unzählige Menge kleiner Fliegen,
„ welche unfehlbar nichts anders ſind, als die
„ Schmetterlinge, durch welche dieſe Spinnewe-
„ ben an das Gras, und an die Stoppeln geſpon-
„ nen wurden, als ſelbe noch Würmer waren,
„ und ehe ſie ſich in Fliegen verwandelten.

„ Dieſe Inſekte haben auf die Geſundheit
„ des Rindviehes weniger zu bedeuten, als die Re-

 „ gen-

„ genwürmer. Das Gewebe, welches ſie auf den „ Stoppeln, und auf dem Graſe machen, iſt alle „ Jahre unausbleiblich, und die Viehſeuche müßte „ daher unaufhörlich ſein, wenn ſie davon entſte= „ hen ſollte. Auch ſtößt das Rindvieh dieſe Spin= „ neweben mit der obern Lefze vorher ab, ehe es „ das Gras abbeißt.

„ **Die dritte Gattung von Inſekten**, die „ dem äuſerlichen Anſehen nach dem Viehe eini= „ gen Schaden verurſachen könnte, beſteht in den „ **Erdflöhen**.

„ Dieſe ſind grün, und ſitzen haufenweiſe „ auf den Blättern des Krautes, beiſſen ſich auch „ ſo feſt ein, daß ſie ohne Verletzung des Blat= „ tes nicht davon gebracht werden können. Sie „ würden vielleicht dem Viehe ſchaden; allein es „ verwirft ſie, und verzehrt ſie nicht.

„ Unter dieſe Gattung der Inſekte gehören „ auch die Raupen; allein auch dieſe vermeidet „ das Vieh.

„ **Unter die ſeltſamen Inſekte gehören** „ hauptſächlich die **Heuſchrecken**, welche das Gras „ aufzehren, und eine Menge von ſtinkendem Un= „ flath zurücklaſſen.

„ Da=

„ Dadurch wird das Vieh gröſstentheils ſei„ner Nahrung beraubt; auch daraus kann zwar „unmittelbar keine Seuche entſtehen, wohl aber „aus der Hungersnoth, die gemeiniglich darauf „folgt.

„ Noch eine andere Gattung der ungewöhn„lichen Inſekte iſt dieienige, die von den Unwiſ„ſenden für den Mehlthau gehalten wird, und „deren man unter dieſem Artikel ſchon Erwähnung „gethan hat. Dieſe ſind entweder auf hohen „Gebirgen, oder im flachen Lande, in groſſen Wal„dungen zu Hauſe. Sie ſchwärmen zu gewiſſen „Zeiten gleich den Bienen. Wenn ſich nun zu „dieſer Zeit ein groſſer Sturmwind erhebt: ſo „kann durch ihn ein Schwarm bis in die entfern„teſten Länder verſchlagen werden. Auf dieſe „Art können die unbekannteſten Inſekte zu uns „kommen. So kommen die ſogenannten Kolum„batſchen alle Jahre im Mai bei dem Dorfe Ko„lumbatſch in der türkiſchen Wallachei aus einem „Felſen ſchwarmweiſe heraus, und fügen ſowohl „dem Rindviehe, als auch den Pferden groſſen „Schaden zu, wenn ſie nicht alſobald durch einen „Regen, oder groſſen Wind vertilgt werden.

„ Die Kolumbatſchen ſind ſehr kleine ſchwar„ze Fliegen, die mit langen Flügeln, und einem

„ dop=

„ doppelt gehackelten Schnabel verſehen ſind, und
„ kriechen den Rindern, und Pferden in alle Oeff-
„ nungen des Leibes, und tödten ſie in wenig
„ Stunden darauf. Durch dieſes Ungeziefer wird
„ das Vieh in eine ſolche Angſt verſetzt, daß es
„ gleichſam unſinnig den Häuſern zuläuft, und die
„ Köpfe in den Rauch ſtecket, welcher zu dieſem
„ Ende von den Landeseinwohnern von dem in
„ Brand geſteckten Düngerhaufen gemacht wird.
„ Sollten dieſe Fliegen zufälliger Weiſe zu uns
„ kommen: ſo würden ſie ſicherlich alle Schuld der
„ Viehſeuche tragen müſſen.

„ Die ſeltſamen Inſekte, die mit dem Re-
„ gen herabfallen, ſind meiſtens ſchon todt, und
„ ſchaden daher weder dem Graſe, noch dem
„ Viehe.

„ Auf der k. k. mähriſchen Herrſchaft Göding
„ fiel eine Art von Inſekten, die mit Flügeln ver-
„ ſehene lebendige Würmer eines Viertelzolls lang
„ waren, verloren ſich aber bald wieder, ohne
„ daß ſie dem Graſe, und anderen Früchten ſcha-
„ deten. Hieraus iſt zu ſchlieſſen, daß ſie auch
„ dem Rindviehe nicht ſchädlich ſein konnten, und
„ man hat daher keinen Gruud zu muthmaſſen,
„ als ob dergleichen ſeltſame Inſekte die Viehſeu-
„ che verurſachten.

§. 3.

§. 3. „ Hier iſt es darum zu thun, mit der „ größten Zuverläßlichkeit zu ergründen, welcher „ Theil in dem Körper des Rindviehes bei einer „ Seuche am erſten verletzt werde, und wo dieſe „ eigentlich ihren Sitz habe; dann wird es den „ Aerzten leicht ſein, wider das Uibel heilſamere „ Mittel vorzuſchlagen, als von unverſtändigen „ Leuten vorgeſchlagen werden, und nichts helfen. „ Was hierinn geleiſtet werden kann, iſt dieſes. — „ Bei der Unterſuchung der todten Rinder hat man „ unter allen übrigen Theilen des Körpers die Le„ ber am erſten verletzt gefunden, die allzeit ent„ zündet war. Die Gallenblaſe war im Anfan„ ge der Krankheit faſt gänzlich leer; nachdem „ aber dieſelbe zugenommen hatte, wurde ſie nach „ und nach auſzerordentlich groß. Oefters fand „ man ſie gleichſam verſteinert. §. 3. Welcher Theil des Körpers bei dem Rindviehe am erſten verletzt werde, und wo die Viehſeuche eigentlich ihren Sitz habe.

„ In dem zweiten Magen, oder dem zweiten „ Wanſte war das Futter anfänglich unverdauet; „ wenn aber das Vieh länger krank geweſen war: „ ſo wurde dieſes Futter ſo hart, daß man es kaum „ mit dem Meſſer zertheilen konnte.

„ Die übrigen innerlichen Theile ſchienen zu „ Anfange der Krankheit noch unverletzt, wenig„ ſtens in ſo weit, als es Jemand, der in der „ Zergliederungskunſt der Thiere noch ungeübt iſt, „ hat wahrnehmen können.

„ Nach

„ Nach dieſen beim Anfange der Krankheit
„ ſich äuſernden Merkmaalen ſollte man einiger-
„ maſſen nicht ohne Grund ſchlieſſen können, daß
„ einer von dieſen dreien Theilen am erſten von
„ dem Uibel angefallen wird.

„ Der Ordnung nach davon zu urtheilen,
„ wäre dieſes der zweite Magen, wenn man an-
„ nehmen wollte, daß die Krankheit von einer
„ übeln Nahrung herrühre; wenn man aber die
„ Erfahrung, die man bei dem hohen Wilde ge-
„ macht hat, daß es bei lang anhaltenden Regen
„ auf der Leber Waſſerblattern bekömmt, zu Ra-
„ the zieht: ſo müßte man wiederum den Urſprung
„ der Seuche in der Leber ſuchen.

„ Noch auf einen andern Gedanken verleitet
„ uns die allgemeine Klage, die man wider die
„ Galle führt, da man ſie ſogar in den meiſten
„ Ländern zum karakteriſirenden Kennzeichen der
„ Seuche gemacht hat.

„ Wenn wir dieſe Meinung mit den Verſu-
„ chen zuſammenhalten, die der Marquis von
„ Courtivron im 1747. Jahre in Frankreich ge-
„ macht hat *) ſo bekäme dieſer Verdacht kein

„ ge-

*) Mem. de l'Acad. de Sciences 1748.

„ geringes Gewicht. Ee nahm eine friſche Haut
„ von einem an eben demſelben Tage an der Vieh-
„ ſeuche geſtorbenen Rinde, und legte ſie auf ei-
„ nen geſunden Ochſen. Einem andern geſunden
„ Rinde pfropfte er die Blattern ein, die er von
„ einem an der Seuche kranken abnahm. Noch
„ anderen geſunden gab er ein Halbnöſſel weiſſen
„ Wein zu trinken, der eben auf dieſen Blattern
„ zween Tage geſtanden hatte, einem dritten ſo-
„ gar das aus dieſen Blattern zubereitete Pulver,
„ einigen Kälbern die Milch, und das Blut von
„ Kühen, die mit der Seuche behaftet waren, und
„ daran ſtarben. Er ließ nicht weniger die Kö-
„ pfe der geſunden Ochſen in ſolche wollene, ſei-
„ dene, und leinene Tücher einhüllen, in welche
„ die an der Seuche ſterbenden Rinder athmeten,
„ um zu erfahren, ob durch einen, oder den an-
„ dern Weg dem geſunden Viehe die Seuche bei-
„ gebracht werden könne; allein keiner aus allen
„ gelung ihm, die geſuchte Wirkung hervorzubrin-
„ gen; die einzige Galle eines an der Seuche ge-
„ ſtorbenen Viehes, die er einem geſunden Kalbe
„ eingab, war das eigentliche Mittel, wodurch er
„ ſeinen Endzweck erreichte, und demſelben die
„ Seuche, und folglich den Tod zuwegebrachte,
„ noch ein anders aber krank machte.

„ Soll-

„ Sollten wir nun aus dieſer Erfahrung nicht „ beinahe ſicher ſchlieſſen können, daß das Uibel der „ Viehſeuche ſeinen eigentlichen Sitz in der Galle „ habe?

„ Da alſo die Galle allein vermögend war, „ bei dem geſunden Rindviehe die tödtliche Seuche „ hervorzubringen: ſo kann man mit ziemlicher „ Wahrſcheinlichkeit auf den Gedanken verfallen, „ daß nicht alle Theile des mit der Seuche befal= „ lenen Rindviehes das Vermögen haben, das ge= „ ſunde Vieh anzuſtecken, ſondern daß es nur eine „ einzige Materie gebe, welcher dieſe tödtende „ Wirkung eigen iſt, als vielleicht die Galle, mit „ welcher man allein die Seuche den geſunden „ Rindern beibringen kann.

§. 4. Von der Fortpflanzung der Viehſeuche.

§. 4. „ daß die Viehſeuche anſtecke, bewei= „ ſen folgende Beiſpiele, die ſich in der Seuche „ vom Jahre 1765 zu Bruck an der Leitha ereig= „ net haben.

„ Es ſtunden in dem herrſchaftlichen Brucker= „ maierhofe bis 50 Stücke der ſchönſten Melkkühe. „ Sie wurden, ungeachtet der vorgenommenen Ab= „ ſönderung, dennoch von der Seuche aufgerieben, „ bis auf zwei Stücke der älteſten, und magerſten „ Kühe, die die Seuche glücklich überſtanden.

„ So

„ Sobald eine erkrankte, ſo bekamen die „ von beiden Seiten ſtehenden geſunden Kühe ei- „ nen ſolchen Abſcheu, und eine ſolche Furcht, daß „ ſie ſich von ihr zu entfernen ſuchten. Und dieß „ war ein unfehlbares Kennzeichen, woran man „ die kranken Kühe erkannte. Kann man aus die- „ ſer dem Viehe von der Natur ſelbſt eingeflößten „ Furcht nicht ſicher ſchlieſſen, daß die Seuche an- „ ſteckend ſei?

„ An der nämlichen Seuche giengen auch drei „ abgeſetzte Kälber darauf, welche in dem näm- „ lichen Stalle ſtanden. Die Kälber hatten von „ der Mutter an gar kein Gras, ſondern das be- „ ſte Heu zum Futter, und ſind nie aus dem Stal- „ le gekommen, folglich kann weder Futter, noch „ ſonſt ein Ungemach zu ihrem Tode beigetragen „ haben; und ſie müſſen alſo durch die Ausdün- „ ſtung der kranken Kühe allein mit der Seuche „ angeſteckt worden ſein.

„ Die iüngſten, und fetteſten Rinder würden „ am erſten von der Seuche angefallen. In eben „ dieſem herrſchaftlichen Stalle ſtunden 24 Stücke „ Zugochſen, wovon 18 iung und fett, und von „ Schweizerart waren; die übrigen ſechs ungari- „ ſche, alt und mager. Von den 18 blieb keiner „ am Leben, wohl aber die ſechs, die bei der

„ Seuche nicht einmal erkrankten. Vielleicht iſt das
„ Fett Schuld daran, welches eben ſo, wie das
„ Oel, eine nicht elaſtiſche Luft in ſich hat, dem
„ es folglich an der Bewegung ermangelt, die
„ ſonſt durch die Ausdehnung der Luft in den Kör-
„ pern hervorgebracht wird; und es mag daher
„ eben dieſe Ruhe, und der Mangel der Bewe-
„ gung die Urſache ſein, warum das Oel der Ver-
„ weſung am meiſten unterworfen iſt, gleichwie
„ das Fett auch allzeit eher in die Fälung geht,
„ als das Fleiſch ſelbſt.

„ Allein vielleicht kam der Unterſchied da-
„ her, weil die 6 hungariſchen Ochſen härter er-
„ zogen waren: doch an andern Orten wurden
„ gerade die hungariſchen krank und ſtarben, und
„ ſchweizeriſche litten keinen Anſtoß.

„ Daher bleibt der Verdacht noch immer ge-
„ gründet, den man wegen der Anſteckung der
„ Seuche auf das Fett geworfen hat, welches uns
„ zur Anleitung dienen muß, das Vieh bei der-
„ gleichen ausbrechenden tödtlichen Krankheiten
„ ſparſamer zu füttern.

§. 5. Beweis, daß die Hornviehſeuche auch auf andere wie-

§. 5. „ Im 1765. Jahre befanden ſich un-
„ ter dem herrſchaftlichen Rindviehe zu Bruck an
„ der Leitha auch 5 Stück Büffel, nämlich ein

„ al-

„ alter, und ein junger Stier, eine alte Kuh mit „ einem Saͤugkalbe, und eine zweijaͤhrige Kalbinn. „ Sie waren an drei verſchiedene Orte vertheilt, „ deren einer von dem andern auf eine Stunde „ weit, und noch daruͤber entfernt war. Die zwei- „ jaͤhrige Kalbinn, welche jenſeits der Leitha in „ dem hungariſchen Edelhof zu Pharendorf bei „ den uͤbrigen Kalbinnen ſtund, erkrankte zwar „ unter den erſten; ſie uͤberſtand jedoch die Seu- „ che gluͤcklich, da unterdeſſen alle uͤbrige Kalbin- „ nen von der Schweizerart bis 18, ungeachtet aller „ angewendeten Mittel, durch dieſelbe aufgerieben „ wurden. Der junge Buͤffelſtier, der ſich gleich- „ falls auf der hungariſchen Seite zu Neudorf bei „ dem uͤbrigen Schweizerſtiere befand, war auch „ der zweite, der mit der Seuche befallen wurde. „ Man ließ ihn ſogleich vor den Kopf ſchlagen, „ und einſcharren, um dem Uibel Einhalt zu thun, „ allein es war vergebens, und alle uͤbrige Stiere „ buͤßten das Leben ein.

derkaͤuende Thiere fortge- pflanzt werde.

„ Eine halbe Stunde von Bruck befindet „ ſich mitten im Moraſte ein entlegenes Gebaͤude, „ in welchem auch einige Zugochſen von der ge- „ meinen Art abgeſoͤndert ſtanden, bei denen ſich „ der alte Buͤffelſtier mit der alten Buͤffelkuh, und „ ihrem Kalbe befand. Alle drei letztern erkrankten „ gleich den uͤbrigen Rindern, und die Buͤffelkuh

„ ſtarb mit dem Kalbe an der wirklichen Seuche;
„ der Büffelſtier aber hatte ſolche glücklich über-
„ ſtanden.

„ Man ſchlieſſet hieraus 1), daß die Rind-
„ viehſeuche auch auf die Büffel, als eine andere
„ Art wiederkäuender Thiere, fortgepflanzt wor-
„ den, 2) daß die Büffel die Seuche eher über-
„ ſtehen, als das übrige Rindvieh, weil allein
„ aus 5 Stücken, die damit befallen wurden,
„ gleichwohl zwei Stücke wiederum geneſen, und
„ 3) daß die Büffel von einer ſtärkern Natur ſein
„ müſſen, als das gemeine Rindvieh.

„ In eben dieſem Jahre, und in eben die-
„ ſer Stadt hatten die Auguſtiner ein einheimi-
„ ſches Kalb, und einen Hirſchen in ihrem Garten.
„ Das Kalb wurde mit der Seuche befallen, und
„ ſtarb, nach einigen Tagen geſchah dieſes auch mit
„ dem Hirſche; ein Beiſpiel, daß von der Rind-
„ viehſeuche auch fremde Arten der wiederkäuenden
„ Thiere angeſteckt werden. Auf gleiche Weiſe
„ kann nun auch das Rindvieh von den wilden
„ Thieren angeſteckt werden, nnd man hat ſich da-
„ her nach Umſtänden zu hüten, das Vieh in den
„ Wald auf die Weide zu treiben.

„ §. 6.

„ §. 6. Um die Wege anzuzeigen, durch wel-
„ che die Rindviehſeuche fortgepflanzt werde,
„ müſſen gewiſſe Gründe voraus geſchickt werden,
„ aus denen wir von der Möglichkeit der Sache
„ mit mehrerer Einſicht urtheilen können.

§. 6. Durch welche Wege die Rindviehſeuche weiter gebracht werde.

„ Es iſt bekannt, daß ſich die Ausdünſtung
„ der Thiere eine Zeit lang in der freien Luft er-
„ halten kann, und dennoch ihre Kraft behält, auf
„ andere Thiere zu wirken. So ſpührt der Jagdhund
„ das Wild durch deſſen Ausdünſtnng auf. So
„ wird die Kuh, die ein ſäugendes Kalb hat, und
„ der man die Augen verbindet, und dann eine,
„ auch zwo Stunden weit von dem Stalle führt,
„ wo das Kalb ſteht, auf dem nämlichen Wege
„ zurückkehren, ſobald man ihr die Binde ab-
„ nimmt, und ſie laufen läßt, und gewiß nicht
„ anders, als durch ihre eigene Ausdünſtung, die
„ ſie in der Luft, und auf der Erde verließ.

„ Ferner iſt es richtig, daß die Ausdünſtung
„ der Thiere an andern Körpern anklebet: denn
„ die Thiere laſſen die Spur von ihrer Ausdün-
„ ſtung auf der Erde zurück; die Menſchen, die
„ mit Pferden und Hornviehe umgehen, ſtinken
„ nach der Ausdünſtung dieſer Thiere, beſonders
„ ihre Kleider, welche noch beſonders dieſen wi-
„ drigen Geruch nicht ſobald verlieren.

„ Da das geſunde Rindvieh vor dem kran-
„ ken einen Abſcheu hat: ſo kann man daraus
„ ſchlieſſen, daß der Ausfluß des kranken Viehes
„ eine wirkliche, und ſcheußliche Materie ſei, weil
„ ſie dem Geruche des Rindviehes ſo zuwider
„ und ſchrecklich iſt; daß die Seuche bei demſel-
„ ben durch den Geruch fortgepflanzt werde, und
„ endlich, daß dieſer ſchädliche Ausdunſt gleich
„ den übrigen Ausdünſtungen an den Körpern
„ anklebe, und ſeine ſchädliche Kraft eine Zeit
„ lang beibehalte. Zu allem Glücke mag ſich ſein
„ Dunſtkreis nicht weiter erſtrecken, als etwa
„ derienige, mit dem ein Stück Rindvieh umge-
„ ben iſt, und allenfalls nur ſo weit, als wir
„ die Ausdünſtung der Thiere durch den Geruch
„ empfinden. Auſer dieſem Bezirke mag ſein an-
„ ſteckendes Weſen durch die Luft merklich ge-
„ ſchwächt, und, ie weiter er ſich erſtreckt, deſto
„ mehr vernichtet werden. Eben darum kann
„ die Seuche gleich in ihrem Ausbruche durch eine
„ gute Veranſtaltung in einem einzigen Hauſe un-
„ terdrückt werden.

„ Aus allem Vorhergehenden können wir nun
„ deutlich abnehmen, daß ſich die anſteckende Mate-
„ rie der Viehſeuche an dem Wege, auf welchem das
„ damit angeſteckte Rindvieh gegangen iſt, an das
„ Futter, an die Körper der andern Thiere, an

die

„ die Kleider der Menſchen, und, mit einem „ Worte, an alle fremde Materien anhänge, „ und daß ſelbige durch alle dieſe Wege weiter „ fortgepflanzt werden könne, doch mit dem Un= „ terſchiede, daß es durch die lockeren, mit meh= „ rern Luftlöchern verſehenen Körper weit eher „ geſchieht, als durch die feſten, weil iene geſchickter „ ſind, mehr von dieſer ſchädlichen Materie an ſich „ zu nehmen, und ſie auch länger bei ſich zu be= „ halten, als die letztern, in die ſie nicht ſo tief „ eindringen kann, ſondern nur auf ihrer Ober= „ fläche ſitzen bleibt, und deſto geſchwinder wie= „ der von der Luft aufgelöst wird. Wir haben „ auch Urſache zu vermuthen, daß beſonders fette „ Sachen mit dieſer anſteckenden Materie eine „ groſſe Verwandtſchaft haben, weil ſie fette Rin= „ der ſchleuniger anfällt, als magre. Daher ſind „ auch tücherne Kleider, Pelzwerke, beſonders „ aber lebendige Schafe, zur Fortpflanzung des „ Uibels am gefährlichſten.

„ Nach der Meinung einiger ſind ſogar eini= „ ge Farben bei der Viehſeuche gefährlicher, als „ andere; ſo die blaue; denn der Indig z. B. der „ gemeiniglich den Hauptſtof dieſer Farbe aus= „ macht, muß eine vorzügliche Anziehungskraft ha= „ ben, weil er auf der Leinwand am ſtärkſten „ hält, und auch den ſchärfeſten Auflöſungsmit=

„ teln nicht weicht. Uibrigens ſollen diejenigen, „ die ihn zubereiten, einen blauen Speichel be= „ kommen, und das Weiſſe in den Hühnereiern „ blau werden, wenn ſie nahe an dem Orte lie= „ gen, wo die Gährung des Indigs bei ſeiner Zube= „ reitung vorgeht. Daher gehört auch das Ber= „ linerblau, welches alkaliſches Salz aus dem Thier= „ reiche zu ſeinem Beſtandweſen hat, nämlich aus „ dem Rindsblute.

„ Die allergegründeteſte Urſache aber haben „ wir, das Vermögen der Fortpflanzung der Seu= „ che jenen Dingen beizumeſſen, welche von den „ Körpern der Rinder ſelbſt herkommen, die an der „ Seuche umgekommen ſind, als da ſind, die „ Häute.

„ Der gemachte Verſuch des Marquis von „ Courtivron, da auch die Thiere von den auf= „ gelegten Häuten der angeſteckten nicht krank „ wurden, iſt nicht hinlänglich: denn 1) kann „ man aus einer einzigen Erfahrung keinen ſol= „ chen allgemeinen Schluß ziehen: 2) können bei „ ſolchen Verſuchen auch die geſchickteſten Män= „ ner öfters etwas verſuchen, und nicht beob= „ achten.

„ Es

„ Es war möglich, daß die Häute, die der
„ Marquis nahm, und im Juli, folglich bei der
„ größten Hitze, einwickeln, feſt zuſammenbinden,
„ und über das noch mit dickem, und vorlängſt ge-
„ gerbtem Leder bedecken ließ, in welchem ſie von
„ einem Orte zum andern gebracht wurden, ei-
„ nen ſolchen Grad der Wärme bekommen haben,
„ der zur Gährung erfordert wird. Und geſetzt,
„ daß dieſe wirklich dabei vorgegangen iſt: ſo iſt
„ der Verſuch nicht mehr zuverläßlich, weil es be-
„ kannt iſt, was für eine groſſe Veränderung
„ die Eigenſchaften der Materien durch die Gäh-
„ rung erleiden.

„ Was die Gährung bei den Rindshäuten
„ hervorbringe, kann folgendes Beiſpiel erläu-
„ tern. — Wenn die Lederer dieſe Häute aus-
„ arbeiten wollen: ſo beſteht der erſte Handgriff
„ darinn, daß ſie ſelbe naß machen, und auf
„ einem Orte ſo auf einander hängen, daß ſie ſich
„ erwärmen können. Dieß heißt, den Häuten
„ die Schwitze geben. In wenigen Stunden darauf
„ entſteht bei denſelben eine ſolche Gährung, daß
„ alle ihre Haare ganz los werden, und ſich
„ von der Haut leicht herunterſchaben laſſen. Wie
„ ſehr müſſen ſich alſo die Schweißlöcher der Häu-
„ te ausdehnen, in welchen die Haare feſt ſitzen,
„ um ſie aus dem Grunde zu heben, und was

„ für eine groſſe Bewegung und Veränderung
„ aller darinn befindlichen flüſſigen, und feſten Thei-
„ le muß nicht dabei vorgehen? Weit anders ver-
„ hält es ſich mit ienen Häuten, welche durch die
„ Abdecker von dem todten Viehe abgezogen wer-
„ den; dieſe werden ſogleich mit hölzernen Sprei-
„ zen ausgeſtreckt, und eben darum mit Fleiß in
„ der freien Luft ausgedörrt, damit die Gäh-
„ rung darinn verhindert werde. Sie können
„ ſolchemnach alle ihre ſchädliche Eigenſchaften be-
„ halten, weil ſelbe durch die Gährung nicht ver-
„ hindert werden.

„ Geſetzt aber drittens, daß die Häute die an-
„ ſteckende Materie in ſich ſelbſt nicht hätten, und
„ daß ſie nur in der Galle, oder in einem an-
„ dern flüſſigen Theile des Thiers ihren Sitz hät-
„ te, ſo iſt doch möglich, daß die Haut wenig-
„ ſtens äuſerlich mit dieſem tödtenden Ausfluſſe
„ beſchmiert werde, welches ſonderlich geſchehen
„ kann, wenn die Rinder bei dieſer Krankheit
„ den Durchbruch bekommen, und ſich äuſerlich
„ beſudeln. Solchergeſtalt lieſſe ſich auch der
„ Unterſchied gar wohl erklären, warum eine Haut
„ anſteckend ſein könne, und die andere nicht, weil
„ nämlich die eine mit dieſer ſchädlichen Materie
„ mehr befleckt ſein kann, als die andere. Eben
„ aus dieſer Urſache müſſen die Häute unter den

„ übri-

„ übrigen Theilen des Rindes für die gefährlich-
„ ſten gehalten werden.

„ Wenn wir übrigens allen Erzählungen
„ der Landwirthe Glauben beimeſſen wollen: ſo
„ müßte die Viehſeuche durch die wunderlichſten
„ Wege fortgepflanzt werden. So erzählte
„ man, daß ein Handwerksmann in Böhmen die
„ Seuche aus dem benachbarten Dorfe nach Hauſe
„ gebracht habe, und ſeine Kalbinn ſei, gleich den
„ andern, erkrankt. Er ſchlachtete ſie, und ver-
„ kaufte das Fleiſch den Nachbarn. Da man in
„ dieſem Orte gewohnt war, das Futter anſtatt des
„ Salzwaſſers mit Harn zu benetzen: ſo hätten
„ alle ihr Vieh damit angeſteckt, die von dieſem
„ Fleiſche gegeſſen hatten. Unſeres Erachtens
„ beweist dieſer Zufall von der Stärke der anſte-
„ ckenden Materie zu viel.

§. 7. „ Daß bei uns die Viehſeuche faſt, — §. 7. Warum die Viehſeuche bei uns faſt beſtändig anhält.
„ immer anhält, geſchieht, 1) weil nicht nur al-
„ lein die Bauern alle zur Abwendung der Vieh-
„ ſeuche ergangene heilſame Verordnungen ſo
„ ſchlecht beobachten, ſondern weil auch 2) ſo-
„ gar Leute, deren Amt es mit ſich brächte,
„ wider die Fortpflanzung derſelben Mittel an-
„ zuwenden auſer Acht laſſen. So hat man ge-
„ ſunde mit ungeſunden Rindern weiden geſehen;

„ſo

„ ſo fuhren eine Menge Wägen mit Ochſen mitten
„ durch Wege, wo auf beiden Seiten todte von
„ der Seuche gefallene Rinder lagen. Wenn
„ dieß nun öffentlich geſchieht, was mag nicht erſt
„ im Verborgenen geſchehen?

§. 8. Warum die Arznei bei dem an der Seuche erkrankten Rindviehe ſehr ſelten wirkt.

§. 8. „ Diejenigen, welche von dem inner-
„ lichen Baue der Thiere einige Kenntniß haben,
„ ſind der Meinung, daß die Arznei bei dem
„ Rindviehe deßwegen nicht ſo gut, wie bei den
„ andern Thieren wirken könne, weil es wieder-
„ käut, und dadurch das Futter erſt aus dem er-
„ ſten Magen in den zweiten bringen müſſe.

„ Da es nun zu wiederkäuen aufhört, ſo-
„ bald es erkranket, ſo bliebe die Arznei, die man
„ demſelben eingießt, in dem erſten Magen zu-
„ rück, ohne folglich bis in den zweiten zu kom-
„ men, aus welchem ſie erſt in die übrigen Theile
„ wirken müßte. Man ſollte glauben, daß dieſe
„ Meinung nicht ohne Grund wäre, da wir ganze
„ Bücher mit Rezepten für die Viehſeuche ange-
„ ſchmiert haben, die aber dennoch nichts helfen.
„ Doch ſind ſie nur ein Beweis der Ungewißheit,
„ in der wir uns befinden, worinn eigentlich die
„ Krankheit beſtehe, und welchen Theil des Kör-
„ pers ſie am erſten anfalle. Wäre uns dieſes
„ bekannt: ſo dürfte es einem verſtändigen Man-

„ ne

„ ne nicht unmöglich fallen, eine ſolche Arznei „ zu finden, durch welche dieſe Krankheit gehoben „ werden könnte.

„ Doch dazu werden unumgänglich einige „ Aerzte erfodert, die gut bezahlt würden, und „ ſich um nichts zu bekümmern hätten, als um „ die Heilung der Krankheiten bei Thieren, be„ ſonders bei dem Rindviehe, damit ſie Muſſe ge„ nug haben, den ganzen Verlauf der Krankheit „ zu beobachten, und dabei verſchiedene Erfahrun„ gen anzuſtellen, ehe ſie ein zuverläſſiges Urtheil „ fällen, und dawider wirkſame Mittel vorſchrei„ ben. *)

„ Wä-

*) Die meiſten Rinder, die mit der Seuche befallen werden, und wieder geneſen, bekommen einen ſtarken Ausſchlag, und es ſcheint, dieß ſei der eigentliche Weg, den die Natur ſelbſt zeige, durch welchen die Krankheit gehoben werden könne. Daher ſollten dieienigen, die ſich auf die Heilung des mit der Seuche behafteten Rindviehes verlegen, nicht wenig darauf aufmerkſam ſein, und trachten, bei dem kranken Viehe den Ausſchlag zu befördern.

„ Wären wir aber einſtens auch ſo glücklich, „ dieſes Heilungsmittel zu finden: ſo haben wir „ eine neue Schwierigkeit von dem unwiſſenden „ Landvolke zu befürchten, welches weder die ge„ hörige Menge der Arzenei, noch die vorgeſchrie„ bene Zeit, noch endlich eine gute Wartung beob„ achtet. Man will die unzähligen Vorurtheile „ übergehen, womit dieſes Volk eingenommen iſt. „ Mithin, um dieſes Hinderniß aus dem Wege zu „ räumen, müßteu die Wirthſchaftsbeamten, und „ andere Vorſteher mit mehrerem Fleiſſe darauf „ ſehen, daß die vorgeſchriebenen Heilungsmittel „ bei dergleichen Krankheiten von dem Landvolke „ genau beobachtet würden.

„ Nach allem dieſem ſieht man, daß eine gute „ Polizeianſtalt der einzige Weg ſei, damit wir „ zur Erfüllung unſeres Wunſches gelangen, die „ Viehſeuche, wo nicht gänzlich zu vertilgen, doch „ wenigſtens ihr mit Sicherheit Einhalt zu thun.

Vor=

Vorſchlag,

auf was für eine Art der Hornviehſeuche am ſicherſten Einhalt gethan werden könne.

„ Da auſer der Luft die meiſten Fälle, wo„durch die Viehſeuche entſtehen kann, vermieden „werden können: ſo kömmt es meiſtentheils auf „die Sorgfalt der Landwirthe an, die ſie bisher „auſer Acht gelaſſen haben, und die auch künftig „nicht ſo leicht von ihnen zu hoffen iſt, wenn ſie „nicht durch ernſtlichere Veranſtaltungen angehal„ten werden, den hohen Verordnungen genauere „Folge zu leiſten.

„ Weil man nun des Vorhabens iſt, zu die„ſer Veranſtaltung einen neuen Entwurf zu ma„chen: ſo will man dabei der natürlichen Ord„nung folgen, und zu dieſem Ende in dem erſten „Theile dieſes Vorſchlages diejenigen Verwah„rungsmittel anführen, die zur Abwendung der „Viehſeuche vor die Hand genommen werden müſ„ſen in dem zweiten, wie man ſich bei wirklich aus„brechenden Seuchen zu verhalten habe, und end„lich

„ in dem dritten, was nach der Viehſeuche zu be-
„ obachten ſei, ehe man in die Stallungen, welche
„ angeſteckt geweſen ſind, wieder anderes Vieh
„ ohne Gefahr einſtellen darf.

Erſter Theil,

von den Verwahrungsmitteln wider die Hornviehſeuche.

„ Dieſe Verwahrungsmittel werden in die „ ökonomiſchen, und in die Polizeianſtalten einge- „ theilt.

§. 1. „ Die ökonomiſchen Verwahrungsmit- „ tel beſtehen in dem Futter, und in der Weide. „ Wir müſſen daher ſorgen, unſer Vieh vor Graſe, „ das von dem Thaue, Nebel, von übermäſſiger „ Feuchtigkeit, vom Mehlthaue, von allzu groſſer „ Hitze, und Kälte, und den Inſekten beſchädi- „ get worden iſt, zu verwahren. Daher ſollen die „ Gemeinhutweiden, wo das Vieh allem Unge- „ mache der Witterung, und der Gefahr, ange- „ ſteckt zu werden, beſtändig ausgeſetzt iſt, gänz- „ lich auf hohe Verordnung in Anſehung des „ Rindviehes aufgehoben werden.

§. 2.

§. 2. „ Doch, da dabei auch die Schafzucht
„ in Betrachtung gezogen werden muß: ſo iſt al-
„ lerdings nöthig, vorher die damit verknüpften
„ Umſtände zu erwägen, ehe wegen ihrer künf-
„ tigen Beſtimmung etwas ſicheres beſchloſſen
„ würde.

„ Es giebt drei verſchiedene Arten der Hut-
„ weiden.

„ Unter die erſten gehören die trocknen Trif-
„ ten. Dieſe können zwar für das Rindvieh ent-
„ behrt werden; doch ſind ſie wegen der Schafzucht
„ nothwendig.

„ Unter die zweite Art der Hutweiden wer-
„ den die niedrigen, und ſumpfigen Gegenden
„ gerechnet, die nahe an Flüſſen und Moräſten
„ liegen, und denen wir die meiſte Schuld der
„ Viehſeuche beimeſſen können. Daher ſollen ſie
„ als Triften aufgehoben werden. Ungeachtet der-
„ gleichen Wieſen kein gutes Heu bringen: ſo iſt
„ es doch beſſer, als das Gras, weil es durch das
„ Abdörren der überflüſſigen Feuchtigkeit entladen
„ wird. Bei dürren Jahren iſt das Heu beſſer.

„ Die dritte Art der Hutweiden ſind ſolche
„ Gegenden, die ihrer Lage halber die beßten

„ Wieſen abgeben könnten, und die mit dem gröſ=
„ ten Schaden als Hutweiden benützt werden.

„ Da nun übrigens der Landwirth weit beſſer
„ fortkömmt, der mehr Wieſen beſitzt: ſo würde
„ es ſehr vortheilhaft ſein, wenn ſolche fruchtba=
„ re Gründe, die itzt ſo ſehr durch das Vieh
„ mißhandelt werden, künftig als gute Wieſen
„ und Aecker benützt würden.

§. 3. „ Nach einer ſolchen Eintheilung, und
„ Verwandlung der Triften in nutzbare Aecker, und
„ Wieſen würden die Hutweiden für das Rindvieh
„ gänzlich aufgehoben, und es läge nunmehr der
„ Sorge der Landwirthe ob, auf was für eine
„ Art ſie genugſames Grasfutter zum Unterhalte
„ desſelben zu verſchaffen hätten. Die Zeit, bin=
„ nen welcher ſie das Vieh zu Hauſe mit Graſe
„ zu füttern hätten, wäre vom Frühlinge bis zu
„ der Aerndte, nach welcher zwar erlaubt wäre,
„ ſelbes auf die Wieſen zu treiben, iedoch mit der
„ Vorſicht, welche in dem gegenwärtigen Vor=
„ ſchlage weiter vorgeſchrieben wird.

§. 4. „ Die natürlichſte, und leichteſte Art,
„ Graſerei zu verſchaffen, iſt unſtreitig dieſe, wenn
„ ein ieder Landwirth ſelbe nahe an ſeinem Hauſe
„ mit Fleiße anbauet.

„ Es

„ Es iſt hier nicht der Ort, den Unterricht
„ zu geben, wie viel, und was für Gattungen
„ vom Graſe ſie am nützlichſten anbauen ſollten.
„ Zum gegenwärtigen Vorhaben iſt es zureichend,
„ wenn man wenigſtens zwo verſchiedene Gattun-
„ gen fordert, entweder den gemeinen, oder
„ einen andern Klee, und ein gemiſchtes Getreid
„ von Gerſten, Haber, Erbſen, oder Wicken, weil
„ die Abwechslung des grünen Futters dem Rind-
„ viehe ſehr gut bekömmt, und der Mehlthau
„ alle Gattungen der Graſerei nicht gleich ſtark
„ beſchädiget.

„ Doch, iſt die angebaute Graſerei nicht eben
„ dieſem Ungemache der Witterung unterworfen,
„ wie die auf den gemeinen Hutweiden? was
„ wird ſie alſo zur Abwendung der Viehſeuche bei-
„ tragen? — Dieſer Einwurf wird aus folgen-
„ den Regeln widerlegt.

§. 5. „ So oft ein Mehlthau fällt, wird dem
„ Viehe das nämliche Gras zum Futter vorgelegt,
„ das davon aam wenigſten beſchädigt iſt. Dieſe
„ Auswahl hat es auf der Hutweide nicht, wo es
„ das beſchädigte zugleich mit dem guten weg-
„ freſſen muß.

§. 6. „ Sind alle Gattungen des Graſes,
„ die man angebauet hat, durch den Mehlthau

 „ gleich

„ gleich verletzt worden: ſo kann man ſie vorher „ in friſchem Waſſer waſchen, ehe man ſie dem „ Viehe vorlegt, wodurch das Schädliche gröſs= „ tentheils gemäſſiget wird. Mit dieſem Waſchen „ fährt man ſolange fort, bis ein Regen erfolgt, „ und das Gras von dem Mehlthaue reiniget. „ Zur Vorſorge kann man dem Viehe auch etwas „ weniger von dieſem beſchädigten Graſe reichen, „ oder ſolches mit gutem Strohe zu Häckerling „ ſchneiden, und dem Viehe zum Futter geben.

§. 7. „ Auf eben dieſe Art verfährt man „ bei allzu naſſem Wetter mit dem angebauten „ Graſe. Hat man aber kein Stroh: ſo läſst „ man das Gras ein paar Stunden an einem „ trocknen Orte liegen, und ausdünſten, weil es „ dadurch die Feuchtigkeit verliert; man muſs es „ aber zerſtreuen, damit es nicht in Gährung über= „ gehe, und ſauer werde.

§. 8. „ mit dieſem allzu feuchten Graſe muſs „ das Vieh ebenfalls mäſſiger gefüttert werden, „ als beim trocknen Wetter, um ihm weniger „ Feuchtigkeit beizubringen.

„ Dieſs ſind die Vortheile, wenn man das „ Vieh zu Hauſe füttert. Dazu kömmt noch, daſs „ das Vieh, wenn es zu Hauſe iſt, von anderm „ Viehe nicht angeſteckt werden kann.

§. 9.

§. 9. „ Wenn man das Rindvieh nach der „ Getreid- und Grummetfechſung auf den Stop- „ peln und Wieſen ohne Gefahr einer Viehſeuche „ weiden will: ſo darf es nicht eher dahin getrie- „ ben werden, als bis der Thau völlig vergan- „ gen, und das Gras vollkommen trocken iſt.

§. 10. „ Dieſer Austrieb muß, ſobald zur „ Herbſtzeit die Nebel einzufallen beginnen, ſo „ lange vermieden werden, als der Nebel anhält, „ und das Gras naß bleibt, und ganz aufhören, „ da der Nebel, oder gar der Regen täglich ein- „ fällt, und faſt beſtändig anhält.

§. 11. „ Dieſe Vorſicht hat man beſonders „ bei den niedrigen und feuchten Wieſen zu ge- „ brauchen, auch alsdann, wann die Flüſſe aus „ ihren Ufern treten, und das Gras der anlie- „ genden Triften verſchlämmen.

§. 12. „ Sobald ſich ein Reif einfindet, oder „ gar ein kleiner Schnee fällt: ſo iſt das Wei- „ den gänzlich einzuſtellen, weil der Saft der „ Kräuter durch den Reif erfriert, und dem Vie- „ he ſchädlich wird.

§. 13. „ Im Winter muß der Landwirth für „ ſolches Futter ſorgen, welches der üblen Witte-

„ rung nicht ſo ſehr, wie die über der Erde ſtehen-
„ den Pflanzen, ausgeſetzt iſt; als Erdäpfel, und
„ verſchiedene Gattungen Rüben, die für das
„ Rindvieh ein vortreffliches Futter für den Winter
„ abgeben, beſonders, wenn ſie geſtoſſen, oder
„ zerhackt, mit Häckerling vermiſchet, oder mit
„ heiſſem Waſſer begoſſen werden, welche Brühe
„ iedoch vorher auskühlen muß, ehe ſie dem Viehe
„ mit dem darinn befindlichen Futter gereicht wird,
„ weil es warm demſelben ſchädlich iſt. Ein glei-
„ ches iſt mit dem Spielich, und mit den Träbern
„ zu merken.

§. 14. „ Hat man zu ſorgen, damit man für
„ das Vieh hinlängliches Futter für den Winter
„ habe, weil aus dem Hunger auch eine Viehſeuche
„ entſtehen kann.

„ Unter die Pollzetanſtalten gehören folgen-
„ de Verwahrungsmittel.

§. 15. „ Zur Beobachtung dieſer Vorſchläge
„ wäre nöthig, daß in einem ieden Dorfe ein
„ Viehaufſeher angeſtellt werde.

§. 16. „ Dieſer hätte darauf zu ſehen, damit
„ die zur Abwendung der Viehſeuche vorgeſchla-
„ genen ökonomiſchen Verwahrungsmittel von den

„ Ein-

„ Einwohnern der Gemeinde auf das genaueſte
„ beobachtet würden.

§. 17. „ Von dieſen ſollte ieder, der irgend=
„ wo ein Stück Vieh kaufen will, einen gedruck=
„ ten Geſundheitsſchein erheben, um ſich bei dem
„ Aufſeher in ſeinem Wohnorte wegen der Geſund=
„ heit des gekauften Viehes zu rechtfertigen.

§. 18. „ Einen ſolchen Geſundheitsſchein müſ=
„ ſen auch dieienigen haben, die Vieh anderswohin
„ auf den Markt treiben.

§. 19 „ Daher müßte ein ieder Verkäufer
„ eines Rindviehes den Geſundhetsſchein auf den
„ Markt mitbringen, und dieſen demienigen ein=
„ händigen, der ſolches von ihm abkauft.

§. 20. „ Auch die Fleiſchhacker haben über
„ iedes erkaufte Vieh einen Geſundheitsſchein zu
„ erheben, und ſolchen im Orte, wo ſie es ſchlach=
„ ten, dem Viehaufſeher abzugeben.

§. 21. „ Gleichfalls müſſen die fremden Ver=
„ käufer des Rindviehes einen Beglaubigungsſchein
„ von dem Dorfrichter mitbringen, woher ſie die=
„ ſes Rindvieh bringen.

§. 22. „ Dieſe Beglaubigungsſcheine haben
„ die Viehaufſeher an den Gränzen abzufordern,
„ und, wenn ſie einigen Verdacht wegen der Ge-
„ ſundheit des Viehes ſchöpften, ſolches durch die
„ Dorfrichter zurückzuweiſen.

§. 23. „ Beſonders haben die Viehaufſeher
„ auf die Ochſenhändler ein wachſames Aug zu,
„ tragen, und ein Zeigniß von ihnen abzufordern
„ ob ihr Vieh auf dem ganzen Wege nicht er-
„ krankt, oder gar gefallen ſei. Auch muß man
„ durch vert.aute Leute zu erfahren ſuchen, ob
„ nicht etwa ein erkranktes Vieh unterwegs ſei, und
„ wenn dieſes wäre: ſo könnte man den Innha-
„ bern dieſes angeſteckten Viehes bedeuten laſſen, daß
„ ſie damit nicht in das Land gelaſſen würden.

§. 24. „ Sollte man aber die Krankheit erſt
„ im Lande verſpüren; ſo müßte man gleich Halt
„ damit machen laſſen, und die Zeit abwarten,
„ wie ſich die Krankheit weiter veranlaſſen würde.
„ Sollte ſie in eine wirkliche Seuche ausbrechen,
„ ſo hat man ſich mit dieſem Viehe nach dem Vor-
„ ſchlage zu halten, der für die mit der wirklichen
„ Seuche angeſteckten Oerter folgen wird.

§. 25. „ Auf gleiche Weiſe hat ſich die Po-
„ zeianſtalt in Rückſicht der Zugochſen zu beneh-
„ men

„ men, nämlich, ſobald in einem Dorfe eine Seu-
„ che ausbräche, ſo darf Niemand mit Ochſen aus-
„ fahren, und wegen der aus fremden Ländern
„ kommenden Ochſen hat man ſich eben ſo zu ver-
„ halten, wie mit den aus benachbarten Ländern
„ kommenden Schlachtochſen.

§. 26. „ An ſolchen Oertern, wo über Flüſſe
„ gefahren werden muß, und in welchen die Seuche
„ einreiſſen ſollte, muß das Ochſenfuhrwerk an
„ die nächſten andern Brücken verwieſen werden,
„ damit die Fuhrleute, wegen des groſſen Umwe-
„ ges gar ausbleiben.

§. 27. „ Bei einem Durchzuge der Soldaten
„ dürfte keine Mannſchaft durch einen mit der
„ Seuche angeſteckten Ort ziehen, oder ſich da
„ aufhalten, weil die Seuche dadurch in andere
„ Oerter gebracht werden kann.

§. 28. „ Endlich hätte der Viehaufſeher noch
„ alle Tage nachzufragen, und zu unterſuchen, ob
„ in der Gemeinde kein Rindvieh erkrankt ſei.
„ Hört, oder findet er dieß; hätte er ſich mit dem
„ Richter in das Haus des kranken Viehes zu
„ begeben. Finden ſie beide das mindeſte Zeichen
„ von einer Seuche: ſo wäre dieſes Haus zu ſper-
„ ren, den ſämmtlichen Einwohnern die Gemein-

„ ſchaft mit demſelben ſo lange zu verbieten, bis „ das kranke Vieh entweder geſund würde, oder „ verreckte. Und im letztem Falle müßte ſelbes „ im Beiſein des Viehaufſehers durch den Abdecker „ auf das genaueſte unterſucht werden. Fände „ es ſich wirklich mit der Seuche befallen gewe„ len zu ſein: ſo müßte der Richter dem aufge„ ſtellten Poiizeikommiſſär auf das ſchleunigſte Nach„ richt davon geben, unterdeſſen aber das Haus „ noch enger geſperrt halten.

Zweiter Theil.

Wie man ſich bei wirklich ausgebrochenen Viehſeuchen zu verhalten habe.

---

§. 29. „ Daher hätte der Polizeikommiſſär „ ſogleich das Haus, damit Niemand aus- und „ eingehe, dann auch die Hauptſtraſſen mit Mann„ ſchaft zu beſetzen.

§. 30. „ Auch könnte ein Strohwiſch auf „ einer Stange aufgeſteckt werden, zum Zeichen, „ daß das Haus angeſteckt iſt.

§. 31. „ Die bei den Haupteingängen des „ Dorfes ausgeſtellte Mannſchaft müßte allen

„ Frem-

„ Fremden, beſonders aber den Bettelleuten, und
„ Juden den Eintritt verwehren, und den Durch-
„ trieb des fremden Viehes nicht geſtatten.

§. 32. „ Die Hunde und Katzen müßten an-
„ gebunden, und die herumlaufenden todt geſchoſ-
„ ſen werden, weil durch ſie die Seuche leicht
„ weiter gebracht werden kann.

§. 33. „ Das ſämmtliche Rindvieh müßte ſo-
„ gleich eingeſperrt, und auf das ſparſamſte ge-
„ füttert werden.

§. 34. „ Das Schafvieh aus dergleichen an-
„ geſteckten Oertern dürfte nicht mehr eingetrie-
„ ben werden, ſondern müßte auf freiem Felde
„ bleiben.

§. 35. „ Alles Rindvieh, das ſich in dem
„ Hauſe befindet, worinn ein Stück an der wirk-
„ lichen Seuche umgefallen iſt, ſollte, wenn es
„ auch noch geſund ſchiene, geſchlachtet, und ein-
„ geſcharrt werden, weil man dadurch eine allge-
„ meine Seuche verhüten kann.

§. 36. „ Mit dieſem Schlachten und Einſchar-
„ ren ſollte fortgefahren werden, ſo lange die
„ Seuche nur einzelne Häuſer nach und nach er-

„ griffe,

„ griffe, um dadurch die Maaſſe der anſteckenden
„ Materie zu ſchwächen, und die Luft reiner zu
„ erhalten.

„ §. 37. Die Abſönderung des geſunden Vie-
„ hes von dem kranken iſt niemals rathſam, weil
„ unter dem geſund ſcheinenden eines angeſteckt
„ ſein, und die Seuche verbreiten kann.

§. 38. Sollten aber mehrere Häuſer angeſteckt
„ ſein: ſo könnte man zwar Heilungsmittel brau-
„ chen; doch, wenn ſie entweder von einer ſchlech-
„ ten, oder gar keiner Wirkung ſein ſollten: ſo
„ müßte mit dem Schlachten der erkrankten Thiere
„ fortgefahren werden, weil der allgemeinen Er-
„ fahrung nach ſehr ſelten eines geneſet.

§. 39. „ Bei Uiberhandnehmung der Seuche
„ müßte der Ort vollends auf das engſte geſperrt
„ werden.

§. 40. „ Sollte dieß im Frühlinge ſein: ſo
„ müßte nun freilich den Einwohnern die Bear-
„ beitung ihres Feldbaues geſtattet, aber aller
„ Umgang mit der Nachbarſchaft verboten ſein.
„ Man müßte ihnen ſogar beſondere Wege aus-
„ zeichnen, damit ſie die öffentlichen nicht betre-
„ ten dürften. Könnten ſie ihre Fechſungen nicht
anders

„ anders, als auf öffentlichen Wegen ins Ort
„ bringen: ſo mußten ſie in Schöbern, und Män-
„ deln auf dem freien Felde ſtehen bleiben.

§. 41. „ Uibrigens wäre der Gottesdienſt
„ unter freiem Himmel zu halten; alle Zuſammen-
„ künfte der Einwohner müßten verboten ſein: die
„ Einwohner müßten mit dem nöthigen Unterhalte,
„ und zwar durch Zufuhr mit Pferden, und nur
„ auf eine gewiſſe Entfernung von dem angeſteck-
„ ten Orte verſehen werden.

§. 42. „ Vor allen Dingen ſollten einige ge-
„ ſchickte Männer in den Ländern beſtellt werden,
„ die ſich auf die Heilung des Hornviehes verle-
„ gen wollten, und die als Kommiſſarien in den
„ geſperrten Oertern eingeſetzt würden. Denn da
„ hätten ſie die beßte Gelegenheit, über den gan-
„ zen Verlauf der Krankheit genaue Beobachtun-
„ gen anzuſtellen, und verſchiedene Verſuche zu
„ machen. Dieſen könnten junge Leute zugegeben
„ werden, um dieſe Kunſt allgemeiner zu ma-
„ chen. Die Kommiſſäre ſelbſt hätten von
„ Zeit zu Zeit in gehörige Orte ihre Berichte
„ in Anſehung der ab- und zunehmenden Krank-
„ heit, dann der dawider gebrauchten, und gut
„ befundenen Mittel zu erſtatten, um von dieſen

„ Mi-

„ Mitteln auch in andern geſperrten Oertern Ge-
„ brauch zu machen.

§. 43. „ Zur Polizeianſtalt gehört noch fer-
„ ner, daß das an der Seuche umgefallene Vieh
„ nicht durch Abdecker aus dem Orte hinausgeführt,
„ und in Gruben zuſammengeworfen werde; denn
„ dadurch werden alle Gäſſen in den Orten mit
„ den flüſſigen Materien beſudelt, die das todte
„ Vieh von ſich giebt. Da nun dieſe Materien
„ den eigentlichen Saamen zur Fortpflanzung der
„ Seuche enthalten: ſo iſt kein Wunder, wenn
„ das ganze Vieh in einer Gemeinde zu gleicher
„ Zeit angeſteckt wird, weil es über dieſe Mate-
„ rien täglich viermal gehen muß, wenn es auf
„ die Weide getrieben wird. Daher wäre es ſehr
„ gut, wenn es in dem Garten, oder in dem Hofe
„ eines ieden Hauſes vergraben würde. Man
„ hätte gar nicht zu befürchten, daß die Ausdün-
„ ſtung dieſes todten Viehes einſt auf das nach-
„ kommende lebendige einigen ſchädlichen Einfluß
„ haben dürfte, zumal da gar nicht zu zweifeln
„ iſt, daß die todten Körper der Thiere mit ihrer
„ Verweſung zugleich die bösartige Eigenſchaft
„ der anſteckenden Seuche ablegen.

§. 44. „ Die Körper der todten Rinder müſ-
„ ſen ſogleich verſcharrt werden. Da nun dieß
„ die

„ die Abdecker oft nicht beſtreiten können: ſo „ müßte ein ieder Einwohner in ſeinem Hofe, oder „ Garten ſo viel Gruben im Voraus machen, als „ ſich die Zahl ſeines Rindviehes beliefe, um es „ auf den Fall, daß es an der Seuche umfallen „ ſollte, eines nach dem andern ſogleich einſchar- „ ren zu können; denn dadurch kann vieles geſun- „ des Vieh gerettet werden.

§. 45. „ Die Gruben müſſen wenigſtens ei- „ ne Klafter tief, und vier Schuche breit ſein, um „ das Vieh, welches nach dem Tode ſehr anläuft, „ deſto tiefer darein zu verſenken, und es mit de- „ ſto mehrerer Erde verſchütten zu können.

§. 46. „ Uiber dieß müßte ein iedes Stück „ mit ungelöſchtem Kalke recht dick beſchüttet „ werden.

§. 47. „ Die Abdecker wären gehalten, dem „ todten Viehe die Füſſe bis über das erſte Gelenke „ abzuhacken, damit ſie nicht aus der Erde her- „ vorragen können.

§. 48. „ Jener Abdecker, der das erſte Stück „ Vieh, das an der Seuche umgefallen wäre, „ eröffnete, wäre aus dem Orte nicht mehr weg- „ zulaſſen, ſondern müßte in dem nämlichen

„ Hau-

„ Hauſe, in welchem ſich die Seuche am erſten „ geäuſert hätte, mit eingeſperrt gehalten wer„ den, und hätte

§. 49. „ da ſo lange zu verbleiben, und ſich „ gebrauchen zu laſſen, bis die Seuche gänzlich „ unterdrückt iſt.

§. 50. „ Unterdeſſen müßte ein anderer Abde„ cker ſeine Oerter verſehen.

§. 51. „Es ſollten auch einige Abdecker mit „ Fleiſſe auf allgemeine Unköſten unterhalten wer„ den, die man in den geſperrten Oertern brau„ chen könnte.

§. 52. „ Wenn man die Häute der umgefal„ lenen Thiere brauchen will: ſo müßte aus ihnen „ das ſogenannte deutſche Leder, oder das leichte „ Pfundleder in dem Orte ſelbſt, wo ſich die „ Seuche befindet, verfertiget werden. Sowohl „ die Beize, in der ſie liegen müßten, als auch „ die Länge der Zeit, die zu ihrem Garmachen „ erfordert wird, würden ihre bösartigen Eigen„ ſchaften, ſofern ſie einige an ſich hätten, gänz„ lich vernichten. Die von den Häuten abfallen„ den Hörner, Klauen, und Haare könnten ver„ brannt, das Lederloh ſammt der übrigen Beize

„ aber

„ aber eingegraben werden. Dieſes könnte nach „ einigen Jahren den Einwohnern zu einem guten „ Dünger dienen.

§. 53. „ Zu dieſem Ende müßten nun auch „ eigene Lederer mit Fleiſſe aufgenommen, und „ aus den zu dieſer Veranſtaltung gewidmeten „ Einkünften bezahlt werden.

Dritter Theil.

Was nach der Viehſeuche zu beobachten ſei.

---

§. 54. „ Nach der Viehſeuche wäre es im„ mer rathſam, daß der Ort noch 40 Tage ge„ ſperrt bliebe.

§. 55. „ Vor allen müßten die Heuleitern, „ und die Futtertröge aus den Stallungen, wo „ einiges Vieh umgefallen iſt, herausgeſchafft, und „ in die freie Luft gebracht werden.

§. 56. „ Die Stallungen blieben alsdann „ Tag und Nacht offen, nachdem ſie zuvor vom „ Dünger gereiniget worden ſind.

§. „ 57. Die Einwohner müßten ihre wollene, „ und andere Kleidungen auf den Hausböden gut „ auslüften laſſen.

§. 58. „ Weil der Dünger das gefährlichſte iſt, „ die Viehſeuche wieder entſtehen zu machen: ſo „ müßte ſolcher alſogleich auf die Aecker geführt, „ und recht tief eingeackert, im Winter aber in= „ deſſen in die Gruben geworfen, und mit Erde „ bedeckt werden. Nach einem Jahre, wenn er „ gut abgefault iſt, könnte man ihn ohne Anſtand „ zur Düngung der Aecker brauchen.

§. 59. „ Das überbliebene Heu und Stroh „ müßte in die freie Luft gebracht, und auf dem „ Felde in Schöber geſchlagen werden. Es kann „ zwar mit der Zeit für die Pferde und Schaafe „ gebraucht werden, iedoch niemals in einem ſol= „ chen Stalle, worinn zugleich das Rindvieh ſteht, „ beſonders, wenn das Heu oder Stroh über dem „ Stalle gelegen iſt, wo die Viehſeuche war.

§. 60. „ Wenn die vierzig Tage bald zu En= „ de gehen: ſo müßten die Stallungen, und die „ Geräthſchaften gereiniget werden. Doch dürf= „ ten die vier Wände nicht mit Kalk verſtrichen „ werden, weil dadurch die üble Materie in den „ Höhlungen bleibt, und, wenn durch die Ausdün=

„ ſtung

„ ſtung des neuen Viehes der Kalk herabfällt, die „ üble Materie herausbricht, und dadurch die „ Seuche von neuem entſteht. Man verfährt mit „ der Säuberung der Stallungen am ſicherſten, „ wenn ihre Wände mit ſcharfen Ziegeln abgerie= „ ben, und alsdann erſt mit klarem Kalkwaſſer ſo „ ſtark abgewaſchen werden, daß es über die „ Wände herabläuft. Man kann ſich hierzu des „ Maurerpinſels bedienen, welcher am geſchickte= „ ſten iſt, die Höhlungen der Mauern auszufegen. „ Eben mit dieſem Waſſer können ſowohl die obe= „ re Decke des Stalles, als auch deſſen Fußbo= „ den, die Thüren, und Fenſter recht ſtark abge= „ waſchen werden.

§. 61. „ Dann wird der Stall geſperrt, et= „ lichemale recht ſtark mit Schwefel geräuchert, und „ nicht eher aufgemacht, bis ſich der Schwefel= „ dampf dergeſtalt verzogen hat, daß er dem „ menſchlichen Geruche erträglich wird.

§. 62. „ In Rückſicht der Heuleitern, und „ Futtertröge thut man am beſten, wenn man „ neue anſchafft; ſonſt kann man ſie auch mit „ Kalkwaſſer reinigen, uud mit dem Schwefel „ einräuchern.

§. 63. „Die Hunde müßten zwar gleich nach „der Seuche einigemale mit warmem Waſſer ge„waſchen, aber nicht eher, als nach 3 oder 4 Mo„naten von der Kette losgelaſſen werden, damit „ſie nichts von dem todten Rindviehe herausſchar„ren, und in die Häuſer ſchleppen. Daher müß„ten auch die ankommenden fremden Hunde ſogleich „todtgeſchoſſen werde.. Ein Gleiches iſt von den „Katzen zu beobachten.

§. 64. „Nach allem dieſem könnte den Ein„wohnern wieder geſtattet werden, ihre Handthie„rung zu treiben, und neues Rindvieh anzuſchaf„fen, doch mit der Warnung, daß ſie ſich künftig „an die vorgeſchriebene Ordnung wider die Vieh„ſeuche auf das genaueſte halten, wenn ſie den „Strafen entgehen wollen, die auf die Uibertre„ter derſelben geſetzt würden.

Vierter Theil.

Von dem auf die Uibertreter der Ordnung wider die Hornviehſeuche zu verhängenden Strafen.

---

§. 65. „Es wäre zu wünſchen, daß man keine „Strafen auf die Uibertreter der Ordnung wider

„die

„ die Hornviehſeuche ſetzen dürfte, allein, da der
„ Bauer vorzüglich dabei ſeine Fahrläſſigkeit zeigt,
„ und nur durch Furcht dazu bewegt werden kann:
„ ſo ſind ſie nothwendig.

§. 66. „ Vor allen Dingen wären die Beam-
„ ten unfähig zu erklären, die Stelle eines Wirth-
„ ſchaftsbeamten, oder ein anderes Amt in den
„ Staaten ihres Landesfürſten zu begleiten, ſo-
„ bald ſie in Einhaltung der Viehſeuche einer Nach-
„ läſſigkeit beſchuldiget würden.

§. 67. „ Wider dieienigen, die einiges Rind-
„ vieh beſitzen, und ſich einer Nachläſſigkeit, oder
„ leichtern Uibertretung der vorgeſchriebenen Ord-
„ nung ſchuldig finden lieſſen, wären öffentliche
„ Leibesſtrafen, als: der Straſſen- und Feſtungs-
„ bau zu verhängen.

§. 68. „ Wider die vorſetzlichen Uibertreter,
„ beſonders wider iene, die aus dem geſperrten
„ Orte entweichen wollten, wäre peinlich zu ver-
„ fahren.

§. 69. „ Endlich könnte auf einen ieden Fall
„ eine beſondere Strafe geſetzt werden, deren un-
„ ausbleibliche Vollziehung iedoch zugleich derge-
„ ſtalt feſtzuſetzen wäre, daß Jedermann im Vor-

„ aus überführt wäre, daß er der einmal verwirk-
„ ten Strafe unter keinem Vorwande entgehen
„ könne.

Fünfter Theil.

Was für Leute zu dieſer Veranſtaltung erforderlich wären.

---

§. 70. „ Die erſte Gattung Menſchen, die zu
„ dieſer Veranſtaltung erforderlich ſind, wären ie-
„ ne, die ſich auf die Heilung des Rindviehes ver-
„ legen, und ſich dieſer Kunſt ganz und gar wid-
„ men wollen. Dazu müßten keine Schmiede,
„ Hirten, oder dergleichen geringe Leute gezogen
„ werden, ſondern wenigſtens iunge Leute, die in
„ den zu der Heilungskunſt nöthigen Wiſſenſchaften
„ einen guten Grund gelegt hätten, und geſchickt
„ wären, die Heilung des Rindviehes gründlich zu
„ unternehmen, dabei phiſikaliſche Beobachtungen
„ anzuſtellen, und darinn nach der Zeit auch An-
„ dere zu unterweiſen.

§. 71. „ Die zweite Gattung ſind die Viehauf-
„ ſeher, die man auch Polizeiaufſeher nennen könnte,
„ und die die Aufſicht über das Feuer, und an-
„ dere

„ dere in die Dorfpolizei einſchlagende Ordnungen „ haben müßten. Hierzu dürften die Invalidenun„ teroffiziere die geſchickteſten ſein.

§. 72. „ Doch, damit dieſe ihre Schuldigkeit „ genau erfüllten, müßten ſie von Jemanden abhan„ gen, der ihnen zu befehlen, und zugleich von allem, „ was in ieder Gemeinde vorgienge, von ihnen „ Bericht abzufordern hätte. Dieß wären nun ei„ gentlich die Kreisämter; doch, da dieſe zu viel „ Geſchäfte haben: ſo müßten beſondere Polizei„ kommiſſäre in einem ieden Viertel, oder Kreiſe „ darüber angeſtellt werden.

§. 73. „ Dieſe hätten auch das Polizeiweſen „ auf dem Lande, als: die Feuerordnung, die Er„ haltung der Nebenwege, die Unterſuchung der „ Gewichte und Maaße, der Güte des Brodes, „ des Fleiſches, und der Getränke zu beſorgen.

§. 74. „ Dieſe müßten alſo beſtändig in ihren „ Vierteln, oder Kreiſen herumreiſen, um von den „ Unterpolizeiaufſehern mündliche Nachrichten einzu„ holen, was etwa wider die Polizeiverordnung vor„ gienge.

§. 75. „ Bei einer gefundenen Unordnung „ hätten ſie über den wahren Verlauf der Sache

„ eine Unterſuchung vorzunehmen, und an ihren
„ angewieſenen Ort Bericht abzuſtatten.

§, 76. „ Dieß müſſen alſo Leute von Anſe=
„ hen ſein. Wohlverdiente Kriegsoffiziere wären
„ wohl am tauglichſten.

§. 77. „ In den mit der Seuche angeſteckten
„ Oertern wäre ihre Gegenwart nicht nöthig, weil je=
„ ne, denen die Heilung des Viehes obläge, zugleich
„ die ganze innerliche Verfaſſung eines ſolchen
„ Ortes, als Kommiſſäre zu beſorgen hätten.

§, 78. „ Uibrigens wären noch ein Paar Le=
„ derer in den geſperrten Oertern nöthig, um die
„ Häute von dem gefallenen Viehe auszuarbeiten.
„ Endlich aber auch zween oder drei Abdecker.

Sechſter Theil.

Von den zu dieſer Anſtalt erforderlichen Einkünften.

„ Da eine ſolche Veranſtaltung Unkoſten for=
„ dert: ſo muß ſie auch Einkünfte haben. Man
„ will

„ will dieſe Unkoſten durch ein willkührlich ange=
„ nommenes Beiſpiel in Anſchlag bringen. Geſetzt,
„ ein Land enthielte 1000 Städte, Märkte, und
„ Dörfer. Es müßte alſo eben ſo viel Polizeiauf=
„ ſeher ernähren. Ein ieder käme iährlich auf
„ 36 Fl. zu ſtehen, folglich die tauſend zuſammen

„ auf . . .	36000 Fl.
„ Der Vieharzt . .	2000 —
„ Seine Schüler . .	2000 —
„ Vier Polizeikommiſſäre .	4000 —
„ Zween Lederer . .	1000 —
„ Die übrigen Unkoſten . .	5000 —

„ Es beliefen ſich daher die ſämmtlichen Unkoſten
„ auf 50000 Fl.

„ Doch, wenn dieſes Jahr durch dieſe Einrich=
„ tung nur 2 Stücke Rinder in iedem Dorfe von der
„ Viehſeuche gerettet würden: ſo hätte das ganze
„ Land 2000 Stücke erhalten, und erſpart, iedes
„ auf 10 Fl. angeſchlagen 20000 Fl.; wenn fer=
„ ner nur 200 Häuſer weniger verbrennen: ſo
„ wäre, iedes auf 200 Fl. gerechnet, wiederum
„ 40000 Fl. erſpart. Mithin beträgt die ganze
„ Erſparung 60000 Fl., und alſo um 10000 Fl.
„ mehr, als die Unkoſten.

„ Es kämen demnach auf einen ieden Ort
„ 50 Fl., die von deſſen Einkünften genommen
„ werden könnten.

„ Auch könnte iede Gemeinde von den Ein=
„ wohnern einen kleinen Beitrag von dem Rindviehe
„ erheben, als: von einem einiährigen Stücke einen
„ Kreuzer, von einem zweiiährigen zween Kreuzer,
„ und von einem dreiiährigen, und ältern drei
„ Kreuzer.

„ Ferner wäre zu dieſen Einkünften ein Theil
„ von der Gemeinhutweide mit Getreide anzubauen,
„ und der davon abfallende Nutzen zur Beſtreitung
„ der Unköſten zu verwenden.

„ Dazu wird ſich ieder, wie man hofft, ver=
„ ſtehen, da durch dieſen Vorſchlag ſo viel Gu=
„ tes erhalten werden kann.

An=

Anhang

zu der Prüfung der Urſachen von der Hornviehſeuche.

„ Zu den Urſachen, woher die Viehſeuchen „ eigentlich ihren Urſprung nehmen, gehören auch „ die angelegten Waſſermühlen, weil dieſe durch die „ gemachten Wehren die Wieſen mit Schlamm bei „ einer Uiberſchwemmung überdecken. Man könnte „ dieſem freilich gleich andern Ländern durch die „ Windmühlen abhelfen; allein da dieß bei man„ chem Müller unmöglich wäre, ſo iſt dem Uibel „ dadurch abzuhelfen, daß das Waſſer nicht „ über die beſtimmte Höhe geſchwellt würde, und „ daß es ohne menſchliche Zuthuung zu allen „ Zeiten von ſelbſt ablaufen könnte, ſo oft es „ gröſſer würde, als es nöthig wäre, die Müh„ len zu treiben. Die Erfindung einer ſolchen „ Schleiſſe wäre eine ſehr nützliche Aufgabe, „ deren Erfinder ein gutes Prämium verdien„ te. „

Epi-

Epidemien. N. VI.

Bei ſolchen iſt den Aerzten Gehorſam zu leiſten.

Bei Menſchenkrankheiten ſind die Heilungsmittel kund zu machen.

Sieh im 1. B. S. 367 — 368.

Viſum repertum. N. VII.

Wie ſich dabei zu verhalten ſei.

Sieh im 1. B. S. 368 — 369.

Wahnwitzige. N. VIII.

Wie damit zu verfahren ſei. —

Wahnwitzige Geiſtliche ſind an die Barmherzigen abzugeben —

In Ermanglung der Barmherzigen, und Eliſabethinerinnen ſind ſie als Kranke in den Klöſtern zu behandeln —

Und davon die Anzeige an das Kreisamt zu machen —

Sieh alle dieſe Geſetze im 1 B. S. 370 — 372.

Was übrigens wegen der wahnwitzigen Geiſtlichen erfloſſen, ſieh in dieſem Bande im geiſtlichen Feche unter der nämlichen Rubrike.

Schot-

Schotter- und Laimgruben. N. IX.

Mit welcher Vorſicht die Pächter, oder Eigenthümer damit zu verfahren haben —

6. B. S. 325 — 326.

Uiberſchwemmung. N. X.

Welche Anzeige der Mittel, die Geſundheit der, der Uiberſchwemmung ausgeſetzten, Wohnungen zu verbeſſern, vom Doktor Ferro den Ortsvorſtehern zu vertheilen ſei.

Sieh im 6. B. S. 326 — 340.

Bei einer Uiberſchwemmung der Landesgränzen iſt die Anzeige zu machen.

Da iedem Partikulär die Gränze ſeines Eigenthums, und ienen, die an den Landesgränzen ſich befinden, auch dieſe Landesgränzen bekannt ſein müſſen: ſo ſoll bei ieder Ereigniß eines, es ſei nun durch Waſſerergieſſung, oder auf eine andere Art entſtehenden Verfalles, oder Anſtandes in Betreff der Landesgränzen von den betroffenen innländiſchen Beſitzern dem Kreisamte, und von dieſem der Landesſtelle die Anzeige hiervon gemacht werden, damit dem Verfalle der Gränze gleich auf der Stelle, und bei Zeiten abgeholfen werden könne. Uibrigens ſoll von den Kreisämtern bei den Kreisbereiſungen auf die unausgeſetzte freiwilligſte Aufrechthaltung der Landesgränzen iedesmal

mal der gehörige Bedacht genommen, und alle Jahr eine eigene Gränzviſitazion mit der ſorgfältigſten Beſichtigung aller Gränzſäulen, und ſonſt dahin einſchlagenden Gegenſtände vorgenommen, und über den erhobenen Befund an die Landesſtelle Bericht erſtattet werden.

Hofdekret vom 11. Herbſtmonat 1785.

Baden. N. XI.

Die in Sachen erfloſſenen Geſetze —

ſieh im 6. B. S. 340 — 341.

Dritte

Dritte
Hauptabtheilung.

Studien-
und
Zenſurweſen.

Dritte Hauptabtheilung.

Studien= und Zenſurweſen.

Erſter Abſatz.

Geſetze in Rückſicht der Normalſchulen.

Normalſchulen. N. I.

Wo Landſchulen ſind, iſt die Katechiſazion wöchentlich einmal einzuführen —

ſieh 1. B. S. 375.

Wegen der Einführung einer gleichförmigen Kirchenkatechiſazion in den Pfarrkirchen zu Gräz, und den umliegenden Vorſtädten —

Wie der Katechismus gelehrt werden ſoll —

ſieh hierüber im 6. B. S. 345—356.

Alle anzuſtellende Katecheten, wenn ſie nicht längſtens binnen einer Jahrsfriſt erſt geprüft worden ſind, müſſen ſich bei der Hauptnormalſchule prüfen laſſen.

Künftig müſſen alle Katecheten, welche in den Kirchen der Hauptſtadt, und in den größeren Städten angeſtellt werden, in dem Falle, daß ſie nicht erſt kurz, und längſtens binnen einer Jahrsfriſt über den angehörten Katechetenpräparantenkurs geprüft worden ſind, ungeachtet des bereits vorhin erhaltenen Zeigniſſes, ſich einer neuen Prüfung bei der Normalhauptſchule unterwerfen, und von dieſer als fähig erklärt werden. Auch ſind von Zeit zu Zeit in dergleichen Kirchen beſcheidene und verläßliche Leute zu beſtellen, die anhören, wie die Katecheten die Chriſtenlehren vornehmen, und ſohin wegen Abſchaffung deren, welche zu dieſem Amte nicht tauglich befunden werden, ſogleich die nöthige Verfügung zu treffen.

Hofdekret vom 9. Hornung 1785.

Die Kreisämter haben Leute zur Katechiſirung zu ſetzen, welche über die Untauglichkeit der Katecheten Anzeige machen.

Auf dieſe Verordnung haben die Kreisämter genaue Nachſicht zu haben, damit in den gröſſeren Städten einige beſcheidene, und verläßliche Leute beſtellt werden, welche öfters die Katechiſirung anhören, und dem Kreisamte von der gefundenen Untauglichkeit eines, oder des andern Katecheten die Anzeige machen ſollen, welche ſodann an die Landesſtelle zur weitern Vorkehrung zu begleiten iſt.

Verordnung vom 7. März 1785.

Zufol-

Zufolge der beſtehenden höchſten Verordnung kann kein Geiſtlicher zu einer Lokalkaplanei oder Pfarrei vorgeſchlagen werden, wenn er nicht mit einem Atteſtate von der Pragernormalſchuldirekzion verſehen iſt; iedoch haben Se. Maieſtät bewilliget, daß die ſchon betagten Kapläne, die vor der Einführung der Normalmethode ſchon in der Seelſorge waren, ſich die vorſchriftmäſſige Katechiſazion bei einer Hauptſchule auf dem Lande einholen dürfen, und bei dem Konkurſe nur ein Atteſtat von dem Direktor einer ſolchen Hauptſchule gefordert werde; die iüngeren aber, die nach der Einführung der Normallehrart in die Seelſorge gegangen ſind, ſich ohne Rückſicht mit einem Atteſtate von der Pragernormalſchuldirekzion um ſo mehr ausweiſen müſſen, als ſie ein ſolches ſehr leicht während ihres theologiſchen Studiums erhalten konnten und ſollten, und ſich es ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie ſich damal der allerhöchſten Vorſchrift zuwider um den normalmäſſigen Unterricht nicht bekümmerten, und itzt mit ſo vieler Ungelegenheit ſich um ein Atteſtat erſt nach Prag begeben müſſen.

Die alten Lokalkapläne, welche vor der Einführung der Normalmethode in die Seelſorge getreten ſind, können die Katechiſazion bei einer Hauptſchule auf dem Lande einholen, die iüngeren müſſen ein Atteſtat von der Pragernormalſchule haben.

Hofdekret vom 9. Mai 1785.

Allgemeine Schulbelehrungen in Normaſchulen, dann Abänderungen in den vorgeſchriebenen Büchern und Anordnungen ſind nicht eher in Druck zu geben, bis nicht das Manuſkript von hohem Orte aus begnehmiget iſt. —

Sieh hierüber im 6. B. S. 361.

Der ſo genannte katechiſirte, oder zergliederte Auszug des groſſen Katechismus N. 4. iſt zu unterdrücken.

Der von dem innerösterreichiſchen Gubernium eingeſchickte ſogenannte katechiſirte und zergliederte Auszug des groſſen Katechismus zum Gebrauche der Seelſorger und Schullehrer beweist auf iedem Blatte, daß deſſen Verfaſſer keinen Begriff gehabt hat von einer zweckmäſſigen Zergliederung, welche nicht darinn beſteht, auswendig gelernte Sätze und Wörter durch bloſſe Verſetzungen nach Biegefällen und Wandelzeiten materialiſch abzuändern, wie es in dieſem Auszuge geſchieht, ſondern die Lehre dem Verſtande begreiflich, und dem Herzen empfindbar zu machen. Davon zeigt das Werk gar keine Spur, und iſt ſchon im mechaniſchen Betrachte, da die Fragen nicht einmal mit den anpaſſenden Fragantworten geſtellt ſind, durchaus ſo fehlerhaft, daß es ſelbſt für Schulmeiſter, die bloß nach dem Texte fragen, nicht tauglich iſt, um ſo weniger den Katecheten und Seelſorgern dienen kann, welche bei der Katechiſazion ſich ganz nach den Begriffen des zarten Alters richten, aus dieſen allein Fragen herholen,

und

und überall trachten ſollen, von den Kindern in ihrer eigenen Sprache eine ſolche Antwort zu erhalten, woraus die folgende Frage, und ſo von einer zur andern am Ende der ganze Satz aus dem Munde der Kleinen ſelbſt erwachſen möge. Darinn beſteht die Zergliederung, wenn ſie nützlich ſein, auf den Verſtand und das Herz wirken, nicht bloß nach dem Worte forſchen, und nicht das Gedächtniß allein beſchäftigen ſoll. Doch dazu wird den Katecheten oder den Seelſorgern keine beſtimmte Vorſchrift, kein Fragebuch, ſondern nur ein guter Unterricht, und die mit ſtätem Nachdenken vergeſellte Uibung leiten. Nebſt dieſem kömmt noch auf der 143. Seite die zwar in dem Normalkatechismus nach der alten Beobachtung, noch enthaltene Lehre von der zwiſchen den Taufpathen, und Aeltern der getauften Kinder entſpringenden geiſtlichen Verwandtſchaft, und dem darauf folgenden Ehehinderniſſe vor, welche aber in einer neuen Auflage vom Jahre 1784 nicht ſtehen ſoll. Seine Maieſtät befehlen alſo, daß dieſer zweckwidrige, und, wenn er im Auslande bekannt würde, für die innländiſchen Schulanſtalſtalten und Aufklärung verkleinerliche Katechismus unterdrückt, und deſſen Gebrauch weder den Schülern, noch den Lehrern und Katecheten geſtattet werden ſoll. Uibrigens haben Se. Maieſtät auch befohlen, daß allen ienen Büchern, welche

Den Büchern zum

Gebrauche der Schulanſtalten iſt ohne Vorwiſſen der Studienkommiſſion das Imprimatur nicht zu ertheilen.

zum Gebrauche für Schulanſtalten angekündiget werden, ohne Vorwiſſen der Studienhofkommiſſion das Imprimatur nicht ertheilt werde, ſondern ſolche iedesmal vorläufig zur Einſicht an die Hofbehörde einzuſenden ſein.

Hofentſchlieſſung vom 14. und in Gräz kundgemacht den 26. Hornung 1785.

Der von den Katechiſten abgelegte Eid der Chriſtenlehrbruderſchaften wird aufgehoben.

Begüterte Klöſter ſollen Normalſchulen errichten, und die ſchon errichteten in den vorſchriftmäſſigen Stand ſetzen.

Kircheneinkünſte ſind für die Schulmeiſter, wo ſolche entweder nicht ſind, oder nicht hinlänglich beſoldet werden, zu verwenden, wenn ſie entbehrlich ſind —

Stiftungen auf Prozeſſionen ſind zum Beßten der Jugend zu verwenden —

Geſchichte des Parziezeck iſt als ein klaſſiſches Buch empfohlen —

Interkalarien ſind zum Normalfonde eingezogen.

Kinder ſollen zur Schulbeſuchung angehalten werden. Und ieder Schulpfarrer hat vom Anfange des Schuliahrs die Schulverordnungen vor=

vorzuleſen, und die Aeltern zu ermahnen, daß ſie ihre Kinder fleiſſig in die Schule ſchicken.

Alle dieſe Geſetze ſieh im 1. B. S. 375—379.

Die Aeltern ſollen ihre Kinder fleiſſig in die Schule ſchicken, wofür den Richtern und Schulaufſehern und Schulleuten, welche fleiſſig darauf ſehen, eine Belohnung, den unachtſamen Aeltern aber eine angemeſſene Strafe zugeſichert wird.

Die Juden ſollen ihre Kinder in die deutſchen Schulen ſchicken.

Wie Se. Majeſtät einige Väter wegen beſonderer Anhaltung ihrer Kinder zur Schule belohnt haben.

Sieh hierüber im 6. B. S. 357 — 360. nach.

Die Wirthſchafsämter haben alle Hinderniſſe zu heben, wegen welcher die Kinder nicht in die Schule geſchickt werden.

Zur mehreren Befolgung der wegen der Schickung der Kinder in die Normalſchulen ergangenen höchſten Verordnungen iſt den Wirthſchaftsämtern aufzutragen, daß ſie ſich angelegen ſein laſſen, alle Hinderniſſe, wegen welcher in manchen Ortſchaften die ſchulfähigen Kinder die Schulen nicht beſuchen, auf das ſorgfältigſte zu heben, und da unter andern Hinderniſſen dieſes vorkömmt, daß die Kinder zur Hütung des jungen Viehes gebraucht werden: ſo iſt die Einleitung zu treffen,

damit an ienen Orten, wo ſolches geſchieht, und allenfalls anders möglich iſt, auch das iunge Vieh heerdenweiſe auf die Weide getrieben werde.

Verordnung vom 25. Hornung 1785.

Jünglinge, welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, haben ſich alle Jahrezweimal bei der Normal- oder Hauptſchule, oder bei einem Gimnaſium zur Prüfung zu ſtellen.

Dieienigen Jünglinge, welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, und ſich prüfen laſſen wollen, um ein ordentliches Zeigniß zu erhalten, wie es zur Erwerbung eines Stipendiums nöthig iſt, ſollen nicht zu Hauſe geprüft werden, ſondern verbunden ſein, ſich nach dem Unterſchiede, als ſie die Normalgegenſtände lernen, oder ſich ſchon in den untern lateiniſchen Schulen befinden, bei einer Normal- oder Hauptſchule, oder bei einem Gimnaſium zur Prüfung zu ſtellen.

2. Die Prüfungen dieſer Jünglinge ſind im Jahre nur zweimal, nämlich zu Ende eines ieden Semeſtralkurſes, auf die nämliche Art, wie die öffentlichen Prüfungen in Schulen zu geſchehen pflegen, und ganz unentgeltlich vorzunehmen, und werden dazu die Tage nach dem Maaſſe, als ſich die Semeſtralkurſe früh oder ſpät endigen, und nach der Anzahl der ſich meldenden Jünglinge zu beſtimmen ſein.

3. Zu dem Ende haben alle dieienigen, welche öffentlich geprüft zu werden verlangen, drei

Wo-

Wochen vor dem Anfange ber gewöhnlichen Semeſtralprüfungen an der Normalſchule bei dem Oberſchulaufſeher, an den Hauptſchulen bei den Direktoren, und an den Gimnaſien bei den Präfekten ſich zu melden, zugleich auf einem halben Bogen ihre Tauf- und Familiennamen, Geburtsort, Alter, den Stand der Aeltern, oder, wenn ſie deren keine mehr haben, des Vormunds oder der nächſten Anverwandten, ihre Wohnung, den Namen und Stand ihres Lehrers, die Klaſſe, woraus, und den Endzweck, wozu ſie geprüft zu werden verlangen, ſchriftlich anzuzeigen, und einige Tage vor dem Ende der öffentlichen Schulprüfungen um den Tag und die Stunde, wann ſie erſcheinen ſollen, anzufragen. Sollte einer, an dem beſtimmten Tage durch einen Zufall zu erſcheinen, verhindert werden: ſo hat er ſolches zu beſcheinigen, und um einen andern Tag anzuſuchen.

4. Dieſe Prüfungen ſind alſo anzuordnen, daß dieienigen, welche zu einerlei Abſicht ſich gemeldet haben, und von dieſen wieder alleml dieienigen, welche zur nämlichen Klaſſe gehören, zuſammen auf einen Tag, und iedesmal 4 bis 5 Knaben auf eine Stunde beſtellt, und zugleich vorgenommen werden, wie es bei den öffentlichen Schulprüfungen gewöhnlich iſt.

5. Der Oberſchulaufſeher, Direktor, und Präfekt hat dieſen Prüfungen ſelbſt beizuwohnen, und ſolche alſo einzurichten, wie es nöthig iſt, um das Verdienſt ſolcher Jünglinge, deren Fähigkeit und Anwendung nicht bekannt ſind, ächt und mit Zuverläſſigkeit beſtimmen zu können.

6. In Anſehung iener Jünglinge, welche, um in die untern lateiniſchen Schulen, oder philoſophiſche Klaſſen übertreten zu können, das vorgeſchriebene Zeigniß verlangen, bleibt es bei der bisherigen Beobachtung, nach welcher dieſe allemal bei dem Oberſchulaufſeher oder Direktoren, und bei den Präfekten der untern lateiniſchen Schulen um die erforderlichen Zeigniſſe ſich melden, und prüfen laſſen müſſen.

7. Mögen in den Fällen, wo Aeltern und Vormünder nur von dem Fortgange ihrer zu Hauſe ſtudierenden Kinder verſichert ſein wollen, die Prüfungen zwar im Hauſe gehalten werden; nur iſt in ſolchen Fällen kein ſchriftliches Zeigniß auszuſtellen, ſondern der Direktor, Präfekt oder Lehrer, der zur Prüfung eingeladen iſt, hat den Aeltern bloß mündlich zu ſagen, ob er mit dem Fortgange ihrer Kinder zufrieden zu ſein Urſache habe, oder wie, und in welchen Gegenſtänden dieſe al-

lenfals

lenfalls mehr und beſſer zu unterrichten und zu üben wären.

8. Kann iedoch ienen, welche ein Atteſtat zum Verſchicken an ihre abweſende Aeltern oder Wohlthäter zuweilen verlangen, ein ſolches, aber bloß mit Beſchränkung auf dieſen beſtimmten Gebrauch abgefaßt, und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenn nämlich die Sache keinen Verſchub leidet, auch auſer der für die Prüfung oben beſtimmten Zeit ertheilt werden.

9. Das Urtheil über die Fähigkeit derienigen, die in eine höhere Klaſſe der lateiniſchen Schulen als die unterſte, oder die während des Schuliahres aus dem Hausunterrichte in ein Gimnaſium eintreten wollen, wird lediglich den Präfekten überlaſſen, welche ohne Atteſtat, mit Vorwiſſen iedoch des Direktors, die Schulklaſſe beſtimmen werden, wozu ſolche Jünglinge gelaſſen werden können.

So haben auch dieienigen, welche zu Anfang oder im Laufe des Schuliahrs aus was immer für Urſache ein Gimnaſium freiwillig verlaſſen, und auf ein anderes ſich begeben wollen, nur ein Atteſtat von dem Gimnaſium, woraus ſie treten,

beizu-

beizubringen, und ſind dann ohne weitere Prüfung anzunehmen.

Hofdekret vom 5. Chriſtmonat 1785.

Die Schulgelder ſind durch die Ortsgerichte wöchentlich den Lehrern einzuhändigen.

Die Schulgelder ſind durch die Ortsgerichte einzutreiben, und wöchentlich den Schullehrern bei der Dafürhaftung der Obrigkeiten einzuhändigen.

Hofentſchlieſſung vom 10. Herbſtmonat. 1785.

Der böhmiſchen Normalſchulbuchdrukerei wird das Privilegium beigelaſſen.

Disziplinarvorſchrift des Normalinſtituts für die deutſchen Schulen.

Sieh im 1. B. S. 379 — 396.

Was in Abſicht dieſes Gegenſtandes für dieſes Jahr durch eine Hofverordnung vom 24. März ergangen ſei, ſieh in dieſem Bande nnter der Rubrike Dekrete, Schulgebäudeverbeſſerung, Schulviſitazion Nro. II. nach.

Was übrigens wegen der Unterhaltung der Schulmeiſter, dann wegen der erledigten Schulmeiſterſtellen ergangen ſei.

Sieh im 1. B. S. 396 — 397.

Der

Der Rechnungskreuzer, welcher den Schullehrern für das Rechnen beſonders bezahlt werden mußte, wird aufgehoben, und iſt bloß das gewöhnliche Schulgeld zu bezahlen.

Den Schullehrern iſt kein Rechnungskreuzer, ſondern nur das Schulgeld zu bezahlen.

Hofentſchlieſſung vom 3. Weinmonat 1785.

Die Zeigniſſe für die Normalſchüler, und Lehrkandidaten, die Quittungen für Schulerforderniſſe, Bücher, und ſolche Empfänge, welche nicht den Schullehrern zu ihrem eigenen Nutzen gereichen, dann die Anſtellungs= und Beſtättigungsdekrete für die Schullehrer ſollen von dem Stempel befreit ſein. Dagegen haben die Quittungen der Lehrer für ihre Beſoldungen, Beiträge, Belohnungen u. d. gl. noch ferner dieſer Gebühr zu unterliegen.

Die Zeigniſſe, Quittungen für Schulerforderniſſe, Anſtellungs= und Beſtättigungsdekrete der Normalſchullehrer ſind ſtempelfrei, nicht aber ihre Quittungen für Beſoldung u. d. gl.

Hofverordnung vom 16. November 1785.

Die Schulmeiſter, die den jährlichen Beitrag pr. 10 Fl. von den Kreisämtern genieſſen, haben ihre Quittungen hiervon auf 3 Kr. Stempel zu verfaſſen.

Wie die Beiträge der Schulmeiſter quittiret werden müſſen.

Verordnung in Böhmen vom 8. Chriſtmonat 1785.

Pflich=

Pflichten gegen den Monarchen ſollen dem Leſebuche beigefügt werden.

Sieh im I. B. S. 397.

Die Geiſtlichkeit hat ſolche, wie die Pflichten gegen Gott in ihren Katecheſen, und Predigten vorzutragen.

Da man bemerkt, daß der Unterthan ſeine Pflichten gegen Gott nur halb, und vorurtheilsvoll, gegen den Landesfürſten aber faſt gar nicht kennt, und daß der Unterthan daher die Uibertretungen der Geſetze als einen ſolchen Schritt betrachtet, der nur unächt iſt, wenn er erwiſcht wird: ſo iſt der ſämmtlichen Geiſtlichkeit zu empfehlen, ihre Pfarrgemeinden in den Pflichten gegen Gott, und den Monarchen genau zu unterrichten, und ſolche nicht nur in dem gewöhnlichen Katechiſiren deutlich auszulegen, ſondern auch öfters zum Gegenſtande ihrer Predigten zu machen.

Hofverordnung vom 8. Juni 1785.

Stiftungen auf Prozeſſionen ſind zum Beſten der Jugend zu verwenden.

Wie ſich bei Legaten für den Normalfond zu benehmen ſei.

Kein Mädchen iſt in der Schule mit einem Mieder zu dulden.

Sieh im I. B. S. 397 — 399.

De-

Dekrete, Schulgebäudeverbeſſerung, Schulviſitazionen N. II.

Die Schullehrer haben ſich um Dekrete zu bewerben —

Die Schulviſitatoren haben auf die Verbeſſerung der Schulgebäude zu ſehen —

Sieh 1. B. S. 399 — 405.

Jene Ankäufe, Gebäude und Reparazionen, welche nicht von unmittelbaren ärarialiſchen oder ſtändiſchen Fonds, ſondern aus den geiſtlichen und anderen Stiftungsfonds, die ihre beſtimmte Einkünfte haben, beſtritten werden, ſollen keineswegs unterbleiben, kondern können ohne weiters fortgeführt werden. Gebäude, welche nicht unmittelbar aus dem Aerarialfonde gebaut werden, können fortgeführt werden.

Hofdekret vom 6. Jäner 1785.

Die Einſtellung der Kirchen- und Schulgebäude iſt nur von ienen zu verſtehen, die aus den ärarialiſchen oder ſtändiſchen Fonds erbaut werden ſollen. Die Einſtellung der Kirch- und Schulgebäude iſt nur von ienen zu verſtehen, die aus den ärarialiſchen, oder ſtändiſchen Fonds erbaut werden.

Verordnung vom 17. Hornung 1785.

Was die Kreisdechanten in Rückſicht der Schulleute thun müſſen, und überhaupt in Rückſicht der Einrichtung der Schulen zu beobachten ſei —

Sieh 1. B. S. 344 — 346.

Se.

Die Grundobrigkeiten und Gemeinden ſollen zu der Errichtung der Gemeindſchulen beitragen.

Se. Maieſtät haben über die in Anſehung der neuen Einrichtung des deutſchen Schulweſens in den deutſchen Erbländern ertheilte Vorſchrift vom 16. Weinmonat 1783, bei Gelegenheit des für das Land Oeſterreich unter der Enns überreichten Plans folgende weitere Beſtimmung zu machen befunden.

1. Iſt nicht nur überall in Pfarren und Lokalkaplaneien, ſondern auch an ienen Orten, wo im Umkreiſe von einer halben Stunde 90 bis 100 ſchulfähige Kinder ſind, eine Gemeinſchule zu errichten.

2. Zur Errichtung dieſer Schulen ſollen die Grundobrigkeiten, die Gemeinden und die Patrone iedes das Drittel beitragen; iedoch ſind iene kleine Obrigkeiten, welche zugleich Patrone ſind, und alſo zween Drittheile beizutragen hätten, in dem Falle, wenn ihre Mittel dazu nicht hinreichen, welches eine genaue kreisämtliche Unterſuchung beſtimmen ſoll, aus dem Schulfonde zu unterſtützen.

3. Soll da, wo bisher aus dem Abgange der Schulen das Patronatsrecht nicht beſtanden hat, es den Gemeinden, und Grundobrigkeiten freigelaſſen werden, dasſelbe anzunehmen.

4.

4. Hat es bei der bisherigen Beobachtung, und Ausmeſſung des Schulgeldes auf dem Lande, in Städten, und Märkten ohne Unterſchied des Geſchlechts unabänderlich zu verbleiben.

5. Sollen alle arme Kinder, Knaben oder Mädchen, von der Entrichtung des Schulgeldes befreit ſein.

6. Sind unter den armen Kindern, welche den unentgeltlichen Unterricht zu genieſſen haben, nicht bloſſe Bettelkinder, ſondern auch die Kinder der mittelloſen Innleute, der Kleinhäusler, und aller iener zu verſtehen, die ſich, und ihre Familie ſchwer ernähren. Die Beſchreibung der armen Kinder hat unter dem Vorſitze des Beamten, und Pfarrers mit Beiziehung des Gemeingerichts zu geſchehen.

7. Iſt, um den Aeltern den ſcheinbaren Vorwand zu benehmen, daß ſie ihre Kinder zu Hauſe nöthig haben, die Einleitung zu treffen, das die Schüler in Trivialſchulen in zwo Klaſſen, nämlich in die Buchſtabenkenner, und Buchſtabierer, dann in die Leſer, und Schreiber abgetheilt, und mit der einen vormittags, mit der andern aber nachmittags Schule gehalten werde.

8. Nach dieſer Abtheilung der Schüler iſt auf 90 bis 100 ſchulfähige Kinder in dem Umkreiſe einer halben Stunde ein Schullehrer, auf 50 darüber ein Gehilfe anzuſtellen.

9. Haben ſich die Dorfſchullehrer, da ſie unentgeltlich wohnen, und meiſtens mit kleinen Wirthſchaften verſehen ſind, derzeit mit einem Gehalte von iährlichen 130 Fl., und die Gehilfen mit einem iährlichem Beitrage von 70 Fl. zu begnügen. Doch werden dieſe Gehalte in der Zukunft, wenn man einmal von der Zulänglichkeit des Fondes verſichert ſein wird, auf 150 Fl. und reſpektive 80 Fl. nach gemachter gründlicher Anzeige über den ganzen Schulenſtand erhöht werden können.

10. Erſtreckt ſich dieſe Gehaltausmeſſung nur auf iene Lehrer, und Gehilfen, welche derzeit am Schulgelde, und andern Zuflüſſen nicht 130 und reſpektive 70 Fl. iährlich genieſſen, und iſt ienen, die mehr ziehen, an ihrem Einkommen nichts zu benehmen.

11. Sind die Zulagen auf die Beſoldungen ſowohl für die ſchon vorhandenen Lehrer und Gehilfen, um ſelbe auf den feſtgeſetzten Betrag zu bringen, als auch für die neuanzuſtellen-

den

den aus dem Schulfonde, und, ſoweit dieſer nicht hinreicht, aus dem Religionsfonde zu beſtreiten.

12. Iſt das Schulgeld zur Beſeitigung aller Unannehmlichkeiten, die aus der willkührlichen Abreichung desſelben im Gelde, oder Naturalien entſtehen, in Baarem, und zwar für alle ſchulfähige Kinder, die nicht unter die Armen gerechnet ſind, ſie mögen die Schulen beſuchen oder nicht, abzuführen, und nicht mehr von den Schullehrern, ſondern von den Ortsgerichten ſelbſt monatlich zu ſammeln, und im Beiſein der Pfarrer, Beamten, und Schulaufſeher an die Schullehrer zu bezahlen. Auf gleiche Art iſt auch die nebſt dem Schulgelde an einigen Orten gewöhnliche Naturalienſammlung, um den Schullehrern die Zeit zum Unterrichte nicht zu entziehen, und ſie nicht zu Sammlern, die von der Gemeinde abhangen, zu machen, des Jahrs ein- oder zweimal zur rechten Zeit durch das Ortsgericht vorzunehmen.

13. Iſt durch die Kreisämter noch einmal kund zu machen, daß die Schullehrer ſelbſt, wenn ſie von den Gemeinden angeſtellt werden, nicht unbilliger Weiſe beunruhiget, in ihrem Amte geirrt, noch weniger ohne Vorwiſſen der Schulviſitatoren, und der Landesſtelle abgedankt, ohne dieſe auch keine neue aufgenommen werden ſollen, wie

denn dergleichen Schullehrer von der Landesſtelle ihre Beſtättigung, und von den Kreisämtern ihre Anſtellungsdekrete zu erhalten haben.

14. Wird den in iedem Kreiſe anzuſtellenden Viſitatoren der den erſten Kreiskomiſſarien ausgemeſſene Gehalt, und zur Beſtreitung der Fuhrlohns = Maut = und Korreſpondenzköſten ein Pauſchquantum von iährlichen 150 Fl. bewilliget, welche Beträge ihnen aus dem Normalſchulfonde einsweilen zu verabfolgen ſind. In allen übrigen Punkten, wetche die Einrichtung der deutſchen Schulen auf dem Lande, und in den Städten betreffen, hat es bei der vorgedachten höchſten Vorſchrift vom 16. Weinmonat 1783. ſein Bewenden.

Hofverordnung vom 24. März 1785.

Die halbiährigen Berichte ſollen von allen untergeordneten Schulen längſtens um die Hälfte März und Oktobers an die Kreisämter eingeſendet werden.

1. B. S. 402 — 412.

Künftig ſind alle Normalberichte an den Oberdirektor von Schulſtein einzuſenden. —

Sieh im 6. B. S. 361.

Die

Die Vikarii foranei haben ihre halbiährige Berichte an die Kreisämter zu ſchicken.

6. B. S. 362 — 364.

Alle Direktoren und Schulaufſeher ſollen von nun an in ihren halbiährigen Berichten, und in der beigefügten Tabelle zuletzt am Rande noch eine Rubrike anhängen, und darinn zum Lobe des Urhebers anmerken, ob, und welche Induſtrialanſtalten, oder Arbeitsſtunden im Orte bei der Schuliugend eingeführt worden ſein, damit der geſegnete Fortgang zur Ehre, und Belohnung der Unternehmer gehörigen Orts angezeigt werden könne.

Zur Belohnung der Unternehmer der eingeführten Induſtrialanſtalten, oder Arbeitsſtunden haben die Schulaufſeher in ihren halbiährigen Berichten in der beigefügten Tabelle dazu eine Rubrike anzuhängen.

Verordnung vom 22. Herbſtmonat 1785.

Die Berichte, und Anzeigen über die Schulprüfungen ſowohl in den deutſchen, als lateiniſchen Schulen, und die Zeigniſſe ſollen deutlicher, und ordentlicher verfaßt, ſomit auch kein Hauptumſtand ausgelaſſen, und keine Zweideutigkeiten in Ausdrücken in Anſehung der Prüfung ſelbſt, des Gegenſtandes, der Schüler, und der Klaſſe des Fortganges gebraucht werden.

Die Berichte über die Schulprüfungen ſind ordentlicher, und beſtimmter zu verfaſſen.

Verordnung vom 22. Chriſtmonat 1785.

Was die Schulviſitatoren zu beobachten haben.

ſieh im 1. B. S. 402 — 404.

Den Vikarien haben die Wirthſchaftsbeamten bei den Schulviſitazionen beiznwohnen. —

Sieh im 1. B. S. 405.

Der Normalſchulfond iſt zum Kammerale abgegeben worden, und ſind folglich die dießfälligen Zahlungen daher zu erheben.

Was in Abſicht der Schulbücher für die proteſtantiſchen Kinder ergangen ſei. —

Die Schullehrer empfangen alle Zulage, oder Belohnung aus dem Kammerzahlamte.

Der Probſt von Schulſtein ſoll ſich in den Geſchäften des Normalſchulweſens mit den Kreishauptleuten in Einverſtändniß ſetzen

Sieh im 6. B. S. 362 — 364.

Spinn- und Strickerei. N. III.

Die die Jugend erlernen muß —

All-

Allgemeine Schulordnung für die deutſchen Normal- und Trivialſchulen —

Wegen der Erlernung der Seidenerzieglung —

Sieh im 1. B. S. 405 — 420.

Die Verordnung wegen der Seidenerzieglung wird erneuert —

Sieh im 6. B. S. 365.

Geſänge. N. IV.

Katechetiſche ſind in Städten, und auf dem Lande einzuführen.

Sieh im I. B. S. 420 — 421.

Judenkinder. N. V.

Wie ſich mit ihnen in Rükſicht des Schulſchickens zu verhalten ſei.

Der Schuldirektor oder Schulaufſeher hat den Prüfungen der iüdiſchen Schüler beizuwohnen.

Wie ſich die Kreisdechanten dabei zu verhalten haben

Sieh im 1. B. S 421 — 425.

Akatholiſche Kinder. N. VI.

Was mit ihnen in Rückſicht des Schulgebens zu thun ſei.

Die Jugend der helvetiſchen Religion kann in Hungarn nur dann die Schulen beſuchen, wenn ſie ſich mit einem Paſſe ausweiſen kann.

Sieh im 1. B. S. 425 — 427.

Zweiter Abſatz.

Geſetze über die untern lateiniſchen Schulen, und dazu zu erhaltenden Stipendien.

Gimnaſien, oder die unteren lateiniſchen Schulen und Lehrer N. I.

gehören zur Studienkommiſſion.

Sieh im 1. B. S. 428.

Doch, da dieſe aufgehört hat: ſo ſind die Berichte künftig an die Landesſtelle einzuſenden.

Sieh hierüber im 6. B. S. 367.

Die Lehrer zu den unteren Schulen können aus allen Orden gewählt werden. —

Daher haben die Ordensobern vor Ende des Schuljahrs ein Verzeichniß der zu den unteren Schulen ſich vorbereitenden Geiſtlichen einzuſenden.

Sieh im 1. B. S. 428 — 429.

Den ſich auszeichnenden Lehrern iſt bei der Erſetzung der Pfarren der Vorzug zu geben.

Den öffentlichen geiſtlichen Lehrern der Gimnaſien, welche ſich in dem Unterrichte beſonders hervorgethan haben, ſoll bei einer Erledigung, und Beſetzung eines Pfarrbenefiziums cæteris paribus iederzeit der Vorzug gegeben werden.

Hofdekret vom 1. Auguſt. 1785.

Ohne Fertigkeit in der lateiniſchen Sprache iſt keiner zur Redekunſt zu laſſen.

Die Lehrer müſſen mit den Schülern lateiniſch reden, und ſie alles lateiniſch lehren.

Solchen täglich Okupazionen, und Verſionen aufgeben.

Die Schüler müſſen ihre Penſa ſchön geſchrieben bringen, und alle Monate dem Direktor eine deutſche, und lateiniſche Vorſchrift liefern.

Sieh im 1. B. S. 429 — 430.

Die Prämienvertheilung ſoll mit der genaueſten Unpartheilichkeit geſchehen. —

Sieh im 1. B. S. 430 — 431.

Auf

Auf die Anfrage des innerößterreichiſchen Gubernium — ob die Poeten, und Rhetoren in den daſigen Gimnaſien den griechiſchen Vorleſungen beizuwohnen haben. — wird verordnet, daß kein Schüler, weder ein Stipendium, noch Prämium erhalten, noch auch unter die Accedentes ad præmia geſetzt werden kann, wenn er nicht über den Fortgang in dieſer Sprache die erſte Klaſſe verdient, und erhalten hat, ſo wie auch keiner in die erſte Klaſſe der Latinität geſetzt werden mag, ohne zugleich wenigſtens eine Klaſſe im Griechiſchen zu haben.

Kein Schüler kann, ohne die griechiſchen Vorleſungen gehört zu haben, ein Stipendium, oder Prämium erhalten.

Hofentſchlieſſung vom 28. Hornung 1785.

Sängerknaben ſind in den Klöſtern allein, ſonſt Niemand anderer, in der lateiniſchen Sprache zu unterrichten.

Sieh im 1. B. S. 431.

Dieſe ſind auch von der Bezahlung des Schulgeldes frei zu laſſen.

Sieh im 6. B. S. 368.

In Rückſicht der Schulinſtrukzionen und Verzeichniß der neuen Schulſchriften —

Sieh im 1. B. S. 432 — 491. nach.

Die Holzanſchaffung geſchieht nicht in Natura, ſondern wird von den Schuldirektoren durch Beiträge in Geld aus dem Jeſuitenfonde beſtritten. —

Die Teſtimonien ſind unentgeltlich auszuſtellen. —

Auf die Sitten der lernenden Jugend haben die Lehrer beſonders zu ſehen; ſonſt ſind ſie zu entlaſſen. —

Oeſterlicher Prüfungen halber. —

Dieſe Geſetze ſieh im 1. B. S. 493 — 495.

Andachtspflege. N. II.

Wie ſolche bei der ſtudierenden Jugend in den Gimnaſien einzuleiten ſeie. —

Sieh im 1. B. S. 495 — 499.

Befreiung vom Soldatenſtande N. III.

haben nur iene Studenten zu genieſſen, welche mit einer Bewilligung der Landesſtelle, und mit guter Verwendung über die vier erſten Klaſſen die Studien fortſetzen.

Sieh im 1. B. S. 499.

Ju-

Privatſchulen. N. IV.

Lateiniſche ſind abzuſtellen.

Sieh im 1. B. S. 500.

Für die ſtudierende Jugend wird Privatvorleſungen über alle iene Gegenſtände, welche nicht öffentlich auf den Lizeen gelehret werden, gegen Kollegiengelder zu halten, erlaubet, und allen denienigen geſtattet, welche nach vorausgegangener ordnungsmäſſiger Prüfung zu einem Lehramt für tauglich befunden worden; und werden in ienen Provinzen, wo nur Lizeen ſind, folglich die Jugend auſer Stand wäre, über ihren Fortgang in denienigen Wiſſenſchaften, welche beziehungsweiſe bei einer Anſtellung erfordert werden, Zeigniſſe der öffentlichen Vorleſungen zu erlangen, auch die Zeigniſſe über ſolche von dem Landesgubernium mit Dekret geſtattete Privatvorleſungen für giltig angeſehen.

Privatvorleſungen gegen Kollegiengelder zu halten, wird erlaubt, und werden die Privatzeigniſſe an ienen Orten, wo die Jugend auſer Stand wäre Zeigniſſe der öffentlichen Vorleſungen zu erlangen, für gültig angeſehen.

Verordnung Grätz vom 26. März 1785.

Strakiſche Stiftung. N. V.

Wann, und wie ſie Jemanden zu Theil werden kann.

Sieh im 1. B. S. 500 — 502.

Ju-

Judenſtudenten. N. VI.

Wie ſich wegen der Judenkinder, welche Gimnaſien, und hohe Schulen beſuchen, zu benehmen ſei.

Sieh im 1. B. S. 502 — 504.

Unter welchen Bedingniſſen den Judenſtudenten der Aufenthalt in Wien geſtattet ſei.

Sieh im 1. B. S. 504.

Unterrichts = oder Schulgeld. N. VII.

Der unentgeltliche Unterricht hört auf; ieder hat in Gimnaſien, Lizeen, und Univerſitäten ein gewiſſes Schulgeld zu bezahlen.

Das Generalſeminarium zahlt kein Schulgeld.

Wie die Profeſſoren ſich zu benehmen haben, damit das Schulgeld von den übrigen Schülern geleiſtet werde.

Schüler der Wundarzeneikunſt ſind von der Bezahlung des Unterrichtgeldes befreiet, können auch Stipendien erlangen.

Alle Stipendiſten, Seminariſten, und Singerknaben ſind von der Bezahlung des Schulgeldes befreit.

Jüng=

Jünglingen, die aus guten Urſachen einige Zeit die Schule nicht beſuchen können, iſt für dieſe Zeit kein Schulgeld abzuforden.

In Anſehung der Nachläſſigen iſt dabei mit der Ausſchlieſſung nicht vorzugehen.

Sieh im 6. B. S. 370—375.

Stipendien, dann thereſianiſchſavoiſche Stiftung. N. VIII.

Die Stipendien ſind nur auf ein Jahr zu verwilligen, und die Stipendiſten anzuhalten, daß ſie nach Verlaufe des Jahrs ihre Atteſtate einlegen, und zeigen, daß ſie die erſte Klaſſe erhalten haben.

Sieh im 6. B. S. 375—376.

Die Studienzeigniſſe der Normalvorſteher zu Erhaltung der Neuſtädter = oder ſtrakiſchen Stiftung, oder eines Stipendiums ſind dem Probſt von Schulſtein vorzulegen.

Alle von den Normal = und deutſchen Schulenvorſtehern in der Abſicht ausgeſtellte Studienzeigniſſe, damit die Kompetenten zu dem Genuſſe der Neuſtädtermilitärakademie, oder ſtrakiſchen Stiftung gelangen, oder ein Stipendium erhalten könnten, ſollen in Hinkunft dem Probſten von Schulſtein — der durch ſeine Mitunterfertigung die Befugniß desienigen, welcher das Zeigniß ausſtellt, zu beſtättigen hat — vorgelegt werden.

Hofdekret vom 4. Wintermonat 1785.

Die Atteſtate der Stipendienwerber aus den deutſchen Schulen ſind zuvor der Oberſchuldirekzion zur Einſicht zuzuſtellen.

Alle Ateſtatte der Stipendienwerber aus den deutſchen Schulen ſollen, ehe ſie an die Landesſtelle gelangen, der Oberſchuldirekzion zur Einſicht, und Beſtättigung zugeſtellt werden.

Verordnung vom 17. Wintermonat 1785.

Von allen Stipendien ſoll der Vorſchlag zur Vertheilung nach einer ſtrengen Prüfung der Kompetenten durch die k. k. Studienhofkommiſſion gemacht, und Sr. Maieſtät angezeigt werden.

Sieh im 6. B. S. 376—377.

Die vorzuſchlagendan Jünglinge zu einem Stiftungsſtipendium ſind mittels einer Tabelle aufzuführen.

Künftig ſollen die vorzuſchlagenden Jünglinge zu einem Stiftungsſtipendium allemal mittels einer Tabelle aufgeführt werden. Zu dieſem Ende wird den Kreisämtern das Formular dieſer Tabelle mit dem Auftrage angeſchloſſen, damit ſie ſolche in den Kolumnen dokumentirt ausfüllen, und für den erledigten, oder für die erledigten Stiftungsplätze mehrere taugliche Jünglinge in Vorſchlag bringen, und die Urſachen, warum ſie vorzüglich auf dieſen, oder ienen Kandidaten antragen, anmerken.

Verordnung vom 22. Jäner 1785.

Die

Die Umſtaltung und künftige Verfaſſung der thereſianiſchſavoiſchen Akademie.

Sieh im 6. B. S. 377—387.

Alle noch vorhandenen Stiftungen, wo Jünglinge beiſammen ſind, ſollen aufgelaſſen, und in Stipendien verwandelt werden. Das innerööſterreichiſche Gubernium hat daher alle dortige beſtehende Stiftungen anzuzeigen, und zugleich ſein Gutachten zu eröffnen, wie ſolche alſogleich in Stipendien auf die Hand verwandelt werden können.

Alle Stiftungen ſind in Stipendien zu verwandeln

Hofdekret vom 27. Herbſtmonat 1785.

Wie die Bittwerber um die in Erledigung kommenden Stiftungen, und Stipendien anzuſuchen haben.

Welche Belehrung in Rückſicht der Stipendien, und Unterrichtsgelder für das innerööſterreichiſche Landesgubernium gegeben worden ſei.

Unterricht, wie die vorhandenen Stiftungen auf Kinder, Kranke, Arme, und Studenten ausgebreitet werden ſollen.

Sieh im 6. B. S. 387—397.

Die Stipendien können nur in der erſten Klaſſe erhalten werden, auſer bei ienen, die jure ſanguinis, aut loci verliehen werden, wo auch die zweite Platz findet.

Sieh im 6. B. S. 398.

Wer nicht die erſte Klaſſe in der griechiſchen Sprache hat, kann kein Stipendium erhalten.

Kein Schüler kann ein Stipendium, oder Prämium erhalten, oder unter die Accedentes ad præmia geſetzt werden, wenn er nicht über den Fortgang in der griechiſchen Sprache die erſte Klaſſe verdienet, und erhalten hat, gleichwie keiner in die erſte der Latinität geſetzt werden mag, ohne zugleich wenigſtens eine Klaſſe im Griechiſchen zu haben.

Hofentſchlieſſung vom 28. Hornung 1785.

Wie der Ausweis über den Perſonalſtand der Stipendiſten zu verfaſſen ſei. A.

Uiber den dermaligen Perſonalſtand der befindlichen Stipendiſten, iſt eine vollſtändige, und ausführliche Tabelle nach dem Formular A. zu verfaſſen, und dem Kreisamte zur weitern Einbegleitung an die Landesſtelle einzuſenden.

Verordnung in Böhmen, vom 6. Weinmonat 1785.

Da

V
di
K
de
ſch
ch
ka
S
ur
te

A
üb
V
ſta
S
ſte
fa

Da

Zur Seite 498.

… i ch n i …

… ahre im Genuſſe …

… en	Benennung der … oder lateiniſche … der ſie obl …	Anmerkung.

r Seite 499.

chniß

Stipendium der

Klaſſe d Fortgangs.	erkung.

Da vorgekommen, daß die in obiger Verordnung enthaltenen Tabellen in Betreff der Kompetenten für Stipendien ſowohl aus den Unterrichtsgeldern, als aus den Fundazionen nicht gleichförmig ſind: ſo wird verordnet, daß künftig iederzeit gleich nach gehaltener Prüfung eine Tabelle nach dem Formular B. genau verfaſſet, und der Ausweis über den Zuſtand der wirklich beſtehenden dergleichen Stipendiſten an das Kreisamt, zur Einbegleitung an die Landesſtellen eingebracht, anbei aber auch noch unter der Rubrike Anmerkungen genau angezeigt werde, ob der Kandidat bereits eine Penſion, oder ſonſt einen Stiftungszufluß habe. B.

Verordnung in Böhmen vom 20. Weinmonat 1785.

Privatſtiftungen. N. IX.

Wer bisher das ius præſentandi gehabt hat, behält es ferner, muß es aber der höchſten Behörde zur Beſtättigung einſenden.

Sieh im 6. B. S. 398—399.

Khuniſche Stiftung. N. X.

Bei der Anſuchung um die khuniſche Stiftung muß das Zeigniß der Armuth beigebracht werden.

Jene, welche um die khuniſche Stiftung anſuchen, und dazu vorgeſchlagen werden, haben das Zeigniß der Armuth beizubringen.

Regierungsverordnung vom 14. Hornung 1785.

Drit-

Dritter Abſatz.

Geſetze, welche die iuridiſchen, philoſophiſchen, theologiſchen, und mediziniſchen Schulen und Fakultäten, dann die dießfälligen Gradus, und zur Erreichung höherer Stufen noch andere zu hörende Lehrer betreffen.

Univerſitätsſachen überhaupt. N. I.

Das deutſche Staatsrecht können nur iene hören, die ein Zeigniß über die Direktorsprüfung aus der Reichsgeſchichte beibringen —

Die Bienenzuchtslehrämter ſind aufgehoben —

Sieh im 1. B. S. 505.

Se. Maieſtät haben zu beſſerer Verbreitung der Bienenzucht, und des dem Staate dadurch zugehenden Nutzens verwilliget, daß in iedem Kreiſe der geſammten deutſchen Provinzen zwei Prämien, und zwar eines mit 12 Fl. das zweite mit 6 Fl. ausgetheilet werden, deren eines in iedem Kreiſe ienem zuzukommen hätte, welcher die größte Anzahl

Die Prämien ob der verbreiteten Bienenzucht.

der Bienenſtöcke, jedoch wenigſtens 10 inne hat, und unterhält, das zweite hingegen für ienen beſtimmt werden ſoll, der dem erſten am nächſten kömmt, immer iedoch mit der Beobachtung, daß bei gleicher Anzahl der Bienenſtöcke die beſſere Behandlung den Vorzug zu geben hat. Dieſe Prämien ſollen durch 4 nach einander folgende Jahre, iedoch das erſtemal in dem 1787. Jahre; ausgetheilet werden.

Die Erkenntniß hierüber hat von dem Kreishauptmanne dergeſtalt zu geſchehen, daß er ſich wohl verſichere, daß zur Verhütung alles Betrugs ienem, der das Prämium erhält, die Bienenſtöcke auch richtig gehören, und da der größte Nachtheil, ſo der Bienenzucht zugeht, das Tödten der Bienen iſt, wodurch der Landmann die Pflege, ſo der Stock den Winter hindurch bedarf, beſeitigen will; ſo ſollen dieſe Prämien nach beendigtem Winter, und zwar ehe ſie zu ſchwärmen anfangen, ausgetheilet werden, damit der Landmann in ſolchen eine Aufmunterung erhält, ſeine Bienen auch durch den Winter gut zu verſorgen.

Hofdekret vom 1. September 1785.

Der

Der Eid de Immaculata Conceptione wird bei Univerſitäten eingeſtellt.

Sieh im 1. B. S. 505.

Die Matrikeln bei Univerſitäten, und Lizäen ſollen ferner beſtehen, doch der Willkühr der Studierenden überlaſſen werden.

Sieh im 6. B. S. 400.

Die Jugend in das Collegium germanicum in Rom zu ſchicken wird unterſagt.

Das Studium, und Prieſterhaus iſt von Brünn nach Ollmütz überſetzt, und beſteht da als Lizäum.

Die Ertheilung der Doktorswürden in Gräz.

Sieh im 1. B. S. 506 — 508.

Den zu Graduirenden bleibt frei, in deutſcher, oder lateiniſcher Sprache die Prüfungen, und Vertheidigungen für den Gradus zu machen, ohne die Zeit auf die 3 Jahre zu beſchränken.

Siehe im 6. B. S. 408.

Bei der Ertheilung des Gradus iſt in allen Fakultäten, und bei Antretung was immer für eines Lehramtes alles, was einer geiſtlichen Feierlichkeit ähnlich iſt, alſo das Glaubensbekenntniß, und

Bei der Ertheilung des Gradus ſind alle geiſtliche Feierlichkeiten zu vermeiden.

und beſonders der Eid des Gehorſams für den römiſchen Stuhl, wo er noch üblich iſt, abzuſtellen.

Hofdekret vom 3. Hornung 1785.

Wegen der Eidesformel bei Erlangung des Doktorats.

Daher haben Se. Maieſtät die vorhin gewöhnliche Formel der Beförderung zum Doktorate abzuändern, auch anſtatt des bei dieſer Gelegenheit bisher üblichen Eides eine feierliche Angelobung — ſponſionem ſolemnem — einzuführen befohlen.

Die Beförderungsformel iſt unter N. 1. und die feierliche Angelobung uneer N. 2. hier nachgeſetzt. In Anſehung dieſer letzten wird erinnert, daß der erſte Theil ſowohl der theologiſchen, als philoſophiſchen Fakultät gemein ſei.

N. I.

Pro auctoritate muneri meo ab Auguſto collata, te, iu præmium ſcientiæ — — cujus rite, & ex præſcripto legis ſpecimina a te omnia data ſunt, magiſtrum, doctorem — — renuncio, ſimulque in omnium, quæ Auguſtorum munificentia, & fovendarum ſcientiarum amore, huic academicæ dignitati conceſſa ſunt, erunt, jurium, privile-

legiorum poſſeſſione conſtituo. Tuum nunc erit, locum, ad quem bonarum artium ſtudio evectus es, iisdem artibus tueri, reipublicæ, communium litterarum, univerſitatis, ordinis denique, in quem adlectus es, utilitatem, incrementum, decus promovere.

N. II.

Sponſio ſolemnis.

Spondebis, te Rectori Licæi huius, reverentiam obſequiumque ex debito, & quod leges academicæ poſtulant, habiturum, præſtiturum.

Decanum facultatis, & ſingulos ordinis tui Collegas, quo par eſt, honore, ſtudio proſequuturum.

Donec membrum Lycæi eris, omnibus, quæ ab eodem rite, & in commune ſtatuta ſunt, ſtatuenturve, obtemperaturum.

Jura & privilegia eiusdem pro virili ſemper curaturum, promoturum.

Für die Theologie.

Religionem chriſtianam a ſpuriis cultibus integram ſervaturum, diſciplinas theologicas a jejunis ſcholaſticorum opinationibus repurgaturum, veram, quæ ad mentem Jeſu Chriſti ſit, theologiam execulturum, illamque ad uſus vitæ humanæ conſtanter & ſollicite traducturum.

Anſtatt der Inauguraldiſputazionen ſind praktiſche Prüfungen eingeführt.

Da Se. Maieſtät die Inauguraldiſputazionen zur Erlangung der Doktorwürde in der Arzneikunde auf allen Univerſitäten abgeſtellt haben: ſo werden anſtatt der Diſputazionen praktiſche Prüfungen vorgenommen, welche die angehenden Doktoren in den Krankenhäuſern durch Behandlung einiger ihnen anvertrauten Kranken zu leiſten, und zugleich zur Beurtheilung des Direktors, Dekans, und der ordentlichen Lehrer der Fakultät gehörig zu beſchreiben haben.

Die auf hohen Schulen bei öffentlichen Feierlichkeiten gewöhnliche Tragung der fliegenden Haare, und bebrämten ſammetenen Mäntelchen iſt abzuſtellen. Die Kleidungen ſind durch Verſteigerung zu veräuſern. Wegen der Pedelle hat es ſein Verbleiben.

Den Profeſſoren, und Doktoren, ihren Ehegattinnen, oder Wittwen iſt bei Gerichte Sitz, und in Expedizionen das Ehrenwort Herr, oder Frau zu geben.

Die Lehrer ſind in Rückſicht des Sterbquartals den Dikaſterianten gleich zu halten.

Künftig ſollen die öffentlichen Vorleſungan in deutſcher Sprache gehalten werden.

Vorſchrift hierzu.

Vorſchrift der Vorleſebücher in deutſcher Sprache, welche bei der Univerſität in Wien gebraucht werden ſollen.

Sieh im 6. B. S. 401 — 407.

Juridiſche Fakultät. N. II.

In Abſicht der Prüfung, und Aufnahme der Advokaten.

Sieh im 1. B. S. 508.

Theologiſche Fakultät. N. III.

Uiber die Bulla Unigenitus pro & contra zu diſputiren wird unterſagt.

Das theologiſche Studium in Gräz, Ollmütz, und Innſpruck wird auf den Fuß der k. k. Univerſitäten geſetzt.

Die

Die Maaßregeln der ſtudierenden Religioſen auf den theologiſchen Schulen.

Sieh im 1. B. S. 509 — 512.

An welchen Tagen keine theologiſchen Kollegien ſein —

Die Religioſen, die ſich den öſterlichen, oder Herbſtprüfungen nicht unterziehen, oder in ſelben die dritte, oder nicht einmal dieſe Klaſſe erhalten, ſollen aue dem Kloſter entlaſſen werden —

Sieh im 6 B. S. 409 — 411.

Auf die ſich ſelbſt überlaſſenen iungen Religioſen iſt zu ſehen, ob ſie ſich die abgängigen Wiſſenſchaften beilegen; wenn nicht mit Fortgange, ſind ſie in das Generalſeminarium zu ſchicken.

Da dem Staate daran gelegen iſt, daß man an den iungen Geiſtlichen der aufgehobenen Klöſter nicht etwa müſſige, übel = oder unausgebildete Penſionäre, ſondern würdige Religionslehrer, und Seelſorger erhalte: ſo iſt genau darauf zu ſehen, ob die ſich ſelbſt überlaſſenen iungen Geiſtlichen der aufgehobenen Stifte und Klöſter die ihnen noch abgängigen theologiſchen Wiſſenſchaften nach der allerhöchſten Vorſchrift, nnd ohne unnöthige Verlängerung ſich an der öffentlichen hohen Schule beilegen, oder nicht. Dieienigen Individuen, welche entweder die öffentlichen Schulen nach der vorgeſchriebenen Art zu frequentiren unterlaſſen, oder bei den Semeſtralprüfungen unter die zweite Klaſſe geſetzt werden, oder durch ſchlechte Sitten ſich aus-

auszeichnen, ſind ohne weiters in das Generalſeminarium zur gehörigen Ausbildung zu überſetzen.

Verordnung Wien vom 7. Jäner 1785.

Die unfähigen Profeſſen ohne die höheren Weihen ſollen entweder um ihre Entlaſſung, und Gelübdauflöſung bitten, oder zu Laibrüdern gebraucht werden —

Diejenigen, die die höheren Weihen haben, ſind zu einer beſſeren Verwendung zu ermahnen. Iſt ihr ſchlechter Fortgang von Unfähigkeit herrührend: ſo ſind ſie nicht zur Seelſorge zuzulaſſen.

Künftig iſt das Jus eccleſiaſticum univerſum des Prof. Pehem als ein Vorleſebuch überall zu gebrauchen —

Sieh im 6. B. S. 411 — 412.

Die Dogmatik hat nach dem im verwichenen Jahre neu in Druck aufgelegten theologiſchen Plane eine engere Beſchränkung erhalten. Bei den gegenwärtigen Zeiten, wo die ohnehin ſo weit ausgedehnten Religionsſachen allmälig auf die ächten Gränzen zurückgeführt werden, folglich die ſo groſſe Anzahl der theologiſchen Streitigkeiten viel herabgefallen, und, ſelbſt bei den noch

Der Schulkurs des theologiſchen Studiums von 5 Jahren wird auf 4 Jahre herabgeſetzt.

noch unbeigelegten Religionszwiſten, die ehemals ſo weitläufige Streitmethode eingeſtellt iſt, läßt ſich auch die Polemik, oder die ſogenannte Steittheologie, um ein beträchtliches ganz füglich kürzer faſſen. Endlich leidet nun ſelbſt die Patriſtik in Rückſicht auf die Theorie mehr Simplifizirung, und daher kann der erſte und zweite Theil derſelben in kürzerer Zeit, als bisher geſchah, vorgeleſen werden. Der dritte Theil derſelben aber brauchet, da er faſt bloß das Gedächtniß beſchäftiget, vieles Vorleſen in Schulen nicht.

Dieſe dreifache Einſchränkung hat Se. Maieſtät bewogen, den theologiſchen Schulkurs von dem bisherigen Quinquennium auf ein Quadriennium, welches mit dem nächſtfolgenden Schuliahre anzufangen hat, herabzuſetzen.

Die Ordnung der Lehrgegenſtände bei dieſem Quadriennium iſt nach folgender Art beſtimmt worden.

Das erſte Schuliahr bleibt wie vorhin. Während desſelben wird nämlich die Kirchengeſchichte von einem; die theologiſche Enziklopedie, hebräiſche Sprache, und Hermeneutik des alten Teſtaments durch den andern Lehrer vorgeleſen.

Im

Im zweiten Schuliahre trägt der Lehrer der Hermeneutik des neuen Teſtaments im erſten Monate die Literargeſchichte der Theologie vor; in den zweien ferneren Monaten folgen die Vorleſungen der griechiſchen Sprache, und dann folgt bis zu Ende des Schuliahrs die Hermeneutik des neuen Teſtaments. Der erſtere Lehrer der Dogmatik aber hat binnen der 3 erſten Monate die Patrologie, alsdann durch die übrigen 7 Monate ſeinen Theil der Dogmatik vorzuleſen.

Im dritten Schuliahre lies, der zweite Lehrer der Dogmatik durch die erſten ſieben Monate über ſeinen Theil der Dogmatik, und die drei übrigen Monate über die Polemik. Zugleich wird in dieſem Jahre die Moralotheolgie, wie vorhin, gelehrt.

Im vierten Jahre endlich hören die Schüler das Kirchenrecht, und die Paſtoraltheologie.

Verordnung Wien vom 16. Juni 1785.

Zufolge dieſes Geſetzes wollen Se. Maieſtät, daß das dadurch bei dem theologiſchen Studium in Erſparung gebrachte fünfte Jahr zur vollkommenen Erlernung der Normalſchulmethode überhaupt, und insbeſondere der ächten Katechiſirart für die Zöglinge des Generalſeminariums angewendet werde. Das erſparte 5te Jahr iſt zur Normalſchulmethode und Naturgeſchichte anzuwenden.

Übri=

Uibrigens verbleibt das Studium der Naturgeſchichte noch ferners ein Gegenſtand des fünften Kursiahrs.

Hofdekret vom 23. Juni 1785.

Die die Seelſorge betreffenden Verordnungen ſind den Lehrern der Paſtoraltheologie zur Sammlung zu geben.

Alle die Seelſorge betreffende höchſte Verordnungen, welche an die biſchöflichen Konſiſtorien erlaſſen werden, ſind auch den öffentlichen Lehrern der Paſtoraltheologie mitzutheilen. Dieſe haben dieſe Verordnungen in ein Verzeichniß zu bringen, damit bei ihrem Austritte von dem Lehramte die vorhandene Sammlung an die Nachfolger im Lehramte übergehe.

Die Bibliothekäre haben ſolche beizuſchaffen.

In Rückſicht auf die Schüler der Paſtoraltheologie iſt den Bibliothekären der Univerſitäten, und Lizäen aufzutragen, daß ſie ſich die ſowohl bereits exiſtirenden, als auch nachfolgenden Sammlungen der allerhöchſten Verordnungen in publico-eccleſiaſticis aus den Verlagsgeldern beiſchaffen.

Hofdekret vom 16. Auguſt 1785.

Me-

Medizinische Fakultät. N. IV.

Regimentschirurgi können auch bei Zivilperſonen kuriren —

Die Aerzte, und Wundärzte haben ſich die Lehre des Profeſſors Wollſtein beizulegen —

Was den bürgerlichen Wundärzten erlaubt iſt, ſoll den militäriſchen nicht verboten ſein —

ſieh 1. B. S. 513.

Die Wundarzneikunſt iſt eine freie Kunſt; wenn Jemand darinn geprüft iſt, kann er ſeine Kunſt frei ausüben —

ſieh 6. B. S. 413.

Die chirurgiſche Kunſt iſt, wie die medizinische, eine freie Kunſt. Mithin iſt ſie allen geprüften, in Spitälern geübten, und mit Zeigniſſen verſehenen Chirurgen — ſie mögen vom Civil = oder Militär= ſtande ſein — zu geſtatten, ohne daß ſie einen Laden ſich anzuſchaffen nöthig haben. Diejenigen, welche nur Barbierläden haben, und Bader in Dörfern und Märkten abgeben, dürfen in Betreff der Heilung keine andere Verrichtungen ausüben, als die ihnen nun geſtattet ſind.

Allen geprüften Chirurgen iſt die Ausübung ihrer Kunſt erlaubt.

Hofentſchlieſſung vom 3. Hornung 1785.

Doch, wo ein Doktor vorhanden iſt, darf ein Wundarzt keine innerliche Kuren vornehmen —

ſieh 1. B. S. 514.

Die Chirurgen haben ſich vorzüglich von ſolchen innerlichen Medizinen zu enthalten, die eine gewaltſame Wirkung bei ſchwangern Weibern zur Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können.

Jmgleichen iſt allen Chirurgen ſcharf einzubinden, daß ſie ſich von der Abreichuug der Arzneien, die zum innerlichen Gebrauche dienlich ſind, beſonders aber von ienen, die eine gewaltſame Wirkung bei ſchwangern Weibern zur Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können, wenn ſie nicht vorher den Zuſtand des Kranken genau erwogen, und eingeſehen haben, um ſo gewiſſer enthalten ſollen, als bei einem hervorkommenden widrigen Falle wider einen ſolchen unvorſichtigen Wundarzt mit einer ſtrengen Strafe vorgegangen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände ihm die Ausübung ſeiner Kunſt ganz ſicher unterſagt, und eingeſtellt werden würde.

Verordnung vom 10. Wintermonat 1785.

Nirgends iſt den Wundärzten die Ausübung ihrer Kunſt zu geſtatten, wenn ſie die Geburtshilfe nicht erlernt haben.

Ferner iſt weder in den Städten, noch Marktflecken, und gröſſeren Dörfern ein Wundarzt anzunehmen, oder demſelben eine freie Ausübung ſeiner Kunſt zu geſtatten, wenn er nicht vorher auch die Geburtshilfe gehörig erlernt hat, und darüber das ordentliche Prüfungszeigniß beibringt, welches von iedem Wundarzte gegenwärtig um ſo mehr gefordert wer-

werden kann, als auf allen Lizåen, und Univerſitåten dieſes Lehrfach vollkommen eingerichtet iſt.

Hofdekret vom 29. April 1785.

Dem Studium der Wundarznei kann ſich ieder ohne die Lehrzeit vollendet zu haben, widmen —

ſieh 1. B. S. 514.

In Rückſicht dieſes Studiums ſind für Innerößterreich gleiche Grundſåtze vorgeſchrieben —

ſieh 6. B. S. 414. — 417.

Was die Landwundårzte ſich beilegen müſſen, und wie ſie anzuſehen ſein —

ſieh 1. B. S. 514 515.

Alle ungeprüfte Landwundårzte ſollen zur geſetzmåſſigen Prüfung angehalten werden —

ſieh 1. B. S. 514.

Doch ſind iene davon ausgenommen, welche mit kreisåmtlicher, und obrigkeitlicher Erlaubniß anſåſſig ſind, und wider welche keine Klage entſtanden iſt —

Indeſſen haben ſie ſich hierüber mit Zeigniſſen bei der mediziniſchen Fakultät auszuweiſen —

Studierende Wundärzte ſind von dem Schulgelde frei, können auch Stipendien erlangen —

ſieh 6. B. S. 417 418.

Sanitäts = und Fakultätsgeſchäfte N. V.

müſſen die Lehrer in Prag per Turnum beſorgen —

ſieh 1. B. S. 515.

Alle an die mediziniſche Fakultät zu erſtattende Berichte, Anſuchen, u d gl. ſind iedesmal an den zeitlichen Dekan einzuſenden.

Da die Umwechslung dieſer Geſchäfte iedes Jahr den 7. Hornung vorgenommen wird, auch daher bereits der voriährige Dekan der Fakultät Joſeph Mikan dieſes Geſchäft an den Karl Arnold übertragen hat: ſo ſind alle an dieſe Fakultät zu erſtattende Berichte, Anſuchen, und dergleichen an den iedesmaligen Dekan, und alſo dermal an den Dekan Karl Arnold einzuſenden.

Verordnung vom 9. Mai 1785.

Die gewöhnlichen Taxen für das Parere medicum ſind einzuſtellen —

ſieh 6. B. S. 418.

Die=

Dieſes Geſetz wurde auf allerhöchſten Befehl vom 13. Juni d. J. auch in Mähren kundgemacht.

Das Geſetz wegen der Einſtellung der Taxen für das Parere medicum wird in Mähren kund gemacht.

Vermög einer Verordnung vom 23. Juni 1785.

Jmgleichen in Böhmen.

Jmgleichen in Böhmen

Vermög eines Hofdekrets vom 9. Mai 1785.

Se. Maieſtät ſind aus landesväterlicher Sorgfalt für den Geſundheitsſtand ihrer Unterthanen bewogen worden, in den Königreichen Gallizien und Lodomerien, wie in Jhren übrigen Provinzen, eigens beſoldete Kreisärzte anzuſtellen, welchen zur ſicheren Erreichung der heilſamen Abſicht ihrer Anſtellung folgende Vorſchrift über ihre Amtspflicht ertheilt wird:

Amtsunterricht für die Kreisärzte,

1. Die Verrichtungen der Kreisärzte beziehen ſich auf den allgemeinen Geſundheitsſtand des ihnen anvertrauten Kreiſes, auf den beſondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen von der öffentlichen Aufſicht in landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge, und Unterſuchungen.

2. In Anſehen des allgemeinen Geſundheitsſtandes muß ihre Aufmerkſamkeit auf Epidemien, Viehſeuchen, Winkelärzte, Geburtshilfe, auf die

Apotheken, und alle iene Gegenſtände gerichtet ſein, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft, und Unheilſamkeit der Lebensmittel Krankheiten verurſachen können.

3. Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben bereits die Verordnung, ſobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menſchen in kurzer Zeit durch einerlei Krankheit aufgerieben werden, ſogleich unter der ſchwerſten Verantwortung die Anzeige an das Kreisamt zu machen. Bei einer einlaufenden Anzeige dieſer Art hat ſich der Kreisphiſikus auf Verordnung des Kreisamtes unverzüglich nach dem angezeigten Orte zu begeben, die Art, und Beſchaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und der dadurch verurſachten Sterblichkeit genau zu unterſuchen, und über die erhobenen Umſtände den Bericht an das Kreisamt zu machen.

4. Beſtättiget ſich, daß wirklich eine Epidemie herrſcht: ſo hat der Kreisphiſikus über die den Umſtänden angemeſſene Heilungs- und Verwahrungsmethode, und ſonſt über die diätetiſchen Mittel Vorſchrift zu ertheilen, und ſo lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Uibel, wo nicht gänzlich, doch wenigſtens größtentheils gehoben iſt. Von Zeit zu Zeit aber muß er den Fortgang, und die

Wir-

Wirkung ſeiner Vorkehrungen dem Kreisamte einberichten.

5. Wenn ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel das Uibel weiter um ſich greifen ſollte: ſo muß der Kreisphiſikus dem Kreisamte die genaue Beſchreibung der Krankheit, der dabei wahrgenommenen Umſtände, der gebrauchten Arzneimittel, und gemachten Vorkehrungen, wie auch den Erfolg dieſer Vorkehrungen überſenden. Das Kreisamt begleitet dieſe Beſchreibung an die Landesſtelle, welche nach Einvernehmung des Protomedikus dem Kreisphiſikus mittels des Kreisamtes die weitere Weiſung zufertiget.

6. Bei einer ausbrechenden Viehſeuche hat der Kreisphiſikus auf Veranlaſſung des Kreisamtes ebenfalls die Beſchaffenheit des Uibels zu unterſuchen, in dieſer Abſicht, und um die Urſache, und Art der Krankheit leichter, und gewiſſer zu erkennen, ein neugefallenes Stück zu eröffnen, und nach dem hieraus geſchöpften Kenntniſſe dem Landvolke, was zum Gegenmittel dienlich ſcheint, an die Hand zu geben.

7. Findet er, daß die Anzeichen der Viehſeuche von der gewöhnlichen Art ſind, ſo hat er nach ſeiner Erfahrung, und nach der wollſteiniſchen Anweiſung, in welcher die ordentlichen Anzeichen, und

die dabei zu gebrauchenden Heilungsmittel aufgezeichnet ſind, zu Werke zu gehen.

8. Bei auſerordentlichen Anzeichen, oder ſonſt neuen, und ihm unbekannten, wichtigen Umſtänden aber, ſo wie überhaupt iedesmal, wenn eine Viehſeuche ſich ereignet, iſt die Anzeige, wie bei einer Epidemie unter Menſchen, mit Bemerkung über die Eigenſchaft der Krankheit, und die Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden ſoll, an das Kreisamt, und von dieſem an die Landesſtelle zu machen, welche nach Einvernehmung des Protomedikus nöthigen Falles die Vorkehrung treffen wird, daß der ordentliche Lehrer der Viehsarzneikunde dahin abgeſchickt werde.

In dringenden Fällen ſowohl einer Viehſeuche als einer Epidemie wird der Kreisphiſikus ſich zugleich unmittelbar an den Protomedikus zu verwenden, ienem aber auch von dem Fortgange, oder von der Abnahme des Uibels von Zeit zu Zeit an das Kreisamt, oder nöthigen Falles auch an den Protomedikus die Anzeige zu machen haben.

9. Um die Geſundheit der Bürger nicht den Betrügereien, und der Unwiſſenheit Preis zu geben, beſteht die Verordnung, daß Niemand, als ordentlich geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land ge-

geprüften Wundärzte, die Stabs- oder Regimentschirurgen, ſich mit der Heilung der Kranken bemengen dürfen. Der Kreisarzt hat alſo in ſeinem Bezirke über die Beobachtung dieſer Verordnung zu wachen, damit Niemand Winkelarznei treibe.

10. Sollten ungeachtet des Verbots Winkelärzte betreten werden; ſo ſind ſie Anfangs ernſtlich zu ermahnen, allenfalls an die Univerſität zur Prüfung zu verweiſen; wenn aber die Abmahnung nicht fruchtet, iſt die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit ſie zur Verantwortung, und Strafe gezogen werden.

11. Der Kreisphiſikus hat darauf zu ſehen, damit keine Weiber, als eine Wehmutter, die Geburtshilfe ausüben, welche nicht zuvor auf einer erbländiſchen Univerſität, auf einem Lizäum, oder wenigſtens von einem andern Kreisphiſikus gehörig geprüft, und tauglich befunden worden ſind, weßwegen, ohne ein auch von ihm ertheiltes Zeigniß über eine dieſer vorgeſchriebenen Prüfungen, nirgend eine Wehmutter angeſtellt werden ſoll. Da ſich aber für itzt auſer den in iedem Kreiſe angeſtellten, und von dem Aerarium beſoldeten, in Gallizien nur wenige Wehemütter befinden, die mit den nöthigen Zeigniſſen bereits verſehen ſind: ſo wird den Kreisärzten aufgetragen, daß ſie mehrere Weiber von ei-

einem nicht zu hohen Alter, und welche die zur Erlernung der Geburtshilfe nöthigen Eigenſchaften haben, in den Gegenden, die von Lemberg nicht zu weit entfernt ſind, dem Unterrichte auf der Univerſität beizuwohnen aufmuntern. Zu einer Beihilfe bewilligen Se. Maieſtät ſolchen angehenden Wehemüttern, welche ſich aus Mangel des Vermögens in Lemberg ſelbſt nicht unterhalten können, und in dieſer Kunſt einen guten Fortgang machen, durch die Lehrzeit 50 Gulden.

12. Wo die Entfernung von Lemberg zu groß iſt, ſollen die Weiber, welche die Geburtshilfe als Wehemütter ausüben wollen, zuvor von dem Kreischirurgus, der vermög der beſtehenden Geſundheitsvorſchriften ohnehin ein Geburtshelfer ſein muß, unterrichtet, und von dem Kreisphiſikus mit Beiziehung des Kreischirurgus über die Fähigkeit ordentlich geprüft, und nur, wenn ſie tauglich befunden worden ſind, denſelben ein von beiden unterzeichnetes Zeigniß ausgefertigt, und die Geburtshilfe auszuüben erlaubt werden.

13. Die in dem Kreiſe befindlichen Apotheken ſind einer der vorzüglichſten Gegenſtände ſeiner Aufmerkſamkeit. Vor allem hat er darauf zu ſehen, daß kein Apotheker, oder Proviſor angeſtellt werde, der ſich nicht über die vorſchriftmäſſige

Apo-

Apothekerprüfung durch die ordentlichen Fakultäts-zeugniſſe auszuweiſen fähig iſt.

14. Dann muß ſeine Sorgfalt ſtäts dahin gerichtet ſein, daß in ieder Apotheke die Arzneien in erforderlicher Menge, und Güte vorhanden ſein, auch nach der vorgeſchriebenen Taxe ohne Uibervortheilung des Publikums ausgegeben werden.

15. Um ſich nun hiervon überzeigen zu können, überhaupt um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken ſtäts in gutem Stande zu erhalten, und immer einen ächten, und hinlänglichen Vorrath beſonders von ienen Waaren, nnd Arzneien, die nicht zu ieder Jahrzeit, ſondern nur im Frühjahre, und im Sommer geſammelt, und verfertiget werden können, bei Händen zu haben, wird dem Kreisarzte aufgetragen, in allen in ſeinem Bezirke befindlichen Apotheken iährlich eine Hauptunterſuchung, und zwar vom halben Julius bis Ende des Weinmonates, weil eben zu dieſer Zeit iede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkommen, und mit genugſamen Vorrathe verſehen werden muß, vorzunehmen. Auſer dieſem Zeitraume wird zur Hauptunterſuchung keine uähere eigene Zeit beſtimmt, ſondern dieſelbe ſeiner Willkühr über-

laſ-

laſſen. Nebſt dieſer Hauptunterſuchung ſteht es ihm auch frei, nach Befinden, und Beſchaffenheit der Umſtände zu ieder Jahrszeit Nebenunterſuchungen anzuſtellen.

16. Die bei einer ſolchen Unterſuchung gefundenen Gebrechen, welche es zugeben, ſind ſogleich abzuſtellen, der Eigenthümer der Apotheke zur Verbeſſerung der übrigen anzuhalten, iedesmal aber nach vorgenommener Hauptunterſuchung über den Zuſtand der Apotheken, über die dabei wahrgenommenen Gebrechen an das Kreisamt Bericht zu erſtatten, und iſt in demſelben vorzüglich anzumerken, ob ein Apotheker bereits zur Abſtellung einer oder der anderen Unordnung und Fehler angewieſen worden wäre, die ihm gemachten Erinnerungen aber nicht befolgt hätte.

17. Da es nicht wohl möglich iſt, die Apotheken auf dem offenen Lande ſo ſehr zu vermehren, daß dieſelben überall in derienigen Nähe ſich befinden ſollten, welche die dringenden Umſtände einer Krankheit zuweilen fordern: ſo ſollen die Kreisärzte es dahin einzuleiten ſuchen, daß die Apotheker den Landwundärzten einigen Vorrath von den gemeinnützigſten Arzneien gegen Verrechnung überlaſſen, oder daß an ienen Orten, die

von

von einer öffentlichen Apotheke zu weit eutfernt ſind, die Landwundärzte eine kleine mit den nöthigſten Arzneien verſehene Hausapotheke halten, welche wie die ordentlichen Apotheken der Unterſuchung unterliegen.

18. Die Spezereihändler, und alle diejenigen, welchen Gift, oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt iſt, ſind gleichfalls, wenigſtens in ſoferne der beſonderen Aufſicht des Kreisphiſikus unterworfen, daß er in denſelben nach Zeit und Gelegenheit nachſehe, ob die Kaufleute die Unterſcheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugſam kennen; ob die Bezeichnungen der Gefäſſe richtig, und ob die Gifte von andern Waaren gehörig abgeſöndert ſein, und ob ſonſt alle die Behutſamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe ſchädlicher Waaren nöthig ſind.

19. Wenn der Kreisphiſikus in ſeinem Bezirke Gegenſtände beobachtet, welche Ortskrankheiten auf beſtändig veranlaſſen, oder auch nur für den Augenblick durch Anſteckung der Luft auf die Geſundheit nachtheilige Wirkung haben könnten, z. B. groſſe Pfützen, oder Schindanger nahe an bewohnten Orten, oder an den Straſſen hingeworfenes todtes Vieh u. d. gl. ſo hat

er darüber an das Kreisamt die Anzeige zu machen.

20. In ſoferne der Genuß einiger Lebensmittel der Geſundheit überhaupt, oder unter gewiſſen Umſtänden nachtheilig wird, z. B. gewiſſe Schwämme, unreifes Obſt, ungeſundes Schlachtvieh, und dergleichen; iſt es ſeine Pflicht, dem Kreisamte ſeine Beobachtungen mitzutheilen, und allenfalls die Maaßregeln vorzuſchlagen, welche ihm zur Abwendung des Uibels die ſchicklichſten, und anwendbarſten ſcheinen.

21. Uiberhaupt hat er ſich in ſeinem Kreiſe als den zur Erhaltung des allgemeinen Geſundheitsſtandes aufgeſtellten öffentlichen Beamten zu betrachten, in welcher Eigenſchaft alles, was dahin Beziehung hat, was er dazu Nützliches beizutragen fähig iſt, in den Umkreis ſeiner Verrichtungen einſchlägt.

22. Wenn er zu einzelnen Kranken gerufen wird: ſo iſt es ſeine Pflicht, ſich unverzüglich zu denſelben zu begeben, ohne Unterſcheidung, ob es vermögende, oder unvermögende Perſonen ſein, ob ſie ſich in dem Orte ſeines beſtändigen Aufenthalts oder auſerhalb desſelben befinden.

23.

23. Bei vermögenden Perſonen iſt es ihm erlaubt, ohne Einſchränkung dasienige anzunehmen, was ihm zur Belohnung ſeiner Mühe von denſelben angeboten wird.

24. Die Armen hat er ohne Unterſchied unentgeltlich zu beſorgen, überhaupt aber an keine Kranken, denen er beiſteht, bei ernſtlicher Ahndung eine übertriebene Forderung zu machen, und da er aber von dem Staate eigens dazu beſoldet wird: ſo iſt er den Unvermögenderen in ihren Krankheiten mit der nämlichen Sorgfalt, und Mühe, wie den Reichen, beizuſtehen ſchuldig.

25. Wird er zu Kranken in ſeinem Bezirke auſerhalb ſeines Wohnorts abgerufen: ſo hat er ſich ſogleich dahin zu verfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich gerufen würde: ſo hat er ohne Unterſcheidung der Perſonen, zu dem, wohin er zuerſt gerufen worden iſt, ſich zu begeben; nur ſoll er in ſolchen Fällen allenfalls einen bekanntermaſſen gefährlicheren den übrigen vorziehen.

26. Wenn der Kreisphiſikus über Land gerufen wird: ſo muß demſelben die Fuhr hin und zurück von denen, die ſeinen Beſuch verlangen, unentgeltlich verſchafft werden.

27. Wo Jemand ſtirbt, dem der Kreisarzt beigeſtanden, und bei deſſen Abſterben derſelbe zugegen geweſen iſt: muß er an dem Orte des Verſtorbenen ein Zeigniß, in welchem die Art der Krankheit angezeigt iſt, zurücklaſſen, damit der Verſtorbene hiernach der Vorſchrift gemäß in das Sterbregiſter eingetragen werde.

28. Wenn er zur Beſchau in Sicherheitsfällen, als Todtſchlägen, Verletzungen, und anderen Gewaltthätigkeiten gerufen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vorſchrift den Augenſchein nehmen, und das ordentliche Beſichtigungszeigniß ausſtellen. Eben das iſt zu beobachten, wenn bei plötzlichen Todesfällen, oder bei dem Verdachte einer Vergiftung u. d. gl. von der Obrigkeit die Beſichtigung, oder Zergliederung des Körpers befohlen würde, in welchen Fällen er mit der größten Genauheit die etwa ſich zeigenden Merkmaale aufzuzeichnen, und das Erhobene an das Gericht einzuſchicken hat.

29.

29. Wird der Kreisphiſikus von Amtswegen an einen entfernten Ort abgeſchicket: ſo muß ihm die nöthige Vorſpann von dem Kreisamte angewieſen, und das in dem Anſtellungsdekrete zugeſicherte Diätengeld verabfolgt werden.

30. Bei ſo wichtigen, und vielfältigen Geſchäften muß der Kreisphiſikus beſtändig an ſeinem Aufenthaltsorte gegenwärtig ſein, von welchem er daher ohne Vorwiſſen des Kreisamts ſich nicht entfernen darf. Falls er dennoch, um bei einer einreiſſenden Krankheit eine Unterſuchung vorzunehmen, oder ſonſt zu einem Kranken in ſeinem Kreiſe, wo er eine, oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, berufen würde, hat er iedesmal den Ort ſeines Aufenthalts, und die Urſache ſeiner Abreiſe zurückzulaſſen.

31. Hat er von dem Kreisamte die Bewilligung zur Abreiſe erhalten: ſo ſoll er an ſeinem Anſtellungsorte, oder falls er von dem Orte, wo eine Epidemie oder, Viehſeuche herrſcht, inzwiſchen anderer dringenden Geſchäfte halber weggerufen würde, an dem Orte ſeines damaligen Aufenthalts den Kreischirurgus mit der ihm ertheilten Belehrung zurücklaſſen, damit dieſer nöthigen Falles zu Hilfe und Beiſtand vorhanden ſei.

NB. Dieſer Amtsunterricht für die Kreisärzte erſchien auch für die böhmiſchen, und öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.

Mittels eines Hofdekrets vom 28. November 1785.

Hebammen N. V.

ſind nur geprüft zu dulden —

ſieh 1. B. S. 516.

Arme Hebammen zahlen keine Prüfungstaxe. Die Obrigkeiten, welche ſolche unterrichten laſſen, zahlen die halbe.

Hebammen, welche arm ſind, oder auf Koſten des Aerariums unterrichtet werden, ſind ohne Taxe zu prüfen. Imgleichen iſt ihnen das Diplom ohne Stempel gegen die bloſſe Schreibgebühr zu expediren. Auch ſoll von ienen Obrigkeiten, welche ihre Unterthanen in dieſer Kunſt unterrichten laſſen, und für ſelbe alle Taxen zahlen, nur die halbe Taxe gefordert werden.

Hofdekret vom 12. Mai 1785.

Die Hebammen können von dem Kreischirurgus unterrichtet, und geprüft werden.

Künftig können die Hebammen in iedem Kreiſe von dem Kreischirurgus, wenn ſolcher zugleich ein geprüfter Geburtshelfer iſt, nicht nur allein gehörig unterrichtet, ſondern auch von eben demſelben mit Zuziehung des Kreisphiſikus geprüft, und, wenn ſie tauglich ſind, gutgeheiſſen werden.

Hofdekret vom 26. Juni 1785.

Die

Die vorſtehende Verordnung vom 12 Mai d. J. iſt in der Abſicht kund gemacht worden, um iene Weiber, welche ſich etwa bei der Fakultät prüfen laſſen wollten, davon verſtändigen zu können, und weil den armen Hebammen, welche von dem Kreischirurgus geprüft werden, ebenfalls das Atteſtat ohne Stempel ertheilt werden muß. Da nun zeither die Hebammen, welche in den Kreiſen unterrichtet, und geprüft werden, weder Unterrichtsgeld, noch einige Taxen bezahlt haben, nnd dafür dem approbirten Chirurgus die Remunerazion zugeſprochen worden iſt: ſo hat es auch künftig dabei ſein Bewenden, weil ſolches durch die vorhergehende Verordnung vom 26. Juni d. J. — daß nämlich ein aus der Geburtshilfe geprüfter Chirurgus auch Hebammen für gröſſere Städte mit Zuziehung des Phiſikus approbiren kann, — nicht aufgehoben worden iſt.

Und zwar unentgeltlich; dem Chirurgus iſt eine Remunerazion zugeſprochen.

Verordnung vom 4. Auguſt 1785.

Prüfungen. N. VI.

Wie oft, und wie die Prüfungen künftig vorzunehmen ſein. —

Sieh im 6. B. S. 419 — 422.

Wann die theologiſchen Früh- iahrs- und Herbſtprüfungen zu ordnen ſein.

Die künftigen theologiſchen Frühiahrs- dann Herbſtprüfungen ſind dergeſtalt zu ordnen, daß 1) der Anfang derſelben zwar mit den Schulen des fünften Kursiahres gemacht, iedoch dieſe nicht gleich hintereinander aus beiden Materien ihres Kurſes, ſondern nur zum Beiſpiele aus der Paſtoraltheologie geprüft, dann unmittelbar die Prüfung der Schüler des 4. Kursiahres, und zwar ebenfalls nur aus einer Materie vorgenommen, und ſo weitee bis zu den Schülern des erſten Kursiahres fortgefahren, alsdann erſt wieder die Schüler des 5. Schuliahres aus der zweiten Materie, folglich in Beziehung auf das oben gegebene Beiſpiel, aus der Polemik geprüft, und ſo mit den Schülern aller übrigen Kursiahre fortgefahren werde; 2) daß während dieſer Prüfungen ieder theologiſche Lehrer nur an ienen Tagen keine Vorleſungen halte, an welchen die Prüfung ſeiner Schüler vorgenommen wird.

Hofdekret vom 2. März 1785.

Unterrichtsgeld. N. VII.

Dieſe Geſetze, ſieh im vorigen Abſatze unter N. VII.

Pri-

Privatvorleſungen. N. VIII.

Uiber alle Gegenſtände in dem Rechtsfache, welche nicht öffentlich auf dem Lizäum gelehrt werden, können nicht nur die angeſtellten Lehrer, ſondern auch alle andere zu Vorleſungen für tauglich Befundene gegen Kollegiengelder Privatvorleſungen halten. Doch iſt davon iedesmal vorläufig Bericht zu erſtatten. Mithin ſind in ienen Provinzen, wo nur Lizäen ſind, folglich die Jugend auſſer Stande iſt, über ihren Fortgang in ienen Wiſſenſchaften, die beziehungsweiſe bei einer Anſtellung nöthig ſind, Zeigniſſe der öffentlichen Vorleſung zu erlangen, auch die Zeigniſſe über Privatvorleſungen für geltend anzuſehen.

Uiber alle Gegenſtände in dem Rechtsfache, welche nicht öffentlich gelehrt werden, können Privatvorleſungen gehalten werden.

Hofentſchlieſſung vom 24. Hornung 1785.

Bibliotheken. N. IX.

Da die politiſchen, und iuridiſchen Vorleſungen nützlicher werden, wenn die Zuhörer die Landesgeſetze bei den Gegenſtänden zugleich kennen lernen, wo ſie von den gemeinen Rechten abweichen: ſo haben Se. Maieſtät zu bewilligen geruht, daß die Bibliothekäre die Sammlungen der Geſetze und Verordnungen aus den Verlagsgeldern ſelbſt beiſchaffen können, welche ſodann bei der Bibliothek wohl aufbewahrt werden müſſen, und iſt den

Die Bibliothekäre haben die Verordnungen zu kaufen, in den Bibliotheken aufzubewahren, und die Lehrer haben die Schüler davon zugleich zu unterrichten.

Lehrern aufzutragen, daß ſie bei den damit verbundenen Gegenſtänden die Zuhörer zugleich unterrichten ſollen.

Hofdekret vom 4. und in Wien kund gemacht den 10. März 1785.

Alle auf Bibliotheken der aufgehobenen Stifter und Klöſter fundirte Kapitalien zu den Univerſitäts- oder Lizäenbibliotheken zu verwenden.

Alle auf Bibliotheken der aufgehobenen Stifter und Klöſter fundirte Kapitalien, oder doch dahin gewidmete jährliche Beiträge ſollen zur Vergrößerung und Unterhaltung der in dem Lande befindlichen Univerſitäts- oder Lizäenbibliotheke beſtimmt werden.

Hofdekret vom 12. März 1785.

Was künftig für eine Einrichtung in den Bibliotheken der Univerſitäten und Lizäen zu geſchehen habe.

Ferner haben Se. Maieſtät befohlen, daß zur zweckmäſſigen Einrichtung der Bibliotheken bei Univerſitäten und Lizäen ein Siſtem feſtgeſetzt werde, welches die Gattungen der nöthigen Bücher beſtimme, und wornach ſodann überall deren Anſchaffung zu geſchehen hat; denn der Endzweck einer Univerſitäts- oder Lizäumsbibliothek iſt eigentlich, daß die Lehrer da finden ſollten, was ieder in ſeinem Fache nicht entbehren kann.

Auf dieſem Grunde muß die Einrichtung beruhen.

Die

Die Hilfsmittel, welche eine Bibliothek darbietet, laſſen ſich füglich unter dreierlei Gattungen bringen.

Die erſte beſteht aus Sammlungen, worinn dasienige, was zu einer Wiſſenſchaft gehört, ganz, oder zum Theile, bloß zuſammgetragen iſt, die zweite aus Werken, welche das Ganze einer Wiſſenſchaft ſiſtematiſch darſtellen, die dritte aus Bearbeitungeu einzelner Gegenſtände.

Die erſte liefert rohen Stof, die letzte abgeſönderte Theile. Beide geben nicht, was der Lehrer, der hier bloß in Beziehung auf ſein Lehramt zu betrachten iſt, am nothwendigſten brauchet, weil für ihn das erſte Bedürfniß nach dem zu ertheilenden Unterrichte abzumeſſen iſt, dieſer aber über iede Wiſſenſchaft, obgleich nur elementariſch, doch im Zuſammenhange vollſtändig ſein muß. Dazu dienen nun die Werke der zweiten Gattung, welche, wenn ſie die im Ganzen behandelte Wiſſenſchaft erſchöpfen, wenn ſie allgemein geſchätzt, allgemein benützt, uud angeführt werden, klaſſiſche Werke heiſſen. Dieſe ſind für Lehrer unentbehrlich, und ſolche enthält in iedem Fache das beigefügte Verzeichniß. Die Ordnung, welcher man dabei gefolgt iſt, hat die Entwicklung menſchlicher

Fähigkeiten, und die natürliche Verwandtſchaft der Kenntniſſe unter ſich an die Hand gegeben.

Da es aber hier nur um die Gattung der Bücher zu thun war: ſo hätte ohne Nachtheil auch iede andere Ordnung gewählt werden können, und es wäre alſo überflüſſig, die Gründe, worauf die gegenwärtige gebauet iſt, auseinander zu ſetzen; gleichwohl muß man die Urſache angeben, warum bei dem Sprachſtudium die fremden lebenden Sprachen, und bei der Theologie einige Gegenſtände, als Dogmatik, Moral, die Werke der heil. Väter u. d. gl. übergangen worden ſind, weil nämlich in Anſehung der Sprachen nur die bei dem öffentlichen Unterrichte gangbaren in Betrachtung kommen konnten, und in Anſehung der Theologie in den Univerſitäts = und Lizäenbibliotheken, welche meiſtens aus Jeſuiten = und Kloſterſammlungen entſtanden ſind, es ſicher an einem mehr als hinlänglichen Vorrathe über die obenangeführten Gegenſtände nicht, wohl aber über ſolche gewiß mangelt, welche nach der itzt beſtehenden beſſeren Anleitung einen Theil des theologiſchen Studiums ausmachen.

Dieſes Verzeichniß iſt den Bibliothekären, und Lehrern mit dem Auftrage mitzutheilen, daß iene überall an dem Rande den Mangel des Buches,

von

von den vorräthigen die Anzahl der Exemplarien, und, weil durchaus die beßten und vollſtändigen Ausgaben angemerkt ſind, die von dieſen verſchiedenen Ausgaben anzeigen, die Lehrer aber ieder in ſeinem Fache den nach dem obenbeſtimmten Geſichtspunkte ſich etwa noch zeigenden Mangel ergänzen, mithin, was dem Verzeichniſſe noch beizufügen ſein dürfte, kürzlich angeben. Dieſe Aeuſerungen ſind dann alſogleich hierher zu befördern, und wird auf allerhöchſten Befehl hierzu ein Termin von 4 Wochen a die recepti vorgeſchrieben. Für die Bibliothekäre ſowohl, als beſonders für die Lehrer, welche das Verzeichniß beurtheilen ſollen, iſt noch zu erinnern, daß es bloß auf das Unentbehrliche, und dieſes nur in unmittelbarer Beziehung auf das Lehramt, beſchränkt iſt, und daß, obgleich nach der angenommenen Abtheilung der Bücher in drei Gattungen, die zweite für eine Univerſitäts- oder Lizäumsbibliothek am erſten nöthig iſt, doch für die andern zwo zu ſeiner Zeit auch, und ſelbſt für die dritte eben ſo, wie für die zweite, wenn dieſe einmal vollſtändig iſt, geſorgt werden wird, weil Bearbeitungen einzelner Gegenſtände zum Fortgange der Wiſſenſchaften, und mithin der Lehre ſehr vieles beitragen, auch überhaupt die neueſten Entdeckungen auf ſolche Art bekannt werden, und in dieſer Rückſicht einige dahin gehörige Werke ſchon itzt in das Verzeichniß

als unentbehrlich für manche Fächer aufgenommen ſind; auf die Werke der erſten Gattung aber, auf Sammlungen nämlich, welche als Quellen, und zum Nachſuchen dienen, am letzten, und nur bei guter Gelegenheit auch deßwegen zu denken ſei, weil ohne Zweifel viele davon aus Jeſuiten= und Kloſterbibliotheken bereits vorhanden ſind, oder ſich bei letzteren noch finden werden, und daß mithin die Abſicht dahin gehe, nach und nach eine iede Univerſitäts= oder Lizäumsbibliothek in allen dreien Gattungen ſo vollſtändig zu machen, als es ihre Beſtimmung erfordern mag.

Hofdekret vom 24. März 1785.

Vier=

Vierter Abſatz.

Geſetze über das Cenſur = und Druckerei= fach.

Zenſurfach N. I.

Wie künftig die Bücherzenſur zu beſtehen habe —

ſieh im 6. B. S. 517—524.

Wie künftig die Bücherreviſion zu geſchehen habe —

Welche Maaßregeln und Vorſchriften hierbei zu beobachten ſein —

ſieh im 1. B. S. 524—528.

Den Kreisämtern wird die Bücherreviſion einigermaſſen anvertraut —

ſieh 1. B. S. 528—530.

Die Kreisämter ſollen kein Buch ohne Zenſur drucken und verkaufen laſſen.

Imgleichen haben ſie genau darauf zu wachen, daß keine Schrift ohne vorherige Zenſur entweder neu gedruckt, oder nachgedruckt und verkauft werde.

Verordnung in Böhmen vom 26. November 1785.

Der

Der P. Tirſch iſt k. k. Reviſor der hebräiſchen, und jüdiſchen Schriften —

ſieh 1. B. S. 530.

Den jüdiſchen Büchern, die mit Teufelbannereien u. d. gl angefüllt ſind, iſt der Druck zu verſagen.

Damit die Judenſchaft, welche alle alberne Teufelbannereien, und ähnliche Dinge begierig auffaßt, wenigſtens nicht durch neue Schriften in ihren Irrthümern genähret, und dadurch ihre Bildung, und Aufklärung entweder verzögert, oder ganz unmöglich werde: ſo iſt künftig allen Büchern, worinn dergleichen Ungereimtheiten vorkommen, ſie mögen in der Landesſprache, oder der jüdiſchen hebräiſchen geſchrieben ſein, der Druck mit — Typum non meretur — zu verſagen.

Hofdekret vom 2. November 1785.

Kloſtergeiſtliche haben die von der Bücherreviſion zugeſchikten Aufſätze zu überleſen —

ſieh 1. B. S. 531.

Die Kalender, Ankündigungen der Abläſſe, Feſte, Umgänge u. d. gl. ſollen künftig von der geiſtlichen Filialkommiſſion beurtheilt werden —

ſieh 6. B. S. 424.

Ohne Imprimatur. N. II.

Ohne Imprimatur dürfen weder Zeitungen, noch Kalender, noch ſonſt etwas gedruckt werden —

Dieß gilt auch von den Einladungszetteln, Ankündigungen der Ablässe, Titularfeſte, Bruderſchaften u. d. gl. —

Welcher Strafe die Buchdrucker unterliegen, die etwas ohne Imprimatur drucken —

Von allen neugedruckten Schriften muß ein Exemplar an die Univerſitätsbibliothek eingeliefert werden —

Allen Schriften muß der wahre Name des Autors beigedruckt werden —

Selbſt die Vignetten unterliegen der Zenſur —

Die Gaſſenlieder ſollen an die Regierung geſchickt werden, ob ihnen das Imprimatur zu ertheilen ſei —

Sieh über alle dieſe Geſetze im 1. B. S. 531 — 534 nach.

Imgleichen muß das Imprimatur über die der Zeitung beiliegenden Verordnungen von der Regierung bewilliget werden —

Sieh 6. B. S. 424.

Die

Die Kataloge der Leſekabinete ſind der Zenſur einzuſenden —

Sieh 1. B. S. 534.

Die Beſitzer der Leſekabinete haben ein Verzeichniß aller ihrer Bücher einzuſchicken. Wenn bei ihnen ein verbotenes Buch gefunden wird: ſo werden ſie mit 50 Dukaten beſtraft.

Jene, welche bereits Leſekabinete — Cabinets de lecture — errichtet haben, oder ſolche künftig zu errichten Willens ſind, ſollen die Verzeichniſſe aller Bücher, die in dem Leſekabinete aufgeſtellt werden ſollen, iedesmal vorläufig an die höchſte Gehörde zur Genehmhaltung einſenden. Und da auf ein ſolches der öffentlichen Lektur um Geld ausgeſetztes Kabinet um ſo mehr ein ſcharfes Aug getragen werden muß, als darinn für die unreifeſten Leſer dasienige gefunden wird, was man mittels politiſcher Anſtalten zu beſchränken, oder zu unterdrücken, gute Urſache hat; ſo haben Se. Maieſtät zur Verhinderung ſchädlicher Folgen für ein von dem Junhaber eines ſolchen Lekturkabinets ausgeſtelltes, von der Zenſur verbotenes Buch eine Strafe von 50 Dukaten feſtzuſetzen für nöthig gefunden.

Hofdekret vom 2. Juni 1785.

Proteſtantiſche Bücher. N. III.

Die Beurtheilung der Bücher, welche dem gemeinen Manne als verführeriſch nicht zuzulaſſen ſind, iſt der Landesſtelle überlaſſen.

Dem

Dem gemeinen Volke iſt eine Bibel zuzulaſſen; es darf ihm kein Buch weggenommen werden, auch iſt es nicht zu ſtrafen, ohne es der k. k. Hofbücherzenſurkommiſſion vorgelegt zu haben.

Die Geiſtlichen haben ſich in die Büchervisitazionen nicht zu mengen.

Weggenommene proteſtantiſche Bücher müſſen zurückgeſtellt werden.

Was bei der Einfuhr proteſtantiſcher Bücher zu beobachten ſei.

Wie damit an den Gränzen zu verfahren ſei.

Proteſtantiſche Bücher, die proteſtantiſche Sätze enthalten, ſind zu drucken.

Doch ſind die Sorauergeſangbücher davon ausgenommen.

Sieh hierüber im 1. B. S. 534 — 542. nach.

Nachdruck N. IV.

der innländiſchen Bücher wird verboten, der ausländiſchen geſtattet,

Doch iſt der Nachdruck nicht mit Veränderung des Orts zu bemänteln.

Dieſe Verordnungen beziehen ſich auch auf die Kupferſtiche.

Sieh im 1. B. S. 542 — 543.

Die

Die Gubernien haben die Befugniß, im Mangel, oder bei unbilligem Preiſe, den Nachdruck der Vorleſebücher zu veranlaſſen.

Die in der marianiſchen Bibliothek befindlichen Bücher ſind nicht mehr aufzulegen, oder nachzudrucken.

Welche darunter verſtanden ſein.

Sieh im 6. B. S. 426 — 433.

Normalbuchdruckerei N. V.

Die Pragernormalſchulbuchdruckerei behält ihr Privilegium.

Sieh im 1. B. S. 544.

Auswärtige Kalender. N. VI.

Wie damit bei der Einführung zu verfahren ſei.

Das Privilegium auf die franzöſiſche Zeitung, und den Krakauerkalender hört auf.

Sieh im 1. B. S. 544 bis 545.

Direktorien, Breviarien N. VII.

Fremde Breviarien, Miſſalien u. d. gl. hereinzubringen, iſt den Buchhändlern verboten.

Indices Librorum prohibitorum ſind als ſolche zu betrachten, wenn ſie von der Zenſur dafür erklärt ſind.

Jmgleichen ſind die erzbiſchöflichen Monita, Decreta und Regulæ welche dieſen vorgeſetzt ſind, zu vertilgen.

Wie ſich in Rückſicht der päpſtlichen Direktorien zu verhalten ſei.

Dieſe Geſetze ſieh im 1. B. S. 545 — 546.

Bücherhandel N. VIII.

iſt den Bilderkrämern unterſagt.

Alle Titel der auf den Jahrmärkten erſcheinenden Bücher ſollen der Landesſtelle eingeſendet werden.

Bei den Buchdruckern, Buchhändlern, und Buchbindern iſt nachzuſehen, was ſie für Gebetbücher, Gebete, und Lieder zum öffentlichen Verkaufe haben.

Die Boten, und Mäckler ſollen nicht mit Büchern handeln.

Die Bücher ſind ihnen wegzunehmen.

Den Buchdruckern wird der freie Handel geſtattet.

Sieh im 1. B. S. 547 — 548.

Der Zentner Bücher wird bei der Einfuhr mit 5 Fl. belegt.

Zum Beſten der innländiſchen Induſtrie wird in Zukunft der Zentner gebundener Bücher, worunter iedoch die bloß gehefteten nicht verſtanden ſind, bei der Einfuhr mit 5 Fl. beleget, und die Zuſammenpackung gebundener mit ungebundenen Büchern unter der Konfiskazionsſtrafe verboten.

Hofdekret vom 3. Hornung 1785.

Bücherverſteigerung N. IX.

Dabei müſſen die Bücher konſigniret, und der Landesſtelle eingeſchickt werden.

Sieh im 1. B. S. 549.

Bei den Bücherverzeichniſſen aus Verlaſſenſchaften iſt beizurücken; ob ſie zur öffentlichen Verſteigerung gewidmet ſein

Bei den Bücherverzeichniſſen aus Verlaſſenſchaften ſoll iedesmal beigerückt werden, ob dieſe Bücher zur öffentlichen Verſteigerung gewidmet ſein. Dieß haben die Kreisämter demnach ununterbrochen bei der Einbegleitung der Bücherverzeichniſſe zu befolgen.

Hofdekret vom 10. März 1785.

Wann bei Verlaſſenſchaften der Verzeichniſſe der

In Anſehung der Verlaſſenſchaften, bei welchen die Bücher nicht zur Verſteigerung, oder zum Verkaufe kommen, ſind die Verzeichniſſe einzuſenden

den gar nicht nothwendig: iedoch bei allen ienen Verlaſſenſchaften, wo die Bücher verkauft, oder verſteigert werden, ſind die Bücherverzeichniſſe dem Kreisamte einzuſenden, auch dem die Anmerkung: daß ſolche verkauft werden, ausdrücklich beizufügen. Bücher einzuſenden.

Verordnung in Böhmen vom 28. April 1785.

Wann dieſe Verzeichniſſe Bücher von verſtorbenen Dechanten, Pfarrern, Adminiſtratoren, u. d. gl. betreffen: ſo ſollen darinn die vollſtändigen Titel, das Jahr, und der Ort des Druckes mit angeſetzt werden.

Sieh im 1. B. S. 549.

Doch da dieſe Verordnung nicht beobachtet wird: ſo werden die Kreisämter auf deſſen genaueſte Befolgung mit dem Beiſatze angewieſen, daß, wenn ihnen dergleichen mangelhafte Verzeichniſſe zur Einbegleitung zukommen, ſolche den Gehörden zur Abänderung zurückzuſtellen ſein. Die Kreisämter haben mangelhafte Bücherverzeichniſſe von Verlaſſenſchaften zur Abänderung zurückzuſtellen.

Verordnung in Böhmen vom 19. Juni 1485.

Auſer dieſen Fällen, wo die zurückgebliebenen Bücher zu keiner öffentlichen Verſteigerung kommen, ſind keine Verzeichniſſe abzufordern.

Sieh im 1. B. S. 549.

Was, um den häuſigen Irrungen wegen der Abforderung der Kataloge, und Abnehmung der Bücher vorzubeugen, ergangen ſei.

Sieh im 6. B. S. 434 — 436.

Schriftgieſſerei N. X.

kann ieder errichten.

Sieh im 1. B. S. 55.

Vier=

Vierte
Hauptabtheilung.

Geiſtliche Sachen,
und
Stiftungsangelegenheiten.

Vierte Hauptabtheilung.

Geiſtliche Sachen, und Stiftungsangelegenheiten.

Erſter Abſatz.

a) Die Vorſchriften, oder die Beſtimmung der Geiſtlichkeit überhaupt.

b) Die Pflichten der Biſchöfe, Kapitel, und Domherren, der Pfarrer, Klöſter, u. ſ. w.

c) Die Beſchränkung ihrer Rechte durch Verkauf, Vermächtniß, Almoſenſammlung, Meßgelder, oder ſonſtige Geldzuflüſſe.

d) Die Unterſuchung der päpſtlichen Bullen, und das hierüber zu ertheilende Plazitum regium.

Beſtimmung der Gränzen beider Mächte.
N. I.

Antwort des Staatskanzlers Fürſten von Kauniz auf das Handbillet des päpſtlichen Nunzius, wegen der k. k. Verordnungen in Kirchenſachen, worinn die Gränzen des kaiſerlichen, und päpſtlichen Hofes beſtimmt werden.

Sieh im 6. B. S. 3 — 12.

Prieſterweihe. N. II.

Ohne hinterlegten theologiſchen Kurs iſt keiner zum Prieſter zu weihen, in der Theologie kann er die erſte, oder zweite Klaſſe, aber in dem Kirchensechte muß er die erſte haben.

Sieh im 2. B. S. 12.

Zur Erlangung der Prieſterweihe iſt auch die 2te Klaſſe im Kirchenrechte hinreichend.

Doch künftig iſt auch in Anſehung des Kirchenrechts die zweite Klaſſe zur Beibelaſſung im Generalſeminarium, und zur Erhaltung der Prieſterweihe für hinreichend anzuſehen.

Hofdekret vom 26. Auguſt 1785.

Dieſe Einrichtung bezieht ſich auch auf den Clerus regularis.

Alle

Alle Weihungen in höhere Ordines ſind einzuſtellen, und die fremden Geiſtlichen wegzuſchaffen.

Doch ſind iene Geiſtlichen auszuweihen, welche ſchon die ordines maiores haben.

Von den ordinirten Geiſtlichen iſt iährlich den Länderſtellen ein Verzeichniß zu überreichen.

Dann iſt kein Geiſtlicher vor Erhaltung der Prieſterweihe nach Hungarn zu ſchicken.

Die päpſtlichen Monate hören auf.

Sieh dieſe Geſetze im 2. B. S. 13 — 15.

Generalſeminarium. N. III.

Es ſoll ein Generalſeminarium für iene errichtet werden, die ſich dem weltgeiſtlichen Stande widmen wollen.

Studierende Ordensgeiſtliche ſollen dahin, wo Generlalſeminarien angeordnet ſind, verſetzt werden.

Sieh im 2. B. S. 15 — 19.

Da dem Staate daran gelegen iſt, daß man an den iungen Geiſtlichen der aufgehobenen Klöſter nicht etwa müſſige, übel, oder unausgebildete Penſionäre, ſondern würdige Religionslehrer, und Seelſorger erhalte: ſo befehlen Se. Maieſtät, daß

Junge ſich ſelbſt überlaſſene Geiſtliche, wenn ſie ſich die abgängigen theologiſ-

Wiſſenſchaften nicht beibringen, ſind in das Generalſeminarium zu überſetzen.

von den Landesſtellen genau darauf geſehen werde, ob die ſich ſelbſt überlaſſenen iungen Geiſtlichen der aufgehobenen Stifte, und Klöſter, die ihnen noch abgängigen theologiſchen Wiſſenſchaften, nach der allerhöchſten Vorſchrift, und ohne unnöthige Verlängerung, ſich in der öffentlichen Schule beilegen, oder nicht. Daher ſind dieienigen Individuen, welche entweder die öffentlichen Schulen nach der vorgeſchriebenen Art zu frequentiren unterlaſſen, oder bei den Semeſtralprüfungen unter die zweite Klaſſe geſetzt werden, oder durch ſchlechte Sitten ſich auszeichnen, zufolge des allerhöchſten Befehls, ohne weiters in das Generalſeminarium zur gehörigen Ausbildung zu überſetzen.

Hofdekret vom 7. Jäner 1785.

Alle iungen Ordensgeiſtlichen ſind in das Generalſeminarium zu überſetzen.

Und damit die iungen Geiſtlichen ohne Unterſchied zwiſchen dem Sekular- und Regularklerus einen gleichförmigen Unterricht zu ihrer künftigen Ausbildung für die Seelſorge erhalten, ſollen alle iene Ordensgeiſtliche, ſowohl von Stiften, als von Mönchen aller Gattung, welche bisher noch auſer dem Generalſeminarium ſtudierten, mit Anfang des heurigen Schuliahrs in das für den Klerus gewidmete Generalſeminarium überſetzt werden. Die betroffenen Stifte, und Klöſter haben für den Unterhalt ihrer Geiſtlichen in dem

Ge-

Generalſeminarium zu ſorgen. Dagegen iſt den Mendikantenordensgeiſtlichen der Unterhalt einsweilen in dem Betrage, welcher für die Verpflegung eines Alumnus in dem Generalſeminarium beſtimmt iſt, aus dem Religionsfonde abzureichen.

Hofdekret vom 16. Weinmonat 1786.

Dieſe iunge Stifts- oder Ordensgeiſtliche ſollen ohne Ausnahme auf eben dieſe Art, wie die übrigen Zöglinge des Generalſeminariums gekleidet, und die langen Bärte, wodurch einige Orden ſich von den übrigen unterſcheiden, von den zu dieſen Orden gehörigen Individuen abgelegt, dann ſothane Kleidungserforderniſſe von den betroffenen Stiften, und Klöſtern, ienen aus dem Franziskaner- und Kapuzinerorden aber aus dem Religionsfonde beigeſchafft werden.

Die iungen Ordensgeiſtlichen ſind mit den übrigen Zöglingen des Generalſeminariums gleich zu kleiden.

Hofdekret vom 15. Chriſtmonat 1785.

Alle Klöſter- und Stiftlektoren haben aufzuhören. — Daher ſind die iungen Ordensgeiſtlichen in die öffentlichen Schulen zu ſchickgn.

Sieh im 2. B. S. 19 — 20.

Aus

Aus dieſem Grunde ſind ſie auſer den Sonn- und Feiertagen nicht zum Chore anzuhalten.

Jene Ordensgeiſtliche ſind aus den Orden zu entlaſſen, welche ſich der Oſter- und Herbſtprüfung entweder nicht unterziehen, oder in ſelber die dritte Klaſſe erhalten, oder auch dieſe nicht einmal verdienen.

Die Profeſſen ohne Fähigkeit, und ordines maiores haben entweder um ihre Entlaſſung zu bitten, oder ſind zu häuslichen Arbeiten zu verwenden.

Jene, welche die ordines maiores bereits erhalten haben, ſind zu einer beſſeren Verwendung anzuhalten. Sollte ihr ſchlechter Fortgang von Unfähigkeit herrühren: ſo ſind ſie zu keinen ſeelſorglichen Verrichtungen zuzulaſſen.

Die philoſophiſchen, und theologiſchen Direktoren haben nach ieder abgehaltenen Prüfung dieienigen Religioſen namhaft zu machen, die entweder unter die zweite Klaſſe geſetzt worden ſind, oder ſich der Prüfung gar nicht unterzogen haben.

Jene ſtudierenden Kapuziner, die in der Prüfung die dritte, oder nicht einmal dieſe Klaſſe erhalten, oder ſich derſelben gar nicht unterzogen haben, ſind, wenn ſie noch keine Profeß abgelegt haben, aus dem Kloſter zu entlaſſen.

laſſen, in dem Falle der abgelegten Profeß aber in das Generalſeminarium abzugeben.

Sieh im 6. B. S. 441. — 445.

Wie die dem geiſtlichen Stande ſich widmende Jugend in den Generalſeminarien ſowohl in der litterariſchen, als ſittlichen Bildung zu leiten ſei. —

Biſchöfe dürfen aus den Generalſeminarien keine Alumnen zur Aſſiſtenz gebrauchen. —

Die Geiſtlichen in den Generalſeminarien müſſen von ienem unterhalten werden, der ſie ſonſt unterhielt. —

Der Repräſentant hat für ſchwache Subiekte den Erſatz der Koſten zu leiſten.

Sieh im 2. B. S. 19 — 23.

Die präſentirenden Biſchöfe haben ſich an die von den Profeſſoren ausgeſtellten Atteſtate zu halten, folglich den Erſatz nicht zu leiſten, wenn die präſentirten Kandidaten nach der Hand wegen ihres ſchlechten Fortganges aus den Generalſeminarien entlaſſen werden.

Sieh im 6. B. S. 446.

Richtſchnur in Anſehung des Präſentazionsrechtes für die unentgeltlichen Plätze in dem Prager generalſeminarium.

In Anſehung des Präſentazionsrechts für die unentgeltlichen Plätze in dem Pragergeneralſeminarium wird Folgendes zur künftigen Richtſchnur verordnet.

1)

1) Wenn in einem Stiftsbriefe der Stifter entweder ſich, oder einem Dritten das Präſentazionsrecht entweder auf eine beſtimmte Zahl der Stiftlinge, oder auf ſo viel Individuen, als das Stiftungsvermögen erlaubt, vorbehalten hat; ſo hat auch iener, dem dieſes Präſentazionsrecht vorbehalten worden iſt, dasſelbe auch itzt, und in Zukunft nach Art der Vorbehaltung auszuüben; wenn aber

2) keine dergleichen Vorbehaltung geſchehen, oder dieſelbe auf eine beſtimmte Zahl der Stiftlinge vorbehalten iſt, das Stiftungsvermögen hingegen zur Unterhaltung noch mehrerer Individuen hinreicht: ſo hat in dieſen Fällen, ſo, wie überhaupt in Anſehung des eigenthümlichen, oder erſparten Vermögens, allzeit der Rektor des Generalſeminariums mit Beobachtung der wegen der Aufnahme der Kompetenten beſtehenden Vorſchriften zur Vergebung dieſer Plätze ſeinen Vorſchlag zu machen, und an die Landesſtelle abzugeben.

Hofdekret vom 26. Auguſt 1785.

Der Titulus menſæ wird von den Generalſeminarien nicht ertheilt. —

Sieh im 2. B. S. 23.

Die bei den Prieſterhäuſern auf die Titulos menſæ gewidmeten Kapitalien ſollen zu den Generalſeminarien eingezogen werden. —

Niemand wird mit einem Leibesgebrechen in das Generalſeminarium aufgenommen, noch da behalten. —

Das Alumnatikum der Benefiziate und Kurate iſt künftig an die Generalſeminarien abzuführen. —

Was ein ieder Pfarrer, Lokalkaplan, und Benefiziat in ienen Diözeſen, wo das Alumnatikum nicht üblich iſt, zu dem Generalſeminarienfonde zu zahlen habe. —

Die Pfarrer, Lokalkapläne, und Benefiziate haben dieſes Alumnatikum bis 11. November eines ieden Jahres abzuführen; die Dechante haben die Beiträge längſtens bis halben November an das k. Kreisamt abzuführen, und ein Verzeichniß deren, die bezahlt haben, einzuſenden. —

Fremde können auch auſer dem Generalſeminarium zu theologiſchen Studien zugelaſſen werden. —

Auch können ſie gegen Bezahlung hineingenommen werden, wenn ſie den Innländern den Platz nicht nehmen. —

Sieh im 6. B. S. 446 — 449.

Künſ-

Nebſt den eigentlichen Generalſeminarienzöglingen iſt auch anzuzeigen welche auſer den Generalſeminarien entweder auf eigene, oder der Stifte u. KlöſterUnköſten der Theologie obliegen.

Künftig iſt bei einem ieden Seminarium auch noch die Anzahl derienigen ſummariſch anzuſetzen, welche aus ihrem Eigenen, oder aber von den Stiften, oder Ordensklöſtern in dem theologiſchen Studium auch auſer deu Semiuarien unterhalten werden.

Die Landesſtellen haben daher die Einleitung zu treffen, daß ſo, wie die hier und da in den Generalſeminarien befindlichen, bereits eingekleideten Religioſen, die nicht in ber Tabelle der eigentlichen Generalſeminariumszöglinge, das iſt, der Kandidaten für den Weltprieſter = oder Ordensſtand gehören, mittels einer beſonderen Tabelle von halb zn halb Jahre an die Hofſtelle bekannt zu machen ſind, auch a) die auſer den Generalſeminarien auf eigene Koſten ſtudierenden Theologen, dann b) die gleichfalls auſer den Generalſeminarien auf Koſten ihrer Stifte, Klöſter, oder Orden der Theologie obliegenden bereits eingekleideten Religioſen von halb zu halb Jahre angezeigt werden.

Hofdekret Wien vom 14 Juli 1785.

In dem Generalſeminarium ſind iene, die unter der 2. Klaſſe ſtehen, nicht zu laſſen.

Sieh im 6. B. S. 449 — 450.

Künf=

Künftig iſt auch in Anſehung des Kirchenrechts, ſo wie es in Betreff aller übrigen theologiſchen Wiſſenſchaften Platz findet, die zweite Klaſſe zur Beibelaſſung in dem Generalſeminarium für hinreichend anzuſehen.

Zur Beibelaſſung in dem Generalſeminarium iſt in dem Kirchenrechte auch die 2. Klaſſe hinreichend.

Hofdekret vom 26 Auguſt 1785.

Alle von den aufgehobenen biſchöflichen Seminarien, Prieſterhäuſern, und anderen geiſtlichen Erziehungshäuſern erhaltene Bücher ſind zu verzeichnen; die guten ſind für das Generalſeminarium zu behalten, die kaſuiſtiſchen als Makulatur zu gebrauchen, die übrigen zu verkaufen. —

Wie die Generalſeminarien überhaupt mit Büchern zu verſehen ſein. —

Die Gebäude, die innere Einrichtung, die Mobilien, dann alle nöthige Nachſchaffung bei der Vermehrung der Seminariſten, iſt aus dem Religionsfonde zu beſtreiten. —

Den Generalſeminariſten iſt ſammt ihrem Obern erlaubt, in den Herbſtferien zu reiſen —

Dieſe Erlaubniß wird eingeſchränkt. —

Welche Vorſchrift in Rückſicht des Dienſtperſonals, und der Beköſtungsart bei dem Generalſeminarium in Gräz gegeben worden ſei. —

Die bewilligten Dienſtperſonen erhalten Holz und Licht. —

Das theologiſche Studium für die Generalſeminarien iſt von der Bezahlung des Schulgeldes befreit. —

Wie ſich die Ordensobern in Anſehen ihrer iungen ſtudierenden Religioſen benehmen ſollen. —

Sieh im 6. B. S. 450 — 458.

Kein Seminariſt kann ohne das praktiſche Kursiahr zur Seelſorge gelangen.

Der Weltprieſter Gregor Urbas kann zwar ohne Hinterlegung des praktiſchen Kursiahrs in dem Generalſeminarium zur Seelſorge angewendet werden; allein die übrigen mit der Prieſterweihe ſchon verſehenen Seminariſten können von dem praktiſchen Kursiahre keineswegs losgezählt werden, da ſich zur Zeit kein Mangel an der Geiſtlichkeit um ſo weniger ergiebt, als die Biſchöfe ſich nach der zur Seelſorge zwar geprüften, und tauglich befundenen, aber noch unangewendeten Religioſen ſowohl von den aufgehobenen, als noch beſtehenden Klöſtern im Erforderungsfalle bedienen können.

Hofdekret Wien vom 11. März 1785.

Se. Maieſtät befehlen, daß der Rektor und beide Vizerektoren, oder doch wenigſtens einer derſelben, mit den Zöglingen in den Generalſeminarien — wiewohl dieſes bei einem beſondern Tiſche, und eigener Wahl der aus dem Eigenen zu bezahlenden Koſt geſchehen kann — ſpeiſen ſollen. Der Rektor und beide Vizerektoren, oder einer derſelben ſoll mit den Zöglingen ſpeiſen.

Hofdekret vom 16. Auguſt 1785.

Kollegium zu Pavia N. IV.

Die Jugend iſt nicht mehr in das deutſche Kollegium nach Rom zu ſchicken. —

Anſtatt deſſen wird ein neues Kollegium zu Pavia errichtet. —

Geſetze in Betreff der Verfaſſung des deutſch-hungariſchen Kollegiums zu Pavia. —

Sieh im 2. B. S. 24 — 47.

Konkurs bei erledigten Pfründen. N. V.

Die Kloſtergeiſtlichen ſind in den zu Pfarrverrichtungen vorgeſchriebenen Wiſſenſchaften, und beſonders in der Paſtoral zu prüfen. —

Dieſe Prüfung muß aber durch tüchtige Examinatoren geſchehen. —

Sieh im 2. B. S. 47 — 48.

Wo keine öffentliche theologiſche Lehrer ſind, können die Biſchöfe einige ernennen.

Da, wo keine öffentliche theologiſche Lehrer vorhanden ſind, ſteht den Biſchöfen frei, was immer für Individuen zu Konkursexaminatoren zu ernennen, wenn ſie nur in den Grundſätzen der geläuterten Theologie, und des ächten Kirchenrechts bewandert ſind; dieſe letztere Eigenſchaft wird aber bei den von den Biſchöfen auserwählten Individuen ſo lange vermuthet, als das Gegentheil nicht bewieſen iſt.

Hofdekret Wien vom 4. Jäner 1785.

Bei Konkurſen über die Vergebung der landesfürſtlichen Benefizien iſt die ſchriftliche Prüfungsart einzuführen. —

Die ſchriftlichen Konkursarbeiten ſind nach Hof einzuſenden. —

Wie die Examinirung in Betreff der Redeübung vorzunehmen ſei. —

Auf iene, die in der Theologie die erſte Klaſſe erhalten haben, iſt der Hauptbedacht zu nehmen. —

Auf die Vorrückung iſt nie anzutragen, ſondern ſtäts der Konkurs zu eröffnen. —

Dieſe Prüfungsart hat auch bei allen Privatpfarr- und Lokalkaplaneivergebungen zu geſchehen. —

Sieh im 2. B. S. 48 — 50.

Maaß-

Maaßregeln in Anſehen der Konkursprüfungen zur Beſetzung der erledigten Pfarrbenefizien. —

Sieh im 6. B. S. 460 — 471.

Die Konkursexaminatoren haben ſich künftig, vermög der Verordnung vom 19. Juni des vorigen Jahrs — ſo im 6. B. S. 473 — 475. zu leſen iſt — auch wegen der Beſchaffenheit des mündlichen Vortrags der Konkurrenten zu äuſern.

Die Konkursexaminatoren haben ſich auch wegen des mündlichen Vortrags der Konkurrenten zu äuſern.

Hofdekret vom 14. April 1785.

Den öffentlichen geiſtlichen Lehrern der Gimnaſien, die ſich in dem Unterrichte beſonders hervorgethan haben, ſoll bei Erledigung, und Beſetzung eines Pfarrbenefiziums cæteris paribus iederzeit der Vorzug gegeben werde.

Die öffentlichrn geiſtl. Lehrer haben bei Konkurſen cæteris paribus allzeit den Vorzug.

Hofdekret vom 1. Auguſt 1785.

Den Kaplänen iſt, wegen Erſparung der Reiſeköſten die Konkursprüfungen durch die Vicarios foraneos auszuſtehen, nicht mehr geſtattet. —

Sieh im 6. B. S. 472.

In Rückſicht auf die oft namhaften, und wiederholten Reiſeköſten, welche die für eine erledigte Kuratpfründe konkurrirenden Kandidaten zu tragen gezwungen ſind, haben Se. Maieſtät folgendes Normale für alle ſowohl deutſche, als auch hungariſche Erbländer erlaſſen:

Normale, nach welchem ſich ſowohl in deutſchen, als hungariſchen Erbländern in Rückſicht auf die oft namhaften und wieder-

holten Reiſekoſten der für erledigte Kuratpfründen konkurrirenden Kandidaten zu richten iſt.

1) Iſt künftig in ieder Diözes nur zweimal des Jahrs, nämlich zu Anfang des Monates Mai, und zu Ende des Auguſtmonates ein allgemeiner Konkurs zu halten, wobei iedem, der eine Kuratpfründe zu erhalten wünſcht, zu erſcheinen frei ſteht.

2) Für iene — ſie mögen Pfarrer oder Kapläne ſein — welche bei einem ſolchen Konkurſe die Note der erſten Klaſſe aus allen Prüfungsgegenſtänden erhalten, erſtreckt ſich in der Diözes, wo ſie konkurrirt haben, die Giltigkeit ihrer Prüfung auf 3 Jahre.

3) Wenn nun eine Kuratpfründe in Erledigung kömmt: ſo haben dieienigen, die ſich bei einem Konkurſe, ſeit deſſen Abhaltung noch nicht 3 Jahre verſtrichen ſind, durch Erhaltung der erſten Klaſſe ausgezeichnet haben, ihre gemäß des 2. Punktes des in Betreff der Konkurſe unterm 19. Juni des v. J. ergangenen allerhöchſten Generale eingerichtete Bittſchriften binnen 6 Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Ordinariate zu überreichen, oder zuzuſenden. In Anſehung derienigen Pfarrer aber, die ſich bei ihrem Seelſorgeramte beſonders auszeichnen, erlauben Se. Majeſtät, dieſelben, ohne daß ſie einem Konkurſe ſich vorläufig unterziehen, vor andern Pfarrern in

Vorſchlag zu bringen. Unter dieſen Pfarrern werden diejenigen verſtanden, die ſowohl von Seiten ihrer guten Grundſätze, und ihres aufgeklärten Verſtandes, ihrer Paſtoralklugheit, und eines würdig ſittlichen Betragens, als auch von Seiten ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Verbreitung einer zweckmäſſigen Aufklärung, und für die Aufnahme der öffentlichen ſowohl kirchlichen, als politiſchen Anſtalten, als da ſind, die Schul- und Armenverſorgungsanſtalten, und endlich von Seiten ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchſten Geſetze, für die Abſchaffung ſchädlicher Mißbräuche, und die Beförderung eines reinen, und vernünftigen Gottesdienſtes in der Diözes gleichſam allgemein bekannt ſind, und dieſe ihre Verdienſte einerſeits durch den allgemeinen Ruf, andererſeits durch glaubwürdige Zeigniſſe von ihren Gemeinden, Landvikarien, Biſchöfen, und Ortsobrigkeiten erproben. Endlich haben Se. Maieſtät den künftigen Adminiſtratoren der in Erledigung ſtehenden, von allerhöchſter Vergebung abhangenden Kuratbenefizien, wenn dieſe nur Lokalkaplaneien, oder unter 500 Fl. fatirte Pfarrbenefizien ſind, monatlich 20 Fl., falls aber die Faſſion den Betrag von 500 Fl., oder darüber ausmacht, 25 Fl., gegen die Pflicht, die auf der adminiſtrirten Kurazie haftenden Stiftungen unentgeltlich zu erfüllen, gnädigſt beſtimmt;

es wäre denn, daß ein ſolches Benefizium an reinen Einkünften nicht einmal auf 240 Fl. fatirt wäre, in welchem Falle monatlich nur derienige Betrag, der nach der Faſſion auf einen Monat ausfällt, dem Adminiſtrator zu Guten zu kommen hat. Uibrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die vorigen die Konkurſe für erledigte Kuratbenefizien betreffenden höchſten Verordnungen, inſoweit ſie durch gegenwärtiges Normale keine Abänderung erhalten haben, ihre Wirkſamkeit auch ferners beibehalten; nur iſt den Ordinarien zu bedeuten, daß a) — nachdem auch künftighin den von Fall zu Fall für die von allerhöchſter Vergebung abhangenden Kurazien gemachten Ordinariatsvorſchlägen nicht nur die Konkursbearbeitungen, die Bittſchriften der Konkurrenten, und die Konkurstabelle, ſondern auch die den vorgeſchlagenen Individuen von den Konkursexaminatoren eigenhändig ertheilte Klaſſifikazion beizulegen, und durch die Landesſtelle an die Hofſtelle einzuſenden ſind — die Konkursexaminatoren in Betreff eines ieden Konkurrenten die Klaſſifikazion auf ein beſonderes Papier aufzuzeichnen haben, und daß b) künftig anſtatt der bisherigen Kurrende, mittels welcher der Tag der bevorſtehenden Abhaltung des Konkurſes für das erledigte Benefizium angedeutet wurde, bei vorkommenden Erledigungsfällen ohne Verzug der Tag der Erledigung durch eine Kurrende bekannt-

zu

zu machen, und dieſe den übrigen Konkursakten beizulegen ſei.

Hofdekret vom 24. Chriſtmonat 1785.

Die theologiſchen Lehrer unterliegen bei Verleihung der Kuratbenefizien dem Konkurſe nicht —

Wie die Konkurſe auszuſchreiben ſein, und was die Kandidaten beibringen ſollen.

Sieh im I. B. S. 472 — 475.

Bei den künftigen Konkurſen für die Kuratbenefizien ſoll die Originalkurrende wegen des von dem Erzprieſter gehörig kundgemachten Konkurſes den Akten beigeleget, ferners der Vorſchlag des Erzprieſters durch das Ordinariat eingeſendet, und die ſchriftliche Predigt, und Katechiſazionsübung, wie auch der Vortrag an Kranke nicht in der lateiniſchen, ſondern in derienigen Sprache aufgeſetzt werden, welche in dem Orte der Pfarre, für welche der Konkurs abgehalten wird, die herrſchende iſt. Wegen des kundgemachten Konkurſes iſt den Akten immer die Originalkurrende beizulegen.

Hofdekret vom 27. Jäner 1785.

Wenn bei dem gehörig kund gemachten Konkurſe entweder gar Niemand erſcheint, oder die Prüfung derienigen, welche dabei erſcheinen, nicht einmal mittelmäſſig ausfällt: ſo hat der Ordinarius Wenn bei dem Konkurſe Niemand erſcheint, oder der Konkurs nicht mittelmäſſig ausfällt:

ſo iſt ein ſeit einem Jahre mit der 1ſten Klaſſe Geprüfter vorzuſchlagen.

in dergleichen Fällen drei ſeit einem noch nicht verſtrichenen Jahre mit dem Erfolge der erſten Klaſſe geprüfte Individuen dem Patrone vorzuſchlagen, welchem iedoch zugleich frei zu laſſen iſt, entweder eines aus dieſen dreien Individuen, oder aber ein anderes gleichfalls ſeit einem noch nicht verſtrichenen Jahre mit dem Erfolge der erſten Klaſſe in der Diözes des vorſchlagenden Biſchofs geprüftes Individuum zu präſentiren.

Hofdekret Wien vom 1. Auguſt. 1785.

Wie die Konkurſe bei Vikariaten vorzunehmen ſein

Sieh im 2. B. S. 50.

Auch die Kuratbenefizien Collationis epiſcopalis müſſen durch den Konkurs vergeben werden —

Sieh im 6. B. S. 475.

Die Beneficia curata regularia ſind nicht durch den Konkurs zu vergeben —

Sieh 2. B. S. 50.

Auf die Kuratbenefizien der Stifte und Klöſter ſollen geprüfte Ordensgeiſtliche angeſtellt werden —

Sieh im 6. B. S. 475 — 476.

Jene

Jene Religioſen, welche bei der ſchriftlich vorgenommenen biſchöflichen Paſtoralprüfung zur Seelſorge für fähig gefunden worden ſind, können ſowohl als Kooperatoren, da, wo der Religionsfond ſie erhält, oder wo Mangel an Weltprieſtern vorhanden iſt, angeſtellt, als auch zu ſeiner Zeit für die neu zu errichtenden Lokalkaplaneien und Pfarren mit den übrigen für die Benefizien konkurrirenden Kandidaten in Vorſchlag gebracht werden; iedoch ſind dieſelben nicht ſogleich auch auf alle Kuratbenefizien anzuſtellen, ſondern in Anſehung dieſer haben ſich die Exreligioſen ſo, wie andere Kandidaten, dem eigens ausgeſchriebenen Konkurſe zu unterziehen, und iſt ienen nur cæteris paribus der Vorzug in Rückſicht auf die Erſparung ihrer Penſion zu geben. Uibrigens iſt auf die Anſtellung iener Exreligioſen, die ſich als fähig für das Lehramt der deutſchen, oder lateiniſchen Schulen erklärt haben, bei wirklichem Befunde ihrer Fähigkeit der Bedacht zu nehmen.

Bei der Paſtoralprüfung zur Seelſorge für fähig befundene Religioſen können als Kooperatoren, oder auch als Lokalkapläne, und Pfarrer vorgeſchlagen werden.

Weiters iſt auf ſie in Rückſicht der Lehrämter aller Bedacht zu nehmen.

Hofdekret Wien vom 28. Juni 1785.

Predigten. N. VI.

Die Geiſtlichen haben ſich von den Kontroverſien, und Schmähungen wider die Glaubensgegner auf der Kanzel zu enthalten —

Wel-

Welche Regeln die Prediger zu beobachten haben —

Von erhabenen Streitfragen, und den Beſchimpfungen iſt ſich gleichfalls auf der Kanzel zu enthalten —

In dieſer Abſicht wird den Predigern der trautſoniſche Hirtenbrief zur Belehrung mitgetheilt —

Sieh im 2. B. S. 51—66.

Die bloſen Sonn = und Feiertagsprediger ſollen durch Anſtellung zur Seelſorge aufhören —

Die Pfarrer und Seelſorger ſollen ihren Pfarrkindern das Ehepatent zweckmäſſig erklären, und ihnen die Vorſchrift desſelben in ihren Predigten recht begreiflich machen.

Sieh im 6. B. S. 477—478.

Die Seelſorger ſollen Kanzelreden von der Nutzbarkeit des Armeninſtituts halten.

Die Ordinarien ſollen der Geiſtlichkeit die Anweiſung geben, daß dieſe durch zwo, oder drei Kanzelreden das Volk von der Pflicht des Almoſengebens unterrichte, und zur Darreichung eines verhältnißmäſſigen Beitrages aneifre, endlich ihr vorzügliches Augenmerk dahin richte, daß

1) dem Landvolke der Irrwahn benommen werde, daß nur das Handalmoſen ein thätiges Werk der Liebe des Nächſten ſei; daß,

2)

2) gleichwie ieder, der die Wirkung, und den Schmerzen der Armuth oft ſelbſt einſehen würde, ſich auch die Freude, und Erquickung bei der Erhaltung eines Almoſens vorſtellen könne, und, wenn ihn ein gleiches Schickſal durch die unermeßliche Vorſicht treffen ſollte, derſelbe auch dieſe Gutthat zu hoffen habe, wie leicht

3) von den überflüſſigen eingebildeten Bedürfniſſen etwas entbehrlich ſei; daß

4) das Almoſen auf die Hand oft nur als eine Nahrung der Müſſiggänger anzuſehen sei, ia, daß viele Bettler nicht nur verderbliche Sitten haben, ſondern auch nach der Erfahrung als Laſtergeſpäne bei den grauſamſten Thaten ſich gebrauchen laſſen, und endlich daß

5) das Handalmoſen verſchiedentlich ungleich ausgetheilt würde, daß nämlich der Minderbedürftige das mehrere, der Höchſtnothleidende aber nicht einmal die äuſerſte Bedürfniß erhalte, auch der läſtige, ungeſtümme, und beſonders auf dem Lande trozende Bettler den durch ſein Elend gedrückten, und gebeugten des Almoſens beraube; alle dieſe Gebrechen aber würden durch die Abreichung des freiwilligen Almoſens an den Pfarrer, Seelſorger, oder Armenvater gehoben, da die ſich meldenden einge-

eingebornen Armen des Orts genau unterſuchet, nach dem Grade ihrer Bedürfniſſe, und nach dem Verhältniß des eingehenden Almoſens, wozu auch das halbe reine Vermögen der Bruderſchaftszinſe gewidmet iſt, behandelt werden.

Verordnung in Innerőſterreich vom 28. Mai 1785.

Die Prediger haben in ihren Predigten die Pflichten gegen Gott und den Monarchen vorzutragen.

Da bemerkt worden iſt, daß der Unterthan ſeine Pflichten gegen Gott nur halb, und vorurtheilsvoll, gegen den Landesfürſten aber faſt gar nicht kenne, und daß der Unterthan daher die Uibertretungen der Geſetze als einen ſolchen Schritt betrachte, der nur unächt iſt, wenn er erwiſcht wird: ſo haben Se. Maieſtät befohlen, daß der Geiſtlichkeit empfohlen werden ſoll, ihre Pfarrgemeinden in den Pflichten gegen Gott und den Monarchen genau zu unterrichten, und ſolche nicht nur in dem gewöhnlichen Katechiſiren deutlich auszulegen, ſondern auch öfters zum Gegenſtande ihrer Predigten zu machen.

Hofdekret vom 8. Juni 1785.

Die Seelſorger ſollen ſowohl von der Kanzel, als in den Beichtſtühlen das Volk von Schwärzungen abmahnen.

Sieh im 2. B. S. 66—68.

Ver=

Verordnungen in Publico - Eccleſiaſticis.
N. VII.

Die Ordinarien haben alle Publikazionen der Landesſtelle vorzulegen —

Und die Landesſtellen haben darauf Bedacht zu nehmen —

Die Ordinarien haben dem Klerus die Verordnungen in extenſo zu publiziren, und ſich hierüber bei der Landesſtelle auszuweiſen —

Die Konſiſtorien müſſen die Originalkurrende nebſt einer Abſchrift der Landesſtelle einſchicken —

Alle Verordnungen ſind in ein eigenes Protokoll einzutragen, und der Geiſtlichkeit kund zu machen, unter einer Strafe von 100 Dukaten —

Auch die Pfarrer haben ein dergleichen Buch zu führen.

Die Verordnungen in Publico - Eccleſiaſticis werden in Druck gegeben —

Hiervon wird ein Exemplar den Klöſtern, und Seelſorgern zugeſtellt —

Sieh im 2. B. S. 68—189.

Die Verordnungen in Publico Eccleſiaſticis ſind auch den Lehrern der Paſtoraltheologie mitzutheilen.

Imgleichen haben die biſchöflichen Konſiſtorien alle, die Seelſorge betreffende Verordnungen den öffentlichen Lehrern der Paſtoraltheologie mitzutheilen; dieſen aber liegt ob, dieſe Verordnungen ſo, wie ſie dieſelben erhalten, in ein Verzeichniß zu bringen, damit bei ihrem Austritte vom Lehramte die vorhandene Sammlung an die Nachfolger im Lehramte übergehe.

Hofdekret vom 16. Auguſt 1785.

NB. Die hier nachfolgenden zwei Geſetze ſind aus einem Druckverſtoſſe in dem 2. B. der 2. Auflage hinweggelaſſen worden; um ſie alſo nicht ganz zu vermiſſen, werden ſie hier eingeſchaltet:

Vikarien haben die Befehle ſchleunig zu befolgen.

Uiberhaupt ſollen die Vicarii Foranei die höchſten Befehle, und Verordnungen genau, und ſchleunig befolgen, und die abgeforderten Berichte ohne Aufſchub an die Kreisämter erſtatten.

Hofdekret vom 19. Hornung 1782.

Wie die Klöſter anzuſehen ſind, welche die Geſetze nicht befolgen.

Und alle Ordensobern und Klöſter, die wider die landesfürſtlichen Geſetze handeln, werden nicht nur auf das ſchärfeſte beſtrafet, ſondern ihnen auch der höchſte Schutz benommen, und ſie aus den k. k. Staaten abgeſchafft werden.

Hofdekret vom 13. Juli 1782.

Die Ordinarien ſollen ohne vorläufige Einſicht der Landesſtelle an ihre Seelſorger keine Belehrungen, Anweiſungen, und Anordnungen geben

Sieh im 6. B. S. 477.

Titulus Menſæ. N. VIII.

Kein Stift oder Kloſter hat ohne Bewilligung der Landesſtelle den Titulum menſæ zu verleihen —

Richtſchnur der einen landesfürſtlichen Titulum menſæ, anſuchenden Kandidaten —

Unvermögend werdende Titulanten von ienen geiſtlichen Benefizien, die der landesfürſtlichen Kollatur zugefallen ſind, müſſen aus dem Religionsfonde erhalten werden —

Sieh im 2. B. S. 64—65.

Die Kandidaten zum Weltprieſterſtande bedürfen keines Tituli menſæ, ſondern werden im Falle der Unfähigkeit aus dem Religionsfonde unterhalten; die wirklichen Titulanten haben ſich an ihre Patrone zu wenden.

Sieh im 6. B. S. 432 — 433.

Miſſionarien. N. IX.

Wie ſich in deren Abſicht zu achten ſei —

Sieh im 2. B. S. 191—192.

Die Franziskaner in Bosnien können ihre iunge Geiſtliche, um ſie miſſionarienfähig zu machen,

noch ferner in den k. k. Staaten ihre Studien vollenden laſſen.

Sieh im 6. B. S. 480.

Biſchöfe, und Ordinarien. N. X.

Auswärts wohnende ſind den innländiſchen gleich zu halten, doch die erledigten Beneſizien nur Innländern zu verleihen —

Auswärtige Diözeſen dürfen ohne Genehmigung keine Hirtenbriefe verkündigen.

Die Exempzionen der Klöſter von der biſchöflichen Macht hören auf —

Die päpſtlichen Freiheiten der P. P. Pauliner werden für null und nichtig erklärt.

Sieh im 2. B. S. 192—195.

Die 9 Franziskanerklöſter in Steiermark Kärnten, und Krain machen künftig eine eigene Provinz aus.

Die in Steiermark, Kärnten, und Krain befindlichen 9 Franziskanerklöſter, welche bisher der niederöſterreichiſchen Provinz einverleibt waren, ſollen von dieſer getrennt werden, und künftig eine eigene Provinz ausmachen.

Hofverordnung vom 20 Jäner 1785.

Das Provinzialkapitel iſt von dem alten Provinzial noch bei ſeinem Amte zuſammenzuberufen.

Das Provinzialkapitel iſt von dem alten Provinzial zur Zeit, als die vorgeſchriebene Zeit ſeines Amtes noch nicht verſtrichen, folglich er noch wirklicher Provinzial iſt, zuſammen zu berufen, das Prä-

ſidium

ſidium bei dieſem Kapitel aber, nachdem damals das Amt des alten Provinzials ſchon aufgehört hat, von dem Prior, Rektor, Quardian, kurz dem erſten Vorſteher desienigen Kloſters, welches ſich in der Hauptſtadt, und, falls daſelbſt keines exiſtirte, in der anſehnlichſten Stadt der Ordensprovinz befindet, zu führen, welcher Vorſteher auch beim Todes- oder Verhinderungsfalle des wirklichen Provinzials die Stelle desſelben zu vertreten, und daher im erſteren Falle auch das Provinzialkapitel zuſammenzuberufen hat.

Hofdekret vom 23. März 1785.

Die Malteſergeiſtlichen ſind dem ordentlichen Biſchofe unterworfen.

Der weltliche, und regulirte Klerus iſt aufzuzeichnen, und deſſen Abgang allzeit der geiſtlichen Kommiſſion anzuzeigen.

Wie der Eid der Biſchöfe abzulegen ſei.

Die von der Geiſtlichkeit abzuführende Cathedratica iſt aufgehoben.

Dieſe Geſetze ſteh im 2. B. S. 195—197.

Künftig ſoll kein Allodium eines austretenden Biſchofs inventirt, noch der Betrag der Reiſe- und Zehrungsunköſten für das Inventurperſonale in Anſehung der zu dem Biſthume gehörigen Gü-

Künftig darf kein Allodium eines austretenden Biſchofs inventirt, noch einige

Unköſten dafür vergütet werden. Güter und Fonds iemals von dem neuen Biſchofe vergütet werden.

Hofdekret Wien vom 29. Auguſt. 1785.

Domherr N. XI.

Kann kein anderer werden, als der 10 Jahre in der Seelſorge war. —

Sieh im 2. B. S. 197.

Meßgelder N. XII.

ſind nicht aus den k. k. Ländern zu ſchicken. —

Wie die geſtifteten Meſſen vertheilt, und erfüllt werden.

Sieh im 2. B. S. 198—199.

Nicht nach Trient zu ſenden.

Geiſtliche, die ſich mit bloſſem Meßleſen beſchäftigen, ſind abzuſchaffen.

Sieh im 6. B. S 482 —— 484.

Verbindung der Religioſen mit den Generalen, und fremden Klöſtern. N. XIII.

Wegen der Verbindung der in den k. k. Staaten befindlichen Orden mit auswärtigen Gemeinden —

Wie der Nexus des Kapuzinerkloſters zu Paſſau mit andern bewilliget ſei —

Auf

Auf welche Art die Ordensgeiſtlichen die Wahl ihrer Obern dem General nach Rom bekannt machen dürfen —

Von den Ordensgeneralen iſt auf keine andere, als die geſtattete Art, ein Brief anzunehmen —

Ausländiſche Breviarien, Miſſalien, Antiphonalien wird einzuführen verboten —

Die Aebte des Ziſterzienſerordens haben ihr Zuſammenkünfte zu unterlaſſen —

Die Provinzſeparirung von den hungariſchen, kroatiſchen, und ſklavoniſchen Klöſtern.

Nexus activus mit auswärtigen Hoſpizien oder den, wie ſolcher zu geſtatten —

Die Provinzabtheilung ſoll nicht nach Maaß der Diözeſen, ſondern nach den Landesgränzen nach Möglichkeit beſtimmt werden —

Sieh im 2. B. S. 199 — 210.

Der Nexus der Ordensprovinz der barmherzigen Brüder kann inner den k. k. Erbländern, doch ohne den mindeſten Zuſammenhang mit einem ausländiſchen Kloſter, noch ferner beſte hen

Sieh im 6. B. S. 485.

In Anſehung dieſes Ordens wird weiter befohlen, daß — da die Beſchaffenheit der dazu gehö- Bei den Barmherzigen können nur iene zu Obern

gewählt werden, welche von dem Provinzial dazu als fähig anerkannt werden. Auch können von dieſem ferner die Viſitazionen geſchehen.

hörigen Individuen von den übrigen geiſtlichen Gemeinden ganz unterſchieden iſt — in ihren Klöſtern nur dieienigen Laienbrüder zu Obern gewählt werden dürfen, die von dem Provinziale als wahlfähig anerkannt worden ſind. Uibrigens ſollen die bisher üblichen Provinzialviſitazionen — da ohne dieſe weder Zucht noch Ordnung bei den Klöſtern dieſes Ordens wohl erhalteu werden könnte, — noch ferner Statt haben.

Verordnung vom 3. Jäner 1785.

Die 9 Franziskanerklöſter in Steiermark Kärnten und Krain machen künftig eine eigene Provinz aus —

ſieh im Numerus X. nach.

Das Provinzialkapitel iſt von dem alten Provinzial noch bei ſeinem dauernden Amte zuſammenzurufen —

ſieh eben da nach.

Wie den Ordensgeiſtlichen erlaubt ſei, mit ihren Provinzialen zu korreſpondiren.

Den Ordensgeiſtlichen iſt allerdings frei zu laſſen, mit ihren Provinzialen unmittelbar zu korreſpondiren, nur ſind da, wo es inſtitutmäſſig iſt, daß von den Kloſterobern alle Briefe, welche ſeine unterſtehende Geiſtliche ſchreiben, verſiegelt werden, auch die an den Provinzial geſchriebenen Briefe dem Kloſterobern — der iedoch dieſe Briefe einzuſehen keineswegs berechtiget iſt — zu der in

Bei=

Beiſein des betroffenen Religioſen vorzunehmenden Verſiegelung zu übergeben.

Hofdekret vom 12. Juni 1785.

Auf die gemachte Anfrage des innerösterreichiſchen Guberniums wird zurückbedeutet, daß — wenn der Kapuzinerprovinzial mit Tode abgehe, oder wegen einer ſchweren Krankheit ſein Amt zu führen auſer Stande ſei — der Quardian des in der Hauptſtadt befindlichen Kloſters, folglich der jeweilige Kapuzinerquardian in Gräz, die Stelle des Provinzials zu vertreten, und im erſten Falle auch das Provinzialkapitel zuſammenzurufen habe.

Wenn der Kapuzinerprovinzial in Innerösterreich mit Tode abgeht, ſo hat der Quardian zu Gräz deſſen Stelle zu vertreten.

Hofkanzleidekret vom 14., in Gräz kundgemacht den 23. März 1785.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften. N. XIV.

Was der zur pfarrlichen Verlaſſenſchaftsſperre, Inventur u. d. gl. beorderte Kommiſſär an Taxen, oder ſonſtigen Zuflüſſen zu ziehen habe —

Sieh im 2. B. S. 210 — 211.

Da zur allerhöchſten Wiſſenſchaft gelangt iſt, daß an manchen Orten aus der Verlaſſenſchaft eines Pfarrers und Seelſorgers von dem Vikarius fora-

Es iſt nicht erlaubt, aus der Verlaſſenſchaft eines

Pfarrers und Seelſorgers Hut, Stock, und Previer wegzunehmen.

foraneus der Hut, Stock, und das Brevier hinweggenommen zu werden pflegt: ſo haben Se. Maieſtät befohlen, dieſen Mißbrauch von nun an abzuſtellen.

Hofdekret vom 16. und Verordnung Gräz vom 29. September 1785.

Die Abnahme der Taxen für die Teſtamentskonfirmazion von den geiſtlichen Verlaſſenſchaften wird verboten —

Wie die Abhandlung bei Sterbfällen der Exnonnen vorzunehmen ſei —

Wegen der Verlaſſenſchaftsinventur landesfürſtlicher Pfarrer —

Wie die Bücherverzeichniſſe einzuſenden ſein —

Sieh im 2. B. S. 210 — 215.

Die Verlaſſenſchaftshandlung bei geiſtlichen Todesfällen ſteht den Juſtizgehörden zu —

Sieh im 6. B. S. 486 — 487.

Bei dem Todesfalle eines Seelſorgers ſoll immer wegen der Urkunden und Schriften ein biſchöflicher Kom-

Es hat zwar bei dem Jurisdikzionsſiſteme, mittels deſſen die Geiſtlichkeit der Gerichtsbarkeit der ordentlichen weltlichen Inſtanzen unterworfen worden iſt, allerdings ſein Verbleiben, und ein Biſchof ſoll ſich daher in das Geſchäft der Verlaſſenſchaftshandlungen eines Geiſtlichen nicht einmengen; da

aber

aber bei der Vornehmung der Sperre, und Inventur eines mit einem Kuratbeneſizium verſehenen Geiſtlichen in den Büchern und Schriften vielfältig ſolche Urkunden vorkommen können, die in die dem Verſtorbenen eigen geweſene Seelſorge mit einſchlagen, und daher auch bloß bei geiſtlichen Handen zu laſſen ſind, als da die Taufbücher und ſonſtige Pfarrartikel, die Protokolle in Publico-Eccleſiaſticis und Ordinariatsgeſchäfte, die Aufſchreibung der Stipendien, dann die Privatſchriften, welche in Gewiſſensangelegenheiten dem verſtorbenen Seelſorger von Privatperſonen, oder in Disziplinarangelegenheiten von ſeinem Obern zugekommen ſind; ſo wollen Se. Maieſtät, daß über den erfolgten Todesfall eines mit einem Kuratbeneſizium verſehenen Geiſtlichen bloß, und allein zur Uibernehmung dergleichen erſtgedachter Urkunden, und Schriften der Sperr' und Inventur iedesmal ſogleich ein biſchöflicher Kommiſſär beigezogen werden ſoll, gegen dem iedoch, daß der Abhandlungsinſtanz ein genaues Verzeichniß dergleichen an den geiſtlichen Kommiſſär übergebener Urkunden überreichet werde, und daß ein dergleichen Kommiſſär weder einige Taxen, oder Diäten zu ziehen, noch mit den Reiſeköſten den zurückgelaſſenen Erben beſchwerlich zu fallen habe. missär zugezogen werdeu.

Hofdekret vom 21. puplizirt in Gräz unterm 10, in Böhmen unterm 14. März 1785.

In Rückſicht der Inventur der unadelichen Pfarrer, wenn ſie auch Güter beſitzen.

Die Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege des gräzeriſchen Stadtpfarrers Joſeph Aichmair gebührt dem Magiſtrate, und es kann der zeitliche Genuß, den ein ieweiliger Pfarrer von den zur Dotirung der Pfarre gehörigen Gerechtſamen hat, auf die Begründung der Gerichtsbarkeit keinen Einfluß haben.

Hofentſchlieſſung vom 25. Weinmonat 1785.

Verkauf, Vermächtniß, Erbſchaften N XV.

Kein Noviz kann ad pias cauſas teſtiren, was die dolem von 1600 Fl. überſteigt —

Das Dotazionsquantum zu 1500 Fl. zahlt keine Erbſteuer. —

Die Klöſter ſind berechtiget, Bergwerke zu bauen, Bergantheile, oder Kuxen zu kaufen, und zu beſitzen —

Ein Ordensgeiſtlicher, wenn er in den Weltprieſterſtand tritt, iſt aller Erbſchaften befugt.

Wann Exkloſtergeiſtlichen und Nonnen Vermögen erwerben, und wie ſie damit ſchalten können. —

Von den geiſtlichen Gütern iſt nichts ohne landesfürſtlichen Konſens zu veräuſern.

Sieh im 2. B. S. 215 — 123.

Geiſtliche Gemeinden haben bei Uiberkommung einer Realität keine andere hindannzugeben.

Sieh im 6. B. S. 487 — 488.

Inwie weit das Amortiſazionsgeſetz aufgehoben ſei.

Da vermög dieſer Verordnung ſich einige Anſtände, und Anfragen ergeben haben: ſo wird die Erläuterung hierüber in Folgendem mitgegeben, daß nämlich dadurch das bisherige Amortiſazionsgeſetz, auch die zum Beſten des weltlichen Standes beſtehende Erbsfälligkeit der Klöſter nicht aufgehoben, oder dem in einen geiſtlichen Orden eintretenden Individuum geſtattet worden ſei, daß ſie über das geſetzmäſſig beſtimmte Dotazionsquantum den Klöſtern anderweite Erwerbungen verſchaffen mögen, ſondern, es habe bei dem, was das bereits beſtehende Geſetz dießfalls ausmeſſe, noch ferners zu verbleiben; nur in ſoweit, als die geiſtlichen Gemeinden bisher die Befugniß nicht hatten, neue Realitäten käuflich an ſich zu bringen, ohne dafür von ihren alten Realitäten um den nämlichen Betrag wieder etwas zu veräuſern, iſt die dießfällige Vorſchrift des Amortiſazionsgeſetzes aufgehoben, ſofort den Klöſtern überhaupt erlaubt, ihre Baarſchaften in Realitäten, ohne die gedachte bisherige Einſchränkung, verwandeln zu können.

Hofdekret Wien vom 24. Jäner 1785.

Von

Von der Verlaſſenſchaft eines mit einer Kuratpfründe verſehenen Regulargeiſtlichen der aufgehobenen Klöſter, die noch nicht als Weltprieſter cum facultate teſtandi erklärt ſind, fällt kein Drittel ihrer Kirche zu; in Anſehung der beſtehenden Klöſter bleibt es bei der dermaligen Verfaſſung.

Sieh im 6. B. S. 488.

Die Klöſterbaufähigkeit hört nicht auf, ſondern ſie können ihre Baarſchaften in Realitäten verwandeln.

Die Klöſterbaufähigkeit wird nicht aufgehoben, ſondern den Klöſtern nur geſtattet, daß ſie ihre Baarſchaften ohne die bisherigen Beſchränkungen in Realitäten verwandeln können.

Regierungsbeſcheid vom 17. Hornung 1785.

Wann ein Religios ein giltiger Zeige bei einem Teſtamente ſein könne.

Die auf Kurazien der Seelſorge ausgeſetzten Religioſen ſind als Zeigen bei einem Nunkupativteſtamente nicht zuzulaſſen. Wenn ein ehemaliger Religios durch ein päpſtliches Breve ordentlich als Weltprieſter ſekulariſirt worden iſt: kann er ſodann gleich dem Weltprieſter zwar kein Teſtamentarius oder Teſtamentmacher, dennoch aber in ſchon ſchriftlich gemachten Teſtamenten ein giltiger Zeige ſein.

Hofdekret Wien vom 20. Mai 1785.

Kandidaten und Novizen N. XVI.

ſind ohne Normalatteſtat nicht in das Noviziat zuzulaſſen. —

Ihre Entlaſſung ſoll mit Vorwiſſen der Aeltern, Verwandten, und Ortsobrigkeiten geſchehen. —

Sie ſind nicht über die beſtimmte Zahl aufzunehmen. —

Die dawiderhandelnden Obern ſind zu beſtrafen. —

Die Diözes ſoll für jede obligate Militärperſon, welche den geiſtlichen Stand antreten will, 200 Fl. bezahlen. —

Eide der Kleriker im Orden bleiben zu wollen, oder dem Kloſter den Erſatz der Koſten zu leiſten, werden verboten. —

Sieh im 6. B. S. 223 — 226.

Ordensgelübde N. XVII.

Ordensgeiſtliche beiderlei Geſchlechts ſollen die Diſpenſazion von ihren Ordensgelübden bei den Ordinarien anſuchen. —

Die Ablegung der Gelübde vor dem Profeſſionsalter, und die Verſendung der Novizen in auswärtige Klöſter wird verboten. —

Sieh im 2. B. S. 226.

Wahnwitzige Geiſtliche N. XVIII.

ſollen bei den barmherzigen Brüdern verpflegt werden. —

Bei dem Wahnſinne eines Geiſtlichen iſt dem Kreisamte die Anzeige zu machen —

In Ermanglung der Barmherzigen ſind ſie im Kloſter als Kranke wohl zu verwahren. —

Was für einen wahnſinnigen Geiſtlichen an die Barmherzigen bezahlt werden könne. —

Sieh im 2. B. S. 227 — 228.

Künftig haben die Mendikantenklöſter die Ausgaben auf Wahnwitzige von ihrem Verpflegsquantum zu beſtreiten.

Se. Maieſtät haben die eingerathenen 30 Fl. als einen Kleidungsbeitrag für die 5 in die Verpflegung der barmherzigen Brüder abgegebenen wahnſinnigen Kaputziner für dießmal aus dem Religionsfonde bewilliget; künftig aber haben die Mendikantenklöſter dergleichen Ausgaben von ihrem ausgemeſſenen Verpflegsquantum zu beſtreiten.

Verordnung Wien vom 9. Juli 1785.

Klo-

Kloſterkerker N. XIX.

ſind abzuſchaffen.

Wie das Korrekzionszimmer in den Klöſtern zu verwahren ſei. —

Sieh im 2. B. S. 228 – 231.

Almoſenſammlung. N. XX.

Die Prageraltſtädterkarmeliter dürfen in Prag ſammeln. —

Den Franziskanern, und Trinitaren iſt die Sammlung zur Auslöſung der bei den Türken gefangenen Chriſten verboten. —

Sieh im 2. B. S. 231.

Doch bleibt das Vermögen der Trinitarenklöſter noch ferner zur Auslöſung der gefangenen Chriſten gewidmet. —

Sieh im 6. B. S. 491.

Allen fremden Geiſtlichen, und Ordensleuten ſind die Almoſenſammlungen in den k. k. Erbländern verboten. —

Mönchsklöſter, die ſammeln dürfen, haben hierzu tüchtige Köpfe zu wählen. —

Jenen, die hierzu die Erlaubniß nicht haben, iſt es verboten. —

Den Franziskanern, Kapuzinern, und Barmherzigen wird noch die Sammlung geſtattet. —

Bettelmönche haben zu beweiſen, daß ſie ſammeln dürfen, und ohne dieſes nicht leben können. —

Sammler aus Oeſterreich über der Enns ſollen bei Betretung zurückgewieſen werden. —

Almoſen an Holz und Salz ſoll den Mendikanten benommen werden. —

Das Almoſenſammeln wird auſer den Barmherzigen überhaupt eingeſtellt, —

Sieh im 2. B. S. 232 — 237.

Den Eliſabethinerinnen iſt das Sammeln auch erlaubt.

Den ſehr gering geſtifteten Eliſabethinerinnen wird die allgemeine Sammlung, wie den Barmherzigen verwilliget.

Hofdekret vom 24., und in Oeſterreich kund gemacht den 29. Herbſtmonat 1785.

Die barmherzigen Brüder ſind in Allem, wie bisher, bei den Linien, und Mäuten frei zu laſſen. — 6. B. S. 492.

Re-

Reſignazionen geiſtlicher Benefizien
N. XXI.

ſind mit, oder ohne päpſtliche Einwilligung verboten. — 2. B. S. 237.

Reſignazionen, wo ſich der Reſignant einen Theil der Einkünſte vorbehält, werden künftig nicht geſtattet. —

Sieh im 6. B. S. 492 — 493.

Dieſe Verordnung wurde neuerdings publizirt in Grätz, und Böhmen, mittels Hofdekrets vom 4. Chriſtmonat 1785.

Da kein Geiſtlicher ohne Unterſchied — es ſei derſelbe ein Biſchof, oder Domkapitular — zwei Aemter ohne Vernachläſſigung eines, oder des andern verſehen kann: ſo hat ein ſolcher, wenn er eine Pfarre beſitzt, ſolche zu reſigniren, und iſt dazu ein anderer tauglicher Geiſtlicher zu ernennen.

Wenn ein Geiſtlicher zwei Aemter hat, ſo muß er eines reſigniren.

Hofentſchlieſſung vom 10. Hornung 1785.

Daher haben die Landesſtellen von den betroffenen Individuen die Erklärung — welche von beiden Kuratpfründen ſie beizubehalten gedenken — bis Ende des Monats Juni abzufor-

Die Landesſtellen haben die Erklärung gutächtlich einzubegleiten, welche

Kurat- pfründe ſie behalten wollen.

fordern, einreichen zu laſſen, und gutächtlich einzubegleiten.

Hofkanzleidekret vom 24. Mai 1784.

Nähere Beſtimmung der Verordnungen wegen der Reſignirung, wenn ein Geiſtlicher zwei Benefizien beſitzt.

Und damit alle ungleiche Auslegung von dieſen Verordnungen vermieden werde, haben Se. Maieſtät zur mehreren Beſtimmung, und ausgebigen Richtſchnur feſtgeſetzt, daß

1) ieder Geiſtlicher ohne Unterſchied, welcher zwei Kuratbenefizien beſitzt, eines davon, weil er es nicht perſönlich verſehen kann, aufgeben müſſe, auf welches ſodann ein anderer zu benennen iſt.

2) Wenn auch nicht beide geiſtliche Aemter Kuratbenefizien ſind, ſondern eines davon ein Beneficium ſimplex iſt, welches die Reſidenz erfordert, und den Beſitzer dieſer Pfründe verhindert, auf dem Kuratbenefizium perſönlich, und zwar für beſtändig ſein Amt zu verrichten, ſo hat er eines derſelben zu reſigniren; behält er nun das Beneficium ſimplex, als z. B. ein Kanonikat, ſo verliert er die daneben, nicht in loco, wo er wohnt, zu verwaltende Pfarre. Eben ſo iſt auch

3)

3) ein Kuratbenefizium mit einem Amte, als dem Konſiſtorialſekretariat, oder Rektorat im Seminarium, u. d. gl., als unvereinbarlich anzuſehen.

4) Wird ienem Benefiziaten das ſpäter erhaltene Kuratbenefizium, oder auch deren mehrere — wo dieſer Fall eintrifft — abgenommen, wenn derſelbe ſich in der beſtimmten Zeitfriſt nicht ſelbſt erklärt hat, welches er von den beſeſſenen zur beſtändigen perſönlichen Verſehung behalten wolle. Dagegen wollen Se. Maieſtät

5) dieſe Verordnung keineswegs auf mehrere Beneficia ſimplicia ohne ein Kuratum, oder auf ein Kuratum mit einem Beneficio ſimplici, welches letztere iedoch keine Reſidenz erfordern darf, und endlich auf berührte Beneficia ſimplicia, welche mit geiſtlichen Aemtern vereinbaret werden können, erſtrecket, und ſolche darunter begriffen haben.

Hofdekret Wien vom 14. November 1785.

Bulla in cœna Domini N. XXII.

iſt aus allen Ritualen herauszureiſſen, und zu vertilgen. —

Die facultas abſolvendi a caſibus reſervatis iſt für nichtig anzuſehen. —

Die Bulle de largitione munerum ſoll allen Ordensgeiſtlichen verboten werden. —

Sieh im 2. B. S. 238 — 239.

Bulla unigenitus N. XXIII.

wird verboten, und dem Klerus werden alle Bücher erlaubt, welche von der k. k. Zenſur gutgeheiſſen ſind. —

Sie iſt nicht für exiſtirend zu halten; das Lehren Schreiben, oder für und darwider zu diſputiren, iſt verboten. —

Sieh im 2. B. S. 239 — 241.

Brevier. N. XXIV.

Die anſtößige Stelle in Feſto Gregorii VII. iſt in Brevieren unter Strafe zu verpicken. —

Eben ſo ſind die Stellen, die den landesfürſtli- chen Verordnungen in Aufhebung des Nexus der Religioſen entgegenſtehen, in ihren Conſtitutionibus generalibus zu verpicken. —

Jmgleichen die in der lect. noct. 2. in feſto S. Bononis enthaltenen Worte von Exorto nimirum diro Schismate bis interfuit & ſubſcripſit.

Sieh im 2. B. S. 241 — 244.

Die Ordensgeiſtlichen ſollen die in ihren Ordensregeln befindlichen den landesfürſtlichen Geſetzen widrigen Stellen verpicken. —

Sieh im 6. B. S. 494.

Titel eines Protonotarii N. XXV.

ſoll ohne landesfürſtliche Erlaubniß nicht angeſuchet werden. —

Darunter iſt auch das Officium notariatus begriffen. —

Auch die dermaligen Notarii und Protonotarii haben die Beſtättigung nöthig. —

Die Notarii Apoſtolici werden indirecte aufgehoben, doch können ſolche die Biſchöfe machen. —

Die aber von der landesfürſtlichen Macht beſtättiget ſind, können ihr Amt verrichten. —

Sieh im 2. B. S. 244 — 246.

Placitum regium N. XXVI.

Alle Breven, Bullen, und andere von dem päpſtlichen Stuhle erlaſſene Verordnungen ſind ohne das Placitum regium nicht kund zu machen. —

Dieſes erſtreckt ſich auch auf die literas apoſtolicas. —

Dann auf alle Verleihungen, und Breven der Abläſſe. —

Und darüber haben die Biſchöfe zu urtheilen. —

Die Vidimirungen der Bullen, Breven, u. d. gl. ſtehen den Notariis publicis, den Regiſtratoren und Expeditoren, den Kreisſekretären und Sindikern zu —

Und ſind unentgeltlich und ſtempelfrei zu ertheilen. —

Ferner darf ohne Placitum regium keine Dignität zu Rom angeſucht, noch ein Vicarius generalis oder Coadiutor angeſtellt werden. —

Auch

Auch ſind keine neue Indulten auf Feſte, und Andachten aus Rom zu bewirken. —

Was von der Pœnitentiaria Romana kömmt, bedarf kein Placitum regium. —

Die Ordinarien haben das von dem päpſtlichen Stuhle erhaltene Formular der facultatum conceſſarum bei der Regierung zur Ertheilung des Placiti regii einzureichen. —

Sieh im 2. B. S. 246 — 252.

Caſſa Parochorum N. XXVII.

Die Beiträge der Pfarrer zur Bücherbeiſchaffung und Erhaltung der Schulmeiſter ex Caſſa Parochorum werden noch geſtattet, dann wie es mit den dießfälligen Quittungen zu halten ſei. —

Sieh im 2. B. S. 252 — 253.

Kirchweihtage N. XXVIII.

Deren Beſuchung wird den Pfarrern verboten und die Gaſtereien dabei abgeſtellt. —

Sieh im 2. B. S. 253.

Klagen wider Seelſorger. N. XXIX.

Die Kreisämter haben bei Klagen wider die Seelſorger hiervon der geiſtlichen Behörde die Anzeige zu machen. —

Sieh im 2. B. S. 234.

Abgaben N. XXX.

ſollen die Pfarrer nicht fordern, wenn deren Beſitz nicht geſetzmäſſig iſt. —

Sieh im 2. B. S. 254.

Direktorien ohne Zenſur N. XXXI.

ſind allen Kloſterobern verboten. —

Sieh im 2. B. S. 254.

Mißliche Umſtände N. XXXII.

der Klöſter ſind zu erheben. —

Sieh im 2. B. S. 255.

Einſtandrecht. N. XXXIII.

Die Geiſtlichkeit hat bei Veräuſerung eines unterthänigen immobilis kein Einſtandrecht. —

Sieh im 2. B. S. 256.

Ver=

Kapitalien. N. XXXIV.

Kein geiſtliches Individuum kann Kapitalien aufkünden, oder erheben. —

Der Sekular- und Regulargeiſtlichkeit iſt iede Aufnahme eines Paſſivkapitals verboten. —

Wenn die den Klöſtern, und Stiften zugehörigen Kapitalien von den Privaten zurückgezahlt werden, ſollen ſelbe in öffentlichen Fonds angelegt werden. —

Daher ſind die unſichern Kapitalien aufzukünden. —

Wie dieſe Aufkündigung bei Fremden und Einheimiſchen zu verfügen ſei. —

Sieh im 2. B. S. 256 — 259.

Welche Stiftungs- und Kirchenkapitalien in öffentlichen Fonds anzulegen ſein. —

Sieh im 6. B. S. 497 — 498.

Se. Maieſtät haben wiederholt entſchloſſen, daß die Kirchen- und Stiftungsgelder unabweichlich in öffentlichen Fond eingelegt werden müſſen, mit dem Zuſatze, daß die Herrſchaften dafür zu haften haben, damit dieſe Gelder vom Tage der

Die Kirchen- und Stiftungsgelder ſind in öffentliche Fonde einzulegen mit dem Beiſatze, daß die Herrſchaften dafür zu

haſten ha-ben, damit dieſe Gel-der binnen Jahr und Tag über-tragen wer-den.

Kundmachung binnen Jahr und Tag an die öffentlichen Fonde übertragen werden. Jedoch hat es bei ienen Schuldnern, denen mittlerweile mit höchſter Genehmung ſchon Zahlungstermine eingeſtanden, und ausgemeſſen worden ſind, bei dieſer ſchon gepflogenen Verhandlung zu verbleiben.

Hofdekret vom 18. Hornung 1785.

Doch dar-unter ſind die auf ei-gene Güter geſtifteten Kapitalien oder radi-zirten Zin-ſe, dann Natural-gaben für Pfarrer, Kirchen, und Spitä-ler nicht verſtanden.

Doch ſind unter dieſen Kirchen- und Stiftungsgeldern, welche ad fundum publicum angelegt werden ſollen, keineswegs iene auf eigene Güter geſtiftete Kapitalien, oder radizirte Zinſe, dann Naturalgaben für Pfarrer, Kirchen und Spitäler verſtanden, ſondern dießfalls iſt ſich nach der Hofanordnung vom 25. Chriſtmonat 1783. zu benehmen, nämlich da hat keine Aufkündigung Platz.

Verordnung in Böhmen vom 8. April 1785.

Den Herr-ſchaften ſind zur Ab-zahlung der Kirchen- und Stif-tungskapi-talien fünf-iährige, den Untertha-nen zehn-iährige Fri-ſten einge-ſtanden und ausge-meſſen.

Weiter haben Se. Maieſtät in Beziehung auf die bei Privaten anliegenden, nunmehr in die öffentlichen Fonde anzulegenden Kirchen- Stiftungs- und Bruderſchaftskapitalien folgende Entſchlieſſung zu ſchöpfen geruht: es bleibe unumſtößlich der Satz feſtgeſetzt, daß von nun alle dergleichen Gelder ohne Ausnahme in öffentliche Fonde angelegt werden müſſen. Doch, ſoviel es die bei den Privaten bereits ausgeliehenen dergleichen Kapitalien be-

betrifft, werden ſolche in iene Kapitalien, welche an Herrſchaften, und Obrigkeiten geliehen ſind, und iene, ſo auf unterthänigen Gründen anliegen, getheilt. Den erſtern haben Se. Maieſtät zur Abtragung des Kapitals, ſoweit ſolches in der erſten Hälfte des Hipothekarwerths ſteht, fünfiährige Friſten, den zweiten aber, nämlich den Unterthanen, zehniährige Friſten, unter Fortzahlung des bedungenen Intereſſe nach dem Verhältniſſe des ſich vermindernden Kapitals einzugeſtehen geruht, ſo, daß die Obrigkeiten hiervon iährlich 20 per cento, die Unterthanen aber 10 per cento zurückzuzahlen haben werden. Der Anfang zu der eingeſtandenen fünf- und zehniährigen Kapitalsrückzahlung wird auf den erſten Juli 1785. feſtgeſetzt. Dieſe nämliche Zurückzahlungsart wird auch ienen eingeräumt, welche Stiftungs- und Klöſtergüter und Realitäten verſteigerungsweiſe von itzt an käuflich an ſich löſen werden; iedoch ſteht dergleichen Käufern ſowohl, als den ſchon erwähnten Schuldnern frei, die Zurückzahlung ihres ſchuldigen Kapitals in gröſſeren Summen und wenigeren Friſten abzutragen, dagegen ſind dieſe ſämmtliche Schuldner an die Zuhaltung der ihnen eingeſtandenen fünf- und zehniährigen Zurückzahlungsraten ſo genau zu binden, daß — wofern dieſe Friſten nicht eingehalten werden — ohne Nachſicht mit der Exequirung, Einführung in die Dominien,

und Abſtiftung der Unterthanen vorgegangen werden ſoll. Um aber allen dieſen Stiftungs- Kirchen- und andern dergleichen Kapitalien alle Sicherheit zu verſchaffen, muß auch ein ieder, der ſolche Kapitalien unter ſich hat, uud der obenerwähnten Zahlungsfriſten theilhaft werden will — ſoweit ſolches nicht ſchon geſchehen iſt — ſich landtäflich, grundbücherlich, oder rollarmäſſig ausweiſen, daß dieſes Kapital in der erſten Hälfte des Hipothekarwerths begriffen, mithin nicht gefährt ſei; im Widrigen wird entweder eine ſolche Sicherheit herzuſtellen, oder, falls dieſes nicht geſchehen könnte, das Kapital mit den gehörigen Zwangsmitteln ſogleich einzutreiben ſein. Die Grundobrigkeiten haben in Beziehung auf die bei ihren Unterthanen, oder Bürgern haftenden dergleichen Gelder dieſe Sicherheit unter ſolcher Verbindlichkeit zu erheben, und auszuweiſen, daß, wenn nach der Zeit dieſer ihnen auferlegten Sicherſtellung ein ſolches Kapital in Gefahr gerathen ſollte, ſie zu deſſen Erſatze unnachſichtlich zu verhalten ſein werden.

Hofdekret vom 30 Mai, und in Gräz kund gemacht den 16. Juni 1785.

Doch können dieſe Gelder bis auf einegewiſſe Summe unter

Doch, da die weiſe Vorſorge Se. Maieſtät auch dahin gerichtet iſt, daß der ärmeren Klaſſe, nämlich dem Bauernſtande, die durch Zu-

rück-

rückzahlung dieſer Gelder entgehende Aushilfe auf eine andere Art erſetzen zu machen, vorgedacht werden ſoll; ſo wird nach der allerhöchſten Geſinnung dieſer Endzweck am füglichſten dadurch zu erreichen ſein, wenn dieſe nämlichen in zehniährigen Friſten zurückzuzahlenden Stiftungsgelder — deren allgemeine Aufkündigung, und durch Ausnahmen das durch die an vielen Orten bemerkte unordentliche Gebahrung dieſer Gelder ſo nothwendig gefundene Geſetz nicht gleich zu vereiteln, oder zu ſchwächen, von einer unausweichlichen Nothwendigkeit iſt — wieder an die Unterthanen gegen hinreichende Sicherheit unter der Aufſicht der Kreisämter, und unter der Mithaftung ihrer Obrigkeiten gegen zu beſtimmende Zurückzahlungsfriſten bis auf eine gewiſſe Summe hinausgeliehen werden, damit ſolchergeſtalt ein Theil der dießfälligen Gelder in einem beſtändigen Verkehre unter der arbeitſamen Klaſſe der Unterthanen erhalten werde, worüber ein bündiger, und den Umſtänden angemeſſener Plan noch vorläufig an die Hofſtelle einzubefördern iſt. Jedoch bat ſich dieſe Verleihung keineswegs auf die Obrigkeiten zu erſtrecken, bei welchen lediglich die eingeſtandene fünfiährige Znrückzahlung das ganze Geſchäft ſchlieſſen wird.

Dafürhaftung der Kreisämter und Obrigkeiten dem Bauernſtande gegen gewiſſe Zurückzahlungsfriſten ausgeliehen werden.

Hofdekret Wien vom 30. Mai 1785.

Obſchon die dem Religionsfonde zugefallenen Paſſivkapitalien der aufgehobenen Klöſter den Gläu-

In Abſicht der von den aufgehobenen Klöſtern aufgenom-

menen und zurückzuzahlen kommenden, dann der ausgeliehenen, und einzuzahlen kommenden Kapitalien.

Gläubigern zur Zurückzahlung aufgekündiget worden ſind: ſo will man doch iene dergleichen Paſſivverträge noch ferner bei dem Religionsfonde verzinslich anliegen laſſen, deren Eigenthümer in die fernere Beibehaltung einſtimmen. Es haben daher dergleichen Gläubiger, die ihre bei den aufgehobenen Klöſtern angelegte, dermalen dem Religionsfonde paſſiv zugefallene Aktivkapitalien noch ferner bei gedachtem Fonde anliegen laſſen wollen, ihre ſogeſtaltige Erklärung binnen 6 Wochen bei dem k. Fiskalamte einzubringen.

Ferner giebt das unterm 8. Juni d. J. allgemein kund gemachte gedruckte Zirkular die allerhöchſte Willensmeinung zu erkennen, daß alle Kirchen- Stiftungs- und Bruderſchaftskapitalien von nun an ohne Ausnahme in öffentlichen Fonden angeleget, und die bei Privaten bereits ausgeliehenen Kapitalien nach und nach eingezahlt werden ſollen, als wozu Se. Maieſtät den Herrſchaften und Obrigkeiten eine fünfiährige Friſt zur Einzahlung dergleichen auf unterthänigen Gründen anliegender Kapitalien, eben ſo, wie in Abſicht iener, die bei einzelnen bürgerlichen Innſaſſen anliegen, zehniährige Friſten unter der Fortzahlung des Intereſſe, und gegen dem zu verwilligen geruht haben, daß, um hierunter alle Sicherheit zu verſchaffen, ieder, der ein dergleichen Kapital bei ſich haften hat, und

der

der Friſten theilhaft werden will, ſich landtäflich, grundbücherlich, oder rollarmäſſig ausweiſen ſoll, daß dieſes Kapital in der erſten Hälfte des Hipothekarwerthes begriffen, mithin nicht gefährt ſei. In dieſer Gemäßheit iſt ſich alſo auf oben angezogene Art, und eben binnen 6 Wochen bei dem Fiskalamte auszuweiſen, wie etwa ein dergleichen Kapital geſichert werden will, weil nach fruchtloſem Verlaufe dieſer 6 Wochen man den Kapitalsbetrag für ungeſichert anſehen, und mit der vorſchriftmäſſigen Behandlung desſelben unausbleiblich vorgehen wird.

Zirkular Brünn vom 5. Weinmonat 1785.

In Betreff der bei Privaten anliegenden nunmehr in die öffentlichen Fonde abzulegenden Kirchen-Stiftungs- und Bruderſchafts-kapitalien.

In Abſicht dieſes Geſetzes erſchien ſchon früher die Belehrung, daß 1) die einzelnen bürgerlichen Innſaſſen nicht unter die Kathegorien der Obrigkeiten gehören, folglich für ſie zur Zurückzahlung dieſer Kirchen- Stiftungs- und Bruderſchaftskapitalien nicht die fünf ſondern die zehniährigen Friſten zu beſtimmen ſein; daß 2) die Privatbürger wie die Bauern als Ordinarkontribuenten anzuſehen ſein, mithin ſelben dergleichen Gelder unter den vorgeſchriebenen Bedingniſſen auch zu leihen geſtattet werde, wofür iedoch die ſtädtiſchen Vorſteher ſo, wie für die Bauern die Obrigkeiten zu haften haben werden; endlich daß 3) die Darleihung dieſer Kapitalien auf die Häuſer, wie auch auf die Grundſtücke mit

glei-

gleicher Vorſicht geſchehen könne, daß nämlich ſolche in die Hipothek der erſten Hälfte des Häuſerwerths gelangen.

Zirkular Brünn vom 4. Auguſt 1785.

Jenen Privaten, die hinlängliche Sicherheit leiſten können, ſind billige Zahlungsfriſten einzugeſtehen.

Noch früher erſchien die Belehrung, daß dadurch — daß alle Stiftungs- und Kirchenkapitalien von den Privaten einzutreiben, und ad fundos publicos anzulegen ſind — Se. Maieſtät nicht haben wollen, daß ienen Privaten, welche hinlängliche Sicherheit zu geben vermögen, zur Zurückzahlung dieſer Kapitalien keine billige Zahlungsfriſt eingeſtanden, und ſie durch Exekuzionsmittel zu Grunde gerichtet, und keine Vorſtellungen, und Rekurſe angenommen werden ſollen.

Hofdekret vom 16. April 1785.

Stiftungen die auf dem Vermögen der aufgehobenen Bruderſchaften noch haften könnten, ſind ſogleich dem Kreisamte anzuzeigen.

Da zu vermuthen iſt, daß auf dem Vermögen der aufgehobenen Bruderſchaften noch einige und andere Stiftungen haften könnten: ſo wird ienen, die von ſolchen Stiftungen wiſſen, oder für deren Erfüllung Sorge zu tragen gehabt haben, verordnet, davon vor Verlaufe des gegenwärtigen Jahres mit Beibringung der dazu erforderlichen Urkunden bei dem gehörigen Kreisamte die Anzeige zu machen, damit ſolche Stiftungen aus dem Bruderſchaftsvermögen, worauf ſie haften,

ten, exzindirt werden, und bei ihrer Beſtimmung verbleiben mögen. Im widrigen Falle wird wider iene die ſich hierinn einige Verſäumniß zur Laſt legen werden, mit der ſchärfeſten Ahndung vorgegangen werden.

Verordnung vom 27. Herbſtmonat 1785.

Jene Stiftungskapitalien, welche nach einer ausdrücklichen Anordnung des Stifters zu ewigen Zeiten auf eigens beſtimmte Realitäten radizirt bleiben ſollen, oder, welches eines iſt, unaufkündlich geſtiftet ſind, können gegen den Willen des Stifters — auſer es wäre die Gefahr des Stiftungskapitals erwieſen, in welchem Falle dann gleich die Sicherſtellung, und, wenn dieſe nicht möglich iſt, die Aufkündigung zu geſchehen hat — nicht aufgekündiget werden, und iſt bei dieſen nur immer darauf zu ſehen, damit die Cauſa pia für alle Fälle vollkommen, mithin landtäflich, oder grundbücherlich ſicher geſtellt werde.

Stiftungskapitalien zu ewigen Zeiten auf eigens beſtimmte Realitäten oder unaufkündlich angeordnete können, wenn keine Gefahr unterläuft, nicht aufgekündiget werden.

Hofkanzleidekret vom 27. Hornung 1785.

Bei Gelegenheit der abzuhaltenden Kirchenrechnungen ſind alle geiſtliche Stiftungsgelder auf das genaueſte zu unterſuchen, von iedem Poſten ein Auszug zu machen, und in dieſem genau anzumerken, ob der Poſten gemäß der allerhöchſten

Die Kirchen- und Stiftungsgelder ſind ſicher zu ſtellen.

Entſchlieſſung geſichert iſt, zu bemerken, ob das Kapital davon aufgekündet, ordentlich eingeklagt, und zur Einbringung das Nöthige veranlaßt worden ſei. Und dafür haben die Vogtobrigkeiten zu haften, weil den Geſetzen gemäß vom 1. Julius des künftigen 1786. Jahres keine Kirchen- oder Stiftungsſchuld in Hinſicht der Stiftung als ungeſichert betrachtet werden, und iede Vogtobrigkeit, welche die Sicherſtellung einer geiſtlichen Stiftung unterlaſſen oder verabſäumt hat, ſelbe aus ihrem Eigenen zu erfüllen angehalten werden wird.

In Anſehung der unberichtigten weltlichen Stiftungen werden alle iene, welche das Präſentazionsrecht genieſſen, und wer es ſonſt ſei, der von ſolchen noch nicht angezeigten, und nicht in Erfüllung gebrachten Stiftungen Wiſſenſchaft hat, aufgefordert, und zum Beßten iener Armen, die ſolche Stiftungen zu genieſſen haben ſollten, ermahnet, was ſie davon wiſſen, bei den gehörigen Kreisämtern anzuzeigen, damit das Nöthige zu deren Erfüllung, und wahren Widmung vorgekehrt werden könne.

Hofverordnung vom 21. November 1785.

Die

Die Stiftungskommiſſion wird aufgehoben, und ſind über iede Stiftung deutliche Faſſionen einzureichen. —

Uiber die Stiftungen ſollen vorſchriftmäſſige Faſſionen eingereicht werden, um ſelbe auf Kinder, Kranke, und Studenten mehr auszubreiten. —

Sieh im 6. B. S. 498 — 507.

Jene Beweisthümer, mit welchen eine Stiftung zur Erhaltung des landesfürſtlichen Willbriefes von der Vogtobrigkeit, oder den Pfarrern berichtiget werden muß, können eben ſo, wie die im Stempelamte ſeit dem 5. Juni 1784. ſtempelfrei erklärten Berichte über Stiftungsſachen, ungeſtempelt abgegeben werden.

Jene Beweisthümer, womit eine Stiftung zur Erhaltung des landesfürſtl. Willbriefes berichtiget werden muß, ſind ſtempelfrei.

Verordnung Gräz vom 12. Jäner 1785.

Es ſoll keine Ordinfiriatskonfirmazion über die ſeit 1759 neu entſtandenen Stiftungen ausgefertiget werden, bevor nicht der Stiftungsbeweis, die Probe der abgeführten Gebühr im erbſteuermäſſigen Falle, und die Sicherheit des Fonds beigebracht, ausgewieſen, und dargethan iſt.

Vor dem Stiftungsbeweiſe, der Probe der abgeführten Gebühr im erbſteuermäſſigen Falle und der Sicherheit des Fonds iſt keine Ordinariatskonfirmazion auszufertigen.

Verordnung Gräz den 13. Jäner 1785.

Biſchöfliche, und Konſiſtorialtaxe. N. XXXV.

An das Konſiſtorium ſind wegen eines erhaltenen Kuratbeneſiziums keine Taxen abzuführen. —

Die biſchöflichen Kanzleitaxen werden beſtimmt —

Allgemeine biſchöfliche Kanzleitaxordnung —

Die Zuſtellung einiger Geſchäfte geſchieht durch die Dechante, an Alle durch den Druck. —

Für die Ehedispenſen ſind von den Partheien 6 Kr. zu entrichten. —

Bei den neu zu verbleibenden Beneſizien, deren Einkünfte 600 Fl. überſteigen, ſoll nur die Expedizionstaxe mit 3 Fl. abgenommen werden. —

Geiſtliche Inſtallazionskommiſſarien ſollen keine Taxen abnehmen. —

Der Inſtallandus hat dem Erzprieſter die Reiſekoſten zu vergüten.

Sieh im 6. B. S. 507 — 516.

Zehniähriges Domizilium. N. XXXVI.

Die zehniährigen Domizilien verſchaffen den Geiſtlichen das Recht eines Eingebohrnen. Will ein ſolcher Geiſtlicher ein Beneficium curatum erlangen, oder Ordensoberer werden, muß er die

Prü-

Prüfung über die Studien des geiſtlichen Faches ausgeſtanden haben.

Sieh im 6. B. S. 516 — 517.

Belehnung. N. XXXVII.

Belehnungen ſollen von den Pfarrern, Kirchenvorſtehern und Beſorgern der piarum cauſarum bei Zeiten angeſucht werden.

Sieh im 6. B. S. 517 — 518.

Emeriten = oder Deſizientenfond. N. XXXVIII.

Die in Erſparung kommenden Kapitalien des Deſizientenfonds ſollen iährlich von den Biſchöfen verrechnet weeden.

Sieh im 6. B. S. 518.

Hier kömmt folgende Verordnung vom Jahre 1784. nachzutragen.

Wie die Deſizienten im Weltprieſterſtande, oder in der Seelſorge zu behandeln ſein.

Künftig bedürfen iene Kandidaten, die ſich dem Weltprieſterſtande widmen, und ſich die zu dieſem Stande erforderliche Bildung in dem Generalſeminarium beilegen, des Tituli menſæ nicht mehr, ſondern ſollen, wenn ſie durch einen widrigen Zufall einſt zur Seelſorge untauglich werden, in ein Stift, oder Kloſter überſetzt, und daſelbſt

aus dem Religionsfonde unterhalten werden. Jene Weltgeiſtliche, die bereits die höheren Weihen haben, und daher mit dem Titulus menſæ ſchon derzeit verſehen ſind, müſſen, wenn ſie vor der Erhaltung eines Benefiziums in den Defizientenſtand verfallen, von den Ausſtellern der Titulorum menſæ unterhalten werden; falls ſie aber erſt dann Defizienten werden, nachdem ſie bereits mit einem Benefizium inveſtiret worden wären; ſo werden ſie in ein Stift, oder Kloſter überſetzt, und daſelbſt aus dem Religionsfonde unterhalten werden.

Hofentſchlieſſung vom 4. April 1784.

Doch ſind die Defizienten nicht gezwungen, in dem angewieſenen Kloſter zu bleiben, ſondern können bei ihren Anverwandten oder ſonſt wo ihr Leben zubringen.

Doch ſind die Defizienten nicht gezwungen, in das zur freien Wohnung angewieſene Stift oder Kloſter einzutreten, ſondern es iſt ihnen frei zu laſſen, ihre Lebenstage bei ihren Anverwandten, oder auch andern Leuten, wenn kein gegründetes Bedenken ſich dawider darſtellt, zu beſchlieſſen, ohne iedoch deßwegen auf eine höhere Penſion einen Anſpruch zu haben.

Zugleich haben die Landesſtellen bei Erſtattung dergleichen Berichte immer das Gutachten beizufügen, wie viel dem in der Frage ſtehenden Defizienten an Penſion anzuweiſen ſei, um auf einer Seite denſelben doch beſtändig leben zu machen, auf der andern Seite aber dem

dem Religionsfonde nicht Laſten aufzubürden, die zum Theile erſparet werden könnten.

Hofdekret vom 17. Hornung 1785.

Bei der Einziehung des Emeritenfonds zum allgemeinen Religionsfonde hat es ſein Verbleiben, und ſoll der Uiberfluß des Emeritenfonds vornehmlich zur Vermehrung der abgängigen Dotirung des Generalſeminariums verwendet werden.

Bei der Einziehung des Emeritenfonds zum Religionsfonde hat es ſein Verbleiben.

Hofdekret vom 21. Mai 1785.

In Anſehung der von den zur weitern Seelſorge untauglich gewordenen Geiſtlichen anzuſuchenden Defizientenpenſion ſind folgende Mäaßregeln zu beobachten, nämlich daß in allen ienen Fällen, wo ein mit einem Kuratbenefizium inveſtirter Prieſter die Defizientenpenſion anſuchet, derſelbe 1.) ein gegen Dafürhaftung ausgeſtelltes mediziniſches Atteſtat ſeinem Geſuche beizulegen habe, welches aber 2.) von einem geprüften Arzte ausgeſtellt ſein muß, es wäre denn, daß der Defizientenſtand des Bittſtellers von Umſtänden herrührte, die in das chirurgiſche Fach gehören, in welchem Falle das Zeigniß eines geprüften Wundarztes hinreicht. 3.) Sind dergleichen Atteſtate als hinlänglich zur Erhaltung der Defizientenpenſion nur dann anzuſe-

Maaßregeln, nach welchen die Defizientenpenſion angeſucht werden muß.

hen, wenn ſie klar enthalten, daß der Bittſteller nicht zum Theile, ſondern überhaupt zur Seelſorge, und zwar für beſtändig, untauglich ſei. Wenn daher 4.) ein Benefiziat nur auf einige Zeit für untauglich zur Seelſorge befunden würde, oder dieſe Untauglichkeit ſich nur etwa auf eine, oder die andere beſchwerlichere Seelſorgersverrichtung erſtreckte, hat der Ordinarius bloß ein Proviſorium, damit der Seelſorge kein Nachtheil zugehe, zu treffen, und hierzu im nöthigen Falle die penſionirten Exreligioſen, und Religioſen zu gebrauchen. Wenn nun 5.) der Bittſteller ſein Geſuch mit dieſen Requiſiten belegt hat: ſo iſt der Ordinarius hierüber gutächtlich zu vernehmen, und hiernach der Bericht nach Hofe von der Landesſtelle aus zu erſtatten. 6.) In dem Falle, wo alsdann dem Bittleger vom allerhöchſten Orte eine Penſion bewilliget wird, iſt die zur Erhaltung der monatlichen Penſionsrata ausgeſtellte Quittung iedesmal, wenn der Supplikant in einem Kloſter wohnet, von dem Kloſterobern, wenn er aber die unentgeltliche Wohnung in einem Kloſter verbeten hat, von dem Pfarrer, unter deſſen Kirchenſprengel er ſich aufhält, zu koramiſiren, welche Koramiſirung iedoch unentgeltlich zu geſchehen hat.

Hofdekret vom 6. Juli 1785.

Prie-

Prieſterhaus. N. XXXIX.

Jeder Erzbiſchof, und Biſchof ſoll ein Prieſterhaus überkommen. Die Emeritenfonde werden eingezogen.

Sieh im 6. B. S. 519.

Kirchenrechnungen. N. XL.

Vorſchrift, nach welcher künftig die Kirchenrechnungen gelegt werden ſollen.

Sieh im 6. B. S. 519 — 522.

Es ſind weltliche Rechnungskommiſſarien unter der Leitung der Kreisämter zu ernennen.

Zur ordentlichen Gebahrung mit den Kirchengeldern, und deren ordentlicheren Berechnung ſollen in ienen Pfarren, die unter dem allerhöchſten Patronate, und unter der Vogteiherrſchaft ſtehen, wie auch in ienen, wo ein Biſchof, oder ein anderer geiſtlicher Beneſiziat, oder Stiftsvorſteher das Ius patronatus nebſt dem Vogteirechte beſitzt, beſondere weltliche Kirchenrechnungskommiſſarien unter der Leitung der Kreisämter, deren Entlegenheit von mehreren Pfarren, und ſonſtige Beſchäftigungen ihre, oder ihrer Kreiskommiſſarien perſönliche Gegenwart nicht wohl zuläßt, ernannt werden, welche bei ſothanen Rechnungslegungen ſowohl in kaiſerl. Pfarren, als auch in ienen, welche unter einer geiſtlichen Vogtobrigkeit ſtehen, gegenwärtig ſein, die Einnahme, und Ausgaben nebſt

dem im vorigen Jahre verbliebenen Kaſſereſte genau einſehen, die verbliebene Baarſchaft überzählen, die Rechnungen mit unterſchreiben, im Falle eines dabei aufſtoſſenden Bedenkens ihre Anzeige darüber an das gehörige Kreisamt machen, und ſich überhaupt bei ſolchen Kirchenrechnungslegungen ſo, wie bei andern Kirchen vorgeſchrieben iſt, genau benehmen ſollen. Dazu ſoll immer der betroffene Pfarrer beigezogen werden.

Hofverordnung vom 21. Hornung 1785.

Dieſe weltliche Kirchenrechnungskommiſſarien erhalten eine Inſtrukzion zu den jährlich zu erlegenden Kirchenrechnungen.

Es iſt zwar ſchon im vorigen Jahre die Weiſung gegeben worden, was die künftig den Kirchenrechnungen iener Pfarren, welche landesfürſtlich ſind, oder unter einer geiſtlichen Vogtei ſtehen, beizuwohnen habenden weltlichen Kirchenrechnungskommiſſarien dabei überhaupt zu beobachten haben; ungeachtet deſſen wird zu deren näherer Belehrung, und Beſeitigung aller noch entſtehenden möglichen Zweifel denſelben, und zwar allen Vogtobrigkeiten überhaupt, und iedem Vogteikommiſſär insbeſondere, noch dieſe gegenwärtige Inſtrukzion mitgegeben, und folgende Maaßregeln vorgeſchrieben.

1)

1.) Jeder weltliche Kirchenrechnungskommiſſarius über eine Pfarre hat dieſes Geſchäft auch bei allen zu der Pfarre gehörigen Filialen zu beſorgen; wenn hingegen

2.) eine oder die andere Stift = Konvent = Kloſter = oder Filialkirche in Hinſicht der Vogteigerechtſame ſchon bisher unter der Aufſicht einer weltlichen Obrigkeit, nämlich einem Magiſtrate, einer Herrſchaft, oder andern Jurisdizenten geſtanden iſt, ſo folgt von ſelbſt, daß der neue Kirchenrechnungskommiſſär von einer ſolchen Kirche keine Rechnung aufzunehmen, dagegen aber die bisherige weltliche Obrigkeit den Rechnungsextrakt an das gehörige Kreisamt einzureichen habe.

3.) Die Rechnungsextrakte ſind nach iedem Solariahre längſtens innerhalb 4 Wochen bei 3 Rthlr. Strafe an das Kreisamt, entweder von dem neuen Rechnungskommiſſär, oder von den vorigen Vogtobrigkeiten einzureichen, welches Pönale für das Armeninſtitut zu verwenden iſt.

4.) Der Rechnungsextrakt von der Pfarre, und den dazu gehörigen Nebenkirchen kömmt unter Einem einzureichen; iedoch iſt für iede Pfarre ſammt den dazu gehörigen Filialen ein abgeſönderter Bericht wegen der Regiſtratursordnung

zu

zu erſtatten. Daraus folgt, daß ieder Rechnungskommiſſär, oder weltliche Vogtobrigkeit ſo viele Berichte, oder, zu ihrer Erleichterung, ſo viele Konſignazionen über die ſummariſchen Extrakte einzureichen habe, als ihrer Aufſicht Pfarr- oder Kloſterkirchen, oder der Vogtei noch von ihrer Mutterkirche ſeparirte Filialen zugewieſen ſind. Und damit

5.) die ſummariſchen Extrakte leichter überſehen, und die abgängigen kompellirt werden

A können: ſo wird dem Rechnungskommiſſär unter A ein Verzeichniß aller ſeiner Aufſicht anvertrauten Kirchen mit dem Auftrage mitgetheilt, daß a) die Rechnungsextrakte in der nämlichen Ordnung, und mit Beiziehung der nämlichen Zahl in fortlaufenden Numern eingereicht, und b) wegen der Gleichförmigkeit, und der leichtern Reviſion dieſer Rechnungsextrakte auch in ienem Falle mit dem betroffenen Numer einbegleitet werden, wenn die Kirche auch wirklich kein Vermögen hätte. c) Gleichwie über alle Kirchen ein Verzeichniß bei dem Kreisamte geführt werden muß: ſo wird den Rechnungskommiſſarien die Beobachtung dieſer Ordnung mit dem Beiſatze erinnert, daß die eingeſchickten Rechnungsextrakte mit dem kreisämtlichen Verzeichniſſe der Kirchen gegeneinander gehalten, und die abgängigen Extrakte mit der Strafe von 3

Rthlr.

Rthlr. und der Militärexekuzion betrieben werden müßten.

6.) Iſt bereits im vorigen Jahre vorgeſchrieben worden, wie die Kirchenrechnungen verfaßt, und von den Vogtobrigkeiten, Vogtkommiſſarien, den betroffenen Pfarrern, dann Kirchenvätern gefertiget werden müſſen. Dann ſind zwei Formularien, als Beilagen in A und B angeſchloſſen, und die Belehrung ertheilt worden, wie die Summarienextrakte entworfen, und dem vorgeſetzten Kreisamte gleich nach Abſchluſſe der Rechnung, oder längſtens innerhalb 4 Wochen, von allen Oberwähnten gefertigte eingeſchickt werden ſollen.

7.) Nebſt dieſem, was bereits über dieſen Gegenſtand im vorlgen Jahre erſchienen iſt, hat ſich ieder Rechnungskommiſſär, oder andere weltliche Vogtobrigkeit noch Folgendes gegenwärtig zu halten.

In dem Summarienextrakte nach dem Formulare B iſt die Benutzung der Realitäten ſummariſch anzuſetzen. Da nun einige Realitäten darum beibehalten werden, weil ſie entweder der Kirche nützlich ſind, oder bei der Verſteigerung ſich kein Käufer dazu hervorgethan hat: ſo iſt in dem Begleitungsberichte, oder zu Ende des Summa- B

ma-

marienextrakts die Anmerkung zu machen, oder das Datum der kreisämtlichen Verordnung anzuführen, vermög welcher, dieſe Realitäten für die Kirche beizubehalten, entſchieden worden iſt.

8) Da der Beweggrund der vorjährigen ergangenen Verordnung, und der gegenwärtigen Inſtrukzion iſt, bei den Kirchenrechnungen Kürze, Deutlichkeit, und Gleichförmigkeit einzuführen: ſo werden auch alle vorige Rechnungsformularien von nun an mit dem Beiſatze abgeſtellt, daß ſowohl die Rechnungen, als auch die Summarienextrakte nach dem im vorigen Jahre bekannt gemachten Formulare B um ſo gewiſſer verfaßt werden, als

9.) bei den Kreisbereiſungen die zurückgehaltenen Rechnungen überſehen, auch bei dem Kreisamte kein Summarienextrakt angenommen, ſondern zurückgeſchickt werden würde, welcher nicht nach dem obenerwähnten Formulare B eingerichtet ſein wird. Hieraus folgt nun,

10.) daß in dem Summarienextrakte alle in dem Formulare enthaltene Rubriken auch in jenem Falle angeführt werden ſollen, wo auch in dieſer Kathegorie nichts vorhanden wäre.

11)

11.) Mit Beziehung auf die gedruckte Kurrende vom 15. Novemb. 1774, welche den ſteieriſchen Kreisämtern bekannt gemacht worden iſt, in Betreff der Kirchenrechnungen, wird zur Befolgung, und Berechnung erinnert, daß bei der Aufnahme dieſer Rechnungen der Pfarrer, oder Kuratus, bei weltlichen Obrigkeiten der Beamte, oder Richter, zween Aſſeſſoren, nebſt dem Aktuarius, und nach gegenwärtiger Verfaſſung bei den landesfürſtlichen, oder Patronatspfarren der weltliche Rechnungskommiſſär, ſein allfälliger Aktuarius, und der Ortspfarrer gegenwärtig zu ſein haben.

Alle dieſe Theile haben mit Ausnahme der von dem Rechnungsleger zu genieſſenden Ergötzlichkeit dieß Geſchäft von Amtswegen ohne eine Belohnung, oder andere Ausgabe auf Rechnungen der Kirche, zu verrichten.

Wenn ſich aber dieſe zur Aufnehmung der Rechnungen auſer ihr Wohnungsort verfügen müßten: ſo iſt für ieden bei der Rechnungsanlegung Anweſenden nur dasienige bewilliget, was in der Kurrende vom 15. November 1774 ausgemeſſen iſt.

In

In Abſicht des Landes Kärnten hat es bei dem ſein Bewenden, was im Patente vom 7. Weinmonate 1774 feſtgeſetzt iſt, gleichwie es auch in Anſehen des Landes Krain bei ienem ſein Verbleiben hat, was hierüber in dem Patente Laibach vom 18. November 1774 vorgeſchrieben worden iſt.

12) Alles in dieſer Inſtrukzion Enthaltene hat auch iede weltliche Patronats- und Vogteiobrigkeit — welche bisher die Rechnung beſorgt — zu beobachten, und die Summarienextrakte auf die nämliche Art an das Kreisamt einzubegleiten.

13) Zum Betriebe des Dienſtes werden die Rechnungsformularien auf Schreibpapier in Druck gelegt, und das Geſchäft dadurch dergeſtalt erleichtert werden, daß nach Abſchluſſe der Rechnung nur die ſummariſchen Rubriken aus der Rechnung nach der Belehrung der voriährigen Verordnung, imgleichen das Datum der Schuldbriefe, und das Jahr des Rechnungsausſchuſſes in den ſummariſchen Extrakt zu übertragen, und, wenn bei einer Rubrike nichts einzutragen iſt, ſolches durch einen Strich zu bemerken ſein wird.

Verordnung Gräz vom 22. Juni 1785.

Bei

13

on

übergebenen un

Patr

Landesfür

s

n

Ge,

Bei Gelegenheit der abzuhaltenden Kirchenrechnungen ſind alle geiſtliche Stiftungs- oder Kirchengelder auf das genaueſte zu unterſuchen, von ieder Poſt ein Auszug zu machen, und in dieſem genau anzumerken, ob die Poſt gemäß der allerhöchſten Reſoluzion geſichert ſei, oder nicht, auch, wenn ſelbe nicht geſichert iſt, zu bemerken, ob das Kapital davon aufgekündet, ordentlich eingeklagt, uud zur Einbringung das Nöthige veranlaßt worden ſei.

Bei Kirchenrechnungen iſt auf die Stiftungen zu ſehen.

Verordnung vom 21. November 1785.

NB. Dieſes Geſetz iſt weitläufiger im vorhergehenden Numer 34 zu erſehen.

Maltheſerordensritter. N. XLI.

Die Maltheſergeiſtlichen ſind dem ordentlichen Biſchofe unterworfen.

Sieh im 2. B. S. 195.

Die Maltheſerordensritter ſind in Perſonalſachen von ihrem Ordensobern zu beurtheilen.

Sieh im 6. B. S. 523.

In Anſehung des Abhandlungsrechts nach dem Tode der deutſchen Ordensritter, oder Prieſter.

Se. Maieſtät haben über eine von der deutſchen Ritterordenskommenda der Ballei Oeſterreich in Anſehung des Abhandlungsrechts nach dem Tode der deutſchen Ordensritter, oder Prieſter geſchehene Vorſtellung Folgendes zu enſchlieſſen geruht:

„ Da nach dem Tode eines deutſchen Or„densritters, oder Prieſters die Gerechtigkeit „darinn gepflogen werden muß, daß gehörig „unterſucht werde, ob der Verſtorbene mit Be„willigung des Ordens nicht ein letztwilliges Ge„ſchäft errichtet habe, auf deſſen Befolgung zu„rückgeſehen werden müſſe; weiters, ob unter „den zurückgelaſſenen Vermögensſtücken Güter „ſein, auf welche ein Dritter ex depoſito, com„modato, oder anderen Verträgen, und Ver„hältniſſen Anſpruch zu machen habe, oder ob „keine Gläubiger vorhanden ſein, die auf die „zurückgebliebenen Vermögensſtücke einen gegrün„deten Anſpruch haben mögen, ſo iſt einleuchtend, „daß weder die richterliche Einſchreitung bei „Seite geſetzt, noch mit Rechte an den Orden „übertragen werden könne, als welcher vielmehr, „da er zufolge des Ordensinſtitutes das Eigen„thum anſpricht, die Gegenparthei aller iener iſt, „die hierauf eine Forderung zu ſtellen gedenken. In „dieſer Rückſicht wird die gedachte Kommenda,

„ theils

„ theils auf die allgemeine Jurisdikzionsnorme,
„ die alle vorhin beſtandene privilegirte Inſtanzen
„ aufgehoben hat, theils auf eine durch Veran-
„ laſſung des Maltheſerordens erfloſſene Entſchlieſ-
„ ſung vom 15. Juli 1784 verwieſen, welche
„ die Ordensglieder in allen Fällen, wo es ſich
„ um ein Vermögen, Kontrakte, Beſitzungen,
„ Geld, oder Schulden handelt, den allgemeinen
„ Gerichten zugewieſen hat. Uibrigens kann der
„ Orden darinn beruhiget ſein, daß weder den
„ Gerechtſamen desſelben auf das ſämmtliche Ver-
„ mögen ſeiner Ordensritter, oder Prieſter zu nahe
„ getreten, noch den Gerichten werde geſtattet
„ werden, das inſtitutmäſſige Vermögen des Or-
„ dens mit Giebigkeiten, oder anderen Beſchwer-
„ niſſen zu belegen.“

Da nun durch die unterm 7. und 18. dieſes Monates hierher gelangten Hofdekrete anbefohlen iſt, daß von den Abhandlungsbehörden nach dieſen Grundſätzen nicht nur bei dem Abſterben eines Ordensritters, oder Ordensprieſters des deutſchen, ſondern auch des Maltheſerordens vorgegangen werden ſoll: ſo werden die ſämmtlichen untergeordneten Gerichtsbarkeiten, und beſonders die Abhandlungsinſtanzen davon verſtändiget.

Appellazionsgerichtsverordnung Wien vom 22.. Prag den 26. April. 1785.

Die Gerichtsbarkeit der inner den Linien befindlichen, und in das Grundbuch des Maltheſerordens dienſtbaren Realitäten ſteht in Streitſachen dem Magiſtrate in Wien zu.

Sieh im 6. B. S. 523 — 524.

Geiſtliche Viſitazion. N. XLII.

Die Ankündigung der geiſtlichen Viſitazionen ſoll nicht eher, als 2, höchſtens 3 Tage vorher; die Viſitazionen aber müſſen ohne Unköſten der Pfarrer geſchehen.

Sieh im 2. B. S. 524.

Auch in Böhmen darf nichts für die Viſitazionen gezahlt werden.

Da es überhaupt in keinem Lande gewöhnlich iſt, den Vikarien, oder ſogenannten Dekanen, und Erzprieſtern für ihre Mühewaltung in ihren Viſitazionen der Bezirke, und dergleichen, beſondere Beiträge, oder Belohnungen abzureichen: ſo können auch ſolche für Böhmen nicht bewilliget werden.

Hofdekret vom 20. Jäner 1785.

Bei der Inſtallirung eines Pfarrers iſt dem Dechanten ein Dukaten zu geben. —

Sieh 2. B. S. 525.

Die

Die bisher von den Kreishauptleuten gezogenen Gebühren bei der Inſtallirung des Pfarrers ſollen allgemein abgeſtellt ſein. Auch iſt es nicht nothwendig, daß der Kreishauptmann dieſe Inſtallazionen vornehme, ſondern ſolche können am füglichſten von den Herrſchaftsbeamten, als zu dieſem Ende benannten Kommiſſarien, vorgenommen werden, welchen aber der neue Pfarrer nichts, als die Reiſeköſten zu vergüten, und eine mäſſige Bewirthung zu geben ſchuldig iſt.

Bei der Inſtallirung eines Pfarrers iſt den Kreishauptleuten nichts zu geben. Dabei können künftig die Wirthſchaftsbeamten ſein, denen nur die Reiſeköſten zu vergüten ſind.

Hofdekret vom 29. März 1785.

Wahl der Kloſterobern N. XLIII.

Vorſchrift für die Wahl der Kloſterobern. —

Sieh im 6. B. S. 525 — 528.

In dem Falle, wenn bei einer Provinzialwahl Vota paria ausfalleu, iſt die Benennung eines unter den mit Votis paribus verſehenen Individuen zum Provinziale dem biſchöflichen Ordinarius zu überlaſſen.

Ex votis paribus einer Provinzialwahl hat der Ordinarius zu benennen.

Hofdekret Wien vom 4. Juni 1785.

Bei den barmherzigen Brüdern hat die Wahl eines Priors durch die Laienbrüder zu geſchehen. —

Sieh im 6. B. S. 528 — 529.

In den Klöſtern der Barmherzigen dürfen nur iene Laienbrüder zu Obern gewählt werden, die von dem Provinzial als Eligibiles anerkannt worden ſind.

Auch dürfen in ihren Klöſtern nur dieienigen Laienbrüder zu Obern gewählt werden, welche von dem Provinzial als Eligibiles anerkannt worden ſind. Uibrigens ſollen die bisher üblichen Provinzialviſitazionen, da ohne dieſe weder Zucht noch Ordnung bei den Klöſtern dieſes Ordens erhalten werden könnte, noch ferners Statt haben.

Hofdekret Wien vom 3. Jäner 1785.

Kirchenpröbſte N. XLIV.

Deren Erwählung, und die Kirchenkaſſeverwaltung ſteht den weltlichen Vogtobrigkeiten zu. —

Sieh im 6. B. S. 530.

Die Kirchenpröbſte ſollen bei ihrer Anſtellung des Leſens und Schreibens kündig ſein

Zu Kirchenpröbſten ſollen keine andere als taugliche, des Leſens und Schreibens kündige Männer angeſtellt, die landesfürſtlichen Pfarrer aber angewieſen werden, die Kirchenrechnungen an die Kreisämter zur weiteren Einbegleitung an das Landesgubernium einzuſchicken, um ſodann von der Buchhalterei unterſucht zu werden. Dagegen ſind bei Kirchen der Privatpatrone die Rechnungen bloß den Kreishauptleuten, oder dem Kreiskom-

miſſäre

miſſäre vorzulegen, um deren Richtigkeit zu beurtheilen.

Hofverordnung vom 8. Juni 1785.

Pfarrer N. XLV.

NB. Die ältern Geſetze ſind im 6. B. in dieſer Hauptabth. unter der Rubrike — Pfarreinrichtung — nachzuſehen.

Nebſt den Städten Kuttenberg, und Budweis, welche ohnehin ſchon in dem Beſitze des Patronatrechts ſich befinden, wird ſolches auch den Städten Joachimsthal, Abertham, Weipert, Schlackenwald, Przibram, Neuknien, Eule, Bergreichenſtein, und Presnitz cum onere & commodo überlaſſen, in Anſehung der übrigen Städte und Gemeinden aber hat das Montaniſtikum noch weiters das Patronatsrecht beizubehalten.

Welche Städte in Böhmen das Patronatsrecht erhalten haben.

Hofdekret vom 3. Jäner 1785.

Kein Geiſtlicher kann zu einer Lokalkaplanei, oder Pfarrei vorgeſchlagen werden, wenn er nicht mit einem Atteſtate von der Pragernormalſchuldirekzion verſehen iſt.

Kein Geiſtlicher kann ohne Normalatteſtat zu einem Kaplan. oder Pfarrer vorgeſchlagen werden.

Hofdekret vom 9. Mai 1785.

NB. Sieh dieſes Geſetz weitſchichtiger ſchon vorwärts ausgeführt.

Welcher Gehalt den neuen Seelſorgern beſtimmt ſei.

Der Gehalt der neuen Seelſorger iſt für die Pfarrer auf 400 Fl., für die Stazionskapläne auf 300 Fl., und für die exponirten Kapläne auf 200 Fl. beſtimmt worden.

Hofverordnung vom 18. Juni 1785.

Die öffentl. geiſtl Lehrer haben bei der Erſetzung der Pfarrbenefizien den Vorzug

Den öffentlichen geiſtlichen Lehrern der Gimnaſien, die ſich in dem Unterrichte beſonders hervorgethan haben, ſoll bei Erledigung, und Erſetzung eines Pfarrbenefiziums cæteris paribus der Vorzug gegeben werden.

Hofdekret vom 1. Auguſt 1785.

Diözeseneintheilung N. XLVI.

Sieh hierüber im 6. B. S. 530 — 532. nach.

Verpflegungshäuſer und Spitäler N. XLVII.

NB. Was in dieſem Jahre über dieſen Gegenſtand erſchienen iſt, ſieh in der 2. Hauptabth. 3. Abſ unter der Rubrike — Armeninſtitut — nach.

Vor-

Vorzüge der Würden N. XLVIII.

Sowohl bei den Dominikanern, als bei den andern Orden, als Auguſtiner, Minoriten u. ſ. w. ſollen die ſogenannten Magiſtri Theologiæ oder Magiſtri ordinis, die Præſentati und Prædicatores generales ſo wie die ehmaligen Definitores und Diſcreti künftig abgeſtellt werden.

Welche Würden bei den Klöſtern abzuſtellen ſein.

Hofdekret vom 21. Hornnng 1785.

Obſchon vermög dieſer Verordnung dergleichen Individuen den übrigen Konventualen gleich gehalten, und ihnen der Rang, der ihnen nach den Profeſſionsiahren gebührt, angewieſen werden ſollte: ſo wird doch den in den Klöſtern beſindlichen Exprovinzialen nicht nur der Vorrang im Sitzen eingeräumt, ſondern auch beſſere Speiſen, und Getränke, als den übrigen Ordensbrüdern vorgeſetzt, wie auch weder an die Ordnung, zu beſtimmten Stunden die Meſſen zu leſen, noch auch an die Chorämter gebunden. Um nun die klöſterliche Einigkeit unter den Mitgliedern aufrecht zu erhalten, ſollen künftig alle dergleichen Vorzüge in Anſehung der Exprovinzialen, Exprioren, Exrektoren, Exkuſtoden, Exguardianen, und wie ſonſt die Exobern in den Klöſtern heiſſen, gänzlich aufgehoben, denſelben der Rang nach den Profeſſions iahren eingeräumet, und ſie ihren Mitbrüdern

Alle Vorzüge, die man in Klöſteru den Exprovinzialen, Exprioren u. d. gl giebt, ſollen abgeſtellt werden.

in allem und iedem gleich gehalten werden. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn ein Exoberer krank, ſiech, oder alt wird, demſelben die ſeinen Umſtänden entſprechenden Begünſtigungen in allem und iedem von den Kloſtervorſtehern, wie es ohnehin die einem ieden Konventualen ſchuldige Pflicht erfordert, angedeihen zu laſſen ſein.

Hofdekret vom 1. Auguſt 1785.

Exkommunikazion. N. XLIX.

Die Hofkommiſſion im Exkommunikazionsweſen hört auf.

Die in Exkommunikazionsſachen beſonders aufgeſtellte Hofkommiſſion hat von nun an aufzuhören, und iſt bei vorkommenden dergleichen Fällen die dießfällige Unterſuchung nur nach den beſtehenden Vorſchriften durch Benennung einiger Mittelsräthe für ieden Fall abzuhalten.

Hofdekret Wien vom 26. Auguſt 1785.

Errichtung neuer Statute. N. L.

Die Errichtung neuer Statute bei den Provinzialkapiteln iſt verboten.

Die Errichtung neuer Statute bei den Provinzialkapiteln, Stiften und Klöſtern ſoll auf das ſchärfeſte allgemein verboten, iene aber, die etwa ſchon errichtet, und der Landesſtelle zur Einſicht und Begnehmigung nicht vorgelegt worden ſind, für null und nichtig erklärt werden.

Hofdekret vom 15. Chriſtmonat 1785.

Stif-

Stiftungsfonds- und Verſatzamtsſachen.

N. LI.

Die Verwaltung des Stiftungsweſens und der Fonde, worunter auch das Verſatzamt gehört, wird abgeändert.

Die Verfaſſung und Verwaltung des geſammten Stiftungsweſens und der damit verbundenen Fonde, worunter auch das Verſatzamt gehöret, wird abgeändert, und ſelbe einer neu zuſammengeſetzten Stiftungsoberdirekzion unter der Leitung der n. öſt. Regierung anvertrauet; und ziehet dieſe Umſtaltung auch eine Abänderung in der Ausſtellung und Ausfertigung der Verſatzamtsobligazionen nothwendig nach ſich. Um demnach dem Publikum über die eigentliche Ausfertigung, und die Form dieſer Verſatzamtsobligazionen die nöthige Nachricht zu geben, ſo wird verordnet, daß, vom 1. Februar 1785. anfangend, nur diejenigen Verſatzamtsobligazionen als ächt und giltig fürs Künftige zu halten ſein, welche von einem zeitlichen Landmarſchall, und n. öſt. Regierungspräſidenten, von einem Regierungsrath, von einem Stiftungsoberdirektor, und endlich von dem Kaſſeobereinnehmer, und Kontrollor mit beigedrucktem Amtsinſiegel unterfertiget ſind. Wobei es ſich von ſelbſt verſieht, daß die ſchon vorhandenen, und vom obbeſagten Tage des 1. Februars 1785 datirten Obligazionen nach der alten Geſtalt,

und

und Unterſchrift ihre volle Giltigkeit behalten, ohne daß es nöthig ſei, ſolche etwa umſchreiben zu laſſen.

Verordnung Wien den 9. Hornung 1785.

Vorſchrift für das Verſatzamt

Die für das privilegirte Pfand- oder Verſatz- und Fragamt bisher feſtgeſetzte Vorſchrift wird zum allgemeinen Beßten abgeändert, und verordnet:

1. Das Pfandamt ſoll nicht auf unbewegliche Güter, und Privatſchuldverſchreibungen, ſondern allein auf Aerarial- Bankal- und n. öſt. ſtändiſche, und andere Schuldverſchreibungen eines öffentlichen Fonds, und auf bewegliche Habſchaften leihen.

2. Aber auch von den beweglichen Habſchaften werden ausgeſchloſſen:

a) wegen der Gefahr des Verderbniſſes, Pelzwerk und Kirſchnerwaaren überhaupt,

b) wegen Beſchwerlichkeit der Aufbewahrung aber, Bettgewand, Spiegel, Käſten, Bilder, Bücher, und anderes dergleichen Hausgeräthe, zu deſſen Unterbringung, und Verwahrung ein zu groſſer Raum erfordert wird.

c) endlich werden überhaupt noch alle diejenigen Sachen nicht zum Pfande angenommen, welche kennbar zu dem Militärdienſte gewidmet ſind. Auf Gold und Silber, das mit einem Familienwappen

pen bezeichnet iſt, wird nur nach hinlänglichem Beweiſe, daß es mit keinem Fideikommiſſe behaftet ſei, geliehen.

3. Wenn Jemand Geld auf ein Pfand entlehnen will, ſo hat er ſich an das Pfandamt zu wenden, und ſein Pfand den hierzu beſtellten geſchwornen Schätzmeiſtern zu übergeben. Die Schätzmeiſter ſind verbunden, bewegliche Habſchaften nach dem innern Werthe, öffentliche Schuldverſchreibungen aber nach dem Betrage des Kapitals zu ſchätzen, und den Pfandſchilling, oder das Darlehen nach dieſer Schätzung mit Vorbehalt der auf 1 Jahr und 3 Monate berechneten Intereſſen auszumeſſen. Nach der Schätzung wird das Pfand in den Amtsbüchern genau beſchrieben, und dabei angemerkt, wieviel, und an welchem Tage auf daſſelbe geliehen worden iſt. Hierauf wird das Pfand in ſichere, und geheime Verwahrung übergeben, dem Pfandgeber aber das Darlehn, und nebſt dem zu ſeiner Sicherheit, und um das Pfand wider einlöſen zu können, ein Pfandzettel eingehändiget, welcher mit dem in der Ordnung auf ihn ausgefallenen Numer, und dem gewöhnlichen Amtsſtempel verſehen iſt.

4. Jeder Pfandgeber wird erinnert, ſeine Pfandzettel wohl zu verwahren, und ſich davon eine genaue Abſchrift zu machen. Wenn dieſer Zettel nun in Verſtoß geriethe, oder entwendet würde,

ſo

ſo hat er dem Amte ungeſäumt den Verluſt, und zugleich den Numer des Pfandzettels, oder weuigſtens ben Tag der Einlage anzuzeigen, und eine genaue Beſchreibung des Pfandes zu machen. Das Amt iſt alsdann ſchuldig, das Pfand indeſſen vorzumerken, und auf dieſe Art ſolange ſicher zu ſtellen, bis der Pfandzettel bei demſelben zum Vorſcheine kömmt. Wenn ein Zettel in das Pfandamt gebracht wird, welcher nur als verlohren angezeigt worden, ſo wird er dem Uiberbringer bloß abzunehmen ſein; iſt er aber als geſtohlen angezeiget worden, ſo iſt der Uiberbringer zugleich anzuhalten, und dem Gerichte zu übergeben.

5. Solang der Pfandzettel nicht zum Vorſcheine kömmt, wird das Pfand von dem Amte zurückgehalten, und dem Eigenthümer erſt nach Verlauf eines Jahres, und ſechs Wochen gegen hinreichende Legitimazionm nach vollſtändig berichtigte Kapital, und Zinſen, und gegen eingelegte Schadloshaltung verabfolget. Hätte der Eigenthümer unterlaſſen, die Anzeige des Verluſts bei Zeiten zu machen, und wäre daher das Pfand vor der Anzeige von dem Finder, oder Entfremder des Zettels eingelöſet worden, ſo hat der Erſtere ſeinen Schaden der eigenen Nachläſſigkeit zuzuſchreiben, ohne daß das Amt ihm zu etwas verbunden iſt.

6. Die

6. Die Einlöſung geſchieht, wenn nach Abtragung des Pfandſchillings, und der aufgelaufenen Zinſe das Pfand zurückgenommen wird. Die Umſetzung, wenn nach Berichtigung der Zinſe das Pfand gegen einen neuen Pfandamtszettel gleichſam aufs neue wieder verpfändet wird. Die dem Verderbniſſe unterworfenen Pfänder müſſen eingelöst, und nur ſolche, die dem Verderbniſſe nicht unterliegen, können umgeſetzt werden. Wenn nach Verlauf von einem Jahre, und ſechs Wochen dem Verderben unterworfene Pfänder nicht eingelöst, und dem Verderben nicht unterworfene nicht wenigſtens umgeſetzt worden ſind; ſo werden ſie vom Amte für verfallen angeſehen.

7. Solche verfallene Pfänder werden in öffentlichen Verſteigerungen veräuſert, und der Tag zur öffentlichen Verſteigerung, wie auch die zu verſteigernden Pfänder ſelbſt, nebſt ihren Pfandnumern in den Zeitungen, und Kundſchaftsbögen iedesmal öffentlich bekannt gemacht, an den beſtimmten Tagen öffentlich ausgerufen, und an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung hindangegeben. Jeder Pfandeigenthümer kann dieſen Pfandverſteigerungen beiwohnen, allenfalls ſein Pfand mitſteigern, und ſich von dem Kaufſchilling ſelbſt überzeigen.

8. Nach geendigter Verſteigerung iſt das Amt verbunden, den Uiberſchuß des eingegange-

nen

nen Kaufſchillings über das auf dem Pfande haftende Darlehen, Intereſſen, und die zu 5 per cento anzurechnenden Verſteigerungsgebühren dem Pfandgeber gegen Rückgabe des Pfandzettels hinauszubezahlen. Jedoch muß der Pfandgeber ſich um dieſen Uiberſchuß längſtens binnen 3 Jahren von dem Tage des Verkaufs melden, ſonſt iſt er ſeines Anſpruchs darauf verluſtigt, und der in dieſer Zeit nicht geforderte Uiberſchuß fällt dem Amte heim.

9. Damit ieder Pfandeigenthümer wiſſe, ob, und wie viel ihm Uiberſchuß von ſeinem verkauften Pfande gebühre, mithin nicht der Gefahr ausgeſetzet ſei, durch den Uiberbringer verkürzet zu werden, ſo wird das Amt dieſe Uiberſchußbeträge gleich nach einer ieden Verſteigerung mit Vorſetzung des Pfandnumers durch den poſttäglichen Kundſchaftsbogen bekannt machen, und zugleich die Eigenthümer durch die hieſige Zeitung erinnern laſſen, ihren Uiberſchuß abzuholen.

10. Es kann dem Pfandgeber daran liegen, unbekannt zu bleiben, es ſteht alſo Jedermann frei, nicht nur ſelbſt, unb unter eigenem Namen zu verpfänden, ſondern durch eine vertraute Perſon, und unter fremden Namen verpfänden zu laſſen, und der Pfandgeber kann unter keinem Vorwande verhalten werden, ſeinen, oder den Namen von dem Eigenthümer des Pfandes zu ent-

decken

decken, ausgenommen bei dem nach §. 2. mit Familienwappen bezeichneten Gold und Silber, bei Pfändern, die für Militärſachen angeſehen, oder als entfremdet erkannt würden. Uibrigens kann jeder Pfandeigenthümer von Seite des Amts der genaueſten Verſchwiegenheit verſichert ſein, als wozu das Amtsperſonale eigens beeidet, und verpflichtet iſt.

11. Damit aber das Pfandamt als eine Anſtalt, deren Wohlthätigkeit eben darinn beſtehet, daß der Entlehnende ſich zu entdecken nicht nöthig hat, durch Verpfändung fremder, oder entfremdeter Sachen nicht zu Schaden komme, ſo iſt verordnet, daß, wenn unbekannte Fideikommißſachen verpfändet, und nach der Hand von dem Fideikommißbeſitzer, als Eigenthümer, angeſprochen würden, dieſelben nur gegen Bezahlung des Darlehens, und der aufgelaufenen Amtsintereſſen wiederum zum Fideikommiß eingelöſet, auf den Fall aber, daß der Fideikommißbeſitzer ſich hierzu nicht verſtünde, nach der Verfallzeit mit denſelben, wie mit andern Pfändern, verfahren werden ſoll.

12. Uiberhaupt, da das Pfandamt in der Regel ohne Unterſuchung des Eigenthümers leiht, kann gegen dasſelbe keine Vindikazion Platz greifen. Falls alſo mit Familienwappen bezeichnetes Gold

und Silber, von dem bewieſen iſt, daß es mit keinem Fideikommiſſe behaftet ſei, oder eine öffentliche Schuldverſchreibung mit der erforderlichen Zeſſion, oder eine andere Habſeligkeit, auch ohne Wiſſen und Willen der Eigenthümer, verpfändet, und darauf geliehen worden, ſo iſt das Amt nur gegen zureichende Ausweiſung, und allemal gegen vollſtändige Entſchädigung, ſolche Pfänder hinauszugeben verpflichtet.

13. Derienige alſo, welchem etwas verloren gegangen, oder entwendet worden iſt, hat es ſogleich unmittelbar dem Amte ſchriftlich anzuzeigen, und der Anzeige eine genaue Beſchreibung von iedem einzelnen Stücke, welches ſich dabei befunden, und mit kennbaren Unterſcheidungszeichen verſehen iſt, beizulegen, damit das Entwendete zuverläſſig erkennet werden könne. Dagegen iſt das Amt verbunden, auf die angezeigten Sachen Aufſicht zu tragen, und dieſelben, wenn ſie in dem Amte vorkämen, ſammt dem Uiberbringer anhalten zu laſſen.

14. Damit aber die Schätzmeiſter die beſchriebene Sache immer gegenwärtig im Gedächtniſſe behalten, und der Entfremder darauf nicht rechnen könne, daß mit der Zeit das entfremdete Gut bei dem Amte auſer Acht werde gelaſſen werden,

iſt

iſt der Eigenthümer verbunden, ſeine Anzeige alle 4 Wochen zu erneuern. Ohne eine ſolche Erneuerung wird das Amt aus der gegründeten Vermuthung, daß das verlorne Gut zum Vorſcheine gekommen, darauf weiter keine Rückſicht nehmen.

15. Mit demienigen, welcher wiſſentlich geſtohlenes Gut in dem Pfandamte verpfändet, ſoll ohne Nachſicht, nach der Kriminalordnung, verfahren werden.

16. Das Pfandamt haftet für die eingelegten Pfänder durchgehends als Bürg und Zahler, welches den Pfandgebern die Sicherheit giebt, daß die dahin gebrachten Geräthe mit Sorgfalt werden bewahret werden.

17. Die dem Pfandamte zu bezahlenden Intereſſen, oder Zinſe, welche bisher auf 10½ percent angeſchlagen waren, werden von nun an auf 8 heruntergeſetzt. Dieſe Intereſſen ſind, wenn das Pfand von dem Tage der Einlage vor Verlauf von 4 Wochen wieder eingelöst wird, für die ganzen 4 Wochen, nach Verlauf derſelben aber nur für iede zugewachſene Woche zu bezahlen.

18. Es ſteht iedem Pfandgeber frei, ſein Pfand täglich wieder einzulöſen, allenfalls auch auf das empfangene Darlehen eine Abſchlagszahlung zu leiſten; iedoch müſſen bei ſolcher Abſchlagszahlung auch zugleich die von einer Zeit auf die andere aufgelaufenen Zinſe abgeführet werden. Gegen dieſe Abſchlagszahlung ſteht es dem Pfandgeber frei, von dem Pfande, wenn es theilbar iſt, einen, dem Zahlungsbetrage angemeſſenen, Theil herauszunehmen, und ſo das ganze Pfand nach und nach an ſich zu bringen.

19. Damit iedoch die Pfänder nicht zu lang liegen bleiben, verderben, und die Amtszinſe zum Schaden des Amtes ſowohl, als des Eigenthümers zu hoch auflaufen, hat der Eigenthümer von dem Tage der Verpfändung längſtens innerhalb eines Jahres und 6 Wochen dem Verderbniſſe unterworfene Pfänder entweder einzulöſen, oder doch umzuſetzen.

20. Gegen die Verfälſcher der von dem Pfandamte wirklich ausgefertigten Pfandzettel, und gegen dieienigen, welche dergleichen nachmachen ſollten, wird von den Gerichtsbehörden ohne Nachſicht, und nach aller Strenge verfahren werden.

21. Zu gröſſerer Bequemlichket des Publikums wird das Pfandamt an allen Werktagen, den Sonnabend ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr offen gehalten.

22. Das mit dem Pfandamte vereinigte Fragamt wird zum Vortheile des Publikums, ſo, wie es gegenwärtig beſteht, mit den dabei eingeführten Kundſchaftsbögen, und Einſchreibbüchern noch ferner unverändert gelaſſen, und der hiervon abfallende Nutzen ganz dem Pfandamte zugewendet; die Halbſcheide des dem Pfandamte ſelbſt fallenden Nutzens aber fällt der Armenkaſſe zu.

Uibrigens wird der Bedacht genommen, nach Maaße des zunehmenden erforderlichen Pfandamtsfonds die Intereſſen noch mehr zu vermindern, und nach und nach auf die landesüblichen herabzuſetzen.

Verordnung Wien vom 1. Hornung 1785.

Die Herabſetzung der Intereſſen, wann ſie den Anfang nimmt.

Die Herabſetzung der Intereſſen wird aber mit 1. April erſt den Anfang nehmen, folglich bis letzten März d. J. noch die Intereſſen wie bisher mit 10⅝ per cento ſodann aber nur mit 8 percento bezahlt werden.

Hofentſchlieſſung vom 24 Hornung 1785.

Zweiter Abſatz.

Aufhebung der Klöſter, und Ausmaaß der Penſionen für Exmönche, und Exnonnen, wohin die Verwaltung, und Verwendung der Religionskaſſe gehört, als a) das Einkommen aller geiſtlichen Güter, Herrſchaften, Gebäude, und Realitäten, b) die zurückgelaſſenen Kapitalien erwähnter Klöſter, c) alle Kapitalien, welche zu Andachten der Klöſter, Bruderſchaften, und dergleichen beſtimmt waren.

Exjeſuiten. N. I.

Der Exjeſuitenfond wird der Hofkammer übergeben, und ſoll weder dem Namen nach beſtehen —

In den Berichten über den Status der penſionirten Exjeſuitenlaienbrüder müſſen ihre Nebenverdienſte ausdrücklich angezeigt werden —

Bei Erhebung ihrer Penſion müſſen ſie von ihren Pfarrern, und Kreisämtern Zeigniſſe beibringen, daß ſie noch leben, und kein Amt haben —

Bei erledigten kleinen Maut = und Schulbedienſtungen iſt auf die Exjeſuitenbrüder Bedacht zu nehmen, und bei Erhebung der Penſion müſſen ſie Zeigniſſe beibringen, daß ſie zur weiteren Anſtellung untauglich ſind, oder noch nicht angeſtellt werden konnten —

Wenn Exjeſuiten zur Seelſorge verwendet werden, erhalten ſie ihre Beſoldung aus dem Religionsfonde, aber ihre Exjeſuitenpenſion hört auf —

In den jährlich einzuſchickenden Konſignazionen der Exjeſuiten iſt ihre Tauglichkeit, oder Untauglichkeit anzuführen —

Die Prieſter müſſen zur Seelſorge, und die Laienbrüder zu Aemtern geprüft werden —

Auf Taugliche muß bei Aperturen vor andern gedacht werden —

Jährlich iſt ein Zeigniß über die nicht erfolgte Anſtellung, oder erſt untauglich gewordene Perſon von den tauglich eingeſchriebenen einzubringen —

Die Pfarrer ſollen deren Todesfälle anzeigen. —

Die im Lande ſind, dürfen keine Zeigniſſe, über Leben, und Fähigkeit, oder Unfähigkei einbringen 2. B. S. 260 — 263.

Die

Die Exjeſuiten ſind zur Seelſorge, zum Schulweſen, oder ſonſt anzuſtellen — 6. B. S. 533.

Eremiten, oder Waldbrüder N. II.

ſind aufgehoben. — 2. B. S. 263 — 264.

Frauen- und Mannsklöſteraufhebung. N. III.

In Rückſicht der Aufhebung der Manns- und Frauenklöſter —

Wegen der Penſionsausmaaß für die Exnonnen —

Die Adminiſtrazion der Güter von den aufgehobenen Klöſtern wird an die k. k. Hofkammer übertragen —

Welche Klöſter in Böhmen aufgehoben ſein. —

Das Recht der Abtiſſinn bei S. Georgi bei der Krönung iſt auf die Damenſtifte in Prag übertragen —

Was mit den Nonn en der aufgehobenen Klöſter zu thun ſei —

Verzeichniß der aufgehobenen Klöſter —

Wozu deren Vermögen verwendet werde —

Sieh im 2. B. S. 264 — 272.

Den aufgehobenen Kloſtergeiſtlichen iſt eine Penſion von 16 Fl. anzuweiſen —

Die fähigen Subiekte ſind zur Seetſorge anzuwenden, —

Sieh hierüber im 6. B. S. 537 nach.

Wenn ſich die iungen Geiſtlichen der aufgehobenen Klöſter nicht nach der allerhöchſten Vorſchrift verwenden: ſo ſind ſie in das Generalſeminarium zu überſetzen.

Es iſt genau darauf zu ſehen, ob die ſich ſelbſt überlaſſenen iungen Geiſtlichen der aufgehobenen Stifte, und Klöſter die ihnen noch abgängigen theologiſchen Wiſſenſchaften nach der allerhöchſten Vorſchrift, und ohne unnöthige Verlängerung ſich an der öffentlichen hohen Schule beilegen, oder nicht. Wenn es nicht ſo bei ihnen gefunden wird: ſo ſind ſie in das Generalſeminarium zur gehörigen Ausbildung zu überſetzen.

Hofverordnung vom 7. Jäner 1785.

Sieh dieſes Geſetz weitläufiger vorne nach.

In Inneröſterreich iſt der alte Religionsfond mit dem neuen zu vereinigen.

In Inneröſterreich iſt der noch beſtehende alte Religionsfond mit dem neuen zu vereinigen, und daher der erſtere dahin zu übergeben, dieienigen Beiträge aber, welche für die aufgehobenen Manns- und Frauenklöſter aus dem neuen Religionsfonde in den alten abgeführt worden ſind, müſſen bei der Vereinigung dieſer mit iener Kaſſe aufgehoben werden, weil ſonſt der Religionsfond ſich ſelbſt zahlen würde.

Hofbeſcheid für Inneröſterreich vom 26. März 1785.

Zur

Zur Vermeidung der Berichte, welche von den Länderſtellen in Geldanweiſungen an die Hofſtelle zu erſtatten ſind, iſt beſchloſſen worden, denſelben in Anſehung des Religionsfonds die Befugniß einzuränmen, daß ſie die Entrichtung der minderen Geldbeträge, die nicht 100 Fl. ausmachen, gleich unmittelbar ohne vorläufige Einholung der höchſten Begenehmigung bei der Kaſſe anweiſen können. Jedoch ſind dieſe Anweiſungen in den einlangenden Kommiſſionsprotokollen mit Beifügung des Gutachtens der Länderbuchhaltereien umſtändlich aufzuführen, auch nach Verlaufe eines ieden Vierteliahres ordentliche Verzeichniſſe über dieſelben einzuſenden, damit zur Bedeckung der in dem Journale vorkommenden Poſten die Begenehmigung ertheilt werden könne. Zur Vermeidung der Berichte, und Geldanweiſungen iſt den Länderſtellen die Befugniß eingeräumt, aus dem Religionsfonde Beträge, die nicht 100 Fl. überſteigen, anzuweiſen.

Hofdekret vom 9. April 1785.

Das ganze Vermögen des aufgehobenen Prageraugustinerkloſters ſoll zum Religionsfonde eingezogen, die Geiſtlichen dieſes Kloſters von dem Prnvinzial in andere Klöſter ihres Ordens mit einer Penſion von 200 Fl. vertheilt, bei der nächſten Pfarreinrichtung aber der vorzügliche Bedacht auf die Unterkommung der zur Seelſorge fähigen Individuen genommen, dann die Stiftungsverbindlichkeiten nach dem allgemeinen Normale an den Das ganze Vermögen des Prageraugustinerkloſters wird zum Religionsfond eingezogen.

dürf-

dürftigen Ruralklerus gegen Abreichung des landesüblichen Stipendiums vertheilt werden.

Hofdekret vom 24. April 1785.

Die Unterhaltung der Mendikanten aus dem Religionsfonde iſt frei von dem Stempel, und der Schuldenſteuer.

Da ienes, was den Mendikanten zu ihrer Unterhaltung aus dem Religionsfonde abgereicht wird, eigentlich als ein Almoſen zu betrachten iſt; ſo haben Se. Maieſtät entſchloſſen, daß ſie davon weder einen Stempel, noch die Schuldenſteuer zu entrichten haben ſollen.

Hofdekret Wien vom 11. März 1785.

Wenn der Fiskus den Fond der aufgehobenen Klöſter, Stiftungen und Bruderſchaften zu vertreten hat: ſo hat das Taxamt dergleichen Taxen nur aufzumerken, und der vereinigten Hofſtelle anzuzeigen.

Es iſt die Regel feſtgeſetzt worden, daß in den Fällen, wo der Fiskus den Fond der aufgehobenen Klöſter, Stiftungen, und Bruderſchaften zu vertreten hat, das Taxamt die in einer dergleichen Rechtsſache auflaufenden, und den Fiskus betreffenden Taxen, und übrigen Gebühren inzwiſchen nur vorzumerken, nach Endigung einer ieden ſolchen Streitſache aber die vorgemerkten Taxen der vorgeſetzten Landesſtelle, und dieſe dieſelben der vereinigten Hofſtelle einzeln in einem eigenen Verzeichniſſe anzuzeigen habe, um ſie ſofort bei dem gehörigen Fonde für das Taxamt anweiſen zu können.

Hofdekret vom 30. Juni 1785.

Es

Es hat bei der Regel zu verbleiben, daß die Geiſtlichen der aufgehobenen Klöſter, und Orden vorzüglich auf den neuen Stazionen in der Seelſorge, oder bei dem katechetiſchen Unterrichte anzuſtellen ſein. Diejenigen, die ſich ohne eine giltige Urſache davon entſchlagen, und ihre Penſionen in der Unthätigkeit zu genieſſen ſuchen, ſind mit Zuhilfnehmung der Ordinariate dazu zu verhalten. Auch iſt ihnen nach Beſchaffenheit der Umſtände allenfalls mit der Sperrung der Penſionen zu drohen.

Die Geiſtlichen der aufgehobenen Klöſter, und Orden ſind auf den neuen Stazionen in der Seelſorge, oder bei dem katechetiſchen Unterrichte anzuſtellen.

Hofdekret Wien vom 10. September 1785.

Daher haben die Kreisämter die Doktoren der Arzneikunſt zu erinnern, daß ſie vermög des höchſten Normale in Ausſtellung der Atteſtate für Geiſtliche, die ſich um Penſionen melden, behutſam vorzugehen, und ſich von allen verblümten Ausdrücken zu enthalten, ſomit in ſolchen wahrhaft die Umſtände, ob ein ſolcher Bittſteller noch zur Vertretung eines Amtes tauglich ſei, oder nicht, unter eigener Dafürhaftung anzuführen haben.

Die Doktoren der Arzneikunſt haben in den Atteſtaten für Geiſtliche, die Penſion ſuchen, mit ihrer Dafürhaftung anzuführen, ob dieſe zur Vertretung eines Amtes tauglich, oder untauglich ſein.

Verordnung vom 13. Weinmonat 1785.

Da nach dem beſtehenden allerhöchſten Befehle alle Gebäude der aufgehobenen, und zur Aufhebung nach und nach beſtimmten Klöſter von Seite des Militärs beſichtiget, und, welche zu einem

Die Ordensobern haben dem Militär bei der Beſichtigung ihrer Klöſter an die Hand zu gehen.

oder dem andern Gebrauche zu verwenden ſein, beurtheilt werden ſollen: ſo haben die betroffenen Ordensobern den dieſsfälligen dahinkommenden Militärindividuen an die Hand zu gehen.

Verordnung vom 16. Chriſtmonat 1785.

Dritter Orden N. IV.

wird aufgehoben —

Auch auſer die den Klöſtern befindlichen Schweſtern dieſes Ordens —

Endlich deſſen Bruderſchaften. —

Sieh im 2. B. S. 272 — 273.

Penſionsquittungen N. V.

der aufgehobenen Kloſtergeiſtlichen, und Nonnen ſind von der Obrigkeit zu unterfertigen. —

Auch müſſen ſie geſtempelt ſein —

Penſionen der Nonnen, ſo in einem Verſammlungshauſe wohnen.

Sieh im 2. B. S. 273 — 274.

Die Quittungen der aufgehobenen Kloſtergeiſtlichen und Nonnen unterliegen dem klaſſenmäſſigen Stempel —

Sieh im 6. B. S. 537 — 538.

Doch ſind die Quittungen der Mendikanten von dem Stempel befreit. Die Quittungen der Mendikanten ſind ſtempelfrei.

Hofentſchlieſſung vom 2. Mai 1785.

Sieh dieſes Geſetz weitläuftiger Seite 652.

Austritt in die Welt. N. VI.

Den Exnonnen, die noch keine neuere Gelübde abgelegt haben, iſt der Austritt in die Welt geſtattet.

Sieh im 2. B. S. 274.

Die Geſetze in Abſicht der Abhandlung bei Sterbfällen, und wegen Erwerbung des Vermögens ſieh im vorigen Abſatze.

Kloſtergeräthſchaften N. VII.

ſollen unter die armen Pfarren, und Lokalkaplaneien vertheilt werden —

Die anſehnlichen Stifte, und Pfarreien, die etwas davon käuflich an ſich bringen wollen, haben ſich bei den Kommiſſären zu melden —

Wie

Wie mit den Reliquien, und Geräthſchaften mit reicher Faſſung vorzugehen ſei.

Sieh im 2. B. S. 275 — 276.

Sobald bei einer Verſteigerung das Pretium Fiſci überſtiegen wird, iſt der Meiſtbietende als wirklicher Käufer anzunehmen, und nach den beſtimmten Stunden Niemand mehr zu hören.

Es iſt überhaupt feſtzuſetzen, daß, ſobald bei einer öffentlichen Verſteigerung das Pretium Fiſci überſtiegen wird, der Meiſtbietende als wirklicher Käufer angenommen, und nach Verſtreichung der beſtimmten Stunden Niemand mehr angehört werden ſoll, weil im widrigen Falle die Kaufwerber in Zukunft von der Verſteigerung abgeſchreckt würden.

Hofdekret vom 15. Weinmonat 1785.

Wie das Inventarium bei den aufzuhebenden Klöſtern zu verfertigen ſei.

Sieh im 2. B. S. 276 — 289.

Forderung an Klöſter. N. VIII.

Die Gläubiger der aufgehobenen Klöſter ſollen ihre Forderungen liquidiren —

Sie haben ihre Forderungeu bei dem Fiskus zu liquidiren —

Was hierüber in Böhmen verordnet worden ſei —

Jene, die einen Theil des Walditzerkarthäuſervermögens entweder zu leihen, oder zur Aufbewahrung empfangen haben, ſollen es anzeigen —

Sieh 2. B. S. 290 — 291.

Trinitaren in Gallizien N. IX.

ſind wegen geſetzwidriger Handlungen aufgehoben, und die Schuldigen beſtraft worden. Imgleichen werden auch alle übrigen Klöſter aufgehoben.

Sieh im 2. B. S. 921 — 292.

Den Prieſtern der Extrinitaren wird eine Penſion von 240 Fl. und den Laienbrüdern 150 Fl. ausgemeſſen.

Nachdem das Vermögen der aufgehobenen Trinitarier hinlänglich befunden worden iſt, ihnen eine Penſion von 240 Fl. abreichen zu laſſen: ſo haben Se. Maieſtät entſchloſſen, daß ihnen die gedachte Penſion mit 240 Fl. für die Prieſter, und mit 150 Fl. für die Laienbrüder ausgemeſſen ſei. Sollte ſich durch Abſterben, oder durch eine andere Verſorgung eines ſolchen Exmönches für den Fond ein Zuwachs ergeben: ſo wird den übrigen alten und gebrechlichen Extrinitaren die Penſiou bis auf 300 Fl. nach und nach, ſo wie es die Kräfte des Fonds zulaſſen, vermehrt werden. Zufolge dieſer Entſchlieſſung ſind den Extrinitaren dieſe Penſionen von dem Tage ihres Austrittes aus dem

Kloſter unter Einem gehörig anzuweiſen. Dabei hat die Regierung den ſorgſamſten Bedacht zu nehmen, daß von den Extrinitaren dieienigen, welche zur Seelſorge tauglich ſind, eheſtens untergebracht werden; und ſowohl dieſe Unterbringung, als das Abſterben dieſer Exmönche iſt von der Regierung von Zeit zu Zeit anzuzeigen, damit den alten, und gebrechlichen Extrinitaren ihre Penſion auf 300 Fl. vermehrt werden kann.

Hofdekret vom 3. Jäner 1785.

Interkalareinkünfte N. X.

von geiſtlichen Benefizien gehören zum Religionsfonde —

Sieh im 2. B. S. 293.

Stiftungen der aufgehobenen Klöſter. N. XI.

Wie ſich dabei zu benehmen ſei. —

Sieh im 2. B. S. 539 — 543.

Den Wittwen und beiahrten bei Stiftungen dienenden Beamten kann höchſtens nur eine

Den Wittwen, und beiahrten, bei Stiftungen dienenden Beamten kann, da die Fundazionen kein Normale für Penſionszahlungen haben, nur höchſtens eine Stiftungspfründe zu Guten kommen.

Soll=

Sollte ſich iedoch ein ganz beſonderer rückſichts-würdiger Fall ergeben: ſo iſt darüber der gutächtliche Bericht zu erſtatten.

Stiftungspfründe zu Guten kommen

Hofentſchlieſſung vom 18. April 1785.

Pauliner N. XII.

werden ganz aufgehoben, und haben die Diſpenſazion zum Weltprieſterſtande bei ihren Ordinarien anzuſuchen; die Tauglichen ſind bei der Seeſorge anzuſtellen.

Sieh im 6. B. S. 544.

Dritter Abſatz.

Geſetze in Eheſachen, Kindstaufen, Begräbniſſen, Opfergängen, Glockengeläute, Stolgebühren, und Taxen.

Eheſachen. N. I.

Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſollen in Eheſachen aus eigenem Rechte diſpenſiren. —

Sieh im 2. B. S. 294.

Wenn die Ordinarien eine Ehe-dispens beim päpſtlichen Stuhle nöthig finden: ſo haben ſie ſich an den k. k. Agenten Brunati zu wenden.

Jedoch befehlen Se. Maieſtät, daß die Ordinarien, wenn ſie mit vorläufiger allerhöchſten Erlaubniß eine unentgeltliche Ehediſpens für die Partheien bei dem päpſtlichen Stuhle zu bewirken für nothwendig erachten, ſich iederzeit an den zu Rom befindlichen k. k. Agenten von Brunati wenden, und von keinem andern Agenten die dießfällige Einleitung geſchehen laſſen ſollen.

Hofdekret vom 2. Mai 1785.

Kein Seelſorger ſoll Jemanden gegen eine andere Diſpenſazion über öffentliche kanoniſche Hinderniſſe der Ehe, als die von dem Ordinarius ertheilt worden iſt, zuſammengeben. —

Auch

Auch in Ehehinderniſſen aus einem verborgenen Verbrechen können die Biſchöfe diſpenſiren. —

Die Konſiſtorien ſprechen in Zivilſachen ex delegatione ſummi principis in prima inſtantia, dann wie, und wo die Rekurſe zu nehmen ſein. —

In welchem Falle in Rom ein iudicium delegatum zu ſuchen, und wer als iudex delegatus zu ernennen ſei. —

Was in Abſicht auf die Facultates diſpenſandi circa impedimenta matrimonii in gradibus prohibitis conſanguinitatis & affinitatis ergangen ſei. —

Der Kardinal in Wien mag von der bereits aus Rom erhaltenen Erlaubniß, im zweiten Grade diſpenſiren zu können, Gebrauch machen, künftig iſt aber die landesfürſtliche Erlaubniß dazu einzuholen. —

Die Eheverſprechungen ſind aufgehoben. —

Sieh im , B. S. 295 — 301.

Richtſchnur, nach welcher ſich bei Eheverbindniſſen und Eheverträgen, welche die k. k. Unterthanen in fremden Ländern ſchlieſſen, zu benehmen iſt.

Dieſes ergangene Patent, dann die weiters unterm 16. Jäner 1783. in Eheſachen ergangene Verordnung, ſind für die in den k. k. Ländern geſchloſſenen Eheverträge die alleinige Richtſchnur.

Bei Eheverbindniſſen, die von den k. k. Unterthanen in fremden Ländern geſchloſſen werden, iſt ſich allein nach folgenden Grundſätzen zu benehmen.

a) Ein von einem der k. k. Unterthanen in fremden Staaten, wo es immer ſein mag, eingegangenes Eheverſprechen iſt in den k. k. Ländern ungiltig.

b) Minderiährige Unterthanen der k. k. Erbländer, und in dem k. k. Dienſte ſtehende Militärperſonen können auch in fremden Ländern eine für dieſe Länder giltige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach der Vorſchrift des Ehegeſetzes von Minderiährigen die väterliche, großväterliche, vormundſchaftliche, oder obervormundſchaftliche Einwilligung, bei Militärperſonen die Erlaubniß des Regiments, Korps, oder der denſelben vorgeſetzten Obrigkeit dazu erhalten worden iſt.

c) Wenn die in dem Ehegeſetze §. 10. 11. 13. 15. 17. 18. 19. 21. beſtimmten Hinderniſſe eintreten: ſo können die k. k. Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für die k. k. Staaten giltige Ehe nicht ſchlieſſen.

d) Die Auſerachtlaſſung des Aufgebots, oder der in dem Ehegeſetze darüber vorgeſchriebenen Diſpenſen macht eine von den k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für die k. k. Staaten nur damal ungiltig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geſchloſſen worden iſt, die Verkündigungen erfordert werden, oder wenn die k. k. Unterthanen die nach den dortigen Geſetzen nöthigen Diſpenſen auf die in demſelbeu Lande vorgeſchriebene Art nicht bewirkt haben.

e) In der Art der Trauung ſind die k. k. Unterthanen bei Ehen, welche ſie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorſchrift des hierländiſchen Ehegeſetzes gebunden, ſondern iſt genug, wenn dabei die Geſetze desienigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird.

Patent Wien vom 16. Herbſtmonat 1785.

Bei Anſuchung der Ehediſpenſazion muß beigeſetzt werden, nach welcher Berechnungsart von Rechte die Grade der Freundſchaft angenommen werden. —

Verordnung in Eheſachen, was den bürgerlichen Vertrag, und deſſen Folgen betrifft, für die ſämmtlichen chriſtlichen Religionsgenoſſen. —

Sieh im 2. B. S. 301 — 322.

Seitenverwandte und Verſchwägerte, die im 13. §. nicht ausdrücklich benennt worden, ſind der Ehe fähig. —

Sieh im 2. B. S. 305.

In Abſicht der Ehedispenſazion ſoll es bei dem Ehepatente ſein Verbleiben haben. —

Und da in dieſem Patente keine Meldung von der geiſtlichen Verwandtſchaft geſchehen iſt: ſo iſt auch dieſe kein Ehehinderniß. —

Sieh im 6. B. S. 545 — 546.

Die Aufrechthaltung des Ehepatents iſt den Gerichtsgehörden und Fiskalämtern nachdrücklich aufzutragen.

Den ſämmtlichen Gerichtsgehörden, und Fiskalämtern ſoll nachdrücklich aufgetragen werden, die Aufrechthaltung des Ehepatents, und der in demſelben erkärten Unauflösbarkeit ieder giltig eingegangenen Ehe ſich auf das beßte angelegen ſein zu laſſen, die Ehen gegen die Angriffe iener Eheleute zu vertheidigen, die durch Einverſtändniß eines ſolchen Umſtandes, welcher nach dem Geſetze die Ungiltigkeit des Ehekontraks nach ſich zu ziehen vermögend wäre, die Trennung des Ehebandes zu erwirken verſuchten, und hiernach iene Eheleute zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, welche einen geſpielten Betrug, oder gebrauchten Zwang ſelbſt eingeſtanden haben. Darnach verſteht ſich auch iene Anordnung des Ehepatents — welche §. 38. ſagt, daß, wenn auch die Unvermögenheit von beiden Theilen gerichtlich eingeſtanden würde, ſolche doch nicht

für

für wahr zu halten, ſondern gehörig zu unterſuchen ſei — auf das Eingeſtändniß eines ieden andern ſolchen Umſtandes, der die Nichtigkeit des Ehekontraktes nach ſich zu ziehen vermögend wäre, und daher verdient ein dergleichen bloſſes Eingeſtändniß keine Rückſicht, ſondern das Angeben muß iederzeit förmlich unterſucht, und durch ordentliche Beweiſe dargethan werden.

Hofdekret vom 11. Weinmonat 1785.

Da der 45. §. dieſes Ehepatents vorausſetzt, daß beide Eheleute ſowohl über die Sonderung von Tiſch und Bett, als auch über das einem ieden zu Guten kommende Vermögen auſergerichtlich einverſtanden ſein, und bei Ermanglung dieſes Einverſtändniſſes von einer Sonderung keine Frage ſein kann: ſo kann kein Fall beſtehen, wo ein Gericht in eine dergleichen Sonderung einzugehen hat.

Die Sonderung der Eheleute kann in keinem Falle geſchehen, auſer wenn beide Eheleute ſo wohl wegen Sonderung von Tiſch und Bett als über das Vermögen auſergerichtlich einverſtanden ſind.

Hofdekret vom 9. Mai 1785.

Die Ehedispenſen, wenn ſie nur aus einem zu zärtlichen Gewiſſen angeſucht werden, müſſen allezeit, und zwar unentgeltlich, ertheilt werden. —

Die Ordinarii können in impedimento occulto extra matrimonium, wenn es auch den zweiten Grad betrifft, dispenſiren. —

Die impedimenta occulta gehen die weltliche Macht nichts an, ſondern bleiben den Ordinariis unbenommen.

Auch die Mariages de Conſcience ſollen nach den nämlichen Ehebedingniſſen, wie andere Ehen, behandelt werden. —

Sieh im 2. B. S. 323 — 324.

Die Pfarrer ſollen keine beurlaubte Soldaten ohne vorläufig beigebrachten ſchriftlichen Regimentskonſens trauen. —

Die Konſiſtorien, und Biſchöfe ſollen den Brautleuten in tertio & quarto gradu affinitatis tangente ſecundum die Trauung nicht verweigern. —

Wenn der zweite Grad der Verwandtſchaft mit dem dritten eintritt, iſt es nicht nöthig, deßwegen eine Erlaubniß zu ertheilen. —

Die Geiſtlichkeit ſoll, wo kein Hinderniß iſt, keinen Anſtand, oder Aufenthalt machen; und wird doch eine Diſpenſazion verlangt: ſo iſt ſie unentgeltlich zu ertheilen. —

Wie den Ordinarien in Rückſicht des Ehehinderniſſes die Anſtände zu beantworten ſein. —

Sieh im 6. B. S. 545 — 550.

Wegen der dreimaligen Verkündigungen. —

Sieh im 2. B. S. 312 — 314.

Die Diſpenſazion wegen Aufkündigung der Ehen iſt bei der weltlichen Behörde anzuſuchen. —

Sieh im 6. B. S. 550.

Da die Verkündigungen zur Entdeckung verborgener Ehehinderniſſe eingeführt ſind: ſo befehlen Se. Maieſtät, daß für den Fall der erhaltenen Diſpenſazion von den zu trauenden Partheien der Eid künftig bei iener politiſchen Stelle, welche die Diſpenſazion wegen der Aufgebote ertheilt hat, abgenommen werden ſoll, welcher Eid ausdrücklich bloß dahin zu beſchränken iſt, daß die Partheien ſich keiner nach dem Ehepatente beſtehenden Ehehinderniſſe bewußt ſind. Nach erhaltener Diſpenſazion von der Verkündigung müſſen die Partheien vor der ertheilenden politiſchen Stelle einen Eid ablegen.

Hofdekret vom 29. März 1785.

Jedoch haben Se. Maieſtät bewilliget, daß die von den Eheverkündigungen diſpenſirten Brautleute den vorgeſchriebenen Eid keines wiſſentlich obwaltenden Hinderniſſes auch bei den Ortsgerichten in ienen Fällen ablegen können, wo die groſſe Entfernung vom Kreisamte den Partheien merkliche Unköſten verurſachen würde, oder Gefahr auf dem Verzuge ſteht. Dieſer Eid kann auch bei Ortsgerichten abgelegt werden.

Hofkanzleidekret vom 27. November 1785.

Wenn die Partheien ſchon die Diſpenſazion von dem Aufgebote bei der weltlichen Stelle erhalten haben, und alsdann darüber keine geiſtliche Diſpenſazion anſuchen wollen, folglich ſich wegen der Aufdringung der letztern bei der Regierung beſchweren: ſo müſſen ſie von iedem Seelſorger nach der beſtehenden Vorſchrift ohne wei- Wenn die Partheien die Diſpenſazion von dem Aufgebote bei der politiſchen Stelle erhalten ha-

ben: muß ſie ieder Seelſorger ohne geiſtliche Dispenſazion trauen.

weiters zuſammengegeben werden, nachdem ſie vorher bei der politiſchen Stelle, welche die Dispenſazion ertheilt hat, den Eid keines wiſſentlich obwaltenden Ehehinderniſſes abgelegt haben.

Hofdekret vom 28. April, und in Klagenfurt kundgemacht den 6., in Böhmen den 10 Mai 1785.

Jene dürfen keinen Eid ablegen, die einmal verkündet worden ſind.

Von ienen Brautleuten, die wenigſtens einmal öffentlich verkündet worden ſind, iſt kein Eid abzunehmen.

Hofdekret vom 20 Mai 1785.

Indeſſen iſt von der dreimaligen Verkündigung nicht ſo leicht Jemand zu dispenſiren —

Sieh im 6. B. S. 552.

Die Pfarrer ſollen keine in Patentalverſorgung ſtehende Invaliden ohne ſchriftliche Erlaubniß des Invalidenhauptamtes verkünden, oder trauen —

Die Blutsverwandtſchaft aus einer unerlaubten fleiſchlichen Vermiſchung iſt nur ſtante notorietate iuris ein Ehehinderniß.

Die Seelſorger ſollen bei Gelegenheit den Pfarrkindern das Ehepatent begreiflich machen —

Wann die Traung der Partheien den Pfarrern von der Landesſtelle aufzutragen ſei —

6. B. S. 530 553.

Se. Maieſtät haben den Landesſtellen überhaupt die Befugniß ertheilt, in Anſehung der nicht vermöglichen Weibsbilder, ſo ſich auſer Landes vermählen, in dergleichen ſo beſtimmten Fällen nicht nur zu dispenſiren, ſondern auch erga reciprocum zu begnädigen, und die Länderſtellen haben nur die ertheilten Dispenſazionen lediglich in den einzuſendenden Rathsprotokollen von Fall zu Fall anzumerken.

Die Länderſtellen können unvermögliche Weibsbilder dispenſiren, und begnädigen, wenn ſie ſich auſer Landes vermählen.

Hofdekret vom 7. Jäner. 1785.

Der Pfarrer hat der Braut, wenn ſie ſich in ihrer Pfarre kopuliren läßt, ſodann aber in eine andere Pfarre überführet wird, nicht das Zweifache ſondern nur das Einfache der Stolgebühr abzufordern.

Eben ſo iſt die Braut, wenn ſie nicht in ihrer, ſondern in der Pfarre des Bräutigams kopuliret wird, nicht ſchuldig, ihrem Pfarrer eine Stolgebühr zu entrichten, nachdem mit der durch den 30. §. des neuen Ehepatents aufgehobenen Verbindlichkeit, ſich unumgänglich in der Pfarre der Braut kopuliren zu laſſen, auch der Grund wegfällt, warum die Braut ihrem Pfarrer auch dann, wenn

Die Braut darf dem Pfarrer nicht das Duplum zahlen, wenn ſie in ihrer Pfarre kopulirt wird und dann in eine andere tritt; ſie zahlet ihm gar nichts, wenn ſie ſich in der andern kopuliren läßt.

ſie

ſie nicht in ihrer Pfarre eingeſegnet wird, die Stolgebühr entrichten ſollte.

Hofkanzleidekret vom 11., und in Gräz kundgemacht den 23. März 1785.

Die Juden ſind ebenfalls nach dem Ehepatente zu beurtheilen, und zu behandeln.

Alle in den k. k. Ländern befindliche Juden ſind in den Ehen, ſoviel es die Giltigkeit des Zivilkontrakts betrifft, durchgehends nach dem Ehepatente zu beurtheilen, und zu behandeln. Uibrigens iſt in das weitere Band der Religion nicht einzugehen. Darnach ſind alſo die zwiſchen Juden vorfallenden Eheſtreitigkeiten, ſoweit ſie in dem Ehepatente dem Richter zugewieſen ſind, vor das allgemeine Ortsgericht, in den übrigen Fällen aber vor die politiſche Behörde gehörig.

Hofentſchlieſſung vom 18., und in Klagenfurt kundgemacht den 26. April 1786.

Eheſachen der Akatholiſchen. N. II.

Wie, und bei wem die Akatholiſchen ihre Geſuche wegen Ehediſpenſen, und Eheſcheidungen einzureichen haben.

Wie die Kopulazion zweierlei Religionsverwandter zu geſchehen habe —

G. 6. B. S. 327 — 328.

Die

Die Aufkündigung der Akatholiſchen hat auch in katholiſchen Kirchen dreimal zu geſchehen —

6. B. S. 554.

Stolordnung. N. III.

Stolordnung für Niederöſterreich auf dem Lande — dann für Wien —

Arme Leute ſind unentgeltlich zu begraben —

Die Stolordnung wurde auch in Oberöſterreich kundgemacht —

Die Exzeſſe der Geiſtlichkeit in Stolſachen ſind bei den Kreisämtern an ubringen, und abzuthun —

a. B. S. 328 — 354.

Für die abgeführten Stolgebühren ſollen die Pfarrer Beſcheinigungen ausſtellen —

Für die Trauungen, wo die Braut in eine andere Pfarre geführt wird, ſoll keine höhere Taxe abgenommen werden —

6. B. S. 555 — 556.

Wegen der Stolgebühr, wenn die Braut in eine andere Pfarre geführt wird.

Die Braut, wenn ſie in ihrer Pfarrer getraut, ſodann aber in eine andere überführt wird, hat dem Pfarrer nicht das Zweifache, ſondern nur das Einfache der Stolgebühr zu entrichten; und wenn

ſie

ſie ſich da nicht trauen läßt, zahlt ſie ihm gar nichts.

Hofkanzleidekret vom 11., und in Gräz kundgemacht den 23. März 1785.

Die Gebühren von den Grabſtellen ſtehen den Pfarrern zu.

Da den Pfarrern die Errichtung der neuen Gottesäcker obliegt: ſo ſtehen ihnen auch die in dem Stolpatente Rubr. VII. von den Grabſtellen ausgemeſſenen Gebühren zu, und nicht den Kirchen, doch keine andere, und ausgenommen die eigentlich für den Todtengräber beſtimmten Taxen.

Verordnung Gräz vom 31. März 1785.

Die Pfarrer können in den innerösterreichiſchen Provinzen einen eigenen Todtengräber halten.

In den drei inneröſterreichiſchen Provinzen kann den Pfarrern aufgetragen werden, einen eigenen Todtengräber gegen die in der Stolordnung für ſelben ausgemeſſene Gebühr bei ihren Pfarren zu halten.

Hofbeſcheid Wien den 6. Juni 1785.

Findlinge ſind unentgeltlich zu begraben.

Die Findlinge ſollen unentgeltlich begraben werden.

Hofentſchlieſſung vom 11., und in Wien kund gemacht den 20 Juni 1785.

Die

Die Todtengräbergebühren ſind in allen ienen Fällen zu entrichten, wo man ſich anſtatt der unentgeltlichen Pfarrtruhen anderer aus eigenen Mitteln angeſchaffter Truhen bedient.

Wenn man ſich eigener Todtengräber bedient, ſo ſind die Todtengräbergebühren zu entrichten.

Hofdekret vom 30. Juni 1785.

Da erforderlich iſt, daß die bei ieder Pfarr beſtehende Stolordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange: ſo iſt ſelbe in allen Ländern an die Thüren der Pfarrkirchen anzuſchlagen.

Die Stolordnung iſt an die Kirchthüren anzuſchlagen.

Verordnung Gräz vom 10. Hornung 1785.

Kindstaufe. N. IV.

Das ſogenannte Kindertragen, oder Witzen wird verboten —

Für die Taufe iſt nichts zu bezahlen —

2. B. S. 354 — 355.

Dem Meßner iſt bei der Taufe kein Geſchenk zu machen —

Bei den Kindstaufen werden alle Gaſtereien verboten —

Die Pathen und Zeigen haben ſich nach Taufen, und Trauungen zur Unterfertigung in die Pfarrkirche zu begeben —

Bei der Vorſegnung ſollen die Pfarrer zwiſchen ehelichen und unehelichen Müttern keinen Unterſchied machen —

6. B. S. 556 — 558.

Begräbniſſe. N. V.

Die Leichen ſollen nur in den Kirchen beigeſetzt, und in die Freudhöfe geführet werden —

Wo keine Seelſorger ſind, müſſen ſchriftliche Zeigniſſe über Verſtorbene von den Richtern ausgeſtellt werden —

3. B. S. 355 — 356.

Gottesäcker ſollen in entfernten Oertern errichtet werden —

Direktivregeln dazu —

Die Gruften, Schachten in Spitälern, bei den Barmherzigen, und Eliſabethinerinnen ſind abzuſtellen —

Auf den Freudhöfen ſollen die Verſtorbenen in raummäſſiger Ordnung begraben werden —

Die dabei vorkommenden ſtillen Seelenmeſſen können immer fortgeleſen werden —

Vorſchriften wegen der Leichenbegängniſſe —

Die Wahl des Ortes zur Beerdigung, die Einzäunung des Freudhofes, dann die Begräbnißart ſelbſt betreffend —

Die

Die Grabſtätten der neuen Beerdigungsart ſind nur bei Pfarren, und in weniger nutzbaren Orten anzulegen, welche auf Koſten der Kirche, oder der Patrone mit den Pfarrkindern zu erbaueu ſind —

Den Seelſorgern iſt von den Kreisämtern bei einem wegen der neuen Beerdigungsart entſtanbenen Tumulte Hilfe zu leiſten —

6. B. S. 559 — 573.

Ein ieder kann ſich in Truhen begraben laſſen.

Da Se. Maieſtät wahrgenommen haben, daß durch die heilſame Anordnung, vermög welcher die todten Körper in einem leinenen Sacke ganz bloß ohne Kleidungsſtücke eingenäht, und ohne Truhe zur Erde beſtattet werden ſollen, viele Gemüther beunruhiget, und die Eingrabung der Körper ſammt den Truhen aus Vorurtheil vorgezogen wird; Sie hingegen in dieſem an ſich minder bedeutenden, und dem allgemeinen Beßten gleichgiltigen Gegenſtande den Willen ihrer Unterthanen mit Zwangsmitteln zu beugen nicht geſinnet ſind: ſo haben Se. Maieſtät erklären laſſen, daß Sie zu dieſer Beerdigungsart keinen Menſchen, der nicht von dem Vorzuge derſelben überzeugt iſt, zu zwingen denken, ſondern einem ieden, was die Truhen betrifft, frei zu thun geſtatten wollen, was er für ſeinen Körper in Voraus für das Angenehmſte hält.

Uibrigens hat es bei dem Innhalte der Verordnung vom 23. Auguſt des v. J. ſein Verbleiben.

Hofdekret vom 20 Jäner 1785.

Wegen der Begrabung der vor der Taufe geſtorbenen Kinder.

Auf den erſtatteten Bericht, was für ein Geſuch die akatholiſche Gemeinde zu Kulin wegen feierlicher Begrabung ihrer todtgebornen, oder ohne Taufe geſtorbenen Kinder gemacht habe, und was dagegen von dem katholiſchen Vikarius eingewendet worden ſei, folgte dieſer Beſcheid.

„ Es iſt zwar in die Erörterung der bloß „ theologiſchen Frage nicht einzugehen, ob un„ſchuldige, noch keines Vernunftſchluſſes fähige „ Kinder, wenn ſie unglücklicherweiſe ohne Tau„fe ſterben, oder ſchon todt zur Welt gebohren „ werden, zur ewigen Seligkeit gelangen, oder in „ Ewigkeit an einem dritten Orte, oder der ſo„genannten Vorhölle, und Limbus zubringen „ müſſen, oder da weder Freude noch Leid fühlen „ dürfen, allein, da die abgeſönderte Begrabung „ dieſe kleinen Unſchuldigen auſer dem Bezirke „ des Freudhofes eines Theils übertrieben, und „ andern Theils dem vorgeſetzten Endzwecke, daß „ dadurch die Aeltern, und vorzülich die Mütter „ zu beſſerem Eifer, ihre Kinder deſto ſorgfältiger „ taufen zu laſſen, und durch genauere Vorſorge „ ſich vor zu frühen unglücklichen Geburten zu hü„ten

„ ten, aufgemuntert werden ſollen, nicht ſehr ent-
„ ſprechend zu ſein ſcheint, weil gutdenkende
„ chriſtliche Aeltern, und vorzüglich die Mütter
„ ſich ohnehin eifrig beſtreben, ihre Kinder der
„ heiligen Taufe theilhaftig zu machen, ſorgloſe,
„ und ſchlechte Mütter hingegen auch durch die
„ abgeſönderten Grabſtätten ihrer Kinder dazu
„ ſchwerlich kräftig genug werden angetrieben wer-
„ den: ſo ſind die abgeſönderten Begräbnißorte
„ auch auf den katholiſchen Freudhöfen nach und
„ nach aufzuheben, wenigſtens hierauf nicht durch
„ Verordnungen zu dringen, den akatholiſchen
„ Gemeinden aber frei zu laſſen, ihre vor der
„ Taufe geſtorbene Kinder, wie ſie wollen, mit,
„ oder ohne Gepränge auf den gewöhnlichen Kirch-
„ höfen begraben zu machen.

Hofbeſcheid Wien vom 31. März 1785.

Den Katholiſchen, ſowohl, als Akatholiſchen iſt geſtattet, ihre vor der Taufe geſtorbene Kinder unter andere, oder abgeſöndert begraben zu laſſen.

Vermög dieſer Verordnung iſt den Katholiſchen frei zu laſſen, ob ſie ihre ohne Taufe geſtorbene, oder todtgebohrne Kinder auf dem Kirchhofe abgeſöndert, oder unter andern begraben laſſen wollen, oder nicht. Imgleichen bleibt den akatholiſchen uneingeſchränkt, ob ſie dergleichen Kinder auf dem katholiſchen Kirchhofe unter andern Leichen, oder abgeſöndert, wie ſie wollen, mit, oder ohne Gepränge

graben laſſen wollen; und die Katholiſchen dürfen ſich dagegen, wenn ſie auch der Fanatismus antriebe, ihre eigene Kinder auf einem abgeſönderten Orte begraben zu laſſen, um ſo weniger widerſetzen, als geſetzmäſſig geboten worden iſt, daß verſtorbene Akatholiſche in katholiſche Kirchhöfe begraben werden können.

Hofdekret vom 28. April 1785.

Wegen der Kirchhöfe in Innerösterreich.

Die von dem innerösterreichiſchen Landesgubernium geäuſerte Verlegenheit wegen der Herſtellung abſeitiger neuer Kirchhöfe auf dem Lande iſt ganz leicht zu heben, ſobald man ſich zur Richtſchnur nimmt, daß

1. die Kirchhöfe in kleinen, nicht ſehr bewohnten Märkten, und Dörfern nur nach dem Verhältniſſe der Populazion, und der ihnen angemeſſenen gewöhnlichen Sterbfälligkeiten gröſſer, oder kleiner zu ſein haben, mithin auch die Auslage für den Ankauf des Grundes, beſonders wenn dieſer zweckmäſſig benützt, und die Gruben, auf vier Schuhe breit, wenigſtens ſechs Schuhe tief gemacht werden, ſo, wie für die Zurichtung, nicht ſehr beträchtlich ſein könne; daß es

2.

2. nicht nöthig ſei, dieſe Kirchhöfe mit koſtbaren, und hohen Ziegelmauern einzufangen, ſondern daß an dem genug geſchehe, wenn ſolche, wie es auch für Niederöſterreich bereits vorgeſchrieben worden iſt, mit den im Orte wohlfeilſten Materialien, als: hölzernen Planken, Steinen, oder Laimerde, auch nur ſo hoch aufgeführt werden, damit dem Viehe der Eintritt zur Weide in dem Kirchhofe geſperrt werde; daß

3., da in dergleichen Fällen doch immer auf freiwillige Fuhren, nnd Handarbeiten der Pfarrkinder Rechnung gemacht werden kann, in ienen Ortſchaften, wo der Pfarrer ohne Verkürzug der Kongrua die Auslagen nicht auf ſich zu nehmen vermag, die Herſtellung des neuen Kirchhofes aus den vorhandenen Kirchgeldern, iedoch mit vorläufiger Wiſſenſchaft, und Einwilligung des vorgeſetzten Kreishauptmannes hergenommen, und die eingehenden Begräbnißtaxen zur Wiederergänzung des angegriffenen Kirchenkapitals verwendet werden ſollen.

Hofbeſcheid Innerößterreich betr. vom 1. Juli 1785.

Die Beſtimmung der zu den neuen Kirchen- und Beerdigungsplä-

Da die Steuerregulirungshofkommiſſion in Beziehung auf dieienigen Gründe, welche zu neuen Kirchenbeerdigungsplätzen, Pfarr- und Schulgebäuden beſtimmt ſind, die in Abſchrift nachfolgende

zen, dann Pfarr- und Schulgebäude erforderlichen Grundſtrecken iſt bald zu bewirken.

de Verordnung an ſämmtliche Oberkommiſſionen erlaſſen hat: ſo wird ſie auch dem inneröſtereichiſchen Landesgubernium mitgetheilt, und zwar mit dem Auftrage, daß es die baldige Beſtimmung der zu den neuen Kirchen- und Beerdigungsplätzen, dann Pfarr- und Schulgebäuden erforderlichen Grundſtrecken zu bewirken habe.

Hofdekret Wien vom 30. Auguſt. 1785.

Abſchrift

der Verordnung wegen der zu bewirkenden Beſtimmung der zu den neuen Kirchen- und Beerdigungsplätzen, dann Pfarr- und Schulgebäuden erforderlichen Grundſtrecken.

„ Es wird hiermit bekannt gemacht, daß „ Gründe, welche zu den neuen Kirchenbeerdi- „ gungsplätzen, Pfarr- und Schulgebäuden be- „ ſtimmt ſind, da ſie hierdurch der Kathegorie „ nutzbringender Gründe entgehen, auch der all- „ gemeinen Verſteigerung nicht unterzogen werden „ können. Da es aber nothwendig iſt, daß die- „ ſe Beſtimmung weder zu lang zweifelhaft bleibe, „ noch zu einem Mißbrauche Anlaß gebe: ſo muß „ wenigſtens in ienen Ländern, wo die neue

„ Pfarr-

„ Pfarreinrichtung ſchon zu Stande gekommen iſt,
„ noch vor Abſchlieſſung der Faſſionen, und Ab-
„ gebung der Summarien an die Unterkommiſſion
„ a) das Quadratmaaß iener Gründe, welche zu
„ den obengedachten Beſtimmungen auserſehen
„ worden ſind, verläßlich, und zwar mit Bei-
„ legung eines beſondern obrigkeitlichen Zeigniſſes
„ ausgewieſen, b) bei der Faſſionspoſt, unter
„ welcher das gewählte, und immer auf die vor-
„ geſchriebene Art aufzuführende Grundſtück vor-
„ kömmt, der Umſtand, ob dasſelbe ganz, oder
„ nur zum Theile, und mit wie viel Quadrat-
„ klaftern, dem allgemeinen Kontribuzionsſtan-
„ de entgehe, dann, wie viel die davon erhobene,
„ und auſer Anſchlage zu bleiben habende Nu-
„ zung betrage, in der zweiten Faſſionsrubrik
„ angemerket, und c) dieſer den nutzbringenden
„ Gründen entfallende Quadratinnhalt ſowohl,
„ als der aufhörende Ertrag in den folgenden
„ Rubriken, wo man ſelben ſonſt einzuſchreiben
„ gehabt hätte, ausgelaſſen werden. Wenn hin-
„ gegen die Summarien ſchon abgegeben, vor-
„ züglich aber, wenn ſolche von der Buchhalter-
„ rei bereits kalkulirt, und in das Hauptſummari-
„ um übertragen wären: ſo wird ſich eine Abän-
„ derung nicht füglich mehr anders, als mittels
„ der künftigen Subrepartizionen thun laſſen, bei
„ welchen auch die dermaligen Kirchhöfe als be-

„ nutzbare Gründe ſeiner Zeit in die Steuerbele-
„ gung zu kommen haben werden, welches letztere
„ Abhilfsmittel auch in ienen Ländern, wo bis-
„ her die neue Pfarreinrichtung noch nicht zu
„ Stande gekommen iſt, anzuwenden ſein wird.

Hofdekret Wien vom 2. Auguſt 1785.

Bei einer ieden Pfarre ſoll ein eigener Todtengräber gehalten werden.

Den in den drei unteröſterreichiſchen Provinzen befindlichen Pfarrern kann aufgetragen werden, einen eigenen Todtengräber gegen die in der Stolordnung für dieſen ausgemeſſene Gebühr bei ihren Pfarren zu halten.

Hofentſchlieſſung für Oeſterreich vom 6. Juni 1785.

Findlinge ſind unentgeltlich zu begraben.

Die Findlinge ſind unentgeltlich zu begraben.

Hofentſchlieſſung vom 11., und in Wien publizirt den 20. Juni 1785.

Wer die Todtengräbergebühr, entrichten müſſe.

Wer ſich einiger Todtentruhen bedient, hat die Todtengräbergebühren zu entrichten.

Hofdekret vom 30. Juni 1785.

Gewitterläuten. N. VI.

wird verboten —

Sieh 2. B. S. 356.

Doch

Doch ſind den Schulmeiſtern die ſonſt abgereichten Wettergarben, oder Geldbeiträge zu zahlen.

Sieh 6. B. S. 573.

Dieſes Geſetz wird auch in Innerdſterreich kund gemacht.

Vermög eines Hofdekrets vom 7. Jäner 1785.

Da vermög der verweigerten Schullehrergebühr ein Rechtsſtreit entſtanden iſt: ſo haben Se. Maieſtät entſchloſſen, daß die Klagen, oder Beſchwerden, welche in Abſicht auf die Einkünfte, oder Forderungen der Schullehrer vorfallen, nicht im Wege Rechtens verhandelt, ſondern iederzeit an die politiſche Behörde gewieſen werden ſollen, da es um die nöthige Sicherſtellung des ohnehin geringen Einkommens der Schullehrer zu thun iſt.

Die Klagen wegen der Einkünfte, und Forderungen der Schullehrer gehören an die politiſche Stelle

Hofdekret vom 13. Juni 1785.

Matrikeln. N. VII.

Jeder Pfarrer hat in ſeinem Sprengel ein Trauungs- Tauf- und Sterbregiſter zu führen. —

Wenn die Trauung, und Taufe auſer der Pfarrkirche geſchieht, müſſen ſich die Zeigen, und Pathen in die Pfarre zur Unterfertigung begeben. —

Uiber die Sterbfälle der Kirchkinder ſollen ordentliche Beſchauregiſter geführt werden. —

Wie

Wie ſich mit der Todtenbeſchau in dem Univerſalkrankenhauſe zu benehmen ſei. —

Wie mit der Matrikelführung wegen der Gleichförmigkeit in allen Stücken vorzugehen ſei. —

Die Pfarrer haben zwar die Militärperſonen in ihren Tauf = Trauungs = und Sterbregiſtern einzutragen, doch in den an die Kreisämter einzuſchickenden Tabellen wegzulaſſen. —

Die Seelſorger ſollen iede von ihnen getaufte, getraute, oder begrabene Militärperſon nicht nur in ihre Regiſter eintragen, ſondern auch den gehörigen Feldkaplänen einberichten. —

Nebſt dieſem haben ſie einen Auszug beizulegen, oder dem Ordinariatskonſiſtorium einzuſenden. —

Sieh im 6. B. S. 574 — 586.

Vierter Abſatz.

Kircheneinrichtung in Bezug auf den Gottesdienſt, und Religionsgebräuche.

Kerzenhandel. N. I.

Der Verkauf der Wachskerzen, und Figuren in den Kirchen wird unterſagt. —

Sieh im 2. B. S. 357 — 359.

Kirchenbeleuchtung. N. II.

Dabei ſoll Wache gehalten werden.

Sieh im 3. B. S. 350.

Abſtellung der Porziunkulatafeln. N. III.

Die Mißbräuche in Anſehung der Abläſſe, beſonders bei dem Porziunkulafeſte ſollen abgeſtellt werden. —

Der

Der Hirtenbrief des Erzbiſchofes von Verona weden der Abläſſe, Generalkommunionen, der Gürtel des heiligen Franziskus, der Tozies-quotiestafel, Herz Jeſu, u. d. gl. wird allen Ordinarien zur Nachachtung zugeſendet. —

Sieh im 2. B. S. 360 — 373.

Pfarreneinrichtung. N. IV.

Die Oerter ſind anzuzeigen, wo die Errichtung neuer Pfarren nothwendig iſt. —

Die Patrone, und Grundobrigkeiten haben die Köſten dazu zu tragen.

Wenn die Kirchen ein eigenes Vermögen beſitzen, ſo kann davon ein Theil dazu verwendet werden.

Die Patrone ſind dazu zu verhalten, wenn ſie das Patronatrecht nicht verlieren wollen.

Sieh im 2. B. S. 373 — 375.

Wenn ſich auch die Obrigkeiten ihres Patronatrechts auf Pfarren, oder Lokalkaplaneien wegen der Unköſten entſchlagen wollen: ſo ſind ſie dennoch verbunden, die Gebäude herzuſtellen. —

Sieh im 6. B. S. 588.

In

In Abſicht der neuen Pfarreinrichtung ſind die Bauriſſe über die herzuſtellenden Pfarr- und Kirchenggbäude ſchleunig einzuſenden, die Schulgebäude aber gänzlich davon abzuſöndern. Wo die Obrigkeiten das jus patronatus gegen Herſtellung der Gebäude übernehmen wollen, iſt denſelben die Benennung der Seelſorger auch für den erſten Fall in derienigen Art zu überlaſſen, in welcher alle übrige dergleichen Benenungen bei Patronatspfarren geſchehen, und haben die Ordinarien dieſen Obrigkeiten die im Konkurſe tauglich befundenen Subiekte zur Auswahl nach der allgemein üblichen Art namhaft zu machen. Für iene Art, welche die noch beſtehende Stifte mit ihren Geiſtlichen beſetzen müſſen, ſollen die gewöhnlichen Individuen von den Obern auf die nämliche Art, wie bisher die ſchon vorhin gehabten Pfarreien beſetzt worden ſind, ohne hiervon eine Anzeige nach Hofe zu machen, angeſtellt werden. Auf dem Lande, wo in einem Orte mehrere Kirchen, oder Kapellen vorfindig ſind, worunter iedoch bloſſe Schloßkapellen zu verſtehen ſind, ſollen dieſe nach erhobener Lokalität geſperret, und das Vermögen ſolcher geſperrten Kirchen zum Religionsfonde übernommen werden, welcher ohnehin den Bau der Kirchen an ienen Orten beſtreiten muß, wo ſie mehr nothwendig ſind.

Die Bauriſſe von den neuen Pfarr- und Kirchengebäuden ſind einzuſenden.

Hofdekret vom 9. Chriſtmonat 1785.

Was

Was weiters wegen Vermehrung der Pfarreien auf dem offenen Lande verordnet worden ſei. —

Sieh im 2. B. S. 375 — 392.

Was zum Beßten der Seelſorge in Abſicht der neu einzurichtenden Pfarren, und Lokalkaplaneinen, dann zur Regulirung der Stifte, und Klöſter in Abſicht auf die Mitwirkung der Seelſorge verordnet worden ſei.

Da es bei der neuen Pfarreinrichtung im Ganzen auf zween Hauptgegenſtände ankömmt, 1) auf die zum Beſten der Seelſorger neu zu errichtenden Pfarren, und Lokalkaplaneien, und die nähere Zutheilung der Gemeinden, dann 2) auf die Regulirung der Stifte, und Klöſter, in Abſicht auf die Mitwirkung in der Seelſorge, Beſeitigung der entbehrlichen, und Beſtimmung der Anzahl des Perſonals für die verbleibenden: ſo werden gegenwärtig die neu anzuſtellenden Pfarrer mit 400 Fl., dann Lokalkapläne mit 300 Fl., und Kooperatoren zur Aushilfe der Pfarrer mit 200 Fl. iährlichen aus dem Religionsfonde zu beziehenden Gehalts, dann die Oerter, welche dieſen zuzutheilen, oder ſonſt umzupfarren ſind, namentlich ausgewieſen; ſofort denienigen hiermit namentlich angeſetzten Klöſtern, und Stiften, welche in der Abſicht der Mitwirkung in der Seelſorge zu beſtehen haben, eine beſtimmte Anzahl der Religioſen, ohne Einbegriff derienigen, welche auf der Seelſorge ausgeſetzt ſind, vorgeſchrieben, und endlich die Aufhebung der entbehrlichen Klöſter angeordnet. Weil die Umſtände des Fonds dermalen nicht geſtatten, noch mehreren Gemeinden, bei welchen

die

die Anſtellung eines Seelſorgers erwünſcht wäre, ſothane Hilfe gleich itzt zuzuwenden; ſo werden ſolche gegenwärtig einer näheren Pfarre zugetheilet; falls aber der eine, oder der andere dergeſtalt umgepfarrte Ort mit Vortheil der Innwohner in einer andern Pfarre, Lokalie, oder Expoſitur einverleibt werden könnte, hat ſolches nach vorläufiger einverſtändlicher Anzeige der Kreisämter und Dekane (Vikarien) allerdings zu geſchehen. Die beſtehenden Stifte haben an iene Orte ihre Geiſtlichen als Expoſitos hinauszuſchicken, die ihnen entweder als Herrſchaft eingenthümlich zugehören, oder wo die Hauptpfarren, von welchen derlei Ortſchaften getrennt werden, mit ihren Geiſtlichen bereits verſehen ſind, und denſelben dasienige Quantum abzureichen, welches das Stift als den iährlichen Beköſtigungsbetrag für einen Geiſtlichen in ſeiner Faſſion im Jahre 1782 ſelbſt angeſetzt hat. Den neuen Seelſorgern iſt die Jurisdikzion ſogleich zu ertheilen; wenn aber einige von denſelben die nöthigen Fähigkeiten nicht beſäſſen, oder Alters und Gebrechlichkeit halber nicht mehr zur Seelſorge anwendbar wären: ſind ſolche als Defizienten, nach dem Normale, in die verbleibenden Klöſter mit einer angemeſſenen Penſion abzugeben, die Benefizien aber mit andern tauglichen Subiekten in dem gewöhnlichen Wege durch denienigen zu beſetzen, welchem das Patronatsrecht darauf gebühret. Den ſchon ex-

ponirten, in gewiſſen Orten beſtändig wohnenden, und von ihren Pfarren unterhalten werdenden Kaplänen, und Kuraten, ſollen die Pfarrer erlauben, alle actus parochiales an Ort und Stelle auszuüben, und hat ein derlei Kaplan das ganze Jahr hindurch den Gottesdienſt an der ihm ausgewieſenen Stazion, und an keinem Feſttage wo anders abzuhalten. Wenn vielleicht ein Benefiziat, der hiermit zur Seelſorge umgeſtaltet wird, derzeit mehr genieſſet, als gegenwärtige Ausmeſſung mit ſich bringet, ſo hat er ſolche nach dem allgemeinen Prinzipium, vermög deſſen Niemand an ſeinen geſtifteten Einkünften verkürzt wird, beizubehalten. Die, obgleich mit geringerem Gehalte, als die Pfarrer, angeſtellten Lokalkapläne müſſen doch in der geiſtlichen Jurisdikzion mit den Pfarrern ganz gleich ſein, ſomit alle Parochialia ausüben, und ſo, wie dieſe, dem nächſten Ruraldekane unterſtehen. Die nöthigen Kirchen- und Pfarrgebäude haben an Orten, wo den verbleibenden Stiften die Ausſetzung ihrer Geiſtlichen, und das damit verbundene Patronatsrecht überlaſſen wird, von ihnen als Patronen nach der allgemeinen Regel geſchehen; bei den übrigen aber, wenn ſich die Obrigkeiten nicht zu deren Herſtellung gegen Einräumung des Patronatsrechts verſtünden, ſind die dießfälligen Koſten von dem Religionsfonde zu beſtreiten, und hat das Patronatsrecht bei dem Re-

ligionsfonde zu verbleiben. In allem Falle aber ſind die Obrigkeiten zur verhältnißmäſſigen Konkurrirung in Herbeiſchaffung der Materialien nach Umſtänden aufzumuntern; auch haben die Pfarrkinder die Fuhren, und Handarbeiten verhältnißmäſſig zu leiſten, und, wo ein Kirchenvermögen vorhanden iſt, iſt ſolches, in ſoweit es zu den täglichen Erforderniſſen entbehrlich iſt, zur Hilfe zu nehmen. Uibrigens iſt allgemein bekannt zu machen, daß 1) die neuen Pfarren, und Lokalkaplaneien von den alten unabhängig, und in der Jurisdikzion mit denſelben ganz gleich ſein; 2) daß ſie für ſich keine Stola, in ſoweit ſie noch fürhin beſtehen wird, zu beziehen, ſondern ſolche an die alten Pfarrer zu geben, und zu verrechnen haben; 3) daß die Stola für die Taufe, mit Anfang dieſer neuen Pfarreinrichtung, im ganzen Lande für den Pfarrer und Meßner allgemein aufzuhören, und derjenige Pfarrer, der durch den dießfälligen Entgang unter die Kongrua geſetzt zu ſein glaubet, ſolches anzuzeigen habe, damit ihm nach Befund der Sache die allenfalls gebührende Entſchädigung aus dem Religionsfonde geleiſtet werden möge; 4) daß die alten Pfarrer bei dem geſtifteten Genuſſe ihrer Einkünfte vollkommen zu verbleiben, und die neuen Seelſorger mit dem ihnen abzureichenden Unterhalte, ſich zu begnügen haben; 5) daß diejenigen Nebenkirchen,

und Kapellen auf dem Lande, die mit keiner Pfarre, und mit keinem Kloſter verbunden ſind, in Abſicht auf den öffentlichen Gebrauch dort, wo die Ortſchaften ſchon ihre eigene Pfarrer, oder Filialkirche in loco haben, geſperrt, an Orten aber, wo nur eine Kirche, wenn ſie auch filial iſt, beſtehet, der Gebrauch derſelben den Gemeinden nicht entzogen werden ſoll. Die, ſowohl zur Verſehung der eigenen Pfarren, als zur wirklichen Aushilfe in der Seelſorge, für die betroffene Gegend zu verbleiben habenden, gegenwärtig namentlich ausgewieſenen Klöſter und Stifte ſollen ſich auf die fixirte Zahl ſogleich dergeſtalt herabſetzen, daß unter die überzähligen nur die gebrechlichſten, und älteſten gerechnet, dieſe zwar im Kloſter bis zum Abſterben belaſſen, iedoch abgeſöndert, mit Namen und Alter angemerket, auch von Jahr zu Jahr die Dekreszenz angezeiget werden ſoll; wo ihnen ſodann, wenn ein dergleichen Emeritus ſtirbt, an deſſen Stelle die Aufnahme eines andern nicht geſtattet iſt; ſondern nur dann, wenn einer von der für das Kloſter ſelbſt feſtgeſetzten Anzahl, oder von den in Curia Exponirten verſtirbt, die Stifte einen andern aufnehmen, und ſolchen, nach den im Generalſeminarium vollendeten Studien, ad vota zulaſſen können. Den übrigen Klöſtern und Orden aber, die eine Umänderung haben, iſt die Erlaubniß zur Aufnahme

erſt

erſt dann zu geben, wenn die in den zu reduzirenden Klöſtern gleichen Ordens befindlichen tauglichen Subiekte nach und nach untergebracht ſein werden. Die emeritirten, und gebrechlichen Geiſtlichen der geſammten Seelſorge, die etwa mit keinem anderweiten Unterkommen verſichert ſind, haben mit den, ihnen aus dem Religionsfonde zu beſtimmenden, ansgemeſſenen Penſionen in ienen Stiften, die groſſe Gebäude haben, die unentgeltliche Wohnung für ihre übrigen Lebenstage zu genieſſen. Was endlich die Gottesdienſtordnung betrifft, da iſt die bereits für die Hauptſtadt Prag feſtgeſetzte neue Gottesdienſtordnung auch für die kleinen Städte, und Orte zu adaptiren, die Beſtimmung für den Gottesdienſt aber den Dekanen, und Kreisämtern zu überlaſſen, und, wo eine Verſchiedenheit der Sprache obwaltet, hierauf in dem Wechſel des Gottesdienſtes, und des Unterrichts der Bedacht zu nehmen. Uibrigens iſt nicht nothwendig, daß an derlei kleinen Orten alle halbe Stunde Meſſen geleſſen, und hierzu eigene Geiſtliche angeſtellt werden: ſondern die Zahl der Meſſen iſt nur nach der Maaß der vorhandenen, und bei der Seelſorge angeſtellten Geiſtlichkeit in ſchickſame Stunden einzutheilen, damit das Publikum ſich gehörig abtheilen könne.

Hofdekret Wien vom 24. September 1785.

Welche Eintheilung der Pfarren getroffen worden ſei. —

Sieh im 2. B. S. 393 — 404.

Die Sonntags = und Feiertagsprediger ſollen durch Anſtellung zur Seelſorge aufhören. —

Zum Supplementum der Congrua für die Pfarrer und Lokalkapläne aus dem Religionsfonde muß die allerhöchſte Einwilligung eingeholt werden. —

Die Chor = oder Kollegiatſtifte ſollen in Kuratbeneſizien umgeändert, oder zur Dotirung der neuen Pfarren verwendet werden. —

Diejenigen Pfarrer, die geringer als mit 600 Fl. dotirt ſind, ſollen in erledigte mit 600 Fl. geſtiftete Pfarren verſetzt werden. —

Präſentazionsbriefe auf landesfürſtliche Pfarren werden künftig nicht mehr unter allerhöchſten Unterſchrift ausgefertiget. —

Die ſtillen Seelenmeſſen bei Begräbniſſen können immerfort geleſen werden. —

Den zur Seelſorge anzuſtellenden baarfüſſigen Mönchen ſind 30 Fl. auf Schuhe, Strümpfe u. d. gl. verwilliget. —

In den öffentlichen Kloſter- und Nebenkirchen können die Meſſen eine nach der andern geleſen werden. —

Uiber die den Pfarren und Lokalkaplänen zugetheilten Kirchenſachen ſollen zwei Inventarien verfaßt werden. —

Die als Kooperatoren angeſtellten Kloſtergeiſtlichen ſind bei unruhigem Betragen ins Kloſter zurückzuſchicken. —

Sieh im 6. B. S. 589 — 593.

Jene Religioſen, welche bei der ſchriftlichen biſchöflichen Paſtoralprüfung zur Seelſorge für fähig befunden worden ſind, können ſowohl als Kooperatoren da, wo Mangel an Weltprieſtern vorhanden iſt, angeſtellt, als auch zu ſeiner Zeit für die neu zu errichtenden Lokalkaplaneien, und Pfarren mit den übrigen Kandidaten in Vorſchlag gebracht werden; iedoch ſind ſie nicht ſogleich auf alte Benefizien anzuſtellen, ſondern in dieſem Falle haben ſie darum zu konkurriren, und iſt ihnen nur cæteris paribus der Vorzug in Rückſicht auf die Erſparung ihrer Penſion zu geben.

Die Religioſen, welche die biſchöfliche Paſtoralprüfung ausgeſtanden haben, können als Kooperatoren, oder auch als Kapläne, und Pfarrer vorgeſchlagen werden;

Hofdekret vom 28. Juni 1785.

Zu Pfarrern und Lokalkaplänen ſollen nur ſolche gewählt werden, welche den Normalſchulkurs in Rückſicht des Katechiſirens, und

der Sittenlehre als Präparanten vollendet haben. —

Sieh im 6. B. S. 593.

Kein Geiſtlicher kann ohne Normalſchulatteſtat zum Kaplan, oder Pfarrer vorgeſchlagen werden.

Kein Geiſtlicher kann zu einer Lokalkaplanei, oder Pfarre vorgeſchlagen werden, wenn er nicht mit einem Atteſtate von der Pragernormalſchuldirekzion verſehen iſt.

Hofdekret vom 9. Mai 1785.

NB. Sieh dieſes Geſetz weiter vorne ausführlicher.

Den öffentlichen Lehrern iſt bei Erſetzung der Pfarren der Vorzug zu geben.

Den öffentlichen geiſtlichen Lehrern der Gimnaſien, die ſich in dem Unterrichte beſonders hervorgethan haben, ſoll bei Erledigung, und Beſetzung eines Pfarrbenefiziums cæteris paribus iederzeit der Vorzug gegeben werden.

Hofdekret Wien vom 1. Auguſt 1785.

Nebenkapellen N, V,

ſind zu beſeitigen, —

Sieh im 2. B. S. 404.

Bruderſchaften N. VI.

zu errichten wird verboten. —

Bru=

Der Eid bei der Aufnahme der Vorſteher, und Vorſteherinnen, der Ausfrager, und Ausfragerinnen der Chriſtenlehrbruderſchaft iſt wegzulaſſen. —

Bruderſchaften ſollen nichts veräuſern, noch Kapitalien aufkünden, oder aufnehmen. —

Alle Bruderſchaften, auch die marianiſchen Kongregazionen werden aufgehoben, und nur die mit dem Armeninſtitute vereinigte unter dem Titel der thätigen Liebe des Nächſten beſteht. —

Sieh im 2. B. S. 405 — 407.

Die Legate für die aufgehobenen Bruderſchaften ſollen zur Stiftungskaſſe eingezogen werden.

Das Bruderſchaftsvermögen iſt nebſt allen dazu gehörigen, Einflüſſen an Intereſſen, oder ſonſt einzuziehen, und ad depoſitum zu nehmen.

Sieh im 6. B. S. 594 — 595.

Verkauf der Sitze, und Klingelbeutelabſchaffung. N. VII.

Der Verkauf der Sitze in den Kirchen, und die Sammlung mit dem Klingelbeutel für den Prediger wird verboten. —

Sieh im 2. B. S. 407.

Was hierüber dieſes Jahr ergangen ſei, ſieh weiter unten bei Nro. XII. nach.

Aufputz der Heiligen, und Privatandachten N. VIII.

werden in den Häuſern eingeſtellt. —

Sieh im 2. B. S. 407 — 408.

Den Statuen in den Kirchen ſind die beſonderen Anzüge, und Kleidungen abzunehmen, und dafür andere Kircheneinrichtungen anzuſchaffen. —

Den Frauenbildern iſt eine einfache Kleidung geſtattet. —

Sieh im 6. B. S. 596 — 598.

Prozeſſionen N. IX.

werden abgeſtellt.

Sieh im 2. B. S. 408.

Auſer der Frohnleichnamsprozeſſion, und den Bittgängen ſind alle Prozeſſionen einzuſtellen

In den Städten, und auf dem Lande ſollen auſer den Fronleichnamsprozeſſionen, und den allgemeinen Bittgängen alle andere Prozeſſionen gänzlich eingeſtellt werden.

Hofdekret vom 6. Juli 1785.

Wie

Die groſſen Fahnen werden abgeſtellt.

Wie ſich in Abſicht der Stiftungen auf Prozeſſionen zu benehmen ſei, —

Mittragung der Statuen bei Prozeſſionen wird unterſagt. —

Prozeſſionen nach Mariazell werden abgeſtellt. —

Hirtenbrief in Abſicht der Prozeſſionen. —

Die Tragung der Geheimniß- oder Bruderſchaftsröcke bei Prozeſſionen wird verboten.

Sieh im 2. B. S. 408 — 417.

Wenn auch kein Geiſtlicher dabei erſcheint, und das Volk in Haufen einem Vorbeter folgt: ſo ſind die Wallfahrten, und Prozeſſionen verboten.

Sieh im 6. B. S. 568 — 599.

Der Verbot wegen des Wallfahrtens iſt zu republiziren.

Dieſer Verbot der Wallfahrten iſt zu republiziren, zugleich aber genaue Obſicht darüber zu tragen, daß dawider nicht gehandelt werde.

Hofdekret vom 1. Auguſt 1785.

Die

Die Prozeſſion wegen Befreiung Prags von der letzten preuſſiſchen Belagerung kann noch geführt werden.

Die wegen der Befreiung Prags von der letzten preuſſiſchen Belagerung gewöhnliche Prozeſſion kann zwar noch ferner, iedoch nicht an einem Sonn- ſondern an einem noch beſtehenden Feiertage geführt werden.

Hofdekret vom 5. Juli 1785.

Frühmeſſe N. X.

Auf dem Lande ſoll nach der Frühmeſſe an Sonn- und Feiertagen eine kurze Auslegung des Evangeliums, beſonders wegen der Viehhalter, eingeführt werden. —

Sieh im 2. B. S. 417.

Feiertage. N. XI.

Dienſtleute ſind an abgewürdigten Feiertagen zur Arbeit anzuhalten.

Sieh im 2. B. S. 418.

Opfer. N. XII.

Von den Kirchenopfern haben ſich die Pfarrer nichts zuzueignen.

Sieh im 2. B. S. 419 — 420.

Opfer, und Opfertafeln ſollen von den Kirchenwänden entfernt werden. —

Jede Statue, und deren Kleidung hat aus der Materie allein, aus der ſie verfertigt iſt, zu beſtehen. —

Sieh im 6. B. S. 600 — 601.

Die Abſtellung der unſchickſamen Kirchenverzierungen, der Opfer, und anſtöſſigen Gemälde ſoll nach und nach veranlaßt, und das Volk von den dießfälligen Vorurtheilen durch die Geiſtlichkeit abgeleitet werden. Die unſchickſamen Kirchenverzierungen, Opfer, und Gemälde ſind abzuſtellen.

Verordnung vom 5. Juli 1785.

Die Opferſtöcke ſind nicht verboten. —

Sieh im 6. B. S. 602.

In Abſicht des Opferns haben Se. Maieſtät überhaupt angeordnet, daß In Abſicht des Opferns überhaupt.

1) der hier und da übliche Klingelbeutel niemals während der Predigt, des Hochamts, und einer ſtillen Meſſe, ſondern nur vor der Predigt herumgetragen,

2) das Opferngehen, wo es bisher üblich iſt, nur an Sonntagen, und zwar, um das Volk

in

in der Andacht nicht zu ſtören, iederzeit vor dem Hochamte gehalten,

3) hierbei kein Rang beobachtet, und den Opfernden keine brennende Kerzen abgereicht werden, dann das Opfer bloß im Gelde, nicht aber in Naturalien beſtehen, und dasſelbe nicht auf den Altar gelegt, ſonden in eine nach der Seite des Altars hinzuſtellende Büchſe gegeben,

4) in ieder Kirche nebſt dem für die Armen aufgeſtellten, oder eigens aufzuſtellenden Opferſtocke, keine andere Opferſtöcke, Opferbüchſen, oder ſonſtige Opferbehältniſſe gelaſſen, und

5) die Opfergänge bei Trauungen, Taufen, Begräbniſſen, und dergleichen Vorfällen, eingeſtellt werden ſollen.

Hofdekret Wien vom 24. Juni 1785.

Reliquien N. XIII.

Das Beleuchten, und Zuküſſengeben der Reliquien, dann der Handel mit geweihten Kerzen, Roſenkränzen, und Rauchwerken wird verboten. —

Imgleichon die Austheilung der Amulete, Gürteln, und Skapuliere. —

Die

Die Reliquien ſollen nicht mit Prunk, oder an einem dem hochwürdigen Gute gebührenden Orte ausgeſtellt werden. —

Sieh im 6. B. S. 602 — 604.

Fleiſcheſſen. N. XVI.

Wenn das Fleiſcheſſen in der Faſte erlaubt wird, ſoll die Geiſtichkeit das Volk zur Wohlthätigkeit für die Armen anleiten. —

Sieh im 6. B. S. 604.

Andachten der Charwoche N. XV.

ſollen vollkommen nach dem römiſchen Gebrauche gehalten werden. —

S. 6. B. S. 603.

Segenſprüche N. XVI.

ſind abgeſtellt.

Sieh im 6. B. S. 605 — 606.

Neuer Kirchenbau. N. XVII.

Die vielen Altäre bei den neuen Kirchen ſind zu vermeiden.

Bei Erbauung der neuen Kirchen ſoll die Vervielfältigung der Altäre, und die darauf zu verwendenden Koſten vermieden werden.

Hofdekret Wien vom 7. Jäner 1785.

Ausräuchern. N. XVIII.

Die Ausräucherung in den Häuſern iſt einzuſtellen.

Die bisher gewöhnliche Ausräucherung der Häuſer an den Vorabenden der Weihnachten, des neuen Jahres, und des Feſtes der drei Könige ſoll allgemein eingeſtellt werden.

Hofdekret vom 21. November 1785.

Fünfter Abſatz.

Geſetze, die Toleranz betreffend.

Toleranz N. 1.

Das Religionspatent, dann aller Unterſchied zwiſchen den Katholiſchen, und Proteſtanten hört auf. —

Wie ſich gegen irrgläubige Landesinnwohner zu benehmen ſei. —

Toleranzgeſetz für die deutſchen Erbländer. —

Für das Königreich Hungarn. —

Sieh im 2. B. S. 421 — 448.

Den Paſtoren bleibt unbenommen, in den Schulzimmern zu katechiſiren, und Privatunterricht in den Glaubenslehrſätzen zu geben. —

Doch darf dabei kein Katholik erſcheinen. —

Sie können die akatholiſchen Schulen viſitiren. —

Ferner müſſen ſie die Tauf= und Trauungsfälle den katholiſchen Pfarrern anzeigen —

Sieh im 6. B. S. 607 — 609

Wie den ſich meldenden Akatholiken zu begegnen ſei.

1) Die Obrigkeiten ſollen den ſich meldenden Akatholiken nicht hart begegnen, und ſie unverzüglich zum 6 wochentlichen Unterrichte in ihrer Pfarre anweiſen. Das Kreisamt hat zugleich zu ſorgen, daß dieſer Unterricht nicht über die vorgeſchriebene Zeit ausgedehnt, und den Zuunterrichtenden mit allem Glimpfe begegnet werde. Denienigen, welche zur Beharrung bei der katholiſchen Religion nicht zu bewegen ſind, ſind die Meldezettel — ohne welche ſie gar keinem Gottesdienſte beiwohnen können — von dem Kreisamte ſogleich nach erfolgter Anzeige des Pfarrers mit dem Beiſatze zu ertheilen, daß ſie ihrem Schickſale überlaſſen werden. Dieſe Akatholiken ſind ſonach in das allgemeine Verzeichniß der Akatholiſchen unter der beſondern Rubrike: Später gemeldete — einzutragen. Daß aber die Ausſtellung des Meldungszettels geſchehen ſei, hat das Kreisamt nach der Hand der Landesſtelle zu berichten, wenn nicht etwa beſondere Umſtände die vorläufige Einholung eines Beſcheids erforderten. Wenn Akatholiſche an gebotenen katholiſchen Feiertagen, oder ſonſt, Frevel treiben, oder muthwillig ſpotten: ſo hat hinfür — wenn nicht etwa ein gar groſſes Aergerniß eine unverzügliche Strafe forderte —

nicht

nicht mehr die Grundobrigkeit, ſondern das Kreis-amt, um allen Gehäſſigkeiten, und Uibereilungen vorzubeugen, die Strafe auf einen ſolchen Fall zu verhängen, auſer welchem ſie nicht geſtraft werden können, wie ſie denn auch zu den katholiſchen Gebräuchen, ſo, wie zu dem Gruſſe — **Gelobt ſei Jeſus Chriſtus** — nicht anzuhalten ſind.

2) Bei den Wirthſchaftsämtern muß die für die Meldungszettel der Akatholiken übliche Geldabgabe ernſtlich abgeſtellt, und die Beamten im nochmaligen Betretungsfalle zum Erſatze des Vierfachen zur Strafe angehalten, dann auch die Verfügung getroffen werden, daß, wenn irgendwo wegen einer ſolchen Abnahme geklagt würde, das empfangene Geld ſogleich den Partheien wieder zurückgeſtellt werde. Sonſt haben die Kreisämter darauf zu ſehen, damit die ſich meldenden Akatholiken nicht an allzu entfernte Geiſtliche zum Unterrichte angewieſen, und überhaupt niemal aus übel verſtandenem Religionseifer mißhandelt werden.

3) Muß auch den obrigkeitlichen Beamten brüderliche Liebe, und Duldung gegen ihre irrende Nebenmenſchen eingebunden werden, und die Kreisämter haben darauf zu ſehen, daß die Unterthanen wegen der Religion nicht aus den Gemeinden verdrungen werden. Uibrigens werden die Kreisäm-

ter angewieſen, darüber zu wachen, daß nirgends Religionsverfolgungen, und Gehäſſigkeiten ungeſtraft ausgeübt, und die Seelſorger der dominanten ſowohl, als tolerirten Religionen ihre Glaubensgenoſſen zur wechſelſeitigen Duldung ermahnen, und nicht ſelbſt mit widrigen Beiſpielen vorgehen, ohne welches niemals Eintracht wird hergeſtellt werden können: Uiberhaupt iſt den obrigkeitlichen Beamten wohl begreiflich zu machen, daß die Akatholiken keineswegs ſtrafbar ſind, wenn ſie an katholiſchen Feiertagen ihrer Feld- und anderer Arbeit ruhig nachgehen, und dabei keinen einer Spottung der katholiſchen Religion ähnlichen Unfug treiben, und nur alsdann iſt ein ſolcher Fall den Kreisämtern zur Erhebung, und Beſtrafung anzuzeigen.

Verordnung in Böhmen vom 1. Mai 1785.

Die Abnehmung der nicht verbotenen Bücher iſt bei Akatholiſchen nicht zu geſtatten.

In Anſehung der bei den akatholiſchen Unterthanen befindlichen Bücher wird den Kreisämtern eingebunden, die Abnehmung der nicht verbotenen Bücher nicht zu geſtatten, am wenigſten ſelbſt zu veranlaſſen.

Hofdekret vom 9. Juni 1785.

Un-

Unruhen irrgläubiger Unterthanen. N. II.

Wie ſich dabei zu benehmen ſei —

Akatholiſche dürfen Niemanden von den Katholiſchen zu ihrer Religion zwingen —

Sie haben ſich von Schmähungen, und Thätigkeiten gegen den Gottesdienſt, und deſſen äuſerliche Gebräuche zu enthalten —

In Wirthshäuſern, und andern Zuſammenkünften haben ſie ſich von Religionsgeſprächen zu enthalten —

Wie ſich die katholiſchen Unterthanen gegen ihre Mitbrüder zu verhalten haben —

Wie wider die Akatholiſchen vorzugehen ſei, die wider die katholiſchen Grundſätze ſchmähen —

Sie ſind nicht zur Kriminalinquiſizion zu übergeben —

Dergleichen Streitigkeiten ſind von den Kreisämtern abzuhandeln —

Wie Unterthanen anzuſehen ſein, die ihrem Geſinde irrige Begriffe in der Religion beibringen —

Sieh im 2. B. S. 449 — 459.

Das Nachſuchen der Bücher in den Häuſern der Akatholiken findet nicht Statt —

Wie ein katholiſcher Unterthan zu behandeln ſei, wenn er ſich wider die katholiſche Religion vergeht —

Katholiſche, und akatholiſche Unterthanen haben ſich von wechſelſeitigen Schmähungen zu enthalten —

Sieh im 6. B. S. 609 — 611.

Die ſich nach der Zeitfriſt anmeldenden Akatholiken. N. IV.

Wie mit ſolchen zu verfahren ſei —

Jene Unterthanen, welche nicht mit ihrer Religionsänderung hervortreten, ſind *nicht* darüber zu fragen —

Kein hungariſcher, von dem Glauben abfallender Unterthan iſt bei der mähriſchen, und ſchleſiſchen Gemeinde anzunehmen —

Sieh im 2. B. S. 459 — 464.

Wegen der Meldzettel der neu ſich zu der katholiſchen Religion bekennenden Leute.

Von der angeordneten iedesmaligen Anzeige von Seiten der Kreisämter an die Landesſtelle über die geſchehene Abgebung der Meldzettel an die ſich neu zu der katholiſchen Religion bekennenden Leute hat es zwar künftig abzukommen, weil ſie ohnehin in den halbiährigen Tabellen des Standes der Akatholiken ihrer Zahl nach erſcheinen. Doch ſind die-

ſe

ſe Zettel von den k. Kreisämtern auf die Anzeige der Pfarrer forthin, und unaufgehalten zu ertheilen.

Verordnung in Böhmen vom 3. Auguſt 1785.

Deiſten, Iſraeliten. N. V.

Was mit den ſich anmeldenden Deiſten, und Iſraeliten zu thun ſei —

Sieh im 2. B. S. 465.

Dieſe Verordnung iſt zu republiziren —

Sieh im 6. B. S. 611 — 612.

Betragen bei dem Gottesdienſte. N. VI.

Welches von den geduldeten Religionsverwandten gegen die herrſchende Religion zu beobachten ſei —

Sieh im 2. B. S. 466.

Beſuchung der Kranken. N. VII.

Was die katholiſchen Seelſorger zu thun haben, wenn ein abgefallener Katholik erkrankt —

Ein Akatholiſcher, der noch in der Prüfungszeit iſt, darf von keinem akatholiſchen Geiſtlichen beſucht werden, wenn er auf dem Sterbebette liegt —

Sieh im 2. B. S. 467 — 468.

Den Paſtoren iſt nicht erlaubt, auſer in Krankheitsfällen, ihren Glaubensgenoſſen, auſer in Bethäuſern, das Abendmahl zu reichen —

Sieh im 6. B. S. 613.

Taufe, Trauung, Begräbniß, N. VIII.

Von wem ſolche bei akatholiſchen Unterthanen verrichtet werden ſollen —

Die katholiſchen Pfarrer dürfen allein die Matrikelbücher führen —

Was in Rückſicht des in Schleſien eingeführten Ritus bei den akatholiſchen Tauf- Trauungs- und Begräbnißfällen ergangen ſei —

Akatholiken ſollen keine Miniſterialhandlungen ſelbſt verrichten —

Sie haben ſich auf katholiſchen Kirchhöfen alles Geſanges zu enthalten —

In Abſicht der gemeinſchaftlichen Beerdigung iſt das Volk von der Geiſtlichkeit zu belehren —

Alles Singen auf den katholiſchen Freudhöfen wird unterſagt —

Sieh im 2. B. S. 468 — 472.

Nur auf den eigenakatholiſchen iſt es erlaubt —

Sieh im 6. B. S. 613 — 614.

Bei den gemeinſchaftlichen Kirchhöfen iſt die Erlaubniß, zu begraben, von dem Paſtor bei dem Pfarrer anzuſuchen —

Wie

Wie die Errichtung der Freudhöfe den Akatho=liſchen geſtattet werde —

Sieh im 2. B. S. 472 — 473.

NB. Was für dieſes Jahr über dieſen Gegenſtand er=gangen iſt, muß man im 3. Abſ. nachſehen.

Kundmachung der Geſetze. N. IX.

Den Paſtoren ſollen die ſie angehenden Geſetze kund=gemacht werden —

Sieh im 2. B. S. 473.

Emigranten wegen der Religion. N. X.

Wie mit ihnen vorzugehen ſei, wenn ſie bei der Toleranz zurücktreten —

Sieh im 2. B. S. 474.

Anrede des Papſtes N. XI.

bei ſeiner Anweſenheit in Wien, und gehaltenem Konſiſtorium —

Sieh im 2. B. S. 475.

Abgaben. N. XII.

Was die Akatholiſchen für Abgaben an die katho=liſche Geiſtlichkeit zu entrichten haben —

Sieh im 6. B. S. 614.

Augſpurgiſches Konſiſtorium, und Superintendenten. N.XIII.

Benennung der Superintendenten, dann deren Anweiſung in ihre Bezirke. —

Ihnen iſt ein Gehalt von 300, auch 500 Fl. bewilliget —

Das Konſiſtorium von Teſchen iſt nach Wien zu verlegen, ſo, wie da für die Reformirten ein gleiches hergeſtellt werden ſoll. —

Sieh im 6. B. S. 615 — 618.

Superintendenten haben in auſerordentlichen Religionsfällen ſich an die deutſch-erbländiſchen Konſiſtorien ihres Glaubens zu wenden.

Da den augſpurgiſchen, und helvetiſchen Konfeſſionsverwandten in den deutſchen Erbländern jeden ein beſonderes Konſiſtorium bewilliget worden iſt, welches die Glaubensangelegenheiten ihrer Religionsverwandten zu beſorgen haben wird: ſo ſind die Superintendenten angewieſen worden, daß ſie ſich in auſerordentlichen Religionsfällen an dieſe Konſiſtorien wenden, und über den Zuſtand ihrer Gemeinden halbiährige Berichte erſtatten ſollen. Jedoch haben ſie in der bisherigen unmittelbaren Abhängigkeit von den Länderſtellen zu verbleiben.

Hofdekret Wien vom 29. April 1785.

In

In Rückſicht der Superintendenten, Senio- ren und Paſtoren haben Se. Maieſtät Folgendes entſchloſſen.

In Abſicht der Superintendenten, Senioren, und Paſtoren.

1) Soll in Abſicht auf die bei dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen Manuſkripte, und Schriften, welche das Konſiſtorium ihm zu übergeben verlangt hat, zwiſchen ienen, welche unmittelbar das Paſtoramt betreffen, und wegen der Fortführung der guten Ordnung, auch zur nothwendigen Einſicht des Nachfolgers gehören, dann ienen, welche dem Verſtorbenen, als Pri- vatmann betrachtet, eigen ſind, ein Unterſchied gemacht werden. Dieſe letzteren ſind, als ein wahres Eigenthum des Verſtorbenen, ſeinen Er- ben zu laſſen, die erſtern aber von den Abhand- lungsinſtanzen an das Konſiſtorium abzugeben.

2) Iſt den Superintendenten und Senioren das Poſtgeld für die in Amtsgeſchäften an ſie ge- langenden Briefſchaften in ſo weit zu erſetzen, als hierzu der Konſiſtorialtaxfond zureicht; doch ſoll hierauf ein obachtſames Aug getragen werden; da- mit nicht unter dem Vorwande der ämtlichen Kor- reſpondenz die Vergütung des Poſtgeldes auch auf die Privatgeſchäfte der Superintendenten, und Se- nioren ausgedehnt werde.

3) Sind den Superintendenten, und Paſto-
ren alle in Druck erſcheinende Verordnungen, von
den geſchriebenen Normalentſchlieſſungen, und
Verordnungen aber nur iene, die in ihre Amts-
geſchäfte einſchlagen, durch die Kreisämter mit
dem iedesmal beizurückenden Befehle zuzuſtellen,
und bekannt zu machen, ob ſie in den Bethäuſern
publiziret werden ſollen.

Hofentſchlieſſung vom 10. November 1785.

Fünf-

Fünfte
Hauptabtheilung.

Militärgegenſtände.

Auch dieſeſes Jahr können wir die Geſetze, in Abſicht der Militärgegenſtände, nicht anders liefern, als nur inſoweit ſie einen Bezug auf die Landesunterthanen haben.

Herausgeber.

Fünfte Hauptabtheilung.

Militärgegenſtände.

Erſter Abſatz.

Militärgerichtsordnungsabhandlung. N. I.

Was mit einem Deſerteure zu thun ſei, der einen Landmann tödtet, oder ſich widerſetzt —

Was in Abſicht der Militärgerichtsabhandlung verordnet worden ſei.

Wie in entſtehenden Prozeſſen über Aerarialrechnungen zu verfahren ſei. —

Sieh im 3. B. Mil. S. 1 — 19.

Um

Anordnungen zu Berichtigung der Aerarialrechnungen.

Um auch die Berichtigung der Aerarialrechnungen nach den Grundſätzen der allgemeinen Juſtizpflege einzuleiten, wird der bis itzt in dieſem Geſchäfte beſtehende Zug aufgehoben, und für künftig folgendes Benehmen vorgeſchrieben.

§ 1. Wenn eine Rechnung, die unmittelbar, oder mittelbar das Aerarium angeht, gelegt wird: ſo hat die Buchhalterei darüber die Mängel, die ſie findet, auszuſtellen, und der Rechnungsführer dieſe Mängel zu erläutern. Hierauf wird die fernere ſogenannte Bemänglung, und endliche Erläuterung gegeben, worauf die Buchhaltereierledigung über Schuld, und Forderung zu erfolgen hat.

§. 2. Glaubt Jemand ſich durch die Buchhalterei beſchwert, dem ſteht frei, in der geſetzmäſſigen Friſt dagegen den Weg des Rechts entweder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen. Dieſe Zeitfriſt wird für diejenigen Rechnungsleger, die zur Zeit der Zuſtellung in der Provinz, wo die Buchhaltereierledigung geſchöpft worden, anweſend ſind, vom Tage der zugeſtellten Erledigung angerechnet, auf 6, für die Abweſenden auf 12 Wochen beſtimmt, nach deren Verlaufe wider die erhaltene Buchhaltereierledigung kein Rechtszug Statt findet, ſondern die Exekuzion ohne Weiters zu ertheilen iſt.

§. 3.

§. 3. Der Rechtsweg wider eine Buchhaltereierledigung hat in dem zu beſtehen, daß der Rechnungsleger wider das Fiskalamt derienigen Provinz, wo die Buchhaltereierledigung erfolgt iſt, eine ordentliche Aufforderungsklage bei den Landrechten einreiche, und den Fiskus zum Beweiſe des Rechts betreibe, welches in der Buchhaltereierledigung gegen ihn gemacht wird. Uiber dieſe Aufforderung wird alsdann nach der Vorſchrift des 7. Kap. der allgemeinen Gerichtsordnung, und in dem Appellazions- und Reviſionszuge, wie in einer ieden andern Rechtsſache, zu verfahren ſein.

§. 4. Im Wege der Gnade aber hat der Rechnungsleger bei derienigen Landesſtelle anzulangen, welcher die Buchhalterei, welche die Erledigung geſchöpfet hat, untergeordnet iſt. Dieſe Landesſtelle wird, wofern bie gebetene Nachſicht die Gränzen der ihr eingeräumten Wirkſamkeit überſteigt, die Gnadenbewerbung weiters an die vorgeſetzte Hofſtelle einzubegleiten haben.

Patent vom 16. Jäner 1785.

Was in Rückſicht der zur Entſcheidung vorkommmenden k. k. Aerarialſtreitigkeiten verordnet worden ſei.

Ferner wurde in Rückſicht der zur Entſcheidung vorkommenden k. k. Aerarialrechnungsſtreitigkeiten verordnet, daß 1) die Buchhaltereierledigung für die erſte Nozion angeſehen werden ſoll. 2) Wenn ſich der Rechnungsführer bei einer, oder der andern Erſatzpoſt beſchwert zu ſein vermeint: ſo hat er die dießfällige Nachſicht, oder Milderung im Wege der Gnade zu Wien bei den vereinten Hofſtellen, und in den Ländern bei den Landesſtellen, die iedoch hierüber, im Falle der ihre Wirkſamkeit überſteigenden dergleichen Nachſicht, die Bewilligung von den vereinten Hofſtellen einholen müſſen, geziemend anzuſuchen. 3) Im Wege Rechtens hingegen iſt dem Rechnungsführer zu geſtatten, daß er bei dem Landrechte zu Wien, und in den Ländern den Fiskus auffordern, und ſolchergeſtalt, wie in allen andern Fiskalangelegenheiten, die ihm zur Laſt gelegten, beſchwerlichen Erſatzpoſten nicht allein in prima, ſondern auch bei dem Appellatorium in ſecunda, und, wenn nicht zwei gleichlautende Urtheile vorhanden ſind, auch in tertia inſtantia, oder im Reviſorium nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung austragen möge. Jedoch hat 4) dieſem Rechnungsprozeſſe zu Wien, und in den Ländern ſowohl bei den Landrechten, als auch bei dem Appellatorium iedesmal ein Buchhalter, oder Vizebuchhalter beizuwohnen.

Hofdekret vom 22. Chriſtmonat 1785.

Ver=

Verordnungen zur Hindanhaltung der Einſchuldung bei dem Militär. —

Sieh im 3. B. Mil. S. 44 — 18.

Se. Maieſtät haben entſchloſſen, daß — obſchon das unterm 22. Juni 1753. wegen des Schuldenmachens der Offiziere ergangene Patent den Betrag, welchen ein Offzier, und zwar mit ſchriftlicher Erlaubniß des Regimentskommandanten, kontrahiren könne, bis auf 100 Fl. verbreitet — dennoch dermal es bei dem Regulamente, welches nicht mehr, als eine Monatgage, aufzunehmen geſtattet, verbleiben ſoll. Es hat bei dem Regulament zu verbleiben, vermög deſſen ein Offizier nicht mehr, als eine Monatgage ſchuldenweiſe aufnehmen darf.

Hofdekret vom 23. April, und kundgemacht in Brünn den 23., und in Gräz den 25. Mai 1785. —

Taxordnung für alle Militärauditoriatsgerichte und judicia delegata militaria & mixta. —

In Betreff der Gerichtsbarkeit über ausgetretene penſionirte Offiziere, und deren Anwendung auf Militärwittwen. —

Sieh im 3. B. Mil. S. 20 — 32.

Nur diejenigen können als Militaren angeſehen werden, die entweder als ſolche wirklich angeſtellt ſind, oder aber in Rückſicht ihrer geleiſteten Militärdienſte eine Penſion genieſſen. Nur jene ſind Militaren, welche als ſolche angeſtellt ſind, oder eine Penſion genieſſen.

Regierunsverordnung in Oeſterreich vom 19. März 1785.

Folglich ie-ne nicht, welche keine Penſion genieſſen, noch ihren Karakter beibehalten haben.

Folglich kann derienige, welcher aus den Militärdienſten tritt, und weder Penſion genießt, noch ſeinen Karakter beibehalten hat — er mag übrigens ein Landmann ſein, oder nicht — der Militärjurisdikzion keineswegs unterliegen.

Hofdekret vom 6. Herbſtmonat 1785.

Die Gerichtsbarkeit über geſammte Militärwittwen iſt der Militärgehörde eingeräumt

Die Gerichtsbarkeit über geſammte Militärwittwen ſowohl bei Lebenszeit, als nach ihrem Tode iſt bloß mit Bedachtnehmung auf den von ihren Ehemännern begleiteten Karakter, mithin ohne Rückſicht, ob ſelbe eine Penſion genieſſen, oder nicht, der Militärgehörde eingeräumt.

Hofdekret vom 9. Mai 1785.

Unter welcher Gerichtsbarkeit ein zum Militärkörper gehöriger, begüterter, u. unbegüterter Landmann ſtehe.

Ein zum Militärkörper gehöriger, begüterter, oder unbegüterter Landmann ſteht a) in landgerichtlichen Fällen — in criminalibus — es mag um ein Militär- oder andere Gattung von Verbrechen zu thun ſein, unter der Militärgerichtsbarkeit; nur iſt dieſe angewieſen, ehe das Kriminalurtheil, ſo den Landmann ſchuldig erkannt hat, kund gemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Deliquent gehört, die Sache anzuzeigen, damit derſelbe ohne Weiters aus dem Kataſter der Stände — Conſortio ſtatuum — ausgelöſcht werde. b) In Zivilangelegenheiten ſteht der zum Militärkörper gehörige Landmann, der weder begü-

tert,

kert, noch ein Fideikommißbeſitzer iſt, unter der Militärgerichtsbarkeit, und ſind bei der Austretung aus dem Militärdienſte ſowohl er ſelbſt, als die zurückbleibende Wittwe, und Kinder, der Jurisdikzion halber, wie ieder andere der Militärgerichtsbarkeit unterſtehende Militar zu behandeln.

c) Dagegen gehört ein zum Militärkörper gehöriger Landmann, der eine ſtändiſche Realität — worunter iedoch die auf landtäflichen Realitäten haftenden Kapitalien nicht zu zählen ſind — oder ein Fideikommiß beſitzt, unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte, den einzigen Fall ausgenommen, wenn in einer Schuldſache auf die Gage Anſpruch gemacht würde. Unter den Landrechten, wohin ein ſolcher Landmann gehört, ſind dieienigen zu verſtehen, die für das Land beſtimmt ſind, wo die Güter, oder das Fideikommiß befindlich iſt, oder, wofern ein ſolcher Landmann zugleich in mehreren Ländern begütert wäre, dasienige, wo er ſeinen Auftenhalt hat, oder geſtorben iſt.

Hofdekret vom 19. Mai 1785.

Wegen der Militaren, die ſich eines andern, als bloß militäriſchen Verbrechens ſchuldig machen.

Sieh im 3. B. Mil. S. 32 — 33.

Doch iſt eben dieſes Geſetz, vermög deſſen die in einem andern, als bloß militäriſchen Verbre-

chen ſich vergehenden Militaren an das Zivil zur ferneren Aburtheilung übergeben werden ſollen, aufgehoben.

Sieh im 7. B. S. 4 — 5.

Die Zivilinſtanzen ſollen der Verhängung eines Perſonalarreſtes gegen eine vor ihnen ſtreitende, der Militärgerichtsbarkeit unterſtehende Parthei ſich nicht anmaſſen.

Die Zivilinſtanzen ſollen der Verhängung eines Perſonalarreſtes gegen eine vor ihnen ſtreitende, der Militärgerichtsbarkeit unterſtehende Parthei ſich nicht anmaſſen, ſondern, wenn ſie doch aus der Rechtsführung die Umſtände zu einem Arreſte geeignet fänden, dieſe Umſtände der Militärgehörde vorlegen, wo ſodann dieſelbe nach Recht und Ordnung die Hand zu bieten nicht entſtehen wird.

Hofdekret vom 1. Chriſtmonat 1785.

Die Militärdelinquenten ſind zu künftigen Militärdienſten unfähig, wenn ſie mit einer öffentlichen Arbeit beſtraft werden. —

Die Aetzungs- und andere Unköſten der Delinquenten ſind nicht von dem Militär, ſondern von den Landgerichten zu tragen.

Sieh im 7. B. S. 5.

Die in das Spinnhaus verurtheilten Delinquenten ſind nicht ſogleich in das Spinnhaus einzuliefern, ſondern es

Um allen beſorglichen Irrungen, welche ſich bei der Einlieferung der von dem Militäre an die Halsgerichte zu übergebenden, und in das Spinnhaus verurtheilten Delinquenten ergeben dürften, vorzubeugen, ſind dergleichen von dem Militäre in das Spinnhaus verurtheilte, und übergebene Ar-

reſtan-

reſtanten nicht ſogleich in das erwähnte Spinnhaus einzuliefern, ſondern vorläufig die Anzeige an das k. Apellazionsgericht, dem dermal das Spinnhaus vom höchſten Orte allein übergeben iſt, zu machen, und dann erſt — weil das Spinnhaus nur eine gewiſſe beſtimmte Zahl von Arreſtanten faßt, folglich nicht immer Raum vorhanden iſt — die weitere Verordnung wegen der wirklichen Einlieferung eines dergleichen Militärarretirten abzuwarten. iſt vorläufig die Anzeige an das Apellazionsgericht zu machen.

Apellazionsverordnung in Böhmen vom 27. Jäner 1785.

Wie mit den Depoſiten nach aufgehobenem Depoſitenamte in Wien vorzugehen ſei —

Die Strafe der Mutilanten auf die Bühne, und zur zehnjährigen Feſtungsarbeit hört auf, und ſind ſolche zu Stuck= oder Fuhrknechten zu verwenden —

Das Vermögen der Soldaten iſt ohne Vorwiſſen der Regimentskommandanten nicht auszufolgen —

Das Generalkommando in Ober= und Vorderöſterreich hört auf, imgleichen die judicia delegata militaria mixta —

Militärverlaſſenſchaftsverſteigerungen bleiben von der Abgabe des 1 per cento noch ferner enthoben —

Die Bedienten der Militärperſonen, das iſt, die unmittelbaren Hausbedienten unterliegen dem foro militari —

Sieh im 7. B. S. 6 — 11.

Das Militär hat ſich der Kellervisitazion, und welchen Polizeigeſetzen zu unterziehen.

Das Militär hat ſich nicht nur der angeordneten Kellervisitazion, und innländiſchen Weinbeſchreibung, ſondern auch iedem andern auf das Privatum eines Militaren Bezug nehmenden Polizeigeſetze zu unterwerfen.

Hofdekret vom 17. Jäner 1785.

Die Deſerteure Werber, Unterhändler und Mitwirker, dann auch die gewaltſamen Entführer der Unterthanen ſollen von dem Militär inquirirt und abgeurtheilt werden, mithin ſind ſie alſogleich dem Militärgerichte zu übergeben.

Das Apellazionsgericht als Kriminalobergericht hat an die ſämmtlichen untergeordneten Kriminalgerichte den höchſten Befehl ſeiner Maieſtät zu intimiren, daß die Deſerteure, imgleichen iene fremde Werber, Unterhändler, und Mitwirker, welche in fremde Dienſte, oder einen zum dießſeitigen Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Staaten werben, endlich die gewaltſamen Entführer der Unterthanen von dem Militär inquiriret, und abgeurtheilt, und zu dieſem Ende die in dieſem Verbrechen betretenen Thäter in dieſer Abſicht alſogleich dem nächſten Militärgerichte übergeben werden ſollen.

Hofdekret vom 3. Hornung 1785.

Die

Die Abſchrift des erfloſſenen Fourierſchützen-normale wird zur Wiſſenſchaft, und Benehmung in vorkommenden Fällen den Kreisämtern zugeſtellt. Normale in Rückſicht der Fourierſchützen.

Verordnung vom 2. Mai 1785.

Das angeführte Fourierſchützennormale iſt folgendes:

Normale von den Fourierſchützen.

Der Fourierſchütz gehöret dem Kompagnie-innhaber, nur bei der Leibkompagnie gehöret derſelbe dem Kapitänlieut.: deßgleichen gehöret der Fourierſchütz dem Kommandanten der vakanten Kompagnie, zu Kriegszeiten bekömmt ieder ſonſtigen Oberoffizier bei der Kompagnie mit Einbegriff der Fahnenkadeten einen Fourierſchützen.

Dieſe werden wie die andere Mannſchaft förmlich aſſentiret, in Eid genommen, und vor der Aſſentirung chirurgiſch viſitiret, wobei beſtättiget werden muß, daß der Mann zu Fourierſchützendienſten tüchtig ſei, und keinen Defekt habe, wornach er Realinvalid wäre, oder bald Invalid werden dürfte: die Gröſſe iſt keine erforderliche Eigenſchaft zum Fourierſchützen, mithin können auch Leute unter 5 Schuhen 3 Zollen hierzu genommen werden.

Mit dem Fourierſchützen kann der Hauptmann nach ſeiner Willkühr die Kapitulazion eingehen, und den kommiſſariatiſch mitgefertigten Kapitulazionsſchein aushändigen, wornach die bedungene Zeit in den Aſſent- uud Muſterliſten anzumerken kömmt; ab ærario wird weder ein Werb- noch ein Reengagirungsgeld hierauf paſſiret.

Konſkribirte Unterthanen, wenn ſie zum Feuergewehrsſtande, oder Fuhrweſens- Artillerie- dann Proviantknechtsdienſten angemeſſen ſind, können nicht anders, als mit Vorwiſſen der Obrigkeit, und gegen einen von dem betroffenen Offiziere an ſelbe auszuſtellen kommenden Revers, denſelben auf allmaliges Verlangen auch bei ſeiner folgenden Entlaſſung der Ortsobrigkeit zurückzuſtellen, zu Fourierſchützen angenommen werden, dieſer Revers iſt in Kopia unter den Regimentsſchriften aufzubewahren, und von dieſem Umſtande in der Aſſent- und Muſterliſte Erwähnung zu machen.

Die Fourierſchützen werden bei ihrer Erkrankung, wie die andere gemeine Mannſchaft in den Militärſpitälern verſorget, und bringen ihr Traktament dahin, es darf aber kein Offizier auf den Fall der Erkrankung, oder Abweſenheit ſeines Fourierſchützen für die Zeit einen andern Mann bei der Kompagnie zu ſeiner Bedienung ohne Ent-

gelt

gelt nehmen, ſondern muß ſich inzwiſchen auf andere Art behelfen.

Ein zu einem andern Regimente übergeſetzter Offizier kann keinen Fourierſchützen mit Vorwiſſen des Regimentskommandanten, dann des Kriegskommiſſärs mit ſich nehmen, wenn bei der Kompagnie, wozu der Offizier zu ſtehen kömmt, die Fourierſchützenſtelle vakant iſt; es muß in ſolchen Fällen, wo Fourierſchützen zu andern Regimentern mitgenommen werden, der Offizier mit ſeinem Nachfolger wegen des antizipato erhaltenen Monturſgelds ſich abfinden, und ausgleichen; es haben hierbei die kriegskommiſſariatiſchen Beamten darauf zu ſehen, in ſolchen Fällen eine ordentliche Transferirungsliſte auszufolgen.

Ein ſonſt austretender Offizier, er mag in Militärdienſten verbleiben, oder aus dieſen völlig austreten, kann gleichfalls ſeinen Fourierſchützen, wenn ſolcher nicht ein konſkribirter Unterthan iſt, gegen bei in Anſehung des Monturgelds vorhergegangene Abfindung, und Ausgleichung mit ſeinem Nachfolger mit ſich nehmen; doch hat ſolches ebenfalls iederzeit mit Begnehmigung des Regimentskommandanten, und mit Vorwiſſen des kriegskommiſſariatiſchen Beamten zu geſchehen, wie denn

in

in ſolchem Falle der Fourierſchütz den Abſchied als-dann zu überkommen hat.

Was die Gemeinden und Grundobrigkeiten zu verſichern haben, wenn es um die Heurath der Mannſchaft nach der zweiten Klaſſe zu thun iſt.

In ienen Fällen, wo es um die Heurath der Mannſchaft nach der zweiten Klaſſe zu thun iſt, iſt es genug, wenn die Gemeinden, und Grundobrigkeiten — da ſie ſich unmöglich für die beſtändige Verſorgung der Weiber, und Kinder verbinden können — verſichern, daß das Weib entweder eigenes Vermögen beſitze, oder zu hoffen habe, oder daß ſie eine Handarbeit könne, oder auch einen andern Nahrungsverdienſt treibe, und nur keine verrufene Perſon ſei, auch ſich der Soldat ſowohl, als ſein zur Ehe gewähltes Weib gegen die Kompagnie verbindlich mache, daß ſie nicht verlangen wolle, zur Kompagnie zu kommen, bis man ſie unter die Zahl der 15 für eine Kompagnie befindlichen Weiber aufzunehmen für thunlich finden wird.

Hofdekret vom 15. Mai 1785.

Gerichtsdiener- und Thürhüterſtellen ſind alten verdienten Unteroffizieren zu verleihen.

Künftig ſollen alle in Erledigung kommende Gerichtsdiener- und Thürhüterſtellen alten verdienten Unteroffizieren verliehen, und zu dieſem Ende bei derlei Dienſterſetzungen iederzeit ein Verzeichniß der hierzu qualifizirten Subiekte von dem betroffenen Generalkommando anverlanget werden, um hieraus den Tauglichſten auszuwählen.

Hofdekret vom 19. Mai 1785.

Zwei-

Zweiter Abſatz.

Geſetze in Abſicht der Bequartierung, Exekuzionen, und vorfallenden Exzeſſe.

Bequartierung. N. I:

Was der Bequartierung unterliege — 3. B. S. 34 — 35

Die Tabaksverlegereien, als wirkliche k. Aemter, und Gefällskaſſen, ſind von der Militäreinquartierung befreit — 7. B. S. 12.

Militärkordoniſten. N. II.

Wie die Bettfournituren an die Militärkordoniſten abzureichen ſein —

Wo die Quartiersträger dieſe Quartiersvergütungen anzuſuchen haben — 3. B. S. 35.

Offiziersquartiere. N. III.

Wie ſich dabei zu benehmen ſei — 3. B. S. 36

Den Generalen und Stabsoffizieren von der Infanterie iſt die unentgeltliche Unterkunft für ihre

Den Generalen, und Stabsoffizieren iſt auch in deutſchen

Erbländern die unentgeltliche Unterkunft für ihre Pferde zu verſchaffen

re Pferde auch von den deutſchen Erbländern zu verſchaffen.

Hofentſchlieſſung vom 30. Mai 1785.

Die Stallungen können für die Pferde der Offiziere auch auſer den Quartieren angewieſen werden.

Die k. k. Offiziere, vom Hauptmanne anzufangen, haben ſich, wenn ſie Pferde halten, und dieſe die kontraktmäſſige Zahl nicht überſteigen; mit dieſem zu begnügen, daß in einem Bequartirungsorte ihnen die Stallungen auch auſer den Quartieren, und zwar nicht für die Pferde eines einzigen, ſondern mehrerer Offiziere beiſammen angewieſen werden.

Hofentſchlieſſung vom 30. Mai 1785.

Regulirung der unentgeltlichen Stallungen.

Dieſe Verordnungen ſind den Kreisämtern zur eigenen Wiſſenſchaft, und Verſtändigung der mit dem Infanteriemilitäre belegten Ortſchaften mit dem Beiſatze zu eröffnen, ſich wegen eigentlicher Regulirung dieſer für die Generale, Stabs- und Oberoffiziere in Friedenszeiten zu haltenden regulamentmäſſigen Anzahl Pferde mit dem Regimentskommandanten einzuverſtehen, und das ganze Geſchäft ſo einzuleiten, damit dieſe unentgeltliche Stallungen auch auf künftige Zeiten nicht immer einer Abänderung unterliegen, folglich dem Bequartierungsorte zu keiner neuen Laſt

fal-

fallen mögen. Sollte ſich aber hierüber ein Mißverſtändniß, oder ſonſt eine weſentliche Hinderniß ereignen, welche durch eine gemeinſchaftliche Einverſtändniß nicht gehoben werden könnte: ſo iſt ſolche unverlängt dem k. Gubernium anzuzeigen, damit nach einvernommenem Generalkommando die gehörige Verfügung getroffen werden könne.

Verordnung in Böhmen vom 16. Juni 1785.

Vermög dieſer Verordnung ſollen ſich die Kreisämter unmittelbar mit der Generalen, dann den Regiment- und Grenadierballionskommandandaten ſelbſt in das Einvernehmen ſetzen, für wie viel Pferde gegenwärtig nach der vorgeſchriebenen Modalität die Stallungen unentgeltlich anzuweiſen ſein.

Es iſt ſich einzuverſtehen, für wie viel Pferde die Stallungen unentgeltlich anzuweiſen ſind.

Verordnung in Böhmen vom 30. Juni 1785.

Kaſernenbau N. IV.

iſt bei Zeiten anzuzeigen. —

Und dabei hat immer ein Werkverſtändiger aus dem Magiſtratsgremium zu erſcheinen. —

Uiber die Koſten ſoll pauſchirt, und die Pauſchirung zur Begnehmigung eingeſchickt werden. —

Sieh im 3. B. S. 37 — 38.

Exe-

Exekuzionen. N. V.

Was der Mannſchaft in Fällen der Aſſiſtenzleiſtung wider ſtützige Unterthanen abzureichen ſei. —

S. 3. B. B. S. 38.

Salvaguardien. N. VI.

Welche als erloſchen anzuſehen ſein. —

Sieh im 3. B. S. 39.

Dritter Abſatz.

Geſetze in Rückſicht des Militärkonſkripzionswe- ſens, dann der Widmung, und Befreiung vom Soldatenſtande,

Konſkripzions- und Werbbezirksſiſtem.

N. I.

In Rückſicht des Konſkripzions- und Werbbezirks- ſiſtems. —

Wie der Populazionsſtand in Evidenz zu halten, und iährlich zu revidiren ſei. —

Sieh im 3. B. S. 40 — 46.

Bei den Regimentern ſind über dieſe vorfallenden Tauf- Trau- und Sterbfälle von den Kaplä- nen die patentmäſſigen Regiſter zu füh- ren, und nach Verlauf eines ieden Jahres nur die Summarien durch die Generalkom- mandi an die politiſchen Landesſtellen abzu- geben —

Die Populazionstabellen ſind zur beſtimmten Zeit jährlich ordentlich, und ununterbrochen einzuſchicken —

Wie die Wirtſchaftsämter in Rückſicht der Evidenzhaltung des Populazionsſtandes vorzugehen haben.

Sieh im 7. B. S. 14 — 16.

Wie die Kreisämter bei der Einſendung der Verzeichniſſe der bei der jährlichen Werbbezirksreviſion angetroffenen Fremden, und Ausländer vorzugehen haben.

Die Kreisämter haben ſich bei der Einſendung der Verzeichniſſe der bei den jährlichen Werbbezirksreviſionen angetroffenen Fremden, und Ausländer nach den vorgeſchriebenen Formularien ſowohl pünktlich zu verhalten, als auch in den Rubriken den Ort, die Herrſchaft, den Kreis, oder Bezirk, und bei den aus andern k. k. Erbländern gebürtigen Fremden ihr Vaterland beſonders richtig zu bemerken, den eigentlichen Aufenthalt auszuweiſen, und überhaupt in allem und iedem die möglichſte Verläßlichkeit zu beobachten. Künftig aber, und zwar mit der nächſten Werbbezirksreviſion anzufangen, ſind iene fremde Individuen, welche aus einem Kreiſe, oder eben demſelben Lande gebürtig ſind, immer in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen, und dergeſtalt abgeſöndert einzuſchicken.

Verordnung in Böhmen vom 25. Juli 1785.

Künftig ſollen bei den jährlichen Werbbezirks-reviſionen die aus Innerösterreich gebürtigen, und ſich hier und da aufhaltenden konſkribirten Burſche allemal um die Pfarre, welcher ſie angehören, befragt, und ſolches in die tabellariſchen Verzeichniſſe mit eingeſchaltet werden, weil es auſer dieſem, beſonders in Steiermark, ſehr beſchwerlich fällt, ſie ausfindig zu machen. Die bei der Werbbezirksreviſion angetroffenen Innerösterreicher ſollen um ihre Pfarre befragt, und dieß in den Tabellen angemerket werden.

Verordnung in Böhmen vom 13. Chriſtmonat 1785.

Was in Anſehung der Unbeſtimmtbeurlaubten zu thun ſei —

3. B. S. 52 — 54

Wie, und wann einem Unbeſtimmtbeurlaubten der Aufenthalt zu geſtatten ſei —

7. B. Mil. S. 16.

Was in Beziehung auf die Konſkribirung des Viehſtandes, und Klaſſifizirung der Pferde ergangen ſei —

3. B. S. 54 — 60

Bei Abänderung des Viehſtandes iſt die Urſache beizurücken —

Die Viehſtandstabellen ſind zur beſtimmten Zeit einzuſenden —

7. B. Mil. S. 16 — 17.

Welche Vorſichten zu gebrauchen ſein, wenn ſich Unterthanen umſiedeln, oder in andere Länder verfügen wollen —

3. B. S. 60 — 66

Ohne Erlaubniß darf ein Unterthan in ein unkonſkribirtes Land nicht abgehen —

7. B. Mil. S. 17.

Welche ſich ohne Erlaubniß umſiedeln, ſind zurückzu liefern, und zu züchtigen.

Da einem Unterthan die Verlaſſung des Grundes, ohne der Herrſchaft einen andern Unterthan zu ſtellen, nicht erlaubt, auch die Uiberſiedlung aus einem konſkribirten Lande in ein unkonſkribirtes ohne vorläufig erwirkte Einwilligung der politiſchen, und Militärlandesgehörde ohnehin ſchon verboten iſt: ſo werden alle iene, welche dagegen handeln, wenn ſie gleich mit ihren ganzen Familien ſich anſäſſig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückgeliefert, und ihres Ungehorſams wegen gezüchtiget werden.

Hofdekret vom 21. November 1785.

Die Wanderpäſſe zum Uibergange aus einem Werbbezirke in den andern ſind ſtempelfrei.

Die von der Obrigkeit zum Uibergange aus einem Werbbezirke in den andern angegebenen Wanderpäſſe ſollen ganz allein von der Stemplung frei ſein.

Hofdekret vom 15. März 1785.

Wel=

Welche Eintheilung der Regimenter und Korps in die Werbbezirke getroffen worden ſei —

Wer zur Milizſtellung geeignet, und wer davon befreit ſei —

Welche Beſchaffenheit, Maaß, und Alter die Rekruten haben müſſen —

In Abſicht der Entlaſſung der Soldaten auf Wirthſchaften, oder aus andern politiſchen Rückſichten —

Der Abgang der Mannſchaft wird in Friedenszeiten durch die Unbeſtimmtbeurlaubten erſetzet.

Die Unbeſtimmtbeurlaubten werden dann wiederum aus den Werbbezirken ergänzt. —

Wie ſich bei Ergänzung der Regimenter, und Korps mit Entwerfung der Repartizion auf die Kreiſe, und Dominien zu richten ſei —

Wie die jährlichen Ausbebungen zu geſchehen haben. —

Wie abgängige Militärfuhrknechte zu erſetzen ſein —

Wie die Konſkripzions- und Werbbezirksangelegenheiten in Kriegszeiten zu beſorgen ſein, —

In Rückſicht der Kriegsaugmentazion, und Errichtung der Stabs- und anderer Korps. —

Was zur Rekrutenausshebung in Kriegszeiten erforderlich ſei —

Von der Kriegsbeſpannung. —

Wie die Konſkripzionsauslagen zu beſtreiten, und zu verrechnen ſein. —

Beſondere Belehrung in Rückſicht des Populazionsſtandes, wie ſich nämlich in Anſehung der in der Populazion von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen, und deren Eintragung in die Ortſchaftsbücher zu benehmen ſei. —

Inſtrukzion, nach welcher ſich bei der Klaſſifizirung der zu den verſchiedenen Kriegsbedürfniſſen erforderlichen Pferde zu benehmen ſei. —

Ausweis, welche Werbbezirke den Regimentern angewieſen ſein. —

Widmungsrolle der von einer Herrſchaft zur nächſten Rekrutenſtellung ausgewählten Individuen. —

Wie die Häuſernumerirung fortzuſetzen ſei. —

Sieh im 3. B. S. 66 — 141.

Die Befolgung der Konſkripzions- und Emigrazionsgeſetze

Den Magiſtraten, und Gerichtsgehörden iſt wiederholt aufzutragen, daß ſie ihren unterſtehenden Gemeinden die Befolgung der Konſkripzions- und Emigrazionsgeſetze, und beſonders die Nothwen-

wendigkeit der zu Reiſen auſer Lande anzuſuchenden Erlaubniß erinnerlich halten ſollen. iſt neuerlich zu republiziren

Hofdekret vom 22. Weinmonat 1785.

Handgeld N. III.

iſt von einem als Hausbeſitzer zu entlaſſenden Soldaten nicht abzunehmen. —

Sieh im 4. B. S. 182 — 143.

Befreiung vom Soldatenſtande N. IV.

Studenten ſind vom Soldatenſtande befreit, wenn ſie von der Landesſtelle die Erlaubniß erhalten haben, ihre Studien über die vier erſten Klaſſen fortſetzen zu dürfen, und ſich ferner gut verwenden. —

welche Handlungsdiener und Jungen vom Soldatenſtande frei ſein. —

Sieh im 3. B. S. 143 — 144.

Knechten und Jungen der Senſenſchmiede ſind nicht zu Rekruten zu ſtellen, und im Falle der Noth von den Militärdienſten zu entlaſſen.

In wirklicher Arbeit ſtehende, mithin zur Betreibung des Gewerbes unentbehrliche, oder aus Steiermark in Oeſterreich über, und unter der Ens zu einem dortigen Senſenſchmiedwerke, und umgekehrt, übertretende dießfällige Knechte, und Jungen ſollen von ihren Dominien, und Obrigkeiten zu Rekruten nicht geſtellt werden, wie

denn auch über die erfolgte Erklärung des k. k. Hofkriegsraths ſolche Arbeiter, wenn ſie auch wirklich in Militärdienſten ſtünden, hingegen dem Gewerbe über kurz oder lang unentbehrlich würden, von den Militärpflichten zu entlaſſen ſind.

Hofkanzleidekret vom 1. Juni 1785.

Küchengärtner ſind von der Werbung zum Militärdienſte nicht ausgenommen. —

Jene Kühlergeſellen, die ſich in Böhmen beſonders in ihrer Kunſt auszeichnen, ſind von der Rekrutirung zu verſchonen. —

Keine Obrigkeit kann einen Glasmacher ohne Miteinwilligung derjenigen Obrigkeit, unter welcher derſelbe wirklich in Arbeit ſteht, für einen Rekruten ſtellen. —

Die Befreiung der Kommerzialwerkmeiſter von dem Militare. —

Sieh im 7. B. S. 19 — 22.

Rekrutirung. N. V.

Wie die Rekrutenaushebung zu geſchehen habe. —

Es ſind immer ſolche Leute zu ſtellen, die dem Dienſte nicht gleich wieder entzogen werden. —

Der

Der Rekrutenrückſtand vom letzten Kriege wird nachgelaſſen. —

Sieh im 3. B. S. 144 — 145.

Wenn ſich künftig wider Vermuthen einige Unterthanen, unter Vorſchützung eines Mangels an der Nahrung, bei den Regimentern um Militärdienſte melden ſollten: ſo iſt vorzüglich allemal mit den Kreisämtern, und den Dominien das Einvernehmen zu pflegen, und ſie ſind nur erſt alsdann, wenn es gehörig erwieſen iſt, daß ſie auf keine Art ſich den nöthigen Unterhalt verſchaffen können, folglich die Emigrazion zu beſorgen ſteht, nach Maaßgabe des Konſkripzions- und Werbbezirksſiſtems für das Militär zu übernehmen, wenn ſie ſonſt die Tauglichkeit hierzu, und das vorgeſchriebene Maaß haben, oder doch ſelbes in Kurzem zu erreichen Hoffnung geben.

Was zu thun ſei, wenn ſich einige Unterthanen unter Vorſchützung eines Mangels an der Nahrung bei den Regimentern um Militärdienſte melden.

Verordnung in Böhmen vom 7. März 1785.

Uiberſiedlung. N. VI.

Was bei Uiberſiedlungsgeſuchen angemerkt werden, und geſchehen müſſe. —

Sieh im 3. B. S. 145.

Wie die zu erſtattenden Berichte über die Ueberſiedlung der Unterthanen in den Erbländern, oder auch auſer Lande einzuſenden ſein.

Sieh im 7. B. S. 22 23.

Pferdebeſpanuung. N. VII.

Anſtatt der Pferdebeſpannung Zugochſen anzuſchaffen, iſt den Bauern verboten. —

Die Pferdkompletirung iſt konſkripzionsmäſſig nach der Rektifikatur vom Jahre 1779. und 1780. aufrecht zu erhalten. —

Sieh im 7. B. S. 23 — 25.

Vierter Abſatz.

Beurlaubung, und Entlaſſung.

Beurlaubung. N. I.

Wie die Urlaubsverlägerung, oder Uiberſetzung aus dem beſtimmten in den unbeſtimmten Urlaub von den Dominien anzuſehen ſei. —

Keiner iſt zu beurlauben, von deſſen Aufenthaltsorte man nicht ſicher iſt. —

Auf die Schwärzung der Beurlaubten iſt zu ſehen. —

Wie der Abgang der Beſtimmtbeurblaubten zu erſetzen ſei. —

Wegen welcher Verbrechen die Beurlaubten an die Regimenter zu ſchicken ſind. —

Wie mit ienen zu verfahren ſei, die ſich eines andern, als bloß militäriſchen Verbrechens ſchuldig machen. —

Sieh im 3. B. S. 147 — 149.

Wel=

Welche Vorkehrung zur Evidenzhaltung der Beurlaubten, und Verhütung der Deſerzion zu treffen ſei. —

Fremde ſollen von Niemanden ohne Paß, Urlaubzettel, oder Kundſchaft über Nacht behalten werden. —

Sieh im 6. B. S. 26 — 28.

Entlaſſung. N. II.

Wie ſich bei Entlaſſungs- und Uiberſiedlungsgeſuchen zu benehmen ſei. —

Sieh im 3. S. 149 — 150.

Welche Mannſchaft entlaſſungsfähig zu erkennen ſei.

Künftig iſt bei den gemeinſchaftlichen Unterſuchungen der Entlaſſungsgeſuche auf ſteuerbare Wirthſchaften mit der möglichſten Behutſamkeit vorzugehen, und nur iene Mannſchaft, welche die an ſich gebrachten ſteuerbaren Häuſer ſogleich anzutreten, und ſelbſt zu beſorgen hat, ſo zwar, daß ſie ohne ihre Gegenwart der Gefahr eines Schadens, oder Zugrundrichtung ausgeſetzt ſein würden, als entlaſſungsfähig zu erkennen. Jene aber, welche zwar eine ſteuerbare Wirthſchaft beſitzen, iedoch bei ſelber zur eigenen Beſorgung nicht unumgänglich nöthig ſind, ſind bloß zu beurlauben, und die umſtändliche Bemerkung in den Konſignazionen mit aller Deutlichkeit anzuführen.

Verordnung in Böhmen vom 23. Juni 1785.

Was

Was die Dominien für Leute zu den Unbeſtimmtbeurlaubten zu widmen haben. —

Wie mit ienen Soldaten vorzugehen ſei, die auf unbeſtimmten Urlaub verlangt werden. —

Die Kreisämter dürfen kein Geſuch wegen der Uiberſetzung der Mannſchaft auf unbeſtimmte Zeit mehr einbegleiten, ſondern müſſen gleich auf deren gänzliche Entlaſſung antragen.

Sieh im 3. B. S. 151.

Fünfter Abſatz.

Lieferungen, und Vorſpannsweſen in Kriegs- und Friedenszeiten.

Vorſpann. N. I.

Den die Kordonsviſitazionen vornehmenden Stabs- und Oberoffizieren iſt die nöthige Vorſpann zu leiſten —

Wie die Landesvorſpann für die Naturaltransporte vergütet werde —

Sieh im 3. B. S. 152 — 153.

Sobald das Vorſpannsgeld zu den Händen des Kommiſſärs kömmt, iſt die Vorſpannsgebühr dem Unterthan ohne Abzug zu zahlen —

Diejenigen Transportpferde, welche wegen übeln Weges zu Grunde gehen, ſind den Unterthanen nach vorgezeigtem von dem, bei dem Transporte kommandirten, Ober- oder Unteroffiziere gefertigten Atteſtate mit ausgemuſterten Militärpferden zu erſetzen.

Sieh im 7. B. S. 30 — 31.

Die-

Dieſe Verordnung wird auch in Böhmen kund gemacht.

Vermög Hofdekret vom 1 Auguſt 1785.

Vorſpannsregulativ.

Sieh im 3. B. S. 153 — 159.

Vorſpannsregulativ für Gallizien.

Sieh im 7. B. S. 32 — 46.

Die Naturalvorſpannen und Transporte ſollen unter die Unterthanen nach Gleichheit und Billigkeit repartirt werden.

Es iſt die ſorgfältigſte Obſicht zu tragen, daß die zu leiſtenden Naturalvorſpannen, und Transporte auf den bisherigen Fuß unter die Unterthanen nach Gleichheit und Billigkeit repartiret, keiner nach der ihn in der Reihe treffenden Ordnung zur Ungebühr, nnd mit Prägravirung anderer Kontribuenten damit verſchonet, dann die Vorſpann- und Transportfuhren auſer dringenden, und keinen Verſchub leidenden Fällen, immer in ſolcher Zeit, wo der Bauer mit ſeiner nothwendigen Feldarbeit nicht beſchäftiget iſt, gefordert, übrigens aber die Unterthanen zur Beibehaltung der mit ihrem Wirthſchaftsſtande vereinbarlichen Anzahl Pferde, die ſie nach ihren Kräften zu unterhalten vermögend ſind, ernſtlich angeeifert, und die zur Erweiterung der Pferdezucht zu treffenden Anſtalten auf das möglichſte unterſtützet werden.

Hofdekret vom 7. April 1785.

Lit-

Lieferung. N. II.

Wie die Fuhrlohnsquittungen zu unterſuchen ſein —

Wie ſich bei den anzuſtoſſenden Lieferungskontrakten zu benehmen ſei. —

Sieh im 3. B. S. 195 — 196.

Die Kontrahenten ſollen über die ihnen zu machenden Ausſchüſſe wegen der unächten gelieferten Waaren keine unnöthige Exzepzionen machen.

Sieh im 7. B. Mil. S. 46 — 47.

Keiner ſoll ſich an dem zu verführenden Magazinsgute vergreifen. —

Sieh im 3. B. S. 196.

Das zu verführende Naturale iſt unterwegs nicht abzuladen, noch zu einigem Gebrauche zu verwenden. —

Sieh im 7. B. S. 47. — 48.

Die Quittungen über das Streuſtroh ſollen allzeit von einem Kommiſſariatsoffiziere koramiſirt, und allegirt werden.

Sieh im 3. B. S. 196.

Das Streuſtroh iſt nicht von entfernten Ortſchaften auszuſchreiben,

Der weiteren Exemplifikazion wegen kann im Betreff der Vergütung des für die Rimontapferde bloß aus Urſache des höhern Strohpreiſes, und der weiteren Entfernung von verſchiedenen Ortſchaften ausgeſchriebenen, und gelieferten Strohes eine

ſonſt

ſonſt ungewöhnliche Vergütung nicht bewilliget werden, ſondern, weil die entfernten Ortſchaften, wenn ſie Stroh liefern müſſen, wegen der Entlegenheit den Dung nicht benutzen können; ſind künftig keine dergleichen Ausſchreibungen zu veranlaſſen, wohl aber nur iene Ortſchaften, wo die Rimonta wirklich eingelegt wird, zur Beiſchaffung des Streuſtrohes um ſo mehr zu verhalten, als ſelbe einerſeits dafür den Dung ſicher genieſſen, andererſeits hingegen mit dem Streuſtrohe wirtſchaftlicher gebahren werden.

nur da zu nehmen, wo die Rimonta liegt. und der Dung dafür genoſſen werden kann.

Hofentſchlieſſung vom 5. September 1785.

Da in den Streuſtrohlieferungsliquidazionen ſo viele Rechnungsunrichtigkeiten gefunden werden: ſo haben die Kreisämter den das Streuſtroh liefernden Dominien zu verordnen, die Streuſtrohlieferung künftig nicht anders, als mit fünfzenpfündigen Gebünden zu veranlaſſen.

Die Streuſtrohlieferung iſt künftig mit fünfzehnpfündigen Gebünden zu veranlaſſen.

Verordnung in Böhmen vom 1. Chriſtmonat 1785.

Lieferungsquittungen ſind binnen zween Monaten einzubringen —

Und dieſe Verordnung iſt zu wiederholen —

Die Scheine vom 1778. und 1779. Jahre für die geleiſteten Naturallieferungen in Böhmen ſind bei der ſtändiſchen Kreditsbuchhalterei zu liquidiren —

Wie ſich die Verpflegungsführer wegen des Fechſungsausweiſes, und der Naturaleinkäufe zu benehmen haben.

Sieh im 7. B. Mil. S. 49 — 50.

Von den jährlichen Anzeigen des Fechſungsausſchlages iſt eine Abſchrift den Kreisrechnungsführern mitzutheilen.

Doch haben die Kreisämter vermög eines hofkriegsräthlichen Reſkripts von den jährlich über den Fechſungsausſchlag an die Landesſtelle zu erſtattenden Anzeigen eine Abſchrift zugleich dem Kreisrechnungsführer mitzutheilen. Und dieſes wird daher mit dem Auftrage bedeutet, daß vermög dieſer Abänderung des angeführten Hofreſkripts vom 2. September des vorigen Jahres vorzugehen ſei. In Anſehen der von den Verpflegsbeamten an die Kreisämter monatlich abzugebenden Spezifikazionen über die anzuſtoſſenden Kontrakte iſt ſich gegenwärtig zu halten, daß die Kontrakte nicht zu beſtättigen ſein, ſondern nur über die zu empfangenden monatlichen Spezifikazionen zu ermeſſen ſei, ob die liefernden Partheien auch ihre Kontraktsverbindlichkeiten ohne Gefährde des Aerariums, des Dienſtes, und des Publikums gehörig zu vollführen im Sande ſein, damit beſonders bei einem ſich ergebenden Bedenken die Verpflegsbeamten zu ihrer gleichmäſſigen Sicherheit durch die Kreisämter in die Kenntniß gelangen können.

Verordnung in Böhmen vom 10. März 1785.

Es

Es iſt zur Sicherheit des allerhöchſten Dienſtes, und des Aerariums für nothwendig gefunden worden, daß die Magiſtrate nachdrücklich angewieſen werden, daß in Fällen, wo ſie einem Verpflegsrechnungsführer, oder welcher ärariſcher Beamter es ſein mag, zu ſeiner Rechnungsbedeckung etwas zu koramiſiren haben, ſie die Koramiſirung nie anders unternehmen, als wenn ſie von dem Faktum gänzlich überzeigt ſind, die allenfällige Zahlung in ihrer Gegenwart geſchehen iſt, und ſie die Perzipienten ſelbſt geſehen haben.

Die Koramiſirung einer Urkunde iſt von den Magiſtraten und Obrigkeiten nicht anders zu unternehmen, als wenn ſie von dem Faktum überzeigt ſind.

Hofdekret vom 20. April 1785.

Die Monturstücher, welche geradezu an die Oekonomiekommiſſionen geliefert werden, ſollen bloß mit dem Zunftszeichen bemerkt ſein, um auch unterwegs allen Anſtänden auszuweichen; iene aber, welche ausgeſchoſſen, mithin zum weiteren Handel geeignet werden, ſind, wenn das Zunftszeichen nicht den öffentlichen Glauben erhalten hat, der gewöhnlichen Stemplung, und zwar am ſicherſten an ienem Orte, wo die Zurückgabe geſchieht, zu unterziehen.

Die Monturstücher an die Oekonomiekommiſſionen ſollen bloß mit dem Zunftszeichen bemerkt ſein.

Hofdekret vom 3. März 1785.

Wiederholung dieſes Geſetzes in Böhmen.

Vermög dieſes Hofdekrets haben die Kreisämter vom 3. dieſes Monats die Tuchmacher, welche einige beſtellte Tücher in das Militärökonomiehaus liefern, zu verſtändigen, daß dergleichen abzuliefernde Tücher vor der Ablieferung nur mit dem Zunftszeichen, keineswegs aber mit dem Landesſtempel bezeichnet ſein müſſen. Dagegen ſind iene Tücher, welche ausgeſchoſſen werden, und worüber ihnen eine Beſcheinigung ertheilt werden wird, ſogleich in Prag gegen patentmäſſige Gebühr zu ſtempeln. Folglich haben ſich die Tuchmacher an den Kommerzienrath von Schreien zu verwenden, weil ſonſt dergleichen ohne Stempel betretene Tücher der angemeſſenen Konfiskazionsſtrafe unterliegen.

Verordnung in Böhmen vom 17. März 1785.

Die in die Militarmontirungskommiſſion arbeitenden Handwerker werden im Fall des Betrugs gezüchtiget werden.

Den in die Militärmontirungskommiſſion arbeitenden Handwerkern iſt kund zu machen, daß im Betretungsfalle einer betrügeriſchen Kommißarbeit die betroffenen Meiſter mit dem Verluſte des Bürger = und Meiſterrechts, und, nach Geſtalt der Umſtände, mit einer körperlichen Züchtigung beſtraft werden würden.

Hofdekret vom 31. Weinmonat 1785.

Sech=

Was iedes Dominium, und ieder Unterthan in Abſicht des zu hinterlegenden Naturale zum Behufe der Militärverpflegung zu leiſten habe.

Sieh im 3. B. S. 197 — 201.

Den Unterthanen iſt zu eigener Nothdurft hinterlegtes Getreid zu überlaſſen, und dieſe Hinterlegung bei der künftigen Fechſung zu erneuern.

Sieh im 7. B. S. 51 — 53.

Sechſter Abſatz.

Geſetze in Deſerteursſachen, Konfiszirung ihres Vermögens, Beſtrafung der Mutilanten.

Deſerteursſachen. N. I.

Die Gränzwächter erhalten die Taglia von 24 Fl. von den eingebrachten Deſeurteuren. —

Wie das Verhör der Deſerteursverhehler und Helfer vorzunehmen ſei. —

Innländiſche Unterthanen können bei fremden Rekrutentransporten zurückgenommen, dagegen fremde Unterthanen in dieſſeitige nicht genommen werden. —

Die Unterthanen dürfen in Gegenwart der Soldaten nicht von geheimen Wegen über die Gränze reden. —

Wie ſich der Unterthan bei der Anzeige einer Deſerzion zu verhalten habe. —

Un=

Unterricht zur Verhinderung der Deſerzion. —

Sieh im 3. B. S. 202 — 209.

Die Unterthanen ſind zur Verfolgung der Deſerteure anzueifern. —

Sieh im 7. B. Mil. S. 55.

Die ſtandrechtmäſſige Verfahrung gegen Deſerteure, welche ſich bei ihrer Gefangennehmung dem Landmanne gewaltthätig widerſetzen, ſteht dem Zivilgerichte nicht mehr zu.

Das ſtandrechtmäſſige Verfahren gegen gewaltthätige Deſerteure ſteht dem Zivilgerichte nicht mehr zu.

Apellazionsverordnung in Böhmen vom 11. Juli 1785.

Taglia wegen der Landesausſpäher, welche entrichtet werde. —

Sieh im 3. B. S. 204.

Se. Maieſtät haben dem bei der Verfolgung zweener brechänwilliſchen Regimentsdeſerteure ſtark verwundeten Unterthan, Mathes Sluka, von der Liebigicherherrſchaft in Böhmen, in Rückſicht ſeines zur Befolgung der Landesgeſetze gezeigten Eifers, dann um die Landesinnwohner, beſonders in Gränzgegenden, zur Anhaltung und Verfolgung der Deſerteure noch mehr anzueifern, die beſondere Gnade gethan, und demſelben nicht nur

Wie Se. Maieſtät einen böhmiſchen Unterthan wegen Verfolguug zweener Deſerteure begnädiget haben.

einen jährlichen Gnadengehalt von 30 Fl., ſondern auch die Kurköſten, ſo wie dem bei dieſer Gelegenheit ebenfalls verwundeten Anton Kowarzek, auf welchen wegen zur Uiberwältigung dieſer beiden Deſerteure zuſammengekommener mehrerer Bauern nur 9 Fl. von der Taglia ausgefallen ſind, die zur Ergänzung der ganzen Taglia abgängigen 15. Fl. aus dem Pragerzahlamte zu verwilligen geruhet.

Hofdekret vom 12. und in Brünn kundgemacht den 24. November 1785.

Deſerteursvermögen. N. II.

Das Einziehen des Deſerteursvermögens, iſt keineswegs auf die Erbſchaftsfälle auszudehnen. —

Von dem eingezogenen Vermögen der Deſerteure iſt kein Abfahrtsgeld abzuziehen. —

Das Vermögen der Fuhrweſensknechte iſt in Beſchlag zu nehmen, ſobald eine Nachricht wegen ihrer Entweichung einläuft. —

Welches Deſerteursvermögen für das Militärärarium einzuziehen ſei. —

Sieh im 3. B. S. 209 — 214.

De=

Deſerteursvermögen iſt zu konfiszirén, und an die Kriegskaſſe abzugeben. —

Sieh im 7. B. S. 56.

Selbſtverſtümmler. N. III.

Die Selbſtverſtümmlung wird unter Strafe einer zehniährigen Schanzarbeit, und Ausſtellung auf die Schandbühne verboten —

Dieſe Strafe hört aber auf, und ſind dergleichen Leute zu Stuck- und Fuhrknechten zu verwenden. —

Dergleichen Leute haben in Friedenszeiten in einem langiährigen Gefängniſſe ihre Strafe auszuſtehen, und im Kriege als Stuckknechte zu dienen. —

Sieh im 7. B. S. 56 — 57.

Siebenter Abſatz.

Geſetze, und Verordnungen in Rückſicht der Invalidenſachen, und Soldatenkinderunterbringung.

Invalidenverpflegung. N. I.

Die Invaliden haben vom 1. Hornung 1785. keine Zulage mehr aus dem geheimen Zahlamte zu ziehen; dann was die Dominien weiter dabei zu thun haben. —

Was in Rückſicht der Invaliden verordnet worden ſei, welche freiwillig nach Siebenbürgen gehen wollen. —

Wegen der Einſendung der Konſignazionen der in der Patentalverpflegung ſtehenden Invaliden. —

Wegen ihrer Standestabellen. —

Was mit den zurückgelaſſenen Urkunden der Invaliden künftig zu thun ſei.

Wie ihnen ihr Gehalt künftig zu zahlen ſei. —

Die Dominien, Städte, und Märkte haben die den Invaliden vorgeſchoſſene Verpflegung bis zum 20. Weinmonats zurückzuempfangen.

Sieh im 3. B. S. 215 — 228.

Sol=

Soldatenkinder N. II.

ſind normaliſch zu unterrichten, und erhalten die Bücher aus dem Normalſchulverlage. —

Wegen der Errichtung der Erziehungshäuſer für die Soldatenkinder. —

Was dem Invalidenamte in Rückſicht der an die Handwerker, Landesinnwohner, und Fabriken in Verſorgung gegebenen Soldatenkinder zu thun ſei. —

Was zu thun ſei, wenn ſie die Landesinnwohner nicht unentgeltlich behalten wollen. —

Was mit den krüppelhaften, und mit ſcheuhaften Schäden beladenen Weibern, und Kindern zu thun ſei.

Sieh im 3. B. S. 228 — 233.

Die Soldatenkinder ſind bei Fabriken, Handwerken, Partikulieren, und Bauern zu unterbringen. —

Sieh im 7. B. S. 59.

Kadeten N. III.

Die Kandidaten für die Neuſtädtermilitärakademie haben ein ganzes Jahr zur Prüfung der Geiſtes- und Leibeskräfte in ſelber zu verbleiben.

Sieh im 7. B. S. 59 — 60.

Die Studienzeigniſſe, um in die Neuſtädterakademie zu gelangen, müſſen dem Probſte von Schulſtein vorgelegt werden.

Alle iene Normal- und deutſche Studienzeigniſſe, welche darum ausgeſtellt werden, um in die Neuſtädtermilitärakademie zu kommen, ſollen dem Probſte von Schulſtein — welcher durch ſeine Mitunterfertigung die Befugniß desienigen, welcher das Zeigniß ausſtellt, zu beſtättigen hat — vorgelegt werden.

Hofdekret vom 4. November 1785.

Nur Knaben von 7 Jahren ſind zur Neuſtädterakademie vorzuſchlagen.

Bei den Vorſchlägen der Neuſtädtermilitärakademiekadeten ſoll ſich immer in den Gränzen des 7. und 10. Jahres gehalten werden, weil die Knaben unter 7 Jahren ſelten körperliche Kräfte genug zu der Militärerziehung beſitzen, iene aber, welche das 10. Jahr überſchritten haben, wenn ſie den Lehrkurs in der Akademie von vorne anzufangen hätten, bis zum Ende desſelben zu alt würden.

Hofdekret vom 20. November 1785.

Ach-

Achter Abſatz.

Verordnungen in Rückſicht der Pferdeerzieglung.

Unterſuchung der Beſcheller, und Belegung der Stutten. N. I.

In Abſicht der Unterſuchung, und Bezeichnung der gemeinen Beſcheller —

Die mit O bezeichneten Beſcheller ſind zu verkaufen, und der Landmann iſt davor wegen der Belegung ſeiner Stuften zu warnen —

Bei der Unterſuchung, und Bezeichnung der Beſcheller muß Jemand von dem Politikum erſcheinen —

Wie das Verzeichniß der viſitirten gemeinen Beſcheller auszufertigen ſei —

In Rückſicht der Tauglichkeit der Mutterſtutten, und Landesbeſcheller —

Sieh. im 3. B. S. 234 — 240.

Inſtrukzion zur Pferdeerzieglung —

Sieh im 7. B. S. 61 — 75.

Belehrung über die Eigenſchaften, die bei einem gemeinen Landesbeſcheller erfordert werden —

Belehrung über das, was bei der Unterſuchung einer Stutte, die mit einem kaiſ. Beſcheller belegt werden ſoll, zu beobachten ſei —

Die

Die Anzahl der kaiſ. Beſcheller wird mit 60 Stü-
cken vermehrt, und die Verpflegung liegt dem
Militärärarium ob —

Der Landmann hat dafür nichts abzugeben —

Die Landesſtutten ſind zu beſchreiben, die zur Be-
legung auf die Beſchellſtazionen gebracht wer-
den, und dieſe Beſchreibung muß mitgebracht
werden —

Die Kreisämter haben Rapporte über die gefalle-
nen Fohlen einzuſchicken.

Sieh im 3. B. S. 240 — 242.

Doch ſind dieſe Rapporte nicht mehr einzuſchicken,
auſer in ſolchen Gegenden, wo keine Be-
ſchellſtazionen vorhanden ſind.

Sieh im 7. B. S. 76 — 77.

Dem Generalkommando muß vor der Beſchellzeit
ein Verzeichniß der zu belegenden Stutten
einbegleitet werden —

Die nicht vorſchriftmäſſigen Stutten können durch
Landesbeſcheller, oder auch fremde belegt
werben —

Stutten, die nicht roſſen, ſollen nicht gezwungen
werden, den Beſcheller anzunehmen.

Sieh im 3. B. S. 242 — 243.

Das

Das Unterkommen für die k. k. Beſcheller iſt unentgeltlich, und, wo es nicht freiwillig hergegeben wird, bezahlt es das Militärärarium.

Sieh im 7. B. S. 76.

Zur Beförderung der Pferdzucht wird dem Landmanne für ein Füllen ein Vorſchuß zugeſagt.

Sieh im 3. B. S. 243.

Die dreiiährigen küraſſiermäſſigen Innländerrimonten, wenn auch kein Angeld bezahlt worden iſt, dürfen mit dem ganzen Rimontgelde erkauft werden. Uibrigens hat es in Betreff der Dragonnerrimonten bei ienem ſein Bewenden, was in der Inſtrukzion vorgeſchrieben iſt.

Die dreiährigen küraſſiermäſſigen inländer Rimonten können mit dem ganzen Rimontengelde erkauft werden, wenn auch kein Angeld bezahlt worden iſt

Hofdekret vom 28. Weinmonat 1785.

Unter das Futter, und Trank der belegten Stutten iſt nichts zu miſchen.

Sieh im 3. B. S. 243.

Inſtrukzion zur Pferderzieglung.

Sieh im 7. B. S. 77 — 83.

Das Mittel, wodurch den Gebrechen bei Erziehung der Füllen abgeholfen, die Pferdzucht im Lande verbreitet, und die Gnade des Landesfürſten unter mehrere vertheilt werden könnte, beſteht darinn, wenn durch ein wirkſames, und vertrau-

Mittel, wodurch den Gebrechen bei Erziehung der Füllen abgeholfen, und die Pferdzucht

im Lande verbreitet werden könnte.

trauliches Benehmen der Kreisämter ſowohl; als vorzüglich der Beſchellſtazionsoffiziere, und Unteroffiziere ſolche Leute ausfindig gemacht, und aufgemuntert würden, die ſich mit der Erziehung der von ihnen dem Bauer abzukaufenden Füllen abgehen könnten. Dergleichen Leute dürften unter den Bauern, Müllern, Bäckern, Fleiſchhackern, Richtern, Verwaltern, Fabrikanten, Pfarrern, und Edelleüten anzutreffen ſein; welche eigene Zuchtſtutten zu halten nicht pflegen, iedoch die Gelegenheit haben, ein, oder ein Paar Füllen neben ihren Pferden ohne viele Koſten zu erziehen. Der Bauer, dem es an Stallungen, Weiden, Futter und Dienſtleuten gebricht, und der ſeinen Nutzen nicht iahrweiſe erwarten kann, würde ſich beſſer befinden, wenn er das einiährige Füllen um 30 Fl: weggiebt, als wenn er nach 3 Jahren 100 Fl. dafür erhält. Wenn nun ein Mann von der obenbeſagten Klaſſe das Fohlen um 30 Fl. kauft: ſo kann er ſolches nach dem erreichten zweiten Jahre um ſo gewiſſer für 60 Fl. los werden, als der Käufer 24 Fl. Angeld vom Aerarium erhält, mithin nur 36 Fl. auslegt, und nach einem Jahre, da ihm der Reſt auf 120 Fl. erfolgt wird, 60 Fl. Nutzen einnehmen. Auf dieſe Art werden anſtatt eines einzigen Mannes drei zuſammenhelfen, um die Pferdzucht zu vermehren, und beim Ankaufe von 1000 Rimonten werden 3000 Un-

ter-

terthanen ihren guten Nutzen von der Gnade des Landesfürſten finden. Wenn demnach die Leute ihres Gewinnſtes einmal überzeigt ſein werden, wird ſie dieſer antreiben, dem Landmanne zuzureden, und ihm Vorſchüſſe zu leiſten, damit er gute Stutten halte, die trächtigen ſchone, und die Fohlen beſſer pflege. Der Bauer wird unfehlbar die Stutten der Ochſenbeſpannung vorziehen, und ſomit wird das Land mehrere Fohlen gewinnen, die zwei-und dreiiährigen werden gewiß nicht eingeſpannt, oder in ſchlechten Stallungen, und ſonſt verwahrloſet werden.

Hofkriegsräthliches Reſkript vom 16. April, und in Böhmen kund gemacht den 20. Mai 1785.

Vorſchrift für die zum Pferdzuchtsgeſchäfte beſtimmten Offiziere.

Sieh im 8. B. Mil. S. 77 — 83.

Nur iene Fohlen ſind zu bezeichnen, worauf der Landmann ſelbſt das Angeld bezahlet.

Nicht alle nach den ärariſchen Beſchellern gefallene Fohlen, ſondern nur iene zweiiährige, worauf der Landmann das Angeld ſelbſt begehrt, ſoweit ſie zur Tauglichkeit Hoffnung geben, ſollen bezeichnet werden, von welcher Bezeichnung, da ſelbe zufolge des beſtehenden Befehls Sr. Maieſtät geſchieht, und eine nothwendige Kontrolle darſtellet, nicht abgegangen werden kann; und da auch das Kontraſigniren mit einem O der vom

Militär ausgeſtoſſenen Pferde bereits eingeführt iſt, damit der Verkauf aus dem Lande nicht gehindert werde, ſo iſt den Mautämtern aufzutragen, hierauf aufmerkſam zu ſein, damit der Verkauf ſolcher Pferde nicht beanſtändiget werde.

Hofdekret vom 17. November 1785.

Welche Beſchellzeit feſtgeſetzt worden ſei. —

Sieh im 3. B. S. 244.

Die Stutteninnhaber ſollen die belegten Stutten den 9. und 10. Tag zur Probe bringen. —

Anweiſung der Beſchellſtazionen, und mit welcher Anweiſung ſich der Eigenthümer zu verſehen habe.

Sieh im 7. B. S. 82 — 83.

Beſtimung eines Prämiums für ieden der drei ſchönſten von kaiſ. Landesbeſchellern im Lande erzeugten Hengſte.

Jährlich ſoll für ieden der drei ſchönſten erzeugten, und nach kaiſ. Landesbeſchellern gefallenen fünfiährigen Hengſte ein Prämium von 50 Dukaten abgereicht werden. Mit Abreichung dieſer Prämien wird im Jahre 1787. angefangen. Der Ort, nnd der Tag, an welchem die nach den kaiſ. Landesbeſchellern gefallenen fünfiährigen Hengſte beurtheilt werden, wird alle Jahre Jedermann zeitlich bekannt gemacht, die 50 Dukaten für ieden der drei ſchönſten Hengſte den Eigenthümern gleich auf der Stelle baar bezahlt, unb ihnen frei geſtellt werden, die Hengſte zu behalten, inner

Lan=

Landes zu verkaufen: zn vertauſchen, oder ſonſt nach eigenem Belieben damit zu ſchalten.

Hofdekret vom 28. Hornung, und in Böhmen kund gemacht den 7. und in Mähren den 17. März 1785.

An dieſen Prämien ſollen aber nur die Bauern, und Bürger, welche von den Landesbeſchellern ihre Stutten belegen laſſen, und die drei ſchönſten Hengſte darſtellen können, Theil haben.

An dieſem Prämium können nur die Bauern, und Bürger Theil haben, welche ihre Stutten von den Landesbeſchellern belegen laſſen.

Hofdekret vom 9. und in Mähren kund gemacht den 20. Mai 1785.

In ienen Kreiſen, welche nach dem Pferdſtande vom Jahre 1778 und 1779. noch einen beträchtlichen Abgang im Ganzen haben, ſollen den einzelnen Kontribuenten, welche nach dem Stande des Jahrs 1778 und 1779 Pferde halten ſollten, nebſt dem Jahr 1785 noch wenigſtens 3 Jahre zur Wiederanſchaffung gelaſſen, und indeſſen nur alle Jahre auf die Herſtellung einer proporzionirten Vermehrung von brauchbaren Pferden, oder Fohlen, geſehen, auch dießfalls mehr durch Aufmunterung, und Erinnerung der Kreisämter, als durch eigentlichen Zwang zu Werke gegangen werden,

Der Abgang der zu haltenden Pferde wiad noch auf 3 Jahre nachgeſehen.

Hofdekret vom 29. Chriſtmonat 1785.

Pferdmärkte. N. II.

Wann die Pferdmärkte gehalten werden. —

Der Landmann wird dazu aufgemuntert. —

Sieh im 3. B. S. 244 — 245.

Die Pferdmärkte in den dermaligen Beſchellſtazionen ſind aufzuheben.

Sieh im 7. B. S. 83.

Pferdmaut. N. III.

Wie ſich dabei zu benehmen ſei. —

Sieh im 3. B. S. 245 — 248.

NB. Was an der Mautgebühr von fremden Pferden zu entrichten ſei, ſieh in dem Kommerziale nach.

Repertorium.

A.

Seite

Abfahrtsgeld, unterthäniges, wenn Obrigkeiten nehmen können. 18 u. 22

Abhämmung der Fäſſer betreffende Geſetze, 204

Abhandlungsrecht nach dem Tode der deutſchen Ordensritter, oder Prieſter. 626

Abſchätzung der Waldungen für das Steuerregulirungsſiſtem. 145 u. 155

Abſtellung der Porziunkulatafeln betreffende Geſetze. 685

Abſtiftungen (bei) der Unterthanen, wie ſich ob des Vermögens der Unterthanen zu achten. 7 u. 8

Abtretungs- und Unterſuchungsliquidazionen. 43

Adel (auswärtiger) wie weit unter dieſem Ausdruck der von einem Reichsſtande verliehene Adel zu zählen ſei. 237

Advokaten, Prüfung und Aufnahme wird der k. k. Appellazion überlaſſen. 507

Aeltern ſollen ihre Kinder vom Eisſchleifen abhalten, ſonſt müſſen ſie die Taglia zahlen. 358

Seite

Aeltern (die) ſollen ihre Kinder fleiſſig in die Schule ſchicken, wofür den Richtern, Schulaufſehern, und Schulleuten, welche fleiſſig daraufſehen, eine Belohnung, den unachtſamen Aeltern aber eine angemeſſene Strafe zugeſichert wird. 471

Aerarial, (auf aus den) oder ſtändiſchen Fonds erbauet werdende Kirch- und Schulgebäude iſt die Einſtellung zu verſtehen. 479

Aerarialfond (aus dem) nicht unmittelbar gebauet werdende Gebäude, können fortgeführet werden. 221

Aerarialrechnungsprozeſſe wegen, wie zu verfahren. 729

Aetzungsköſten der Militärdelinquenten betr. 726

Aetzungs- (mit) Koſten, wie es bei den ohne Päſſe auſerhalb den Erblanden betretenen, und von dem Militär zurückgelieferten k. k. Unterthanen gehalten werden ſoll. 341

Affen (mit) Hund und Tanzbären ſind die Italiener nicht zu dulden. 337

Agenten (keine) ſollen königl. und landesfürſtl. Städte halten. 11

Akatholiken betreffende Geſetze. 705

—— —— ſo ſich melden, wie zu begegnen ſei. 705

—— —— (bei) iſt die Abnehmung der nicht verbotenen Bücher nicht geſtattet. 708

—— —— nach der Zeitfriſt ſich anmeldende betreffende Geſetze. 710

Aka-

Seite

Akatholiken (bei) die Beſuchung der Kranken betreffend. 711

Akatholiſche betreffende Ehegeſetze. 670

Akatholiſchen Kinder, wie ſich mit ihnen in Rükſicht des Schulſchickens, und ſonſt in Sachen zu verhalten ſei. 488

Akziſe, Salzverſchleiß, Aufſchläge, und Kameralwegmäuthe ſind von den Länderzolladminiſtrazionen zu beſorgen. 203

Almoſen, (wie das) zu vertheilen, und die Armen zu beſchreiben. 325

Almoſen erhält keiner vom Armeninſtitut, der mit einem Memorial darum einkommt. 330

Almoſen (mit) nicht inſtitutmäßig betheilter, wohin ſich zu verwenden habe. 330

Almoſen, wo, wann, und wieviel die Handwerksburſche erhalten haben, iſt in ihren Kundſchaften anzumerken. 332

Almoſengelder (auf) kein Verbot, oder Zeſſion anzunehmen. 330

Almoſenſammlung der Geiſtlichen betreffende Geſetze. 591

Almoſenſammlung wird den Eliſabethinerinnen auch erlaubt. 592

Allodium eines austretenden Biſchofs kann nicht inventirt, noch einige Unkoſten vergütet werden. 579

Altäre, viele in neuen Kirchen ſind abzuſchaffen. 704

Amortiſazionsgeſetz, in wie weit es aufgehoben ſei. 587

Seite

Andachtspflege der ſtudierenden Jugend, wie zu halten ſei. 492

Anſiedler, gallizische, wenn ſie mit einer Epidemie behaftet werden, ſind mit einer beſondern Sorgfalt zu verſehen. 350

Apotheke (eine) wenigſtens ſoll iede Kreisſtadt in Gallizien haben. 219

Apotheken betreffende Geſetze. 216

— — wie, Geſundheitswaſſer verkaufen können. 217 u. 218

— — ſind vom Kreisphiſikus zu viſitiren, und die Mängel der medizinischen Fakultät einzuſenden. 217

Apothekenviſitirung. 217

Apotheker ſollen nach dem Medizinalgewichte diſpenſiren. 218

— — (zum Nachtheile der) ſind die Wundärzte im Lande nicht befugt, innerliche Arzneien zu verfertigen. 219

— — (die neuen) müſſen Preistafeln aushängen. 218

Apothekergremium in Wien hört auf. 216

Apothekertaxordnung (die) iſt nicht zu überſchreiten, hingegen erlaubt, unter der Tax zu verkaufen, doch iſt bei ſolchen Apotheken nachzuſehen. 218

Appellazion (der k.) wird die Prüfung, und Aufnahme der Advokaten überlaſſen. 507

Ar=

Seite

Arbeits- und Rettungshaus ſoll von dem Magiſtrat unter Aufſicht der Stiftungsdirekzion und Regierung geleitet werden. 331

Arbeitsſtunden oder Induſtrialanſtalten zur Belohnung der, haben die Schulaufſeher und Direktoren in ihren halbjährigen Berichten in der beigefügten Tabelle dazu eine Rubrik anzuhängen. 485

Armenfonde (von dem) haben keine Penſionen Statt. 331

Armenhauslegate betreffend. 334

Armen, wie zu beſchreiben, und das Almoſen zu vertheilen. 324 u. 325

Armen, iſt in Krankheitsumſtänden Hilfe zu leiſten. 216

Armeninſtitut (für das) ſind die Vermächtniſſe Erbſteuer und Sterbtax frei. 329

—— —— liegt der Stiftungsdirekzion und Regierung ob. 331

—— —— (von) erhält keiner ein Almoſen, der durch ein Memorial darum einkömmt. 330

Armenleutaufſchlag gehört zu den Armenverſorgungsanſtalten. 331

Armenverſorgungshausverköſtung betreffend. 324

Armeninſtitutsunterricht, für Seelſorger, Armenväter und Rechnungsführer. 275

Armeninſtitut (dem) daß die Pfarrer, Dechanten und Seelſorger etwas in ihren letzten Willen vermachen, haben Konſiſtorien zu wachen. 334

Armenkaſſezuflüſſe. 333

Seite

Armenhaus (an das) was Unterthans Advokaten zahlen müſſen, wenn ſie den Unterthanen ihren Beiſtand verſagen. 335

Armeninſtituts Nuzbarkeit wegen haben Seelſorger Kanzelreden zu halten. 572

Armeninſtitutseinführung. 264

Armeninſtitut, wenn zum Erben eingeſetzt wird, wie anzuzeigen. 328

Armeninſtitutsvortheil, wie die Seelſorger begreiflich zu machen ſuchen ſollen. 265

— — — Nutzen, wie die Seelſorger in Kanzelreden zu verbreiten haben. 266

— — — (wegen) wie die Seelſorger, Armenväter und Rechnungsführer zu belohnen. 268

Arreſtanten, ſo durch die Polizeiwache eingebracht werden, ſind durch eine Note mit dem ſummariſchen Konſtitutum dem Stadtrathe zur nöthigen Vorkehrung zu übergeben. 246

— — in den Kaſematen ſoll kein Geld, ſondern die Naturalkoſt abgereicht werden. 260

Arſenikumverkauf betreffende Geſetze. 215

Arzneienverkauf (bei) iſt ſich nach den Generalien zu halten. 216

Atteſtate, für Geiſtliche wegen der Penſion, wie die Mediker auszuſtellen haben. 653

An=

Seite
Auditoriatsämter und Judicia delegata erhalten Taxordnung. 723
Aufkündigung (bei) Miethung und Räumung der Wohnungen wie ſich zu verhalten ſei. 212
Augſpurgiſches Konſiſtorium und Superintendenten betreffende Geſetze. 714
Auguſtiner Kloſters zu Prag Vermögen wird zum Religionsfond eingezogen. 651
Auſerlandgeben darf kein Unterthan ohne Erlaubniß der Obrigkeit. 34
Auskochen dürfen die Bierwirthe für die Gäſte. 197
Ausländer (die) welche zehn Jahre hier ſind, ſind Innländer und unterliegen der Taxe wegen der Entlaſſung der auswärtigen Geburt nicht. 238
Ausländiſche Krämmer und Savoiarden ſind den Kreisämtern anzuzeigen. 342
Ausmeſſung der Kameral = Exieſuiten = Stiftungs = und ſtädtiſchen Güter betreffend. 143
Ausmeſſnng (bei der) die zu gebrauchenden Richter und Geſchworne betreffend. 144
Ausmeſſung (die) der Waldungen betreffend. 145
Ausmeſſungs (zu dem) Geſchäft ſind die Vollmachten nicht zu ſtempeln. 143
Ausmeſſungsgeſchäft (in dem) wegen Robotsleiſtung der begriffenen Unterthanen. 163
Ausräucherung in den Häuſern iſt einzuſtellen. 704
Ausſchank des eigenen Weines iſt bloß angeſeſſenen Unterthanen zu erlauben. 195

Aus=

Seite

Ausſchank des Bieres um ein halbes Seidel geringer für die Gäſte in Schänkhäuſern wird verboten. 199

Ausſpielen (das) des Hafnergeſchirres abzuſchaffen. 171

Auswärtige Ordinarien ſind den innländiſchen gleich zu halten, und dürfen keine Hirtenbriefe ohne Genehmigung verkündigen. 578

Auswärtiger Kalender Einführung wegen wie zu verfahren ſei. 544

Auswärtiger Adel, wie weit unter dieſen Ausdruck der von einem Reichsſtande verliehene Adel zu zählen ſei. 237

Auswärtiger ſich flüchtender Delinquenten Ausfolgung betr. 262

Auswandernde Unterthanen aus einem konſkribirten in ein unkonſkribirtes Land ſind zurückzuliefern, und zu züchtigen. 346

Auswanderungspatent verſteht ſich auf die Eingebohrnen, und iene die 10 Jahre in k. Ländern ſind. 344

—— —— —— Fälle, in wie weit in das Amt des Fiskus und des Kreisamtes einſchlagen können. 345

Auswanderung, in fremde Länder wird den Unterthanen verboten. 346

B.

Baden oder Fußwaſchen iſt verboten. 200 u. 452

Seite

Bäcker (brodloſe) haben bei der Erſetzung erledigter Backhäuſer vor andern den Vorzug, wenn ſie mit den Geſellen gleiche Bedingniſſe anbiethen. 256

Bälle, Theater, und Muſik, an welchen Tagen ſolche verboten ſind. 174

Barmherzigen (bei den) können nur iene zu Obern gewählet werden, welche von dem Provinziale dazu als fähig anerkannt werden, auch können von dieſen ferner die Viſitazionen geſchehen. 630

Barmherzigen (bei den) Brüdern hat die Wahl eines Priors durch die Laienbrüder zu geſchehen. 629

—— und dürfen hierzu nur iene Obern gewählet werden, die vom Provinzial als wahlfähig erkannt worden ſind. 630

Bau der Häuſer in Gallizien. 233

Bau aus geiſtlichen und andern Stiftungsfonds iſt fortzuführen. 221

Bau der Schulgebäude, welcher einzuſtellen. 221

Bauholz (das) wie wider Feuer, Wurmſtich zuzubereiten. 355

Bauüberſchläge (die) was ſie alles enthalten müſſen. 221 u. 232

Bauüberſchlägen (bei) wie vorzugehen. 221 u. 222

Bauern (den) iſt verboten, anſtatt der Pferdbeſpannung Zugochſen anzuſchaffen. 41

Bauerngründe zertheilte (über) wie die Auskünfte zu erſtatten. 34

Bauernhöfe (zur) Zerſtückung wird die Aushilfe bewilliget. 17

Bau=

Seite

Bauriſſe von den neuen Kirch= und Pfarrgebäuden ſind einzuſenden. 687

Bäume auf der Glacis begieſſen, ſollen die Zuchthäusͤlinge. 258

Beamte, ſo der Kammeraladminiſtrazion unterſtehen, unterſtehen den Kreisämtern. 15

Beamtens (für) Bedrückungen haben die Grundobrigkeiten zu haften. 10

Beamtens (bei ieder) oder Pächtersabänderung iſt dem Kreisamte die Anzeige zu machen. 15

Bedrückungen (für) der Unterthanen von Seite der Beamten haben die Grundobrigkeiten zu haften. 10

Beerdigungsplätzevorſchriften in Innerösterreich. 678

Beerdigungskirchenplätzen (wegen den) Pfarr= und Schulgebäuden, wie ſich bei der Steuerregulirung zu achten. 165

Begräbniß, Tauf= und Trauung der Akatholiken betr. 712

Begräbniß der vor der Tauf verſtorbenen Kinder. 676

Begräbniſſe betreffende Geſetze. 674

—— —— in Truhen betreffend. 675

Bequartirung, wer unterliege, und wer hievon befreit ſei. 733

Berichte (die) über die Schulprüfungen ſind ordentlicher und beſtimmter zu verfaſſen. 485

Beſchelleruntersuchung und Belegung der Stutten betreffende Geſetze. 765

Beſchellers - Prämiumsbeſtimmung 770

Beſchellzeit wird feſtgeſetzt. 770

Beſchreibung (die) der zur Gemeindarbeit verurtheilten Züchtlinge iſt von den Obrigkeiten, wenn ſich einer flüchtet, an das Kreisamt zu machen. 262

Seite
Beſchwerden - Abhandlung und Abhilfe der Unterthanen betreffende Geſetze. 6
Beſen einſpreizen in den Rauchfängen iſt den Rauchfangkehrern nicht zu geſtatten 354
Betteln (das) der Zuchthäusler wird verboten. 259
Betteln iſt verboten. 325
— — auf den Gäſſen, vor den Hausthüren, und in der Kirche wird verboten. 326
— — Verbot wegen wie die Seelſorger das Volk zu ermahnen haben. 325
Bettelpäſſe ſind nicht zu ertheilen. 327
Bettlern (mit) muthwilligen, wie zu verfahren. 325
Bettler, die in einen andern Kreis kommen, ſind anzuhalten, und ſo lange zur öffentlichen Arbeit zu verhalten, bis die Schubsunköſten erſparet werden. 326
Beurlaubte in Dienſt zu nehmen. 40
Beurlaubten auf unbeſtimmte Zeit wegen, was zu thun ſei. 747
Beurlaubung betreffende Geſetze. 747
Bibel iſt dem gemeinen Volke zugelaſſen. 543
Bibliothekeneinrichtung der Univerſitäten und Lizäen. 534
— — — der aufgehobenen Klöſter und Stiftungen fundirte Kapitalien zu den Univerſitäts- und Lizäen-Bibliotheken zu verwenden. 534
Bibliotheken haben die Sammlung der Geſetze ſich beizuſchafen. 512 u. 533
Bienenzuchtslehrämter ſind aufgehoben. 501
— — Verbreitung, wie belohnet wird. 501
Bier um ein halbes Seidel geringer für die Gäſte in Schänkhäuſern auszuſchenken, wird verboten. 199

Seite

Biereinfuhr wegen entrichtenden Pönaltazes halber, wie vorzugehen. 196
Bierausſtoßregiſter ſollen die Bräuer, welche ſelbſt Bräuhauspächter ſind, führen. 196
Biereinfuhr und Schank betreffende Geſetze. 195
Bierſchanksgerechtigkeitsverleihung. 196
Bierwirthe dürfen für die Gäſte auskochen. 197
Bierwirthen (von) in Oeſterreich iſt der Taz und Umgeldsbetrag fürs Vergangene und Zukünftige einzutreiben. 196
Bierverſilberer können nach dem Austritte von einem Bräumeiſter gleich wieder bei einem andern eintreten. 199
Bildhauer, auf deren Kunſt wird kein Bürger- und Meiſterrecht mehr verliehen. 237
Bilderkrämern iſt der Bücherhandel unterſagt. 545
Billiardverbot im erſten Stocke wird aufgehoben. 174
Biſchof (austretendem) kann kein Allodium inventirt, noch einige Unköſten vergütet werden. 579
Biſchöfe können, da, wo keine öffentliche theologiſchen Lehrer ſind, zu Konkursexaminatoren einige ernennen. 564
Biſchöfen, ihr Eid, wie abzulegen. 579
Biſchöfliche und Konſiſtorialtax. 612
Biſchöflichen (Macht von der) Exempzionen der Klöſter hören auf. 578
Biſchöflicher Kommiſſär ſoll immer bei dem Todesfalle eines Seelſorgers wegen der Urkunde und Schriften zugezogen werden. 584
Bittſchriften betreffende Geſetze. 5
Böhmiſche (alte) Maaß wird auch im Privathandel geſtattet. 203

Seite

Böhmiſchen Federhändlern wird das Hauſiren gegen Legitimirung mit obrigkeitlichen Zeigniſſen oder Päſſen geſtattet. 183

Böhmiſchen (der) Unterthanen Niederlaſſung in Oeſterreich. 375

Böhmiſchen Glashändlern wird das Hauſiren mit dieſen Waaren in Mähren und Schleſien noch ferner geſtattet. 185

Botheu und Mäckler ſollen nicht mit Büchern handeln. 545

Brandwein, bei den Linien einzuführender, iſt künftig von den bürgerlichen Brandweinbrennern nicht mehr zu koſten. 257

Bratelbrater haben ihre kupfernen Keſſel alle halbe Jahre verzinnen zu laſſen. 256

Bräuer, welche ſelbſt Bräuhhauspächter ſind, ſollen eigene Bierausſtoßregiſter führen. 196

Braut darf dem Pfarrer nicht das Duplum zahlen, wenn ſie in ihrer Pfarr kopulirt wird, und dann in eine andere tritt, ſie zahlt ihm gar nichts, wenn ſie ſich in der andern kopuliren läßt. 609

Breviarien, Miſſalien auswärtige ꝛc. wird den Buchhändlern einzuführen verboten. 544

Breviere (im) welche Stellen zu verpiken. 596

Brevier, Hut und Stock aus der Verlaſſenſchaft eines Pfarrers wegzunehmen, iſt nicht erlaubt. 358

Brod und Mehl darf nach Wien gebracht werden. 192

Bruderſchaften (aufgehobener) noch haftende Stiftungen ſind dem Kreisamte anzuzeigen. 608

Seite

Bruderſchaften, nicht mehr beſtehenden, zugedachte Vermächtniſſe ſind zur Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten abzuführen. 274 u. 320

— — zu errichten, wird verboten, und dießfalls betreffende Geſetze. 696

— — werden umgeſtaltet, und mit der Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſtens vereiniget. 2?9 und 274

— — Mitglieder haben ihre jährichen Beiträge nachzutragen, wenn ſie der Wohlthaten der vorigen Bruderſchaften theilhaftig werden wollen. 270

— — Vermögen, wie übertragen wird. 275

— — Beiträge auf Meſſen, Arme, Kranke, u. d. gl. ſind noch ferner zu leiſten. 275

Bruderſchaftseid wird aufgehoben. 470

Brucken- und Wegmauten (von) ſind die Beamten mit Steuergeldern frei. 51

Brunati (an den) Agenten haben ſich Ordinarien zu wenden, die eine Ehediſpens beim päpſtlichen Stuhle nöthig finden. 660

Brünner Univerſität iſt nach Olmütz übertragen, und beſteht da als Lizeum. 503

Buben iſt das Ofenkehren unter Arreſt und Beſtrafung der Aeltern verboten. 200

Buchdrucker, welche etwas ohne Zenſur drucken, was ſie dem Armeninſtitute zu zahlen haben. 441

Buchdruckern wird der freie Handel geſtattet. 545

Bücher (bei Einfuhr) wird der Zentner mit fünf Gulden belegt. 546

Bü-

Seite

Bücherverſteigerung betreffende Geſetze. 546

Bücher (in) Viſitazion haben ſich die Geiſtlichen nicht zu mengen. 543

Büchernachdruck betreffende Verordnungen. 543

Bücher (nicht verbotener) Abnehmung iſt bei Akatholicken nicht geſtattet. 708

Bücherhandel iſt den Bilderkrämern unterſagt. 545

Bücher (wegen) proteſtantiſcher ergangene Verordnungen und Vorſchriften. 542

Bücherverzeichniſſen aus Verlaſſenſchaften iſt beizurücken, ob ſie zur öffentlichen Verſteigerung gewidmet ſein, und wem derlei Verzeichniſſe einzuſenden ſind 546

— — — haben die Beſitzer der Leſekabinete einzuſchicken, wenn bei ihnen ein verbotenes Buch gefunden wird, ſo werden ſie mit 50 Dukaten beſtraft. 512

Bücherzenſur betreffende Geſetze. 539

Büchern zum Gebrauch der Schulanſtalten iſt ohne Vorwiſſen der Studienkommiſſion das Imprimatur nicht zu ertheilen. 469

Büchern (mit) ſollen Bothen und Mäckler nicht handeln. 545

— — (von) ſo auf Jahrmärkten erſcheinen, ſind die Titel der Landesſtelle einzuſenden. 545

Buchhändlern wird auswärtige Breviarien, Miſſalien, u. d. gl. hereinzubringen verboten. 544

Bulla unigenitus wird verboten. 596

Seite

Bulla unigenitus (über die) zu diſputiren wird unterſagt. 507

Bulla in cæna Domini iſt zu vertilgen. 596

C.

Carnis Delictum, wie von Aeltern und Wirthen zu verhindern. 193

Cathedratica iſt aufgehoben. 579

Charwochenandachten, wie zu halten. 708

Chirurgen betreffende Geſetze. 513

— — geprüften, iſt die Ausübung ihrer Kunſt erlaubt. 513

— — haben ſich vorzüglich von ſolchen innerlichen Medizinen zu enthalten, die eine gewaltſame Wirkung bei ſchwangern Weibern, und Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können. 514

— — iſt nirgend die Ausübung ihrer Kunſt zu geſtatten, wenn ſie die Geburtshilfe nicht erlernet haben 514

— — wie ſich dießfalls von Seiten des Unterthans zu benehmen. 49

— — auf dem Lande ſind nicht befugt, zum Nachtheile der Apothecker innerliche Arzneien zu verfertigen. 215

Churpfalz iſt in Titeln allein zu gebrauchen, und nicht Churpfalzbaiern. 211

Damm

D.

Seite

Damm — auf dem — im Stadtgute darf kein Vieh getrieben werden; die Leute dürfen nur an den beſtimmten Orten hinausgehen. 200

Dechanten, Pfarrer, und Seelſorger haben in ihren letzten Willen dem Armeninſtitute etwas zu legiren. 334

Defizienten Penſion, wie angeſucht werden muß. 615

— — im Weltprieſterſtande, oder in der Seelſorge, wie zu behandeln ſein. 613

— — oder Emeritenſond betreffende Geſetze. 613

— — ſind nicht gezwungen, in dem angewieſenen Kloſter zu verbleiben, ſondern können bei ihren Anverwandten, oder ſonſt ihr Leben zubringen. 614

Deiſten, Iſraeliten betref. Geſetze. 711

Dekrete (um) haben ſich Schullehrer zu bewerben. 479

Delinquenten ſind zu ihren Strafen anzuhalten, und bei deren Flucht die Beſchreibung der Landesſtelle einzuſenden. 260

— — (auswärtiger) Ausfolgung betref. 262

— — und verdächtigen Vagabunden Schub muß mit Eiſen, und hinlänglicher Bedeckung, und nicht durch Weibsperſonen geſchehen, 214

Deſerteur, (mit einem) der einen Landmann tödtet, was zu thun ſei. 719

Deſerteursverhehler (der) und Forthelfer, Verhör, wie vorzunehmen. 261

Seite

Deſerteurs, fremde Werber, Unterhändler, und Mitwirker ſind nach der Inquiſizion, und Aburtheilung dem nächſten Militär zu übergeben. 261
—— —— (Werber) Unterhandlerinquirirung betr. 261
—— —— Taglia betreffend. 759
—— —— Vermögen Einziehung. 760
—— —— Verhehler, und Helfer betreffend. 758
—— —— Verfolgung wegen ſind Unterthanen anzueifern. 759
—— —— ſtandrechtmäſſiges Verfahren betref. 759
—— —— Verfolgung wegen wiederfahrene Belohnung. 759
Deutſchen Ordensritter verſtorbenen wegen, Abhandlungsrecht. 626
Deutſcher Sprache (in) ſoll alles vorgeleſen werden, betreffende Geſetze. 507
Deutſches Staatsrecht, wer hören kann. 501
Diebes Einbringung, wie zu belohnen. 263
Dienſtbothenordnung für das Landvolk. 35 u 36
—— —— ſolche wird erneuert, und die Mißbräuche abgeſtellt. 36
Diözeſeneintheilung. 632
Direktoren haben zur Belohnung der eingeführten Induſtrialanſtalten, oder Arbeitsſtunde in ihren halbjährigen Berichten in der beigefügten Tabelle dazu eine Rubrike anzuhängen. 485
Direktorien ohne Zenſur ſind verboten. 600
—— —— (bei) was zu beobachten ſei. 545
Dispenſiren können die Länderſtellen unvermögliche Weibsperſonen. 669

Dis=

Seite

Diſziplinarvorſchrift des Normalinſtituts. 476

Dominien iſt ihre genoſſene Perſonalgerichtsbarkeit nicht benommen. 10

Domherr kann kein anderer werden, als der 10 Jahre in der Seelſorge war. 580

Doktoren, und Profeſſoren Witwen, wie bei Gerichte zu behandeln. 507

—— —— der Arzneikunſt haben in den Atteſtaten für Geiſtliche, die Penſionen ſuchen, mit ihrer Dafürhaftung anzuführen, ob dieſe zu Vertretung eines Amtes tauglich, oder untauglich ſein. 653

Doktorswürde (bei) Ertheilung die Prüfung betr. 503

—— —— dabei ſind alle Feierlichkeiten zu vermeiden. 503

—— —— Eidesformel dabei. 504

—— —— in der Arzneikunde iſt ſtatt der Inauguraldiſputazion eine praktiſche Prüfung einzuführen 506

Dorf- Stadt- Markt- und Gaſſenbezeichnung. 200

Dorfobrigkeit hat das Recht, Gewerbe zu ertheilen. 235

Dorfobrigkeiten haben die Verleihung eines neuen Gewerbs den betroffenen Laden anzuzeigen. 235

Dorfrichterwahl (wie) es damit zu halten. 40

Dritter Orden wird aufgehoben. 654

Druck, welchen jüdiſchen Büchern zu verſagen. 540

Druckprivilegium wird der böhmiſchen Normalſchule beigelaſſen. 476

Dung- oder Miſtwägen ſollen bis 8 Uhr früh ſchon aus der Stadt ſein 202

Dürrkräutlerhändler ſind an die mediziniſche Fakultät zur Prüfung aus der Wurzel- und Kräuterkunde an-

Seite

anzuweiſen, und den gehörig geprüften iſt der Handel zu bewilligen. 237

E.

Eccleſiaſticis (in) wie die Verordnungen bekannt zu machen. 575

— und ſind ſelbe den Lehrern der Paſtoraltheologie mitzutheilen 512 u. 576

Ehe (bei) Verbindniſſen, und Eheverträgen, welche die k. k. Unterthanen in fremden Ländern ſchlieſ-ſen, wie ſich zu benehmen. 661

— (nach dem) Patente ſind die Juden zu behan-deln. 670

Ehediſpens, wenn die Ordinarien beim päpſtlichen Stuhle nöthig finden, haben ſie ſich an den Agenten Brunati zu wenden. 660

Eheleute Sonderung kann in keinem Falle geſchehen, auſer, wenn beide Eheleute einverſtanden ſind. 665

Eheſachen betreffende Geſetze. 660

— der Akatholiſchen betreffende Geſetze. 670

Ehepatentsaufrechthaltung iſt den Gerichtsgehörden, und Fiskalämtern nachdrücklich aufzutragen. 664

Eheverkündigungsdiſpenſazion (nach) müſſen die Par-theien vor der ertheilenden politiſchen Stelle einen Eid ablegen. 667

Eid de immaculata conceptione wird bei Univerſitä-ten abgeſtellt. 503

Seite

Eid der Biſchöfe, wie abzulegen. 579

— der Bruderſchaften wird aufgehoben. 470

— der Kleriker in Orden bleiben zu wollen, wird verboten. 589

— wie die von der Eheverkündigung zu Diſpensſirende abzulegen haben. 667

— kann auch bei Ortsgerichten abgelegt werden. 667

— dürfen iene nicht ablegen, welche einmal verkündet worden. 668

Eidesformel bei Ertheilung des Doktorats. 504

Eierhändler (die) ſind an keine Dollmetſcher gebunden. 249

Eigenthum (das) unterthäniger Gründe betreffende Geſetze. 22

— — Verkauf der noch unterthänigen Gründe hat ohne Zwang zu geſchehen. 22

Eigenthumsverwandlung der Freiſtifter in Kaufrechte. 23

Einfuhr (bei) proteſtantiſcher Bücher, was zu beobachten ſei. 542

Einſpreizen der Beſen im Rauchfange iſt den Rauchfangkehrern nicht zu geſtatten. 354

Einſtandrecht (das) wo es ſein Verbleiben habe, und wo nicht. 40

— — hat die Geiſtlichkeit bei Veräußerung eines unterthänigen Immobilis keines. 600

Eisſchleifen (vom) haben die Aeltern ihre Kinder abzuhalten, ſonſt müſſen ſie die Taglia bezahlen. 358

Eliſabethinerinnen wird das Almoſenſammeln auch erlaubt. 592

Seite

Emeriten oder Defizientenfond betreffende Geſetze. 613

Emeritenfond wird zum Religionsfond eingezogen. 615

Emigranten betreffende Geſetze. 343

— — nach Gallizien betreffende Geſetze. 347

— — aus der Republick Polen, welche Begünſtigungen bewilliget ſind. 348

— — Vermögen, welches der Konfiskazion unterliege. 347

— — wegen der Religion betreffende Geſetze. 713

Emigrazions- und Konſkripzionsgeſetze haben die Magiſtrate und Gerichtsobrigkeiten zu befolgen. 347

Entlaßſcheine, und Meldzettel betreffende Geſetze. 35

— — ſind mit kreisämtlich- und Werbbezirksinſiegel zu verſehen. 35

— — anderswo dienen zu können, ſind auf Stempel auszuſtellen. 36

Entlaſſung von Militärpflichten betreffende Geſetze. 743 u. 741

— — (zur) welche Mannſchaft fähig ſei 741

Epidemie (mit einer) wenn gallizíſche Anſiedler behaftet worden, ſind ſie mit beſonderer Sorgfalt zu verſehen. 350

Epidemien betreffende Geſetze. 460

Erben (zum) wenn das Armeninſtitut eingeſetzt wird, wie anzuzeigen. 328

Erbſchaften wie die aufgehobenen Kloſtergeiſtlichen und Nonnen an ſich bringen können. 655

Erbſteuer- und Sterbtax frei ſind die Vermächtniſſe für das Armeninſtitut. 329

Erbe

Seite

Erde (der) iſt die Ausgrabung und Verführung in den Feſtungsgraben zu Prag verboten. 202

Eremiten und Waldbrüder ſind aufgehoben. 649

Erſaz (der Koſten) wenn eine wider ihre Unterthanen ſtreitende Herrſchaft darein verfällt, wem der Betrag des Erſazes zufällt. 12

Erſtickten, Erhängten Rettungsmittel betreffend. 360

Erſuch- und Kompaßſchreiben, vormals genannte Interzenzionalien ſind auf Stempel auszuſtellen. 36

Ertrunkenen wie zu retten, und die Taglia betreffend. 358

Exekuzionen (bei) was dem Militär abzureichen ſei. 736

Exekuzionsordnung. 44

Exemzionen der Klöſter von der biſchöflichen Macht hören auf. 578

Exjeſuiten Beförderung, Penſion, und ſonſtig betreffende Geſetze. 647

—— —— Kammeral, Stiftungs- und ſtädtiſche Güter Ausmeſſung betreffend. 143

Exkommunikazions (in) weſen hört die Hofkommiſſion auf. 634

Exnonnen (bei) Abſterben die Abhandlung, wie zu geſchehen habe. 655

—— —— die noch keine neuere Gelübde abgelegt haben, iſt der Austritt in die Welt geſtattet. 655

—— —— Penſionsausmaaß. 649

F.

F.

Seite

Fäſſerabhemmung betreffende Geſetze. 204

Fahnen groſſe abzuſchaffen. 699

Fahren (geſchwind) wird verboten. 201

Fahrzeuge müſſen mit Namen des Beſitzers und des Orts bezeichnet, und des Abends angeſchloſſen werden. 220

Falſche (auf) Gelder Obſicht zu tragen. 51

Fatirung (unächte) des Erträgniſſes bei der Steuerregulirung, wie zu beſtrafen 163

Fechſungsausweiſe = und Naturalieneinkünfte betreffend. 754

Federhändlern (böhmiſchen) wird das Hauſiren gegen Legitimirung mit obrigkeitlichen Zeigniſſen oder Päſſen geſtattet. 183

Feier = und Sonntägen (an) wird der Tabaksverkauf geſtattet. 178

Feiertagen (an) und Sonntagen iſt aller Handel auſer den Pfefferküchlern verboten. 178

—— —— —— —— —— —— iſt Gewürzwaaren zu verkaufen unter Strafe verboten. 179

—— —— —— —— —— —— Verkauf betreffende Geſetze. 178

Feldbau betreffende Geſetze. 42

Ferro (Doktors) Vorſchriften bei Uiberſchwemmung. 461

Feſtungen Thereſienſtadt und Pleß werden zu Freiſtädten erhoben. 219

Feſtun=

Seite

Feſtungsgraben (in dem) zu Prag, iſt die Ausgrabung und Verführung der Erde verboten. 202

Feſtungswerke ſollen wegen der Graſereien fatirt werden. 143

Feuer (vor dem) wie Schindel- und Strohhäuſer ſicher zu ſtellen. 355

—— —— Wetter- Waſſer- und andere Landesbeſchädigungen betreffende Geſetze. 53

Feuer betreffende Geſetze. 353

Feuerlöschgeräthſchaften haben ſich die Ortſchaften anzuſchaffen. 353

Feuerlöſchordnung (auf die) haben die Kreisämter ob der Befolgung zu ſehen. 357

Feuerordnung für das Land und Stadt. 355

Feuersbrunſt (bei einer) müſſen die Nachbarn zu Hilfe eilen. 354

—— —— (bei) wird der beorderten Mannſchaft doppelte Löhnung paſſirt. 355

Filialkaſſiere ſind mautfrei. 50

Findel- Waiſen- Gebährhäuſer- nnd Spitaleinrichtung. 293

Findelhaus (in das) Gebähr- Siechenhaus und Krankenſpital, wie die Zeigniſſe zu verfaſſen. 291

Findelhauskinder werden in die Koſt gegeben. 281

Findlinge ſind unentgeltlich zu begraben 672

Fiſchmarktplatz iſt nach iedem Markte zu reinigen. 176

Fiſchſatzung hört auf. 176

Fiskalämtern iſt die Ehepatentsaufrechthaltung, ſo wie den Gerichtsbehörden nachdrücklich aufzutragen. 664

Fiskus, wenn den Fond der aufgehobeneu Klöſter, Stiftungen und Bruderſchaften zu vertretten hat,

hat

Seite
hat das Taxamt dergleichen Taxen nur aufzumerken, und der Hofſtelle anzuzeigen. 651
Fiskus, in wie weit die Auswanderungsfälle dahin einſchlagen können. 345
Fleiſcheſſen betreffende Geſetze. 703
Fleiſchverkauf auf dem Lande und in der Stadt betreffende Geſetze. 173
Fleiſchhacker verlieren ihre Befugniß, wenn ſie ungeſundes Vieh ſchlachten, im Gewichte betrügen, und in theuren Zeiten kein Fleiſch um die Taxe ausſchlachten wollen. 174
Fleiſchhacker betreffende Geſetze. 173
—— —— wie ſich bei der Schlachtung des Viehes für die Juden zu achten haben. 173
Fleiſchliche Wolluſt, wie von Aeltern und Wirthen zu verhindern. 193
Fliegenſtein= und Fliegenſchwamm Verkauf betreffend. 180
Flöſſe (für) von verſchiedenen Gattungen das Haftgeld betreffend. 233
Flucht eines zur Gemeindarbeit Verurtheilten iſt dem Kreisamte anzuzeigen. 262
Flucht wegen Soldatenſtellung betreffende Geſetze. 39
—— —— (bei) eines Miſſethäters iſt die Beſchreibung der Landesſtelle einzuſenden. 265
Foderung an Klöſtern betreffende Geſetze. 656
Fohlen ſind nur iene zu bezeichnen, worauf der Landmann ſelbſt das Angeld begehrt. 767
Fond (der) der Normalſchule iſt zum Kammerale abgegeben worden, und ſind folglich die dießfälligen Zahlungen daher zu erheben. 486

Fran-

Seite

Franziskanerklöſter in Steiermark, Kärnten nnd Krain, machen künftig eine Provinz aus. 578

Franzöſiſche (auf die) Zeitung, und den Krakauerkalender hört das Privilegium auf 544

Fratſchlerweibern (den) iſt verboten, am Lichtenſteg, und im Hutſteppergäßchen zu ſitzen. 181

Frauen= und Mannsklöſteraufhebung. 649

Freimaurer betreffendes Geſetz. 249

Freiſtadt Podgorze in Gallizien betr. 220

Freiſtädten (zu) werden die Feſtungen Thereſienſtadt und Pleß erhoben. 219

Freiſtifter Verwandlung in Kaufrechte, 23

Fremde, ohne Paß nicht über Nacht zu behalten. 540

—— —— (auf) die das Land ausſpähen, wie zu achten ſei. 339

Fremdlinge ohne Paß betreffend. 337

Freudhöfen (wegen den) Pfarr= und Schulgebäuden, wie ſich bei der Steuerregulirung zu achten. 165 u. 679

Freudhöfvorſchriften in Innerösterreich. 678

Frohn= und Gerichtsdiener, Kerkermeiſter, ſind als ehrliche Leute zu halten. 199

Froſchwurzeln, oder Waſſeräpfel werden verboten. 216

Frühmeſſe, iſt einzuführen. 700

Fuhrlohnsquittungen, wie zu unterſuchen. 7[illegible]

Fuhrweſensknechten, Vermögen bei ihrer Entweichung betreffend. 760

Fut=

Seite

Jurierſchützennormale 729

Fußwaſchen, oder Baden iſt verboten. 200

G.

Gabenbüchel der Unterthanen ſind zu unterſuchen. 48

—— —— der Unterthanen, wie einzurichten, und was dabei zu beobachten ſei. 48

Gallizien (nach) die Emigranten betreffende Geſetze. 347

—— —— (in) ſoll wenigſtens iede Kreisſtadt eine Apotheke halten, 214

—— —— (in) die Unterthans Behandlung. 10

—— —— (in) Häuſerbau. 233

—— —— (in) die Freiſtadt Podgorze betreffend. 220

Galliziſchen Juden (den) und lodomeriſchen wird die Verpachtung des Bier- und Methbrauens, dann die Uiberlaſſung der obrigkeitlichen Schankhäuſer verboten. 197

Galliziſche Anſiedler, wenn ſie mit einer Epidemie behaftet werdrn, ſo ſind ſie mit einer beſondern Sorgfalt zu verſehen. 350

Gaſſe (auf der) Schreien, und Händeklatſchen wird verboten. 200

Gaſſen- Stadt- Markt- und Dorfbezeichnung. 200

Gaſſenſäuberung (die) mit Zuchthausarreſtanten, und nicht mit unreinem Waſſer aufzuſprützen. 201

Gäſ-

Seite

Gäſſen (auf den) in der Kirchen, und vor den Hausthüren wird das Betteln verboten. 326
Gaſt = Schänk = und Kaffeehäuſer können an Sonntagen offen gehalten, doch vor 4 Uhr nicht geſpielt werden. 178
Gäſte, (für die) dürfen die Bierwirthe auskochen. 197
Gebähr Findel= und Waiſenhäuſer dann Spitäler Einrichtung. 293
Gebährhaus (in das) Krankenſpital, Siechen = Waiſen= und Findelhäuſer, wie die Zeugniſſe zu verfaſſen. 291
Gebäude aus geiſtlichen und andern Stiftungsfonds ſind fortzuführen. 221
Gebäude, welche nicht unmittelbar aus dem Aerarialfond gebaut werden, können fortgeführt werden. 221
Geburt (der) unehlichen Makel iſt aufgehoben. 199
Geburtshilfe (ohne) erlernet zu haben, wird den Wundärzten die Ausübung ihrer Kunſt nicht geſtattet. 514
Gefangenen Naturalkoſt abzureichen. 260
Gehalt für Pfarrer, Kapläne und Seelſorger. 632
Geheime Rathswürde, wie ſolche oder der Titel davon anzuſuchen ſei. 211
Geiſtliche Viſitazion, wann anzukündigen, und hat ohne Unköſten zu geſchehen. 628
—— —— Wahnwitzige betreffende Geſetze. 590

Seite

Geiſtliche haben ſich in in Büchervisitazionen nicht zu mengen. 543

—— —— ſich ſelbſt überlaſſene, wenn ſie die ſich abgängigen theologiſchen Wiſſenſchaften nicht beibringen, ſind in das Generalſeminarium zu überſetzen. 553

—— —— der aufgehobenen Klöſter und Orden ſind auf den neuen Stazionen als Seelſorger, oder bei den katechetiſchen Unterricht anzuſtellen. 651

—— —— (für) wie die Doktores der Medizin die Penſionszeugniſſe auszuſtellen haben. 653

—— —— Güter ohne landesfürſtlichen Konſens zu veräußern wird verboten. 601

Geiſtlichen (der) Almoſenſammlung betreffende Geſetze. 591

—— —— Anzahl iſt anzuzeigen. 595

Geiſtlicher Verlaſſenſchaften die Taxen betreffende Geſetze. 583

—— —— wenn er zwei Aemter hat, muß eines reſigniren. 593

Geiſtlichkeit ſoll die Pflichten gegen Gott in Katechiſiren und Predigen den Unterthanen vortragen. 478

Gelder (auf) falſche, Obſicht zu tragen. 51

Gelübde (neuere) wenn Exnonnen noch nicht abgelegt, iſt ihnen der Austritt in die Welt geſtattet 655

Gelübde der Ordensgeiſtlichen betreffende Geſetze. 589

Seite
Gemeindarbeit (auf die zur) verurtheilte Züchtlinge haben Obrigkeiten zu ſehen, und wenn ſich einer flüchtet, dem Kreisamt anzuzeigen. 262
Gemeindrealitätenregulirung. 54
Gemeinden und Grundobrigkeiten ſollen zu der Errichtung der Gemeindſchulen beitragen. 480
Gemeindſchulen (zu Errichtung der) ſollen Gemeinden und Grundobrigkeiten beitragen. 480
Generale (für die) und Stabsoffiziere wie die Stallungen zu verſchaffen. 733
Generalen (mit dem) und fremden Klöſtern die Verbindung der Religioſen. 580
Generalſeminarien (nebſt den) Zöglingen iſt auch anzuzeigen, welche auſer denſelben entweder auf eigene oder der Stiſter Unköſten der Theologie obliegen. 570
Generalſeminarium betreffende Geſetze. 553
—— —— —— (in das) zu Prag das Präſentazionsrecht betreffend. 557
—— —— —— (in das) ſind Geiſtliche ſich ſelbſt überlaſſene, wenn ſie ſich die abgängigen Theologiſchen Wiſſenſchaften nicht beilegen zu überſetzen. 553
—— —— —— (in) ſoll der Rektor und beide Vizedirektoren oder einer derſelben mit den Zöglingen ſpeiſen. 563

Seite

Generalſeminarium (in das) ſind alle iunge Ordensgeiſtliche zu überſetzen. 554

— — — und mit den übrigen Zöglingen gleich zu kleiden. 555

— — — (aus dem) kann ohne das praktiſche Kursiahr keiner zur Seelſorge gelangen. 562

— — — (in das) ſind iene Religioſen zu ſchicken, die ſich ſelbſt überlaſſen ſich die abgängigen Wiſſenſchaften nicht mit Fortgang beibringen. 508

Gerichts-Frohndiener, und Kerkermeiſter ſind als ehrliche Leute zu halten. 109

Gerichtsbarkeit-perſonal, iſt den Dominien nicht benommen. 10

Gerichtsdiener- und Thürhüterſtellen ſind alten verdienten Unteroffizieren zu verleihen. 732

Gerichtsgehörden und Fiskalämtern iſt die Aufrechthaltung des Ehepatents nachdrücklich aufzutragen. 664

Gerichtsſchäden (der) von der Kauzionsleiſtung ſind die Unterthanen befreite. 10

Geſänge, katechetiſche ſind in Städten und auf dem Lande einzuführen. 487

Geſchirre (die) ob ſie bei Kaffeeſiedern gut verzinnet ſind, iſt alle Monate nachzuſehen. 257

Geſchwindfahren wird verboten. 201

Geſchworne und Richter, ſo bei der Ausmeſſung gebraucht werden, betreffend. 144

Ge-

Seite

Geſetze ſind den Paſtoren kund zu machen. 711

—— —— ſollen auch den Werbbezirkskommiſſarien, als welchen die Mitaufſicht aufgetragen wird, kund gemacht werden. 13

Geſetze Kundmachung betreffende Vorſchriften. 13

Geſetzeſammlung haben die Bibliotheken beizuſchaffen. 512 u. 533

Geſindordnung für die Stadt. 219

—— —— für das Land 35

—— —— ſolche wird erneuert und die Mißbräuche abgeſtellt. 36

Geſtohlene Sachen zu kaufen iſt verboten. 176

Geſundheitswäſſer Verkauf und deren Prämien ſo auſer Land gehn. 217

—— —— dieſe Prämie kann bei iedem Kommerzialausbruchsamte abgefolgt werden. 217

Getreid (das) zum Mahlen gebrachte, iſt nicht nach der Maaß, ſondern nach dem Gewicht zu mahlen. 193

Getreides Hinterlegung betreffende Geſetze. 757

Gewehrsviſitazion betreffende Geſetze. 40

Gewerbe zu ertheilen, hat das Recht die Dorfobrigkeit. 235

—— —— (Perſonal) ſind nicht erblich und in Beſtand zu verlaſſen. 235

Gewerbs (bei) Befugniſſen Ertheilung die Taxgebühr betreffend. 235

—— —— (neuen) Verleihung haben die Dorfobrigkeiten den betroffenen Laden anzuzeigen. 235

Seite
Gewerbsradizirung betreffende Geſetze. 37
Gewicht (in) wenn Fleiſchhaker betrügen, verlieren ſie ihre Befugniß. 174
— — und Maaß betreffende Geſetze. 203
— — und Maaß öſterreichiſche ſoll in öffentlichen Stadt und Gemeinwaagen beibehalten werden. Im Privathandel wird auch das alte böhmiſche geſtattet. 203
Gewitter läuten betreffende Geſetze. 682
Gewürzwaaren (die) an Sonn- und Feiertagen zu verkaufen wird unter Strafe verboten. 179
Gimnaſien (in) die Andachtspflege betreff. 492
Glashändlern (böhmiſchen) wird das Hauſiren mit dieſen Waaren in Mähren und Schleſien noch ferner geſtattet. 185
Glasmacher, wann als Rekruten zu ſtellen. 744
Gottesdienſtes (während) ſoll in Wirthhäuſern nichts abgereicht noch ſonſt öffentlich verkauft werden. 178
Gotſcheern iſt kein Paß in fremde Länder zu ertheilen, wenn es nicht in dem von ihrer Herrſchaft erhaltenen Paſſe enthalten iſt. 341
Gotſcheeren Unterthanen (den) mit welchen Waaren, und unter welchen Bedingniſſen zu Hauſiren geſtattet ſei. 182
— — Unterthanen kann kein Sanitäts- oder ein anderer Paß in fremde Länder ertheilet werden, wenn dieſe Befugniß nicht in dem Paſſe ihrer Herrſchaft enthalten iſt. 182

Seite

Gotſcheeren haben ſich des Hauſirens zwo Stunden von der fremden Gränze zu enthalten. 183

Grabſtellen (von) ſtehen die Gebühren den Pfarrern zu. 672

Graduserthheilung (wegen) betreffende Prüfung. 503

— — dabei ſind alle geiſtliche Feierlichkeiten zu vermeiden. 503

— — (die) Eidesformel dabei. 504

— — in der Arzneikunde, iſt ſtatt der Inauguraldiſputazion die praktiſche Prüfung einzuführen. 506

Gränzen (an den) die Steuerregulirung der Grundſtücke betreff. 168

Gränzwächter erhalten Deſerteurstaglia. 758

Graſereien (wegen) ſollen die Feſtungswerke fatiret werden. 143

Griechiſchen (ohne die) Vorleſungen gehört zu haben, kann kein Schüler ein Stipendium oder Prämium erhalten. 491 u. 498

Grieslereiſatzung wird aufgehoben, und die dies betreffenden Geſetze. 192

Grundfatirungsgeſchäft betreffende Geſetze. 54

Grundobrigkeiten und Gemeinden ſollen zu der Errichtung der Gemeindſchulen beitragen. 480

— — haben für alle Unterthansbedrükungen ihrer Beamten zu haften. 10

Gründe verlaſſende Unterthanen, wie anzuſehen ſind. 11

Seite

Gründe (der) unterthänigen das Eigenthum betreffende Geſetze. 22

— — Verkauf der noch unterthänigen hat ohne Zwang zu geſchehen. 22

Gurkenverkauf in unverzinnten kupfernen Geſchirren wird verboten. 178

H.

Haare (die) ſind den Zuchthäuslingen alle Monat abzuſchneiden. 259

Haarpuder (in) und Stärkverſchleiß hat ſich die Adminiſtrazion nicht zu mengen. 240

— — und Stärkverſchleiß iſt künftig keinem Kaufmanne, ſondern andern verdienſtbedürftigen Leuten zu verleihen. 241

— — und Stärkaufſchlag wird auf dem Lande und in den Landſtädten aufgehoben und nur für die Hauptſtadt beibehalten. 241

— — und Stärkaufſchlag iſt in N. De. aufgehoben und in eine Stempelgebühr verwandelt. 244

— — und Stärkverſchleiß den Handelsleuten einzuſtellen. 245

— — und Stärkhändler können ihre Waare nehmen, wo ſie wollen. 245

Hafnergeſchirres Ausſpielen abzuſchaffen. 175

Haft=

Seite

Haftgeld für verſchiedene Gattungen Flöſſe. 233

Händeklatſchen und Schreien auf der Gaſſe wird verboten. 200

Hand = und Zugfrohne (Robot) in Urbarbüchern befindliche Ausdruck wird erläutert. 16

Handel (aller) an Sonn = und Feiertagen auſer den Pfefferküchlern wird verboten. 178

Handgeld wann nicht anzunehmen. 743

Handlungsdiener und Jungen wann ſie vom Soldatenſtande befreit ſind. 743

Handwerker, so in die Militarmontirungskommiſſion arbeiten, werden im Fall des Betrugs gezüchtiget. 756

Handwerkern (bei) ſollen die Kinder aus dem Waiſenhaus oder auf eine andere Art untergebracht werden. 327

Handwerkspurſchen iſt in den Kundſchaften anzumerken, wo, wann und wie viel ſie Almoſen erhalten haben. 332

Hannoveriſche Wittwenſozietät iſt verboten. 211

Häuſernumerirung betreffend. 740

Häuſerbau in Gallizien. 233

Häuſern (in) iſt die Ausräucherung einzuſtellen. 704

Hauſiren mit was immer für Gattung von Waaren, der fremden wie der eigenen Unterthanen betreffend. 182

—— —— (das) betreffende Geſetz. 181

Seite

Hauſiren (das) wird den böhmiſchen Federhändlern gegen Legitimirung mit obrigkeitlichen Zeugniſſen oder Päſſen geſtattet. 183
— — der Gottſcheeren Unterthanen betreff. 182
— — (das) wird den böhmiſchen Glashändlern mit dieſen Waaren in Mähren und Schleſien noch ferner geſtattet. 185
Hauſiren (das) betreffende allgemeine neue Vorſchriften. 185
Hausthüren (vor den) in den Kirchen und auf den Gäſſen wird das Betteln verboten. 325
Hazardſpiele ſind verboten. 175
Hebammen ſind nur geprüfte zu gedulden. 530
— — arme zahlen keine Prüfungstaxe, die Obrigkeiten, welche ſolche unterrichten laſſen, zahlen die halbe Tax. 530
— — können von Kreischirurgus unterrichtet und geprüft werden. 530
— — und zwar unentgeltlich, dem Chirurgus iſt eine Remunerazion zugeſprochen. 531
Heurath der Mannſchaft wegen, was die Gemeind und Grundobrigkeiten zu verſichern haben. 732
Heu, oder Strohböden ſind nur mit Laternen zu betreten; auch iſt da kein Tabak zu rauchen. 354
Hinterlegung des Getreides betreffende Geſetze. 757
Hochzeit, Todtenmahlzeiten, dann das Schieſſen wird verboten. 38
Hofquartiers Reluizion betreff. 211

Seite

Holz nöthiges iſt den Unterthanen von den Güterbeſitzern aus ihren Wäldern zu geben. 10

Holzanſchaffung in Schulen betreff. 492

Holzhandel iſt iedem, auch mit eigenen Schiffen geſtattet. 234

Holzſatzung wird aufgehoben. 234

Hornviehſeuche (der) Koczians Prüfung wird allenthalben vertheilet. 366

Hornviehskrankheit, und Wollſteins Buch betreffende Geſetze. 365

Hüttels (bei) Erledigung hat der Magiſtrat lediglich zu erkennen, wem auf dieſen Platz zu ziehen geſtattet ſei. 240

Hund, der nicht vertilgt werden ſoll, iſt mit Halsband zu verſehen. 361

Hundsbiß, wüthenden, betreffende Geſetze. 360

Hunde, wie viel dem Gewerbsmann, und dem Bauer auf dem Lande zu halten geſtattet ſei. 361

Hungariſche Oelträger ſind an Gränzen zurückzuweiſen. 342

Hnngariſchen Weine (mit) handelnde Weinhändler müſſen wenigſtens die Hälfte des Quantums im öſterreichiſchen ausführen. 195

Hungaru (im) Königreich Aufhebung der Beſchränkungen. 18

—— —— (nach) Reiſende ohne Paß. 341

Hut, Stock, und Brevier aus der Verlaſſenſchaft eines Pfarrers wegzunehmen iſt nicht erlaubt. 583

J

J.

Seite

Jahrmärkten (auf allen) und Kirchtagen wird den Lebzeltern und Wachsziehern der freie Verkauf ihrer Erzeugniſſen geſtattet. 213

— — (auf) von erſcheinenden Büchern ſind die Titel der Landesſtelle einzuſenden. 545

Immigranten betreffende Geſetze. 350

— — (in) Verzeichniſſen iſt auszudrucken, ob ſie ſich wirklich niederlaſſen, und wie der Vorſchuß verführt worden ſei. 351

Imprimatur iſt den Büchern zum Gebrauch der Schulanſtalten ohne Vorwiſſen der Studienkommiſſion nicht zu ertheilen. 469

— — muß über die der Zeitung beiliegenden Verordnungen von der Regierung bewilliget werden. 541

— — (ohne) nichts zu drucken, und was für Vorſchriften beſtehen. 541

Ingenieurs Aufwand, und von ihnen führende Journele betreff. 167

Inſtallirung (bei) eines Pfarres iſt dem Dechanten ein Dukaten, dem Kreishauptmann aber nichts zu geben, dabei können künftig die Wirthſchaftsbeamten ſein, denen die Reiſeköſten zu vergüten ſind. 628

Inſtrukzion erhalten weltliche Kirchenkommiſſarien in Abſicht der zu legenden jährlichen Kirchenrechnungen. 618

— — für die Kreisämter der neuen Verfahrungsart in Unterthansſachen. 7

In=

Seite
Inſtrukzion in Abſicht der Abſtiftung der Unterthanen wird der §. 9. dieſer Inſtrukzion abgeändert. 7 u. 8
— — für die Unterthansadvokaten. 6
Intereſſe von Gabenrückſtänden dürfen nicht genommen werden. 49
— — und Pferdſteuerausſchreibung. 52
Interkallareinkünfte von geiſtlichen Benefizien, gehören zum Religionsfond. 658
Interkallarien ſind zum Normalfond eingezogen. 470
Intervenzionalien (vormals genannte) dermalen Erſuch- und Kompaßſchreiben ſind auf Stempel auszuſtellen. 36
Invalidenverpflegung betreffende Geſetze. 762
Inventur unadelicher Pfarrer betref. 586
Jobagionalſtand wird in Hungarn aufgehoben. 18
Irrwahn in Anſehung der Hilfleiſtung gegen Verunglückte iſt dem Volke zu benehmen, 199 u. 360
Iſraeliten, und Deiſten betreffende Geſetze. 711
Italiener mit Affen, Hunden, und Tanzbären ſind nicht zu dulden. 337
— — auch iene nicht, die mit Schaukäſten, Orgeln, und andern Spielwerken herübertreten. 337
Juden ſind nach dem Ehepatente zu behandeln. 670
— — (die) ſollen ihre Kinder in die deutſchen Schulen ſchicken. 471
— — (für die) wie ſich die Fleiſchhacker bei der Schlachtung des Viehes zu achten haben. 173
— — (den) in Gallizien und Lodomerien iſt die Verpachtung des Bier- und Methbrauens, dann die

Uiber-

Seite
Uiberlaſſung der obrigkeitlichen Schankhäuſer verboten. 197
Judenkinder, wie ſich mit ihnen in Rückſicht des Schulſchickens, und ſonſt in Sachen zu verhalten ſei. 487
Judenſtudenten betreffende Geſetze. 494
Jüdiſche Kontribuzion betreffend. 41
Jüdiſchen Büchern, die mit Teufelsbannereien, u. d. gl. angefüllt ſind, iſt der Druck zu verſagen. 540
Judicia delegata, und Militarauditoriatsgerichte erhalten Taxordnung. 723
Jünglinge, welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, haben ſich alle Jahre zweimal bei einer Normal- oder Hauptſchule, oder einem Gimnaſium zur Prüfung zu ſtellen. 472

K.

Kadeten in der Neuſtäder Mitlitärakademie betreffende Geſetze. 763
Kaffee- Gaſt- und Schankhäuſer können an Sonntagen offen gehalten, doch vor 4 Uhr nicht geſpielt werden. 178
Kaffee- und Schankhäuſer ſollen nur während der Predigt, und des Amtes geſchloſſen gehalten werden. 179
Kaffeeſieder — ob die Geſchirre gut bei ſelben verzinnet ſind, iſt alle Monate nachzuſehen. 257
Kalender (auf) Krakauer, und franzöſiſche Zeitung hört das Privilegium auf. 544
Kalender (auswärtiger) Einführungswegen, wie zu verfahren. 544

Seite

Kammeral= Exjeſuiten = Stiftungs = und ſtädtiſcher Güter Ausmeſſung betreffend. 143

Kammeraladminiſtrazion unterſtehende Beamte, unterſtehen den Kreisämtern. 15

Kammerzahlamte (aus dem) empfangen die Schullehrer alle Zulage, oder Belohnung 486

Kandidaten zur erledigten Kuratpfründe konkurrirende, wie ſich wegen der Reiſekoſten zu achten haben. 565

Kandidaten, und Novitzen betreffende Geſetze. 589

Kannen (die) der Kaffeeſieder ob verzinnet ſind, iſt alle Monate nachzuſehen. 257

Kapitalien (die) zu Bibliothecken der aufgehobenen Klöſter, und Stiftungen fundirte, ſind zu Univerſitäts= und Lizeenbibliotheken zu verwenden. 534

Kapitalien der aufgehobenen Klöſter betreffend. 605

Kapitulanten austretenden ausländiſchen ſind keine Aushilfsgelder mehr zu geben. 351

Kapläne (für) ausgemeſſener Gehalt. 632

Kapuzinerprovinzial in Innerböſterreich, wenn er mit Tode abgeht, ſo hat der Guardian zu Gräz die Stelle zu vertreten. 583

Kaſematenarreſtanten iſt kein Geld. ſondern die Viktualkoſt abzureichen, dann wie die Abſpeiſung zu geſchehen habe. 260

Kaſſe Parochorum betreffende Geſetze. 599

Kaſernenbau betreffende Geſetze. 735

Kataloge (der) wegen, wie die Leſekabinete ſich zu benehmen haben, und wie ſie im Widrigen zu beſtrafen ſind. 542

Seite

Kataſtralabſchrift zu erhalten, iſt ſich an das Kreisamt zu wenden. 54

Katecheten, anzuſtellende, wenn ſie nicht längſtens binnen einer Jahrsfriſt erſt geprüft worden ſind, müſſen ſich bei der Hauptnormalſchule prüfen laſſen. 466

Katechiſazion in Schulen betreffende Geſetze. 465

Katechiſiren (im) und Predigen ſolle die Geiſtlichkeit die Pflichten gegen Gott und den Monarchen den Unterthanen vortragen. 478

Katechiſirung (zur) haben die Kreisämter Leute zu ſetzen, welche über die Untauglichkeit der Katecheten Anzeige machen. 466

Katechismus, welcher zu unterdrücken. 468

Katechetiſchen Unterricht (bei dem) ſind Geiſtliche der aufgehobenen Klöſter, oder an die neuen Staʒionen als Seelſorger anzuſtellen. 153

Kauf geſtohlener Sache iſt verboten. 176

Kauf der Montirungsſtücke, und deren Verkauf von Soldaten wird verboten. 176 u. 177

Kaufleute ſollen an Sonn= und Feiertagen keine Gewürzwaaren verkaufen. 179

Kaufrechte (in) die Verwandlung der Freiſtifte betreffend. 23

Kauzionsleiſtung (von) der Gerichtsſchäden ſind die Unterthanen befreit. 10

Kegelſpielen um hohes Geld wird verboten. 175

Seite
Keller = und Weinſchankordnung. 194
Kellervisitazion und Weinbeſchreibung hat ſich das Militare zu unterwerfen. 195 u. 728
Kerker der Klöſter werden aufgehoben. 591
Kerkermeiſter, Frohn = und Gerichtsdiener ſind als ehrliche Leute zu halten. 199
Kerzenhandel in Kirchen wird unterſagt. 685
Keſſel (kupferne) haben die Bratelbrater alle halbe Jahre verzinnen zu laſſen. 256
Khuniſchen (zur) Stiftung was für Zeigniſſe erforderlich ſind. 500
Kinder aus dem Kommunarmenhauſe und Arbeitshäuſern ſind in die Koſt zu geben. 327
Kinder unter fünf Jahreu ſollen in eine Wiege, und nicht in das Bett gelegt werden. 201
— vor der Taufe geſtorbenen Begräbniß. 676
— (die) aus dem Waiſenhaus ſollen bei Handwerkern oder auf eine andere Art untergebracht werden. 327
— (die) ſollen zur Schulbeſuchung angehalten werden. 470
— (ihre) ſollen die Eltern fleiſſig in die Schule ſchicken wofür den Richtern, Schulaufſehern und Schulleuten, welche fleiſſig darauf ſehen, eine Belohnung, den unachtſamen Aeltern aber eine angemeſſene Straſe zugeſichert wird. 471
— (die) ſollen die Aeltern von Eißſchleifen abhalten, ſonſt müſſen ſie die Taglia bezahlen. 358
— aus dem Findelhaus werden in die Koſt gegeben. 281

Seite

Kindermord zu verhindern, ſind die Strafen der geſchwächten Weibsperſonen verboten. 263

— (der) wie zu vermeiden. 263

Kindertragen oder Witzen wird verboten. 673

Kindstaufe (für die) iſt nichts zu bezahlen. 673

— alle Gaſtereien werden dabei verboten. 673

Kirch- und Schulgebäude, die Einſtellung derſelben iſt nur von ienen zu verſtehen, die aus den ärarialiſchen oder ſtändiſchen Fonds erbauet werden. 479

Kirch (an) Thüren iſt die Stollordnung anzuſchlagen. 673

Kirchen (in den) auf den Gäſſen, und vor den Hausthüren wird das Betteln verboten. 326

Kirchen- und Stiftungskapitalien betreffende Geſetze. 601

— und Stiftungsgelder ſind in öffentlichen Fond einzulegen, mit dem Beiſatze, daß die Herrſchaften dafür zu haften haben, damit dieſe Gelder binnen Jahr und Tag übertragen werden. 601

— doch darunter ſind die auf eigene Güter geſtifteten Kapitalien oder radizirten Zinſe, dann Naturalgaben für Pfarrer, Kirchen und Spitäler nicht verſtanden. 602

— (zur) und Stiftungskapitalien Abzahlung ſind den Herrſchaften fünfiährige, den Unterthanen zehniährige Friſten zugeſtanden. 602

— doch können dieſe Gelder bis auf eine gewiſſe Summe unter Dafürhaftung der Kreisämter und Obrigkeiten dem Bauernſtande gegen gewiſſe Zurückzahlungsfriſten ausgeliehen werden. 604

Kir-

Seite

Kirchen=und Stiftungskapitalien, ſo in öffentliche Fonds anzulegen kommen, weiters betreffende Belehrungen. 607
— Jenen Privaten, die hinlängliche Sicherheit leiſten können, ſind billige Zahlungsfriſten einzugeſtehen. 608
— und Stiftungsgelder ſind ſicher zu ſtellen. 609
Kirchen (in neuen) ſind die vielen Altäre abzuſtellen. 704
— (in) den Verkauf der Sitze, und Klingelbeutelabſchaffung. 697
— — den Aufputz der Statuen betreffend. 698
— — wird der Kerzenhandel unterſagt. 685
— (bei) Beleuchtung ſolle Wache gehalten werden. 355 u. 685
Kircheneinkünfte wie für die Schulmeiſter zu verwenden. 470
Kirchenpröbſte Wahl ſtehet der weltlichen Vogtobrigkeit zu. 630
Doch ſollen ſelbe bei ihrer Anſtellung des Leſens und Schreibens kündig ſein. 630
Kirchenrechnungen (bei) iſt auf die Stiftungen zu ſehen. 625
— — wie zu legen. 617
Kirchenrechte (in) iſt zu Erlangung der Prieſterweihe auch die 2te Klaſſe hinreichend. 552 u. 561
Kirchhöfvorſchriften in Innerößterreich. 678
Kirchhöfen (wegen den) Pfarrer und Schulgebäuden, wie ſich bei der Steuerregulirung zu achten. 165 u. 679

Seite

Kirchtägen (auf allen) und Jahrmärkten wird den Lebzeltern und Wachsziehern der freie Verkauf ihrer Erzeugniſſe geſtattet. 213

— — (bei) iſt aller Mißbrauch in Bier= und Weinſchenken abzuſtellen, und der Verkauf des unreifen Obſtes und bösartigen Schwämme wird verboten. 212

Kirchtagbeſuchung iſt allen Handwerkern, Profeſſioniſten und Fabrikanten erlaubt. 212

Kirchweihtage wird den Pfarrern zu beſuchen verboten. 212 u. 899

Klagen wider Seelſorger, wie zu behandeln. 600

Klerikereid, im Orden bleiben zu wollen, wird verboten. 589

Klingelbeutelabſchaffung in der Kirche. 697

Kloſterkerker werden aufgehoben. 591

Kloſtergeiſtliche (junge) ſind alle in das Generalſeminarium zu übergeben. 554

und mit den übrigen Zöglingen gleich zu kleiden. 555

— — (aufgehobene) und Nonnen, wie ſie Erbſchaften an ſich bringen können. 655

Kloſterobere haben dem Militär bei der Beſichtigung ihrer Klöſter an die Hand zu gehen. 653

Kloſtergeräthſchaften betreffende Geſetze. 655

Kloſterbaufähigkeit hört nicht auf, ſondern ſie können ihre Baarſchaften in Realitäten verwandeln. 588

Kloſterobernwahl, wie zu beſchehen habe. 629

Klöſter (an) Forderungen betreffende Geſetze. 656

Seite
Klöſtern (bei aufgehobenen) wie ſich ob den Stiftungen zu benehmen ſei. 652
—— —— begüterte ſollen Normalſchulen errichten. 470
—— —— (der) Exempzionen von der biſchöflichen Macht hören auf. 578
—— —— aufgehobener Kapitalien betreffend. 605
—— —— (der) ihre mißliche Umſtände ſind zu erheben 600
Klöſteraufhebung betreffende Geſetze. 649
Klöſter aufgehobener Geiſtlichen ſind auf den neuern Stazionen der Seelſorge oder bei dem katecheti= ſchen Unterrichte anzuſtellen. 653
Klöſtern (in) ſollen alle Vorzüge, die man den Ex= provinzialen und Exprioren giebt, abgeſtellet werden. 633
—— —— (bei) welche Würden abzuſtellen ſein. 633
Koczians=Prüfung wegen der Hornviehſeuche wird ver= theilet. 366
Königliche und landesfürſtliche Städte ſollen keine Agen= ten halten. 11
Königs= oder Vogelſchieſſen bei den Städten iſt abzu= ſtellen. 254
—— —— es iſt nicht verboten, ſondern nur die Miß= bräuche und Geldverſplitterung dabei eingeſtellt. 254
Kollegium germanicum (in das) in Rom die Jugend zu ſchicken, wird verboten 503
—— —— zu Pavia betreffende Geſetze. 563
Kommerzialwerkmeiſter, welche von dem Militär befreit ſein. 744
Kompaß= oder Erſuchſchreiben, vormals genannte Inter= venzionalien, ſind auf Stempel auszuſtellen. 35

Seite

Konfiskazion (der) welches Vermögen der Emigranten unterliege. 347

Konkurs bei erledigten Pfründen betreffende Geſetze. 563

Konkurseraminatoren, wo keine öffentliche theologiſche Lehrer ſind, können die Biſchöfe einige ernennen. 564

— — haben ſich auch wegen des mündlichen Vortrags der Konkurrenten zu äußern. 565

Konkurſe (bei dem) wenn niemand erſcheint, oder der Konkurs mittelmäſſig ausfällt, ſo iſt ein ſeit einem Jahre mit der erſten Klaſſe Geprüfter vorzuſchlagen. 569

Konkurſen (bei) haben die öffentlichen geiſtlichen Lehrer cæteris paribus allezeit den Vorzug. 565

— — (bei) wie ſich ob der Reiſekösten zu achten. 565

Konkurſes (kundgemachten wegen) iſt den Akten immer die Originakurrende beizulegen. 569

Konſiſtorial- und biſchöfliche Taxe. 612

Konſiſtorien haben darauf zu wachen, daß die Dechanten, Pfarrer und Seelſorger für das Armenhaus etwas in ihrem letzten Willen legiren. 334

Konſkripzions- und Werbbezirksſiſtem betreffende Geſetze. 737

Konſkripzions- und Emigrazionsgeſetze haben die Magiſtrate und Gerichtsobrigkeiten zu befolgen. 347

Kontribuzionserhebung in Innerösterreich wird eine Art vorgeſchrieben. 44

Kontribuzionseinnehmer ſind in Eidespflicht zu nehmen, und die Kreisämter haben dießfalls Protokolle zu führen. 59

Kon-

Seite

Kontribuzionskaſſen (in) ſind die Straſſenbauobligazionen aufzubewahren. 49

Kontribuzionseinnehmer mit Steuergeldern ſind Mäute frei. 50

—— —— auch der Weg- und Brückenmäute. 51

Kontribuzionsreſte betreffende Geſetze. 44

Kooperatoren (zu) Kaplänen und Pfarrern, können Religioſen, welche bei der Paſtoralprüfung zur Seelſorge für fähig gefunden werden, vorgeſchlagen werden, auch iſt auf ſie in Rückſicht der Lehrämter voller Bedacht zu nehmen. 571

Kopulazion (für) hat die Braut nichts zu zahlen, wenn ſie ſich in eine andere Pfarre kopuliren läßt. 669

Koramiſirung der Urkunden, wann in Verpflegs geſchäften von Magiſtraten und Obrigkeiten zu beſchehen habe. 756

Kordoniſten vom Militär betreffende Geſetze. 733

Kornteig (aus) Spielwerke werden den Lebzeltnern verboten. 178

Korreſpondenz mit ihren Provinzialen, wie ſie den Ordensgeiſtlichen erlaubt ſei. 582

Koſt iſt den Gefangenen in Natura abzureichen. 260

Koſten Erſatz (in den) wenn eine ſtreitende Herrſchaft wider ihre Unterthanen verfällt, wem der Betrag des Erſatzes zufällt. 12

Kranken- und Tollhauseinrichtung. 318

Kranken-Beſuchung der Akatholiſchen. 711

Krankenſpital (in das) Gebährhaus-Sichen-Waiſen- und Findelhäuſer, wie die Zeugniſſe zu verfaſſen. 291

Seite

Kreisamt (dem) iſt bei ieder Pachters= oder Beamten=abänderung die Anzeige zu machen. 15

Kreisämter (an die) haben die Vicarii foranei ihre halb=iährige Berichte zu ſchicken. 485

—— —— haben über die Eidespflichtnehmung der Kon=tribuzionseinnehmer Protokolle zu führen. 50

—— —— (die) ſollen von allen Schulen die halbiähri=gen Berichte längſtens um die Hälfte März und Oktobers einſenden. 484

—— —— ſollen kein Buch ohne Zenſur drucken, und verkaufen laſſen. 539

—— —— (der) in das Amt, und des Fiskus, in wie weit Auswanderungsfälle einſchlagen können. 345

—— —— (die) haben auf die Befolgung der Feuerlöſch=ordnung zu ſehen. 357

—— —— erhalten Inſtrukzion ob der neuen Verfah=rungsart in Unterthansſachen. 7

—— —— In Abſicht der Abſtiftung der Unterthanen wird der §. 9. dieſer Inſtrukzion abgeändert. 7

Kreisämtern (den) unterſtehen die den Kammeraladmini=ſtrazionen unterſtehenden Beamte. 15

Kreisämtlichen (mit) und Werbsbezirksinſiegel ſind die Entlaßſcheine zu verſehen. 35

Kreisärzte erhalten Amtsunterricht. 517

Kreischirurgus- Unterricht und Prüfung der Hebammen dann deſſen Remunerazion. 530

Kreishauptleuten iſt nichts bei Inſtallirung eines Pfar=rers zu geben. 628

Kreis-

Seite

Kreisphiſikus (vom) ſind die Apotheken zu viſitiren, und die Mängel der mediziniſchen Fakultät einzuſchicken. 217
Kreisphiſizi und Chirurgi (die) wie ſie den Armen in Krankheiten Hilfe zu leiſten haben. 215
Kreisſtadt (iede) in Gallizien ſoll wenigſtens eine Apotheke halten. 219
Küchengärtner ſind vom Militär nicht frei. 744
Küchlergeſellen von der Rekrutirung zu verſchonen. 744
Kundmachung der Geſetze betreffende Vorſchriften. 13
Kundſchaften (in) der Handwersburſche iſt anzumerken, wo, wann, und wieviel ſie Almoſen erhalten haben. 332
Kuriren können auch die Regimentschirurgi bei Zivilperſonen. 513

L.

Laim- und Schottergruben halber, wie zu verfahren. 461
Landgeſindordnung. 35
Lateiniſche Privatſchnlen ſind abzuſtellen. 493
—— —— Sprache und Schulen betreffende Geſetze. 489
Laternen (mit) ſind Heu- oder Strohböden zu betreten, auch iſt da kein Tabak zu rauchen. 354
Lebzeltnern und Wachsziehern wird der freie Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten, und Kirchtagen geſtattet. 213
—— —— werden die Spielwerke aus Kornteig verboten. 178

Seite

Legate des Armenhauſes betreffend. 334

Legate haben die Dechanten, Pfarrer, und Seelſorger dem Armeniſtitute in ihrem letzten Willen zu machen. 334

Legate den Normalfond betreffend. 478

Lehrämter (in Rückſicht der) iſt auf iene Religioſen, welche in deer Paſtoralprüfung zur Seelſorge tauglich befunden worden, voller Bedacht zu nehmen, und ſie können auch als Kooperatoren, Lokalkapläne und Pfarrer in Vorſchlag gebracht werden. 571

Lehrer (öffentliche geiſtliche) haben bei Konkurſen cæteris paribus, allzeit den Vorzug 565 u. 632

Lehrern (den) ſind durch die Ortsgerichte wöchentlich die Schulgelder einzuhändigen. 476

—— —— ſich ausgezeichneten iſt bei Erſetzung der Pfarren der Vorzug zu geben. 290

Leibeigenſchaftsaufhebung betreffende Geſetze. 18

—— —— Aufhebung der Beſchränkungen im Königreich Hungarn. 18

Leibesfruchtabtreibung (zur) haben die Chirurgen ſich der Medizinen zu enthalten. 514

Lektores in Klöſtern hören auf. 555

Leſekabinete wie ſich wegen des Katalogs zu benehmen haben, und wie ſie im Widrigen zu beſtrafen ſind. 542

Leſekabinetsbeſitzer haben ein Verzeichniß aller ihrer Bücher einzuſchicken; wenn bei ihnen ein verbotenes Buch gefunden wird, werden ſie mit 50 Dukaten beſtraft. 542

Lieferungskorakten betreffende Geſetze. 752

Seite

Lizitazionen (von) dem Armeninſtitute die Anzeige zu machen. 328

Lizitationen (bei) wie ſich zu benehmen. 656

Lokal (als) Kapläne, Kooperatoren, Pfarrer, und Lehrer ſind die Religioſen, ſo in der Paſtoral-prüfung zur Seelſorge für fähig befunden worden ſind, zu verwenden. 571

Luftballen ſoll nicht in die Höhe getrieben werden. 358

M.

Maaß, und Gewicht betreffende Geſetze. 203

—— —— und Gewicht (öſterreichiſche) ſoll in öffentl. Stadt- und Gemeinwaagen beibehalten werden, im Privathandel wird auch das alte böhmiſche geſtattet. 203

Magazingut (an dem) ſo verführt wird, ſoll ſich keiner vergreifen. 752

Mahlen (zum) gebrachte Getreid iſt nicht nach der Maaß, ſondern nach dem Gewichte zu mahlen. 193

Mackel einer zum Fall gekommenen Perſon. 200

—— —— unehlicher Geburt iſt aufgehoben. 199

Maltheſerordensritter ſind in Perſonalſachen von ihren Ordensobern zu beurtheilen. 625

—— —— —— in Anſehung des Abhandlungsrechts nach dem Tode. 626

—— —— —— Realitäten, Gerichtsbarkeit ſteht dem Magiſtrate zu. 628

Mark-

Seite

Markt = Stadt = Dorf = und Gaſſenbezeichnung. 200

Marktſchreiern (mit) und Quackſalbern, wie zu verfahren. 215 u. 342

Materialiſten (die) dürfen nicht alla Minuta verkaufen. 216

Matrikel bei Univerſitäten betr. 503

Mäuſegifts und Zeltel Verkauf betr. 215

Mautenfrei ſind die Wirthſchaftsbeamten mit Steuergeldern. 50

— — — auch von der Weg - und Brückenmaut. 51

Matrikeln betreffende Geſetze. 683

Medikamenten (mit) herumſtreichende Vagabunden betreffend. 342

Mediker (wie) die Penſionsatteſtate für Geiſtliche auszuſtellen haben. 653

Medizinalgewichte (nach dem) ſollen die Apotheker diſpenſiren. 218

Medizinen (von inerlichen) haben ſich Chirurgen, beſonders von ſolchen zu enthalten, die eine gewaltſame Wirkung bei ſchwangern Weibern, und Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen. 514

Medizíniſchen Fakultäten (an die) zu erſtattende Berichte, Anſuchen, u. d. gl. ſind iedesmal an den zeitlichen Dekan einzureichen. 516

— — — Fakultät (der) ſind die Mängel, welche die Kreisphiſtzi bei Viſitirung der Apotheken finden, einzuſchicken. 217

Seite
Mehl, und Brod darf nach Wien gebracht werden. 192
Meldzettel, und Entlaßſcheine betreffende Geſetze. 35
— — der neu ſich zu der katholiſchen Religion bekennenden Leute. 710
Mendikantenquittuugen ſind ſtempelfrei. 655
Mendikantenklöſter haben die Ausgaben auf Wahnwitzige von ihrem Verpflegsquantum zu beſtreiten. 500
Mendikantenunterhaltung aus dem Religionsfond iſt frei von dem Stempel, und der Schuldenſteuer. 652
Menſæ Titulum betreffende Geſetze. 577
Menſes papales ſind aufgehoben. 553
Meßgelder betreffende Geſetze. 581
Mieder ſind den Mädchen in Schulen nicht zu dulden. 478
Miethung (bei) Aufkündigung, und Räumung der Wohnungen, wie ſich zu verhalten ſei. 212
Militär (zum) ſollen die mit Zuchthaus beſtrafte Leute nicht genommen werden. 258
— — (was bei) Exekuzionen abzureichen ſei. 736
— — hat ſich der Kellervisitazion, und Weinbeſchreibung zu unterziehen. 728
— — (dem) haben die Kloſterobern bei Beſichtigung ihrer Klöſter an die Hand zu gehen. 653
Militärakademie (für die Neuſtädter) was für Studienzeigniſſe erforderlich. 495
Militärassiſtenz findet bei Ungehorſam der Unterthanen gegen den Grundherren nicht Statt. 39

Seite

Militärassiſtenz, und die Zulage betreffende Geſetze. 39

Militärdelinquenten ſind zu künftigen Militärdienſten unfähig, wenn ſie mit einer öffentlichen Arbeit beſtraft werden. 726

— — — Aetzungsgelder betreffend. 726

— — — ſo in das Zuchthaus verurtheilet ſind, ſind nicht gleich dahin einzuliefern, ſondern bevor dem Appellazionsgericht anzuzeigen. 727

Militärbequartierung, wer unterliegt, und wer hievon befreit ſei. 733

Militärmontirungskommiſſion (in die) arbeitende Handwerker werden im Falle des Betrugs gezüchtigt. 756

Militärverlaſſenſchaftsverſteigerungen bleiben von der Abgabe des 1 per cento noch ferner enthoben. 727

Militärſchulden Einhaltung betreffend. 723

Militärauditoriatsgerichte, und Judicia delegata erhalten Taxordnung. 723

Militärwittwen Gerichtsbarkeit betr. 724

Militärkordoniſten betreffende Geſetze. 733

Militär hat ſich der Kellervisitazion, und Weinbeſchreibung zu unterwerfen. 195

Militaren ſind nur iene, welche als ſolche angeſtellt ſind, oder eine Penſion genieſſen. 723

Militärgericht (dem) ſind die Deſerteurs, fremde Werber, Unterhändler, und Mitwirker nach der Inquiſizion, und Aburtheilung zu übergehen. 261

Militärgerichtsbarkeitabhandlung. 719

Mi=

Seite

Militärgerichtsbarkeit, welch begüterter, und unbegüterter Landmann unterſtehe. 724

— — — (einer der) unterſtehenden Parthei ſollen die Zivilinſtanzen keinen Perſonalarreſt verhängen. 726

Miſſalien (fremde) Breviarien, u. d. gl. hereinzubringen, wird Buchhändlern verboten. 544

Miſſethäter ſind zu ihren Strafen anzuhalten, und bei ihrer Flucht zu beſchreiben. 262

— — auswärtiger Ausfolgung betr. 262

Miſſionarien betreffende Geſetze. 577

Miſtwägen ſollen bis 8 Uhr früh ſchon aus der Stadt ſein. 202

Mohn- oder Nußbeugeln kann ieder backen, oder verkaufen, der darum anhält. 181

Monarchen (gegen den) ſollen die Pflichten dem Leſebuche beigefüget werden. 574

Montirungsſtücke zu kaufen, und den Regimentern zu verkaufen, wird verboten. 176 u. 177

Monturstücher an die Oekonomiekommiſſionen ſollen bloß mit dem Zunftzeichen bemerkt ſein. 755

Muſik, Spektakel, und Bälle, an welchen Tagen verboten ſind. 174

Mutilanten betreffende Geſetze. 761

N.

Nachbarn müſſen bei einer Feuersbrunſt zu Hilfe eilen. 354

Nach-

Seite

Nachdrucks der Bücher wegen ergangene Verordnungen. 543

Nacht (über) ſind Fremde ohne Paß nicht zu behalten. 340

Naturalien (obrigkeitliche) ſind von Herrſchaften keineswegs ihren Unterthanen zum Kaufe, oder Verkaufe aufzudringen. 10

Naturgeſchichte (zur) und Normalſchulmethode iſt das bei der Theologie erſparte 5te Jahr anzuwenden. 511

Neuſtädter zur Militärakademie was für Studienzeigniſſe erforderlich. 495

— — — betreffende Geſetze. 763

— — — um ſolche zu erlangen, wie die Studienzeigniſſe vorzulegen. 763

— — — (in die) ſind nur Knaben von 7 Jahren vorzuſchlagen. 763

Normal (für die) Schulen die Diſziplinarvorſchrift. 476

Normalberichte ſind künftig alle an den Oberdirektor von Schulſtein einzuſenden. 484

Normalfond betreffende Legaten. 478

Normalſchul (bei der) müſſen ſich anzuſtellende Katecheten, wenn ſie nicht längſtens binnen einer Jahrsfeiſt erſt geprüft worden ſind, prüfen laſſen. 466

— — (zur) Methode, und Naturgeſchichte iſt das bei der Theologie erſparte 5te Jahr anzuwenden. 511

Nor=

Seite

Normalſchule (der) in Böhmen wird das Druckprivilegium beigelaſſen. 476

—— —— ſollen die begüterten Klöſter errichten. 470

Normalſchulenordnung. 465 u. 487

Normalſchulfond (der) iſt zum Kammerale abgegeben worden, und ſind folglich die dießfälligen Zahlungen daher zu erheben. 486

Normalſchullehrern (bei) was ſtempelfrei ſei. 477

Normalſchulbuchdruckerei behält ihr Privilegium. 476

Normalſchulweſen (des) in den Geſchäften ſoll ſich der Probſt von Schulſtein in Einverſtändniß ſetzen. 486

Novitzen, und Kandidaten betreffende Geſetze. 589

Nuß= oder Mohnbeugel kann ieder backen, oder verkaufen, der darum anhält. 181

O.

Oberflächen nutzbringende der Veſtungswerke ſollen wegen der Graſereien fatirt werden. 143

Obern (zu) können bei den Barmherzigen nur iene gewählet werden, welche von dem Provinzial dazu als fähig anerkannt werden; auch können von dieſem ferner die Viſitazionen geſchehen. 630

—— der der Klöſter haben dem Militär bei Beſichtigung der Klöſter an die Hand zu gehen. 653

—— in Klöſtern, wie zu wählen. 629

Obrigkeiten haben für alle Unterthansbedrückungen ihrer Beamten zu haften. 10

Seite

Obrigkeiten (gegen die) bei Ungehorſam der Unterthanen findet der Militärbeiſtand nicht ſtatt. 39

Obrigkeiten, wann ſie unterthäniges Abfahrtgeld nehmen können. 18 u. 22

Obrigkeiten (an) wie die Verordnungen zu ſtellen ſind. 15

Obrigkeiten (den) iſt ihre genoſſene Perſonalgerichtsbarkeit nicht benommen. 10

Obrigkeiten (die) haben auf die zur Gemeindarbeit verurtheilten Züchtlinge zu ſehen, und, wenn ſich einer flüchtet, die Anzeige an das Kreisamt zu machen. 260

Obrigkeitliche Naturalien ſind von Herrſchaften keineswegs ihren Unterthanen zum Kauf, oder Verkauf aufzudringen. 10

Obrigkeitlichen (ohne) Konſens haben ſich böhmiſche Unterthanen in Oeſterreich nicht niederzulaſſen. 35

Obſt unreifes, und bösartige Schwämme nicht zu verkaufen. 180

Ofenkehren iſt den Buben mit Arreſt, und Beſtrafung der Aeltern verboten, 200

Offizier darf nicht über eine Monatgage ſchuldig ſein. 723

Offiziersquartieren (bei) wie ſich zu benehmen. 733

—— —— als Generalen- und Staabs- iſt auch die unentgeltliche Unterkunft für ihre Pferde zu verſchaffen. 733

—— —— Stallungen können auch auſer den Quartieren angewieſen werden. 734

Oekonomiekommiſſion (in die) arbeitende Handwerker werden im Falle des Betrugs gezüchtiget. 755

Oeko-

Seite

Oekonomiekommiſſion (an die) abzugebende Monturstücher ſollen bloß mit Zunftzeichen bemerkt ſein. 755

Oelträger (hungariſche) ſind an Gränzen zurückzuweiſen. 215

Oeſterliche Prüfungen, wie und wann ſolche vorzunehmen. 492

Opferabſtellung betreffende Geſetze. 700

Opferswegen betreffende Vorſchriſt. 701

Ordensgeiſtliche iunge ſind alle in das Generalſeminarium zu überſetzen. 554

— — und mit den übrigen Zöglingen gleich zu kleiden. 555

Ordensgeiſtlichen, wie erlaubt ſei, mit ihren Provinzialen zu korreſpondiren. 582

Ordensgelübde betreffende Geſetze. 589

Ordinarien (auswärtige) ſind den innländiſchen gleich zu halten, und dürfen keine Hirtenbrirfe ohne Genehmhaltung verkündigen. 578

— — wenn eine Ehediſpens beim päbſtlichen Stuhle nöthig finden, haben ſich an den Agenten Brunati zu wenden. 660

Ordnung für das Landgeſind. 35

P.

Pachters (bei ieder) oder Beamtensabänderung iſt dem Kreisamte die Anzeige zu machen. 15

Päbſtliche Monate ſind aufgehoben. 553

Pannſchanks Mißbräuche abzubringen. 220

Seite

Parzizeks; Geſchichte iſt als ein klaſſiſches Buch empfohlen. 470

Päſſe betreffende Geſetze. 337

— (ohne) auſſerhalb den Erblanden betretenen, und von dem Militär zurückgelieferten k. k. Unterthanen, wie es mit den Aetzungskoſten gehalten werden ſoll. 341

Paß (ohne) von der Landesſtelle oder Kreisamte ſollen die erbländiſchen Unterthanen nicht auſer den k. k. Erblanden geben. 338

— in fremde Länder iſt Gottſcheeren nicht zu ertheilen. 341

— kann den Gotſcheeren Unterthanen zum Austritte in fremde Länder ertheilt werden, wenn die Befugniß des Hauſirens nicht in dem Paſſe ihrer Herrſchaften enthalten iſt. 182

Paſtoraltheologie (Lehrern der) ſind die Seelſorger betreffende Verordnungen zur Sammlung zu geben. 512

Paſtoral (bei der) Prüfung zur Seelſorge für fähig gefunden wordene Religioſen, können als Kooperatoren oder auch als Lokalkapläne und Pfarrer vorgeſchlagen werden, auch iſt auf ſie in Rückſicht der Lehrämter voller Bedacht zu nehmen. 571

Paſtoren ſind die Geſetze kund zu machen. 713

Patronatsrecht, welche Städte in Böhmen erhalten haben. 631

Seite

Pauliner werden aufgehoben. 659

—— —— P. P. päpſtliche Freiheiten werden aufgehoben. 578

Pavia (zu) das Kollegium betreffende Geſetze. 563

Penſion der Deſizienten, wie angeſucht werden muß. 615

—— —— der Exjeſuiten. 647

—— —— der Trinitarien wird ausgemeſſen. 657

—— —— und Sterbquartal der Lehrer betreffend. 507

Penſionen bei und von dem Armenfonde haben nicht ſtatt. 331

Penſionsquittungen betreffende Geſetze. 654

Penſionsatteſtate der Geiſtlichen, wie Mediker auszuſtellen haben. 653

Penſionsausmaaß der Exnonnen. 649

Perſonalarreſt haben die Zivilinſtanzen gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterſtehende Parthei nicht zu verhängen. 726

Perſonalgerichtsbarkeit (genoſſene) iſt den Obrigkeiten nicht benommen. 10

Perſonalgewerbe ſind nicht erblich, und nicht in Beſtand zu verlaſſen. 235

Perückenmachermeiſter in den Vorſtädten können in der Stadt, und die aus der Stadt in den Vorſtädten ihre Arbeit verkaufen. 237

Pfarr (von) und neuen Kirchengebäuden ſind Baueiſſe einzuſenden. 687

Pfarreinrichtung betreffende Geſetze. 686

Pfarr- und Schulgebäude (wegen der) und Beerdigungsplätze, wie ſich bei der Steuerregulirung zu achten. 165

Seite

Pfarrerſetzungen (bei) iſt den ſich ausgezeichneten Lehrern der Vorzug zu geben. 490

Pfarre (bei ieder) ſoll ein Todtengräber gehalten werden. 682

Pfarren armen ſollen Kloſtergeräthſchaften vertheilt werden. 655

Pfarrer können in den innerösterreichiſchen Provinzen einen eigenen Todtengräber halten 672

—— —— ſollen keine geſetzwidrige Abgaben fordern. 600

—— —— (für die) ausgemeſſener Gehalt. 632

—— —— darf die Braut nicht das Duplum zahlen, wenn ſie in ihrer Pfarre kopulirt wird, und dann in eine andere tritt; ſie zahlt ihm gar nichts, wenn ſie ſich in der anderen kopuliren läßt. 659

—— —— (daß die) Dechanten und Seelſorger für das Armeninſtitut etwas in ihrem letzten Willen legiren, haben Konſiſtorien zu wachen 334

—— —— (als) Lokalkapläne, Kooperatoren und Lehrer, ſind die Religioſen, ſo in der Paſtoralprüfung zur Seelſorge fähig befunden worden ſind, zu verwenden. 571

—— —— unadelicher Inventur betreffend. 586

Pfarrern wird Kirchweihtage zu beſuchen verboten. 212

—— —— ſtehen die Gebühren für die Grabſtellen zu. 672

Pfarrers (bei) Inſtallirung iſt dem Dechanten ein Dukaten, dem Kreishauptmanne nichts zu geben. Dabei können künftig die Wirthſchaftsbeamten ſein, denen die Reiſeköſten zu vergüten ſind. 628

Pfar=

Seite

Pfarrers (aus eines) Verlaſſenſchaft iſt nicht erlaubt, Hut, Stock und Brevier wegzunehmen. 583

Pfarrliche Kaſſe betreffende Geſetze. 599

Pfefferküchlern (auſer den) iſt aller Handel an Sonn- und Feiertagen verboten. 178

Pferd (zur) Beibehaltung ſollen die Unterthanen angeeifert werden. 41

Pferd- und Intereſſenſteuerausſchreibung. 52

Pferdabgang wird noch auf 3 Jahre nachgeſehen. 41

Pferdanſchaffung bei Unterthanen betreffend. 41

Pferdbeſpannung betreffende Geſetze. 746

—— —— (anſtatt) Zuchochſen anzuſchaffen, iſt den Bauern verboten. 41

Pferde der General- und Stabsoffiziere, wie zu unterbringen. 733

—— —— (die) bei Transporten, ſo wegen übeln Weg zu Grunde gehen, wie zu erſetzen. 750

Pferdheilungskunſt (über die Kenntniß) Zeigniſſe beſitzenden Geſellen ſind Schmiedgewerbe zu verleihen. 240

Pferdmärkte betreffende Geſetze. 772

Pferdmaut betreffende Geſetze. 772

Pferdzucht betreffende Geſetze. 767

—— —— wie zu verbreiten, und den Gebrechen abzuhelfen. 767

Pflichten gegen Gott, ſolle die Geiſtlichkeit in Katechiſiren und Predigten den Unterthanen vortragen. 478

Seite

Pflichten gegen den Monarchen ſollen dem Leſebuche beigefüget werden. 478
Placitum regium betreffende Geſetze. 598
Pleß und Thereſienſtadt werden zu Freiſtädten erhoben. 219
Podgorze Freiſtadt in Gallizien betreffend. 220
Pönaltaz ob des einzuführenden Biers. 196 u. 197
Polen (aus der Republik) welche Begünſtigungen den Emigranten bewilliget ſein. 348
Polizei (von dem) Direktor werden die Schubsangelegenheiten beſorget. 214
Polizei- und Sicherheitsweſen in Prag. 246
Polizeizunftstaxe iſt nicht höher abzunehmen, als ſie die höchſte Vorſchrift beſtimmt hat. 212
Polizeiwache (durch die) einzubringende Arreſtanten ſind durch eine Note mit dem ſummariſchen Konſtitutum dem Stadtrathe zur nöthigen Vorkehrung zu übergeben. 246
Populazionsſtand in Evidenz zu halten. 737
Porziunkulatafeln-Abſtellung betreffende Geſetze. 685
Präſentatum, wie in den Schubzetteln beizufügen. 210
Präſentazionsrecht einer armen Stiftung bleibt ienen unbenommen, die es bisher ausgeübt haben. 332
— — — in das Prager-Generalſeminarium. 557
Predigten betreffende Geſetze. 571
— — von Nutzbarkeit des Armeninſtituts haben Seelſorger zu halten. 572

Prä

Seite

Predigten (in) und Katechiſiren ſoll die Geiſtlichkeit die Pflichten gegen Gott und den Monarchen den Unterthanen vortragen. 478 u. 574
—— —— (in) wie der Nutzen des Armeninſtitus zu verbreiten. 266
Preistafeln müſſen die neuen Apotheker aushängen. 218
Prieſterhaus hat ieder Erz = und Biſchof zu überkommen. 617
Prieſterweih betreffende Geſetze. 552
—— —— zur Erlangung iſt auch die zweite Klaſſe im Kirchenrechte hinreichend. 552
Priorswahl hat bei den barmherzigen Brüdern durch die Laienbrüder zu geſchehen. 629
und dürfen hierzu nur iene Obern gewählt werden, die vom Provinzial als wahlfähig anerkannt worden ſind. 630
Privatandachten in Häuſern einzuſtellen. 698
Privatvorleſungen gegen Kollegiengelder zu halten, wird erlaubt. 493
—— —— können gehalten werden. 533
Privatſchulen lateiniſche ſind abzuſtellen, 493
Privatſtiftung (zu) das Jus præſentandi betreffend. 499
Privilegium auf die franzöſiſche Zeitung, und den Krakauerkalender hört auf. 544
—— —— behält die Normalſchulbuchdruckerei. 476
—— —— auf Zinnobererzeugung wird aufgehoben. 179
Prämie (die) auf den Verkauf der Geſundheitswäſſer, ſo auſer Land gehen. 217

Seite

Prämienvertheilung ſoll mit der genaueſten Unpartheilichkeit geſchehen 490

—— oder Stipendium kann kein Schüler, ohne die griechiſchen Vorleſungen gehört zu haben, erhalten. 491

Prämiumsbeſtimmung für die Beſcheller. 770

Profeſſoren- und Doktoren- Ehegattinnen und Wittwen, wie bei Gerichte zu behandeln. 507

—— Sterbquartal und Penſion betreffend. 507

Proteſtanten (der) was für die Kinder in Abſicht der Schulbücher ergangen ſei. 486

Proteſtantiſcher (Bücher wegen) ergangene Verordnungen und Vorſchriften. 542

Protonotariatstitel, wie anzuſuchen, und was dießfalls verordnet worden. 597

Provinzial- (bei) Kapiteln wird die Errichtung neuer Statuten verboten. 634

Provinzialkapitel iſt von dem alten Provinziale noch bei ſeinem Amte zuſammenzuberufen. 578

Provinzialen (mit) wie den Ordensgeiſtlichen erlaubet ſei, zu korreſpondiren. 582

Provinzialwahl mit gleichen Stimmen hat der Ordinarius zu benennen. 629

Prozeſſen (in) über Aerarialrechnungen, wie zu verfahren. 720

Prozeſſion wegen Befreiung Prags von der letzten preuſſiſchen Belagerung kann noch geführet werden. 700

Prozeſſionen werden abgeſtellt, und welche zu dulden. 698

Pro-

Seite

Prozeſſionsſtiftungen ſind zum Beſten der Jugend zu verwenden. 470 und 478

Prüfung (zur) haben ſich Jünglinge, welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, alle Jahre zweimal bei einer Normal= oder Hauptſchule, oder bei einem Gimnaſium zu ſtellen. 472

Prüfungen (öffentliche) wie, und wann vorzunehmen. 492

— — wie oft, und wie vorzunehmen. 531

— — der Theologie im Frühiahre und Herbſt, wie zu ordnen ſein. 532

Publikazion der Geſetze betreffende Vorſchriften. 13

Pupilarvermögen (unterthäniges) betreffende Geſetze. 37

Q.

Quackſalbern (mit) und Marktſchreiern, wie zu verfahren. 215

Queckſilber= und Zinnoberbau wird gegen Einlöſung des Aerariums ieden geſtattet. 179

Quittungen der Penſionen betreffende Geſetze. 651

— — der Mendikanten ſind ſtempelfrei. 655

R.

Radizirung der Gewerbe betreffende Geſetze. 37

Rathswürde, geheime, wie ſolche, oder der Titel davon anzuſuchen ſei. 211

Seite
Räuberbande, wer einbringt, wie belohnt wird. 253
Räubereien Hindanhaltung betreffend. 263
Räucherung in Häuſern iſt einzuſtellen. 704
Rauchfänge ſind von Ziegeln, oder Steinen zu erbauen 353
Rauchfängen (in) iſt den Rauchfangkehrern das Einſpreizen der Beſen nicht zu geſtatten. 354
Rechnungskommiſſarien, weltliche, ſind unter der Leitung der Kreisämter zu ernennen. 617
—— —— —— dieſe erhalten eine Inſtrukzion der erledigten jährlichen Kirchenrechnungen. 618
Rechnungskreuzer iſt den Schullehrern keiner, ſondern nur das Schulgeld zu bezahlen. 477
Rechnungsliquidazionen betreffend. 413
Rechnungsprozeſſen, wegen. wie zu verfahren. 720
Regimentschirurgi können auch bei Zivilperſonen kuriren. 513
Regiments (ohne) Wiſſen iſt das Soldatenvermögen nicht auszufolgen. 727
Reiſeköſten (ob der) wie ſich bei Konkurſen zu achten. 565
Reiſen in fremde Länder ſind vor 28 Jahren Niemanden zu geſtatten. 193
Rekrutenaushebung betreffende Geſetze. 744
Rekrutirung (von) wann Studenten befreit ſind. 743
Rekuſikatorium betreffende Geſetze. 54
Rekurs iſt von der Parthei darzuthun, im Widrigen die Verordnung zu vollziehen. 6
Religions Emigranten betreffende Geſetze. 713
Religionsfond (zum) gehören Interkalareinkünfte von geiſtlichen Benefizien. 658

Seite

Religionsfond alter in Innerößterreich wird mit dem neuen vereiniget. 650

——— ——— ——— (zum) wird das Vermögen des Prager Auguſtinerkloſters eingezogen. 651

——— ——— ——— (aus dem) die Unterhaltung der Mendikanten iſt frei von dem Stempel, und der Schuldenſteuer. 652

——— ——— ——— (aus dem) können Länderſtellen die Beträge, die nicht 100 Fl. überſteigen, anweiſen. 651

——— ——— ——— (zum) wird der Eremitenfond eingezogen. 615

Religionspatentsaufhebung betreffende Geſetze. 705

Religios, wann bei einem Teſtamente ein gültiger Zeige ſein kann. 588

Religioſen (auf die) ſo ſich ſelbſt überlaſſen, iſt zu ſehen, ob ſie ſich die abgängigen Wiſſenſchaften beibringen, wenn nicht mit Fortgang, ſind ſie in das Generalſeminarium zu ſchicken. 508

——— ——— ——— Verbindung mit dem General, und fremden Klöſtern. 580

——— ——— ——— welche bei der Paſtoralprüfung zur Seelſorge für fähig gefunden worden ſind, können als Kooperatoren, oder auch als Lokalkapläne, und Pfarrer vorgeſchlagen werden, auch iſt auf ſie in Rückſicht der Lehrämter voller Bedacht zu nehmen. 571

Reliquienausſetzung, und zu küſſen geben betreffende Geſetze. 702

Reſignazion der zwei Aemter beſitzenden Geiſtlichkeit. 593

Rich=

Seite
Richteramt iſt auf den Gründen keinem der Satzung unterliegenden Gewerbsmanne zu verleihen. 202
Richter, und Geſchworne, ſo bei der Ausmeſſung gebraucht werden, betr. 144
Rimontenerkauf betreffend. 767
Robots (Hand) und Zugfrohne in Urbarbüchern befindliche Ausdruck wird erläutert. 16
Robotsabolizionsſiſtem betreffende Geſetze. 16
Robotsleiſtung (wegen) der in dem Ausmeſſungsgeſchäft begriffenen Unterthanen. 163
Rom (nach) in das Collegium germanicum die Jugend zu ſchicken, wird verboten. 503
Roß- und Windmühlen ſind zu erbauen. 193

S.

Sängerknaben, wie zu unterrichten, und ſind vom Schulgelde frei. 491
Salnitergrabensbefreiung in herrſchaftlichen Gebäuden wie, und wann ſtatt habe. 254
Salvaguardien ſind aufgehoben. 736
Salzverſchleiß, Aufſchläge, und Kammeralwegmäute ſind von den Länderzolladminiſtrazionen zu beſorgen. 203
Salzſchwärzerei iſt zu beſtrafen. 202
Salzverkauf betreffende Geſetze. 202
Sammlung der Geſetze haben die Bibliotheken beizuſchaffen. 512 u. 535

Seite

Sanitäts- und Fakultätsgeſchäfte. 215 u. 516

Satzung (der) unterliegenden Gewerbsmännern iſt das Richteramt auf den Gründen nicht zu verleihen. 202

Satzung bei dem Verkauf des rohen Unſchlitts, Kerzen und Seife hört auf. 213

—— —— des Holzes wird aufgehoben. 134

Satzungen (die) auf die Grieslerei werden aufgehoben, und die dießfalls betreffenden Geſetze. 192

Sauerbrunnen und Geſundheitswäſſerverkauf und deren Prämie, ſo auſer Land gehen. 217

—— —— (ſchlechten) und Geſundheitswaſſer iſt ieder Verkäufer zurück zunehmen verpflichtet, und dem Käufer einen beſſern zu geben. 218

Savoiarden, und andere dergleichen Krämer ſind den Kreisämtern anzuzeigen. 342

Savoiſch- und Thereſianiſche Stiftungen, dann Stipendien betreffende Geſetze. 495

Schaffersgebührabſtellung. 37

Schänk = Gaſt = und Kaffeehäuſer können an Sonntagen offen gehalten, doch vor 4 Uhr nicht geſpielt werden. 178

—— —— und Kaffeehäuſer ſollen nur während der Predigt und des Amtes zugehalten werden. 179

Schänkhäuſern (in den) ſind die Reden von den Wegen über die Gränzen in Gegenwart der Soldaten nicht geſtattet. 262

Schei=

Scheidung der Eheleuten kann in keinem Falle geſchehen, auſer, wenn beide Eheleute einverſtanden ſind. 665
Schieſſen, (bei) Hochzeit, Todtenmahlzeiten wird verboten. 38
Schindel- und Strohhäuſer, wie vor dem Feuer ſicher zu ſtellen. 355
Schmiedgewerbe ſind nur Geſellen zu verleihen, die ein Zeigniß über die Kenntniß der Pferdheilungskunſt haben. 240
Schmieden (die) ſollen hundert Schritte von andern Häuſern gebauet werden. 354
Schotter und Laimgruben halber wie zu verfahren. 461
Schreien auf der Gaſſe und Händeklatſchen wird verboten. 200
Schriftgieſſerei kann ieder errichten. 548
Schub (der) der Delinquenten und verdächtigen Vagabunden muß mit Eiſen und hinlänglicher Bedeckung, und nicht durch Weibsleute geſchehen. 214
Schubsangelegenheiten werden vom Polizeidirektor beſorgt. 214
Schubſachen betreffende Geſetze. 213
Schubzetteln (in den) wie das Präſentatum beizufügen. 210
Schul- und Kirchengebäude (die Einſtellung der) iſt nur von ienen zu verſtehen, die aus den ärarialiſchen oder ſtändiſchen Fonds erbauet werden. 221

Seite

Schulaufſeher und Direktoren haben zur Belohnung der eingeführten Induſtrialanſtalten oder Arbeitsſtunden in ihren halbjährigen Berichten in der beigefügten Tabelle dazu eine Rubrike anzuhängen. 485

Schulaufſehern und Schulleuten, welche fleißig darauf ſehen, daß Aeltern ihre Kinder in die Schule ſchicken, wird eine Belohnung, den unachtſamen Aeltern aber eine angemeſſene Strafe zugeſichert. 470

Schulbeſuchung (die) betreffende Geſetze. 470

—— —— (zur) ſollen die Kinder angehalten werden. 470

Schulbücher (der) was in Abſicht für die proteſtantiſchen Kinder ergangen ſei. 486

Schulden (vor) und Wucher, wie Unterthanen geſchützt werden ſollen. 10

Schulden bei dem Militär einzuhalten. 723

Schuldenſteuer (von der) und dem Stempel iſt die Unterhaltung der Mendikanten aus dem Religionsfond frei. 652

Schule (in die) wegen welcher Hinderniſſen Kinder nicht geſchickt werden, haben die Wirthſchaftsbeamte zu erheben. 471

—— —— (zur) wegen beſonderer Anhaltung ihrer Kinder, wie Se. Maieſtät einige Väter belohnt haben. 471

Schulen (in die deutſchen) ſollen die Juden ihre Kinder ſchicken. 471

Seite

Schulen (die öffentlichen) nicht beſuchende Jünglinge haben ſich alle Jahre zweimal bei einer Normal- oder Hauptſchule, oder bei einem Gimnaſium zur Prüfung zu ſtellen. 472

— — (untere lateiniſche) betreffende Geſetze. 489

— — (in) Spinn- und Strickerei betreffende Geſetze. 486

— — (von allen) ſollen die halbjährigen Berichte längſtens um die Hälfte März und Oktobers an die Kreisämter eingeſendet werden. 484

— — (Gemeind) zu Errichtung der, ſollen Gemeinden und Obrigkeiten beitragen. 480

— — (in) ſind die Teſtimonien unentgeltlich auszuſtellen. 492

— — (in) die Holzanſchaffung betreffend. 492

Schüler kann ohne die griechiſchen Vorleſungen gehört zu haben, kein Stipendium oder Prämium erhalten. 491

Schulgebäude (der) auf die Verbeſſerung haben die Schulviſitatoren zu ſehen 479

Schulgebäude (wegen der) Pfarr- und Beerdigungskirchenplätzen, wie ſich bei der Steuerregulirung zu achten. 165

Schulgebäudenbau, welcher einzuſtellen. 479

Schulgelder (die) ſind durch die Ortsgerichte wöchentlich den Lehrern einzuhändigen. 476

— — betreffende Geſetze. 494

Seite

Schulinſtrukzionen für die lateiniſchen Schulen. 491
Schulkurs der Theologie. 509
Schullehrer (die) empfangen alle Zulage oder Belohnung aus dem Kammerzahlamte. 486
—— —— haben ſich um Dekrete zu bewerben. 479
—— —— Klagen wegen der Einkünfte und Forderungen gehören an die politiſche Stelle. 683
Schullehrern iſt kein Rechnungskreuzer, ſondern nur das Schulgeld zu bezahlen. 477
Schulmeiſter (für die) wie die Kircheneinkünfte zu verwenden. 470
—— —— Beiträge, wie quittiret werden müſſen. 477
Schulordnung für die Normalſchulen. 476 u. 487
Schulprüfungen (über die) ſind die Berichte ordentlicher und beſtimmter zu verfaſſen. 485
Schulſtein (von) an den Oberdirektor ſind künftig alle Normalberichte einzuſenden. 484
—— —— (Probſt von) ſoll ſich in den Geſchäften des Normalſchulweſens in Einverſtändniß ſetzen. 486
Schulviſitatoren (die) haben auf die Verbeſſerung der Schulgebäude zu ſehen. 479
—— —— was ſie zu beobachten haben. 479
Schwämme bösartige zu verkaufen, wird verboten. 180
Schwangere Perſonen ſind auſer der allzunahen Entbindung in ihr Geburtsort zu ſchieben. 213
—— —— was dabei zur Verhütung der Leibesfruchtgefahr zu thun ſei. 213

Seite

Schwangern (bei) Weibern zu Abtreibung der Leibesfrucht haben die Chirurgi ſich der Medizinen zu enthalten. 514

Seelſorge (zur) welche Religioſen bei der Paſtoralprüfung für fähig gefunden worden ſind, können als Kooperatoren, oder auch als Lokalkapläne und Pfarrer vorgeſchlagen werden, auch iſt auf ſie in Rückſicht der Lehrämter voller Bedacht zu nehmen. 571

— — (zur) kann keiner aus dem Generalſeminarium ohne die praktiſchen Kursiahre gelangen. 562

Seelſorger, wie ſich ob des Armeninſtituts zu achten haben. 265

— — ſollen Kanzelreden von der Nutzbarkeit des Armeninſtituts halten. 565

— — Dechanten, Pfarrer haben in ihrem letzten Willen etwas dem Armeninſtitute zu legiren. 374

— — (wider) wie die Klagen zu behandeln. 600

— — (als) auf die neuen Stazionen ſind Geiſtliche der aufgehobenen Klöſter, oder bei dem katecheti-ſchen Unterrichte anzuſtellen. 653

— — (die) betreffende Verordnungen ſind den Lehrern der Paſtoraltheologie zur Sammlung zu geben, und die Bibliothekäre habenſſolche beizuſchaffen. 512

Seenumfang ſoll eben gemeſſen werden. 144

Segenſprüche ſind abgeſtellt. 703

Seidenerzieglungserlernung in Schulen betreffend. 487

Seifen = und Unſchlittaxe hört auf. 213

Sei-

Seite

Seifeneinfuhr und Unſchlittlichtereinſuhr in Böhmen betreffend. 213

Seifenſiedern wird der Kauf- und Verkauf der Feilſchaften überall geſtattet. 213

Selbſtverſtümmler betreffende Geſetze. 761

Seminarium (general) betreffende Geſetze. 553

Senſenſchmiede Emigrazion betreffend. 343

—— —— (der) Knechte und Junge, wenn zu Rekruten zu ſtellen. 743

Sesselträger Ordnung. 200

Sicherheits - und Polizeiweſen in Prag. 246

Siechen (in das) Waiſen - und Findelhaus, dann Krankenſpital, wie die Zeigniſſe zu verfaſſen. 291

Sitten in Schulen, wie zu beobachten. 492

Sitzverkauf- und Klingelbeutelabſchaffung in Kirchen. 697

Soldatenkinder - Verpflegung betreffende Geſetze. 763

Soldatenſtand (vom) wann Studenten befreit nſid. 492

—— —— (zu dem) ſind die mit Zuchthausſtrafe beſtraften Leute nicht zu nehmen. 258

—— —— wie mit ſolchen zu verfahren, wenn ſie dazu genommen werden, und in ihren Laſtern verharren. 258

—— —— (zum) ſind die Zivilverbrecher nicht ſo leicht zu nehmen. 7[illegible]5

Soldatenſtellung (wegen) Flucht, wie anzuſehen. 39

Soldatenvermögen iſt ohne Vorwiſſen des Regiments nicht auszufolgen. 727

Sonn- (an) und Feiertagen Gewürzwaaren wird unter Strafen zu verkaufen verboten. 179

Seite

Sonn= und Feiertagen (an) Verkauf betreffende Geſetze. 178

— und Feiertagen (an) iſt aller Handel auſer den Pfefferküchlern verboten. 178

— und Feiertägen (an) wird der Tabakverkauf geſtattet. 178

Sonntagen (an) können Schänk= Gaſt= und Kaffeehäuſer offengehalten, doch vor 4 Uhr nicht geſpielt werden. 178

Spatzenköpfe ſind nicht mehr einzuliefern. 39

Spektakel, Muſik und Bälle, an welchen Tagen verboten ſind. 174

Spiele, welche verboten ſind. 175

Spielen (das) iſt an Sonntägen in Schänk= Gaſt= und Kaffeehäuſern vor 4 Uhr verboten. 178

Spielgrafenamt wird aufgehoben. 174

Spielverbot (das) verjährt nach fünf Jahren. 175

Spielwerke aus Kornteig werden den Lebzeltnern verboten. 178

Spinn= und Strikerei in Schulen betreffende Geſetze. 486

Spinnhaus (in das) verurtheilte Delinquenten ſind nicht ſogleich dahin einzuliefern, ſondern es iſt vorläufig die Anzeige an das Appellazionsgericht zu machen. 726

Spi=

Seite

Spitäler und Verpflegungshäuſer betreffende Geſetze. 290

—— —— Gebähr = Findel = und Waiſenhauseinrichtung. 293

Spitalseinrichtung. 193

Sprengglaswaaren ſind verboten. 180

Staatsrecht (deutſches) wer hören kann. 501

Stadt = Markt = Dorf und Gaſſenbezeichnung. 200

Stadtgeſindordnung. 219

Städte (königliche) und landesfürſtliche ſollen keine Agenten halten. 11

Städtiſcher = Exieſuiten- Kameral= und Stiftungsgüterausmeſſung betreffend. 143

Ställe, Heu= oder Strohböden ſind nur mit Laternen zu betreten, auch iſt da kein Tabak zu rauchen. 354

Ständelerrichtung, wie anzuſuchen, und was ſonſt in Sachen verordnet worden. 238

Ständel= (bei) oder Hüttels Erledigung hat der Magiſtrat lediglich zu erkennen, wem auf dieſen Platz zu ziehen geſtattet ſei. 240

Stärke= (in) und Haarpuderverſchleiß hat ſich die Adminiſtrazion nicht zu mengen. 240

Stärk = und Haarpuderverſchleiß iſt künftig keinem Kaufmanne, ſondern andern verdienſtbedürftigen Leuten zu verleihen. 241

Seite

Stärk - und Haarpuderaufſchlag wird auf dem Lande und in den Landſtädten aufgehoben, und nur für die Hauptſtädte beibehalten. 241

—— —— und Haarpuderaufſchlag iſt in Niederöſterreich aufgehoben, und in eine Stempelgebühr verwandelt. 245

—— —— und Haarpuderverſchleiß der Handelsleute einzuſtellen. 245

—— —— und Haarpuderhändler können ihre Waare nehmen, wo ſie wollen 245

Stallungen, für die General und Stabsoffiziere betreffend. 733

Standgeldes betreffende Geſetze. 238

—— —— (des) bei der Abnahme iſt ein Unterſchied zwiſchen Handelsleuten zu machen, welche ihre Waaren in förmlichen Buuden, und welche nur auf der Erde feil haben, dann zwiſchen marktprivilegirten Ortſchaften, und nicht privilegirten. Bei den erſten hat die Abnahme des Standgeldes zu bleiben, bei den lezten iſt es zu ratifiziren, und öffentlich anzuſchlagen. 239

Standörter geringere ſind nur dann anzuweiſen, wenn die Konzeſſion zur Bequemlichkeit eines gewiſſen Theils des Publikums ertheilet wird. 239

Standrecht iſt nicht zu prorogiren. 262

Statuenaufputz, betreffende Geſetze. 698

Statuten (neuer) Errichtung bei Provinzialkapiteln wird verboten. 634

Stei

Seite

Steinen (von) oder Ziegeln ſind die Rauchfänge zu bauen. 353

Steinkohlenausfuhr , wann und wie erlaubet ſei. 236

Steinkolen (wegen) Entdekung iſt iedermann anzueiſern. 236

Steinſalzverkauf betreffende Geſetze. 202

Stempel frei ſind Quittungen der Mendikanten. 655

—— —— (frei) und Schuldenſteuer iſt die Mendikanten Unterhaltung aus dem Religionsfond. 652

—— —— (dem) unterliegen die Vollmachten zum Ausmeſſungsgeſchäfte nicht. 143

Stempelfrei was bei Normalſchullehrern ſei. 477

Stempelfrei ſind iene Beweisthümer, womit eine Stiftung zur Erhaltung des landesfürſtlichen Willbriefes berichtiget werden muß. 611

Stempelfrei ſind die Wanderspäſſe zum Uibergang aus einem Werbbezirk in den andern. 740

Sterb = Trau - und Taufregiſterführung betreffende Geſetze. 683

Sterbfällen (bei) der Exnonnen, wie die Abhandlung zu geſchehen habe. 655

Sterbquartal und Penſion der Lehrer betreffend. 507

Sterbtax = und Erbſteuerfrei ſind die Vermächtniſſe für das Armeninſtitut. 329

Steuer (mit) geldern ſind die Beamten Mautenfrei. 50

—— —— auch der Weg und Brükenmäute. 51

Seite

Steuereinnehmer ſind iu Eidespflicht zu nehmen, und Kreisämter haben dießfalls Protokolle zu führen. 50

Steuererhebung (zur) in Innerösterreich wird eine neue Art vorgeſchrieben. 44

Steuerforderung, mehrere, als die Subrepartizeonen ausweiſen, unterliegen der Verantwortung. 46

Steuerfuß, neuen, betreffende Geſetze. 54

Steuerregulirung (bei der) wie ſich in Betreff iener Gemeinden, welche von den Wochenmarktplätzen entfernt ſind, zu achten ſei. 16

— — — (bei der) wie die unächte Fatirung des Erträgniſſes zu beſtrafen. 163

— — — (bei der) den Ingenieurs-Aufwand und von ihnen zuführende Journale betreffend. 167

— — — der Waldungen betreffend. 145

— — — (bei der) wie ſich wegen der Beerdigungs-Kirchenplätzen, Pfarr- und Schulgebäude zu achten. 165 und 679

— — — der Grundſtücke an den Gränzen betreffend. 168

— — — Hof- Ober- und Unterkommiſſionsernennung. 60

Steuerreſte betreffende Geſetze. 44

Stiftung (zur Khuniſchen) was für Zeugniſſe erforderlich ſind. 500

Seite

Stiftungen, (bei privat) das Jus præſentandi betreffend. 499

— — — die auf den Vermögen der aufgehobenen Bruderſchaften noch haften könnten, ſind dem Kreisamte anzuzeigen. 608

— — — (die) Savoiſch und Thereſtaniſchen, dann Stipendien betreffende Geſetze. 495

— — — (auf die) iſt bei Kirchenrechnungen zu ſehen. 625

— — — ſind in Stipendien zu verwandeln. 497

— — — auf Prozeſſionen ſind zum Beſten der Jugend zu verwenden. 470 u. 478

— — — (bei) aufgehobener Klöſter, wie ſich zu benehmen. 658

— — — (bei) dienenden Beamten was zu guten kommen könne. 658

Stiftungskapitalien zu ewigen Zeiten auf eigens beſtimmte Realitäten, über unaufkündig angeordnete, können, wenn keine Gefahr unterläuft, nicht aufgekündet werden. 609

Stiftungs (zu einem Stipendium) wie Jünglinge mittels Tabelle aufzuführen. 496

— — — Kammeral- Exieſuiten- und ſtändiſcher Güter Ausmeſſung betreffend. 143

— — — und Kirchenkapitalien betreffende Geſetze. 601

Stif-

Seite

Stiftungs- und Kirchengelder ſind in öffentlichen Fonds anzulegen, mit dem Beiſaz, daß die Herrſchaften dafür zu haften haben, damit dieſe Gelder binnen Jahr und Tag übertragen werden. 601

— — — doch darunter ſind die auf eigene Güter geſtifteten Kapitalien oder radizirten Zinſen, dann Naturalgaben für Pfarrer, Kirchen und Spitäler nicht verſtanden. 602

— — — zur und Kirchenkapitalien Abzahlung ſind den Herrſchaften fünfiährige, den Unterthanen zehniährige Friſten zugeſtanden. 602

— — — doch können dieſe Gelder bis auf eine gewiſſe Summe unter Dafürhaftung der Kreisämter und Obrigkeiten dem Bauernſtande gegen gewiſſe Zurükzahlungsfriſten ausgeliehen werden. 604

— — — und Kirchenkapitalien, ſo in öffentlichen Fonds anzulegen kommen, weiters betreffende Belehrungen. 607

— — — ienen Privaten, die hinlängliche Sicherheit leiſten können, ſind billige Zahlungsfriſten einzugeſtehen. 608

— — — und Kirchengelder ſind ſicherzuſtellen. 609

Stiftungsfonds Verwaltung 635

Stipendienausweis, wie zu verfaſſen. 498

Stipendien (in) ſind die Stiftungen zu verwandeln. 497

— — — dann Thereſianiſch-Savoiſche Stiftungen betreffende Geſetze. 495

Stif-

Seite

Stipendienzeigniſſe der Normalvorſteher zur Erhaltung der Neuſtädter= oder Strackiſchen Stiftung betreffend. 495

Stipendium kann kein Schüler, ohne griechiſche Vorleſungen gehört zu haben, erhalten. 491 u. 498

—— —— —— (zu einem) wie die Jünglinge mittels Tabelle vorzuſchlagen. 496 u. 498

Stolordnung betreffende Geſetze. 671

—— —— —— iſt an die Kirchthüren anzuſchlagen. 673

Strafe ob unächter Fatirung des Ertrågniſſes bei der Steuerregulirung. 163

Strakiſche Stiftung betreffende Geſetze. 493

—— —— (zur) was für Studienzeigniſſe erforderlich. 495

Straſſenbauobligazionen ſind in den Kontribuzionskaſſen aufzubewahren. 49

Streitigkeiten (bei) zwiſchen Vogtherren, und Vogtholden, wie ſich zu achten. 10

Streuſtrohquittungen ſollen koramiſirt werden. 752

—— —— —— iſt nicht von entfernten Ortſchaften auszuſchreiben, ſondern nur da zu nehmen, wo die Rimonta liegt, und der Dung davon genoſſen werden kann. 752

—— —— —— Lieferung iſt künftig mit 15pfündigen Gebünden zu veranlaſſen. 753

Strickerei, und Spinnerei in Schulen betreffende Geſetze. 486

Studenten (der) die Andachtspflege in Gimnaſten, wie zu halten ſei. 492

Stu=

Studenten, wann vom Soldatenſtande befreit ſind. 45
Studienkommiſſion (ohne Vorwiſſen der) iſt das Imprimatur den Büchern zum Gebrauch der Schulanſtalten nicht zu ertheilen. 469
Subrepartizionen (über die) eine mehrere Gabenforderung unterliegt der Verantwortung. 49
Superintendenten betreffende Geſetze. 714

T.

Tabak iſt in Ställen- Heu- und Strohböden nicht zu rauchen. 354
— — Beſtrafung hierob. 354
Tabakverkauf wird an Sonn- und Feiertagen geſtattet. 178
Taglia, wegen der Landesſpäher. 759
— — erhalten die Gränitzwächter bei eingebrachten Deſerteuren. 758
Tauf- Trau- Sterbsregiſterführung betreffende Geſetze. 653
— (vor der) geſtorbenen Kinderbegräbniß. 675
— (für) iſt nichts zu bezahlen. 673
— Trauung, Begräbniß der Akatholiken. 712
Täublingen (vor) hat man ſich zu hüten. 180
Tatz- und Umgeldsbetrag iſt von allen Bierwirthen in Oeſterreich fürs Vergangene, und Zukünftige einzutreiben. 195
Tax der Biſchöfe und Konſiſtorien. 612
— — geiſtlicher Verlaſſenſchaften betreffende Geſetze. 583

Seite
Taxamt hat, wenn der Fiskus den Fond der aufgehobenen Klöſter, Stiftungen, und Bruderſchaften zu vertreten hat, dergleichen Taxen nur anzumerken, und der Hofſtelle anzuzeigen. 652
Taxen für das Parere medicum, ſind einzuſtellen. 516
Taxgebühr bei Verleihung der Gewerbsbefugniſſe. 235
Taxordnung (die) der Apotheker iſt nicht zu überſchreiten, hingegen erlaubt, unter der Tax zu verkaufen, doch iſt bei ſolchen Apotheken nachzuſehen. 218
Taxordnung für die Militärauditoriatsgerichte, und Judicia delegata militaria mixta. 723
Teiche (die) ſind alle zu beſchreiben. 247
Teppichen (mit) unter welchen Bedingniſſen den Tirolern zu hauſiren geſtattet ſei. 181
Teſtamenten (bei) wenn ein Religios ein giltiger Zeige ſein könne. 288
Teſtimonien ſind in Schulen unentgeltlich auszuſtellen. 492
Theater, Muſik, und Bälle, an welchen Tagen verboten ſind. 174
Theologie betreffende Geſetze. 507
— — Studiums Schulkurs von fünf Jahren wird auf vier Jahre herabgeſetzt. 509
— — das erſparte fünfte Jahr iſt zur Normalſchulmethode, und Naturgeſchichte anzuwenden. 511
— — Frühiahr- und Herbſtprüfungen, wann zu ordnen ſein. 532

Theo.

Seite

Theologie, (der) welche Geiſtliche auſer den Generalnarien obliegen, ſind gleichfalls anzuzeigen. 560

Theologiſche öffentliche Lehrer, wo keine ſind, können die Biſchöfe zu Konkursexaminatoren einige ernennen. 564

Theologiſchen Wiſſenſchaften abgängige, wenn ſich die iungen ſich ſelbſt überlaſſenen Geiſtlichen nicht beibringen, ſind ſie in das Generalſeminarium zu überſetzen. 553

Thereſianiſch- und Savoiſche Stiftungen, dann Stipendien betreffende Geſetze. 495

Thereſienſtadt, und Pleß werden zu Freiſtädten erhoben. 219

Thürhüter- und Gerichtsſtellen, ſind alten verdienten Unteroffizieren zu verleihen. 732

Tirolern (den) unter welchen Bedingniſſen mit Teppichen zu hauſiren geſtattet ſei. 181

Titul eines Protonotarii, wie anzuſuchen, und was dießfalls verordnet worden. 597

Titulum menſæ betreffende Geſetze. 577

Todten- Hochzeitmahlzeiten, dann das Schieſſen wird verboten. 38

Todtengräber, wenn man ſich eigener bedient, ſo ſind die Todtengräbergebühren zu entrichten. 673

— — — ſoll bei ieder Pfarre gehalten werden. 682

— — — eigene, können die Pfarrer in Innerösterreichiſchen Provinzen halten. 672

Seite

Todesfall (bei dem) eines Seelſorgers ſoll immer wegen der Urkunden, und Schriften ein biſchöflicher Kommiſſär zugezogen werden. 584
Toll- und Krankenhauseinrichtung. 318
Toleranz betreffende Geſetze. 705
Tragſeſſel (von iedem) wird dem Armenhaus 1 Fl. bezahlt. 335
Tragſeſſelordnung. 200
Transporte, wie unter die Unterthanen zu vertheilen. 751
Transportpferde, die wegen üblen Weg zu Grunde gehen, wie zu erſetzen, 750
Trau- Tauf- und Sterbregiſterführung betreffende Geſetze. 683
Trauung, Tauf, und Begräbniß der Akatholiken betreffend. 712
Trinitarien betreffende Geſetze, und ihre Penſion. 657
Truhen (in) kann ſich ieder begraben laſſen. 675
Trunk in der Hitze, wie ſich die Bauernleute abhelfen können. 215
Tücher (die) an die Oekonomiekommiſſionen abzugebende, ſollen bloß mit Zunftzeichen bemerkt ſein. 755

U.

Uiberſchwämmung betreffende Geſetze. 461
— — — (bei) der Landesgränzen, iſt die Anzeige zu machen. 461
Uiberſiedlungsgeſuche betreffende Geſetze. 745

Seite

Umgeld= und Taxbetrag iſt von Bierwirthen in Oeſterreich fürs Vergangene und Zukünftige einzutreiben. 196

Unbeſtimmtbeurlaubten wegen, was zu thun ſei. 739

Uneheliger Geburtsmackel iſt aufgehoben. 199

Univerſität zu Brünn iſt nach Olmütz übertragen, und beſteht alda als Lizäum. 503

Univerſitäten (bei) wird der Eid de immaculata Conceptione abgeſtellt. 503

— — — (bei) und Lizäen die Bibliotheken Einrichtungsvorſchrift. 534

Univerſitätsmatrikeln betr. 503

Univerſitäts (zu) und Lizäen ſind die zu Bibliothecken der aufgehobenen Klöſter, und Stiſtungen fundirten Kapitalien zu verwenden. 534

Univerſitätsehrenzeichen abzuſtellen. 506

Unſchlitt, uud Seifentax hört auf. 213

Unſchlichlichter, und Seiſeneinſuhr in Böhmen betreffend. 213

Uuteroffizieren (alt verdienten) ſind die Thürhüter = und Gerichtsdienerſtellen zu verleihen. 732

Unterricht erhalten die Kreisärzte. 517

Unterrichts = oder Schulgelder betreffende Geſetze. 494

Unterthäniges Abfahrtsgeld, wann Obrigkeiten nehmen können. 18 u. 22.

— — — Pupillarvermögen betreffende Geſetze. 37

Unterthan darf in ein unkonſkribirtes Land nicht abgeben. 740

— — — Und ſo es ohne Erlaubniß thun, ſind zurückznliefern. 740

Un=

Seite

Unterthan darf ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht auſer Land gehen.

— — — wie die Transportspferde, ſo wegen üblen Weg zu Grunde gehen, zu erſetzen ſind. 750

— — — (böhmiſcher) Niederlaſſung in Oeſterreich. 35

— — — (den) iſt von den Güterbeſitzern das nöthige Holz aus ihren Wäldern zu geben. 10

— — — (wider ihre) ſtreitende Herrſchaft, wenn in den Erſatz der Unköſten verfällt, wem der Betrag des Erſatzes zufällt. 12

— — — (den) ſoll die Geiſtlichkeit in Katechiſiren, und Predigten die Pflichten gegen Gott, und den Monarchen vortragen. 574

— — — wird die Auswanderung in fremde Länder verboten. 345

— — — die aus einem konſkribirten Lande in ein unkonſkribirtes auswandern, ſind zurückzuliefern, und zu züchtigen. 346

— — — (der) Gabenbüchel ſind zu unterſuchen. 48

— — — wie die Vermahlung, und der Verkauf ihrer Körner geſtattet ſei. 193

— — — wie ſich bei Deſerteursſtreiferei, und Verfolgung zu achten haben. 759

— — — ihre Gabenbüchel, wie einzurichten, und was dabei zu beobachten ſei. 48

Seite

Unterthanen ſollen zur Beibehaltung der Pferde angeeifert werden. 41

— — — in dem Ausmeſſunggeſchäft begriffenen Robotleiſtung betreffend. 163

— — — wird zur Beförderung der Zerſtückung allzugroſſer Bauernhöfe eine Aushilfe bewilliget. 17

— — — (von) einzureichende Bittſchriften, und Klagen betreffende Geſetze. 5

— — — (die) ſind von der Kauzionsleiſtung der Gerichtsſchäden befreiet. 10

— — — (die) ſollen noch die abgängigen Pferde beiſchaffen. 41

— — — (daß die) zur Zug- und Handfrohne, (Robot) verbunden ſind, wird der Ausdruck *in Urbarbüchern* erläutert. 16

— — — (bei) Ungehorſam gegen den Grundherrn findet der Militarbeiſtand nicht ſtatt. 29

— — — bei Veränderung der Grundbeſitzer an wen in Anſehung der Vergütung ihre Forderungen zu machen haben. 10

— — — (den) ſind obrigkeitliche Naturalien von den Herrſchaften keineswegs zum Kauf aufzudringen. 10

— — — wie vor den Schulden, und dem Wucher geſchüzt werden ſollen. 10

— — — ſo ihre Gründe verlaſſen, wie anzuſehen ſind. 11

Un-

Seite

Unterthans (für) Bedrückungen ihrer Beamten haben die Grundobrigkeiten zu haften. 10

— — — Advokaten erhalten Inſtrukzion. 6

— — — Advokaten haben 5 bis 10 Dukaten an das Armenhaus zu zahlen, wenn ſie den Unterthanen ihren Beiſtand verſagen. 335

Unterthansabſtiftung (bei) wie ſich ob des Vermögens der Unterthanen zu benehmen. 7 — 8

Unterthansbehandlung in Gallizien. 10

Unterhansbeſchwerden, Abhandlung, und Abhilfe betreffende Geſetze. 6

— — — Einbringung wegen, wie ſich zu benehmen, um die Erpreſſung der Winkelſcheiber zu vermeiden. 10

Unterthansgründen Eigenthum betreffende Geſetze. 22

— — — Verkauf des Eigenthums hat ohne Zwang zu geſchehen. 22

Urbarbüchern (in) wird der Ausdruck, daß die Unterthanen zur Zug= und Handfrohne, (Robot) verbunden ſind, erläutert. 16

V.

Vagabunden (der verdächtigen) und Delinquenten Schub muß mit hinlänglicher Bedeckung, und Eiſen, und nicht durch Weibsperſonen geſchehen. 214

Verbot, oder Zeſſion auf Almoſengelder, keine anzunehmen. 330

Seite

Verhör mit den Deſerteursverhehlern und Forthelfern, wie vorzunehmen. 261
Verkauf an Sonn- und Feiertagen betreffende Geſetze. 178
— — (der) während des Gottesdienſtes iſt unterſagt. 178
Verkaufspolletenlöſuug. 178
Verkündigte (einmal) dürfen keinen Eid ablegen. 668
Verkündigungsdispens (nach erhaltener) müſſen die Partheien vor der ertheilenden politiſchen Stelle einen Eid ablegen. 667
Verlaſſenſchaft (aus der) eines Pfarrers iſt nicht erlaubt, Hut, Stock und Brevier wegzunehmen. 583
Verlaſſenſchaften (aus) iſt bei Bücherverzeichniſſen beizurücken, ob ſie zur öffentlichen Verſteigerung gewidmet ſind, und wem derlei Verzeichniſſe *einzuſenden*. 546
— — (geiſtlicher) Tax betreffende Geſetze. 583
Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege unadelicher Pfarrer. 586
Vermahlung und Verkauf der Körner, wie den Unterthanen geſtattet ſei. 193
Vermächtniſſe (über) oder Lizitazionsgebühren, iſt der Landesſtelle alle Quartal die Anzeige zu machen. 328 u. 334
— — für das Armeninſtitut ſind Erbſteuer- und Sterbtax frei. 329
— — die einer nicht mehr beſtehenden Bruderſchaft zugedacht waren, ſind zur Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten abzuführen. 329
Vermögen der Emigranten, welches der Konfiskazion unterliege. 347

Seite

Vermögen der unterthänigen Pupillen betreffende Geſetze. 37

— — der aus dem Waſſer Geretteten, oder die Aeltern der Kinder ſind ſtets anzuzeigen. 359

Verordnungen = Kundmachung betreffende Vorſchriften. 13

— — ſollen auch den Werbbezirkskommiſſarien, als welchen die Mitaufſicht anvertrauet wird, kundgemacht werden. 13

— — wie an die Obrigkeiten zu ſtellen ſind. 15

— — ſo die Seelſorger betreffen ſind den Lehrern der Paſtoraltheologie zur Sammlung zu geben, und die Bibliothekaren haben ſolche beizuſchaffen. 512 u. 533

— — in Publico Eccleſiaſticis betreffende Geſetze. 575

— — und ſind ſelbe den Lehrern der Paſtoraltheologie mitzutheilen. 576

Verpflegsgeſchäften (in) wann die Koramiſirung der Urkunden von Magiſtraten und Obrigkeiten zu geſchehen hat. 755

Verpflegsrechnungsführer, wie ſich wegen des Fechſungsausweiſes, und der Naturaleinkünfte zu benehmen haben. 754

Verpflegungshäuſer und Spitäler betreffende Geſetze. 290

Verſatzamtsverwaltung und Vorſchriften. 635

Veſtungswerke ſollen wegen der Graſereien ſatiret werden. 143

Vieh (ungeſundes) wenn Fleiſchhacker ſchlachten, verlieren ihre Befugniß. 174

Seite
Vieh darf nicht auf dem Damme im Stadtgut getrieben werden. 200
Viehſeuche betreffende Geſeze. 365
— — (der) Koczians-Prüfung wird allenthalben vertheilet. 366
Viehſchneidkunſt betreffende Geſetze. 181
Vieſtandbeſchreibung betreffende Geſetze. 739
Vigneten unterliegen der Zenſur. 441
Vikarien (den) haben die Wirthſchaftsbeamten bei den Schulviſitazionen beizuwohnen. 486
— — haben die Befehle ſchleunig zu befolgen. 576
Vikarii foranei (die) haben ihre halbiährigen Berichte an die Kreisämter zu ſchicken. 485
Viſitazion (geiſtliche) wann anzukündigen, und hat ohne Unköſten zu geſchehen. 628
Viſum repertum wie ſich dabei zu verhalten. 460
Vogelſchießen (das) oder Königsſchießen bei den Städten iſt abzuſtellen. 254
— — es iſt nicht verboten, ſondern nur die Mißbräuche und Geldverſplitterungen werden eingeſtellt. 254
Vogtherren (bei) und Vogtholden Streitigkeiten, wie ſich zu achten 10
Vollmachten zu dem Ausmeſſungsgeſchäft ſind nicht zu ſtempeln. 143
Vorſpann betreffende Geſetze und Regulative. 750
— — und Transporte ſollen unter die Unterthanen nach Gleichheit und Billigkeit repartirt werden. 751

W.

W.

Seite

Wache (der) iſt nicht zu entſpringen. 234

Wachskerzenhandel in Kirchen wird unterſagt. 685

Wachsziehern und Lebzeltern wird der freie Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen geſtattet. 213

Wahl der Kloſterobern, wie zu geſchehen habe. 629

—— —— (bei der) des Provinzials mit gleichen Stimmen hat der Ordinarius zu benennen. 629

—— —— eines Priors hat bei den barmherzigen Brüdern durch die Laienbrüder zu geſchehen. 629
und dürfen hiezu nur iene Obern gewählt werden, die von dem Provinzial als wahlfähig anerkannt worden ſind. 630

Wahnwitzige (auf) haben die Mendikantenklöſter die Ausgaben von ihrem Verpflegsquantum zu beſtreiten. 590

—— —— Geiſtliche betreffende Geſetze. 590

—— —— Leute betreffende Geſetze. 460

Waiſenhauskinder ſollen bei Handwerkern, oder auf eine andere Art untergebracht werden. 327

Waiſenhaus (in das) Krankenſpital, Gebährhaus, Siechen, und Findelhäuſer wie die Zeigniſſe zu verfaſſen. 291

Waiſenkinder in die Koſt zu geben. 327

Waldbrüder und Eremiten ſind aufgehoben. 649

Waldungen Steuerausmaaß betreffend. 145

Seite

Wahlfahrtens ergangener Verbot iſt zu republiziren. 699
Wanderspäſſe zum Uibergange aus einem Werbsbezirke in den andern ſind ſtempelfrei. 740
Waſſer (aus dem) der geretteten Menſchen ihr Vermögen, oder die Aeltern der Kinder ſind ſtets anzuzeigen. — 359
Wäſſer (Geſundheits) Verkauf und deren Prämium, ſo auſer Land gehen. 217
— — dieſe Prämie kann bei iedem Kommerzialausbruchsamte abgefolget werden. — 217
Waſſer (ins) fallende Menſchen, wie zu retten. 358
— — Wetter= Feuer= und andere Landesbeſchädigungen betreffende Geſetze. 53
— — und Wetterſchadensliquidazionen iſt ein Hauptſummarium beizufügen 53
— — (aus dem) gerettete Perſonen ſind nicht auf den Kopf zu ſtürzen. 360
Waſſerapfel= (die) oder Froſchwurzel wird verboten. 216
Wegen (von den) über die Gränze ſind in Schankhäuſern die Reden in Gegenwart der Soldaten nicht geſtattet. 262
— — und Brückenmäuten ſind die Beamten mit Steuergeldern frei. 51
Wegmäute (kammeral) Salzverſchleiß, und Aufſchläge ſind von den Länderzolladminiſtrazionen zu beſorgen. 203
Weibsbilder unvermögliche können die Länderſtellen diſpenſiren. 669

Wei=

Seite

Weibsbilder (nicht durch) ſondern unter guter Bedeckung, und in Eiſen hat der Schub der Delinquentnn zu beſchehen. 214
Weihung der Prieſter betreffende Geſetze. 552
Wein= und Kellerſchanksordnung. 219
—— —— (eigenen auszuſchwenken, iſt bloß angeſeſſenen Unterthanen zu erlauben. 195
Weinaufſchlagsgebühr iſt unter Strafe nicht zu kreditiren. 194
Weinbeſchreibung und Kellerbeſchreibung hat ſich das Militare zu unterwerfen. 195
Weingartenordnung. 194
Weinhändler mit hungariſchen Weinen müſſen wenigſtens die Hälfte des Quantum im öſterreichiſchen ausführen. 195
Werber, fremde, Deſerteurs, Unterhändler und Mitwirker ſind nach der Inquiſizion und Aburtheil dem nächſten Militärgericht zu übergeben. 261
Werbbezirks (mit) und kreisämtlichen Siegel ſind die Entlaßſcheine zu verſehen. 35
Werbbezirkskommiſſarien (den) ſollen auch die Verordnungen, da ihnen die Mautaufſicht anvertraut wird, kund gemacht werden. 13
Werbbezirksſiſtem, und Reviſion betreffende Geſetze. 737
Werbung (fremder) Haltung betreffende Geſetze. 443
Wetter=Waſſer=Feuer, und andrre Landesbeſchädigungen betreffende Geſetze. 53
Wetter- und Waſſerſchadensliquidazionen iſt ein Hauptſummarium beizufügen. 53

Wind=

Seite

Wind = und Roßmühlen ſind zu erbauen. 193
Winkelſchreiber bei Unterthansbeſchwerden Einbringung wie zu vermeiden. 10
Wirthshäuſern (in) ſoll während des Gottesdienſtes nichts abgereicht, noch ſonſt öffentlich verkauſt werden. 178
Wirthſchaftsbeamten (die) haben den Vikarien bei den Schulviſitazionen beizuwohnen. 486
—— —— (die) haben alle Hinderniſſe zu heben, wegen welcher die Kinder nicht in die Schule geſchickt werden 471
—— —— mit Steuergeldern ſind Maut frei. 50
—— —— auch der Weg = und Brückenmäute, 51
—— —— können bei Inſtallirungen des Pfarrers ſein. 628
Wittwen (über die) des Militärs die Gerichtsbarkeit betreffend. 723
Wittwenſozietät hanoveriſche iſt verboten. 211
Witzen oder Kindertragen wird verboten. 673
Wochenmarkt (von den) plätzen entfernter Gemeinden wegen, wie ſich bei der Steuerregulirung zu achten. 169
Wohnungen (Zins) wie ſich bei Auſkünd = Miet = und Raumung zu verhalten ſei. 212
Wollſteinsbuch und Hornviehskrankheit betreffende Geſetze. 365
Wollſteins Lehre haben ſich Aerzte und Wundärzte beizulegen. 513
Wucher (vor) und Schulden, wie Unterhanen geſchützt werden ſollen. 10
Wucherpatent. 211

Wund=

Seite

Wundärzte auf dem Lande ſind nicht befugt, zum Nachtheile der Apotheker innerliche Arzneien zu verfertigen. 219

— — wie ſich dießfalls von Seite des Unterhans zu benehmen. 499

Wundarzt, ſieh Chirurgen.

Wundarzneikunſt iſt eine freie Kunſt. 513

Würden, welche bei Klöſtern abzuſtellen. 633

Wurzeln giftige werden verboten. 216

Wuth (wider die) nach dem Biſſe damit behafteter Thiere Bewahrungsmittel. 362

Wüthigen Hundsbiß betreffende Geſetze. 360

3.

Zahlungsquittungen haben die Beamten bei dem Kreisamte zu produziren. 52

Zeitung (auf) franzöſiſche, und den Krakauerkalender hört das Privilegium auf. 514

— — — (über die der) beiliegende Verordnung muß das Imprimatur von der Regierung bewilliget werden. 541

Zenſur unterliegen die Vigneten. 541

— — (ohne) ſollen die Kreisämter kein Buch druken und verkaufen laſſen. 539

— — der Bücher betreffende Geſetze. 539

Zerſtückung der größeren Bauernhöfe wegen wird die Aushilfe bewilliget. 17

Zer=

Seite

Zertheilung (bei) der Bauerngründe, wie die Auskünfte zu erſtatten. 34
Zeſſion oder Verbot auf Almoſengelder keine anzunehmen. 330
Zeuge (giltiger) wann bei einem Teſtamente ein Religios ſein könne. 588
Ziegelmaaß (die) wird den Ziegelbrennern vorgeſchrieben. 220
Ziegeln (von) oder Steinen ſind die Rauchfänge zu bauen. 353
Zillenaufſchlag. 233
Zimmentirung betreffende Geſetze. 205
——— weſen Einrichtung in Mähren und Schleſien. 205
Zimmermeiſter Unterſchied zwiſchen bürgerlichen und unbürgerlichen hört auf. 245
Zinngefäſſe ſind aus reinem Zinn zu verfertigen. 236
Zinngieſſerhauſirung, und Arbeiten betreffend. 236
Zinngieſſerwaaren von Hauſirern herumgetragen ſind dem Armeninſtitut zuzuwenden. 336
Zinnober Privilegium auf deſſen Erzeugung wird aufgehoben. 179
Zinnober und Queckſilber wird gegen Einlöſung des Aerariums iedem geſtattet. 179
Zinſen ausſtändiger wegen iſt bei dem Magiſtrate die Klage anzubringen. 212
Zinnswohnungen betreffend. 211
Ziſchmenmacher (zum) ſoll keinem Geſellen das Meiſterrecht erſchweret werden. 246

Zi=

Seite

Zivilverbrecher ſind nicht ſo leicht zum Soldatenſtande zu nehmen. 725

Zoll (von) adminiſtrazionen in Ländern, ſind die Akziſen, Salzverſchleiß, Aufſchläge und Kammeralwegmauten zu beſorgen. 203

Zuchthaus (mit) beſtrafte Leute ſollen nicht zum Militär genommen werden. 258

—— —— (in das) verurtheilte Militärdelinquenten ſind nicht gleich dahin einzuliefern, ſondern bevor dem Appellazionsgericht anzuzeigeen, 259

Zuchthausarreſtanten zur Gaſſenſäuberung zu verwenden. 201

Zuchthäusler in Wien ſollen zur Begieſſung der Bäume auf dem Glacie gebraucht werden. 258

Zuchthäuslern iſt das Betteln und Scherzen auf der Gaſſe nicht zu geſtatten. 259

Zuchthäuslingen (den) ſind alle Monate die Haare abzuſchneiden. 259

Zug = und Handfrohne = Robot - in Urbarbüchern befindliche Ausdruck wird erläutert. 16

Zugochſen, anſtatt Pferdbeſpannung anzuſchaffen, iſt iſt den Bauern verboten. 41

Zunftsfahnenabſchaffung. 699

Zunftszeichen (mit) ſollen die an die Dekonomiekommiſſionen abgehenden Monturſtücher bezeichnet ſein. 755

Stadtbibliothek Augsburg

8° H. V
Handbuch
8)

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung
Bd.: 8

Wien 1787

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 748 -8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253795-9
VD18 80095518-001